JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAU'S VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

DRITTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1864.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Zur Geschichte der Briefporto-Reform in Deutschland.

Von

Dr. **K. A. H. Schmid** in Regensburg.

Postalische Zeitfragen sind bisher nur selten in wissenschaftlichen Zeitschriften und noch seltener mit derjenigen umfassenden Kenntniss aller dabei in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse behandelt worden, welche für eine wahrhaft gründliche Beurtheilung jedes Gegenstandes wissenschaftlicher Untersuchungen überhaupt, ganz besonders aber für solche Fragen nothwendig erforderlich ist, bei deren Erörterung eigentlich technische Gebiete mehr oder weniger berührt werden müssen. Es zeigt sich darin ein Uebelstand, der nicht minder der Wissenschaft und dem Publicum, als den Postverwaltungen zum Nachtheile gereicht, und dessen Ursache vorzugsweise in dem Umstande zu suchen ist, dass von den eigentlichen Postalisten, welche der Natur der Sache nach in der Regel allein in der Lage wären, das thatsächliche Material für solche Fragen zu liefern, sich nur wenige ausnahmsweise an wissenschaftlichen Erörterungen zu betheiligen pflegen, während den specifischen Vertretern der verwandten allgemeinen Wissenschaften kaum jemals die Möglichkeit geboten sein wird, die positive und historische Grundlage für solche Untersuchungen sich unmittelbar selbst zu verschaffen. Auch hier kann daher nur durch Theilung der Arbeit abgeholfen werden, weshalb der Verfasser nachstehender Abhandlung zunächst den Versuch gemacht hat, das thatsächliche und historische Material zu liefern für eine zwar in erster Linie postalische Frage, welche indess in gleichem Grade das Interesse des correspondirenden Publicums aller Stände, wie dasjenige der deutschen Postverwaltungen berührt, und in neuerer und neuester Zeit von den verschiedensten Seiten auf die Tagesordnung gebracht worden ist: — die

s. g. Briefportofrage. — Eine zusammenhängende, streng wissenschaftliche Behandlung dieser Frage, bei welcher vor Allem die thatsächliche und historische Grundlage derselben in's Auge zu fassen gewesen wäre, ist — abgesehen von den nachstehend mehrfach angezogenen Schriften von Herz und Holzamer, von denen jedoch der Erstere nur bis zum Jahre 1850 reicht, der Letztere vorzugsweise nur unmittelbar praktische und resp. polemische Zwecke verfolgt, dem Verfasser bis jetzt nicht zu Gesicht gekommen [1]); denn die einzige in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (im 4. Heft der Deutschen Vierteljahrschrift von 1861 [1a])) darüber erschienene Abhandlung vermag diese Bezeichnung schon insofern nicht in Anspruch zu nehmen, als fast jede Seite derselben durch factische Irrthümer und Missverständnisse aller Art davon Zeugniss gibt, dass der Verfasser von den seinen Schlussfolgerungen zu Grunde gelegten thatsächlichen Verhältnissen und postalischen Einrichtungen kaum eine oberflächliche (wahrscheinlich durch Dritte vermittelte und daher auf nur halbverstandene Angaben gestützte) Kenntniss erlangt haben kann. Wie sehr es aber an der Zeit ist, dass auch diese für die Volkswirthschaft nicht unwichtige Frage durch eine gründlichere Beurtheilung von allgemeinen Gesichtspunkten aus der verwirrenden und nicht selten geradezu sinnlosen Agitation vom Standpunkte blosser egoistischer Specialinteressen aus, wie sie bisher in Tagblättern und politischen Zeitungen fast ausschliesslich das Feld behauptet hat, endlich entrückt und dadurch für eine unbefangene Lösung vorbereitet werde, mag die Thatsache zeigen, dass in einem von dem Advocaten und Verlagsbuchhändler Feodor Streit zu Coburg, dem bekannten Geschäftsführer des Nationalvereins, an alle deutschen Buchhandlungen versendeten Circulare [2]) kein Anstand genommen wird, eine einstufige Postvereins-Brieftaxe von Einem Kreuzer unter der denn doch augenfällig nichts weniger als logischen Motivirung zu verlangen, dass dieser Satz für Kreuzbandsendungen

---

1) Die in Bd. I Heft 3 und 4 dieser „Jahrbücher" von 1864 veröffentlichte Abhandlung „Der deutsche Briefportotarif und dessen Reform" ist erst nach Beendigung der gegenwärtigen Abhandlung erschienen.

1a) in einem vermehrten und verbesserten Abdruck unter dem Titel „Die Brieftaxe in Deutschland — den deutschen Regierungen, Volksvertretungen und volkswirthschaftlichen Vereinen gewidmet" bei Herder in Freiburg 1862 als Broschüre erschienen.

2) Unter der Ueberschrift „Die Post, ihre Portosätze und der Geschäftsverkehr, insbesondere der Buchhandel" als Manuscript gedruckt und vom 19. Mai 1862 datirt.

bereits bestehe und daher offenbar die Kosten der Post vollauf decken müsse, »ansonst sie ihn gar nicht gewähren könnte!«

Die vorliegende Abhandlung hat im Uebrigen nichts weniger als polemische Zwecke irgend einer Richtung im Auge, für welche das Material ganz anders zu ordnen und zu benutzen gewesen wäre: ihr einziger Zweck besteht vielmehr darin, durch eine objective und übersichtliche, aus Jedermann zugänglichen Quellen geschöpfte, Darstellung der einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse auch Nichtpostalisten und insbesondere Gelehrte von Fach in den Stand zu versetzen, sich über die angeregte Frage ein selbstständiges, auf feste Grundlagen gestütztes Urtheil zu bilden. Wenn daher der Verfasser gleichwohl Veranlassung nimmt, am Schlusse seiner Arbeit auch seiner eigenen subjectiven Meinung über den eigentlichen Brennpunkt der Briefportofrage unter kurzer Motivirung derselben Ausdruck zu geben, so geschieht diess nur in der Ueberzeugung, dass es Pflicht eines Jeden ist, bei der Veröffentlichung historischer Erörterungen über irgend einen noch nicht zum Abschluss gelangten Gegenstand auch mit dem eigenen Resultate seiner Prüfung namentlich gerade dann nicht hinter dem Berge zu halten, wenn er im Voraus weiss, dass dasselbe vorgefassten Lieblingsideen der Gegenwart vielfach nicht conveniren werde.

Was schliesslich die Anordnung des Stoffes betrifft, so war die Absicht des Verfassers vor Allem darauf gerichtet, von der bisherigen Entwickelung der Briefporto - Reform in Deutschland in ihren einzelnen Phasen und den sich wechselseitig bedingenden stufenweisen Resultaten ein möglichst anschauliches Bild zu geben. Es wurde daher die erste äussere Anregung dazu, die englische Porto - Reform, von einer kurzen Schilderung des unmittelbar vorhergegangenen Zustandes und ihrer bisherigen Wirkungen begleitet, in einer besonderen Abtheilung vorausgeschickt, sodann sind die bis zur ersten allseitigen Inangriffnahme der Reform in Deutschland durch die Dresdener Postconferenz bestehenden Verhältnisse des deutschen Postwesens in den einschlagenden Beziehungen in einer weiteren Abtheilung separat behandelt und hieran die Reformen selbst in ihrem historischen Verlaufe seit dieser Conferenz bis zur Gegenwart, nach den technischen Hauptgesichtspunkten abgetheilt, unmittelbar angereiht worden. Um endlich den eigentlichen Kern der Briefportofrage um so klarer und übersichtlicher hervortreten zu lassen, sind alle damit nur äusserlich zusammenhängenden Gegenstände, wie die Bestimmungen über Kreuzband- und Waarenprobensendungen, rekommandirte und Expressbestellbriefe, sowie über das Zeitungsspeditionswesen, obwohl zum Theil nicht minder von allgemei-

nerem Interesse, hier gänzlich ausser Betracht geblieben, und selbst die mit der Hauptfrage in innerem Zusammenhange stehenden Vereinbarungen über Portobezug und Transitvergütung nur insoweit hereingezogen worden, als es zum richtigen Verständniss der ersteren nothwendig erschien.

I. Einführung der einstufigen Briefportotaxe in England

1. Englisches Brieftaxsystem bis zum Jahre 1840.

Der erste äussere Anstoss zu jenen Reformen, welche seit einigen Jahrzehnten fast überall, wo Posteinrichtungen bestehen, zu dem Zwecke vorgenommen worden sind, um einerseits die möglichste Vereinfachung der Brieftaxirung, andererseits ein möglichst billiges Briefporto zu erzielen, ist bekanntlich von England ausgegangen, wo bereits am 10. Januar 1840 die s. g. One penny-Taxe eingeführt wurde. Zum richtigen Verständniss der bisherigen Geschichte dieser Reformen in Deutschland ist daher vor Allem nöthig, die Voraussetzungen, Ziele und Frfolge näher kennen zu lernen, von welchen die Briefporto-Reform in England begleitet gewesen ist.

Bis zum Jahre 1840 bestand in England, wie damals wohl in sämmtlichen mit Posten überhaupt versehenen Ländern, bezüglich der Brieftaxirung das s. g. Routendistanzensystem, d. h. die Brieftaxen wurden nach Massgabe der Entfernung zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte nach einer gewissen Skala und zwar in der Art berechnet, dass hierbei nicht die direkte Entfernung, sondern die summirte Meilenzahl der einzelnen Routen, auf welchen die Beförderung vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte nach den jeweiligen Postanschlüssen stattfinden musste, zu Grunde gelegt wurde. Die hiernach seit 1812 geltende Taxskala war:

			engl. Meil.		deutsche M.
4 pence	(= 12 Kr. rhn.)	für eine Briefreiseroute bis	15	excl.	(= 3¼)
5 „	(= 15 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	20	„	(= 4⅓)
6 „	(= 18 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	30	„	(= 6½)
7 „	(= 21 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	50	„	(= 10⅚)
8 „	(= 24 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	80	„	(= 17⅓)
9 „	(= 27 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	120	„	(= 25)
10 „	(= 30 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	170	„	(= 36⅚)
11 „	(= 33 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	230	„	(= 49⅚)
12 „	(= 36 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	300	„	(= 65)
13 „	(= 39 „ „)	„ „ „ „ „ „ „ „	400	„	(= 86⅔)

u. s. w. für je 100 engl. (=21¾ deutsche) Meilen je 1 penny (= 3 Kr. rheinl). mehr.

Dazu kam noch die sehr erschwerende Bestimmung, dass zwar jeder Brief, der nur aus einem einzigen Blatte bestand, bis zum Gewichte von weniger als 1 Unze (= 2 Lth.) als einfacher Brief behandelt, d. h. einfach taxirt wurde, dagegen aber für jeden Brief, welcher mehrere Blätter enthielt, die Taxe so vielfach berechnet werden sollte, als derselbe einzelne Blätter in sich schloss; sogar jeder Brief unter Umschlag zahlte schon desshalb, weil er couvertirt war, das doppelte Porto. Im Uebrigen wurde für Briefe im Gewichte von einer vollen Unze bis 5/4 Unzen excl. (= 2½ Lth.) das vierfache, und für jede weitere ¼ Unze ein einfacher Portosatz mehr, also das 5-, 6-, 7-, 8fache u. s. w. Porto erhoben[3]).

Dieses Brieftaxsystem hatte, wie sich von Jahr zu Jahr immer deutlicher zeigte, zur Folge, dass

1) namentlich für aus mehreren Blättern bestehende oder grössere Entfernuugen durchlaufende Briefe das Porto sich bis zu einem fast unerschwinglich hohen Betrage[4]) steigerte und um deswillen ein grosser Theil der englischen Correspondenz der Post gänzlich entzogen wurde, indem einerseits die unvermögenden Klassen überhaupt gar nicht im Stande waren, sich dieses Verkehrsmittels zu bedienen[5]), andererseits insbesondere behufs Beförderung der zahlreichen Handelscorrespondenz sich allmählich ein förmlicher Schmuggelhandel etablirte, um die hohen Portotaxen der Postanstalt zu umgehen, indem theils systematisch zu diesem Zwecke organisirte Privattransportgelegenheiten, theils Zeitungsblätter (für welche kein eigentliches Porto bezahlt wurde), durch verabredetes Anstreichen oder sonstige Markirung von Buchstaben dazu

---

3) vgl. J. Herz, Die Postreform im deutsch-österreichischen Postverein. Wien 1851. S. 9.

4) So konnte nach diesem Tarife ein aus mehreren Blättern bestehender Brief von vielleicht weniger als zusammen ½ Lth. Gewicht aus London nach Edinburgh mehr als 2 fl. rhl. kosten, obgleich die Entfernung auf den damaligen Postwegen nur etwa 400 engl. Meil. (= ca. 87 deutsche) betrug.

5) Man erzählt bekanntlich von Rowland Hill, dass, als er auf einem Ausfluge zugleich mit dem Briefträger bei einem Bauernhause ankam und da die ärmliche Bauersfrau die Annahme eines Briefs wegen des hohen Portos verweigerte, aus Mitleid den Brief bezahlte und der Frau gab, diese ihm lachend erwiderte, das sei nicht nöthig gewesen, sie habe mit ihrem entfernten Sohne verabredet, er solle nur alle Vierteljahre als Zeichen seines Wohlbefindens ein leeres Couvert eigenhändig an sie adressiren, durch dessen blosse Vorzeigung ihr somit zugleich die Nachricht von seinem Wohlsein zukomme. (Vergl. Deutsche Vierteljahrschrift von 1858 Heft 3 S. 85).

benutzt wurden, um briefliche Mittheilungen zu machen, endlich auch zu gleichem Zwecke das damals bestehende Portofreithum der Parlamentsmitglieder bis zu einem so enormen Grade missbraucht und ausgebeutet wurde, dass notorisch mitunter von einzelnen Parlamentsmitgliedern ein jährlicher Gewinn von mehreren hundert Pfund Sterling davon gezogen wurde. Dieser mannichfaltige Unfug führte schliesslich zu dem Resultate, dass die Zahl der geschmuggelten Briefe jener der mit der Post beförderten geradezu gleich kam, und obgleich dieses Faktum notorisch und constatirt war, gab es dennoch kein gesetzliches Mittel, welches ausgereicht hätte, den zahllosen Mitteln des ererfinderischen Publicums zur Umgehung der Post mit einigem Erfolg zu steuern[6]).

2) Ein anderer Nachtheil dieses Systems bestand darin, dass wegen der Schwierigkeit der Taxirung nach den bestehenden, durch gleichzeitige Berücksichtigung zahlreicher Entfernungsstufen, der Gewichtsprogression und der einzelnen Bestandtheile jedes Briefes äusserst complicirten Normen zur Besorgung dieses Geschäfts unverhältnissmässig viel Arbeitskräfte für den Expeditionsdienst verwendet und dadurch die Ausgaben der Postanstalt beträchtlich erhöht werden mussten. Endlich gab auch

3) die Bestimmung, dass jedes in einem Briefe enthaltene Blättchen einzeln taxirt werden musste, zu einem förmlichen Spionirsystem Veranlassung, durch welches nicht selten geradezu das Briefgeheimniss und noch mehr die Sicherheit der damals zahlreich ohne Declaration in Briefe eingelegten Werthpapiere u. s. w. gefährdet wurde; natürlich trug daher auch dieser Umstand nicht wenig dazu bei, schon allein behufs Vermeidung dieser Gefahr in zahlreichen Fällen die Beförderung von Briefen durch die Post lieber ganz zu umgehen.

Auf diese Weise erklärt es sich, dass der Reinertrag der englischen Postanstalt im Jahre 1836 bei gleichen Tarifsätzen nicht mehr betrug als im Jahre 1815, obgleich sich die Bevölkerung seitdem von 19 auf 25 Millionen, mithin um 6 Millionen vermehrt hatte, und innerhalb dieser Friedensepoche der Durchschnittsbetrag der Ein- und Ausfuhr des englischen Handels, welcher von 1811—1820 ungefähr 65 Millionen, von 1831—40 bereits etwa 132 Millionen Pfund betrug[7]), sich mehr als verdoppelt, mithin der Volkswohlstand und also ohne Zweifel auch die Schulbildung und Schreibfähigkeit in England erheblich gesteigert hatte.

6) vgl. Herz a. a. O. S. 11 ff.

7) Holzamer, Studien über deutsche und englische Brieftaxen. Darmstadt, 1862. S. 80.

2. Die Briefporto-Reform des Rowland Hill.

Diese für die Staatspostkasse hiernach nicht minder, wie für das correspondirende Publicum nachtheiligen Zustände führten zunächst Rowland Hill auf den Vorschlag, durch Einführung einer — durch Frankirung mittelst einer Marke vom Absender selbst zu entrichtenden[8]) — einstufigen Briefportotaxe von 1 penny oder 2 pence ohne Unterschied der Entfernung für das gesammte englische Postgebiet und Festsetzung des Gewichts für den einfachen Brief bis auf ½ Unze (1 Lth.) excl. ohne Rücksicht auf die Zahl der Blätter den oben bezeichneten Nachtheilen des bisherigen Systems gründlich abzuhelfen. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, dass auf diesem Wege einerseits am sichersten die grosse Masse der seither der Beförderung durch die Postanstalt ganz entzogenen Briefe dieser sofort wieder zugeführt werden würde, andererseits aber trotz der hiernach zu erwartenden bedeutenden Vermehrung der mit der Post zu befördernden Briefe gleichwohl eine Erhöhung der Ausgaben für Transport- und Arbeitskräfte gar nicht oder doch nur in unerheblichem Maasse eintreten werde. Er glaubte nämlich annehmen zu dürfen, dass die beabsichtigte, namentlich für grössere Entfernungen und aus mehreren Blättern bestehende Briefe enorme Herabsetzung des Portobetrags jede weitere Concurrenz der bisherigen Privatbeförderungswege sofort unmöglich machen müsse, umgekehrt dagegen einestheils die Kosten für die ohnehin bereits bestehenden Posttransportmittel durch die grössere Briefmasse sich nicht erheblich steigern, anderntheils die bisherigen Arbeitskräfte für den Expeditionsdienst wegen der ungeheuren Vereinfachung der bis dahin nöthigen Taxirungsmanipulation voraussichtlich vollständig oder doch nahezu ausreichen würden, um auch eine extensiv noch so sehr vermehrte Arbeitsmasse gleichwohl zu bewältigen. Nach diesen Gesichtspunkten stellte er eine sofortige Vermehrung der bisher mit der Post beförderten Briefe um mehr als 400 % — den 5¼fachen Betrag — in Aussicht, berechnete danach die Jahresroheinnahme auf 1,347,224 Pfund, die Ausgaben auf 204,165 Pfd. und erwartete demgemäss einen Reinertrag von 1,143,059 Pfd., der dem Reinertrage vom Jahre 1837 mit 1,511,026 Pfd. so ziemlich gleich käme[9]). Es wäre hiernach, wie Rowland Hill in der That mit vollster Zuversicht behauptete, selbst ein nur vorübergehender er-

8) Der hiernach von R. Hill beabsichtigte unbedingte Frankirungszwang ging jedoch im Parlament nicht durch, welches vielmehr nur einen Zuschlag für unfrankirte Briefe statuirte, woraus das Zuschlag- oder s. g. Strafporto entstanden ist.

9) Herz a. a. O. S. 17 ff.

heblicher Ausfall der bisherigen Staatseinnahme aus dem Posterträgniss auf keinen Fall zu befürchten gewesen[10]).

Aus Anlass der von Rowland Hill im Jahre 1837 über diesen Gegenstand veröffentlichten Schrift beauftragte das englische Parlament durch Beschluss vom 23. November 1837 ein besonderes Comité mit einer speciellen Untersuchung desselben, welches sich, jedoch mit der Majorität von 6 gegen 5 Stimmen, also nur einer Stimme mehr, für Hill's Projekt einer einzigen Taxe im Betrage von 2 pence (= 6 Kr.) entschied, da dessen Voraussetzungen der Minorität bei näherer Prüfung sehr zweifelhaft erschienen[11]). Das Parlament selbst nahm dasselbe schliesslich gleichwohl, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung an, dass dadurch ein Ausfall in der Staatseinnahme nicht entstehen dürfe, weshalb auch der Regierung überlassen wurde, die einstufige Taxe auf 1 penny oder 2 pence festzusetzen; die Regierung bestimmte in Folge dessen die Taxe auf 1 penny und mit dem 10. Januar 1840 trat dieser Briefportotarif für den ganzen Bereich der vereinigten drei Königreiche in Wirksamkeit. Gleichzeitig war übrigens das bisherige Portofreithum der Parlamentsmitglieder vollständig abgeschafft und zugleich die Einrichtung getroffen worden, dass auch für die bis dahin portofrei beförderte dienstliche Correspondenz der Staatsbehörden das tarifmässige Porto erhoben und in dem Postetat als Einnahme verrechnet wurde[12]).

3. Bisherige Resultate der Briefporto-Reform in England.

Seit Einführung der einstufigen one penny-Taxe in England sind nun bereits mehr als 20 Jahre verflossen; aus den seitdem gemachten Erfahrungen lässt sich daher mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, ob und inwieweit die wesentlichsten Voraussetzungen, unter welchen die Annahme derselben erfolgte, sich in der Wirklichkeit bestätigt haben. Aus den vom englischen Generalpostmeisteramte dem Parlamente alljährlich gemachten officiellen Vorlagen ergeben sich in dieser Beziehung folgende Resultate:

---

10) Dass Rowland Hill nicht etwa blos gemeint hat, die Zahl der Briefe werde sich im Verlaufe der Zeit über kurz oder lang bis zu dem bezeichneten Betrage vermehren, sondern vielmehr seine ganze Berechnung von der Voraussetzung einer sofortigen Vermehrung der Briefe auf die angegebene Zahl ausging und nur in diesem Verstande überhaupt einen Sinn hat, ist überzeugend nachgewiesen in J. Holzamer's Studien über deutsche und englische Brieftaxen. Darmstadt, 1862. S. 15 ff.

11) vgl. Herz a. a. O. S. 18 ff.

12) vgl. Herz a. a. O. S. 19 ff.

1) Was zunächst die von jener Reform gehoffte sofortige Vermehrung der mittelst der Post zu befördernden Briefe anlangt, so ist die Wirklichkeit weit hinter den desfalls gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Denn während die Zahl dieser Briefe im Jahre 1839 nahezu 76 Millionen betrug und Rowland Hill eine sofortige Zunahme derselben bis zum $5^1/_4$fachen Betrag angenommen hatte, in welchem Falle dieselbe sich bereits im Jahre 1840 hätte auf beiläufig 400 Millionen steigern müssen, stieg deren Zahl in diesem Jahre nur bis zu etwa 186 Millionen, mithin nicht einmal auf den $2^1/_4$fachen Betrag und erreichte den Betrag von 400 Millionen erst im Jahre 1854, also erst im 14. Jahre nach der Einführung der Reform[13]), während sie im Jahre:

1857	ca.	500	Millionen
1858	„	522	„ „
1859	„	544	„ „
1860	„	564	„ „
1861	„	593	„ „
1862	„	605	„ „

betragen hat[14]). Es geht daraus mit Evidenz hervor, dass trotz des vorhergegangenen enormen Briefschmuggels die unmittelbar nach Herabsetzung des Briefportos der Postanstalt wieder zugeführte und resp. vermehrte Briefmasse im Ganzen wenig mehr als den doppelten Betrag der früheren ausmachte und demnach die unmittelbare Wirkung der Porto-Reform in Bezug auf die Vermehrung der Briefe, welche 30 vom Comité des Parlaments hierüber vernommene Sachverständige durchschnittlich sogar auf den zehnfachen Betrag veranschlagt hatten[15]), ungeheuer überschätzt worden ist. Aber selbst der ebenbezeichnete spätere Erfolg ist keineswegs der Herabsetzung des Porto ausschliesslich zuzuschreiben, ein erheblicher, ja ohne Zweifel der weitaus grösste Theil desselben ist vielmehr auf andere gleichzeitig wirksame Ursachen zurückzuführen; insbesondere kommt dabei wesentlich in Betracht:

a) dass seit Einführung der Briefporto-Reform zugleich die Zahl der Poststellen, welche 1848 nur 4028 betrug, bis 1856 bereits auf

---

13) Vgl. Holzamer, Materialien zur Beurtheilung der Frage, ob eine einstufige Brieftaxe für ganz Deutschland oder den ganzen Postverein zweckmässig und gerecht erscheint? Mainz, 1861. S. 13.

14) Vgl. J. Holzamer, Studien über deutsche und englische Brieftaxen S. 24 u. 25 resp. bezüglich der beiden letzten Jahre Beilage zu Nr. 301 der Augsburger Allg. Zeitung vom 28. October 1863 S. 4985.

15) Herz a. a. O. S. 18.

10,866, bis 1860 sogar bis auf 11,441 Stellen[16]) vermehrt worden ist; dass ausserdem zu gleicher Zeit

b) auch die Correspondenz-Gelegenheiten im Uebrigen theils durch Einführung der Malleposten, der Landposten, der früher ganz ausgeschlossenen Expeditionen am Sonntage, theils in Folge der fortwährenden Ausdehnung der Eisenbahnen und Dampfschifffahrt sich mehr als verdoppelt und verdreifacht haben[17]), und endlich

c) nicht minder der Handelsverkehr in England überhaupt, welcher von 1831—40 durchschnittlich 132 Millionen Pfund an Aus- und Einfuhr betrug, seitdem ausserordentlich zugenommen, da er in den Jahren 1841—50 bereits 210 Millionen, 1851—52 sogar 303 Millionen und 1853 einen Jahresverbrauch von 463 Millionen Pfund erreicht hatte[18]).

Es ist daher nicht zu verkennen, dass die Porto-Reform an und für sich nur zum geringsten Theile die bezeichnete Vermehrung der Briefe in England herbeigeführt hat.

2) Dass **Rowland Hill** auch in der Annahme, die Arbeits- und insbesondere die Transportkosten der Postanstalt würden sich durch die Vermehrung der Briefzahl gar nicht oder doch nicht wesentlich steigern, von irrigen Voraussetzungen ausgegangen ist, ergiebt sich schon aus der einzigen Thatsache, dass, während derselbe die gesammten Verwaltungskosten bei Einführung der Porto-Reform, wie bereits erwähnt, nur auf 204,165 Pfund St. veranschlagt hatte, dieselben im Jahre 1840 vielmehr 858,677 Pf. St.[19]) betrugen. Aber auch für die spätere Zeit ist eine bedeutende Steigerung und zwar beider Ausgabefactoren wahrzunehmen, da nach den officiellen Berichten sich folgende Jahresbeträge ergeben[20]), und zwar:

	für Transportkosten:		für Arbeitskosten:		Totalsumme:
pro 1856 =	622,331 Pfd. St.	+	998,898 Pfd. St.	=	1,661,229 Pf.
„ 1857 =	812,736 „ „	+	1,007,879 „ „	=	1,820,615 „
„ 1858 =	839,930 „ „	+	1,086,115 „ „	=	1,926,045 „
„ 1889 =	851,354 „ „	+	1,175,549 „ „	=	2,026,903 „

und der Gesammtbetrag pro 1860[21]) sogar auf 2,422,231 Pfd. ge-

16) Vgl. Holzamer, Studien u. s. w. S. 27 (Anmerkung). Dabei ist freilich nicht ausser Acht zu lassen, dass alle diese Poststellen lediglich zur Beförderung der **Briefpost** dienen, worauf die englischen Staatsposteinrichtungen bekanntlich überhaupt beschränkt sind.

17) Vgl. Holzamer, Studien u. s. w. S. 28.

18) Vgl. Holzamer, Studien u. s. w. S. 30.

19) Vgl. Holzamer, Studien u. s. w. S. 20.

20) Vgl. Holzamer, Materialien S. 14.

21) Vgl. Holzamer, Studien u. s. w. S. 33.

stiegen ist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Theil der Kosten für die Beförderung der überseeischen Correspondenz, welcher sich ohne Zweifel ebenfalls von Jahr zu Jahr steigert, bis dahin im Postetat gar nicht als Ausgabeposten erscheint, sondern im Marineetat verrechnet ist[22]). Erst seit einem Jahre werden auch diese Kosten von der Post direct bestritten, wogegen die Ausgaben im Jahre 1862 auch bereits auf die Summe von 2,945,356 Pfd. St. gestiegen sind[23]).

3) Nicht minder endlich hatte sich Rowland Hill, und zwar gerade am bedeutendsten, in seinen Erwartungen bezüglich der Reineinnahme getäuscht. Denn während er dieselbe bei seinen Reformvorschlägen, wie oben erwähnt, auf 1,143,059 Pf. St. berechnet und der wirkliche Reinertrag vom Jahre 1838 sogar bereits die Summe von 1,659,509 Pf. St. erreicht hatte, sank derselbe im Jahre 1840 bis auf 624,526 Pf. St., war bis zum Jahre 1859 erst wieder auf 1,445,872 Pf. St. gestiegen und ist im Jahre 1860 sogar wieder bis auf 1,102,479 Pf. St. zurückgegangen[24]). Im Jahre 1862 ist der Reinertrag, nachdem die überseeischen Beförderungskosten durchgängig in dem Postetat verrechnet worden sind, selbst wieder bis zu der Summe von 844,961 Pf. St. herabgesunken[24a]). Nach 20 Jahren seit Einführung der Reform ist demnach weder der von Rowland Hill veranschlagte Betrag der Reineinnahme als gesichert zu betrachten, noch weniger der vor deren Einführung bereits erzielte Reinertrag bis jetzt jemals erreicht worden, obgleich unter den bezeichneten Einnahmen sich auch diejenigen für die vor der Portoreform portofreie Correspondenz der Behörden und Parlamentsmitglieder befinden, deren Portofreiheit gleichzeitig mit Einführung der Reform aufgehoben wurde und welche bis dahin mehr als 10 %[25]) der gesammten mittelst der Post beförderten Correspondenz betragen hatte.

Diese Thatsachen werden genügen, um die Ueberzeugung zu begründen, dass die Einführung der einstufigen one penny-Briefporto-

---

22) Vgl. Holzamer, Studien u. s. w. S. 23 resp. 34.

23) Vgl. Beilage zu Nr. 302 der Augsburger Allg. Zeitung vom 29. October 1863 S. 5003.

24) Holzamer, Materialien u. s. w. S. 16. Studien u. s. w. S. 23, 33 u. s. w.

24a) Vgl. Beilage zu Nr. 302 der Augsb. Allg. Zeitg. vom 29. Oct. 1863 S. 5008. Wenn hier behauptet wird, dass diess etwas mehr sei als der Reinertrag vor der Reform, und dennoch Rowland Hill sein Versprechen, dass die Pennypost so viel als die alte eintragen werde, vollständig gelöst habe, so beruht diess auf einem doppelten Irrthum (vgl. Anmerkung 3 zu §. 3).

25) Vgl. Herz a. a. O. S. 21.

taxe in England in keiner Richtung die Früchte getragen, welche man gerade dort zuversichtlich davon erwartet hatte. Ob aber im Vergleich zu diesen Resultaten in einem Lande von beiläufig 5700 Quadratmeilen, dessen Handel in der Neuzeit von keinem anderen erreicht worden ist, die Einführung einer einstufigen Briefportotaxe einen günstigeren oder auch nur den gleichen Erfolg verspreche in einem Ländercomplexe von mehr als 20,000 Quadratmeilen, welchen der deutsche Postverein gegenwärtig umfasst, dessen Handelsverkehr zum grössten Theile nicht blos hinter dem englischen, sondern auch im Vergleiche zu demjenigen der meisten übrigen europäischen Länder bis zur Zeit noch weit zurücksteht, konnte für den Sachkundigen natürlich im Voraus nicht zweifelhaft erscheinen.

II. Deutsche Brieftaxsysteme bis zur Dresdener Postconferenz.

1. Interne Brieftaxen innerhalb der einzelnen deutschen Postgebiete.

Sämmtliche Tarife der internen Brieftaxen, d. h. für diejenigen Briefe, deren Aufgabe- und Bestimmungsort sich innerhalb eines und desselben einzelnen deutschen Postverwaltungsgebietes befindet, beruhten zu Anfang der vierziger Jahre ebenfalls, wie in England bis 1840, auf dem Distanzen-, zum Theil, wiewohl nicht durchgängig, auch auf dem Routentaxirungssysteme, und zwar, besonders je nach dem Umfange der betreffenden Gebiete, bald mit mehr, bald mit weniger Abstufungen, wie nachstehende Beispiele des Näheren entnehmen lassen.

In Oesterreich[26]), welches in früherer Zeit bis 1810 eine einstufige interne Brieftaxe, die freilich von 1722 bis 1806 von 6 Kr. bis auf 24 Kr. C.-M. gesteigert worden war, und seit 1810 bis 1817 eine zweistufige, — und zwar zunächst von 16 Kr. (in Bankozetteln) für die Entfernung bis zu 4 Posten, und von 32 Kr. (do.) für alle grösseren Entfernungen, sodann seit 15. März 1811 von 8 resp. 14 Kr. (in Einlösungsscheinen), seit dem 1. Febr. 1814 von 8 resp. 16 Kr. (dgl.), endlich seit dem 16. Mai 1815 von 12 resp. 24 Kr. (W. W.) unter Beibehaltung der 1810 angenommenen Distanzen — gehabt hatte, bestand seit dem 1. Juni 1817 bis 1842 eine siebenstufige interne Brieftaxe und zwar:

26) Vgl. Dessary, Oesterreichische Postverfassung. (Wien, 1848.) S. 16 ff.

von 2 Kr. C-M.	bis zur Entfernung von	3	Meilen
„ 4 „	„ „ „ „	3— 6	„
„ 6 „	„ „ „ „	6— 9	„
„ 8 „	„ „ „ „	9—12	„
„ 10 „	„ „ „ „	12—15	„
„ 12 „	„ „ „ „	15—18	„
„ 14 „	für alle Entfernungen über	18	„

In Preussen[27]) hatte sich das Distanzensystem in der seit dem 18. Dezember 1824 bis 1844 gültigen 21stufigen Taxscala am schärfsten zugespitzt, indem diese folgende interne Briefportosätze bestimmte:

1 Sgr.	bis zu einer Entfernung von	2	Meilen
1½ „	„ „ „ „	2— 4	„
2 „	„ „ „ „	4— 7	„
2½ „	„ „ „ „	7—10	„
3 „	„ „ „ „	10—15	„
4 „	„ „ „ „	15—20	„
5 „	„ „ „ „	20—30	„

u. s. w. je 1 Sgr. mehr für jede weiteren 10 Meilen, wonach als höchster Satz innerhalb der preussischen Monarchie der Betrag von 19 Sgr. vorkam für eine Maximalentfernung von 170 Meilen.

In Bayern war der schon bei Uebernahme der früheren Reichs- resp. Lehnsposten in eigne Regie durch k. Verordnung[28]) vom 3. Nov. 1810 publicirte interne Briefportotarif mit 12 Abstufungen bis 1842 in Gültigkeit, wonach dasselbe berechnet wurde mit:

3 Kr.	bei einer Entfernung von	1— 6	Meilen
4 Kr.	„ „ „ „	6—12	„
6 Kr.	„ „ „ „	12—18	„

u. s. w. für je 6 weitere Meilen 2 Kr. mehr bis zu 24 Kr. für eine Maximalentfernung von 80 Meilen.

In den zur Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis gehörigen Ländern bestand bis zum Jahre 1850 eine gleichmässige interne Brieftaxe nur insofern, als alle bei den Poststellen eines Landes oder einiger zu einem Bezirke vereinigter Länder aufgegebenen und innerhalb des Taxis'schen Postgebietes überhaupt verbleibenden Briefe nach demselben Portotarife (zum Theil mit Modificationen hinsichtlich der Gewichtsprogression bezüglich der internen Briefe im engeren Sinne, d. h. solcher, welche in demselben Lande aufgegeben und auch zu bestellen waren) austaxirt wurden. Unter

27) Vgl. Stephan, Geschichte der preussischen Post. Berlin, 1859. S. 747.
28) Vgl. Bayer. Reg.-Blatt von 1810 S. 1205 u. 6.

sich waren dagegen diese internen Tarife gleichwohl (wenn auch nicht sehr erheblich,) zum Theil verschieden, weil deren Emanirung resp. Abänderung von der Zustimmung jeder einzelnen Staatsregierung abhing. In diesem Sinne bestanden z. B. folgende Brieftaxskalen in den verschiedenen desfallsigen Ländern:

in Württemberg[29] (seit Juli 1814):

2 Kr. für eine Entfernung von 1— 3 Meilen
3 Kr. „ „ „ 3— 6 „
4 Kr. „ „ „ 6—12 „

u. s. w. für je 6 weitere Meilen 2 Kr. mehr;

in Kurhessen und den beiden Lippe (seit Dzbr. 1841 resp. Septbr. 1845):

½ Sgr. für eine Entfernung bis zu 2 Meilen
¾ „ „ „ von 2— 3 „
1 „ „ „ „ 3— 5 „
1¼ „ „ „ „ 5— 8 „
1¾ „ „ „ „ 8—10 „
2 „ „ „ „ 10—12 „
2½ „ „ „ „ 12—16 „
3 „ „ „ „ 16—18 „
3¼ „ „ „ „ 18—20 „
3¾ „ „ „ „ 20—25 „
4¼ „ „ „ „ 25—28 „
4½ „ „ „ „ 28—30 „
5 „ „ „ „ 30—40 „
5½ „ „ „ „ 40—45 „
5¾ „ „ „ „ 45—50 „
6¼ „ „ „ „ 50—60 „

in Hessen-Darmstadt (seit April 1824):

2 Kr. für eine Entfernung bis zu 2 Meilen
4 Kr. „ „ „ von 2— 6 „
6 Kr. „ „ „ „ 6—12 „

u. s. w. für je 6 weitere Meilen 2 Kr. mehr bis zu 30 Kr. für eine Maximalentfernung von 132 Meilen;

29) Lt. k. Verordnung vom 2. Juni 1814, mithin aus einer Zeitperiode, wo die württembergischen Posten in eigener Staatsregie standen, da dieselben erst durch Lehnsvertrag vom 9. Septbr. 1819 wieder dem Fürsten von Thurn und Taxis als Lehn überlassen wurden.

in Sachsen-Weimar (seit Dzbr. 1840):

½	Sgr.	bei	einer	Entfernung	bis zu	3	Meilen
1	„	„	„	„	von	3— 5	„
1¼	„	„	„	„		5— 8	„
1¾	„	„	„	„		8—10	„
2	„	„	„	„		10—12	„
2½	„	„	„	„		12—18	„
3	„	„	„	„		18—21	„
3¼	„	„	„	„		21—24	„
3¾	„	„	„	„		24—30	„
4¼	„	„	„	„		30—33	„
4½	„	„	„	„		33—36	„
5	„	„	„	„		36—42	„
5½	„	„	„	„		42—45	„
5¾	„	„	„	„		45—48	„
6¼	„	„	„	„		48—54	„
6¾	„	„	„	„		54—57	„
7	„	„	„	„		57—60	„

in Sachsen-Meiningen (seit November 1829):

2	Kr.	bei	einer	Entfernung	bis zu	3	Meilen
4	„	„	„	„	von	3— 8	„
6	„	„	„	„		8—12	„
8	„	„	„	„		12—18	„

u. s. w. für je 6 weitere Meilen 2 Kr. mehr bis 22 Kr. für eine Maximalentfernung von 60 Meilen.

2. Brieftaxirung beim Wechselverkehre der deutschen Postverwaltungen.

Bei dem gegenseitigen Wechselverkehre der deutschen Postverwaltungen war bezüglich der Brieftaxirung damals ein zweifacher Modus zu unterscheiden. Soweit nämlich die Ablieferung der desfallsigen Correspondenz Seitens der Aufgabepostanstalt direct an diejenige des Bestimmungsortes erfolgte, wurde in der Regel der auf jede der beiden Gebietsstrecken sich ergebende interne Portobetrag (oder auch der für ausländische Briefe zum Theil, z. B. in Oesterreich[30]), bestehende höhere Betrag) mit dem anderen summirt und hierzu meistentheils ausserdem noch ein für die zwischen den beiderseitigen

30) Vgl. Dessary a. a. O. S. 21.

Grenzpostanstalten liegende Strecke nach demselben Massstabe festgesetzter, für jede einzelne Route vertragsmässig bestimmter Zuschlag als s. g. Grenz- oder Packetschlussporto zugerechnet. Der Gesammtbetrag wurde vom correspondirenden Publikum theils, bei der Aufgabe oder bei der Bestellung, im Ganzen, theils, insofern nämlich von einzelnen Postverwaltungen Frankirungszwang bis zur Grenze für die in einem anderen Postgebiet aufgegebenen oder dahin bestimmten Correspondenzen (wie z. B. in Oesterreich) vorgeschrieben war, vom Aufgeber und resp. vom Adressaten für jedes Postgebiet getrennt erhoben, und im ersten Falle jeder der beiden betheiligten Postverwaltungen der auf ihre Beförderungsstrecke treffende Antheil durch gegenseitige Abrechnung vergütet, während es im letzteren einer solchen nicht bedurfte. Soweit dagegen die Auslieferung der desfallsigen Correspondenz an die Postanstalt des Bestimmungsortes nicht unmittelbar durch die Aufgabepostanstalt bewirkt werden konnte, sondern bei deren Beförderung noch ein oder mehrere andere zwischenliegende Postgebiete berührt (transitirt) werden mussten, wurde neben dem ebengedachten Portobetrage für die absendende und bestellende Postverwaltung noch ein weiterer, in der Regel nach demselben Massstabe, d. h. nach dem internen Tarife der den Transit leistenden Postanstalt berechneter Portozuschlag als s. g. Transitporto vom Publicum erhoben und den Transit leistenden Postverwaltungen durch Abrechnung mit der versendenden oder mit der bestellenden entweder nach der Stückzahl zu dem nämlichen Betrage, oder auch, was in der Regel der Fall war, bei der Versendung in verschlossenen Briefpacketen nach deren Gesammtgewicht pr. Loth zu einem desfalls für jede Transitroute vertragsmässig festgesetzten Satze vergütet.

Es ist hiernach erklärlich, dass zufolge dieses Taxirungsmodus damals für einen einfachen Brief von oder nach Frankfurt a. M. an Porto bezahlt werden musste:

von oder nach Leipzig, Halle, Bremen, Osnabrück 20 Kr. = 5¾ Sgr.
„ „ „ Hamburg, Lübeck, Altona 22 „ = 6¼ „
„ „ „ Harburg 24 „ = 7 „
„ „ „ Dresden, Magdeburg, Berlin 28 „ = 8 „
„ „ „ Danzig 52 „ = 15 „

Eine Ausnahme von diesem, im Uebrigen damals noch allgemein üblichen Taxirungsmodus beim Wechselverkehr der deutschen Postverwaltungen bildete der bereits unter dem 28. Februar 1834 zwischen Preussen und Baden abgeschlossene Postvertrag, welcher festsetzte, dass das Porto für jede der beiden Postverwaltungen in einer Summe

bis zum Mittelpunkte der gegenseitigen Postverbindungsstrassen, d. h. bis zur Mitte zwischen:

Kreuznach und Mannheim resp.
Erfurt und Bischhofsheim resp.
Hof und Bischhofsheim

festgesetzt und bezogen, und dagegen das Transitporto für die zwischenliegenden fremden Postgebietsstrecken von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden sollte[32]).

3. Erste Einwirkungen der englischen Briefporto-Reform auf Deutschland.

Die eben erwähnte Vertragsbestimmung war gewissermassen ein Vorläufer von denjenigen Veränderungen, welche das Beispiel der englischen Briefporto-Reform bezüglich des Brieftaxirungssystems in Deutschland, namentlich beim Wechselverkehr der deutschen Postverwaltungen, zum Theil aber auch hinsichtlich der internen Brieftaxen alsbald hervorrief. Es wurde nämlich zunächst in Oesterreich[33]) am 1. August 1842 wieder eine zweistufige (statt der bisherigen siebenstufigen — vergl. S. 13 —) interne Brieftaxskala eingeführt von

6 Kr. C.-M. für eine Entfernung bis zu 10 Meilen,
12 „ „ für alle weiteren Entfernungen

und bereits 1843 der erste Taxrayon auf 20 Meilen ausgedehnt. Die Intention der österreichischen Postverwaltung ging aber zugleich dahin, die allseitige Annahme derselben zweistufigen Brieftaxe auch für den Wechselverkehr der deutschen Postverwaltungen anzubahnen. In Folge dessen schloss dieselbe schon in den nächstfolgenden Jahren mit mehreren der letzteren Verträge ab, durch welche die gedachten beiden Brieftaxsätze für die nämlichen Entfernungen als gemeinsames, halbscheidig zu theilendes Porto für den directen Wechselverkehr mit Oesterreich festgesetzt, und selbst für die im Wechselverkehr mit Oesterreich durch dritte Postgebiete transitirenden Correspondenzgattungen die bisherigen oder hiernach abgerundeten Transitportosätze als Portozuschlag neben demselben gemeinsamen Porto nur insolange beibehalten wurden, als es nicht gelingen sollte, die betheiligten — Transit gewährenden — Postverwaltungen zur gegenseitig unentgeltlichen Leistung desselben zu bestimmen; nur bezüglich der von der österreichischen Grenze bedeutend entfernten Theile des Postgebiets der

32) Vgl. Stephan a. a. O. S. 422 u. 423.
33) Vgl. Dessary a. a. O. S. 22.

mitcontrahirenden Postverwaltungen wurde auch für den directen Wechselverkehr (wo kein Transit durch dritte Postgebiete in Frage kam) denselben zum Theil noch die ausnahmsweise Erhebung eines besonderen Portozuschlags (neben dem gemeinsamen Porto) lediglich zum Vortheil ihrer Postkasse von Oesterreich zugestanden, z. B. der k. bayerischen für alle westlich von Nürnberg gelegenen Postorte mit 4 Kr. C.-M., der k. sächsischen für Leipzig ebenfalls mit 4 Kr. Solche Verträge[34]) kamen noch im Jahre 1842 zu Stande mit Bayern, Baden und Sachsen, 1843 mit Taxis, 1844 auch mit Preussen, welches anfangs die von Oesterreich erstrebte desfallsige Vereinbarung vorzugsweise aus dem Grunde abgelehnt hatte, weil das allseitig erwünschte Ziel der postalischen Einheit Deutschlands nur zu erreichen sei, »wenn ganz Deutschland als ein einziges Postgebiet betrachtet und dafür eine nach der directen Entfernung bemessene gleichmässige Taxe festgesetzt, sowie das Transitporto nach bestimmten Linien bemessen werde«[35]). So richtig diese Einwendung an und für sich war, so wurden immerhin durch die gedachten Verträge erhebliche Fortschritte bezüglich der Vereinfachung und Herabsetzung der Briefportotaxen nicht blos direct, sondern auch indirect insofern herbeigeführt, als in Folge davon sowohl die bisherigen Vergütungen für den Transit — wenn auch der von Oesterreich beabsichtigte gänzliche Wegfall derselben resp. wenigstens der Erhebung eines besonderen Transitportos vom correspondirenden Publikum vorerst nicht erreicht wurde — mindestens zum Theile beträchtlich herabgesetzt, als auch die internen Briefportotaxen mindestens für die weiteren Entfernungen gerade in denjenigen Ländern, wo dieselben bisher einen besonders hohen Betrag erreicht hatten, bedeutend reducirt worden sind: insbesondere wurden z. B. in Bayern bereits durch k. Verordnung vom 13. November 1842[36]) zwar die bisherigen fünf untersten Taxstufen bis zu 10 Kr. resp. 30 Meilen incl. (vgl. S. 13) unverändert beibehalten, für alle übrigen über 30 Meilen hinausgehenden Entfernungen dagegen ein einziger weiterer Taxsatz von 12 Kr. bestimmt; ebenso wurden in Preussen[37]) nach der am 18. August 1844 erlassenen k. Cabinetsordre die untersten sieben Taxstufen von 1—5 Sgr. incl. (vgl. S. 13), jedoch mit erweiterten Rayons von resp. 5, 10, 15, 20, 30,

---

34) Vgl. Stephan a. a. O. S. 531 ff. Durch dieselben Verträge wurde auch der bis dahin bestandene Frankirungszwang (bis zur österreichischen Grenze) für alle Briefe von und nach Oesterreich allseitig aufgehoben.

35) Vgl. Stephan a. a. O. S. 531.

36) Vgl. Bayer. Reg.-Blatt v. 1842 S. 1311.

37) Vgl. Stephan a. a. O. S. 754.

40, 50 Meilen beibehalten, für alle über 50 Meilen hinausgehenden Entfernungen dagegen gleichfalls nur ein einziger Satz von 6 Sgr. festgesetzt.

Es war damit eine der wesentlichsten Voraussetzungen der englischen Briefporto-Reform, dass nämlich hinsichtlich der Briefpostsendungen durch die Länge der Transportstrecke die Betriebskosten der Postanstalt nur wenig und jedenfalls nicht in gleicher Progression gesteigert werde, wenigstens bezüglich der grösseren Entfernungen zum Theil sowohl für die internen Brieftaxen, als für diejenigen im Wechselverkehr der deutschen Postverwaltungen als Grundlage angenommen, mithin insoweit die volle Consequenz des bisherigen Distanzensystems durchbrochen. Zugleich wurde aber auch durch die erwähnten Verträge mit Oesterreich die Idee eines gemeinsamen, ohne Rücksicht auf die Grenzen der deutschen Postverwaltungsgebiete zu berechnenden Briefportos für einen erheblichen Theil von Deutschland, wenn auch vorerst noch mit einigen Ausnahmen durchgeführt, und so das allerseits erwünschte Ziel der postalischen Einheit Deutschlands, welches freilich nur auf dem von Preussen bezeichneten Wege vollständig erreicht werden konnte, so mächtig angebahnt, dass es fortan nicht mehr in eine unabsehbare Ferne entrückt zu werden vermochte, sondern vielmehr ebenso von den deutschen Postverwaltungen, als vom Publikum nothwendig immer ernster in's Auge gefasst werden musste. Nicht minder wurde endlich durch die offenen Bestrebungen der österreichischen Postverwaltung, die gegenseitige Aufhebung des Transitportos oder doch den Wegfall der Erhebung eines solchen vom Publikum herbeizuführen, der Keim zu einer Frucht gelegt, welcher auf demselben Wege alsbald zur vollen Reife gedeihen sollte.

III. Vorschläge der Dresdener Postconferenz bezüglich der Briefporto-Reform.

1. Veranlassung und Zweck der Postconferenz zu Dresden.

Drängten schon die beiden wesentlichsten Voraussetzungen einer durchgreifenden Briefporto-Reform, die Einführung eines gemeinsamen deutschen Portotarifs und der Wegfall jedes besonderen Transitportos, zu einer engeren, allseitigen Vereinigung der deutschen Postverwaltungen hin, so war dies zur Beseitigung eines anderen grossen Missstandes der bisherigen Posteinrichtungen in fast noch höherem Grade der Fall. Man muss sich hierbei zunächst vergegenwärtigen, dass die 16 deutschen Postverwaltungen, unter welchen die Leitung des Postwesens in

Deutschland damals, wie heute sogar unter 17 getheilt war — darunter Preussen mit 6, Sachsen mit einem fremden, Taxis mit 16 einzelnen Staatsgebieten, von denen Württemberg seitdem als eigene Staatspostverwaltung ausgeschieden ist — sich zu jener Zeit noch absolut unabhängig gegenüberstanden und deren Interessen zum Theil wesentlich differirten. Die gegenseitige Verbindung wurde bis dahin lediglich durch unter einander abgeschlossene Einzel-Postverträge vermittelt, in welchen die Unterhaltung der beiderseitigen Anschlusskurse, die gegenseitige Auslieferung der über das eigene Gebiet hinausgehenden Postsendungen, die Zu- und Abrechnung der dafür zu erhebenden Porto- resp. Transitportobeträge und die gegenseitige Gestattung gewisser Portofreithümer u. s. w. geordnet war. Einen Hauptbestandtheil dieser Einzelverträge bildeten die s. g. Instradirungsverhältnisse, deren Grundlage auf dem völkerrechtlichen Axiome beruhte, dass in der Ausübung der Hoheitsrechte bezüglich des Postregals auch die Befugniss jeder einzelnen Postverwaltung enthalten sei, ihrerseits unbeschränkt darüber verfügen zu dürfen, nicht nur, an welche Postverwaltung die in ihrem Gebiete aufgegebenen und über dasselbe hinausreichenden Postsendungen ausgeliefert, sondern auch umgekehrt, durch welche Postverwaltung die für ihre Staatsangehörigen bestimmten, von auswärts herkommenden Sendungen befördert werden sollten. Durch solche, von mannichfachen und nicht selten sich durchkreuzenden Rücksichten und Convenienzen aller Art bedingte, Vertragsverhältnisse gebunden, fand sich daher jede einzelne Postverwaltung häufig ausser Stande, für die ausserhalb ihres Gebiets bestimmten oder daher kommenden Postsendungen den an sich angemessenen kürzesten, oder doch schleunigsten Beförderungsweg zu wählen, weil für jede Gattung derselben in der Regel mindestens auf längere Zeit hinaus eine bestimmte Route, nach den jeweilig vorherrschenden anderweiten Rücksichten, vertragsmässig festgesetzt war. So wenig dieser Umstand früher Anstoss erregt hatte, weil man auch bezüglich aller übrigen Verkehrs- oder Transportmittel an eine vergleichsweise langsame Beförderungsart in jeder Beziehung gewöhnt war, und die Beförderung mittelst der Post immerhin verhältnissmässig noch als die rascheste Verkehrsart betrachtet werden konnte, so wesentlich hatte sich dieses Verhältniss jetzt bereits geändert. Nachdem nämlich die allmähliche Verbreitung des Eisenbahnnetzes in Deutschland eine unberechenbare Steigerung des persönlichen und des Handelsverkehrs überhaupt hervorgerufen hatte, mussten natürlich auch die Bedürfnisse insbesondere des handeltreibenden Publikums bezüglich Beschleunigung namentlich der ebendadurch in gleicher Progression sich vermehren-

den Handelscorrespondenz ganz andere, bisher nicht gekannte Dimensionen annehmen. Um daher diesem neu hervortretenden Bedürfnisse Genüge zu leisten, war vor Allem die Benutzung der kürzesten oder schleunigsten Wege für die postalische Correspondenzbeförderung dringend geboten, was jedoch eben durch die erwähnten Instradirungsverträge zum grossen Theil unmöglich gemacht wurde, die aber natürlich nur durch allgemeines, gegenseitiges Einverständniss der deutschen Postverwaltungen vollständig beseitigt werden konnten. Neben dem nach Englands Vorgange immer allgemeiner sich geltend machenden Verlangen nach einer möglichst wohlfeilen und vereinfachten Briefportotaxe; welche namentlich für die fortwährend sich steigernde Handelscorrespondenz und zwar insbesondere bezüglich der grösseren Entfernungen in Anspruch genommen wurde, war es daher vorzugsweise die nothwendige Beseitigung der bisherigen Instradirungsverhältnisse, durch welche das Bedürfniss einer gemeinsamen engeren Vereinigung der deutschen Postverwaltungen, ohne welche nach den bereits vorliegenden Erfahrungen Beides nicht in dem wünschenswerthen Maasse zu erreichen gewesen wäre, immer lebhafter hervorgerufen wurde. Von dieser Einsicht geleitet, erliessen daher die obersten Postbehörden von Oesterreich und Preussen im April 1847 eine gemeinschaftliche Einladung zu vorläufigen Conferenzen sämmtlicher deutschen Postverwaltungen behufs Gründung eines deutschen Postvereins. Ueber Veranlassung und Zweck dieser Einladung spricht sich die ihr beigefügte gemeinsame »Proposition der Grundlagen eines deutschen Postvereins«[38]) im Eingange dahin aus:

»Die deutschen Postverwaltungen sind wohl bereits allgemein von dem Bedürfnisse und den wohlthätigen Folgen einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft überzeugt, durch welche in Uebereinstimmung mit den vielfach laut gewordenen Wünschen des Publikums der gegenseitige Postverkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten nach gleichmässigen Grundsätzen und Normen geregelt würde.«

»Das Zustandekommen ausgedehnter Eisenbahnverbindungen, welche die Landesgrenzen durchschneiden, wird in der nächsten Zukunft dem internationalen Postverkehr eine von der gegenwärtigen wesentlich verschiedene Gestaltung geben. Es wird die unabweisbare Nothwendigkeit eintreten, die kürzesten Wege für den Correspondenztransport auszuwählen, wobei die hier und dort noch bestehenden, durch Verträge

---

38) Abgedruckt im „Wochenblatt für das Transportwesen" von A. Vogtherr vom Jahre 1847 Nr. 42 vgl. S. 177.

erworbenen ausschliesslichen Rechte auf die Beförderung gewisser Correspondenzen dem Publikum gegenüber zu postalischen Verlegenheiten führen müssen.«

»Der eigentliche Beförderungsaufwand für Correspondenzen wird auf den Eisenbahnen, abgesehen von den Kosten für die Vermehrung der Postfunktionäre, sich bedeutend ermässigen, und das Verlangen nach mässigen Portotaxen für den weiteren Verkehr und nach Postreform überhaupt, im Gefolge der Entwicklung internationaler Eisenbahnverbindungen, auf's Neue lebhaft angeregt werden. In allen diesen Beziehungen erscheint es gerathen, dem Postverkehr der deutschen Bundesstaaten unter einander ein System freier Bewegung und billiger gleichmässiger Taxen so bald wie möglich zu sichern.«

»Mehrere der in der letzten Zeit zwischen einzelnen Postverwaltungen in Deutschland zu Stande gekommenen Conventionen beruhen bereits in der Voraussicht der bevorstehenden Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse auf der Grundlage der Portogemeinschaft.«

»Allein im Ganzen sind die deutschen Separat-Postconventionen auf verschiedene Grundlagen gestellt, die darin verschieden und oft vielfältig stipulirten Portotaxen sind zahlreich, und es wird dadurch die Aufgabe der Postbeamten im deutschen Bundesgebiete in Absicht auf Taxirung und Abrechnung ungemein erschwert, die deutsche Correspondenz innerhalb eben dieses Gebietes aber auf höchst ungleichförmige Weise behandelt. Zudem erscheint das zwischen den einzelnen, in Vertragsverhältnissen stehenden deutschen Postbezirken gelegene sonstige deutsche Gebiet als ein fremdes, und verschiedene Transitvergütungen vervielfältigen und vertheuern die Portosätze zwischen den deutschen Staaten.«

»Ein allseitiges gleichzeitiges Einverständniss der deutschen Postverwaltungen über einen gleichmässigen Portotarif und über freie Instradirung der deutschen Correspondenz auf dem kürzesten Wege erscheint daher eben so sehr durch die Zeitverhältnisse geboten, als durch Einzelverträge vorbereitet und von der öffentlichen Stimmung herbeigewünscht.«

2. Propositionen von Oesterreich und Preussen bezüglich der Briefporto-Reform.

In der erwähnten »Proposition der Grundlagen eines deutschen Postvereins« schlugen Oesterreich und Preussen bezüglich der Briefporto-Reform insbesondere zunächst folgende Punkte vor[39]):

39) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 178 unter III, 1, a, b u. 3.

»1) Soll durch den deutschen Postverein die Vielfältigkeit der Tarife und die daraus hervorgehende übermässige Belastung der Correspondenz des Wechselverkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten beseitigt, die Abrechnung erleichtert, und ein vereintes, den Begriff des Auslandes innerhalb der Vereinsgrenzen aufhebendes deutsches Postgebiet begründet werden, so dürfte

»a) der Vereinsportotarif auf die zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten bereits mit dem günstigsten Resultate angenommene Grundlage eines gemeinschaftlichen, verhältnissmässig zu theilenden Portos in möglichst wenigen Abstufungen zu stellen sein, wovon die erste als Grenzporto (im Sinne der Territorialabgrenzungen), die anderen aber als Durchschnittsportosätze für alle weiteren Entfernungen zu gelten hätten. Dass der Frankirungszwang nach wie vor beseitigt zu bleiben hätte, versteht sich von selbst.«

»b) Es folgt aus dem aufgestellten Begriffe und Zwecke des Postvereins, dass in dem durch Uebereinkunft hervorzurufenden vereinten deutschen Postgebiete von einem besonderen, die Brieftaxe erhöhenden und veränderlich machenden Transitporto für die Vereinscorrespondenz nicht die Rede sein könne. Diejenigen Postverwaltungen aber, welche seither bei den gegenseitigen Abrechnungen hinsichtlich des Transitportos für ganz deutsche Correspondenz im Vortheil gewesen sind, würden für den durch Aufhebung des Transitportos für sie entstehenden Verlust durch Pauschalbeträge zu entschädigen sein.«

»2) Gleiche Gewichtsprogression für die Brieftaxabstufungen.«

Die Propositionen von Oesterreich und Preussen beschränkten sich demnach zunächst auf den Vorschlag der Einführung:

eines gemeinschaftlichen Briefportotarifs mit möglichst wenigen Abstufungen,

verhältnissmässiger Theilung des gemeinsamen Portobezugs unter den betheiligten Postverwaltungen,

gänzlichen Wegfalls jeder Transitportoerhebung gegen Entschädigung der benachtheiligten Verwaltungen durch Pauschalbeträge,

gleicher Gewichtsprogression für die Brieftaxabstufungen.

Insbesondere war es absichtlich vermieden worden, schon jetzt bestimmte Ziffern bezüglich der Portosätze, des Theilungsmodus, der Transitentschädigung und Gewichtsprogression vorzuschlagen, wie sich aus dem Schlusssatze der Proposition ergibt, welcher lautet[40]):

»Die Tariffrage mit Rücksicht auf die proponirte Ausgleichung der

40) W. f. Transportwesen a. a. O. S. 179 ff.

bisherigen Transitgebühren könnte nach den, jeder Postverwaltung eigenthümlichen Verhältnissen und Ansichten, beim ersten Zusammenstosse dieser letzteren in der Lösung auf Schwierigkeiten treffen. Um diese nicht vorab zu steigern, enthalten sich die k. k. österreichische und die k. preussische Regierung — — — mit Hindeutung auf bestimmte Tarifziffern aufzutreten, überzeugt, dass — — — jene Ziffern von selbst durchdringen werden, welche, nach Abwägung der postalischen und finanziellen Opportunitäten und der Erfolge der bisherigen Tarife für den Wechselverkehr, für die Gesammtzwecke des Postvereins die sicherste Gewährleistung darbieten.«

3. Erörterung und Feststellung der Briefportosätze und Entfernungsstufen.

a. Uebersicht der Specialvorschläge der Dresdener Conferenzmitglieder.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der deutschen Postconferenz[41]), welche zufolge der erwähnten gemeinschaftlichen Einladung von Oesterreich und Preussen vom 18. October 1847 bis zum 3. Februar 1848 in 37 Sitzungen unter Betheiligung von Abgeordneten sämmtlicher deutscher Postverwaltungen zu Dresden stattfand, haben zwar zu einem definitiven Uebereinkommen derselben nicht unmittelbar geführt; da jedoch die daraus hervorgegangenen Beschlüsse dem wenige Jahre später (im April 1850) zunächst zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossenen Postvereinsvertrage, welchem alsbald nahezu sämmtliche übrige Postverwaltungen beitraten, zum weitaus grössten und erheblichsten Theile meist wörtlich zu Grunde gelegt worden sind, so können nicht nur jene Beschlüsse gewissermassen als die vorgängige Punktation dieses Vertrags angesehen, sondern auch die Motive und Interpretationsmittel des letzteren um so mehr lediglich den Verhandlungen der Dresdener Postconferenz entnommen werden, als die dem Vertragsabschluss selbst unmittelbar vorausgegangenen Unterhandlungen unseres Wissens bis jetzt nirgends veröffentlicht wurden. Es ist daher auch für den vorliegenden Zweck vor Allem nöthig, sich die Hauptpunkte in dem Gange jener Verhandlungen, soweit sie die Briefporto-Reform betreffen, zu vergegenwärtigen.

Nach den veröffentlichten officiellen Conferenzprotokollen traten

---

41) Die officiellen Protokolle finden sich abgedruckt in einer Beilage zum angezogenen Wochenblatt für das Transportwesen von 1848 S. 1—89.

bezüglich der Briefportosätze und der dafür zu bestimmenden Entfernungsstufen, deren Vereinbarung eine der schwierigsten und zugleich dringendsten Aufgaben der Conferenz war, im Wesentlichen drei verschiedene, mehr oder weniger entgegengesetzte Richtungen hervor. Am weitesten entfernte sich von dem bisher geltenden Taxsysteme der Antrag von Bayern, welches in erster Linie für eine einzige gleichmässige Taxe von 6 Kr. rhn. für alle Entfernungen innerhalb des künftigen deutschen Postvereins stimmte, indem es nur darin eine vollständige Massregel zur Erzielung eines billigen und möglichst vereinfachten Briefportotarifs für den Wechselverkehr der deutschen Bundesstaaten erblicken zu dürfen glaubte [42]). Dieser zweiten — wiewohl dem Betrage nach erheblich verschiedenen — Auflage der englischen Penny-Portotaxe näherte sich am meisten der Vorschlag von Oesterreich, welches folgende Taxstufen beantragte:

3 Kr. C.-M. bis zu einer Entfernung von 5 Meilen (als s. g. Grenzporto)
6 Kr. „ „ „ „ 20 „
12 Kr. für alle Entfernungen über 20 Meilen [43]).

Dagegen schloss sich dem bisher bestehenden Taxsysteme verhältnissmässig am nächsten an der Antrag von Preussen, welches folgende Portosätze vorschlug:

1 Sgr.	= 3 Kr. C.-M.	= 4 Kr. rh.	bis zu einer Entfern. von	10 Meil.
2 „	= 6 „ „	= 7 „	„ „ „ „	30 „
3 „	= 9 „ „	= 10 „	„ „ „ „	60 „
4 „	= 12 „ „	= 14 „	„ „ „ „	100 „
5 „	= 15 „ „	= 18 „	für alle Entfernungen über	100 Ml. [44]).

Da bezüglich der von Bayern beantragten einstufigen Taxe zu 6 Kr. rhn. von der Conferenz einhellig anerkannt wurde, dass dieselbe unter den zur Zeit bezüglich des Umfangs der deutschen internationalen Correspondenz obwaltenden Verhältnissen einerseits im Portoerträgnisse noch keine Ausgleichung für den Betriebsaufwand der Postanstalten gewähren, andererseits die bei Weitem zahlreicheren Correspondenzen auf kurze Entfernungen gegen die bisherigen Portosätze [45])

42) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 10 u. 11.

43) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 5.

44) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 9.

45) Die Portosätze für kurze Entfernungen gingen damals — und im internen, zum Theil auch im internationalen Wechselverkehr noch jetzt — bis zu 2 Kr. rhn. resp. $^1/_2$ Sgr. herab (vgl. S. 14 ff. u. 17 ff.); die Aufhebung aller Brieftaxstufen unter 6 Kr. rhn., wie sie der bayerische Antrag zur Folge gehabt hätte, würde daher in der That ohne Zweifel am allerwenigsten gerade von dem davon betroffenen corres-

allzu sehr beschweren würde[46]), so handelte es sich bei den weiteren Debatten im Wesentlichen nur um die Frage, ob der österreichische oder preussische Antrag vorzuziehen sei. Es wird daher um so mehr genügen, die Motivirung dieser beiden Vorschläge näher kennen zu lernen, als ausserdem lediglich einige Modificationen zu dem österreichischen Vorschlage speciell beantragt wurden, indem Bayern, welches sich in zweiter Linie gleich von vorn herein eventuell im Uebrigen für dessen Annahme erklärt hatte,

die Taxstufe von 6 Kr. resp. 12 Kr. nach rhn. Währung, beziehungsweise
= 5 „ „ 10 „ C.-M. berechnet, und

die Einführung ermässigter Grenztaxen einer separaten Verständigung der Grenznachbarn überlassen wissen wollte[47]),

während Sachsen statt dessen

die Ermässigung der Grenzportotaxe von 3 Kr. auf 2 Kr., dagegen aber deren Einschränkung auf die Entfernungen bis zu 4 Meilen vorschlug[48]).

b. Motivirung des österreichischen Specialvorschlags.

Der Commissär von Oesterreich ging in der Motivirung seiner Anträge[49]) davon aus, dass bei der Festsetzung des Vereins-Briefportotarifs vorzugsweise im Auge zu behalten sei, einen Taxirungsmodus zu ermitteln, welcher

einerseits nach dem zu Grunde gelegten Princip und nach seinem voraussichtlichen Erfolge für den Verkehr und die Postkassen auch auf die internen Briefportotaxen Anwendung finden könne,

andererseits möglichst wenige Abstufungen enthalte, um sowohl eine Vereinfachung des Expeditionsdienstes und der gegenseitigen Abrechnungen, als die Möglichkeit resp. Erleichterung einer Controle Seitens des correspondirenden Publikums herbeizuführen,

endlich aber zugleich eine durchschnittliche Ermässigung der bisherigen Portosätze mit sich bringe.

Diesen drei Hauptgesichtspunkten entspreche der von Oesterreich vorgeschlagene Tarif, insofern zuvörderst die Erfahrungen, welche bezüglich der von Oesterreich auf der Grundlage desselben mit mehreren deut-

---

pondirenden Publikum, welches überdies im Vergleich zu jenem, dessen Correspondenz hiernach billiger geworden wäre, ungleich zahlreicher ist, freudig begrüsst worden sein.

46) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 12.
47) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 11.
48) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 11.
49) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 3 ff.

schen Postverwaltungen abgeschlossenen Verträge bis jetzt vorlägen, im Zusammenhalt mit den im eigenen Lande sich zeigenden Resultaten bereits den Beweis lieferten, dass die Portoermässigung und die durch Benutzung der Eisenbahnen für den Postverkehr ermöglichte Beschleunigung der Postkurse einerseits eine erhebliche Steigerung des Correspondenzverkehrs, andererseits dagegen voraussichtlich nicht nur keine Verminderung, sondern sogar eine Erhöhung des Briefportoerträgnisses zur Folge haben werde; denn seit der Eröffnung bedeutender Eisenbahnstrecken und theilweiser Anknüpfung der Postkurse an inländische Eisenbahnkurse habe sich in Oesterreich schon im Jahre 1846 gegenüber 1845 eine Vermehrung der Briefzahl um 1,283,249 Stücke, der Portoeinnahme um 204,327 fl. C.-M., und im Vergleiche zu dem der Tarifreform unmittelbar vorausgegangenen Jahre 1841 eine Zunahme des Briefportoerträgnisses um 500,000 fl. C.-M. herausgestellt.

Sodann sei die durch die vorgeschlagene dreistufige Taxe eintretende Vereinfachung des Expeditionsdienstes, welcher zufolge der so sehr vermehrten, mit äusserster Schnelligkeit ausgerüsteten Beförderungsmittel bei den bisherigen vielfachen Taxirungsnormen nur durch fortschreitende, kostspielige Vermehrung des Postpersonals ferner noch ordnungsmässig versehen werden könne, um so einleuchtender, wenn man sich vergegenwärtige, dass z. B. selbst in Oesterreich, ungeachtet der auch im Wechselverkehr mit den anderen deutschen Postverwaltungen bereits durchgeführten theilweisen Vereinfachung, bis zur Zeit für diesen Verkehr immer noch folgende zahlreiche Briefportosätze bestehen:

mit Preussen (incl. Mecklenburg, Braunschweig und Luxemburg)
6, 12, 16, 18, 22, 25 Kr. C.-M.,

mit Bayern (incl. 4 Kr. Zuschlag resp. Transitporto für die Rheinpfalz)
6, 12, 16 Kr. C.-M.,

mit Sachsen (incl. Hannover mit 4 Kr. Zuschlag für Leipzig resp. 10 Kr. Transit und Porto für Hannover)
6, 12, 16, 22 Kr. C.-M.,

mit Baden (incl. 4 Kr. Transit durch Bayern und Württemberg)
6, 12, 16 Kr. C.-M.

mit Taxis (incl. Transitporto an Dritte bei allen Sätzen über 12 Kr.)
6, 12, 16, 18, 20 Kr. C.-M.

Es bestehen demnach für den Wechselverkehr von Oesterreich nach und von den übrigen deutschen Staaten dermalen überhaupt noch 7 Taxsätze von

6, 12, 16, 18, 20, 22, 25 Kr. C.-M.,

welche nach dem gedachten Vorschlage auf insgesammt 3 Taxsätze reducirt werden würden.

Was endlich die durchschnittliche Ermässigung der bisherigen Portosätze betreffe, so ergebe sich aus der eben angeführten Taxskala von selbst, dass nach dem Vorschlage künftig das Grenzporto sich um 3 Kr. oder 50%, das für die übrigen Correspondenzen dagegen um resp. 4, 6, 8, 10 und 13 Kr. C.-M. vermindern würde. Es sei dabei zugleich dem Erfahrungssatze Rechnung getragen, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen bezüglich der Betriebsausgaben der Postkassen die Transportkosten ein minder wichtiges Element bilden, als der Expeditionsaufwand, weshalb nach dem Vorschlage, von 20 Meilen angefangen, darüber hinaus keine weitere Entfernung mehr in Anschlag komme. Insoweit übrigens der vorgeschlagene Tarif für einzelne Correspondenzgattungen gleichwohl noch eine Erhöhung der bisherigen Portosätze mit sich bringen sollte, würde daraus nur die Aufgabe resultiren, durch Vergleichung der bisherigen mit dem vorgeschlagenen Tarife eine solche Abstufung der Rayons zu ermitteln, durch welche, soviel nur immer thunlich, jede Erhöhung der bisherigen Portosätze ferngehalten werde.

c. Motivirung des preussischen Specialvorschlags.

Der Commissär für Preussen erklärte sich[50]) zunächst in den Hauptgesichtspunkten mit den Ausführungen des österreichischen Commissärs einverstanden, glaubt daher zur Begründung des preussischen Vorschlags, soweit derselbe von dem österreichischen abweicht, speciell nur hervorheben zu sollen, inwiefern der letztere die beiderseits angestrebten Ziele zu erreichen ihm weniger geeignet erscheine, als der erstere.

Vor Allem sei es für wünschenswerth zu achten, dass durch den festzustellenden Vereinstarif die bisherigen Portosätze nicht nur durchschnittlich **ermässigt**, sondern vielmehr auch in keinem einzelnen Falle, noch weniger aber für Sendungen zwischen solchen Orten **erhöht werde**, deren Correspondenz nach ihrem Umfange oder aus sonstigen Rücksichten von erheblicher Bedeutung sei. Nach dem von Oesterreich vorgeschlagenen Tarife müsse jedoch eine solche, und zwar beträchtliche Erhöhung in nicht wenigen Fällen, und zwar namentlich an den Punkten eintreten, wo die Rayons für die zweite und dritte Taxstufe sich scheiden, dagegen werde sich dieser Missstand bei der von Preussen vorgeschlagenen fünfstufigen Taxe leicht vermeiden lassen, indem wegen der successiven Erhöhung des Porto

50) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 6. ff.

mehr Spielraum zu allseitiger Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse übrig bleibe, während dadurch die Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Taxnormen keinen wesentlichen Eintrag erleide.

Durch die von Oesterreich beantragten Abstufungen sei ferner den Interessen namentlich der Postverwaltungen von grösserem Umfange insofern zu wenig Rechnung getragen, als für alle Entfernungen über 20 Meilen ein gleichmässiger Taxsatz von 12 Kr. bestimmt werde. Gegen die dafür angeführte Erfahrung, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Transportkosten weniger in's Gewicht fallen, als der Expeditionsaufwand, lasse sich — abgesehen von der Inconsequenz, welche in der Nichtanwendung desselben Grundsatzes für die Entfernungen bis zu 20 Meilen unläugbar enthalten sei — zunächst mit Grund entgegnen, dass hierbei der Beförderungsaufwand um so mehr zu gering veranschlagt sei, als derselbe sich nach der früher oder später auch für Deutschland unvermeidlichen Einführung der Expedition der Briefposten während der Fahrt auf den Eisenbahnen selbst noch beträchtlich steigern werde. Ausserdem folge aber auch aus jener Thatsache, selbst wenn man sie im Allgemeinen als begründet anerkennen wolle, immerhin keineswegs, dass die Beförderungskosten bei Normirung der Taxen ganz ausser Berücksichtigung zu bleiben haben, sondern vielmehr nur so viel, dass die Steigerung des Porto mit der Entfernung nicht in gleichem Verhältnisse fortschreiten dürfe; diess sei aber weder bei dem von Preussen vorgeschlagenen Tarife, noch bei den bisher bestandenen Taxen wirklich der Fall.

Endlich bleibe auch noch zu wünschen, dass der anzunehmende Vereinstarif von den bestehenden und vorerst ferner in Kraft bleibenden internen Portotaxen sich nicht allzu sehr entferne, weil dadurch entweder erhebliche Unzuträglichkeiten herbeigeführt, oder, da solche beträchtliche Abweichungen auf die Dauer sich keinesfalls würden aufrecht erhalten lassen, und daher auch die internen Portotaxen alsbald nach dem Massstabe des Vereinstarifs regulirt werden müssten, den Postkassen zu gleicher Zeit doppelte und daher allzu empfindliche Opfer auferlegt würden, was namentlich für Preussen und, insolange die Verwaltung der Briefposten als nutzbares Regal angesehen und daher mit der Portoerhebung factisch eine indirecte Besteuerung verbunden werde, wie es für jetzt noch in ganz Deutschland der Fall sei, allgemein unthunlich erscheine.

d. Berathung und Beschlussfassung der Dresdener Postconferenz.

Die Mehrheit der Conferenzmitglieder entschied sich indess gleich-

wohl im Allgemeinen für eine dreistufige Taxe, die Commissäre von Baden, Bayern, Taxis und Württemberg jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dieselbe keine Erhöhung der bisherigen Portosätze für bestimmte Correspondenzen mit sich bringe[51]).

Um dieser Voraussetzung möglichst gerecht zu werden, andererseits dagegen jede Ausnahme von den zu vereinbarenden Normen fern zu halten, wurden schliesslich bezüglich der Tarifsziffer folgende Taxsätze für das Vereinsbriefporto, nämlich

2 Kr. C.-M. bis zu einer Entfernung von 6 Meilen incl.
5 „ „ „ „ „ „ „ 20 „ „
10 „ „ für alle Entfernungen über 20 „ „

(die Entfernung in gerader Linie nach geographischen Meilen, 15 auf einen Aequatorsgrad gerechnet,) mit Stimmeneinhelligkeit, jedoch von Taxis und Württemberg unter dem Vorbehalt angenommen, die zweite Taxstufe bezüglich des festzusetzenden Rayons nochmals zur Sprache zu bringen, falls sich nach vorgängiger genauer Vergleichung der beschlossenen Sätze mit den bisherigen gleichwohl noch erhebliche Portoerhöhungen herausstellen sollten[52]).

In einer späteren Sitzung[53]) erläuterte sodann zunächst Württemberg diesen Vorbehalt auf Grund mittlerweile angestellter Erörterungen dahin, dass bei der Beschränkung der zweiten Taxstufe auf einen Rayon von 20 Meilen für den württembergischen Wechselverkehr, und zwar gerade von Hauptcorrespondenzorten beträchtliche Erhöhungen der bisherigen Portotaxen um 2, 3 und selbst 4 Kr. in der That eintreten würden, z. B.

von Ulm nach Würzburg, Regensburg, Bamberg,
von Heilbronn nach Augsburg, Bayreuth, Regensburg,
von Stuttgart nach Nürnberg, Bamberg, München,
von Friedrichshafen resp. Reutlingen nach München u. s. w.,

weshalb von demselben eine Erweiterung des zweiten Rayons von 20 auf 30 Meilen, eventuell wenigstens für seinen Wechselverkehr beantragt wurde. Bayern erklärte sich damit einverstanden[54]), wogegen Baden zwar eine allgemeine Ausdehnung des zweiten Rayons nicht für nöthig hielt, jedoch einer ausnahmsweisen Erweiterung desselben

51) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 12.
52) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 13.
53) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 61 ff.
54) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 61.

bezüglich des Wechselverkehrs zwischen Baden und Württemberg bis auf 24 Meilen ebenfalls beistimmte[55]).

Ausserdem fügte Taxis[56]) den von Württemberg angeführten Thatsachen noch weiter bei, dass namentlich in seinem Wechselverkehr mit Sachsen zahlreiche und nicht unbeträchtliche Erhöhungen der bisherigen Brieftaxen sich ergeben, z. B.

zwischen Gera und Adorf, Chemnitz, Grimma, Leipzig, Schneeberg	von 10 Npf. auf 18 d⁰.
„ Weimar und Ronneburg	
„ Coburg und Altenburg, Chemnitz, Glauchau, Leipzig	von 24 Npf. auf 35 d⁰.
„ Gotha und Chemnitz	
„ Jena und Dresden	
„ Weimar und Dresden	von 26 Npf. auf 35 d⁰.
„ Arnstadt und Freiberg	

Da nun auch bezüglich des Wechselverkehrs mit Preussen und Hannover ähnliche, wiewohl minder erhebliche Resultate sich ergeben, so erklärte der Commissär für Taxis, den beschlossenen Vereinstaxsätzen nur insoweit zustimmen zu können, als durch dieselben keine Erhöhungen eintreten werden, da seine Verwaltung nur zu thunlichster Erleichterung des Correspondenzverkehrs, und nicht zu dessen Erschwerung mitzuwirken sich zur Aufgabe gemacht habe[57]).

Nachdem hiernächst die Commissäre für Oesterreich[57]) und Preussen[57]), im Wesentlichen übereinstimmend, darauf hingewiesen hatten, dass durch die beschlossenen Tarifsätze von Seiten der grösseren Postverwaltungen ohnehin schon zu bedeutende Opfer gebracht worden seien, als dass eine allgemeine Erweiterung der Rayons für die erste und zweite Taxstufe, welche auch den mittleren Postgebieten zu grosse Verluste bringen würde, zulässig erscheinen könne, andererseits das Zugeständniss von einzelnen Ausnahmen, soweit solche gleichwohl unvermeidlich seien, jedenfalls nicht zum Anhaltspunkte dafür dienen dürfe, eine willkürliche Feststellung der Portotarife zwischen kleineren Postverwaltungen vorzubehalten, dass daher die angesprochenen Ausnahmen als solche speciell und mit ausschliessender Wirkung in den Vereinsvertrag selbst aufzunehmen sein würden, beschränkte in Folge dessen der Commissär für Taxis seinen Antrag darauf, dass seiner

---

55) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 61.
56) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 61 ff.
57) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 62.

Verwaltung überlassen werden möge, sich mit der königl. sächsischen über thunlichste Fernhaltung von Taxerhöhungen zu verständigen.

Mit Rücksicht auf diese Erörterungen beschloss alsdann die Conferenz einhellig:

»dass für den Verkehr von Württemberg mit Bayern und Baden der zweite Rayon von Vereinswegen auf 24 Meilen zu erweitern, und für den Verkehr zwischen dem k. sächsichen und dem f. taxis'schen Postgebiete die Erhebung bisher bestehender niederer Taxsätze in der Abrundung auf die Postvereinsmünze[58]) und unter Beobachtung der sonstigen Vereinsnormen ausnahmsweise zu stipuliren sei, mit der Bestimmung jedoch, dass die hiernach unter das allgemeine Vereinsporto sich stellenden exceptionellen Taxsätze und beziehungsweise die Orte, auf deren Correspondenz sie Anwendung finden sollen, bei dem nächsten Zusammentritte der Postconferenz behufs Aufnahme in den Vereinsvertrag angegeben werden sollen[59]).

Nach der schliesslich ausgearbeiteten officiellen Zusammenstellung der Dresdener Conferenzbeschlüsse lautet das Resultat der Verhandlungen bezüglich der Vereinsbriefportosätze und Entfernungsstufen — unter Hinweisung auf die oben erwähnten Vorbehalte von Taxis und Württemberg — wörtlich, wie folgt[60]):

„Art 13. (Vereinsbriefportotaxen).

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale deutsche Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden, und für den einfachen Brief betragen:

bei einer Entfernung bis zu 6 Meil. abschliesslich 2 Kr. Postwährung[58])
„ „ „ „ 20 „ „ 5 Kr. „ „
„ „ „ über 20 „ „ 10 Kr. „ „

e. Interne Reformen bis zur Gründung des deutschen Postvereins.

Die eigentlichen Früchte der Dresdener Postconferenz reiften zwar in ihrem vollen Umfange erst durch den Postvereinsvertrag von 1850, dessen Abschluss wegen der Ereignisse des Jahres 1848, in Folge deren die für den Juni dieses Jahres bereits beschlossene Fortsetzung der Conferenz behufs Vereinbarung definitiver Resultate nicht stattfinden

58) Es war nämlich mittlerweile auch die Einführung einer besonderen Postwährung als Postvereinsmünze beschlossen worden, deren Einheit (Postthaler) dem 12. Theile der kölnischen Mark fein Silber gleich und in 100 Theile (Kreuzer) getheilt werden sollte. Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 41—46.

59) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 63.

60) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 84.

konnte, und wegen der politischen Verhältnisse auch während des Jahres 1849 vorläufig vertagt werden musste. Indessen war eine weitere Ermässigung der Briefportotaxen mittlerweile ein so dringendes Bedürfniss geworden, dass die meisten deutschen Postverwaltungen dessen Befriedigung wenigstens bezüglich der internen Briefportotarife nicht länger von der damals anscheinend noch in unbestimmte Ferne gerückten wirklichen Gründung des projectirten deutschen Postvereins abhängig zu machen, sondern einstweilen mit den entsprechenden Reformen der internen Briefportotarife vorzugehen beschlossen.

In Oesterreich zunächst war zu der seit 1842 geltenden zweistufigen Taxe von 6 und 12 Kr. C.-M. (vgl. S. 17) bereits seit dem 1. Juni 1848 eine dritte Taxstufe von 3 Kr. bis zu Entfernungen von 10 Meilen incl. eingeführt[61]), und seit dem 1. April 1849 die zweite, bisher auf Entfernungen bis zu 20 Meilen beschränkte, Taxstufe von 6 Kr. bis zu Entfernungen von 30 Meilen ausgedehnt worden[62]); dagegen wurde jedoch kurz vor Abschluss des Postvereinsvertrags durch Erlass des Handelministers vom 26. März 1850, vom 1. Juni 1850 anfangend, der interne Briefportotarif auf folgende Sätze festgesetzt[63]):
für einen einfachen Brief im Bezirk des Aufgabepostamts selbst 2 Kr. C.-M.
„ „ „ bei einer Entfernung bis 10 Meil. incl. 3 Kr. „
„ „ „ „ „ „ „ bis 30 „ 6 Kr. „
„ „ „ „ „ „ „ über 30 „ 9 Kr. „ ,
welche zufolge des Münzpatents vom 27. April 1858 durch eine Verordnung des Handelsministers vom 2. Oktober 1858 auf die entsprechenden Beträge der eingeführten neuen Münzwährung von resp. 3, 5, 10 und 15 Nkr. reducirt worden sind[64]).

In Bayern wurde durch k. Verordnung vom 5. Juni 1849 die bisherige 6stufige Taxe von 3, 4, 6, 8, 10, 12 Kr. (vgl. S. 18) auf eine zweistufige reducirt, und zwar von:

3 Kr. bis zu einer Entfernung von 12 Meilen, und
6 Kr. für alle Entfernungen über 12 Meilen[65]).

In Braunschweig hatte ein Gesetz vom 15. Juni 1849 eine dreistufige Taxe festgesetzt von:

---

61) Vgl. Herz a. a. O. S. 44 u. 46 Anmerkung 1.
62) Vgl. Oest. Reichsgesetzblatt für 1849 S. 136.
63) Vgl. Oest. Reichsgesetzblatt für 1850 S. 816.
64) Vgl. Oest. Reichsgesetzblatt für 1858 S. 550 ff.
65) Vgl. Verordnungsblatt für die bayr. Posten und Eisenbahnen von 1849 S. 87.

$^1/_2$ Ggr. (= $^2/_3$ Sgr. = $2^1/_4$ Kr. rhein.) bis zu 5 Meilen,
$^3/_4$ „ (= $^{15}/_{16}$ „ = $3^1/_4$ „ „) „ „ 10 „
1 „ (= $1^1/_4$ „ = $4^3/_8$ „ „) für alle Entfernungen über 10 Meilen[66].

In Preussen wurde durch Gesetz vom 21. December 1849 die bisherige 6stufige Taxe von 1, 2, 3, 4, 5, 6 Sgr. (vgl. S. 18) auf drei Sätze beschränkt, und zwar von:

1 Sgr. bis zu 10 Meilen
2 „ „ 20 „
3 „ für alle Entfernungen über 20 Meilen[67].

Die Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis vereinigte noch kurz vor ihrem Beitritt zum Postverein ihre bisherigen — in den zu ihrem Gebiete gehörigen Staaten verschiedenartigen (vgl. S. 13 ff.) — Briefportotarife unter dem 25. Mai 1850 zu einem für alle Gebietstheile — zunächst mit einigen wenigen vorübergehenden Ausnahmen — gleichmässigen Tarife von 4 Taxstufen, und zwar zu:

$^1/_2$ Sgr. = 2 Kr. rhein. bis zu 3 Meilen,
1 „ = 4 „ „ „ 15 „
2 „ = 7 „ „ „ 30 „
3 „ = 10 für alle Entfernungen über 30 Meilen[68].

Das Königreich Sachsen hatte gleichzeitig mit seinem Beitritt zum deutschen Postvereine durch die Posttaxordnung vom 13. Juni 1850 eine dreistufige interne Brieftaxe eingeführt von

$^1/_2$ Ngr. bis zu 5 Meilen incl.
1 „ „ „ 15 „ „
2 „ für alle Entfernungen über 15 Meilen[69].

Für Baden waren bei dem Beitritt zum Postvereine durch Gesetz vom 11. Novbr. 1850 Art. 2 die im Postvereinsvertrage vom 6. April 1850 bestimmten Brieftaxsätze und Entfernungsstufen auch bei dem Postverkehr im Innern des Grossherzogthums eingeführt worden[70].

Nicht minder hatte endlich in Württemberg, dessen Posten vermöge des Vertrags vom 22. März 1851 von dem Fürsten von Thurn und Taxis an die Krone zurückgegeben worden waren[71], eine gleich-

66) Vgl. W. f. Transportwesen von 1849 S. 195.
67) Vgl. Amtsblatt des k. preuss. Postdepartements von 1849 S. 493.
68) Vgl. W. f. Transportwesen von 1850 S. 85.
69) Vgl. Postverordnungsblatt für d. k. sächs. Postanstalten von 1850 S. 50 ff.
70) Vgl. Verordnungsblatt der Direction der Gh. badischen Posten und Eisenbahnen für 1850 S. 85.
71) Vgl. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg von 1851 S. 169 ff.

zeitig mit dem Beitritt zum Postverein erlassene Transportordnung für den Postverkehr im Inland vom 22. August 1851 in §. 4 die interne Briefportotaxe festgesetzt auf

3 Kr. bis zu 12 Meilen incl. und
6 Kr. für alle weiteren Entfernungen[72]).

Es leuchtet von selbst ein, dass durch diese bereits vor der Gründung des deutschen Postvereins eingeführten Reformen der internen Briefportotaxen dessen Zustandekommen wesentlich erleichtert und angebahnt wurde.

£. Bestimmungen der Postvereinsverträge von 1850, 1851 und 1860.

Die Gründung des deutschen Postvereins erfolgte durch den unter dem 6. April 1850 zunächst zwischen Oesterreich und Preussen auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossenen Postvereinsvertrag, welchem Bayern noch an demselben Tage beitrat. Am 1. Juli 1850 trat derselbe für die ebengenannten drei Staaten, sowie für die mittlerweile noch beigetretenen Postverwaltungen von Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein in Wirksamkeit. Im Laufe desselben und des nächsten Jahres bis zur Eröffnung der ersten Postvereinsconferenz in Berlin am 15. Oktober 1851 waren dem Postvereine ausserdem noch die Postverwaltungen von Hannover, Baden, Württemberg, Mecklenburg-Strelitz und des Fürsten von Thurn und Taxis beigetreten, und gegenwärtig umfasst derselbe, mit alleiniger Ausnahme des später wieder ausgetretenen Herzogthums Holstein mit Lauenburg und dem gleichfalls zum dänischen Postgebiete gehörigen oldenburg'schen Fürstenthume Lübeck, sowie des niederländischen Herzogthums Limburg, sämmtliche deutsche Bundesstaaten resp. Postverwaltungen einschliesslich der ausserdeutschen Gebietstheile von Oesterreich und Preussen, mithin ein Territorium von mehr als 20,000 Quadrat-Meilen. Der ursprüngliche Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 wurde auf der ersten Postvereinsconferenz von den Bevollmächtigten der contrahirenden und mittlerweile beigetretenen Postverwaltungen revidirt und dieser „revidirte Postvereinsvertrag" am 5. Dezember 1851 unterzeichnet; nach Ablauf der hiernach bestimmten Vertragsdauer ist derselbe erneuert und der unter Einfügung der von den Postvereinsconferenzen zu Wien (1855), München (1857) und Frankfurt a. M. (1860) beschlossenen Zusätze, Nachträge und Abänderungen „erneuerte Postvereinsvertrag" am 18. August 1860 unterzeichnet worden.

---

72) Vgl. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg von 1851 S. 169 ff.

Bezüglich der Vereinsbriefportosätze und Entfernungsstufen bestimmt Art. 15 des Postvereinsvertrags vom 6. April 1850:

»die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief betragen:

bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen incl. 1 Sgr. oder 3 Kr.
„ „ „ „ 20 „ „ 2 „ „ 6 „
„ „ „ über 20 „ „ 3 „ „ 9 „

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.«

In dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 sind diese Bestimmungen in Art. 17 mit dem einzigen Zusatze bezüglich der Kreuzertaxe: »Conventionsmünze oder Reichswährung je nach der »Landeswährung« im Uebrigen unverändert beibehalten worden.

In den erneuerten Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 sind ebenfalls die nämlichen Bestimmungen mit der durch die mittlerweile in Oesterreich eingeführte anderweitige Münzwährung veranlassten Aenderung übergegangen, dass die Portosätze von 3, 6, 9 Kr. C.-M. auf 5, 10, 15 Nkr. österr. W. festgesetzt wurden.

Auch in den Postvereinsconferenzen ist eine Aenderung der Vereinsbriefportosätze und Entfernungsstufen nur insofern zur Sprache gekommen, als die Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis schon auf der Berliner Conferenz und wiederholt auf der Frankfurter beantragte, die einfache Brieftaxe für Entfernungen bis 4 Meilen auf ½ Sgr. = 2 Kr. südd. W. = 3 Kr. österr. W. allgemein festzusetzen, da dieser Satz nach der erwähnten Aufrechthaltung früher schon bestandener geringerer Taxen ohnehin auch im Vereinsverkehr wenigstens ausnahmsweise bereits zur Anwendung komme[73]); dieser Antrag ist jedoch hauptsächlich aus dem Grunde abgelehnt worden, weil man die Skala der Vereinsbrieftaxen nicht um eine neue Stufe vermehren wolle[74]).

g. Interne Reformen seit der Gründung des deutschen Postvereins.

In den internen Brieftaxen sind bezüglich der Taxsätze und Entfernungsstufen seit Gründung des deutschen Postvereins in dreifacher Richtung von verschiedenen Postverwaltungen weiter gehende Reformen eingeführt worden und zwar:

73) Vgl. W. f. Transportwesen von 1860 No. 27 sub V.

74) Vgl. Holzamer, Materialien S. 21.

1) durch theilweise Herabsetzung der Taxsätze von der Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis, welche unter dem 28. August 1861 — unter Beibehaltung der schon im Jahre 1850 auf 3, 15, 30 und resp. mehr Meilen (über die desfallsigen Bestimmungen der Postvereinsverträge hinaus) erweiterten Entfernungsrayons — die Kreuzerskala von 4, 7, 10 Kr. (vgl. S. 34) auf 3, 6, 9 Kr. reducirt hat;

2) durch theilweise Erweiterung der Distanzenrayons im Königreich Sachsen, wo nach dem Tarife zur Postordnung vom 7. Juni 1859[75]) die dritte Taxstufe von 2 Ngr. (vgl. S. 34) ganz aufgehoben und die zweite von 1 Sgr. für alle Entfernungen über 5 Meilen festgesetzt worden ist.

Nach neuerlichen Zeitungsnachrichten[76]) wird gegenwärtig auch in Preussen von einer dazu bereits niedergesetzten Commission des Generalpostamts ein Entwurf über Ermässigung der internen Brieftaxe berathen, nach welchem unter Beibehaltung der bisherigen drei Taxstufen (vgl. S. 34) die erste Entfernungsstufe für 1 Sgr. auf 30 Meilen, die zweite für 2 Sgr. auf 50 Meilen, die dritte für 3 Sgr. auf alle Entfernungen über 50 Meilen ausgedehnt werden soll.

3. Durch Einführung einer einstufigen internen Brieftaxe und zwar:

a) in Württemberg (vgl. S. 34 ff.), wo eine solche von 3 Kr. — jedoch mit Ausnahme der Ortsbriefe und der Briefe zwischen nicht über 1 Meile entfernten Postorten, deren Porto auf 1 Kr. festgesetzt wurde — bereits durch die Posttransportordnung vom 29. Juni 1858[77]) eingeführt war und in der Posttransportordnung vom 14. Juni 1861[77]) beibehalten worden ist;

b) in Hannover, wo bereits durch das Posttaxgesetz vom 28. August 1858[78]) eine einstufige Taxe von 1 Sgr. festgesetzt und in dem neueren Posttaxgesetze vom 8. August 1862[78]) beibehalten wurde, sowie

c) in Baden (vgl. S. 34), wo zunächst vom 1. Oktober 1858 an die dritte Taxstufe von 9 Kr. durch Min.-Entschliessung vom

---

75) Vgl. Postverordnungsblatt für die k. sächs. Postanstalten von 1859 S. 213.

76) Vgl. Kölnische Blätter Nr. 298 vom 22. Oktbr. 1863 d. d. Berlin 20. Oktbr. Nach einer erst während des Drucks dieser Abhandlung bekannt gewordenen anderweiten Notiz soll dagegen die Aufhebung der dritten Taxstufe von 3 Sgr. beabsichtigt werden.

77) Vgl. Regierungsblatt für Württemberg von 1858 S. 135 resp. von 1861 S. 109.

78) Vgl. Hannoversche Gesetzsammlung Abth. I. Nr. 31 von 1858 resp. Abth. I. Nr. 28 von 1862.

22. September 1858[79]) aufgehoben und vom 1. Mai 1859 an für Entfernungen bis zu 3 Meilen durch Min.-Entschliessung vom 25. Febr. 1859[79]) eine niedrigere Taxstufe von 1 Kr. eingeführt worden war, dagegen aber unter Aufhebung der bisherigen drei Taxstufen, namentlich auch für blosse Ortsbriefe, eine einstufige Taxe von 3 Kr. durch Min.-Entschliessung vom 20. September 1862[79]) festgesetzt wurde. Ausserdem steht die Einführung einer einstufigen Taxe von 3 Kr. auch

d) in Bayern (vgl. S. 33), wo dieselbe bereits im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 von der Staatsregierung zugesichert worden ist, nach der jüngsten Erklärung des Generaldirektors Freih. v. Brück in der Sitzung der zweiten Kammer vom 29. August 1863 im Laufe der nächsten Jahre zu erwarten[80]).

4. Erörterungen und Festsetzung der Briefgewichts-Progression.

Bei den Dresdener Postconferenzverhandlungen über die zu vereinbarende Briefgewichts-Progression wurde zunächst constatirt, dass das bisherige Maximalgewicht für den einfachen Brief damals betrug[81]):

in Oesterreich und Bayern $\frac{1}{2}$ Lth. wiener resp. bayerisches Gew.,
im Taxis'schen Postgebiete incl. Württemberg $\frac{1}{2}$—1 Lth. cölner Gew.,
in Luxemburg 10 Grammen (= circa $\frac{2}{3}$ Lth. do.),
in Preussen, Hannover, Baden, Braunschweig, Meckl.-Strelitz, Lübeck und Hamburg $\frac{3}{4}$ Lth. do.,
in Holstein mit Lauenburg und Bremen $\frac{3}{4}$—1 Lth. do.,
in Sachsen $12\frac{1}{2}$ Grammen (= circa $\frac{3}{4}$ Lth. do.),
in Meckl.-Schwerin und Oldenburg 1 Lth. do.

Als Maximalgewichtssatz für den einfachen Brief im Postvereinsverkehr wurde sodann vorgeschlagen[82]):

---

79) Vgl. Verordnungsblatt der Direktion d. Gh. Bad. Verkehrsanstalten von 1858 S. 238 resp. von 1859 S. 57 und von 1862 S. 243 ff. Nach einer erst während des Drucks dieser Abhandlung erschienenen Bekanntmachung der Direktion d. Gh. Bad. Verkehrsanstalten ist jedoch vom 1. Juli 1864 an die Taxe für Ortsbriefe wieder auf 1 Kr. herabgesetzt worden.

80) Vgl. Stenogr. Berichte der bayer. Kammer der Abgeordneten von 1863 S. 227 ff. Nach ganz neuerlichen Zeitungsnachrichten wird dieselbe bereits für die allernächste Zeit vorbereitet.

81) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 14 ff.

82) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 15.

von Oesterreich $1/_2$ Lth. wiener Gew. = 8,75 Grammen.
von Preussen . . . . = 12 -
von Bayern $1/_{32}$ Pfd. Zollgewicht . = 15,6 -
von Sachsen . . . . = 15 - excl.,

wobei Sachsen insbesondere die Berücksichtigung der zahlreichen Familiencorrespondenz empfahl, welche nach öfter angestellten Ermittelungen meist in einem einzigen couvertirten Briefbogen bestehe und dennoch das in Sachsen übliche Gewicht von 12,5 Grammen nicht unmerklich übersteige. Gegen die Besorgniss vor dem Zusammenpacken mehrerer Briefe beruft es sich auf das Beispiel von England und Nordamerika, wo ungeachtet der gerade dort zahlreichen, hierbei vorzugsweise in's Auge zu fassenden Handelsbriefe das Gewicht von $1/_2$ Unze (= $1/_{32}$ Pfd. Z.-G.) für den einfachen Brief beibehalten worden sei, und bemerkt dabei, dass das sicherste Mittel gegen derartige Defraudationen in mässigen Portosätzen bestehe, zumal dem Geschäftsmanne mehr an der Beschleunigung seiner Correspondenz liege, als dass er solche einer vorgängigen Theilung am Bestimmungsorte und der Verzögerung einer zweimaligen Austragung unterwerfen möge[83]).

Schliesslich vereinigte man sich einhellig zur Annahme von 1 Loth Vereinspostgewicht[84]) = 15,6 Grammen excl. als Gewichtsgrenze für den einfachen Brief[85]), wobei sich Oesterreich vorbehielt, um nicht bei der Abwiegung der Briefe ein nicht landesübliches Gewicht anwenden zu müssen, diesen Gewichtsbetrag für seine Postanstalten auf $3/_4$ Loth wiener Gewicht incl. zu reduciren[86]).

Bezüglich der weiteren Taxprogressionsstufen einigte man sich dahin, dass dieselben von 1—4 Loth zu je 1 Loth, von 4 Loth bis zu 1 Pfund zu je 4 Loth, und von 1—5 Pfund zu je 8 Loth um je eine Stufe steigen sollten[87]).

Im Postvereinsvertrage von 1850 wurde zwar das hiernach vorgeschlagene Maximalgewicht für einfache Briefe insoweit faktisch beibehalten, als dasselbe auf 1 Loth (= $1/_{30}$ des Zollpfundes) festgesetzt wurde, was 15,6 Grammen nahezu gleichkommt; dagegen verliess man

---

83) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 15.

84) Gleichwie eine besondere Postwährung (vgl. S. 32 Anm. 58) war auch ein besonderes Postvereinsgewicht von der Conferenz angenommen worden, welchem ein Pfund = 500 Grammen oder 10,406,68 holl. As als Gewichtseinheit mit einer Theilung in 32 Loth zu 15,625 Grammen zu Grunde gelegt werden sollte. Vgl. W. f. Transportwesen a. a. S. 15.

85) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 16.

86) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 16.

87) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 16 u. 17.

die Vorschläge der Dresdener Postconferenz bezüglich der weiteren Gewichtsprogressionestufen insofern, als hiernach je 1 Loth Mehrgewicht eine weitere Taxstufe bilden sollte; in dem revidirten Postvereinsvertrage von 1851 wurde diese Bestimmung dahin näher festgesetzt, dass auch **für jeden Theil** eines Lothes Mehrgewicht das Porto für einen einfachen Brief zu erheben sei. In dieser Fassung sind beide Bestimmungen auch in den erneuerten Postvereinsvertrag von 1860 übergegangen und lauten daselbst nunmehr in Art. 18 wörtlich, wie folgt:

»Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als 1 Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen. — Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben«.

Dieselben Bestimmungen finden sich gegenwärtig auch in den meisten internen Briefportotarifen; nur insofern sind einige deutsche Postverwaltungen wieder weiter vorgegangen, als für die das Gewicht des einfachen Briefs überschreitenden Briefpostsendungeu nur noch eine einzige weitere Progressionsstufe beibehalten worden ist.

Dies ist insbesondere der Fall:

1) in Bayern, wo bereits durch die k. Verordnung vom 5. Juni 1849[88]) bestimmt wurde, dass für alle mehr als 1 Loth wiegenden Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth der doppelte Portosatz zu erheben sei, alle schwereren Sendungen dagegen als Fahrpostsendungen behandelt werden sollen;

2) im Königreich Sachsen, wo durch den Tarif zur Postordnung vom 7. Juni 1859[89]) festgesetzt würde, dass für alle mehr als 1 Loth excl. wiegenden Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth das doppelte Briefporto erhoben werden solle, so lange das Fahrpostporto nicht mehr beträgt; neuerdings endlich auch

3) in Preussen, wo durch das Gesetz vom 21. März 1861[90]) in §. 1 die Gewichtsprogression für die Erhebung des Briefportos dahin abgeändert wurde, dass bei einem Gewichte von 1 Loth und darüber das zweifache Porto als Maximum zu erheben ist.

5. Vereinbarungen bezüglich des Portobezugs und der Transitvergütung.

Es würde hier zu weit führen, auch die Verhandlungen der

88) Vgl. Verordnungsblatt für die k. bayer. Posten von 1849 S. 88.
89) Vgl. Postverordnungsblatt für die k. sächs. Postanstalten von 1859 S. 21.
90) Vgl. Amtsblatt des k. preuss. Postdepartements von 1861 S. 125.

deutschen Postverwaltungen über den Portobezug und die Transitvergütung durch alle einzelnen Stadien zu verfolgen; es wird vielmehr genügen, nur das Resultat derselben, von einem kurzen geschichtlichen Ueberblick begleitet, insoweit hier anzuführen, als es zum Verständniss der eigentlichen Portofrage unumgänglich nothwendig erscheint, da hierbei zunächst nur das Interesse der Postverwaltungen unmittelbar, dasjenige des correspondirenden Publikums dagegen nur mittelbar in der eben angedeuteten Richtung berührt wird.

1) Als **Theilungsmassstab für den Bezug des** gemeinschaftlichen **Briefportos** Seitens der einzelnen Postverwaltungen schlug Oesterreich die halbscheidige Theilung zwischen der Aufgabe- und Abgabepostanstalt — in der Voraussetzung, dass hinsichtlich der proponirten gegenseitigen Aufhebung des Transitporto gegen Pauschalentschädigungen für die hieraus einzelnen Postverwaltungen erwachsenden Verluste eine Vereinbarung zu Stande kommen werde, — hauptsächlich im Hinblick darauf vor, dass bei der Minderwichtigkeit des Beförderungsaufwandes und der verhältnissmässigen Gleichheit der Expeditionskosten für kleinere, wie für grössere Postgebiete, hierin schon an sich der gerechteste Theilungsmodus gefunden werden müsse, ausserdem aber die durch die halbscheidige Theilung den kleineren Postgebieten im Vergleich zu der bisherigen Art der Portotheilung zu Gute kommenden Vortheile zugleich als Ausgleichung dienen werde für die Nachtheile, welche durch Aufhebung des Transitportos eben die bei der Transitleistung am meisten betheiligten Postgebiete von kleinerem Umfange vorzugsweise treffen werden[91]). Dagegen wies Preussen darauf hin, dass gerade die grösseren Postgebiete ohnehin schon durch Annahme einer dreistufigen Taxe, welche für alle Entfernungen über 20 Meilen jede weitere Steigerung ausschliesse, einen erheblichen Nachtheil erleiden, der für Preussen auf mindestens 212,062 Thlr. jährlich zu veranschlagen sei, dieser Ausfall aber durch die vorgeschlagene halbscheidige Theilung so beträchtlich gesteigert werden würde, dass in dem Wegfall des Transitporto selbst dann, wenn dafür gar keine Entschädigung zu zahlen sein sollte, eine billige Ausgleichung nicht gefunden werden könne; es sei daher jedenfalls die Frage wegen der Theilung des Vereinsportos nicht abgesondert, sondern nur in Verbindung mit der Transitentschädigung zu behandeln und für beide Fragen ein Massstab auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden thatsächlichen Verhältnisse festzuhalten[92]). Von sämmtlichen übrigen Bevollmächtigten

91) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 5.

92) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 9.

wurde indess dem Grundsatze einer halbscheidigen Theilung des Briefportos einhellig zugestimmt, da hierbei der einzelne Staat die anderen, zum Theil kleineren Gebiete nicht einzeln, sondern den ganzen Complex derselben als gegenüberstehenden Contrahenten anzusehen habe, wie denn namentlich auch die preussische Postverwaltung von der in ihr Gebiet gelangenden und aus dieser hervorgehenden Correspondenz von und nach dem gesammten übrigen Deutschland die Hälfte des Porto beziehen werde, ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Brief in dem preussischen oder nicht preussischen Vereinsgebiete den grösseren Theil des Wegs durchlaufe[93]).

Der Grundsatz der halbscheidigen Theilung des gemeinsamen Portos ist, soweit es sich wenigstens um den faktischen Erfolg handelt, auch in die Postvereinsverträge von 1850, 1851 und 1860 nur mit dem Unterschiede übergegangen und resp. unverändert beibehalten worden, dass das volle Porto für jeden Brief der absendenden Postanstalt zustehen soll, womit derselbe Erfolg in der — im Allgemeinen begründeten — Voraussetzung erzielt wird, dass die Anzahl der zwischen zwei Orten abgehenden und resp. zurückkommenden Briefe in der Regel gleich sein werde. Hiernach lautet die fragliche Bestimmung in Art. 13 des erneuerten Postvereinsvertrags von 1860, wie folgt:

> »Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein, oder nicht.«

2) Ungleich schwieriger gestaltete sich dagegen die Frage der **wechselseitigen Transitvergütung**; denn waren auch sämmtliche Mitglieder der Dresdener Postconferenz mit der desfallsigen gemeinsamen Proposition von Oesterreich und Preussen von vornherein insoweit einverstanden, als hiernach die Erhebung irgend eines besonderen Transitportos vom Publikum im Wechselverkehr der deutschen Postverwaltungen bei der Gründung eines deutschen Postvereins unter allen Umständen in Wegfall kommen sollte, so blieben gleichwohl für die Beantwortung der Frage, ob überhaupt und resp. in welcher Weise irgend eine Vergütung für die gegenseitigen Transitleistungen von den Vereinspostverwaltungen unter einander auch ferner zu gewähren sein werde, drei verschiedene Möglichkeiten übrig, unter welchen gewählt werden musste, und zwar entweder:

---

93) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 25.

a) die Vergütung für den Transit als Beförderungsauslage nach dem Gewichte in verminderten, dem ermässigten Vereinsporto entsprechenden Sätzen, oder
b) die Ausgleichung billiger Entschädigungsansprüche mittelst mässiger Pauschalsummen, oder endlich
c) die unbedingte gegenseitige Aufhebung der Transitgebühren, wobei die Ausgleichung lediglich in der halbscheidigen Theilnahme am gemeinschaftlichen Porto zu finden wäre[94]).

Die Dresdener Postconferenz entschied sich für den unter b. bezeichneten Mittelweg hauptsächlich um deswillen, weil der unter a. angedeutete Weg im Grunde nur eine Beibehaltung des bisherigen, mit fortlaufenden, verwickelten und zum Theil sich gegenseitig aufhebenden Abrechnungen verbundenen Zustandes zu sein schien, während das unter c. erwähnte durchgreifende Verfahren namentlich gerade den grösseren Postgebieten, welche ohnehin schon in der halbscheidigen Theilung des Portos theilweis eher im Nachtheile zu sein glaubten, zum Theil eine weitere beträchtliche Einbusse auferlegt haben würde[94]). Demgemäss versuchte man noch während der Dresdener Postconferenz die gegenseitige Ausgleichung durch Pauschalentschädigungen dadurch herbeizuführen, dass von den Entschädigungsberechtigten Baden, Sachsen und Taxis auf ihre desfallsigen Ansprüche bedingungsweise verzichteten[95]), Oesterreich dagegen die Entschädigung von Bayern und einen Theil der Ansprüche Hannovers auf sich nahm[96]) und alle übrigen Ansprüche, deren Ausgleichung zum grossen Theile ebenfalls bereits angebahnt war, schliesslich der separaten Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen wurden[97]).

Allein diese Vereinbarungen, unter denen namentlich diejenige zwischen Braunschweig und Preussen schon während der Conferenz auf besondere Schwierigkeiten gestossen war[98]), scheinen nicht zu Stande gekommen zu sein; denn beim Abschluss des Postvereinsvertrags von 1850 fand man nothwendig, auf den vorstehend unter a. bezeichneten Weg mit der Modification zurückzugreifen, dass unter dem Vorbehalte etwaiger besonderer Vereinbarungen zwischen den betheiligten Postverwaltungen einerseits die Vergütung für den wechselseitig zu leistenden Transit für die Folge auf 1/3 Silberpfennig pro Loth und Meile bis zu

94) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 30 u. 31.
95) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 12 resp. 34 u. 36.
96) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 33 resp. 35.
97) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 37.
98) Vgl. W. f. Transportwesen a. a. O. S. 78.

einem Maximum von 7 Pfennigen pro Loth netto festgesetzt, andererseits aber daneben bestimmt wurde, dass die nach diesem Massstabe auszumittelnden Transitvergütungen zwischen den betheiligten Postverwaltungen in abgerundeten jährlichen Pauschalsummen fixirt und letztere gegenseitig insolange beibehalten werden sollten, als nicht auf anderweite Ermittelung einzelner Pauschalbeträge nach denselben Grundsätzen, was jeder Postverwaltung freigestellt blieb, angetragen werde. Dieselben Bestimmungen stehen nach Art. 14, 15 und 16 des erneuerten Postvereinsvertrags von 1860 auch gegenwärtig noch in Wirksamkeit.

6. Rückblick auf die bisherigen Resultate der Briefporto-Reform in Deutschland.

Die Reformen, zu welchen die englische Briefporto-Reform vom Jahre 1840 auch in Deutschland die erste äussere Anregung gegeben, verfolgen den doppelten Zweck, möglichst billige Briefportosätze und zugleich eine solche Vereinfachung der Brieftaxirungsnormen herbeizuführen, dass dadurch einerseits die Controlirung der richtigen Anwendung der Brieftaxen durch das correspondirende Publicum selbst thunlichst erleichtert, andererseits aber auch jede mögliche Erleichterung der Taxirungsmanipulation Seitens der Postbeamten, und durch die insofern zu erzielende Verminderung der Expeditionsarbeitskräfte resp. des dafür erforderlichen Aufwandes indirect wiederum eine verhältnissmässige Ermässigung der Portosätze ermöglicht werde. Jenachdem nun auf die eine oder die andere Seite dieses Doppelzweckes das Hauptgewicht gelegt wurde, konnte man die äussersten Consequenzen des Reformgedankens darin finden, entweder die Vereinfachung der Taxirungsnormen bis auf den höchsten Grad der Möglichkeit, die einstufige Taxe, ohne Rücksicht auf deren Betrag durchzuführen, oder vorzugsweise die möglichst weite Herabsetzung des Portos insbesondere für die grosse Mehrzahl der Briefe — und diese besteht erfahrungsgemäss bekanntlich[99]) aus der zwischen geringeren Entfernungen cursirenden Correspondenz — als eigentlichen Zielpunkt zu betrachten, damit aber alsdann nur insoweit eine Verminderung der Taxstufen zu verbinden, als es mit jenem vereinbar und zur thunlichsten Erreichung auch des anderen Zweckes wesentlich nothwendig erschien.

In Deutschland wenigstens wäre die Verbindung beider Zwecke durch Einführung einer einstufigen Taxe insolange überhaupt nicht aus-

99) Durch die S. 25 im Schlusssatze erwähnte Motivirung für die Ablehnung des bayerischen Antrags auf eine einstufige Taxe von 6 Kr. Seitens der Dresdener Postconferenz wird dieser Erfahrungssatz authentisch constatirt.

führbar gewesen, als die Finanzlage der meisten Staaten es unbedingt nöthig machte, dass die Erträgnisse der Postanstalten nicht blos deren eignen Bestand auf die Dauer finanziell zu sichern, sondern auch einen Ueberschuss zu den Einnahmen der Staatskassen zu liefern im Stande sein mussten, da in Folge dessen alsdann die einzuführende einstufige Taxe auf einen durchschnittlichen Betrag hätte festgesetzt werden müssen, durch welchen nicht eine Herabsetzung, sondern eine Erhöhung des bisherigen Portos gerade für die zwischen geringeren Entfernungen cursirenden Briefe, also für die überwiegende Mehrzahl der Correspondenz eingetreten sein würde. Denn soviel war durch die in England schon während der ersten Jahre nach Einführung der dortigen Portoreform gemachten Erfahrungen bis zur Evidenz constatirt, dass durch eine billige einstufige Taxe in Deutschland noch weniger, als in dem dichtbevölkerten und vorzugsweise handeltreibenden England, eine solche Vermehrung der Briefzahl, wie man dort vorausgesetzt hatte, eintreten und daher hierdurch ebensowenig, als durch die gleichfalls in übertriebenem Maasse erwartete, verhältnissmässige Minderung der Ausgaben für Transport- und Arbeitskosten, eine Sicherstellung der bisherigen Reineinnahme der Postanstalt zu erzielen sein werde; es blieb daher für Deutschland unter den bestehenden Verhältnissen in der That nur die Wahl zwischen einer einstufigen, aber relativ hohen Durchschnittstaxe und der Beibehaltung mehrerer Abstufungen von relativ geringeren Taxsätzen. Obschon nun bei der ersten gemeinsamen Erörterung dieser Frage Seitens der deutschen Postverwaltungen, auf der Dresdener Conferenz, das Prinzip der einstufigen Taxe — zum Betrage von 6 Kr. rhein. — in Bayern einen Vertreter fand, so war doch nach Lage der Umstände gleichwohl von vornherein nicht zu erwarten, dass diese Richtung bei den übrigen, namentlich den grösseren und grössten deutschen Postverwaltungen Anklang finden werde; am allerwenigsten aber konnte man voraussetzen, dass das correspondirende Publicum eine solche relativ hohe einstufige Taxe den für die Mehrzahl der Briefe billigeren Sätzen einer mehrstufigen Taxe vorziehen werde. Es konnte sich vielmehr hiernach vorzugsweise nur darum handeln, bis zu welchem Grade eine Verminderung der bisherigen Taxstufen einerseits durch die allgemein als wünschenswerth erkannte Vereinfachung der Taxnormen geboten, andererseits ohne wesentliche Beeinträchtigung der vor Allem zu erstrebenden möglichsten Wohlfeilheit der Brieftaxen durchführbar erschien. Die Ausgleichung der in dieser Beziehung hervortretenden Gegensätze, von denen der relativ am weitesten gehende Fortschritt (die Reduction auf

3 Taxstufen) auf der Dresdener Conferenz durch Oesterreich und fast alle übrigen deutschen Postverwaltungen; der relativ geringste (die Reduction auf 5 Taxstufen) durch Preussen vertreten wurde, ist beim Abschluss des Postvereinsvertrags von 1850 darin gefunden worden, dass Preussen gleichfalls die dreistufige Taxskala adoptirte, dagegen aber bezüglieh der der letzteren zu Grunde zu legenden Distanzen-Rayons, für welche Oesterreich die Abstufungen von 5 (resp. Sachsen 4), 20 und mehr Meilen, Preussen solche von 10, 30, 60, 100 und mehr Meilen in Vorschlag gebracht hatten, eine Stufenfolge von 10, 20 und mehr Meilen festgesetzt wurde, während in den Vorschlägen bezüglich des Betrags der hiernach zu normirenden Taxsätze, — wofür die übereinstimmende Absicht aller Postverwaltungen, womöglich in keiner Richtung eine Erhöhung, sondern vielmehr möglichst durchgängig eine Ermässigung der bisherigen Taxen eintreten zu lassen, ohnehin eine feste Grenze darbot, — ein erheblicher Unterschied überhaupt von vornherein nicht bestand und daher deren Feststellung auf 1, 2, 3 Sgr. resp. 3, 6, 9 Kr. = 5, 10, 15 Nkr. keine besonderen Schwierigkeiten verursachte. Um sich zu vergegenwärtigen, welcher verhältnissmässig bedeutende Fortschritt durch diese Resultate erzielt worden ist, muss man sich erinnern, dass noch *innerhalb der letzten*, der Gründung des deutschen Postvereins vorausgegangenen, *10 Jahre* schon in den *internen* Tarifen die *höchsten Portosätze* und zwar:

in Oesterreich	nach	7	Abstufungen	bis auf 18 Kr. M. = 6 Sgr. (bis 1842)
- Preussen	-	21	-	- - 19 Sgr. (bis 1844) resp.
	-	8	-	- - 6 Sgr. (bis 1849)
- Bayern	-	12	-	- - 24 Kr. rhein. (bis 1842) resp.
	-	6	-	- - 12 Kr. rhein. (bis 1849)
- Taxis	-	16	-	- - 30 Kr. resp. 7 Sgr. (bis 1850)

sich belaufen hatten, während im *Wechselverkehr* der deutschen Postverwaltungen für die weitesten Entfernungen in dieser Zeit sogar die *Summe der Abstufungen* und *höchsten Portosätze* von *zwei Postgebieten* mit Hinzurechnung von *Transit-* und *Grenzporto* als *höchste Gesammtportosätze* vorgekommen waren, und selbst nach Einführung des gemeinschaftlichen Portos durch die Verträge mehrerer deutschen Postverwaltungen mit Oesterreich in den Jahren 1843/4 diese *gemeinschaftlichen Portosätze* immerhin noch den Betrag von *25 Kr.* C-M. = $8\frac{1}{3}$ Sgr. erreicht hatten, wogegen nunmehr selbst für die weitesten Entfernungen innerhalb des deutschen Postvereins der höchste Portosatz nur 3 Sgr. resp. 9 Kr. beträgt und nur noch 3 Abstufungen bestehen.

Als eventuelle Anhaltspunkte für eine weitere Ausbildung des Postvereins-Briefportotarifs, sofern das Bedürfniss nach einer solchen früher oder später hervortreten sollte, sind jedenfalls vor Allem die mehr oder weniger übereinstimmenden Abweichungen und neueren Reformen der internen Tarife in Betracht zu ziehen. Eine theilweise Uebereinstimmung bezüglich solcher Abweichungen und Reformen tritt, wie zum Theil bereits früher angedeutet wurde, besonders in folgenden Richtungen hervor:

1) Die Beibehaltung resp. Einführung einer geringeren Taxstufe, als des niedrigsten Vereinsportosatzes (3 resp. 5 Kr. resp. 1 Sgr.) für Entfernungen von 3 resp. 5 Meilen im Betrage von 2 Kr. resp. 5 Nkr. österr. W. resp. $1/2$ Sgr. hat stattgefunden in Braunschweig, Sachsen und Taxis; es wird damit vorzugsweise dem Bedürfniss einer möglichst billigen Taxe für die zum grossen Theile hierunter begriffene Familiencorrespondenz besonders der ärmeren Klassen Rechnung getragen.

2) Eine Erweiterung der Distanzen-Rayons des Vereinstarifs ist erfolgt, und zwar:

a) durch Ausdehnung der Grenze zwischen der ersten und zweiten Entfernungsstufe von 10 auf 12 resp. 15 Meilen in Bayern und Württemberg (auf 12), in Sachsen und Taxis (auf 15 Meilen); in Preussen soll eine solche sogar auf 30 Meilen in Aussicht stehen; sodann

b) durch Ausdehnung der Grenze zwischen der zweiten und dritten Entfernungsstufe von 20 auf 30 Meilen in Oesterreich und Taxis; in Preussen soll eine solche sogar auf 50 Meilen beabsichtigt werden. Gerade in dieser Richtung ist daher bereits eine Bahn eröffnet, welche zu einer allmähligen Fortentwickelung auch des Vereins-Briefportotarifs in Verbindung mit der unter 1. angedeuteten die geeigneteste Grundlage bieten möchte.

3) Der Entwickelungsfähigkeit des Vereinstarifs ist endlich auch bezüglich angemessener Reduction der Gewichts-Progressions-Stufen das Feld bereits geebnet durch die näher bezeichneten, von Bayern, Sachsen und Preussen in dieser Richtung durchgeführten internen Reformen.

Ob dagegen die in §. 16 erwähnte Einführung einer einstufigen internen Brieftaxe in Württemberg, Hannover und Baden unter denselben Gesichtspunkt zu stellen, und die Durchführung einer gleichen Massnahme für den gesammten deutschen Postverein in nähere oder entferntere Aussicht zu nehmen sein werde, möchte, auch abgesehen von den gegenwärtig in Deutschland bestehenden Staats-Finanzverhält-

nissen, um so problematischer erscheinen, als von den beiden grössten deutschen Postverwaltungen Preussen an der seit 1849 daselbst bestehenden dreistufigen internen Taxe festzuhalten auch bei den neuerdings projectirten desfallsigen Reformen entschlossen zu sein scheint, Oesterreich dagegen sogar von der 1842 eingeführten zweistufigen Taxe seit 1850 zu einer dreistufigen übergegangen ist. Die in den oben genannten Staaten bereits eingeführte einstufige Taxe wird daher im Verhältniss zum gesammten deutschen Postvereinsgebiete vielmehr gewissermassen lediglich von dem Gesichtspunkte einer einzelnen, durch besonders günstige Ertragsverhältnisse der betr. Postgebiete bedingten, erweiterten Rayonstaxe aufzufassen sein, deren Zweckdienlichkeit überdies da, wo sie, wie in Baden unter gleichzeitiger Aufhebung der bereits vorhandenen geringeren Taxstufen selbst für blosse Ortsbriefe, consequent durchgeführt worden ist, in den Augen des correspondirenden Publikums ohne Zweifel begründeten Bedenken unterliegen wird, welche die Beibehaltung dieser Conseqenz für die Dauer mehr als zweifelhaft erscheinen lassen[99a]). Es wird daher kaum anzunehmen sein, dass das neuerdings mehrfach aufgetauchte Verlangen nach einer gemeinsamen einstufigen Taxe für den ganzen deutschen Postverein jemals realisirt werden könne, so lange der bis jetzt noch in allen europäischen Staaten (principiell auch in England[100])) festgehaltene Grundsatz in Geltung bleibt, dass die Postanstalt sich selbst erhalten und überdies einen Ueberschuss zu den Staatseinnahmen gewähren müsse; findet sich ja doch bis zu diesem Augenblick in Europa nicht einmal annähernd irgend ein Beispiel, nach welchem für Postgebiete von mehr als 20,000 Quadratmeilen, wie es der deutsche Postverein bildet, eine einstufige Brieftaxe bestände, — Russland allein ausgenommen, wo eine solche zum Betrage von 10 Kopeken (= 3½ Sgr. = 11½ Kr. rhein. = 16 Nkr. österr.) besteht[101]), nach welcher indess

---

99a) Vgl. S. 38 Anm. 79.

100) So findet sich z. B. unter den Vorschlägen, welche Seitens des englischen Delegirten zu der im Mai und Juni 1863 in Paris (auf Anregung der nordamerikanischen Union) versammelten Commission internationale des postes vorgelegt wurden, folgende 2 Thesen:

4) Il est à souhaiter qu'un tarif uniforme de frais selon la distance soit adopté pour le transit par terre et pour l'envoi par mer.

5) Les frais de ce transit et de cet envoi, ainsique tous les autres frais postaux, devraient être aussi modérés que le permettrait un service qui s'alimente lui-même et qui en même temps réalise un profit raissonnable.

101) Vgl. Wochenbl. f. Transportwesen von 1846 S. 40.

unser correspondirendes deutsches Publikum in diesem Betrage wohl schwerlich Verlangen tragen möchte[101a]).

Schlussbetrachtung.

Die stufenweise fortschreitende Entwickelung der menschlichen Cultur beruht im Grossen, wie im Kleinen, bekanntlich vorzugsweise auf dem Grundgesetze, dass in den verschiedenen Stadien der Entwickelung jedes einzelnen Culturzweiges irgend eine bestimmte Wahrheit mehr und mehr nach ausschliesslicher Geltung ringt, welche durch eben diese einseitige Verkennung und Ignorirung ihrer Kehrseite alsbald Gegensätze hervorruft, deren Einwirkungen auf die fernere Entwickelung zunächst zwar auch den an und für sich richtigen Grundgedanken jener Wahrheit nicht selten zu verdunkeln scheinen, auf die Dauer aber niemals ganz zu verdrängen vermögen und schliesslich nur dazu dienen, denselben auf sein objectiv wirklich berechtigtes Mass zurückzuführen. Es zeigt sich darin eine weise Oekonomie der Kräfte-Verwerthung, dass die productive, wie die kritische Thätigkeit des Menschengeistes gleichzeitig dazu beitragen muss, die Klärung und feste Begrenzung eines culturgeschichtlichen Gedankens zum Abschluss zu bringen, dessen Errungenschaft alsdann für immer gesichert bleibt.

101a) Der Verfasser der S. 2 Anm. 1 bezeichneten Abhandlung, welcher nur den ersten Theil des obenerwähnten Grundsatzes als richtig anerkennt, erklärt die Entscheidung über eine ein- oder mehrstufige Taxe im deutschen Postverein als eine noch offene Frage. Allein die dafür geltend gemachten, mit der obigen Ausführung übrigens im Wesentlichen vollkommen übereinstimmenden Motive führen auch unter der Voraussetzung, dass die Posten lediglich ihren eigenen Unterhalt decken sollen, in ihrer logischen Consequenz schlechterdings nicht über die Alternative hinaus, bei Einführung einer einstufigen Taxe im deutschen Postvereine diese entweder — behufs voller Deckung des Postbetriebs- u. s. w. Aufwandes — dergestalt (gleichviel in welchem Betrage) festzusetzen, dass die grosse Mehrzahl der (vorzugsweise den ärmeren Classen angehörigen) Correspondenten auf geringere Entfernungen (Familien- und Kleinhandels-Correspondenz) den effektiven Mehraufwand für die Beförderung der ungleich weniger zahlreichen (vorzugsweise von dem Grosshandel und anderen wohlhabenderen Classen ausgehenden) Correspondenz auf grössere Entfernungen zu übertragen genöthigt sind, oder ohne Rücksicht auf jenen Zweck das durch den unter allen Umständen effektiv erwachsenden Mehraufwand für die letztgedachte Correspondenzgattung veranlasste Deficit der Postkasse durch einen Zuschuss aus der Staatskasse zu decken; im letzteren Falle wäre es alsdann aber doch wohl consequenter, unter Aufhebung jeder Portotaxe den gesammten Postbetrieb durch Steuern u. s. w. zu decken.

Dasselbe Entwickelungsgesetz wird ohne Zweifel auch bezüglich der Briefportofrage früher oder später zum Vollzuge gelangen: und allem Anscheine nach ist es dem deutschen Postvereine beschieden, in diesem kosmopolitischen Streite seiner Zeit die definitive Sentenz zu finden. Soweit die Verhandlungen darüber bis jetzt gediehen sind, scheint mindestens so viel bereits festzustehen, dass die nächste Stufe in der normalen Entwickelung des Distanzensystems, welches bis zum Jahre 1840 fast ohne Ausnahme und von jeher die allgemeine Grundlage der Briefportotarife aller civilisirten Nationen gebildet hat, und schon um deswillen ohne Zweifel einen an und für sich objectiv wahren Grundgedanken in sich schliessen muss, nicht wohl in einer einfachen und unbedingten Negation desselben, der einstufigen Brieftaxe, bestehen kann. Die Einführung einer solchen in England und anderwärts ist vielmehr nur der extremste Gegensatz, welcher durch das dort ohne Rücksicht auf anderweite Interessen zur einseitig ausschliessenden Geltung gelangte Routen-Distanzen-System und die sonstigen damit verbundenen Nachtheile der damaligen Taxirungsnormen hervorgerufen worden ist. Diese naturgemässe, wenn auch zunächst über das eigentliche Ziel hinausgehende Reaction hat nun allerdings unleugbar wesentlich dazu beigetragen, den objectiv wahren Grundgedanken des Distanzensystems auf sein wirklich berechtigtes Mass zurückzuführen, und es wird hier dahin gestellt bleiben können, ob die richtige Begrenzung desselben in dem Postvereinstarife bereits überall gefunden ist. Dass man aber von dem Distanzensysteme selbst, welches auch in diesem Tarife principiell aufrecht erhalten wird, wenigstens für die Gesammtheit des deutschen Postvereins ohne wesentliche Beeinträchtigung des für die Culturinteressen unstreitig wichtigeren Zweckes möglichster Wohlfeilheit der Brieftaxen auf keinen Fall abgehen könne, so lange die Postanstalt gleich allen übrigen auf speciellen Bedürfnissen nur eines grösseren oder geringeren Theiles der Staatsbürger beruhenden Staatsanstalten nicht blos sich selbst für die Dauer zu erhalten, sondern auch zu den Staatseinnahmen beizutragen im Stande sein soll, wird nach der gegenwärtigen Sachlage kaum zu bezweifeln sein.

Ob oder inwieweit endlich eben diese — bis jetzt überall festgehaltene — Grundlage der heutigen europäischen Staatsorganismen den abstracten Anforderungen der Wissenschaft entspreche oder nicht[102]), das näher zu untersuchen ist hier selbstverständlich nicht der geeignete Ort. Allein die Bemerkung wird hier schliesslich noch eine Stelle

---

102) Vgl. S. 49 Anm. 101 a.

finden dürfen, dass, — wenn man diese Frage überhaupt consequent verneinen und demgemäss nach mehr oder weniger communistischen Grundsätzen auch alle diejenigen Staatsanstalten und Einrichtungen, welche nicht sowohl ausschliesslich im Interesse des Ganzen bestehen, als vielmehr zunächst und wenigstens vorzugsweise den jeweiligen Bedürfnissen einer grösseren oder geringeren Anzahl einzelner Staatsbürger dienen, nicht ferner mehr lediglich durch die für deren Benutzung von den Betheiligten zu gewährenden Gegenleistungen erhalten wissen, sondern ganz oder zum Theil durch allgemeine directe Steuern unterhalten wollte, — ein solcher Grundsatz in erster Linie und jedenfalls weit eher, als auf die Verkehrsanstalten, auf eine Reihe der für weit allgemeinere und unentbehrlichere Bedürfnisse bestehenden Staatseinrichtungen, insbesondere z. B. vor Allem auf die Hülfsorgane der Rechtspflege, die Advokatur und das Notariat u. s. w. Anwendung erleiden müsste. Ohne Zweifel aber würden diese und andere Consequenzen eines Grundsatzes, durch dessen folgerechte Durchführung allein auch die Forderung einer einstufigen Brieftaxe erst ihre richtige principielle Motivirung fände, von dem Augenblicke an, wo derartige Resultate klar und unzweideutig hervortreten sollten, so manchen heutigen Freund und lebhaften Vertheidiger der einstufigen Brieftaxe in deren entschiedensten Gegner verwandeln.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das Gesetz der nordamerikanischen Union gegen Zeitkäufe und Differenzgeschäfte im Goldhandel vom 20. Juni 1864.

In Folge des unglücklichen Fortganges des nordamerikanischen Krieges wird die Finanzlage der Union mit jedem Tage schwieriger und führt zu immer gewagteren Experimenten. Unter diese Experimente zählen wir das neuerdings von beiden Häusern der nordamerikanischen Union beschlossene Gesetz, welches die im Goldhandel eingerissenen schwindelhaften Differenzgeschäfte aufheben und das Goldagio ermässigen soll. Dasselbe wurde am 20. Juni vom Unionspräsidenten unterzeichnet und trat mit dem 21. Juni Morgens in Kraft. Es lautet:

„1. Niemand darf einen Contract abschliessen über den Kauf oder Verkauf oder die Lieferung von Goldmünzen oder Bullion auf Zeit oder über die Bezahlung irgend einer bestimmten oder unbestimmten Summe anstatt der Lieferung von Goldmünzen oder Bullion oder unter irgend welchen anderen Bedingungen, als der wirklichen Einhändigung des Goldes oder Bullion oder der sofortigen Bezahlung des stipulirten Betrages in Ver. - Staaten - Noten oder National - Währung; und ebensowenig einen Contract über den Ankauf oder Verkauf oder die Ablieferung von fremden Wechseln, welche später als 10 Tage nach Abschluss des Contracts zu liefern sind; ferner Contracte über die Zahlung irgend einer bestimmten oder unbestimmten Summe anstatt der Lieferung solcher Wechsel, oder Contracte mit irgend welchen andern Bedingungen als der der wirklichen Lieferung der Wechsel innerhalb 10 Tagen und der sofortigen Bezahlung des Betrags in Ver. - Staaten - Noten oder National - Währung bei der Ablieferung der Wechsel; oder irgend einen Contract über den Verkauf oder die Ablieferung von Goldmünzen oder Bullion, welche die den Contract abschliessende Person zur Zeit des Abschlusses nicht wirklich besitzt.

Es darf keine Anleihe abgeschlossen werden, welche Rückzahlung in klingender Münze oder Bullion festsetzt, wenn das Darleihen nicht in solcher gemacht wurde, und ebensowenig darf ein Darlehen von klingender Münze oder Bullion in anderem Gelde als solchem zurückzahlbar gemacht werden; kein Contract darf abgeschlossen werden, der eine Bestimmung enthält, betreffend Zahlung in anderer als gesetzlicher Währung.

2. Banken und Makler dürfen keine Geschäfte in Gold und ausländischen Wechseln irgend wo anders als in den regelmässigen Geschäftsplätzen entweder des Käufers oder des Verkäufers abschliessen.

3. Alle Contracte, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider abgeschlossen werden, sollen null und nichtig sein.
4. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von nicht weniger als 1000 Dollars und nicht mehr als 10,000 Dollars, oder einer Gefängnisshaft von nicht weniger als ein Jahr, oder in beide Strafen zusammen, je nach Gutdünken des Gerichts.
5. Diese Strafen kann irgend Jemand bei den zuständigen Gerichten einklagen, und in einem solchen Falle fällt eine Hälfte des liquid gewordenen Goldes dem Fiscus, die andere Häfte der Person zu, welche die Klage erhoben hat etc.
6. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Gesetzbestimmungen sind hiermit widerrufen.“

Die mit grosser Einsicht redigirte New-Yorker Handelszeitung vom 25. Juni sagt über dasselbe und seine Wirkungen während der ersten 4 Tage nach seiner Publication wörtlich Folgendes:

„Erforderlich zur Unterdrückung des Schwindels, der den Credit der Regierung und den Wohlstand des ganzen Landes zu untergraben drohte, war ein Gesetz, das alle Zeitverkäufe in Gold, auch in fremden Wechseln, verbietet. Statt dessen hatte der Congress in seiner Kurzsichtigkeit dieser Hauptbedingung so viele Nebenbedingungen beigefügt, dass das Gesetz, wie es aus den Händen der vielen Pfuscher hervorging, eine förmliche Revolution der bestehenden Handels-Principien hervorrufen musste, die denn auch nicht auf sich warten liess. Der Urquell des Goldschwindels, der im Coal Hole sein Unwesen trieb, war mit dem Erscheinen des Gesetzes versiecht, dem infamen Getriebe jener Clique, die von der berüchtigten Ecke aus Verderben sprühte, ein plötzliches Ende gemacht worden; aber in demselben Augenblicke, wo das eine Uebel aufhörte, tauchte ein neues auf, das Monopol. Wenigen grossen Geldwechslern, die bedeutende Summen Goldes hielten, vielleicht einer einzigen Firma, war die Controle des Goldmarktes übertragen und das Monopol wurde entsprechend ausgebeutet. Es liefen für die nächsten Tage noch sehr bedeutende Lieferungs-Contracte, deren Deckung einen grossen Goldbedarf erzeugte, und ohne das Importeurs durch Ankäufe für Zollzahlungen wesentlich mitwirkten, stieg das Agio am Dienstag von 199 auf 207, am Mittwoch auf 230, um an demselben Tage à 205—210 zu schliessen. Ein Versuch der Regierung, durch kleine Goldverkäufe die Steigerung des Agio's zu hemmen, hatte, wie alle früheren übereilten Maassregeln den entgegengesetzten Effect. In diesen furchtbaren, auf alle Werthe gleichmässig stark einwirkenden Schwankungen erkannten die vielen Gegner des Gesetzes mit Unrecht dessen maassgebenden Einfluss, liessen aber alle mittelbaren Factoren unbeachtet, denn diese in der That furchtbare Schwankung war nichts Anderes als das letzte Aufflammen des sterbenden Schwindels. Künftig, so riefen tausend Stimmen, wird uns jeder Anhaltpunkt zur Feststellung des Gold-Agios fehlen, während wir in Wirklichkeit bis jetzt einen solchen Anhaltpunkt gar nicht hatten, wenn nicht der Terrorismus der Coal Hole-Clique als solcher gelten sollte. Ekel erregend wie das Gesetz ist, wird es nach Ausmerzung seiner schlechten Bestandtheile doch gerade dahin führen, den wahren Werth des Goldes gegenüber dem Papier zu ermessen. Bedarf und Vorrath, die bewährten Regulatoren, werden auch in diesem Falle zum richtigen Werth führen, der dann nur durch politische oder finanzielle Ereignisse grösserer Trag-

weite afficirt werden kann. Monopol ist nirgends, am wenigsten hier von längerer Dauer und wenn anders der Gold-Bill durch Modificationen Lebenskraft verliehen wird, so werden wir statt einer grossen Firma im Gold-Handel deren sehr bald fünfzig oder hundert sehen und dann ist auch dem Monopol der Todesstoss gegeben. Man hüte sich, das Kind mit dem Bade auszuschütten und vor Allem gegen jede übereilte absolute Verurtheilung des Gesetzes, dessen Kern gut, dessen Schale aber schlecht ist. In einer Behufs Widerruf oder Modification der Gold-Bill abgehaltenen Versammlung unserer Banquiers und Kaufleute wurde das Gesetz nach beiden Richtungen beleuchtet und es will uns scheinen, dass man von beiden Seiten zu weit ging. Die Gold-Bill ist nicht in allen Punkten so verwerflich, wie ihre Gegner behaupten, noch weniger aber in allen Punkten so gut, wie ihre Freunde vorgeben.

Ob man sich von dem in erwähnter Versammlung erwählten und nach Washington abgereisten Comité versprach, dass es den Congress zu einer Modification des missliebigen Gesetzes bestimmen werde, oder ob man die erste Uebereilung als eine solche erkannte, genug, am Donnerstag hatte sich die Aufregung wesentlich gelegt und Gold fluctuirte nur zwischen 208 und 220, während das Geschäft in den meisten Branchen fast gänzlich suspendirt blieb. Von beruhigender Einwirkung war die Deutung des Gesetzes, nach welcher Bank Checks als Repräsentanten der legalen Währung für Gold und Wechsel ebensowohl als Ver.-Staaten-Tresorscheine als Zahlung anzunehmen sind, während am Dienstag und Mittwoch die Ansicht vorherrschend war, dass solche Zahlungen nur mit Tresorscheinen in natura bewerkstelligt werden dürften.

Wir selbst haben bisher der Ansicht gehuldigt, dass Gold viel zu hoch stehe, aber wir hatten für diese unsere Ansicht eben so wenig Rückhalt, wie diejenigen, welche glauben, dass das höchst bezahlte Agio noch viel zu niedrig sei. Der Schwindel, dessen überwiegender Einfluss alle bisherigen Berechnungen zu Schande machte, existirt nicht länger; die solide, mit erforderlichen Mitteln betriebene Speculation, kann selbstverständlich durch kein Gesetz unterdrückt werden, und ihr Einfluss wird neben dem der vorgenannten Factoren den künftigen Preis des Goldes reguliren und es wird sich bald herausstellen, welches Agio das annähernd richtige ist.“

Nachdem am 30. Juni der Finanzminister Chase seine Entlassung genommen, wurde diese Goldbill wieder ausser Kraft gesetzt, aber die von diesem Widerruf des Gesetzes erwartete Wirkung auf Ermässigung des Goldagios ist nicht eingetreten.

Litteratur.

I.

Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern in den fünf Jahren $18\frac{57}{58}$ bis $18\frac{61}{62}$ mit Rückblicken auf die 22 Jahre $18\frac{35}{36}$ bis $18\frac{56}{57}$. Herausgegeben vom k. statistischen Bureau. München 1863. Fol.

„Es ist eine unrichtige Ansicht, dass die Statistik nur die gegenwärtigen Zustände von Land und Volk darzustellen habe. Ihre Aufgabe ist vielmehr die Darlegung des Messbaren und die Vergleichung der gewonnenen Grössenverhältnisse im Staate und im Volksleben. Was sich in den Ergebnissen der Staatsthätigkeit und in den Lebensverhältnissen des Volkes auf Grösse und Zahl reduciren lässt, das wird Objekt der Statistik. Ihre Darstellung gegenwärtiger Zustände hat daher nur Werth, wenn sie zugleich auf diese Vergleichung der Ergebnisse früherer Jahre sich stützt. Viele, ja die meisten ihrer Angaben erlangen erst dann sicheren Werth, wenn sie aus vieljährigen sicheren Beobachtungen hervorgehen. Nur dadurch, dass man Durchschnitte aus längeren Beobachtungsreihen zieht, treten die oft sehr verschiedenen Ursachen, welche in den einzelnen Jahren in sehr differenter Stärke sich äussern mögen, in dem mittleren Gewichte hervor, das ihrer Stärke entspricht, und umgekehrt lässt die Vergleichung des langjährigen Durchschnitts mit den einzelnen Jahren oder kürzeren Zeitabschnitten auf die besonderen Ursachen zurückschliessen, welche in diesen gewaltet haben. Gelingt es der Statistik, in vieljähriger Beobachtung durchschnittliche Gleichförmigkeit der Zahlenresultate nachzuweisen, so ist sie berechtigt, ihrer Reihenfolge desto sicherer den Werth von Gesetzen beizulegen, je genauer sich nachweisen lässt, dass Abweichungen vom Durchschnitte von besonderen Ursachen herrührten, die zu der Zeit oder an den Orten wirkten, wo die Abweichungen sich fanden." Mit diesen Worten bezeichnet der Herausgeber, Dr. v. Hermann, auf S. 81 obigen Werkes eine Seite seines wissenschaftlichen Standpunktes, der wir um so mehr unsere vollste Anerkennung zollen, als nach unserer Anschauung nur durch eine streng historische Methode die höchste wissenschaftliche Aufgabe der Statistik gelöst werden kann. Ob Geburt, Lebensdauer, Sterblichkeit, Selbstmord und Verbrechen der Menschen gleichbleibenden Gesetzen unterworfen sind, wie man bisher meist annahm, oder ob sie mit der Cultur der Völker grosse Wandlungen erfahren und welche, ob also die Statistik mit einem beweglichen Culturelement oder mit unveränderlichen Naturgesetzen zu thun hat, diese Frage kann erst gelöst werden, wenn sorgfältige und ununterbrochene statistische Aufnahmen für Jahrhunderte vorliegen.

Wir begrüssen deshalb die vorliegende Arbeit, welche die Resultate siebenundzwanzigjähriger gleichartiger Erhebungen über die Bevölkerungsstatistik Bayerns zusammenstellt, mit besonderer Freude. Freilich umfassten die Aufnahmen, welche im Jahre 1835 bei Gründung des statistischen Bureaus in Bayern eingeführt wurden, noch nicht Alles das, was nach den gegenwärtigen Anforderungen der Wissenschaft verlangt wird und es bleiben deshalb auch die vorliegenden Vergleichungen in manchen Punkten lückenhaft, aber trotzdem gehören sie zu den vollständigsten, die wir überhaupt von einem deutschen Staate besitzen.

Indem wir hier einige Resultate dieser statistischen Uebersichten herausheben, werden wir nicht unterlassen, auch die vorhandenen Lücken zu bezeichnen.

Im Allgemeinen vermissen wir jede Trennung der Militärbevölkerung von der Civilbevölkerung, die zur Erklärung mancher Verhältnisse unentbehrlich ist.

Was die städtische und ländliche Bevölkerung anlangt, so zeigt sich auch in Bayern das verhältnissmässig raschere Steigen der ersteren:

	Städtische Bevölkerung.	Ländliche Bevölkerung
1818 . . .	9,88 pC.	90,12 pC.
1834 . . .	11,38 -	88,62 -
1861 . . .	13,35 -	86,65 -
	in der Pfalz	
1840 . . .	12,29 pC.	87,71 -
1861 . . .	15,47 -	84,53 -

Schade, dass alle parallelen Ziffern fehlen über die Summe derjenigen, welche sich mit Ackerbau beschäftigen. Durch sie würden obige Zahlen erst ihre volle Bedeutung erhalten.

Im Bezug auf Alter und Geschlecht hat die Zahl der Erwachsenen stärker zugenommen als die der Kinder und das männliche Geschlecht stärker als das weibliche. Leider werden in den Tafeln nur zwei Altersclassen unterschieden, Kinder und Erwachsene oder Menschen unter vierzehn Jahren und Menschen über vierzehn Jahre alt. Mit diesen zwei Classen lässt sich nicht viel anfangen, und eine Menge von Fragen, welche Engel[1]) in Bezug auf die Altersclassen gestellt hat, erfahren durch sie nicht einmal in den allgemeinsten Umrissen ihre Beantwortung.

Zu verwundern ist es, dass seit 1852 in mancher Beziehung die Religionsverhältnisse nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Alter der Getrauten zeigt die Classen: unter 20, 20—25, 25—30, 30—40, 40—60, über 60 Jahre alt. Die geringste Anzahl von Trauungen fällt wie auch anderwärts auf Theuerungsjahre; aber „in einem vorzugsweise Landbau treibenden Staate mit vorwaltend kleinem Grundbesitz wie Bayern kann länger dauernder tiefer Stand der Getreidepreise auch die entgegengesetzte Wirkung haben, nämlich die Zahl der Ehen zu beschränken, während dieselben mit dem Eintritte lohnender Preise wieder zunehmen". Die Heirathsfrequenz diesseits des Rheins ist unter der ländlichen Bevölkerung etwas grösser als unter der städtischen; die

---

1) Zeitschrift des statistischen Bureaus des k. sächs. Min. des Inn. I. Nr. 9 und Zeitschrift des k. preuss. statistischen Bureaus I. S. X ff. und II. S. 53.

Zahl der gemischten Ehen hat zugenommen; die meisten finden in der Pfalz, die wenigsten in Niederbayern statt; die grösste Zahl der heirathenden Männer fällt in die Altersperiode von 30 — 40, die der heirathenden Frauen in die Periode von 25 — 30 Jahren; das durchschnittliche Alter der Getrauten hat zugenommen, und die Zunahme trifft im höheren Grade das männliche Geschlecht. „Auffallend ist, dass im Jahre $18\frac{61}{62}$, in welchem das Trauungsverhältniss sein Maximum erreichte, demungeachtet das Durchschnittsalter der Getrauten nicht das niedrigste, sondern vielmehr gerade das höchste der ganzen in Betracht gezogenen Periode war“. Auffallend ist das nicht, wie denn auch hinzugefügt wird: „Man darf dies wohl dem Umstande zuschreiben, dass nach der Erleichterung des Gewerbebetriebes manches früher gegebene Eheversprechen nunmehr vollzogen wurde“, vorzugsweise dürfte aber die Ursache darin zu suchen sein, dass gerade die älteren Männer es am meisten nöthig hatten, die ihnen gewordene Freiheit zu benutzen. Will man hier richtig sehen, so braucht man die Besetzung der Altersclassen, denn es kommt nicht sowohl auf das Verhältniss der Trauungen zur Gesammtbevölkerung an als vielmehr auf das Verhältniss der Trauungen zu der Anzahl der Heirathsfähigen. Uebrigens hat die Verheirathung von ledigen Paaren stetig zugenommen; dieselbe betrug

von	$18\frac{35}{36}$	bis	$18\frac{39}{40}$	74,2	pC.
-	$18\frac{40}{41}$	-	$18\frac{44}{45}$	75,6	-
-	$18\frac{45}{46}$	-	$18\frac{49}{50}$	77,0	-
-	$18\frac{50}{51}$	-	$18\frac{54}{55}$	77,6	-
-	$18\frac{55}{56}$	-	$18\frac{59}{60}$	77,8	-
			$18\frac{60}{61}$	79,6	-
			$18\frac{61}{62}$	80,4	-

Am stärksten ist das Verhältniss in der Pfalz, nämlich 83,1 pC.

Bemerkenswerth sind die Trauungen mit Legitimation von unehelichen Kindern. Die Zahl dieser Trauungen betrug im jährlichen Durchschnitt 3580 und die Zahl der legitimirten Kinder 5055. Es traf auf 8 neugeschlossene Ehen eine solche mit legitimirten unehelichen Kindern, und bei 100 derartigen Ehen wurden 141 Kinder legitimirt, die unehelich geboren waren. Dieses Verhältniss ist bis auf die beiden letzten Jahre ziemlich constant geblieben, wo es nicht unerheblich gestiegen ist, indem schon auf 6 — 7 Trauungen eine solche mit legitimirten unehelichen Kindern kam, und bei 100 solchen Ehen 146 — 148 unehelich geborene Kinder waren. Die in den jüngsten Jahren eingetretene Erleichterung der Ansässigmachung hat sonach vorzugsweise ihre Rückwirkung auf die schon früher bestandenen illegitimen Eheverhältnisse ausgeübt, und es ist somit abermals der Beweis geliefert, dass die unehelichen Kinder an sich nicht Folge der Immoralität, sondern vielmehr Folge mangelhafter social-politischer Zustände sind[2]). Dies wird noch ganz besonders durch die Pfalz bestätigt. Ueberhaupt sind die Zahlen der legitimirten unehelichen Kinder in den verschiedenen Regierungsbezirken so interessant, dass wir sie vollständig mittheilen zu müssen glauben. Von allen unehelichen Kindern wurden legitimirt:

---

2) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, S. 438.

in Oberbayern . . .	11,20 pC.
in Niederbayern . .	10,36 -
in Schwaben . . .	13,25 -
in der Oberpfalz . .	12,30 -
in Oberfranken . . .	20,63 -
in Mittelfranken . .	16,05 -
in Unterfranken . .	18,99 -
in der Pfalz . . .	29,14 -
im Königreich . . .	15,32 -

Auch im Bezug auf die Ehescheidungen zeichnet sich die Pfalz sehr zu ihrem Vortheile aus. Es kommt nämlich 1 Ehetrennung

in Mittelfranken	auf	87 Trauungen
in Oberbayern	-	93 -
in Niederbayern	-	116 -
in Schwaben	-	190 -
in Oberfranken	-	190 -
in Unterfranken	-	273 -
in der Oberpfalz	-	306 -
in der Pfalz	-	400 -

Die Geburtsziffer von $18\frac{35}{36}$ bis $18\frac{59}{60}$ ist:

für die Stadtbevölkerung 34,7 pC.
- - Landbevölkerung 28,4 -

„Die in Deutschland, England und Frankreich gemachte Erfahrung, dass die Geschlechtsdifferenz der Neugebornen mit der Altersdifferenz zusammenhängt,“ wird ebenfalls durch das hier gegebene Material zu bewahrheiten gesucht, und wir geben der Beweisführung Recht; aber das Altersverhältniss ist gar keine Ursache, sondern nur eine Regel. Die Ursache wird man, wenn es nicht auf physiologischem Wege gelingt, nur dann entdecken können, wenn die statistischen Erhebungen specieller werden.

Das Verhältniss der unehelichen Geburten zu den ehelichen wirft ein trübes Licht auf die socialen Verhältnisse des Bayernlandes. In der letzten fünfjährigen Periode sind die unehelichen Geburten von 20,8 auf 22,8 pC. gestiegen. In den letzten Jahren ist ein geringer Fortschritt zum Bessern wahrzunehmen, und wahrscheinlich wird dieser in den nächsten Jahren, da die Ansässigmachung wesentlich erleichtert ist, noch mehr hervortreten. Die Pfalz zeichnet sich auch hier in eclatanter Weise aus, denn ihre unehelichen Geburten betragen nur 8,8 pC. gegen 28,1 pC. in Oberfranken und die ehelich gebornen Kinder auf eine Familie 4,82 — gegen 3,70 in Mittelfranken. Die unehelichen Geburten vertheilen sich auf Stadt und Land nach folgendem Verhältniss:

Stadt 34,46 pC.
Land 21,94 -

und es kommen auf die Ehe

in der Stadt 3,15 ehelich Geborne
auf dem Lande 4,27 - -

Im Bezug auf die Sterblichkeit heisst es u. A.: „Man könne die zwischen Stadt und Land obwaltenden Verschiedenheiten so verdeutlichen:

1) Die Sterblichkeit ist in den Städten grösser als die Fruchtbarkeit, beide im Verhältniss zur Bevölkerung genommen.

2) Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist demungeachtet in den Städten fast um das Vierfache grösser als auf dem Lande.
3) Die Fruchtbarkeit erscheint gleichwohl in den Städten im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung derselben bedeutend geringer, weil durch die Anwesenheit vieler unverheiratheter Personen die Zahl der lebenden Erwachsenen in weit stärkerem Verhältniss zur Gesammtbevölkerung steht als auf dem Lande.
4) Die stärkere Zunahme in den Städten muss daher von einer jährlichen Mehreinwanderung herrühren, welche das stärkere Absterben der früher Eingewanderten stets überwiegt".

Aus der Vergleichung der Kindersterblichkeit mit der Temperatur ergiebt sich: „Niemals wird, alles Uebrige gleichgesetzt, die Kindersterblichkeit bei sehr hoher Sommertemperatur eine geringe, niemals bei sehr niedriger Temperatur eine hohe sein". Ueberhaupt hat eine Steigerung der Temperatur im Sommer und eine Temperaturerniedrigung im Winter eine grössere Sterblichkeit zur Folge, aber jene im grösseren Maasse als diese. Beachtenswerth sind folgende Ergebnisse der Mortalität:

	männlich	weiblich	auf 1000 weibliche Gestorbene kommen männliche
Winter	29,67 pC.	29,00 pC.	1067
Frühling	25,22 -	24,69 -	1065
Sommer	22,02 -	22,19 -	1034
Herbst	23,09 -	24,12 -	997

Nach der letzten Columne findet eine stetige Abnahme der männlichen Gestorbenen im Verhältniss zu den weiblichen von einem Jahresviertel zum andern statt, so dass das letzte oder der Herbst sogar eine absolute Ueberzahl weiblicher Sterbefälle über die männlichen zeigt. Es ist dieses Resultat um so bemerkenswerther, als in jedem Lande und zu allen Zeiten ein jährlicher Ueberschuss der männlichen Geburten über die weiblichen vorhanden ist. Die Temperaturverhältnisse müssen demnach auf die Sterblichkeit beider Geschlechter einen sehr verschiedenen Einfluss ausüben. Es scheint, als ob der ungewöhnte Eindruck der beginnenden Winterkälte für das weibliche Geschlecht viel verderblicher sei, als für das männliche, während der eigentliche Winter dem Manne mehr Gefahr bringt: ohne Zweifel, weil er wegen seines Berufes und seiner äussern Lebensstellung den nachtheiligen Einflüssen der Witterung mehr ausgesetzt ist, als die im engeren häuslichen Kreise sich bewegende Frau.

Die Ein- und Auswanderung zeigt deutlich ihren Zusammenhang mit der socialen Freiheit, welche in den beiden letzten Jahren einige Fortschritte gemacht hat. In diesen haben die Einwanderungen um 19 und 22 pC. zu- und die Auswanderungen um die Hälfte und zwei Drittel abgenommen. Dieser gewaltige Sprung ist zwar zum Theil auf Rechnung der politischen Verhältnisse in Nordamerika zu setzen, aber doch nur zum Theil, wie durch die Zunahme der Einwanderungen bewiesen wird. Im Durchschnitt wanderten 85,2 pC. nach Amerika, 12,1 pC. nach andern deutschen Ländern aus.

Für die Sterblichkeit nach dem Lebensalter werden die Altersclassen von 5 zu 5 Jahren genommen. Nach der einen Tabelle sind die Sterbefälle, welche von je 10000 auf die einzelnen Sterbefälle kommen, zusammengestellt. Diese Reduktionen sind durchaus nothwendig; noch nothwendiger aber ist das Sterb-

lichkeitsverhältniss für die einzelnen Altersclassen. Dieses macht manche Verhältnisse ohne Weiteres klar und ist zur Verdeutlichung geradezu unerlässlich. Ein Beispiel mag das zeigen: „Der Selbstmord ist dem mittleren Alter eigenthümlich; 75 pC. aller Selbstmörder befinden sich im Alter von 20—60 Jahren, das Maximum mit 21,69 pC. fällt auf die Altersclasse von 40—50 Jahren, sodann in absteigender Ordnung in den Altersclassen von 20—30, 30—40, 50—60, 60—70, 70—80 Jahren.“ Was hat man an diesen Angaben, selbst wenn sie vollständig sind, wenn sich's um die wirkliche Stärke des Selbstmords in den einzelnen Altersclassen handelt? Wäre wenigstens die Besetzung der Altersclassen gegeben, so könnte man sich helfen. Berechnen wir die Stärke des Selbstmords bei den in der gothaer Bank versicherten Personen nach Hopf's[3]) Angaben, so erhalten wir folgende Resultate:

Alter.	Procentverhältniss.
15—25	0,000
26—30	0,048
31—35	0,015
36—40	0,034
41—45	0,031
46—50	0,040
51—55	0,062
56—60	0,044
61—65	0,046
66—70	0,023
71—75	0,040
76—80	0,040
81—85	0,000
86—90	0,000

Abgesehen von der Unbrauchbarkeit dieses Resultates, welche durch die Kleinheit des Beobachtungsmaterials bedingt ist, ist es vollkommen klar und durchsichtig und bedarf keines Wortes zur weiteren Erklärung.

Aus der Auswanderungsstatistik, die auch nicht gerade ein glänzendes Licht auf die Prosperität des Landes wirft, theilen wir noch Folgendes mit: „In den 25 Jahren $18\frac{35}{36}$ bis $18\frac{59}{60}$ haben 22,036 Eingewanderte ihr mitgebrachtes Vermögen zu 26,013,347 Fl. angegeben, es berechnet sich also für jeden Eingewanderten ein durchschnittliches Vermögen von 1180 Fl. Hingegen haben 236,273 Ausgewanderte angeblich ein Vermögen von 61,937,487 Fl. mitgenommen, also beträgt dasselbe für einen Ausgewanderten durchschnittlich 262 Fl. Es hatten die Ausgewanderten mehr mitgenommen, als die Eingewanderten zugebracht:

im Ganzen . . . . 35,924,140 Fl.
im jährl. Durchschnitt . 1,436,966 -

und mit Hinzunahme der beiden letzten Jahre $18\frac{60}{61}$ und $18\frac{61}{62}$

in 27 Jahren . . . 35,812,669 Fl.
im jährl. Durchschnitt . 1,326,395 -

---

3) Hopf, Ergebnisse der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, S. 9 u. 14.

Die Vermögensverhältnisse der Ein- und Auswanderer in den einzelnen Regierungsbezirken zeigt folgende Uebersicht:

	Importirtes Vermögen per Kopf.	Exportirtes Vermögen per Kopf.	Mehr exportirt per Jahr im Ganzen.
Oberbayern . .	1254 Fl.	373 Fl.	37,119 Fl.
Niederbayern . .	713 -	343 -	77,664 -
Schwaben . .	1177 -	467 -	22,451 -
Oberpfalz . . .	1164 -	215 -	100,468 -
Oberfranken . .	1318 -	201 -	206,441 -
Mittelfranken . .	1592 -	325 -	158,399 -
Unterfranken . .	1459 -	280 -	331,948 -
Pfalz	967 -	222 -	567,830 -

II.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

Im Nachstehenden berühren wir nach dem Economist das Budget für 1865, die wirthschaftliche Lage Englands, den Eintritt der Bank von England in das Clearing-house, die Einkommensteuer von England und die Besteuerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1) The budget, April 9. 1864.

Gladstone's Budget für das Finanzjahr 1864—1865 hat

eine Einnahme von . .	6[illegible],460,000	L. St.
eine Ausgabe von . . .	66,890,000	-
Ueberschuss	2,570,000	L. St.

Der Economist begleitet die Erwähnung des Budgets natürlich mit den grössten Lobsprüchen; die Begründung desselben aber von Seiten Gladstone's bezeichnet er als ein halbes Kunstwerk. Seine Zahlen haben ihm eine Art von genialer Schönheit.

Gewiss ist Gladstone einer der bedeutenderen und durchgebildetsten Finanzminister, die England gehabt hat, und sind wir fest überzeugt, seine Laufbahn ist durch den Sturz des jetzigen Whig-Ministeriums noch nicht geschlossen. Vielleicht wird er einstens unter andern Auspicien auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Englands einen noch grösseren Einfluss gewinnen, als er bereits gehabt hat. Er ist nicht allein der Mann, der das grosse Talent des Ordnens und des scharfen, umfassenden Ueberblicks besitzt, sondern er scheint zugleich ein Mann der Idee, der Initiative zu sein. Schon jetzt finden wir seine „Bemerkungen" über viele wirthschaftliche Gegenstände, an welche er die Hand noch nicht angelegt hat.

Auf das Budget selbst gehen wir nicht näher ein.

2) Cautions for the times. Economist, Saturday April 30. 1864. p. 541.

Die Betrachtungen, in denen sich der Economist ergeht, sind sehr ernstlicher Natur, wohl geeignet, zum tieferen Nachdenken über die jeweilige wirthschaftliche Lage Englands anzuregen. Vorzüglich drei Verhältnisse sind es, welche den Geldmarkt schwer bedrücken. Fortwährend zieht die Baumwolle den Metallvorrath aus dem Lande, das Kapital wird durch die reissend schnelle Vermehrung der Geschäfte aufgezehrt, und der Credit durch die unweisen Vorschüsse von neuen Leihgesellschaften in Gefahr gebracht.

In den drei ersten Monaten Januar bis März dieses Jahres steigt die Einfuhr der Baumwolle auf das Doppelte gegen das Jahr 1862:

1862.	1863.	1864.
574,138 Ctr.	793,036 Ctr.	1,131,968 Ctr.

Der officielle Werth von dieser Einfuhr betrug auf 2 Monate:

1862.	1863.	1864.
1,206,392 L. St.	3,531,543 L. St.	6,060,229 L. St.

Aegypten und Indien figuriren dabei bei Weitem mit den stärksten Beträgen, nämlich:

	1862.	1863.	1864.
Aegypten mit . .	198,549 L. St.	862,706 L. St.	1,999,104 L. St.
Britisch Indien mit	580,802 -	2,022,469 -	2,252,206 -

Also in Werth und Quantität eine enorme Vermehrung in den letzten Jahren. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind jetzt kaum noch beachtenswerth. Die Einfuhr von da betrug in immer sinkender Scala für die ersten drei Monate des Jahres:

1862.	1863.	1864.
5,276 Ctr.	3,401 Ctr.	1,787 Ctr.

Nun wollen aber die Ryots in Indien, die eigentlichen Bauer der Baumwolle, für ihre Producte Metallgeld, und auch Aegypten, ebenso wie Brasilien, das nächstwichtigste Baumwollenland, scheinen viel Gold und Silber als Zahlung zu beanspruchen. Dabei ist es eine Thatsache, dass der Handel in England nach dem Osten sehr zugenommen hat.

Die zweite beunruhigende Erscheinung, insofern dadurch zunächst für diesen Augenblick das englische Kapital absorbirt wird, ist die riesenhafte Zunahme der Ausfuhr. Die Verhältnisszahlen werden jetzt solche, dass selbst der Economist darüber sorgenvoll das Haupt schüttelt. Der Export vermehrt sich jetzt Monat um Monat, in diesem Jahre um 30 vom Hundert gegen das letzte Jahr und um 50 % gegen das Jahr 1862. (Wir glaubten wiederholt auf die beunruhigend schnelle Vermehrung der Ausfuhr bereits im vorigen Jahre in unserer Zeitschrift hinweisen zu müssen. Vgl. das Januar- und Februarheft.)

Die Zahlen sind für die ersten drei Monate des Jahres:

	Januar.	Februar.	März.
1862 . . .	8,439,055 L. St.	8,320,059 L. St.	9,664,649 L. St.
1863 . . .	8,045,155 -	9,298,576 -	10,217,473 -
1864 . . .	10,413,586 -	12,698,121 -	13,555,674 -

Abgesehen von der Frage des guten oder schlechten Geschäfts, welches

bei dieser enormen Ausfuhr gemacht wird, bleibt das Unvermeidliche zurück, dass jetzt ein Abfluss der Ersparnisse stattfindet und dass die 30 Prozent des vermehrten Exportgeschäfts bald auf den Kapitalwerth des Landes ihren Einfluss äussern werden.

Endlich drittens die in so reichlicher Zahl in letzterer Zeit emporgeschossenen Banken und Leihgesellschaften. Der Economist fürchtet, dass das Kapital des Landes in einer Weise für solche Gesellschaften unterschrieben worden ist, dass das Land davon sehr schwer bedrängt werden kann. Jetzt, bemerkt er sehr drastisch, laufen die Verleiher in London umher nach Borgern. So manche Banken und Creditcompagnieen sind im Begriffe, ihre Geschäfte zu beginnen, und ihnen fehlen die Kunden zum Beginn derselben. Es ist ihm daher nicht ganz sicher, ob Alles richtig ist, und er glaubt zu bemerken, dass die vielen neuentstandenen Gesellschaften für's Geldleihen, die keine Erfahrung haben und hohe Gewinne zu machen bestrebt sind, wenn auch nicht gerade durch ihre Zahl, wohl aber durch ihre Beschaffenheit Besorgniss erregend sind.

Diese Erwägungen sollen dem Economist zwar nur dazu dienen, um die Bank von England zur Vorsicht zu mahnen; aber er räth dabei zugleich auch allen Anderen zur äussersten Vorsicht.

3) The bank of England and the clearing house. Econ. April 23. 1864.

Bisher begriff das clearing house der londoner Banken nur eine Majorität der Privat- und Joint-Stock-Banken. Die Bank von England stand mit einer jeden Bank in besonderen Geschäftsverhältnissen. Die englische Bank, um mit den Worten des Economist zu reden, ignorirte die Existenz des clearing house, soweit es ihre eigenen Operationen betraf. Sie sandte täglich zweimal ihre Clerks zu den einzelnen Banken, welche ihre Forderungen an die Banken einzogen.

Künftighin soll nun dieser schwerfällige Geschäftsbetrieb durch einen einfacheren und, scheint es, sehr nahe gelegenen ersetzt werden. Die Bank von England will gleich den anderen Banken, welche dem clearing house angehören, einestheils alle die „Artikel" dahin bringen, welche sie zu erhalten und von dem clearing house alle die „Artikel" annehmen, die sie zu bezahlen hat. Die Ausgleichung findet durch einfachen Eintrag in die „Clearinghaus-Rechnung" statt, die vom clearing house selbst geführt wird. Die Bilance wird am Schluss jedes Tages gezogen, jenachdem sie für oder gegen die Bank ist.

Die Vereinfachung und Vervollkommnung der Maschinerie des Bankwesens durch diese Massregel ist in die Augen springend. Der erste Schritt dazu war ja das clearing house selbst, und noch ist es nicht lange her, dass daselbst noch keine Joint-Stock-Banken Zutritt hatten; noch ist es nicht lange, dass Geld und Noten der Bank von England als Ausgleichungsmittel dienten, die, wie der Economist sagt, jetzt keinen officiellen Werth mehr am clearing house haben, und jetzt, scheint es, ist der letzte Schritt gethan, die Bank von England soll und will selbst Mitglied vom Clearinghaus werden. Die allgemeine Folge von diesen Verfeinerungen, Beschleunigungen und Oekonomieen der Bankpraxis ist, dass die Wichtigkeit und der Einfluss von dem immer mehr verringert wird, was als die eigentlich bewegende Macht des Geldmarktes ängstlich bewacht wurde, nämlich der Betrag der Notencirculation der Bank von England und der Landbanken. Die Circulation der Bank von England ist seit einigen

Jahren dieselbe geblieben oder sogar etwas im Rückgang begriffen, trotz der Vergrösserung des Handels, des Reichthums und der Bevölkerung; und von der Circulation der Landbanken von England und Wales, wie der Economist bemerkt, kann man sagen, dass sie im allmäligen Prozess der Auflösung begriffen ist. Diese beiden Thatsachen scheinen die für oder gegen die freie Emission der Noten au porteur und à vue streitenden Parteien in Frankreich nach ihrer Bedeutung nicht vollständig gewürdigt zu haben. In Frankreich liegen die Verhältnisse anders, vorzüglich fehlt ihm ein ausgebildetes Chequesystem. Die Bank von Frankreich erweitert daher beständig ihre Notenemission, und wird sie noch mehr vergrössern, sowie sie erst die Fünfzigfranknoten in den Verkehr gebracht.

4) Some reasons for retaining permanently a part of the income tax. Econ. April 23. 1864.

Der englische Finanzminister Gladstone hat mit Recht bemerkt, dass es eine Pflicht des Parlaments, wie des Landes ist, sich darüber klar zu werden, ob die Einkommensteuer eine beständige Abgabe bleiben oder allmälig aufhören soll. Pitt rief sie nur als eine vorübergehende Steuer in's Leben. Der Economist liefert einen schönen Artikel über die Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit dieser Steuer. Er untersucht, auf welchem Theil des Volkes eine Steuer vorzüglich lastet. Er glaubt, dass ohne eine beträchtliche Einkommensteuer, eine Steuer von ungefähr 6 d. auf das Pfund Sterling, das Steuerwesen ernstlich und in einem kritischen Punkte gefährdet sei.

Die Hauptsteuern in England, mit Ausschluss der Einkommensteuer, ruhen auf der grossen Masse des Volkes. Die Veränderungen in der indirecten Besteuerung Englands gehen nach dem Economist dahin, die Steuern auf einige wenige grosse Artikel zu concentriren, von denen ein jeder ein grosses Einkommen abwirft. Diesen Zug hat die indirecte Besteuerung angenommen insbesondere seit dem französischen Handelsvertrag, im Ganzen aber bereits, seit Robert Peel seine Reformen begann. Es sind da die Zölle auf Luxusartikel, die der Reiche bezahlt, verlassen worden und ruhen auf Artikeln, die einen grossen Ertrag abwerfen und durch die unteren und mittleren Klassen gebraucht werden. Der alleinige Grund, wesshalb sie dieses grosse Einkommen gewähren, ist der, dass sie Artikel von allgemeinem Gebrauch sind. Unter den Zöllen, welche ein Einkommen von 24 Millionen abwerfen, giebt es kaum einen einzigen Luxusartikel, der im Zollhaus belastet wird.

Thee, Zucker, Spirituosen und Tabak sind diejenigen Artikel, von welchen der Reiche wohl auch seinen Antheil verzehrt, von denen aber der Arme, da er viel zahlreicher ist, weit mehr consumirt.

Der Economist giebt die einzelnen Posten für den Beweis seiner Behauptung vom Rechnungsjahr, welches mit dem April 1863 schliesst, von dem die Details veröffentlicht sind. Wir geben daraus folgende aus den „Customs“:

Spiritus, Rum	1,692,721	L. St.	18 s.	4 d.
Brandy	905,721	-	16 -	9 -
Zucker, raffinirt	239,922	-	4 -	10 -
Zucker, nicht raffinirt . .	6,223,139	-	3 -	5 -
Thee	5,486,498	-	12 -	10 -
Tabak und Schnupftabak .	5,802,080	-	1 -	8 -
Summa:	20,350,083	L. St.	17 s.	10 d.

Die Zölle in diesem Rechnungsjahr sind aufgeführt mit	24,339,082 L. St.	16 s.	5 d.
die Excise mit	18,002,173 -	16 -	8 -

Von diesen letzteren 18 Millionen betragen zwei Posten zusammen über 15 Millionen, nämlich:

Malz	5,580,680 L. St.	5 s.	$2\frac{3}{4}$ d.
Spirituosen	9,876,281 -	3 -	$1\frac{3}{4}$ -

Die nächstgrösste Abgabe ausser der Einkommensteuer, die Stempelsteuer (9,244,981 L. St. 14 s. $3\frac{1}{2}$ d.), lastet gleichfalls nur auf dem Geschäftsmann, aber nicht auf dem ruhigen, reichen Mann oder mindestens nur in einer sehr unbedeutenden Weise. Auch die unter „Post-Office", „Crownland" und „Miscellaneous" aufgeführten Steuern sind keine besonderen Abgaben für das grosse Vermögen.

Die unter der Rubrik „Taxes-land and assessed" aufgeführten Steuern (3,167,337 L. St. 16 s. 7 d.) sind nicht bedeutend genug, um den Reichen im Verhältniss zu seinem Reichthum zu treffen. Die „Landtaxe" beträgt 1,000,000 L. St., die Haussteuer 844,756 L. St. Beide Steuern haben nicht die Natur und Tendenz der Grundsteuern in Deutschland und Frankreich, wo sie zugleich Vermögens- und Einkommensteuer werden. Der Economist sieht daher die Einkommentaxe, welche in dem besprochenen Rechnungsjahr mit 10,709,878 L. St. 13 s. 8 d. berechnet ist, als einen wesentlichen Theil der bestehenden Steuern an, welche selbst bei dem glücklichsten Stande der Finanzen nicht abgeschafft oder selbst zu sehr vermindert werden sollte.

Im Journal des Économistes, Mai 1864, p. 205—228 spricht sich R. de Fontenay in dem Artikel „L'impôt doit-il prendre pour base la consommation ou le revenu" als entschiedener Gegner der Einkommensteuer, als einer permanenten Abgabe, aus. Deswegen, weil die Einkommensteuer die beste Rechnungsscala für ein Land darbietet, deswegen wird man allerdings dieser Steuer nicht anhängen, so grosses statistisches Interesse sie dadurch auch erhält.

5) Lancashire and America. Econ. Mai 7. 1864.

Es ist eine Elegie auf die amerikanische Baumwolle, nicht ersetzt durch die ägyptische zu lange und kostspielige, noch durch die kurze Surate-Baumwolle. Am fernen Horizonte der Zukunft sieht man die lang vermisste im Hafen von Liverpool wieder erscheinen, sei es als ein Sclavenprodukt, oder als Arbeitserzeugniss freier Neger.

6) The possibilities of taxation in the united states. Communicated. Econ. Mai 7. 1864.

In diesem „Communicated" hat der Economist dem Einsender, der vollständig auf Seiten der Nordstaatlichen steht, seine Spalten geöffnet, um auszusprechen, dass das Lohneinkommen in der Union, wenn man ihre Bevölkerung zu $5\frac{1}{2}$ Millionen Familien annimmt, nicht geringer ist, als das doppelte Eigenthumseinkommen von England. Er schätzt das Lohneinkommen einer Familie auf 97 L. St. Drei Schillinge auf das Pfund, der englische Durchschnittsbetrag, würde eine Einnahme ergeben von 120 Millionen L. St., d. h. eine Summe, welche vollständig für die Bundes- und Staatensteuer genügt.

Wir glauben, das grosse Blatt der mercantilen Interessen Englands, früher

die eifrige Gegnerin der Nordstaaten und ihrer Finanzmassregeln wird noch einmal selbst Leitartikel über die Voraussicht und Weisheit der amerikanischen Staatsmänner bringen.

---

b. Frankreich.

Aus dem Nachstehenden, in welchem wir über eine Position aus dem Budget von 1865 und das Wachsen der Staatsschuld in Frankreich, sowie über die Bankoperationen von 1863, die Vermehrung der Ausfuhr in den drei ersten Monaten des Jahres und die lebhaft behandelte Frage der Bankfreiheit und Notenemission sprechen, glauben wir namentlich auf die in überraschenden Verhältnissen auftretende Vermehrung des Ausfuhrhandels hinweisen zu müssen. Es ist beinahe dasselbe Vorkommniss wie in England und scheint uns ein Symptom zu sein, aber vielleicht kein Symptom blühender Gesundheit des Wirthschaftskörpers. Auch daran zweifeln wir, dass der Krankheitsstoff, wenn er wirklich vorhanden ist, durch die hohen Discontsätze allein beseitigt werden kann.

1) Le budget de 1865 et la situation financière. Par Paul Boiteau. Journal des Économistes, Mai 1864, p. 269 sqq.

Ob die Finanzen Frankreichs sich in gutem Zustande befinden oder nicht, lassen wir unerörtert, entlehnen aber der Discussion von Boiteau einen Rückblick, über den sich Niemand der Gedanken enthalten kann. Wir sprechen über das Wachsthum der französischen Schuld.

Die am 1. April 1814 in fünfprocentiger Rente eingeschriebene Staatsschuld Frankreichs betrug 63,307,637 Fr. Renten.

Vom 1. April 1814 bis zum 1. März 1848 wuchs die Rente auf 108,979,569 Fr., von der, wie Boiteau dazu setzt, ein starker Theil aus der Liquidation der Unglücksfälle des Kaiserreichs herrührte, welches so kostbar geworden war vom Tage an, wo ihm die Eroberung gefehlt hat. Die Schuld betrug am 1. März 1848 244,287,206 Fr.

Vom 1. März 1848 bis zum 1. Januar 1852 verminderte sich die eingeschriebene Schuld und zwar um 4,982,678 Fr. 40 C. Renten.

Vom 1. Januar 1852 bis zum 1. Januar 1863 vergrösserte sie sich um 136,462,953 Fr. 40 C. Renten und war am 1. Januar 1863 auf 375,767,481 Fr. gestiegen.

Im Budget von 1865 ist die Staatsschuld angesetzt mit:

4½ % Rente	. . . .	39,273,109 Fr.
4 % -	. . . .	472,386 -
3 % -	. . . .	368,007,986 -
	Summa:	407,753,477 Fr. Renten.

Man gestatte einen Vergleich: Im Budget von Gladstone für 1865 ist die englische Staatsschuld veranschlagt mit 660,000,000 Fr. (26,400,000 L.), darin mitbegriffen die Verwaltungskosten für die Schuld. So haben sich seit dem zweiten Kaiserreich die Ausgaben für die beiden Staatsschulden einander genähert!

2) Des opérations de la banque de France en 1863 par Paul

Coq. Compte rendu de M. Adolphe Vuitry, gouverneur, et rapport de MM. les Censeurs. J. des Écon., Mars 1864. p. 423 sqq.

Aus dem höchst übersichtlich zusammengestellten Bankbericht vom Gouverneur A. Vuitry heben wir einige Geschäftsergebnisse des vergangenen Jahres hervor.

Im Jahre 1862 hob sich die Zahl der Geschäftsoperationen auf

	7,783,799,700 Fr.,
sie betrug 1863	7,542,276,000 -
demnach für 1863 eine Veränderung von . .	241,523,700 Fr.

Der mittlere Durchschnitt des Bankdisconto war 4,63 % (im Januar 4—5 %, im Mai 3½ % und am Schluss des Jahres 7 %). In Belgien betrug im Jahre 1863 der mittlere Durchschnitt nur 3,79 %.

Der Betrag der discontirten Wechsel belief sich auf 5,688,234,600 Fr. (1862: 5,431,595,600 Fr.), Zahl der discontirten Papiere für Paris 2,047,915, Durchschnittssumme für ein Papier 1,198 Fr. 85 C. Auf die Succursalen kommen 2,221,970 Fr. Effecten mit einem Durchschnittsbetrag von 1,455 Fr.

Die Metallreserve war am 26. December 1862, dem Beginne des Rechnungsjahres 1863

nungsjahres 1863	318,636,300 Fr.,
das Maximum am 3. Juni 1863	406,349,400 -
das Minimum am 17. November 1863 . . .	196,683,300 -
am 28. Januar 1864 sogar nur noch . . .	180,540,000 -

Die Circulation der Bankbillets ist am 26. December 1862 778,359,800 Fr., das Maximum am 20. Januar 1863 864,439,900 Fr., das Minimum am 21. December 1863 739,724,800 Fr., am 28. Januar 1864 802,143,325 Fr. An diesem Tage waren ausgegeben worden:

10	Billets von	5000 Fr.	50,000 Fr.
447,871	- -	1000 -	447,871,000 -
182,506	- -	500 -	91,253,000 -
216,829	- -	200 -	43,365,800 -
2,178,990	- -	100 -	217,899,000 -
3,026,216	-		800,438,800 -
	Aeltere Billets	. . . .	1,704,525 -
			802,143,325 Fr.

Die Zahl der emittirten Noten ist im Steigen begriffen und wird einen neuen Impuls erhalten durch die Ausgabe von Fünfzig-Francs-Appoints, wozu sich die Bank auf das Andringen des Geschäftspublikums endlich entschlossen hat. Das Recht, Noten zu diesem Betrag auszugeben, besass sie schon längst.

3) Journal des Économistes, Mai 1864 p. 325.

Wie in England, so ist auch in Frankreich in den ersten 3 Monaten dieses Jahres die Ausfuhr beträchtlich gestiegen. Die Einfuhr, 514,843,000 Fr., ist um 11,750,000 Fr. geringer, als in derselben Periode von 1863. Die Verminderung der Einfuhr rührt hauptsächlich her von dem Minderbedarf an Cerealien.

Die Ausfuhr in diesen 3 Monaten erreicht die enorme Ziffer von 692,506,000 Fr.

Zur Vergleichung des Wachsens der Ausfuhr während dieser 3 Monate gegen die Ausfuhr früherer Jahre stellen wir neben einander:

Ausfuhr von 1861	. . .	463,839,000 Fr.
- - 1862	. . .	507,265,000 -
- - 1863	. . .	594,490,000 -
- - 1864	. . .	692,506,000 -

Die Vermehrung betrug gegen das vorige Jahr 98 Millionen, gegen das Jahr 1861 220 Millionen. Wegen der ähnlichen Erscheinung in England siehe Nr. 2 unter England.

4) Unter denjenigen Fragen, welche die französischen Nationalökonomen jetzt in hohem Maasse beschäftigen, steht obenan die Frage über die Bankfreiheit oder, um es noch bestimmter zu fassen, über die Freiheit der Notenemission. Die Erörterungen in den Zeitschriften, Broschüren und bei den mündlichen Verhandlungen werden mit grosser Lebhaftigkeit, wir möchten sagen, mit Leidenschaftlichkeit geführt. Ist es ja ein Gegenstand von wissenschaftlichem und dem grössten praktischen Interesse für Frankreich! Bedeutende Namen in der wissenschaftlichen Welt stehen auf der Seite der Einheit des Bankwesens und der Beschränkung der Notenemission auf die Bank von Frankreich; zahlreicher aber sind die Gegner und selbst die Anhänger unbedingter Bankfreiheit.

Zunächst eine Uebersicht über die Literatur.

1) Für die Einheit des Banksystems:

Question des Banques, par M. Wolowski. Journ. des Écon., Février p. 161—192. Mars p. 321—358. Avril p. 5—55 *).

La liberté des banques d'émission et le taut de l'intérêt. (I. Reorganisation du système des banques, in 8⁰. — II. La Banque de France et les crises monétaires, in 8⁰. — III. L'escompte fixe et invariable à 2 pour 100 par A. Boutarel) par Victor Bonnet. Revue des deux mondes, Janvier 1864, p. 76—98, und eine Zuschrift desselben über die Emission der Bankbillets an das Journal des Écon., Avril 1863, p. 113.

2) Für Bankfreiheit und gegen das ausschliessende Regal der Bank von Frankreich:

De la liberté des banques, par Courcelle-Seneuil. Journ. des Écon., Mai 1864, p. 165—204.

Question des banques, par Michel Chevalier. Journ. des Écon., Mars 1864, p. 489—494.

La banque de France et les banques départementales, par L. de Lavergne. Revue des deux mondes 15. Avril 1864, p. 851—869.

Wir fügen daran noch zwei italienische Artikel:

La liberta delle Banche, per G. A. Musso. Rivista Contemporanea, Aprile 1864, p. 14—41.

---

*) Wolowski hat diese Artikel in einem eigenen Werk: „La question des banques", 692 Seiten stark, weiter ausgeführt. Diese Arbeit und der Gegenstand scheinen uns so wichtig zu sein, dass wir sie noch besonders besprechen werden, zugleich mit einer andern Broschüre von Ad. d'Eichthal: „De la monnaie de papier et des banques d'émission. Paris 1864," welche vor Kurzem erschienen ist. D'Eichthal ist gleichfalls für das exclusive Privileg der Bank von Frankreich.

Sulle Banche, per Francesco Vigano. Rivista Contemporanea, Maggio 1864, p. 182—192.

Für Italien ist die Frage über die Bankfreiheit praktisch noch wichtiger als für Frankreich, da es bis jetzt noch nicht entschieden ist, ob die Nationalbank die Einheit des Bankwesens, wie in Frankreich, repräsentiren soll. Beide Italiener sind entschiedene Anhänger der Bankfreiheit.

Ferner die Discussion in der Sitzung der Gesellschaft der politischen Oekonomie zu Paris vom 5. März 1864 über „La liberté et la réglémentation des émissions, J. des Écon., Mars, p. 470 sqq. Fast sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft sprachen sich gegen das unbeschränkte Monopol der Notenemission aus.

Heben wir zunächst aus den mannichfachen Für und Gegen einen praktischen Gesichtspunkt heraus. M. Chevalier glaubt, dass die Circulation der Bankbillets, welche jetzt etwa 800 Millionen Fr. beträgt, namentlich durch die Emission der Appoints von 50 Fr. sich in naher Zukunft bis zu einer Milliarde erheben wird. Das wäre also das Capital in Papier, welches der Bank Interessen trägt, ohne ihr etwas zu kosten. Die Bank von Frankreich hat im Durchschnitt 200 Millionen in Contocorrent. Wenn nun auch 300 Millionen Baarreserve, welche im März unter 200 Millionen war, in Abzug gebracht wird, so würde sich die Milliarde zinsenlosen Capitals nur um 100 Millionen verkürzen. Die Revenue aus dieser Summe während eines Zeitraums von 35 Jahren schlägt Chevalier auf 672 Millionen an als Minimum; in Wirklichkeit wird es vielleicht auf 800 Millionen steigen. Und wer wird dieses Privileg bezahlen?

Geben wir noch einen zweiten Gesichtspunkt, gleichfalls praktischer Natur. Bonnet bemerkt, dass noch vor 16 Jahren, im Jahre 1846, der ganze Betrag des auswärtigen Handels von Frankreich die Summe von 2 Milliarden 437 Millionen Fr. nicht überstieg, und die Bewegung der Operationen der Bank von Frankreich und der Departementalbanken in der Ziffer von 2 Milliarden 299 Millionen sich darstellte. Im Jahre 1862 ist der Umfang des auswärtigen Handels bereits auf 5 Milliarden 949 Millionen gewachsen, und die Bewegung der Bankoperationen auf 7 Milliarden 783 Millionen. Und der Ausfuhrhandel in Frankreich ist fortwährend im Steigen begriffen. Bonnet ist für die Einheit der Notenemission, zugleich aber für die Einbürgerung des Checksystems in Frankreich. Er erklärt zugleich mit jener Geschäftszunahme die Thatsache, dass der Discontsatz nicht mehr so beständig ist wie früher, wo das Angebot des Capitals fast immer die Nachfrage überstieg. Die Bewegung in den Geschäften ist namentlich seit 10 Jahren so gewachsen, dass seit dieser Epoche der Discontsatz die grössten Veränderungen erlitten hat, und zwar nicht allein in Frankreich, sondern auch in Amerika und in England. Es wird ihm das Niemand bestreiten. Aber die Folgerung daraus, die Folgerung ist doch gewiss nicht für die Einheit und die Beschränkung der Notenemission auf eine einzige privilegirte Bank für 37 Millionen Menschen.

Uns in Deutschland, wo wir einunddreissig Zettelbanken haben, wird es besonders schwer, uns für die Einheit des „Bankpapiergeldes“ und einer einzigen privilegirten Notenemissionsanstalt, die, wie Courcelle-Seneuil sagt, die Schiedsrichterin ist über den Credit der meisten Handelsleute, bestimmen zu lassen.

Einen Hauptaccent legen die Vertheidiger der Einheit darauf, dass Banknotenemittiren Geldschlagen ist. J. Garnier giebt den Unterschied zwischen dem Bankbillet und dem Metallgeld so an: das Geldstück ist die Waare, welche zugleich Unterpfand und Zeichen ist; die Note ist nur Zeichen ohne inneren Werth (sans voleur intrinsèque); das Billet ist eine Schuldforderung, die an Stelle einer anderen Schuldforderung tritt, ohne die Schuld zu vernichten, das Geld vernichtet die Schuld. Mit einer kleinen Modification stimmen wir diesem Satze vollkommen bei. Das Bankbillet als Zahlungsmittel vernichtet eine Schuld, durch seine Emission wird aber zugleich eine andere Schuld gegründet.

Obgleich wir von der Wolowski'schen Abhandlung, welche besonders einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des Bankwesens in Frankreich liefert, an anderer Stelle noch besonders sprechen werden, so wollen wir doch einen Einwand, den er gegen die unbeschränkte Notenemission geltend macht, schon hier nicht unerwähnt lassen. Er stützt sich auf eine historische Thatsache und bemerkt, dass gerade bei den Nationen, welche eine grössere Vergangenheit wirthschaftlicher Cultur namentlich auch in der Bankpraxis hinter sich haben, wie England, Frankreich und selbst den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine Tendenz zur Einheit in der Notenemission und Beschränkung des Rechts der Notenemission unverkennbar ist. Dieser Umstand, der in Wahrheit begründet ist, wird für den, der den Thatsachen der wirthschaftlichen Entwicklung Gewicht beilegt, wohl aller Beachtung werth sein.

K—n.

Miscellen.

I.

Das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten in Jena.

Bei Gelegenheit des internationalen statistischen Congresses zu Wien im Jahre 1857 wurde Seitens der kaiserlich österreichischen Regierung die Frage über Herstellung einer näheren Verbindung zwischen den statistischen Bureaus der einzelnen deutschen Staaten in Anregung gebracht. Dass die hieran sich knüpfenden damaligen und späteren Unterhandlungen bis jetzt ohne Erfolg gewesen sind, ist bekannt; einen praktischen Nutzen hat die damalige Besprechung aber doch gehabt, wenn auch nicht auf dem Gebiete der allgemeinen deutschen, sondern der speciell thüringischen Statistik. Denn durch dieselbe veranlasst richtete bald darauf das herzogliche Ministerium zu Altenburg an das grossherzoglich weimarische Staatsministerium die Anfrage, ob es sich nicht empfehlen möchte, unter den thüringischen Staaten eine Vereinigung wegen Errichtung einer gemeinsamen Centralstelle für die Leitung statistischer Erhebungen in den Einzelstaaten herbeizuführen. In der hierauf ertheilten Antwort, die auch den übrigen thürinigischen Regierungen mitgetheilt wurde, sprach sich das grossherzogliche Staatsministerium als dem Plane sehr günstig gestimmt aus und deutete zugleich seine Gedanken über die nähere Ausführung desselben, wenn auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, an. Die anderen Staaten erklärten sich zu weiteren Verhandlungen bereit, welche darauf auch eingeleitet wurden. Im Jahre 1860 gab das Ableben des Professors der Nationalökonomie Geh. Hofrath Schulze in Jena der Sache einen neuen Anstoss. Die weimarische Regierung trat nämlich in Folge dessen mit dem Vorschlage hervor, die Leitung des statistischen Bureaus mit der Professur für Nationalökonomie und Statistik in Jena zu verbinden. Die übrigen Regierungen zeigten sich geneigt, auf diese Idee einzugehen, und im Sommer 1861 wurde der Herausgeber dieser Jahrbücher, Professor Hildebrand, von Bern nach Jena berufen, um die Professur für Nationalökonomie und Statistik und zugleich die Direction des demnächst zu errichtenden statistischen Bureaus zu übernehmen. Derselbe begann im Herbst des nämlichen Jahres seine akademische Wirksamkeit, über das Bureau war aber noch keine definitive Entscheidung zu Stande gekommen und die fürstl. reuss-plauen'sche Regierung zu Greiz hatte sich bereits wieder von den Unterhandlungen zurückgezogen. Inzwischen hatte Gotha in Rücksicht auf die bevorstehende Volkszählung ein eigenes statistisches Bureau im Staats-

ministerium errichtet und in Weimar waren ebenfalls Anordnungen getroffen, um die nöthigsten statistischen Arbeiten im Ministerium ausführen zu lassen.

Durch die Ankunft Professor Hildebrand's in Jena rückte die Sache des gemeinsamen statistischen Bureaus wieder einen Schritt vorwärts, namentlich als derselbe im December 1861 auf Veranlassung des weimarischen Ministeriums seine Ansichten über die Organisation dieses Instituts in einem ausführlichen motivirten Gutachten niederlegte, das sämmtlichen Regierungen mitgetheilt wurde. Aber noch Jahre lang dauerten die Unterhandlungen, bis sie endlich in einer am 31. März 1864 in Jena gehaltenen Conferenz so weit zum Abschluss gediehen, dass Weimar, Coburg-Gotha, Altenburg, Reuss j. L. und die schwarzburgischen Fürstenthümer ihre Betheiligung an dem betreffenden Bureau fest zusagten und einen darauf bezüglichen Vertrag abschlossen, dem kurz nachher auch Meiningen beitrat.

So ist denn nun das lange besprochene Institut am 1. Juli d. J. unter dem Namen „Statistisches Bureau vereinigter thüringischer Staaten zu Jena" in's Leben getreten. Daran betheiligt sind, wie gesagt, die vier sächsischen Herzogthümer, die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer und Reuss j. L., also sämmtliche thüringische Staaten mit Ausnahme der preussischen Gebietstheile und des nur 6,8 □Meilen umfassenden Fürstenthums Reuss ä. L. Es nehmen diese Staaten einen Flächenraum von 216¾ □Meilen ein, und ihre Einwohnerzahl beläuft sich nach der letzten Zählung auf 962,354 Einwohner. Ist es demnach auch kein sehr umfangreiches Gebiet, auf welches das Bureau seine Wirksamkeit zu erstrecken hat, so ist es immerhin gross genug, um demselben ein reiches Feld der Thätigkeit darbieten und die Erzielung erspriesslicher Resultate ermöglichen zu können, um so mehr als in Thüringen eine Mannichfaltigkeit der Verhältnisse herrscht, wie sie kaum auf einem anderen Territorium Deutschlands von gleicher Grösse gefunden werden möchte. Dass aber selbst in kleinen Ländern tüchtige Leistungen auf dem Gebiete der Statistik möglich sind, zeigen die Arbeiten im Grossherzogthum Hessen (152 □Meilen mit 841,677 Einwohnern), die entschieden mit zu dem Besten gehören, was wir aus dem Gebiete deutscher Statistik besitzen.

Dass bei diesem verhältnissmässig geringen Umfange der betreffenden Staaten dem statistischen Bureau gerade nicht übermässig viel Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden konnten, lässt sich leicht begreifen; und so besteht denn auch dasselbe bis jetzt ausser dem Director nur noch aus drei Personen, einem wissenschaftlich gebildeten Secretär und zwei Rechnungsgehülfen.

Unter diesen Umständen ist es natürlich nicht möglich, dass sämmtliche Arbeiten auf dem Bureau gemacht werden, vielmehr wird man die Kräfte sowohl der Gemeinde- als auch der mittleren und höheren Verwaltungsbehörden, namentlich für die ersten Zusammenstellungen nach den Aufnahmen in Anspruch nehmen müssen. Man kann sich z. B. bei Volkszählungen nicht, wie es in Sachsen und Oldenburg geschieht, sämmtliche Haushaltungslisten in's Bureau schicken und sie dort von Uranfang an verarbeiten lassen, man muss vielmehr dafür sorgen, dass schon orts- und bezirksweise Zusammenstellungen gemacht werden und beginnt dann erst mit der weiteren Concentrirung dieser seine Arbeiten. Die sämmtlichen Verhältniss- und Procentberechnungen sowohl als die ganze wissenschaftliche Bearbeitung des Materials erfolgen dagegen selbstverständlich beim statistischen Bureau. Die grosse Bedeutung, welche die

Statistik für die Wissenschaft im Allgemeinen und für die Nationalökonomie und die Staatswissenschaften insbesondere hat, ist zu allgemein anerkannt, als dass es nöthig wäre, hier noch ausführlicher davon zu sprechen. Aber je entschiedener diese Bedeutung hervortritt, desto grösser wird die Verpflichtung der statistischen Bureaus, die Verarbeitung des ihnen zu Gebote stehenden Materials so vorzunehmen, dass aus derselben erspriessliche Resultate für Wissenschaft und Verwaltung hervorgehen können. Dieser Verpflichtung ist sich das statistische Bureau in Jena wohl bewusst; es erkennt auch, dass seine Aufgabe einerseits eine schwierigere, andererseits eine weiter gehende als die der meisten anderen Anstalten dieser Art ist. Während diese es immer nur mit einem Staate zu thun haben, erstreckt sich die Wirksamkeit des jenaer Bureau auf sieben verschiedene Staaten und Gesetzgebungen und zwar auf sieben Staaten, die meistens sehr verschiedene und zerstreut liegende Gebietstheile umfassen. Es hat deshalb nicht blos mit einer Regierung, sondern mit sieben zu verhandeln. Es hat nicht nur die Resultate der Erhebungen für jeden einzelnen Staat zusammenzustellen und zu bearbeiten, sondern auch das in den verschiedenen Staatsgebieten erhobene statistische Material nach der geographischen Gliederung des Landes zu ordnen und zu bearbeiten und auf diesem Wege eine grosse Gesammtstatistik Thüringens zu schaffen.

Die Publikationen des Bureaus werden zunächst in Heften erfolgen, für Arbeiten kleineren Umfangs werden die Hildebrand'schen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik als Publikationsorgan dienen.

Eigenthümlich ist es dem jenaer statistischen Bureau, dass es durch die Stellung seines Directors in eine gewisse Verbindung mit der Universität gebracht ist. Allerdings ist es kein Universitätsinstitut, sondern hat neben der Universität eine vollständig selbständige Stellung. Da aber die Statistik für alle staatswissenschaftlichen und namentlich für alle nationalökonomischen Forschungen die thatsächliche Grundlage bietet, so hat das statistische Bureau für den Professor der Staatswissenschaften eine ähnliche Aufgabe wie das Laboratorium für den Lehrer der Chemie. Es ist die Werkstätte, in der wissenschaftliche Gedanken an den Thatsachen der Erfahrung ihre Prüfung und Läuterung erhalten sollen, es wird die Quelle, aus der den staatswissenschaftlichen Vorlesungen der befruchtende Strom lebendiger Thatsachen zufliesst. Es wird allmählig vielleicht auch eine Bildungsanstalt, in der einzelne reifere Studirende der Cameralwissenschaft einen praktischen Cursus durchmachen, welcher sie mit der Bearbeitung statistischen Materials und der Behandlung statistischer Aufgaben vertraut macht. Sollte es endlich noch dazu kommen, dass der in dem oben erwähnten Gutachten ausgesprochene Plan Hildebrand's zur Verwirklichung käme, wonach alle jungen Verwaltungsbeamten Thüringens nach Vollendung ihres akademischen Studiums und ihres ersten Staatsexamens eine Art Vorbereitungsdienst im statistischen Bureau zu machen hätten, so würde die neue Anstalt zu Jena sich aus den jetzigen kleinen Anfängen heraus dereinst zu einem der bedeutendsten und wirkungsreichsten Institute Thüringens entwickeln.

Resultate der bayerischen Viehzählung vom April 1863

Ein Beitrag zur Begründung eines Urtheils

Regierungs-Bezirke.	Viehgattungen nach der Zählung von 1840							Bevölkerung von 1840
	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke.	
		Kühe allein	Gesammtzahl					
Oberbayern	117,555	279,561	494,285	373,859	88,136	11,358	43,857	690,492
Niederbayern	72,604	176,437	377,865	291,987	136,989	11,740	24,751	522,118
Oberpfalz	16,206	111,187	317,522	221,066	117,152	10,990	19,001	457,608
Oberfranken	6,599	95,866	255,447	162,615	56,902	17,392	14,920	486,222
Mittelfranken	26,975	104,150	267,040	317,040	106,558	16,424	27,409	511,937
Unterfranken	14,564	133,376	320,602	261,360	185,726	18,767	29,235	579,279
Schwaben	61,612	220,216	396,706	201,105	56,576	6,278	34,972	544,201
Summe	316,115	1,120,793	2,429,467	1,829,032	748,039	92,949	194,145	3,791,857
Pfalz	33,570	114,726	205,827	77,557	94,482	14,287	18,900	579,120
Summe	349,685	1,235,519	2,635,294	1,906,589	842,521	107,236	213,045	4,370,977

im Vergleich mit der Zählung vom April 1840.

über die Landwirthschaft in Bayern.

Auf 1000 Einwohner							Flächeninhalt in Tagwerken a. Waldfläche inbegriffen; b. ohne Wald.	Auf 1000 Tagwerke						
Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke		Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
	Kühe	Gesammtes							Kühe	Gesammtes				
170	404,9	716	541	127	16	63	a. 4,978,662	23,6	56	99	75	17,7	2,3	8,3
							b. 3,344,752	35,1	83,6	147,8	111,8	26,4	3,7	13
139	337,9	724	559	262	22	47	a. 3,138,338	23,1	56	120,4	93	43,6	3,7	8
							b. 2,109,650	34,4	83,6	179,1	138,4	64,9	5,6	11,7
35	242,9	694	483	256	24	41	a. 2,821,244	5,8	39	112	78	41	3,9	6,7
							b. 1,774,924	9,1	62,6	178,9	124,5	66	6,2	10,7
13,6	197	525	334	117	36	31	a. 2,021,063	3,3	47,4	126	80	28	8,6	7,4
							b. 1,345,074	4,9	71,3	189,9	120,9	24,3	12,9	11,1
52,7	203,4	521,6	619	208	32	53,5	a. 2,234,452	12	46,7	120	142	47	7	12
							b. 1,535,013	17,6	67,8	174	206,5	69,4	10,7	17,9
25	230	553	451	320,6	32	50,4	a. 2,599,694	5,6	51,3	123	100	71	7	11
							b. 1,641,566	8,9	81,2	195,3	159,2	113,1	11,4	17,8
113	404,6	729	369,5	104	11,5	64	a. 2,797,433	22	78	142	72	20	2,2	12
							b. 2,141,902	28,8	102,8	186,2	93,9	26,4	2,9	16,3
83,4	295,6	640,7	482,4	197,3	24,5	51,2	a. 20,590,886	15,3	54,4	118	88,8	36,3	4,5	9,4
							b. 13,892,881	22,7	80,7	174,9	131,6	53,8	6,7	14
58	198	355	133,9	163	24,7	32,6	a. 1,742,710	19	65,8	118	44	54	8	11
							b. 1,081,871	31	106	190,3	71,7	87,3	13,2	17,4
80	282,6	602,9	434,6	192,8	24,5	48,7	a. 22,333,596	15,6	55,3	117	85	37,7	4,8	9,5
							b. 14,974,752	23,3	82,5	176	127,3	56,3	7,2	14,2

Regierungs-Bezirke.	Viehgattungen nach der Zählung von 1863							Bevölkerung von 1861
	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke.	
		Kühe allein	Gesammtzahl					
Oberbayern	123,935	361,000	638,408	370,119	104,603	8,841	52,665	779,991
Niederbayern	82,957	246,468	533,045	302,827	180,230	9,895	31,435	575,338
Oberpfalz	18,048	146,863	388,121	254,989	151,863	9,990	22,861	485,895
Oberfranken	7,446	110,956	286,337	197,025	64,186	23,623	16,100	516,743
Mittelfranken	31,258	123,599	305,428	361,605	138,903	24,070	25,763	545,285
Unterfranken	17,808	149,815	344,789	254,955	159,103	35,785	28,367	601,758
Schwaben	64,781	269,746	467,211	254,639	59,039	6,727	34,874	576,758
Summe	346,233	1,408,447	2,963,339	1,996,159	857,927	118,931	212,065	4,081,768
Pfalz	33,875	122,079	222,543	62,479	68,595	31,924	21,074	608,069
Summe	380,108	1,530,526	3,185,882	2,058,638	926,522	150,855	233,139	4,689,837

Auf 1000 Einwohner							Flächeninhalt in Tagwerken; a. Waldfläche inbegriffen; b. ohne Wald.	Auf 1000 Tagwerke						
Pferde	Rindvieh Kühe	Rindvieh Gesammtes	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke		Pferde	Rindvieh Kühe	Rindvieh Gesammtes	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
158,9	462,8	818,5	474,5	134,1	11,3	67,5	a. 4,978,662	24,8	72,5	128,2	74,3	21	1,7	10,5
							b. 3,344,752	37	107,9	190,9	110,6	31,3	2,7	15,7
144,2	428,4	926,5	526,3	313	17,2	54,6	a. 3,138,338	26,4	78,5	169,8	96	57,4	3,1	10
							b. 2,109,650	39,3	116,8	252,7	143,5	85,4	4,7	14,9
37,1	302,2	798,8	524,8	312,5	20,6	47	a. 2,821,244	6,3	52	137,5	90,3	53,8	3,5	8,1
							b. 1,774,924	10,2	82,7	218,7	143,7	85,6	5,6	12,9
14,4	214,7	554,1	381,2	124,2	45,7	31,1	a. 2,021,063	3,6	54,8	141,6	97,4	31,7	11,6	7,9
							b. 1,345,074	5,5	82,5	212,9	146,5	47,7	17,6	12
57,3	226,7	560,1	663,1	254,7	44,1	47,2	a. 2,234,452	13,9	55,2	136,7	161,8	62,1	10,7	11,5
							b. 1,535,013	20,4	80,5	199	235,6	96,5	15,7	16,8
29,6	249	573	423,7	264,4	59,5	47,1	a. 2,599,694	6,8	57,6	132,6	98	61,2	13,7	10,9
							b. 1,641,566	10,8	91,2	210	155,3	96,9	21,8	17,3
112,3	467,7	810	441,5	102,4	11,6	60	a. 2,797,433	23,1	96,4	167	91	21,1	2,4	12,4
							b. 2,141,902	30,2	125,9	218	118,9	27,5	3,1	16,3
85,0	345,0	726,0	489,2	210,2	29,1	51,9	a. 20,590,886	16,8	68,4	143,4	96,9	41,7	5,8	10,3
							b. 13,892,881	24,9	101,4	213,3	143,7	61,7	8,6	15,3
55,7	200,8	366,0	102,7	112,8	52,5	34,6	a. 1,742,710	19,4	70,0	127,7	35,8	39,4	18,3	12,1
							b. 1,081,871	31,3	112,8	205,7	57,7	63,4	29,5	19,5
81,0	326,3	679,3	439,0	197,6	32,7	49,7	a. 22,333,596	17,0	68,5	142,6	92,2	41,4	6,7	10,4
							b. 14,974,752	25,4	102,2	212,7	137,5	61,9	10,1	15,6

v. Hermann.

Eingesendete Schriften.

I. Statistik.

Deutschland.

Engel, E., Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus. Berlin, königl. geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker), 1864.

Inhalt. Nr. 4. K. Brämer, Beiträge zur Statistik des Versicherungswesens im preuss. Staate. — G. v. Hirschfeld, Geschichte und Statistik des Diffidententhums im preuss. Staate.

Nr. 5. Engel, Die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen. — Statistische Notizen aus der Verwaltung des königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin für das Jahr 1863. — Ueber die Lage der Weberbevölkerung in Schlesien. — Zur statistischen Ermittelung der Consumtion pro Kopf der Bevölkerung im preuss. Staate. — Der Post- und Telegraphenverkehr im preuss. Staate während des Jahres 1863.

Nr. 6. Die Ein- und Auswanderungen im preuss. Staate in den Jahren 1862 und 1863. — K. Brämer, Beiträge zur Statistik des Versicherungswesens im preuss. Staate. II. — Reinick, Die Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838 bis mit 1861. Schluss.

Nr. 7. Engel, Noch einmal die Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts und die Militärdienst-Steuern.

Frantz, Adolf, Preussens Staats-Domänengüter nach Umfang, Werth und Ertrag. Jena, Frommann, 1864. 4.

Eine sorgfältige Zusammenstellung des Areals, des Inventars und des Pachtpreises jeder einzelnen Domäne Preussens. Sie enthält die detaillirten Beweise für die im letzten Bande unserer Jahrbücher S. 393 ausgesprochenen allgemeinen Sätze und ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Kenntniss des preussischen Staatshaushalts, sondern hat auch praktischen Werth, zumal da sie bei jeder Domäne Anfang und Ende der letzten Pachtperiode angiebt.

Herold, Dr. E. F. G., Statistik des Kreises Schleusingen nach amtlichen Quellen. Schleusingen, 1864. 4.

Der Verfasser ist Landrath des Kreises Schleusingen. Seine vorliegende Arbeit ist eine von den Kreisstatistiken, welche auf Anordnung des Ministeriums des Innern vom Jahre 1861 im ganzen preuss. Staate ausgearbeitet werden sollten. Sie ist mit Geschick und Fleiss gemacht. Interessant ist die Thatsache, dass im Kreise Schleusingen, der 8,24 Quadratmeilen umfasst, während des letzten Jahrzehnts die Zersplitterung des Grundbesitzes abgenommen hat. Während 1852 noch 7195 ländliche Besitzungen existirten, gab es 1858 deren nur 6916 und die durchschnittliche Morgenzahl einer Besitzung ist in dem gleichen Zeitraume von 9,4 auf 10 Morgen gestiegen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1863. Köln, 1864.

Dieser an statistischen Zahlen besonders über die Rheinschifffahrt und den Handel und die Industrie Köln's reiche Bericht vertheidigt seinen schon früher gemachten Vorschlag zur Umgestaltung des deutschen Münzwesens, nach welchem unter vorläufiger Beibehaltung der Silberwährung die Mark ($^1/_3$ Thaler, theilbar in 10 Groschen zu 10 Pfennigen) von allen deutschen Staaten als Münzeinheit angenommen und gleichzeitig eine deutsche Geld-Handelsmünze im Feingehalt von $^1/_2$ englischen Sovereign (unter Ausprägung

von Goldmünzen im Werthe von $1/2$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Sovereignstücken) geschaffen werden soll, gegen Soetbeer's Empfehlung des französischen 20-Frankenstücks zur künftigen deutschen Geldhandelsmünze.

Zeitschrift des statistischen Bureaus des königl. sächsischen Ministeriums des Innern. Dresden, 1863. gr. 4.

Inhalt. Nr. 11 und 12. Zur Kenntniss der Mortalitätsverhältnisse in Sachsen. 1864.
Nr. 1, 2 und 3. Die Sparkassen des Königreichs Sachsen 1860, 1861 und 1862.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausgegeben von dem Handels-Ministerium. 14. Heft. Die Gemeinden des Grossherzogthums Baden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. Nach dem Stande von 1860, bezw. 1. Januar 1861. 15. Heft. Strassenbau-Unterhaltung der Staatsstrassen und wichtigeren Vicinalwege in den Jahren 1851 bis einschliesslich 1860. Carlsruhe, Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung, 1863. 4.

Obgleich der vorliegende Band über den Strassenbau Badens 322 Quartseiten umfasst, so giebt er doch über die wichtigsten das Strassennetz Badens betreffenden statistischen Fragen, wie über die Länge und Ausdehnung des ganzen Netzes, über den Raum, welchen dasselbe einnimmt, über die Herstellungskosten und Landexpropriationspreise gar keine Auskunft, sondern beschränkt sich auf eine ganz detaillirte Erörterung der verschiedenen Gattungen der Unterhaltungskosten, welche der Staat sowohl für die Staatsstrassen als auch für einzelne Vicinalwege aufgewendet hat und die Ermittelung des Strassenverkehrs. Den amtlichen statistischen Arbeiten Badens fehlt ein tüchtiger wissenschaftlicher Kopf.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. Herausgegeben von der grossherzogl. Centralstelle für die Landes-Statistik. Bd. IV. Darmstadt, 1864.

Dieser Band enthält eine „Statistik der Sparkassen des Grossherzogthums Hessen aus den Nachweisungen für das Jahr 1860 von J. C. Wernher, Grossherz. Oberrechnungs-Director". Auf eine Bevölkerung von 823,976 Köpfen, welche Darmstadt 1861 hatte, kommen 10,315,779 Fl. $14\frac{3}{4}$ Kr. Einlagen und 56,138 Einleger, so dass das Ersparniss eines Einlegers durchschnittlich 183 Fl. 42 Kr. betrug.

II. Nationalökonomisches.

Wolowski, M. C., membre de l'institut, La question des banques. Paris, librairie de Guillaumin et Cie, 1864.

Neumann, Dr. Maximilianus, De foenore redituum annuorum emtionis. Halis Saxonum, 1864.

Eine Habilitationsschrift, mittelst welcher der durch seine Arbeit über den Wechsel im Gebiete der Hansa während des Mittelalters bekannte Verfasser Privatdocent der Rechte an der breslauer Universität geworden ist. Besonders werthvoll in derselben ist die Geschichte des Zinsfusses während des Mittelalters in Deutschland und die Schlusstabelle, welche den Zinsfuss,

so weit er in 24 verschiedenen deutschen Orten urkundlich nachweisbar ist, vom Jahre 1215 an bis zum Jahre 1620 übersichtlich zusammenstellt.

Jaques, Dr. H., Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsengarantie versehenen Eisenbahn-Actiengesellschaften und die österreichische Eisenbahnpolitik. Wien, C. Gerold's Sohn, 1864.

Neumann, Fr., Oesterreich's Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wien, C. Gerold's Sohn, 1864.

Wuttke, Heinrich, Städtebuch des Landes Posen. (Codex diplomaticus. Allgemeine Geschichte der Städte im Lande Posen. Geschichtliche Nachrichten von 149 einzelnen Städten.) Leipzig. Auf Kosten des Verfassers. In Commission bei Hermann Fries. 1864. 4.

Ein Werk von grossem dauernden Werth, welches für die Provinz Posen dasselbe leistet, was Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung für Schlesien geleistet hat und deshalb nicht nur dem Historiker eine sorgfältige Quellensammlung für die Geschichte des Städtewesens, sondern auch dem Nationalökonomen eine gewandte quellenmässige Darstellung der Handelsverhältnisse und der wirthschaftlichen Culturgeschichte Posens bietet.

Briefkasten.

Dieser Briefkasten ist dazu bestimmt, unsere Correspondenz zu erleichtern und abzukürzen. — Wir ersuchen unsere Correspondenten, ihn regelmässig zu lesen.

Prof. Dr. S. in Kiel. Sie erhalten vollständige Copie des Gutachtens. — Gh. R. Dr. E. in Berlin. Besten Dank für den Glückwunsch. Die Kritik war jedem Dritten schon jetzt erlaubt, aber nicht dem amtlichen Repräsentanten des Congresses, dem Pflegevater jener Beschlüsse. — Dr. M. in Weimar. Der Abdruck erfolgt im nächsten Heft. — Dr. N. in Breslau. Sendung erhalten. Die Einlagen weiter befördert. — Prof. F. in Zürich. Wo bleibt der Entwurf des Handelsgesetzbuches? — M. C. W. in Paris. Besten Dank für Brief und Sendung. Im nächsten Heft eine Besprechung der „question des banques".

II.

Hamburger Waarenpreise 1851—1863 und die californisch-australischen Goldentdeckungen seit 1848.

Ein Beitrag zur Lehre von der Geldentwerthung

von

Dr. E. Laspeyres,
Professor in Basel.

Litteratur.

1) A. Soetbeer, Das Geld. Im zwölften Bande der Brockhaus'schen „Gegenwart". Leipzig 1856.
2) Derselbe, Beiträge zur Statistik der Preise. I. Uebersicht der Durchschnittspreise verschiedener Handelsartikel nach Angaben im hamburger Börsenpreiscourante in den Jahren 1851—1857 unter Vergleichung mit den Durchschnittspreisen des Jahrzehnts 1831—1840 und 1841—1850. Hamburg 1858.
3) Tooke and Newmarch, A history of prices. Deutsch mit Zusätzen von Asher. Dresden 1859.
4) Jevons, A serious fall in the value of gold ascertained and its social effects set forth. London 1863.
5) Allgemeiner Hamburger Börsenpreiscourant 1858 — 1863. Offizielle Ausgabe.

I.

Einleitendes.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass seit 1850 die Preise der meisten Waaren, in Geld ausgedrückt, gestiegen sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass seit 1850 die Menge der jährlich aus der Erde geförderten edlen Metalle ganz gewaltig gewachsen ist.

Zweifelhaft ist, ob zwischen beiden Erscheinungen ein unmittel-

barer innerer Zusammenhang existirt, oder ob die Steigerung der Preise andern Gründen als der vermehrten Metallproduction zugeschrieben werden muss.

Es fragt sich, sind die Veränderungen des Geldpreises der Waaren zu suchen in Veränderungen der Waarenproduction oder in Veränderung der Metallproduction, oder in beiden?

Die folgenden Betrachtungen sollen an der Hand der hamburger Waarenpreise einen kleinen Beitrag zur Entscheidung dieser Frage liefern; zu dem Behuf ist aber erst die Bedeutung einiger oft zu gebrauchenden Ausdrücke festzustellen:

Der Werth des Geldes (immer natürlich Tauschwerth) ist die jeweilige Kraft desselben, mehr oder weniger Waaren dafür zu erhalten.

Der Werth jeder Waare ist die jeweilige Kraft derselben, mehr oder weniger andere Waaren, unter denen auch das Geld, dafür zu erhalten.

Sinken des Geldwerthes oder Geldentwerthung ist die Erscheinung, dass für eine gleiche Menge Geldes eine geringere Quantität gleicher Waaren gekauft werden kann als früher.

Steigen des Geldwerthes oder Geldbewerthung[1]) ist die Erscheinung, dass für eine gleiche Menge Geldes eine grössere Quantität gleicher Waare gekauft werden kann als früher.

Sinken des Waarenwerthes oder Waarenentwerthung[2]) ist die Erscheinung, dass für eine Waare weniger andere Waaren gekauft werden können.

Steigen des Waarenwerthes oder Waarenbewerthung ist die Erscheinung, dass für eine Waare mehr andere Waaren gekauft werden können.

Dieses ist also die Entwerthung oder Bewerthung einer einzelnen Waare. Wenn nun in irgend einem Zeitraum die dem Werth nach grössere Summe aller im Verkehr befindlichen Waaren im Werth steigt, und die kleinere im Werth gleichbleibt, dann können wir von einer durchschnittlichen Waarenwerthssteigerung oder durch-

1) Die Ausdrücke Geldbewerthung und Waarenbewerthung sind ungeschickt, das gebe ich zu, aber es mussten einfach Opposita zu Geld- und Waarenentwerthung gewonnen werden, um die unbequemen Ausdrücke Waaren- und Geldwerthsteigerung oder die leicht missverstandenen Ausdrücke wie Steigerung des Geldpreises der Waaren zu vermeiden. Gegen die Wortbildung nach Analogie von „belasten" und „entlasten" wird sich Nichts einwenden lassen.

2) Unter Geldverbilligung verstehe ich, was sonst mit Geldentwerthung ausgedrückt wird, indem ich den Ausdruck Geldentwerthung weiter fasse.

schnittlichen Waarenbewerthung reden, wenn die bisher grössere Summe im Werth sinkt und die andere gleichbleibt, von einer durchschnittlichen Waarenwerthssenkung oder durchschnittlichen Waarenentwerthung. Wenn unter der Minorität auch die edlen Metalle, das Geld sich befinden, dann wird die durchschnittliche Waarenbewerthung äusserlich der Erscheinung gleich, welche wir als Geldentwerthung schilderten, und die durchschnittliche Waarenentwerthung gleich der Geldbewerthung. Die Erscheinung, dass Geldentwerthung und durchschnittliche Waarenbewerthung dasselbe äussere Gewand tragen, wird noch verstärkt, wenn die Minorität, unter der sich das Geld befindet, im Werthe sinkt; ebenso wird, wenn die Minorität sammt dem Gelde im Werthe steigt, die Geldbewerthung oder durchschnittliche Waarenentwerthung gesteigert.

Obgleich nun die Geldentwerthung der durchschnittlichen Waarenbewerthung und die Geldbewerthung der durchschnittlichen Waarenentwerthung äusserlich gleicht, so findet innerlich doch ein sehr grosser Unterschied statt.

Die Geldentwerthung oder durchschnittliche Waarenbewerthung kann herrühren aus erschwerter Production der meisten Waaren, aus Waarenvertheuerung, oder aus erleichterter Production der einen Waare, des Geldes, aus Geldverbilligung.

Die Geldbewerthung oder durchschnittliche Waarenentwerthung kann herrühren aus erleichterter Production der meisten Waaren, aus Waarenverbilligung, oder aus erschwerter Production der einen Waare, des Geldes, aus Geldvertheuerung.

Darnach wird unsere Fragstellung für die Preisbewegung seit 1850 folgende: Rührt die seit 1850 sich zeigende Geldentwerthung oder durchschnittliche Waarenbewerthung aus einer Waarenvertheuerung oder aus einer Geldverbilligung, oder aus Beidem her, und wenn das Letztere der Fall ist, welchen Antheil hat jeder der beiden Gründe an dem gemeinsamen Resultat?

Die Beantwortung dieser Frage kann vorzüglich auf drei Weisen versucht werden, entweder 1) gestützt auf eine Statistik der vergrösserten Metallproduction oder 2) auf eine Statistik der Waarenpreise, oder 3) auf Beides. Die letzte Weise ist bisher noch niemals gründlich versucht worden. Die erste Weise, dass man aus der Zunahme des Metallvorrathes schloss, um wie viel das Geld verbilligt werden und der Preis

der Waaren steigen musste, war bisher in den Lehrbüchern der Nationalökonomie und in Monographieen die gewöhnliche. Sie konnte zu einem genauen Resultate nicht führen; nur so viel konnte sie wahrscheinlich machen, ob die Waarenbewerthung überhaupt der Geldverbilligung oder andern Gründen zuzuschreiben war.

Die zweite Weise, aus einer Statistik der Waarenpreise auf die Geldverbilligung zu schliessen, welches meines Bedünkens der richtigere Weg ist, haben mit Ausnahme der allerneuesten Zeit nur zwei, aber sehr namhafte Schriftsteller, Soetbeer für hamburger und Newmarch für londoner Preise, versucht.

Soetbeer berührte 1856 diese Frage unter vielen andern in einem allgemeinen Aufsatz über das Gold im 12. Bande der Brockhaus'schen »Gegenwart«. Er stellt von 42 verschiedenen Artikeln die Durchschnittspreise des Jahres 1854 und des Jahres 1855 in Vergleich mit den Durchschnittspreisen der beiden Jahrzehnte 1831/40 und 1841/50. Dreissig von diesen Artikeln zeigen im Jahre 1855 eine Preissteigerung gegen 1831/40, zwölf hingegen eine Preissenkung. Die grösste Preissteigerung ist die des Weizens, nämlich im Verhältniss von 100 auf 212,7, die grösste Preissenkung die des Leinen, nämlich im Verhältniss von 100 auf 59,3. In dem grossen Spielraum zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die andern Preise; von einer auch nur annähernd gleichmässigen Preisbewegung ist jedenfalls nicht die Rede. Soetbeer's Schluss aus diesen Zahlen ist folgender: »Wir glauben hiernach mit einiger Zuversicht die Ansicht aussprechen zu dürfen, dass eine wesentliche Einwirkung der vermehrten Geldproduction auf eine allgemeine Steigerung der Preise bis jetzt noch nicht nachweisbar sei. Soll aber hiermit gesagt sein, dass die in den letzten acht Jahren eingetretene, im Vergleich mit allen früheren Zeiten so ganz ausserordentliche Vermehrung des circulirenden baaren Geldes ohne irgend wesentlichen Einfluss auf die Preise im Allgemeinen geblieben? Keineswegs. Wir schlagen diesen Einfluss nicht gering an, allein derselbe ist bisher mehr negativer als positiver Art gewesen und wird hauptsächlich darin zu suchen sein, dass durch die gesteigerte Geldproduction eine sonst wohl unvermeidlich gewesene Werthsteigerung der edlen Metalle oder, was dasselbe, ein Sinken der Preise im Allgemeinen verhindert worden.« Ich kann hierin Soetbeer nicht ganz beipflichten, sondern glaube, dass auch schon in dieser Zeit der Einfluss der Geldvermehrung nicht nur negativer, sondern positiver Natur war; auch glaube ich, Soetbeer selbst würde zu einem andern als dem angegebenen Resultae gelangt sein, wenn er 1) nicht die Preise eines

einzelnen Jahres 1855 oder 1854 mit dem früheren Zeitraum verglichen hätte, sondern etwa den Durchschnitt der 3 Jahre 1853, 54, 55 oder der 5 Jahre 1851—1855, wenn er 2) die Vergleichung nicht mit dem Zeitraum 1831—1840, sondern mit 1841—1850 gemacht hätte, endlich 3) wenn er aus der Preisbewegung der 42 einzelnen Waaren eine mittlere Preisbewegung berechnet hätte. Auf diese drei Punkte komme ich unten noch ausführlich zurück.

Zu einem ähnlichen Resultate gelangt für den fast gleichen Zeitraum und für die englischen Preise Newmarch in der History of prices von Tooke und Newmarch. Er spricht sich darüber am kürzesten in der VII. Abtheilung des 2. Bandes der Asher'schen Uebersetzung S. 439 so aus: »Wir haben gezeigt, dass jetzt zu Anfang von 1857 nach neun Jahren seit 1848 sich nicht behaupten lasse, dass die Preise durch Vermehrung des Metallgeldes, oder selbst durch die 160—170 Millionen neuen Geldes, welche der Handelswelt zuflossen, merklich erhöht worden seien. Bei einem Vergleich von 1857 mit 1851 hat sich ergeben, dass alle wichtigen Preisveränderungen sich durch Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage erklären lassen. Indessen ist mit dieser kaufmännischen Erklärungsweise eine wichtige Betrachtung zu verbinden, und zwar diese: Bei den Rohstoffen und Metallen derjenigen Gattung von Gütern, wo die Preiserhöhung seit 1851 die merklichste war, lässt sich diese im Allgemeinen durch das allmählige Wachsen der Nachfrage erklären. Aber aus welcher Quelle entspringt diese letztere? Die Antwort ist offenbar die: sie entspringt daraus, dass grössere Einkommen auf den Ankauf von Gütern verwendet werden und der Ursprung dieser grösseren Einkommen, mögen sie nun in Löhnen oder in Gewinnsten bestehen, haben wir in der stärkeren Nachfrage nach Ausfuhrgegenständen für die Goldländer gefunden. Demnach können die 1857 theilweise vorhandenen höheren Preise auf drei Wegen entstanden sein: 1) die Nachfrage kann grösser, das Angebot geringer geworden; — 2) das Angebot kann dasselbe geblieben, aber die Nachfrage grösser geworden; — 3) Nachfrage und Angebot können 1857 ebenso gross sein wie 1851, aber die Menge des Metallgeldes kann inswischen so zugenommen haben, dass bei gleicher Masse von Gütern und gleichem Umfang der Geschäfte der Werth des Geldes im Vergleich zu den Gütern in dem durch die Erhöhung der Preise bezeichneten Grade gefallen ist. Dass die dritte jener Annahmen gewiss nicht die rechte Erklärung darbiete, dürfte schwerlich bestritten werden. Nachfrage und Angebot, Gütermasse und Zahl der Geschäfte sind 1857 unendlich viel grösser als 1851 und ebenso ist es der Flächen-

raum des Erdbodens, über den sie sich ausbreiten. Die richtige Erklärung scheint in der ersten Annahme zu liegen, dass die Nachfrage verhältnissmässig mehr gestiegen ist als das Angebot.«

Selbst für die Zukunft glaubt Newmarch nicht recht an eine Geldverbilligung, wenn er sie auch für möglich hält. In späteren Jahren hat er ein definitives Urtheil darüber wenigstens noch hinausgeschoben [1]).

Auch Newmarch, behaupte ich, würde Anfangs 1858 nicht so bestimmt eine bedeutende Geldverbilligung geleugnet haben, wenn er mehr Waaren verglichen, wenn er die Preisbewegung übersichtlich in Verhältnisszahlen ausgedrückt, wenn er Durchschnitte von je 3 Jahren gemacht und wenn er die Vergleichung mit genügend langen Jahresdurchschnitten vor 1848 gemacht hätte.

Eine stillschweigende Anerkennung der Ansicht von Newmarch durch einen andern Nationalökonomen, Asher, liegt wohl darin, dass dieser in seinen trefflichen Anmerkungen und Zusätzen zu Tooke's Geschichte der Preise, namentlich in dem XXXIII. Anhang, »Handels-Umsatz und Preise an der Hamburger Börse 1848—1858«, auf die Wirkung der californischen und australischen Goldströme gar nicht eingeht. Er giebt nur in der Art wie Newmarch einen Ueberblick über die hauptsächlichsten Waarenbewegungen in dem genannten Zeitraum, und druckt am Ende die gleich zu erwähnenden vorzüglichen Preistabellen von Soetbeer ab.

Zu einem ganz andern Ergebniss wird der Engländer Jevons durch seine Untersuchungen über die Preisbewegung der letzten Jahre geführt in seinem Werk »A serious fall in the value of gold 1863«. Er sagt Preface S. 2: »Während ich das Factum einer Entwerthung des Geldes mit dem äussersten Vertrauen behaupte, kann ich in Zahlen den Betrag doch nur mit dem gleichen Misstrauen angeben. Die geringste Annahme im Fall des Geldes, zu der ich gelange, ist 9 % und ich will zufrieden gestellt sein, wenn meine Leser das acceptiren. Meiner Meinung nach ist jedoch der Fall eher an 15 %, ja er mag sogar noch mehr betragen.« Jevons ist jedoch vorsichtig genug, gleich hinzuzufügen: »Viele Jahre müssen aber noch vergehen, ehe den Schätzungen in Zahlen mehr als ein geringer Grad von Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden kann.« Zu diesem Resultat gelangt Jevons, indem er von 118 verschiedenen Waaren oder Waarenqualitäten den Durchschnittspreis der 6 Jahre 1845—50 mit dem

3) Journal of the Statistical Society 1859, 1860, 1861.

der 3 Jahre 1860—62 vergleicht. Die durchschnittliche Preissteigerung aller dieser Waaren erhält er, indem er für jede Waare den Preis der 6 Jahre 1845—50 = 100 setzt und den Preis der 3 Jahre in Procenten ausdrückt, z. B., um die beiden Extreme anzuführen, Brasilholz kostete 1845—50 34 L. die Ton, 1860—62 aber 80 L., folglich verhalten sich die Preise 1845—50 : 1860—62 = 100 : 235; oder, Nelken (Bourbon) kosteten 1845—50 8,21 d. das Pfund, 1860—62 4 d., die Preise verhalten sich also 1845—50 : 1860—62 = 100 : 49.

Zwischen diesen beiden Extremen halten sich die Preisbewegungen aller Waaren, und zwar sind unter den 118 Waaren 84, welche im Preis gestiegen, 34, welche im Preis gefallen sind. Die Durchschnittspreisbewegung der 118 Waaren findet Jevons in dem geometrischen Mittel aus allen 118 Verhältnisszahlen der Jahre 1860—62. »Das Steigen der Preise«, sagt er, »ist zu finden in der ratio 100: 110, 25 oder beträgt $10\frac{1}{4}$ %, welches einer Entwerthung des Goldes entspricht im Verhältniss 100 : 90,7 oder ungefähr $9\frac{1}{3}$ %. Hier bleibt bei Jevons vor Allem eine Unklarheit; der Leser weiss nie sicher, ob er in diesem „rising of prices" und der „depreciation of gold" von $10\frac{1}{4}$ und $9\frac{1}{3}$ %, wie es in der Einleitung den Anschein hat, nur die Wirkung der vermehrten Goldproduction sehen soll, also eine Geldverbilligung, oder ob er die Geldentwerthung als ein Resultat von Geldverbilligung und Waarenvertheuerung zu betrachten hat. Jedenfalls stellt Jevons überall die Geldvermehrung sehr stark in den Vordergrund. So sagt er an einer Stelle, S. 33: »Zahlreiche Umstände mögen auf den Preis eingewirkt haben, aber alle diese sind so unbedeutend gegenüber den grossen Goldentdeckungen, dass es unmöglich ist, diese Entdeckungen nicht als die wesentliche Ursache der Entwerthung aufzufassen.«

Wie Soetbeer und Newmarch die Gründe der Preisbewegung zu viel in jeder der einzelnen Waaren finden, so Jevons zu wenig, wenn er meint, S. 33: »Nur wenn wir alle die individuellen Umstände (nämlich in den Waaren selbst) ignoriren und darauf vertrauen, dass in einem so weiten Durchschnitt wie von 118 Waaren alle individuellen Abweichungen sich neutralisiren, können wir zu irgend einem Schluss in dieser schwierigen Frage kommen.«

Darum hat Jevons in seiner Schrift auch nicht versucht, den Antheil zu ermitteln, welcher der Geldvermehrung, und den, welcher anderen Gründen an der Preisbewegung beizumessen ist, nur verwirft er im XIX. Abschnitt S. 32 f. einige Methoden, welche scheinbar die Ursachen und den Antheil an dem schliesslichen Resultat ermitteln. Darauf kommen wir unten zurück.

II.

Hamburger Waarenpreise 1851—1863 in Vergleichung mit 1831—1840.

In Tabelle I habe ich alphabetisch geordnet 48 verschiedene hamburger Waaren oder Waarengattungen für die 13 Jahre 1851—1863 incl. zusammengestellt, indem ich zuerst die niedrigsten, dann die höchsten innerhalb eines jeden Jahres vorkommenden Preise, und endlich die Jahresdurchschnittspreise angab. Das Material zu dieser Untersuchung war zu einem grossen Theil schon von Soetbeer hinlänglich vorbereitet in seinen Beiträgen zur Statistik der Preise. Hamburg 1858. Soetbeer scheint auf diese Arbeit aber durch seine Bemerkungen über die Geldfrage in dem oben erwähnten Aufsatz der Brockhaus'schen »Gegenwart« geführt worden zu sein. Bis Ende 1857 sind die Berechnungen diesen »Beiträgen« von Soetbeer entlehnt, seit 1858 von mir nach der schon von Soetbeer befolgten Methode berechnet.

Die sämmtlichen 48 Waarenpreise sind dem seit 1736 jeden Freitag erscheinenden officiellen hamburger »Allgemeinen Preiscourant« in der Notirungsart, wie sie sich dort finden, entnommen; der Jahresdurchschnittspreis ist folgendermassen ermittelt: Es wurde aus den am ersten Freitag jeden Monats notirten Preisen das arithmetische Mittel gezogen. Wo sich für eine Waare nicht ein einziger Preis, sondern ein niedrigster und höchster Preis fand (mochte die Doppelangabe nun aus der Zusammenfassung verschiedener Qualitäten herrühren oder aus verschieden hohen an dem Börsentage geschehenen Verkäufen), da wurde erst aus diesen beiden Preisangaben das arithmetische Mittel gezogen. Da nun fast überall 2 Notirungen vorkommen, so ist der Jahresdurchschnittspreis meistens aus 24, jedenfalls aber immer aus 12 Notirungen gefunden, kann also Anspruch darauf machen, wirklich den mittleren Preis zu repräsentiren. Nur wo kein Preis notirt war, ist der letztnotirte des vergangenen Monats zur Ergänzung zugezogen.

Für die auf Tabelle I enthaltenen niedrigsten und höchsten Preise waren, wenigstens für die vor mir berechneten Jahre, nicht nur die Notirungen des ersten Freitags im Monat, sondern alle Notirungen massgebend. Ob das auch bei den Soetbeer'schen höchsten und niedrigsten Preise der Fall ist, weiss ich nicht.

Die 48 berechneten Waaren sind in der folgenden Zusammenstellung alphabetisch geordnet, und ist dabei so genau, als der Preiscourant es angiebt, die Qualität, der Bezugsort, die Notirungsweise u. s. w. beigefügt. Ich bin darin so ausführlich gewesen, einmal um in den vielen Tabellen

urg 1851—1863,

-Preiscourant.

usancen.

1858	1859	1860	1861	1862	1863	1851	1852	1853
8 1/8	7 3/4	7 7/8	10 7/8	—	—	6 9/16	5 3/4	6 7/16
5 1/4	5 1/4	5 1/2	6 3/4	7 1/4	7 1/4	4 1/8	4	5 3/8
15 1/2	14	14 3/4	14 1/2	14 1/4	13 3/4	11	10 11/16	14 7/16
14	14 1/2	—	—	—	—	8 7/16	8 7/16	10 9/16
		14 1/2	14	13 1/2	14	8 15/16	9 1/16	11 3/16
9	8 1/4	8	7 3/8	6 1/2	7 1/2	3 5/16	3 13/16	3 13/16
28	23	22	18	18	16 1/2	15 1/8	17	41 5/8
6 3/4	5 3/4*	5 3/8	5 1/4	5 1/4	5 3/4	4 5/16	4 7/16	6 9/16
80	70	90	37	37	36	75 5/16	77 1/8	82 5/8
312	321	360	116	102	92	190	224	261
14	13 1/2	13 1/2	13 1/2	12	10 1/2	6 3/16	6 1/4	7 1/2
255	264	264	82	78	78	153	144	186
24	23	24	87	34	38	22 1/4	24 7/16	26 11/16
32	48	32	24 1/2	24	21 1/2	13 1/2	21 15/16	23 3/16
6 1/4	6 1/4	6 1/4	6 7/8	7 3/8	7 3/8	4 11/16	4 9/16	4 11/16
8 1/2	8 5/8	10	9	8 1/2	8 1/2	5 1/4	5 1/4	5 3/4
5 1/8	6 1/8	6 11/16	7 3/8	7 5/8	7 1/2	4 1/4	4	4 9/16
8	9 1/4	9 1/4	10	10	10	5 1/8	4 7/8	5 5/8
4 15/16	5 7/8	6 3/4	6 1/2	7 1/8	7 9/16	4 1/16	4	4 1/2
12 1/2	13 3/4	14	13 1/2	12 3/4	12	9 11/16	9 1/16	10 1/8
48	56	45	44	43	42	30 5/16	35 3/4	34 1/4
81	76	74	68	66	64	9 1/4	10 1/8	13 1/8
13 1/2	13	—	—	—	—	13 9/16	12 5/8	11 7/8
3 1/2	3	—	—	—	—	4 5/16	4 3/4	4 5/16
47	32	36	36	33 1/2	31 1/2	36 7/8	33 3/16	35
68	60	60	62	60	60	41 15/16	46 1/4	53 1/16
5 1/4	5 1/4	—	—	—	—	3 7/8	4	4 1/2
570	540	504	180	208	172	350	347	402
9 1/2	9 1/2	11 3/4	12	13 1/4	17 1/2	7 1/4	7 7/8	8 5/8
333	336	381	138	135	118	262	308	358
38	25 1/2	20 1/2	22 1/2	20	22 1/2	11 3/4	11 1/8	18 1/16
33	31	28 3/4	29 1/4	33 3/4	35	22 9/16	21 1/2	23 1/2
94	60	66	27	26	23	46 1/2	47 3/8	64 11/16
28	40	30	45 1/2	45 1/2	28	18 7/16	18 9/16	18 15/16
68	68	68	68	68	66	44 1/4	60 1/4	56 11/16
10	10	9 1/4	9	8 1/2	8	7 7/8	6 1/4	6 13/16
29(?)	25	27	37	27 1/2	—	1 7/8	1 7/8	2 1/4
8	8	9	11	11	8	6 3/8	5 3/8	4 7/8
34	41	38 1/2	38	33 1/2	31	23 3/4	25 1/4	31 15/16
20	28	30	28	28	32	15 1/4	14 1/16	15 1/8
11	13	18	20	27	19 1/2	11 5/8	10 9/16	10 1/4
110	100	130	55	55	55	52 13/16	54 7/16	64 13/16
492	510	666	210	205	162	336	357	465
19	20 1/2	24 1/4	25	24 1/4	19	14 7/8	15 5/16	20 1/16
26	26	27	26	24	24	20	21 1/4	23 3/16
17 3/4	15 1/4	14	12 1/2	12 1/4	12 3/8	9 1/4	10 1/8	13 5/8
13 3/4	16	15 1/2	15	14 1/4	14 1/2	8 5/8	9 7/16	12 3/4
5 1/4	5 1/4	5 1/4	5 1/4	5 1/8	4 15/16	3 11/16	3 9/16	3 13/16
21	18 1/4	17 3/4	17 1/2	15 1/2	17 1/2	12 1/8	11 7/16	13 3/16
1858	1859	1860	1861	1862	1863	1851	1852	1853

um
gen
tte,
ige
wie
et-
us-
ind
ood
ing
len
die
ing
ten
Von
rch
ch-
ng-
ten
hoft
ver-
ten
un-
863
ncl.
ast
5 à

Hamb

I
burge
1863
die h
endlic
Unter
längli
Hamb
seine
satz
Ende
entleh
Meth
I
tag e
der N
schnit
Freit
Wo s
und
samm
den
aus
nun f
preis
funde
Preis
notir

ware
tirun
bend.
Preis

alpha
giebt.
Ich b

die Waaren möglichst kurz bezeichnen zu können, und zweitens, um demjenigen, der die Tabelle später etwa fortsetzen will, die vielfältigen Rechnungen zu ersparen, welche ich bei manchen Waaren nöthig hatte, um zur Fortsetzung der Soetbeer'schen Tabelle genau die richtige Qualität zu finden.

Endlich ist bei einzelnen Waaren auch Einiges über die Art, wie die Reduction auf Thlr. und Ctr. gemacht wurde, bemerkt.

Für das Uebrige verweise ich noch auf die Vorbemerkungen in Soetbeer's Beiträgen. Die 48 Waaren sind:

1) Baumwolle, Georgia good middling and middling fair, ausgedrückt in Schl. Bco. das Pfd. Von 1861 an sind good middling und middling fair zwei verschiedene Notirungen z. B. am 3. Januar good middling $7\frac{7}{8}$—8, middling fair $8\frac{1}{8}$—$8\frac{1}{4}$; ich setze darum good middling und middling fair = $7\frac{7}{8}$—$8\frac{1}{4}$. In den Jahren 1862 und 1863 fehlen die Notirungen dieser Qualität fast ganz, sie würden aber auch für die Geldentwerthungsfrage unbrauchbar sein, darum ist eine Berechnung nach Analogie der auch in diesen Jahren notirten feineren Sorten nicht vorgenommen.

2) Blauholz, Laguna Campeche, Mk. Bco für 100 Pfd.

3) Blei — 1858—1859 notirt — Harzer, weich, in Mulden. Von 1860 an deutsches, weich, in Mulden. Mk. Bco. 100 Pfd.

4) Butter, holsteiner Stoppelbutter, wo diese fehlt, ergänzt durch Stallbutter Schl. Cour. das Pfd.

5) Cacao, Guajaquil, Schl. Bco. das Pfd.

6) Corinthen, Zante, Mk. Bco. 100 Pfd. (nicht 1 Pfd., wie manchmal im Preiscourant steht).

7) Eisen, — 1860 incl. englisches in Sorten, von 1861 an englisches in Stangen gew. Dms., welches am meisten dem früher notirten entsprach. Mk. Bco. 100 Pfd.

8) Genever, holländischer. — 1860 incl. Mk. Bco. das Oxhoft zu 30 Viertel, von 1861 an Thlr. à 3 Mk. Cour. das Oxhoft. Die Uebertragung des Flüssigkeitsmaasses in Ctr. habe ich, da mir andere Daten zur Uebertragung fehlten, proportional den Soetbeer'schen Berechnungen der früheren Jahre genommen.

9) Gerste, mecklenburger (vom October 1861 bis Ende 1863 die fehlende Notirung durch holsteiner Gerste ergänzt), bis 1860 incl. die Last von 4800 Pfd. brutto in Mk. Cour., von 1861 an die Last von 4800 Pfd. brutto in Thlr. à 3 Mk. Cour.

10) Häute, Rio Grande, gesund, bis 1859 incl. II. Sorte 25 à

27 Pfd., von 1860 an I Piqure 16 à 40 Pfd., Januar 1860 I Piqure 16 à 36 Pfd. Immer notirt Schl. Bco. das Pfd.

12) Hafer, mecklenburger, die Last von 3600 Pfd. brutto, — 1860 incl. in Mk. Cour., von 1861 an in Thlr. à 3 Mk. Cour.

12) Hanf, Riga, rein, 1860 incl. Mk. Bco. 100 Pfd.; 1861 Mk. Cour. 280 Pfd., von 1862 an wieder Mk. Bco. 100 Pfd.

13) Heringe, schottländische voll, Crown and full, bis zur Sommerszeit, da es frische giebt, die vorjährigen notirt, von da an die frischen. Mk. Bco. die Tonne.

14) Indigo, Bengal, gut, violett, Mk. Bco. 100 Pfd.

15) Käse, Eidamer, mittel, bei Soetbeer — 1858. Von 1858 — September 1863 ist nur die Sorte »klein« notirt. Die Sorte »klein« ist um circa 3% billiger als die »mittel«. Da ich in Ermangelung der Sorte »mittel« die Sorte »klein« habe nehmen müssen, so sind die Preise durchgängig etwas höher zu setzen. Schl. Cour. Pfd.

16) Kaffe, Domingo, ordinär und reel-ordinär, Schl. Bco. Pfd.

17) Kaffe, Java, nur eine Sorte notirt, Schl. Bco. Pfd.

18) Kaffe, Rio, reel-ordinär, Schl. Bco. Pfd.

19) Kalbfelle, trockene, 3¾ à 7 Pfd. Schl. Bco. Pfd.

20) Kleesamen, böhmischer, rother, neuer, Mk. Cour. 100 Pfd.

21) Kupfer, schwedisches (nur 1863, da dieses nicht notirt ist, durch norwegisches ergänzt), Mk. Bco. 100 Pfd.

22) Leinen, Platil roy. ¾ ord. Mk. Bco. das Stück. Von 1860 fehlt es im Preiscourant gänzlich.

23) Lumpen, Littera F, Mk. Cour. für 102 Pfd. Von 1860 an fehlt diese Sorte im Preiscourant und ist keine andere auch nur annähernd passende Qualität zur Ergänzung geeignet. Später erscheint Littera F wieder, aber niemals ist ein Preis dabei notirt.

24) Mandeln, süsse Berber, Mk. Bco. 100 Pfd.

25) Ochsenfleisch, gesalzen IIa (à 200 Pfd. engl. per Barrel), Mk. Cour. 186 Pfd.

26) Pfeffer, englischer, Schl. Bco. Pfd. Von 1860 an nicht mehr notirt, und keine der andern Sorten zur Ergänzung geeignet.

27) Rapssaat, hannoversche und holsteinische — 1860 incl., von 1861 an mecklenburger und holsteiner, — 1860 incl. Mk. Bco. die Last. Von 1861 an Thlr. à 3 Mk. Cour. die Last.

28) Reis, Java, ungeschält, M. Bco. 100 Pfd.

29) Roggen, mecklenburger — 1860 incl. die Last von 5100 Pfd. brutto in Mk. Cour. von 1861 an Thlr. à 3 Mk. Cour.

30) Rosinen, Smyrna, Mk. Bco. 100 Pfd.

31) **Rüböl**, gereinigt, ohne Fass, Mk. Bco. 100 Pfd.

32) **Rum**, Havana, — 1860 incl. Mk. Bco, von 1861 an Thlr. à 3 Mk. Cour. das Oxhoft von 30 Viertel. Die Reduction auf Ctr., wie wie beim Genever, der Soetbeer'schen Berechnung proportional.

33) **Salpeter**, ostindischer, roher, Mk. Bco. 100 Pfd.

34) **Schweinefleisch**, gesalzen, Mk. Cour. 186 Pfd.

35) **Soda**, calcinirte, Mk. Bco. 100 Pfd. (NB. Von Ende 1861 an herrscht bei der Soda im hamburger Preiscourant vielfach Unordnung: bald steht da Schl. Bco und Pfd., bald Schl. Bco und 100 Pfd., es muss immer heissen Mk. Bco. 100 Pfd.)

36) **Steinkohlen, Schmiede-**, die ersten 10 Monate des Jahres 1858 notirt nach Mk. Cour. die Tonne. Von da ab notirt — Mk. Cour. die Last. Die Reduction der Tonne in Last ist nach Folgendem gemacht: die Last = 14,72 Tonnen, nämlich die Tonne = 223,87 Liter, die Last = 3297 Liter (3297 : $223,_{87}$ = $14,_{72}$: 1). Die Umrechnung in Thlr. und Ctr. nach dem von Soetbeer berechneten Verhältniss der Jahre 1855 und 1856 2 Mk. Cour. die Tonne — 9 Sgr. der Ctr. Von 1860 habe ich statt der nicht mehr notirten „Schmiedekohlen" Nusskohlen Sunderland genommen, welche in den früheren Jahren neben den Schmiedekohlen notirt am meisten mit denselben im Preise stimmten. Die Nusskohlen standen meistens ein wenig (2—4ß) niedriger als die Schmiedekohlen. Die Preise des Jahres 1863 fehlen durch eine sonderbare Verkettung von Umständen, besonders dadurch veranlasst, dass ich in den Preiscourants den Jahrgang 1863 vor dem Jahrgang 1860 benutzen musste und nicht zu ersehen war, welche Sorte von Kohlen am besten für die nicht mehr notirten Schmiedekohlen supplirt werden konnte. Später war mir der Preiscourant von 1863 nicht mehr zugänglich.

37) **Tabak, Portorico**, in Blättern, Schl. Bco. das Pfd.

38) **Talg**, russischer, gelb, Mk. Bco. 100 Pfd.

39) **Thee**, Congo, Schl. Bco. Pfd. Bis 1860 incl. alle Qualitäten zusammen notirt, z. B. Januar 1858 11$\frac{8}{16}$—20 Schl. Von 1861 an sind vier Qualitäten Congo-Thee notirt, welche ich zusammengefasst habe, um Uebereinstimmung mit den früheren Jahren zu erzielen, z. B. Januar 1861 ist notirt: Congo ord. (common) 14—16, gut ordinär 17—18, mittel à mittel gut 19—20, r. g. mittel à fein 21—28. Ich habe genommen 14—28, das stimmt auch gut mit der letzten generellen Notirung des Jahres 1861, 15—30.

40) **Theer**, schwedisch, dünn, Mk. Bco. die Tonne.

41) **Wein**, Bordeaux, mittel Medoc, bis 1860 incl. Mk. Bco., von

da an Thlr. à 3 Mk. Cour., das Oxhoft zu 30 Viertel. Von 1861 sind die Weine in der Notirung getrennt nach älteren und neueren Weinen, z. B. 4. Januar 1861. Aelterer Wein 46—49, 1859er Wein 46—55; ich habe beide zusammengenommen als 46—55.

42) Weizen, mecklenburger, bis 1860 incl. Mk. Cour., von 1861 an Thlr. à 3 Mk. Cour. die Last von 5400 Pfd. brutto.

43) Weizenmehl IIa Mk. Bco. 177 Pfd. netto (nur im Januar 1858 ist noch nach dem alten Gewicht, Mk. Bco. 183 Pfd. netto notirt).

44) Wolle, mecklenburger Vliesen, Schl. Bco. das Pfd.

45) Zink, schlesisches, roh loco Mk. Bco. 100 Pfd.

46) Zinn, Banca, Schl. Bco. das Pfd.

47) Zucker, Raffinaden, Schl. Bco. das Pfd.

48) Zucker, roher brauner Bahia, ord. Mk. Bco. 100 Pfd.

Für die Jahre 1851—1857 incl. gelten die Notirungsweisen, welche in der Tabelle I zu Anfang angegeben sind; sie haben in diesen 7 Jahren wenig Veränderungen erlitten.

Dieser Tabelle fehlt für eine Geschichte der Preise sehr die Uebersichtlichkeit; nur der Kaufmann wird je für die Waaren seines Geschäftes ein Bild der Preisbewegung daraus entnehmen können. Für Andere wird das Bild durch die vielen unbequemen Brüche von $\frac{1}{2}$—$\frac{1}{16}$ unklar, ferner erscheinen die Preisdifferenzen einer und derselben Waare in den kleinen Zahlen, wenn die Notirungen nach Pfunden gemacht sind, dem Auge des Nichtkaufmannes unbedeutend, ferner wechseln sogar zuweilen die Notirungen, wie das die vorstehende Uebersicht ergiebt, und endlich ist seit dem Jahre 1858 überall an die Stelle des alten hamburger Pfundes das Zollpfund getreten, welches um circa 3 % schwerer ist als das alte hamburger Pfund. Die sämmtlichen Preise seit 1858 erscheinen darum in der Tabelle um circa 3 % höher als sie wirklich sind. Aus allen diesen Gründen mussten die Notirungen sämmtlich auf gleichen Fuss gebracht werden, und zwar auf Zollcentner und preussische Thaler und Sgr.. Lieber noch hätte ich die Reduction auf Thlr. und dessen Dezimalbrüche gemacht, einmal weil alle Berechnungen dadurch einfacher werden, und dann weil die Waarenpreise in den gleich zu nennenden Uebersichten des hamburger Handels auch in Dezimalen gerechnet sind. Allein, da Soetbeer einmal diesen Weg eingeschlagen hat, bin ich auch auf demselben geblieben[4]). Die Reduction auf Thaler

4) Die Rechnungen sind überall, um Irrthümer zu vermeiden, doppelt gemacht; dennoch können, weil die Waaren nicht weiter als auf $\frac{1}{16}$ Schilling berechnet wurden und bei Dezimalberechnungen nur eine Dezimale oder öfters auch keine Dezimale berechnet wurde (indem $\frac{5}{10}$ und mehr für 1 und weniger als $\frac{5}{10}$ für 0 ge-

bellen ermittelt sind.

Helstabellen ermittelte Preis.

1859 C. ß	ℋ		1859 H. ß	ℋ	1860 C. ß	ℋ		1860 H. ß	ℋ	1861 C. ß	ℋ		1861 H. ß	ℋ	1862 C. ß	ℋ		1862 H. ß	ℋ	+	=	−
3	3	—	18	9	22	27	—	17	3	28	9	—	21	12	—	—		39	12			11
2	15	—	1	24	2	9	—	2	—	3	—	—	2	6	3	6	—	2	9			12
7	—	+	7	12	7	3	=	7	3	6	27	=	6	27	6	24	+	7	12	3	(3)	9
2	21	—	29	15	34	12	—	29	15	33	3	—	29	6	33	27	—	29	—			12
1	3	—	17	21	23	18	—	21	18	20	21	—	19	9	19	15	—	18	27	1		11
9	—	—	7	24	9	9	—	6	27	7	24	—	6	21	7	21	—	6	12			12
2	21	+	3	—	2	21	+	3	—	2	21	+	2	27	2	21	+	2	27	12	(1)	
7	18	—	6	18	9	24	+	11	3	9	24	—	8	18	10	—	—	8	12	1		11
2	9	+	2	21	2	18	+	2	24	2	15	+	2	24	2	12	+	2	21	10		2
7	9	—	31	12	39	12	—	30	15	35	21	—	25	18	30	15	—	23	3			12
2	15	—	2	12	2	15	=	2	15	2	15	—	2	12	2	12	=	2	12	5	(3)	7
1	—	—	10	3	11	6	—	10	24	11	27	—	10	21	16	—	—	11	—	2		10
5	18	—	4	—	4	27	—	3	18	4	18	—	4	—	4	21	—	3	21			12
7	15	—	220	27	300	—	—	234	15	309	12	—	247	21	350	—	—	271	12			12
0	18	—	17	19	22	9	—	18	—	20	24	—	16	15	20	—	—	16	12	3		8
9	12	—	17	—	19	27	+	20	9	21	3	—	20	9	22	27	+	23	15	5		7
4	24	—	20	—	26	6	—	22	15	26	27	—	23	12	28	21	—	25	27	1		11
6	24	+	17	6	19	27	—	19	21	18	24	—	18	15	21	3	=	21	3	1	(1)	11
0	—	+	46	24	43	6	+	52	6	39	12	+	49	—	36	15	+	37	15	4		8
6	15	—	15	3	13	6	+	13	9	16	9	—	15	18	13	24	+	13	27	9		3
5	12	—	32	9	34	15	—	34	—	31	15	+	32	—	31	15	=	31	15	2	(2)	10
5	15	+	56	9	—	—		52	21	—	—		52	27	—	—		53	3	9		
1	6	+	5	18	—	—		6	15	—	—		5	27	—	—		5	3	9		
5	6	+	18	18	15	21	+	18	12	17	3	+	19	15	16	6	+	18	—	12		
2	21	+	14	15	12	27	+	14	3	13	—	—	11	24	12	27	—	12	9	8		4
6	—	—	13	27	—	—		13	12	—	—		12	18	—	—		12	15			9
5	9	—	4	12	5	9	—	4	27	4	9	+	5	3	4	27	+	5	27	5	(1)	7
4	—	—	3	18	4	18	—	4	6	5	—	—	4	24	5	18	+	6	13	2		10
2	18	—	2	9	2	18	+	2	21	2	21	—	2	18	2	27	—	2	24	5	(1)	7
9	24	=	9	24	8	24	+	9	3	7	27	+	8	24	8	6	+	8	15	5	(1)	7
2	15	—	11	27	13	18	—	13	9	13	18	—	12	21	15	18	—	15	—		(1)	12
6	27	+	11	27	7	2	+	12	12	7	9	+	11	27	6	24	+	9	21	12		
4	21	+	16	—	13	27	+	15	—	14	3	—	12	21	15	9	—	13	—	2		10
3	24	+	15	18	14	6	+	17	3	14	6	+	17	27	14	9	=	14	9	12	(1)	
4	15	—	4	6	4	12	—	3	24	4	6	—	3	15	3	24	—	3	6	1		11
—	7	+	—	9	—	7	+	—	9	—	8	+	—	9	—	7	+	—	9		(5)	12
9	15	+	20	19	22	3	—	20	18	26	9	—	18	15	21	3	—	14	18	1		11
7	21	—	17	18	18	6	—	17	27	18	—	—	17	6	16	18	—	15	15	2		10
3	3	—	55	27	69	27	—	62	27	62	3	—	49	9	61	6	—	55	21	5		7
2	15	=	2	15	3	3	—	2	24	3	27	—	3	21	4	9	—	4	—		(1)	12
0	27	—	7	3	13	6	—	10	—	13	24	—	10	15	13	24	—	11	3	3		9
3	6	+	3	9	3	24	=	3	24	4	—	+	4	3	3	24	+	3	27	10	(2)	2
4	27	—	4	18	5	21	—	5	12	6	6	—	5	24	5	24	—	5	9	1	(2)	11
3	—	—	69	12	78	9	—	72	3	74	6	—	64	18	68	6	+	69	15	1		11
6	21	+	7	—	6	21	—	6	18	6	—	=	6	—	5	27	+	6	—	5	(1)	7
6	21	—	45	18	47	21	—	46	3	43	12	—	40	27	42	—	—	39	24	1		11
9	15	—	11	21	22	3	—	11	9	15	27	—	11	6	15	18	—	10	18			12
3	12	—	8	3	8	9	+	8	18	7	24	=	7	24	7	15	—	7	6	7	(1)	5
1859					1860					1861					1862							

und Centner hat weiter den Vortheil, dass die für eine Preisgeschichte und besonders für die locale Geldentwerthung sehr wichtige Transportfähigkeit jeder Waare deutlich vorliegt, und dass die Vergleichung der hamburger Preise mit Preisen des übrigen Deutschland erleichtert ist.

Schon Soetbeer wirft in seinen Beiträgen zur Statistik der Preise die Frage auf, warum man sich überhaupt für eine Preisgeschichte die Mühe gebe, auf diesem sehr umständlichen und langweiligen Wege sich die Preise zu verschaffen, da wir in den tabellarischen Uebersichten des hamburger Handels seit 1845 die Durchschnittspreise von 331 Waaren in preussischen Thalern und Zollcentnern besässen, also gerade für den Zeitraum, welcher bei der Frage nach den Wirkungen der australischen und californischen Geldzuflüsse in Betracht kommt. Dennoch sagt Soetbeer, dass die Preisermittelungen in den tabellarischen Uebersichten für eine Preisgeschichte nicht genügen. Der Preis jeder Waare ist in dieser Tabelle gefunden aus Division der Einfuhr nach Centnern durch den Werth der Einfuhr in Thalern. Unter ein und derselben Waare sind aber hier (anders als im Preiscourant) viele, ja oft alle Qualitäten zusammengefasst. Wurden in einem Jahre sehr viele Waaren geringer und im andern sehr viele besserer Qualität eingeführt, so erscheint im ersten Jahre der Durchschnittspreis der Waaren zu niedrig, im zweiten zu hoch. Unter Umständen kann so das Bild der Preisbewegung ein falsches werden. Zur Controle der aus dem Preiscourant berechneten Waaren sind die Zahlen jedenfalls vortrefflich. Soetbeer hat in seinen Beiträgen nur von einigen Waaren für diese Controle Proben gegeben; ich habe in Tabelle II zu den 48 Waaren, die aus dem Preiscourant berechnet sind, auch die Berechnung aus den tabellarischen Uebersichten gestellt, und durch + und — angegeben, sowohl bei welchen Waaren als auch in welchem Jahre die Preise der tabellarischen Uebersichten höher und wo sie niedriger sind. In der letzten Columne habe ich angemerkt, in wie viel Jahren die tabellarischen Uebersichten niedrigere und in wie vielen sie höhere Preise ergaben, indem ich gleiche Waarenpreise überall der Majorität zuzählte. Hier sieht man bei einigen Waaren (11), dass in allen Jahren der Preis aus den Tabellen niedriger ist als aus dem Courant, fast überall aus dem einfachen Grunde, weil im Courant eine Qualität, welche über dem Durchschnitt steht, genommen war. Andere Waaren (nur 6) sind aus dem

rechnet wurde), manche kleine Abweichungen von andern Berechnungen vorkommen. Am meisten könnte das der Fall sein, wo die Preise in Thlrn. und Sgr. ausgedrückt sind, denn hier wurde stets der Sprung von 3 zu 3 Sgr. gemacht, indem 1 Sgr. = 0, und 2 Sgr. = $\frac{1}{10}$ Thlr. gerechnet wurden.

entgegengesetzten Grunde, weil die aus dem Courant gewählte Qualität unter dem Durchschnitt steht, nach der Tabelle berechnet höher im Preise. Die anderen 31 Waaren zeigen ein Schwanken, und zwar so, dass allerdings in den meisten Fällen die entschiedene Mehrzahl der Jahre ein plus oder ein minus zeigt, in vielen Fällen aber doch auch bunt durch einander der Preis nach den Tabellen bald über bald unter dem des Courants steht. Bei diesen Waaren springt in die Augen, dass das Schwanken gegen den richtigen Preis aus dem Courant durch die verschiedene Qualität der je in einem Jahre eingeführten Waaren zu erklären ist, aber auch bei den Waaren, welche gegen den Courant constant niedriger oder constant höher stehen, ist, wenn man die Differenzen genau betrachtet, dasselbe Schwanken zu erkennen, nur schlägt das minus nicht gleich in ein plus um, wenn in einem Jahre mehr Waaren theuerer Qualität eingeführt wurden, denn die Differenz ist für gewöhnlich so gross, dass ein weiter Spielraum für Preisveränderungen gelassen ist, bis die Preise nach dem Courant und der Tabelle einander auch nur gleich werden. Vergleiche beispielsweise Rum, wo der Tabellenpreis immer um 20—30 % über dem Courantpreis steht, und umgekehrt raffinirten Zucker, wo der Courantpreis mindestens um 15, oft aber um 60—70 % höher ist als der Tabellenpreis. Dennoch glaube ich, dass die Durchschnittspreise der tabellarischen Uebersichten von ungeheuerem Werth sind für unsere Frage, und ich würde, wenn ich Hülfsarbeiter gehabt hätte, wie auf einem statistischen Bureau, unbedingt den Durchschnittspreis der 331 1851—1862 berechnet und in Verhältniss zum Durchschnittspreis 1846—1850 gesetzt haben, so aber musste ich die Arbeit denen überlassen, welche über solche Hülfskräfte zu gebieten haben. Der Vorzug dieser Preise vor den von mir benutzten liegt in der sehr grossen Zahl von Waaren, welche fast alle menschlichen Bedürfnisse umfassen. Die Ungleichheiten in den eingeführten Qualitäten würden in dem Durchschnitt der 12 Jahre nach 1850 und der 5 Jahre vor 1850 sich ausgleichen, und der etwas ungenauere Durchschnitt aus den vielen (331) Waaren wäre wohl ebensoviel werth als der genauere von den wenigen (48) Waaren. Eine treffliche Remedur für Ungenauigkeiten würde die Vergleichung des eingeführten Gewichts mit dem eingeführten Werth darbieten.

In der Tabelle III findet sich in der ersten Hälfte die Reduction der Jahresdurchschnittspreise auf Centner und Thaler.

Den Jahresdurchschnittspreisen ist zur Vergleichung noch beigefügt der Durchschnittspreis des Jahrzehnts von 1831—1840, des von 1841—1850 und endlich des von 1854—1863.

er preuss. Courant.

ırchschnitt der Jahre 1831/40 oder, wo dieser fehlt, gegen
ɛr, wo auch dieser fehlt, gegen 1851/53.

1854 %	1855 %	1856 %	1857 %	1858 %	1859 %	1860 %	1861 %	1862 %	1863 %	1854/63 %	Bezeichnung der Artikel.
60	59,3	56,1	64,9	94,3	91,5	—	—	—	—	71,8	1) Leinen
94,2	106,2	100	107,2	92,1	71,2	72,9	74,7	70,2	59,5	84,5	2) Rum
93	103,5	86	76,7	68	69,7	80,3	90,1	97,7	115,1	87,8	3) Reis
77,8	77	84.1	105,6	93,7	90,9	90,1	111,4	—	—	91,3	4) Baumwolle
97,8	93,5	100	95,7	61,4	80,6	61,4	96,7	103,2	106,4	93,5	5) Blauholz
99,7	110,1	111,6	120,8	103,6	78,9	71,1	87,6	84,3	81,2	96,3	6) Mandeln
91,7	99,7	102,9	109,9	92,7	96,8	103,8	98,3	90,4	92,1	96,8	7) Wolle
122,6	110,8	114	112,9	100	87,1	87,1	87,1	87,1	93,5	100	8) Eisen
89,7	84,8	83,4	94	86,8	110,9	122,9	109,2	107,6	117,4	100,5	9) Thee
88,5	82,7	86,2	95,4	81.2	96,9	114,8	108,7	121,7	132,1	101,2	10) Kaffee (Rio)
85,5	96,8	122,6	127,8	124,6	101,6	100,4	94,3	90,7	88,3	102,4	11) Zucker roh.
79,7	82,2	112,6	116,5	99,8	122,4	138,5	99,8	97,9	94,1	104,4	12) Zucker raff.
78,4	86,5	95,5	105,8	81,8	111,3	112,2	118,9	129,1	128	104,5	13) Kaffee Dom.
95,2	102.1	109,2	135.1	94,5	107,2	115,8	105,7	97,8	94,5	106,7	14) Kalbfelle
173,5	184,2	200,3	135	93,1	68,8	71,2	59,7	58,9	52,8	107,6	15) Corinthen
138,9	115,6	98,7	99,7	85,1	84.4	85,9	88,7	122,7	143,4	107,7	16) Hanf
86,6	87,8	97,6	103,7	109,8	108,7	113,4	116,9	132,3	121,7	107,8	17) Indigo
84,6	84,6	98,7	120,7	105,1	106,2	120,3	143,2	114,9	105,1	108,2	18) Tabak
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110,2	19) Soda
109,5	109,5	120,4	112,2	108,6	108,6	—	—	—	—	111,6	20) Pfeffer
98,4	104,8	118,3	132 5	116,6	133,3	116,6	109,5	111,9	90 4	114,3	21) Heringe
128,6	128,6	128,6	100	114.3	100	100	114,3	100	?	114,3	22) Steinkohlen
123,6	128,9	126	136	108,8	112,3	109,4	99,9	99,9	99,9	114,6	23) Kupfer
134,3	129	118,9	130,6	113,1	129,1	125,5	124,1	114,4	103	121,4	24) Talg
154,3	165,7	160,7	129.3	102,9	105	122,1	132,8	124,2	107,1	127,7	25) Weizenmehl
137	152	137,6	138,2	127,7	121,4	123,1	119,7	117,3	116,2	129,3	26) Blei
124,1	159,2	148,7	142,8	122,7	106,5	115,9	115,9	132,9	137,2	129,6	27) Rüböl
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130,2	28) Rappsaat
112	118,4	143,3	185,7	120,2	148	156,3	141,6	114,4	103,2	134,9	29) Häute
139	148,2	176,6	159,3	121,2	137,8	110.3	136 2	115,3	121,2	135,9	30) Kleesamen
140,8	152,3	164,2	145,8	119,6	137,4	129,9	131.4	142,9	116,8	137,4	31) Salpeter
172,4	158,6	148,3	137,9	124,1	124,1	—	—	—	—	140	32) Lumpen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140,3	33) Kaffee Java
147,6	160	156.5	159,4	135,2	131,4	135,1	135,2	136,1	124,7	141,9	34) Schweinfleisch
148,7	151,3	163,3	191,3	158	134	134	120	118	118	144	35) Zink
170	189	166.5	161	124,5	114	147	147	150	148,5	152,2	36) Genever
164,1	171,9	118,7	104,7	107,8	117,2	146,9	182,8	201,6	164	152,4	37) Theer
127	144	152,7	—	156,5	157,2	170,2	158,7	152,7	157,2	152,7	38) Käse
140,4	146,3	154	155,5	153	153	160,9	164,7	158,5	151,6	153,7	39) Butter
163,5	127,6	183,3	254,7	209,3	144 3	130	116,7	121,1	134,4	157,3	40) Rosinen
196,4	209,1	203,6	140	120	141.8	141,8	147,2	158,1	130,9	161,1	41) Roggen
149,8	174,5	172,9	175,3	163,9	154,2	156,6	157,8	156,6	156,6	162,2	42) Ochsenfleisch
193,1	215,3	206,9	144,4	127,7	133,2	158,3	166,6	158,3	137,5	162,5	43) Weizen
178,7	200	212,8	180,9	140,4	146,7	165,9	159,5	153,1	140,4	162,5	44) Gerste
155,1	151,4	171,5	186,4	148,9	172.7	176,4	160,5	155,3	162,1	164,1	45) Zinn
98,3	125,1	149,9	265	172,5	174,5	195	171,1	161,2	176	168,6	46) Cacao
167,4	187	191,3	169,6	163,4	163,4	163,4	163,4	156,5	143,2	173,3	47) Hafer
148,1	173	189,7	197,8	188,1	176,7	214	223,8	223,8	223,8	195,2	48) Wein
125,8	132,2	134,2	137,8	118,6	119,2	125,4	125,7	125,4	122,2	126,4	

Die Grösse der Preisbewegung jeder Waare, sei es ein Steigen oder ein Fallen, ergiebt sich, wenn man den Preis eines früheren Zeitraumes gleich 100 setzt und den Preis der späteren Zeit in Procenten des früheren Preises darstellt. Diese Procentzahl nennen wir mit Jevons überall kurz die ratio. Dies ist auf der zweiten Hälfte der Tabelle geschehen, indem ich, wie auch schon Soetbeer, sowohl in den Beiträgen zur Statistik als in dem oben erwähnten Aufsatz über das Geld that, für jede Waare den Preis des Jahrzehnts 1831—1840 als 100 setzte, und die Preise jedes einzelnen Jahres sowie die des Jahrzehnts 1841—1850 und 1854—1863 in Procenten dazu ausdrückte. Bei drei Waaren, Hanf, Weizenmehl und Cacao, konnte, weil die Zahlen fehlten, die Vergleichung nicht mit 1831—1840, sondern nur mit 1841—1850 vorgenommen werden, und bei ferneren dreien, Soda, Rapssaat und Java-Kaffe, auch dieses nicht einmal, und ist darum das Jahrzehnt 1854—1863 nur mit dem Jahrdritt 1851—1853 in Vergleich gebracht.

Diese Tabelle ist nicht alphabetisch geordnet, sondern nach der Grösse der Preisbewegung im Jahrzehnt 1854—1863 zu 1831—1840, indem mit der Waare, welche am meisten im Preise gefallen (Leinen), begonnen und mit der, welche am meisten gestiegen (Wein), geendet wurde, wie das die letzte Columne der Tabelle zeigt. Die Preisbewegung ist eine sehr verschiedene, denn sie schwankt zwischen einem Fallen von 100 auf 71,8 und einem Steigen von 100 auf 195,2; dennoch sind die Differenzen nicht so bedeutend, als sie Soetbeer bei nahezu denselben Waaren für das Jahr 1855 gegen 1831—1840 in seinem Aufsatz über das Geld gefunden hat, wo die Extreme ein Sinken auf 59,3 und ein Steigen auf 212 sind.

Ehe wir auf diese verschiedenartige Bewegung in den einzelnen Preisen eingehen, müssen wir fragen, ob eine Durchschnittsbewegung aller 48 Waaren sich berechnen lässt?

Bisher hat die Wissenschaft allgemein als den richtigen Weg, diese durchschnittliche Preisbewegung zu berechnen, die Ziehung des arithmetischen Mittels aus den Einzelbewegungen betrachtet.

Nach unserer Tabelle würde also die durchschnittliche Preisbewegung sein: 126,425, nämlich 48, die Zahl der Waaren, dividirt in 6068,4, die Summe der 48 ratio.

Neuerdings hat nun der Engländer Jevons in der oben genannten Schrift die Behauptung aufgestellt, nicht das arithmetische Mittel aus den Einzelpreisbewegungen gäbe die Durchschnittspreisbewegung, sondern das geometrische Mittel. Da ich dieser Ansicht nicht beipflichten

kann, muss ich, um eine Widerlegung zu versuchen, seine Argumentation anführen. Er sagt S. 6 und 7: »Ein Durchschnitt der Preise einer bestimmten Zeit ist ein Unding. Wenn eine Tonne Eisen 6 L. St. kostet, und ein Quarter Korn 3 L. St., so giebt es zwischen einer Tonne Eisen und einem Quarter Korn keine solche Aehnlichkeit, dass wir einen Durchschnittspreis zwischen 6 und 3 L. St. ziehen dürften. Wenn in einer späteren Zeit Eisen 9 L. St. und Korn 3 L. St. 12 sh. kostet, so giebt es wieder keinen Durchschnitt zwischen diesen beiden. Wir können aber sagen, dass Eisen um 50 % oder um $\frac{1}{2}$ gestiegen ist; was 100 war, ist 150 geworden. Korn hingegen ist um 20 % oder um $\frac{1}{5}$ gestiegen; was 100 war, ist 120 geworden. Diese Verhältnisszahlen nun 100 : 150 und 100 : 120 sind gleichartig, aber von verschiedenem Betrag; zwischen diesen kann man einen Durchschnitt ziehen. Dieser durchschnittliche Procentsatz oder die ratio muss nun aber nicht das arithmetische, sondern das geometrische Mittel sein, also nicht $100 : \frac{120 + 150}{2}$ oder 100 : 135, sondern $100 : \sqrt{120 + 150}$ oder die ratio von 100 : 134,16. Diese ratio $\frac{134{,}16}{100}$ differirt nun allerdings so wenig von der ratio $\frac{135}{100}$, dass in gewöhnlichen Geschäftssachen das einfachere arithmetische Mittel statt des anderen genügen würde und man den Irrthum ausser Acht lassen dürfte. Aber in unserer vorliegenden Untersuchung, wo die Preisveränderungen grosse Differenzen zeigen von mehr als 50 % Fall bis zu mehr als 100 % Steigen, darf das nicht geschehen. So hat sich der Preis von Cacao nahezu verdoppelt seit 1845—1850. Er ist um 100 % gewachsen, so dass er jetzt 200 ist. Nelken auf der anderen Seite sind gefallen um 50 % und stehen jetzt auf 50. Das arithmetische Mittel hieraus würde sein $\frac{200 + 50}{2}$ oder 125. Die durchschnittliche Preissteigerung würde dann sein 25 %. Aber das ist total irrig. Das geometrische Mittel der beiden ratios 200 und 50 oder von 2 und $\frac{1}{2}$ ist 100 oder 1. Im Durchschnitt von Cacao und Nelken ist keine Preisveränderung eingetreten. Der Preis des einen ist verdoppelt, der des andern halbirt, eins ist mit 2 multiplicirt, eins durch 2 dividirt; der Durchschnittspreis bleibt also derselbe, statt dass er um 25 % steigt.«

Dieser letzte Satz hat etwas Bestechendes und wollte auch mich anfangs verführen, allein eine genauere Betrachtung hat mir gezeigt, dass gerade das arithmetische Mittel das richtige ist. Jevons will die durchschnittliche Vertheuerung der Waaren oder die durchschnittliche

Entwerthung des Geldes berechnen; nun sagt er aber ausdrücklich auf Seite 5: Value is a vague expression for potency in purchasing other articles. Wir stimmen dem in unserer zu Anfang aufgestellten Definition vollständig bei, dann aber drückt das geometrische Mittel die Waarenentwerthung oder Geldbewerthung und die Waarenbewerthung oder Geldentwerthung, nach Jevons die verringerte oder vermehrte potency in purchasing other articles nicht aus. Bleiben wir bei dem Beispiel von Jevons. Hier hat nach eingetretener Veränderung im Preis von Cacao und Nelken dieselbe Summe Geldes nicht mehr dieselbe Kaufkraft wie früher, sondern eine geringere, und zwar genau so, wie das arithmetische Mittel diess zeigt. Wenn eine bestimmte Menge Cacao (1 Ctr.) früher 100 Thlr. kostete und eine bestimmte Menge Nelken (1 Ctr.) auch 100 Thlr., der Preis des Cacao von 100 auf 200 steigt, der der Nelken von 100 auf 50 fällt, so haben 200 Thlr. nicht mehr dieselbe Kraft Cacao und Nelken zu kaufen. Für 200 Thlr. erhält der Käufer nur $\frac{3}{4}$ Ctr. Cacao = 150 Thlr. und 1 Ctr. Nelken = 50 Thlr., oder er erhält 1 Ctr. Cacao = 200 und gar keine Nelken. Die Kaufkraft ist um $\frac{1}{5}$ geringer, d. h. der Käufer muss, um dasselbe Quantum zu erhalten, noch $\frac{1}{4}$ (50 Thlr.) zulegen oder die 250 Thlr. sind jetzt um $\frac{1}{5}$ (50 Thlr.) weniger werth als früher. Gerade diess wird durch das arithmetische Mittel $\frac{200+50}{2} = 125$ ausgedrückt; 125 Thlr. haben nur noch dieselbe Kaufkraft wie früher 100, oder 250 nur noch dieselbe wie früher 200.

Das Geld ist um 20 % entwerthet, die Waaren sind um 25 % gestiegen. Was so vom Durchschnitt zweier Waaren gilt, gilt auch von dem beliebig vieler Waaren. Ich bleibe darum im Folgenden bei der Durchschnittsberechnung nach dem arithmetischen Mittel, und habe ich zur Vergleichung der londoner und hamburger Preisbewegung die geometrischen Mittel von Jevons durchweg, so weit das möglich war, in arithmetische Mittel umgerechnet [5]).

5) Dass die Resultate für die Geldentwerthung durchaus nicht wenig von einander abweichen, ob wir nach dem arithmetischen oder geometrischen Mittel rechnen, mögen ein Paar Beispiele aus Jevons zeigen:

89 Waaren chief commodities sind 1860—1862 vertheuert gegen 1845—1850
nach dem arithm. Mittel um 18,2 % } die Vertheuerung nach dem geom. Mittel
nach dem geom. Mittel um 16,2 % } um 10,9 % geringer als nach dem arithm.

79 andere Waaren minor articles:
nach dem arithm. Mittel um 10,6 % } dito 36,8 %
nach dem geom. Mittel um 6,76 % }

Alle 118 Waaren zusammen:
nach dem arithm. Mittel um 13, 1 % } dito 21,8 %.
nach dem geom. Mittel um 10,25 % }

Wir müssen also in England die durchschnittliche Waarenbewerthung oder die Geldentwerthung grösser annehmen, als Jevons gethan.

Auf der Tabelle III findet sich für jede Waare und jedes der 13 Jahre und für die letzten 10 Jahre zusammen die Waarenwerthbewegung in Procenten zum Werth 1831—1840, sodann die durchschnittliche ratio aller 48 Waaren zusammen in jedem einzelnen Jahre und in dem letzten Jahrzehnt 1854—1863.

Die Resultate für das Jahrzehnt 1854—1863 sind folgende:

Das arithmetische Mittel der rationes 1854—1863 gegen 1831—1840 ist		Die Waaren sind also 1854—1863 gegen 1831—1840 gestiegen um
bei allen 48 Waarenbewegungen	126,425, nämlich 48 |6068,4| = 126,425	26,425 %
bei 45 Waarenbewegungen mit Hinweglassung der nur gegen 1851—1853 vergleichbaren 3 Waaren, Soda, Rapssaat und Weizenmehl,	126,673, nämlich 45 |5700,3| = 126,673	26,673 %
bei 42 Waarenbewegungen mit Hinweglassung der vorhin genannten und der drei andern nur gegen 1841—1850 vergleichbaren Waaren, Cacao, Hanf und Java-Caffe,	125,778, nämlich 42 |5383,7| = 125,778	25,778 %.

Sind die 48 Waaren gestiegen auf 126,425, so ist das Geld gesunken auf 79,177,
„ „ 45 „ „ „ 126,673, „ „ „ „ „ „ 78, 94,
„ „ 42 „ „ „ 125,778, „ „ „ „ „ „ 79,505,
nach der Proportion 126,425 : 100 = 100 : 79,177.

Sind die 48 Waaren gestiegen um 26,425 %, so ist das Geld gefallen um 20,823 %,
„ „ 45 „ „ „ 26,673 %, „ „ „ „ „ „ 21, 06 %.
„ „ 42 „ „ „ 25,778 %, „ „ „ „ „ „ 20,495 %,

Da im Folgenden wegen der Vergleichung mit England nicht das Jahrzehnt 1854—1863, sondern entweder das Jahrzwölft 1851—1862 oder das Jahrdritt 1860—1862 zu Rathe gezogen werden soll, so füge ich noch die durchschnittliche Waarenbewerthung dieser beiden Perioden in Vergleich mit 1831—1840 bei:

Die 48 Waaren sind 1851—1862 gestiegen auf 120,475 oder um 20,475 %,
„ 45 „ „ „ „ „ 120,569 „ „ 20,569 %,
„ 42 „ „ „ „ „ 120,131 „ „ 20,131 %.
Die 48 Waaren sind 1860—1862 gestiegen auf 124,037, „ „ 24,037 %,
„ 45 „ „ „ „ „ 123,562, „ „ 23,562 %,
„ 42 „ „ „ „ „ 122, 83, „ „ 22, 83 %.
Das Geld ist 1851—1862 den 48 Waaren gegenüber gefallen um 16,9 %.
„ „ „ „ „ 45 „ „ „ „ 17,1 %
„ „ „ „ „ 42 „ „ „ „ 16,8 %.

Das Geld ist 1860—1862 den 48 Waaren gegenüber gefallen um 19,3%,
„ „ „ „ „ 45 „ „ „ „ 19,1%,
„ „ „ „ „ 42 „ „ „ „ 18,6%.

Die Vertheuerung ist in dem 12jährigen Durchschnitt 1851—1862 so viel geringer als in dem 10jährigen 1854—1863, weil im 12jährigen die 3 Jahre 1851, 1852, 1853, in denen die californischen und australischen Goldschätze noch nicht bedeutend gewirkt haben konnten, mit einbegriffen sind und das Jahr 1863 mit seinen hohen Preisen davon ausgeschlossen ist. Beides muss den Durchschnittspreis erniedrigen. Der Durchschnitt der drei Jahre 1860—1862 ist niedriger als der 10-jährige von 1854—1863, weil die Jahre der höchsten Preissteigerung 1854—1857 fehlen, und ist höher als der 12jährige 1851—1862, weil darin die Jahre der geringsten Preissteigerung 1851—1853 fehlen. Auf diese verschiedenen Unterperioden in der ganzen Periode kommen wir noch unten.

An diese beiden Zeiträume 1860—1862 und 1851—1862 halten wir uns in Zukunft am Meisten.

Welche Schlüsse können aus vorstehenden Zahlen über die Geldverbilligung gezogen werden? Auf den ersten Anblick sehen wir nur, dass die 48 Waaren 1851—1862 um 20,475% und 1860—1862 um 24,037% gestiegen, oder dass das Geld diesen 48 Waaren gegenüber 1851—1862 um 16,9 und 1860—1862 um 19,3% im Werth gesunken ist. Was wir nicht sogleich sehen, ist erstens, ob die Kaufkraft des Geldes nicht nur diesen 48, sondern allen im Verkehr befindlichen Waaren gegenüber gesunken ist, und zweitens, ob die Geldentwerthung ganz oder theilweise, und wenn theilweise, in welchem Grade, der Geldverbilligung in Folge der californischen und australischen Goldentdeckungen beizumessen ist.

III.

Schlüsse aus der Waarenbewegung 1851—1862 auf die Geldverbilligung.

Auf den ersten Anblick sehen wir an den im vorigen Abschnitt ermittelten Zahlen nur, dass 1851—1862 die 48 Waaren zusammen um 20,475% und 1860—1862 um 24,037% im Werth gestiegen, oder dass das Geld einer gleichen Quantität dieser Waaren gegenüber 1851—1862 um 16,9% und 1860—1862 um 19,3% im Werth oder in Kaufkraft gefallen ist. Was wir nicht sogleich sehen können, ist erstens,

ob der Werth des Geldes nicht nur diesen 48 Waaren gegenüber, sondern gegenüber allen im Verkehr befindlichen Waaren in demselben Grad gesunken ist. Dieses kann man genau nur sehen, wenn man die Preisbewegung aller Waaren kennt; ungefähr aber wird der Durchschnitt dieser 48 Waaren dem Durchschnitt aller entsprechen, da unter den 48 Gütern Repräsentanten sehr verschiedener Güterarten sich befinden. Nur unter dieser Voraussetzung, welche durch Heranziehung immer mehr verschiedener Waaren entweder bestätigt oder modificirt wird, beträgt die Geldentwerthung gerade die angegebenen 16,9 resp. 19,3 %, dennoch behalten die folgenden Untersuchungen, auch wenn eine Berechnung von mehr Waaren eine niedrigere oder höhere Geldentwerthung ergeben sollte, wenn nicht quantitativ, doch qualitativ ihren Werth zur Grundlage für die Frage, wie viel von der Geldentwerthung aus Geldverbilligung herrührt. Diess ist nämlich das Zweite, was nicht gleich auf den ersten Anblick deutlich erhellt. Die vorliegende Preisbewegung kann rein äusserlich betrachtet aus sehr verschiedenen Gründen kommen. Wir wollen untersuchen, welche Fälle möglich sind, I) wenn wir nur die durchschnittliche Bewerthung aller 48 Waaren zusammen kennen, II) welche Fälle möglich bleiben, wenn wir auch die Preisbewegung der einzelnen Waaren kennen, und III) welcher dieser noch möglichen Fälle unserer Meinung nach wirklich stattfindet.

I. Das Steigen der 48 Waaren von 100 auf 120,475 konnte herrühren 1) aus einer Erschwerung der Production und darum Vertheuerung aller 48 Waaren oder 2) aus einer Geldverbilligung, während die Production aller 48 Waaren unter denselben Bedingungen wie früher fortgeht oder 3) aus einer Vertheuerung aller Waaren und daneben einer Verbilligung anderer Waaren, aber so, dass die Vertheuerung die Verbilligung überwiegt oder 5) Nr. 4 cumulirt mit einer Verbilligung des Geldes oder 6) Vertheuerung einiger und Verbilligung anderer Waaren, so dass die Vertheuerung die Verbilligung genau aufwiegt, verbunden mit Geldverbilligung oder 7) Vertheuerung einiger und Verbilligung anderer Waaren, so dass die Verbilligung die Vertheuerung überwiegt, verbunden mit einer Geldverbilligung.

II. Die ersten drei aufgestellten Annahmen erscheinen sofort unmöglich, sobald wir nicht nur die Durchschnittsbewegung der 48 Waaren zusammen, sondern auch die Bewegung jeder der einzelnen Waaren betrachten, denn ad 1) 13 von den 48 Waaren sind im Preis gesunken; ad 2) aus demselben Grunde nicht, denn 13 Waaren sind entwerthet; ad 3) wenn

keine der beiden Erklärungsweisen richtig ist, so können sie auch nicht zusammen den Grund abgeben. Es bleiben die vier andern Möglichkeiten, denen auch die Preisbewegung der *einzelnen Waaren* nicht widerspricht. ad 4) die Geldentwerthung kann herrühren aus der Verbilligung einiger und der Vertheuerung anderer der 48 Waaren und so haben denn auch *Soetbeer* und *Newmarch* noch 1857 die auffallende Preisbewegung hauptsächlich erklären wollen, ich glaube aber doch nicht, dass dieser Erklärungsversuch der richtige ist.

Warum, frage ich, sollten die *Waaren im Durchschnitt* seit 1850 eine so total andere Preisbewegung zeigen, als vor 1850? Warum sollten die 48 Waaren 1851—1862 gegen 1831—1840 im *Durchschnitt um* 20,5% gestiegen sein, während sie laut Tabelle III Abtheilung II im Durchschnitt 1841 — 1850 ,gegen 1831 — 1840 um 4,6% gefallen waren? Warum hätten die *einzelnen Waaren* eine andere Preisbewegung vor 1850 als nach 1850 aufzuweisen? Im Zeitraum 1851—1862 sind gegenüber dem vorhergehenden Jahrzehnt nur 3 Waaren im Preis gefallen, 1841—1850 dem früheren Jahrzehnt gegenüber aber 26, also mehr als die Hälfte. 1851—1862 ist der stärkste Preisfall 14%, 1841—1850 34,6%, 1851—1862 ist die stärkste Preissteigerung 116%, 1841—1850 nur 39%. Es müsste seit 1850 eine *vollständige Umwälzung aller Productionsverhältnisse* stattgefunden haben, die Production der Waaren müsste, wenn auch *einige* Waaren mit geringerer Kosten producirt werden konnten, im *Durchschnitt* doch um 20% ungünstiger geworden sein [6]). *Soetbeer* und *Newmarch* behaupten, dass eine das Angebot sehr übersteigende Nachfrage stattgefunden habe; diese Nachfrage musste, um dauernd die Preise zu steigern, nur mit steigenden Productionskosten der Waaren befriedigt werden können, denn eine Steigerung der Nachfrage kann in einem so langen Zeitraum, wie von 1851—1862, nur bei dauernd erschwerter Production die Preise in der Höhe halten. Woher soll nun diese ungeheuer vermehrte Nachfrage kommen? Entweder aus einer *grösseren Zahl von Begehrenden*, d. h. aus *wachsender Bevölkerung* oder aus einer *grösseren Nachfrage einer gleichen Zahl von Begehrenden*, aus grösserem *durchschnittlichem Wohlstand*. Das Erste könnte einen guten Erklärungsgrund abgeben, namentlich für die Vertheuerung der hauptsächlichsten Nahrungsmittel, wie sie Tabelle III zeigt, aber

---

6) Wenn die 48 Waaren *durchschnittlich* um 20% gestiegen sein sollten, während doch 13 davon im Durchschnitt um 9% gesunken sind, so müsste die Production der andern 35 colossal erschwert sein.

nur unter der Bedingung, dass 1851—1862 die Bevölkerung in einem bedeutend höheren Grade als 1841—1850 gestiegen wäre, denn die Zunahme der Bevölkerung, wie sie von 1841—1850 stattfand, hat die Preise der 48 Waaren gegen 1831—1840 nicht zu steigern vermocht, sondern dieselbe sogar noch um circa 5% fallen lassen. Die Bevölkerung hat sich nun aber durchweg im letzten Jahrzehnt um weniger Procente vermehrt als im vorletzten[7]), die Nachfrage nach den Hauptnahrungsmitteln ist also 1850—1860 vermuthlich nicht so stark gestiegen als 1840—1850, selbst wenn in Folge steigender Wohlhabenheit die Masse von Nahrungsmitteln, welche jeder Einzelne verbrauchen konnte, gewachsen wäre. Damit fällt die Erklärung der steigenden Waarenpreise aus zunehmender Bevölkerung über den Haufen. Die erhöhte Nachfrage wäre also nur noch aus vermehrter durchschnittlicher Nachfrage des Einzelnen, aus vermehrtem Reichthum zu erklären. Dass eine Erhöhung der durchschnittlichen Nachfrage eines ganzen Landes durch Erhöhung des durchschnittlichen Reichthums bewirkt wird, ist gewiss; ebenso gewiss dünkt mich aber, dass eine solche durchschnittliche Steigerung der Nachfrage nicht mit einem Steigen der Preise, sondern nur mit einem Sinken, höchstens einem Gleichbleiben der Preise verbunden sein kann, denn woher sollte der vermehrte Gesammtreichthum anders kommen als aus grösserer Wirksamkeit der Production? Wenn aber die Produktion im Durchschnitt erleichtert ist, woher sollte auf der andern Seite die Production im Durchschnitt erschwert sein, um dauernd die hohen Preise hervorzurufen? Das wäre ein Widerspruch. Auf diesen Punkt, dass mit vermehrtem Reichthum die Waaren im Durchschnitt nicht vertheuert, sondern nur verbilligt werden können, weil Reichthum nur mit einer im Durchschnitt verbilligten Production wachsen kann, hat meines Erachtens die Nationalökonomie bei Beurtheilung der Geldentwerthung zu wenig Rücksicht genommen, und gerade die Anerkennung dieses Satzes giebt uns die Möglichkeit zu bestimmen, wie viel die Geldverbilligung in minimo betragen muss. Die ganze Entscheidung freilich, ich wiederhole es, hängt davon ab, ob wir die durchschnittliche Waarenbewegung

---

7) Ich führe nur ein Paar Länder an.

Die Bevölkerung ist in Frankreich 1841—51 gestiegen um 4,5%, 1851—61 um 3,6%
— — — — England und Wales — — 13%, — — 12%
— — — — Schottland — — 10 — — 5,9
— — — — Irland gefallen — 19,85 gefallen — 12,02
— — — — Preussen gestiegen — 1,211% gestiegen — 0,99% jährl.

Ja, selbst in den Vereinigten Staaten ist die Bevölkerung 1840—1850 um 35,87% und 1850—1860 nur um 35,53% gestiegen, also nirgends im letzten Jahrzehnt eine grössere Steigerung und in den meisten Fällen eine sehr bedeutend geringere Bevölkerungszunahme. Aehnlich ist es in andern Staaten.

unserer 48 Waaren auch als die Durchschnittsbewegung aller Waaren betrachten dürfen.

Dass der Gesammtreichthum 1850 — 1860 zum Mindesten ebenso stark, vermuthlich aber stärker zugenommen hat, als 1840—1850, lässt sich freilich nicht mit so festen Zahlen belegen, als die Bewegung der Bevölkerung, aber aus vielen Anzeichen, dem ganzen materiellen Zustand der unteren Bevölkerungsklassen, aus dem vergrösserten Begehr von Gütern, welche nicht zum nothwendigen Lebensunterhalte gehören[8]),

8) Da wir es gerade mit den **hamburger Waaren** zu thun haben, habe ich nach den **hamburger Handelstabellen** berechnet, um wie viel die hamburgische Einfuhr von ausländischen Gegenständen der unmittelbaren Consumtion 1841—1850 gegen 1831—1840 und 1851—1860 gegen 1841—1850 gestiegen oder gefallen ist. Nur den Zucker habe ich fortgelassen, da hier, wie übrigens auch bei manchen der hier berechneten Waare, die Abnahme der Einfuhr aus der Schutzzollpolitik zu erklären ist.

	Kaffe	Thee	Cacao	Reis	Rosinen	Corinthen
1841—50 gegen 1831—40	46%	0%	116%	63%	25%	51%
1851—60 gegen 1841—50	12%	79%	42%	109%	17% (ab)	22%
	Wein	**Rum**	**Arac**	**Tabak**	**Cigarren**	**Honig**
1841—50 gegen 1831—40	19%	2%	121%	33%	119%	126%
1851—60 gegen 1841—50	12% (ab)	38% (ab)	15%	62%	112%	93%
	Talg	**Wachs**	**Palmöl**	**Cocusöl**	**Olivenöl**	**Franz-Brantw.**
1841—50 gegen 1831—40	17%	12%	319%	320%	22%	10%
1851—60 gegen 1841—50	154%	123%	127%	200%	96%	12% (ab)
	Franz-Sprit	**Korn-Brantw.**	**Korn-Sprit**	**Pfeffer**	**Canehl**	**Cardamom**
1841—50 gegen 1831—40	32% (ab)	62% (ab)	21%	1%	134%	26%
1851—60 gegen 1841—50	72% (ab)	106%	234%	11%	103%	6%
	Nelken	**Macis**	**Macisnüsse**	**Ingwer**	**Mandeln**	**Genever**
1841—50 gegen 1831—40	43%	5% (ab)	19% (ab)	19% (ab)	7% (ab)	198%
1851—60 gegen 1841—50	65%	12% (ab)	8% (ab)	3% (ab)	22%	66%
	Hopfen	**Heringe**	**Salz**			
1841—50 gegen 1831—40	26%	29%	11%			
1851—60 gegen 1841—50	368%	7%	103%			

(ab) bedeutet, dass die Einfuhr nicht zu-, sondern abgenommen hat.

Von diesen 33 Waaren ist bei 15 die Einfuhr im letzten Jahrzehnt mehr gestiegen gegen früher als im vorletzten Jahrzehnt und bei 18 weniger, davon aber sind 5, bei denen die Minderzunahme sehr gering ist. Im Ganzen mag die Einfuhr dieser Artikel 1831/40 — 1841/50 ebenso gross gewesen sein, als 1841/50 — 1851/60. Um aus solchen Zahlen die Zunahme des Reichthums in % berechnen zu können, müssten wir die Einfuhr aller deutschen Häfen und die Production dieser und anderer Hauptgüter in Deutschland kennen. Die Einfuhr wäre aus den Zollvereinstabellen zu ermitteln, an dieser Stelle würde diese Untersuchung aber zu weit führen.

aus grösserer Einträglichkeit der Steuern, sowie aus Einfuhr und Ausfuhr der Länder im Allgemeinen [9]) dürfen wir, auf ein Wachsen des durchschnittlichen Reichthums im letzten Jahrzehnt schliessen.

Nach diesen Bemerkungen fällt auch die Erklärung der Geldentwerthung sub Nr. 4, aus Vertheuerung einiger und Verbilligung anderer Waaren aber mit einem Ueberwiegen der Vertheuerung hinweg, und ebenso die sub 5 das eben genannte Ueberwiegen der Vertheuerung verbunden mit Geldverbilligung. Es bleiben nur Nr. 6 und 7 übrig, dass entweder 6) die Geldentwerthung von 16,9 % ganz der Geldverbilligung zuzuschreiben ist, indem die Waaren, welche vertheuert sind, mit denen sich ausgleichen, welche billiger werden, oder 7) dass sogar die Geldverbilligung noch grösser ist als die Geldentwerthung von 16,9 %, weil neben der Geldverbilligung noch eine durchschnittliche Waarenverbilligung hergeht, welche aus einem Ueberwiegen der Verbilligung einiger über die Vertheuerung anderer Waaren resultirt.

Diese beiden letzten Deutungen haben wir noch in's Auge zu fassen.

III. Die Geldentwerthung ist ganz der Geldverbilligung zuzuschreiben (ad 6), oder die Geldverbilligung ist sogar noch grösser als die Geldentwerthung (ad 7).

ad 6) Die ganze 1851—1862 sich zeigende Bewerthung der Waaren um 20,5 % oder die Entwerthung des Geldes um 16,9 % ist die Folge einer ebenso grossen Verbilligung des Geldes um 16,9 %. Die californische und australische Goldentdeckungen sind der Grund dieser Verbilligung.

Mit dieser Erklärungsweise stehen auch zwei zuerst sehr auffallende Erscheinungen nicht im Widerspruch,

a) dass die durchschnittliche Bewerthung der 48 Waaren nicht gleichmässig von 1850—1863 fortschreitet,

---

9) Ich führe nur ein Paar bequem zu ermittelnde Beispiele aus England und Frankreich an:

Die jährliche englische Einfuhr ist nach dem officiellen Werth

1841—1850 gegen 1831—1840 gestiegen um 50 %, die Ausfuhr um 64 %
1851—1858 gegen 1841—1850 — — 56 %, — — — 74 %

Die jährliche französische Einfuhr ist nach dem officiellen Werth

1845—1849 gegen 1841—1844 gestiegen um 20 %, die Ausfuhr um 26 %
1850—1854 gegen 1845—1849 — — 36 %, — — — 22 %
1855—1859 gegen 1850—1854 — — 40 %, — — — 49 %.

Die Einfuhren des Zollvereins sind für den Zeitraum von 1840—1860 für unsere Zwecke schwer zu verwerthen, da die Grösse des Zollvereins in diesem Zeitraum eine sehr ungleiche war. Die angegebenen Zahlen sollen ja auch nur Beispiele sein.

…rg 1851—1862.

III. Abtheilung.

gegenüber dem Preise, wie er 1851/62 nach Analogie von 1831/40—1841/50 sich vermuthlich hätte gestalten müssen.

						Skala
Wein	286	Häute	230	Kaffee (Dom.) Corinthen	210 209	
Genever	189			Kaffee (Rio) Rosinen	188 186	190
				Leinen	184	185
Roggen	107					
Ochsenfleisch Weizen Hanf	104 103 101			Rum	105	105
				Reis	100	100
		Lumpen	93			95
						90
						85
		Zink	77	Thee	78	80
						75

e
a
u
ve
da
bi
mi
di
16
W
bil

fas

be
Ge

un
ein
for
Ve

Er

nic

Fra

Zwe
eine

b) dass die **einzelnen Waaren** eine Bewerthung zeigen, welche zum Theil weit **unter**, zum Theil weit **über** dem Durchschnitt steht.

ad a) Die Waarenbewerthung ist nach Tabelle III unten im Durchschnitt:

1831/40	1841/50	1851	1852	1853	1854	1855	1856
100	95,4	93,1	94,3	112,9	125,8	132,2	134,2

1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1854/63
137,8	118,6	119,2	125,4	125,7	125,4	122,2	126,4

Hier ist anscheinend von einer Stetigkeit der Bewegung keine Rede; die Jahre 1855—1857 zeigen einen auffallend hohen, die Jahre 1858 und 1859 einen auffallend niedrigen Preis. Hier liegt jedoch der Grund deutlich genug in der Handelskrisis von 1857, da bis gegen Ende 1857 die Waarenpreise durch Speculation unnatürlich in die Höhe getrieben wurden, um dann ebenso unnatürlich tief herabzusteigen und allmählig auf den alten Stand zurückzukehren. Nimmt man die drei Jahre der Speculation 1855—1857 und die drei Jahre der darauf folgenden Reaction 1858—1860 zusammen, so fällt die Ungleichheit in der Preissteigerung fort.

1831/40	1841/50	1851	1852	1853	1854	1855/60	1861	1862	1863	1854/63
100	95,4	93,1	94,3	112,9	125,8	126,8	125,7	125,4	122,2	126,4

Die Preissteigerung wird bedeutend von dem Augenblick an, da die Goldproduction so enorm wächst (1852) und dann gleichmässig zunimmt. Also in der Durchschnittsbewerthung der einzelnen Jahre liegt kein Grund gegen die Erklärung der Geldentwerthung aus Geldverbilligung.

ad b) Auch in der verschiedenen Preisbewegung der einzelnen Waaren liegt kein Argument gegen uns.

Die Nationalökonomie stellt gewisse Kategorien von Waaren auf: solche, welche im Verlauf der Zeiten wegen steigender Productionskosten immer theurer, und solche, welche wegen sinkender Productionskosten immer billiger zu werden streben. Unter den ersten stehen für uns vorzüglich die Erzeugnisse des Ackerbaus und Waldbaus auf dichtbevölkertem Gebiet, wie Europa ist, unter den letzteren stehen die Waaren, welche die meiste Verarbeitung erfahren haben, und die s. g. Colonialwaaren. Auf der ersten Abtheilung der Tabelle IV habe ich an einer Skala, welche von 100 aufwärts und abwärts geht, von den 48 Waaren links die Ackerbauprodukte, rechts die Manufactur- und Colonialwaaren verzeichnet, und zwischen beiden die Güter, welche weder nach rechts noch nach links gerechnet werden können, meist

Bergbauprodukte. Die dicke horizontale Linie, welche bei 100 die Skala schneidet, bedeutet für jede der 48 Waaren die Preislinie des Jahrzehnts 1831—1840, wozu dann im richtigen Grössenverhältniss der Preis jeder einzelnen Waare in den Jahren 1851—1862 gesetzt ist.

Diese Zusammenstellung zeigt, welche Produkte 1851—1862 gegen 1831—1840 im Preis gesunken sind, nämlich alle unter der Linie 100, ein Ackerbauprodukt, Wolle, und 12 Manufactur- und Colonialwaaren. Die Horizontale, welche die Skala bei 120,5 schneidet, stellt die durchschnittliche Bewerthung aller 48 Waaren dar und zeigt, welche von den 48 Waaren über den Durchschnitt aller 48 gestiegen und welche unter dem Durchschnitt geblieben sind. Da sind denn von 19 Ackerbauprodukten nur 4 unter dem Durchschnitt und 15 über demselben, von den 21 Colonialwaaren und Manufacten 4 über dem Durchschnitt und 17 unter demselben. Die 8 Waaren der Mitte weisen keine so ausgesprochene Tendenz auf, während die Ackerbauprodukte fast alle über, die Colonialwaaren und Manufacten fast alle unter dem Durchschnitt stehen. Nehmen wir die durchschnittliche Bewerthung der Waaren auf 120,5 als Resultat der Geldverbilligung, indem die neben der Geldverbilligung hergehende Vertheuerung einiger Waaren durch die Verbilligung der andern aufgewogen wird, so finden wir in der Differenz zwischen der durchschnittlichen Preisbewegung 120,5 und der Preisbewegung jeder einzelnen Waare die Vertheuerung oder Verbilligung jeder einzelnen Waare. *Setzen wir dann die Linie 120,5 als 100*, so ist die Differenz zwischen dieser und der bei jeder Waare stehenden Zahl die Vertheuerung oder Verbilligung neben der Geldverbilligung, z. B. Corinthen sind, abgesehen von der Geldverbilligung, um 10,5 % (120,5 — 110) billiger geworden oder von 100 auf 89,5 gefallen, Roggen ist um 40,5 % (161 — 120,5) theuerer geworden, oder von 100 auf 140,5 gestiegen. So finden wir in der folgenden Zusammenstellung alle Waaren berechnet, von der Waare, welche am billigsten geworden, bis zu der, welche am theuersten geworden:

Waaren	billiger geworden um:	gefallen von 100 auf:	Waaren	theurer geworden um:	gestiegen von 100 auf:
1) Leinen	45,5 %	54,5	1) Rüböl	0,5 %	100,5
2) Rum	40,5 -	59,5	2) Weizenmehl	2,5 -	102,5
3) Reis	37,5 -	62,5	3) Rapssaat	3,5 -	103,5
4) Blauholz	33,5 -	66,5	4) Häute	4,5 -	104,5
5) Baumwolle	33,5 -	66,5	5) Salpeter	6,5 -	106,5
6) Kaffe Rio	29,5 -	70,5	6) Kaffe Java	6,5 -	106,5
7) Thee	25,5 -	74,5	7) Blei	7,5 -	107,5
8) Kaffe Dom.	24,5 -	75,5	8) Kleesamen	12,5 -	112,5
9) Wolle	24,5 -	75,5	9) Zink	17,5 -	117,5
10) Zucker raff.	23,5 -	76,5	10) Thee	17,5 -	117,5
11) Mandeln	23,5 -	76,5	11) Schweinfleisch	17,5 -	117,5
12) Eisen	23,5 -	76,5	12) Lumpen	19,5 -	119,5
13) Zucker roh	22,5 -	77,5	13) Käse	20,5 -	120,5
14) Hanf	19,5 -	80,5	14) Butter	23,5 -	123,5
15) Kalbfelle	18,5 -	81,5	15) Genever	28,5 -	128,5
16) Indigo	18,5 -	81,5	16) Cacao	30,5 -	130,5
17) Pfeffer	15,5 -	84,5	17) Zinn	33,5 -	133,5
18) Tabak	14,5 -	85,5	18) Ochsenfleisch	33,5 -	133,5
19) Soda	12,5 -	87,5	19) Gerste	35,5 -	135,5
20) Steinkohlen	11,5 -	88,5	20) Weizen	37,5 -	137,5
21) Heringe	10,5 -	89,5	21) Rosinen	38,5 -	138,5
22) Corinthen	10,5 -	89,5	22) Hafer	39,5 -	139,5
23) Kupfer	6,5 -	93,5	23) Roggen	40,5 -	140,5
24) Talg	3,5 -	96,5	24) Wein	50,5 -	150,5
Summe d. ratio aller 24 Waaren		1871	Summe d. ratio aller 24 Waaren		2928
Durchschnitt aller 24 Waaren		78	Durchschnitt aller 24 Waaren		122

Dass gerade 24 Waaren über und 24 unter dem Durchschnitt stehen, ist ein Zufall. Die einen 24 Waaren sind im Durchschnitt verbilligt, von 100 auf 78 nämlich $\left(\frac{1871}{24}\right)$, die andern 24 vertheuert, von 100 auf 122 nämlich $\left(\frac{2928}{24}\right)$. Das giebt für alle 48 Waaren zusammen weder eine Steigerung noch ein Fallen $\left(\frac{2928 + 1871}{48} = 100\right)$. Dass, abgesehen von der Geldverbilligung, fast alle Ackerbauprodukte vertheuert, dagegen alle Colonialwaaren und Manufacten verbilligt sind, wie sich hier ergiebt, entspricht den Eigenschaften, welche die Nationalökonomie diesen verschiedenen Waaren beilegt.

Wenn durchschnittlich die Waaren 1851—1862 gegen früher keine Erschwerung und keine Erleichterung in der Produktion erfahren haben,

so ist die Bewerthung aus Geldverbilligung mindestens 20,5 %. Sie ist aber selbst in diesem Falle noch grösser als 20,5 %, weil die Vergleichung der Preise 1851 — 1862 mit 1831 — 1840 ein schiefes Bild giebt.

Um die Grösse der Geldverbilligung seit 1851 zu bemessen, ist es meiner Meinung nach nicht richtig, die Preise irgend eines Jahres oder einer längeren Periode nach dem Jahre 1850 mit dem Jahrzehnt 1831 bis 1840 zu vergleichen, sondern es muss mit einem Zeitraum geschehen, der möglichst kurz vor dem Entstehungsgrunde der Geldverbilligung liegt. Ein einzelnes Jahr, z. B. das Jahr 1850, taugt dazu freilich nicht, weil der Preis des einzelnen Jahres sehr von Zufällen dictirt wird; am liebsten hätte ich, um eine Uebereinstimmung mit Jevons zu erzielen, das Jahrsechst 1845—1850 genommen, allein dafür giebt Soetbeer nicht den Preis; ich musste die Vergleichung der späteren Perioden mit dem Jahrzehnt 1841 — 1850 machen. Wie Tabelle III zeigt, sind unter den 42 Waaren, von denen wir den Preis 1831—1840 und 1841 — 1850 besitzen, nur 15 vom Jahrzehnt 1831/40 — 1841/50 gestiegen, 1 ist constant geblieben und 26 sind im Preis gefallen. Mit einer einzigen Ausnahme (Thee) sind die Colonialwaaren im Preis gefallen, sind, auch mit einer Ausnahme (Zink), die Bergbauprodukte ziemlich constant geblieben, und sind die Produkte unseres Ackerbaus und unserer Viehzucht im Preise gestiegen. Es entspricht das den Eigenthümlichkeiten, welche die Nationalökonomen diesen Waaren für ihren Entwickelungsgang in der Geschichte zuschreiben. Im Durchschnitt sind die Waaren des Jahrzehnt 1841 — 1850 gegen 1831—1840 von 100 auf 95,4405, oder um circa 5 % gefallen. Um die Preisbewegung jeder Waare in den Jahren 1854—1863 richtig zu finden, **muss der Preis 1841 — 1850 als 100 gesetzt, und der Preis 1854 — 1863 in Procenten dazu ausgedrückt werden.** Ebenso natürlich für die Perioden 1860—1862 und 1851—1862. Dieses ist auf Tabelle V geschehen, und zwar in steter Gegenüberstellung der für die Vergleichung mit 1831—1840 gefundenen Resultate. Das Endergebniss dieser Vergleichung ist[10]:

---

10) Will man die drei Waaren, welche wir wohl mit 1841 — 1850, aber nicht mit 1831 — 1840 vergleichen können, Cacao, Hanf und Weizenmehl, mit in die Berechnung ziehen, so ist die Steigerung folgende:

45 Waaren sind 1854—1863 gegen 1831—1840 gestiegen von 100 auf 126,673, aber gegen 1841—1850 von 100 auf 133,018;

Tabelle V.

Unterschiede in der Preisbewegung

von 48 hamburger Waaren 1854/63, 1851/62, 1860/62, jenachdem, ob die Preise mit dem Jahrzehnt 1831/40 oder mit dem 1841/50 verglichen werden.

Bezeichnung der Artikel	Nr. der Art.	1854/63		1851/62		1860/62	
		gegen 1831/40	gegen 1841/50	gegen 1831/40	gegen 1841/50	gegen 1831/40	gegen 1841/50
Baumwolle	4	91,3	129,6	86,6	128,5	90,1	127,9
Blauholz	5	93,5	111,5	87,1	103,9	90,3	107,7
Blei	26	129,3	122,9	127,6	121,3	118,9	113,1
Butter	39	153,7	141,8	143,9	132,2	157,9	145,7
Cacao	46	168,6	168,6	151,2	151,2	176	176
Corinthen	15	107,6	148,4	109,9	151,6	63,4	87,4
Eisen	8	100	110,7	96,8	107,1	87,1	96,4
Genever	36	152,2	170	149,3	166,6	147,8	165
Gerste	44	162,5	144,4	156,2	138,8	156,3	138,8
Häute	29	134,9	177,1	125	164	139,7	183,3
Hafer	47	173,3	152,9	160	141,2	160	141,2
Hanf	16	107,7	107,7	100,7	100,7	100	100
Heringe	21	114,3	141,2	109,5	135,3	111,9	138,2
Indigo	17	107,8	128,6	102,4	121,7	120,8	143,6
Käse	38	152,7	150,4	141,2	139,1	160,3	157,8
Kaffee (Dom.)	13	104,5	148	96	136	120,3	170,8
Kaffee (Java)	33	140,3	140,3	127,4	127,4	162,5	162,5
Kaffee (Rio)	10	101,2	147,1	91,3	133,6	115	167,2
Kalbfelle	14	106,7	109	101,9	104,1	106,4	108,8
Kleesamen	30	135,9	142,9	132,5	139,4	120	126,3
Kupfer	23	114,6	119,1	114,3	118,8	103,2	107,2
Leinen	1	71,8	109,8	74,6	114,5	92,5	140
Lumpen	32	140	116,6	140	116,7	120	100
Mandeln	6	96,3	101,6	96,8	102,2	84,9	89,5
Ochsenfleisch	42	162,2	135,7	153,7	128,6	157,3	131,6
Pfeffer	20	111,6	135,6	104,8	127,3	108,9	132,2
Rapssaat	28	130,2	130,2	124,4	124,4	117,1	117,1
Reis	3	87,8	102	82,5	95,9	89,5	104,1
Roggen	41	161,1	138,1	161,1	138,1	150	128,6
Rosinen	40	157,3	159,7	158,8	161,2	122,1	123,9
Rüböl	27	129,6	128,6	121,2	120,2	121,2	111,8
Rum	2	84,5	95,4	80,4	90,7	72,6	81,4
Salpeter	31	137,4	140	127,1	129,5	134,6	137,1
Schweinfleisch	34	141,9	134,2	138,1	130,6	135,2	127,9
Soda	19	110,2	110,2	108,4	108,4	113,9	113,9
Steinkohlen	22	114,3	114,3	108,6	108,6	104,3	104,3
Tabak	18	108,2	109,9	105,9	107,7	126,1	128,2
Talg	24	121,4	125,7	117,3	121,4	121,4	125,7
Thee	9	100,5	90,9	95,1	86	113,2	102,3
Theer	37	152,4	139,1	138,1	126,1	180,9	277,6
Wein	48	195,2	246,9	170,9	216,4	210,9	165,2
Weizen	43	162,5	134,5	158,3	131	150	124,1
Weizenmehl	25	127,7	127,7	123,4	123,4	125,5	125,5
Wolle	7	96,8	110,4	96	109,5	97,6	110,8
Zink	35	144	104,3	138	100	124	89,9
Zinn	45	164,1	161,3	154,1	151,9	164,4	162
Zucker raff.	12	104,4	126,7	96,8	117,6	112,6	136,6
Zucker roh	11	102,4	125	97,6	119,1	95,2	116,2
		6068,4 126,425	6366,5 132,636	5782,8 120,475	6069,5 126,45	5953,8 124,037	6272,4 130,675

Die 42 Waaren sind 1854/63 gegen 1831/40 gestiegen von 100 auf 125,788, aber gegen 1841/50 von 100 auf 132,9.

Die 42 Waaren sind 1860/62 gegen 1831/40 gestiegen von 100 auf 122,83, aber gegen 1841/50 von 100 auf 130,414.

Die 42 Waaren sind 1851/62 gegen 1831/40 gestiegen von 100 auf 120,174, aber gegen 1841/50 von 100 auf 129,381.

Für den Zeitraum 1854/63 sind die Waaren um 5,7 %
- - - 1860/62 - - - - 6,2 %
- - - 1851/62 - - - - 7,6 %
} mehr gestiegen nach dem Durchschnitt 1841/50 als nach dem 1831/40[11]).

Nach dieser Berechnung gleichen sich die Unterschiede zwischen den drei berechneten Zeiträumen 1854—1863, 1860—1862 und 1851—1862 auch immer mehr aus:

1854—1863 ist gegen 1831—1840 um 2,4 % höher als 1860—1862 und
- - - - - 4,6 % - - 1851—1861
- - - 1841—1850 - 1,9 % - - 1860—1862
- - - - - 2,7 % - - 1851—1862

Die Preissteigerung der letzten Jahre ist mit 1841—1850 verglichen überall da grösser, wo die Waaren 1841—1850 tiefer im

---

45 Waaren sind 1860—1862 gegen 1831—1840 gestiegen von 100 auf 123,562, aber gegen 1841—1850 von 100 auf 130,645;

45 Waaren sind 1851—1862 gegen 1831—1840 gestiegen von 100 auf 120,569, aber gegen 1841—1850 von 100 auf 129,095;

will man endlich auch noch die drei Waaren, welche wir weder mit 1831—1840 noch mit 1841—1850 vergleichen können, mit in Rechnung setzen, so ist die Steigerung folgende:

48 Waaren sind 1854—1863 gegen 1831—1840 gestiegen von 100 auf 126,425, aber gegen 1841—1850 von 100 auf 132,636;

48 Waaren sind 1860—1862 gegen 1831—1840 gestiegen von 100 auf 124,037, aber gegen 1841—1850 von 100 auf 130,675;

48 Waaren sind 1851—1862 gegen 1831—1840 gestiegen von 100 auf 120,475, aber gegen 1841—1850 von 100 auf 126,427.

Diese Berechnung ist nur der Vollständigkeit halber gemacht; das richtigste Bild ergiebt sich aus der Vergleichung der 42 Waaren.

11) Dass die verschiedenen Perioden einen verschiedenen Procent-Unterschied in der Mehrsteigerung gegen 1841—1850 als gegen 1831—1840 zeigen, und zwar, dass die Mehrsteigerung um so mehr Procent beträgt, je niedrigere Preise die Periode zeigt (also von 1851—1862 das Mehr 7,6 %, 1860—1862 6,2 %, 1854—1863 nur 5,7 % beträgt), ist sehr natürlich, denn die Vergleichung dieser verschieden hohen Zahlen geschieht mit einer gleichen niedrigeren Zahl, und die niedrigste der drei verschiedenen Zahlen muss die grösste Zunahme zeigen. Einige Ungleichheit entsteht freilich auch daraus, dass nur mit einer Dezimale für die Sgr. (1 Sgr. = 0,0 und 2 Sgr. = 0,1) gerechnet wurde.

Preise standen als 1831—1840, also bei den Colonialwaaren und Manufacten; sie muss dieselbe sein bei den Waaren, welche von 1831—1840 und 1841—1850 wenig im Preise sich geändert hatten, also bei den Mineralien, und muss geringer sein bei den Waaren, welche von 1831/40—1841/50 im Preise gestiegen waren, also bei den Produkten unseres Ackerbaus und unserer Viehzucht. Die Colonialwaaren und die Ackerbauprodukte zeigen also, indem sie einander sich genähert haben, nicht mehr die grossen Differenzen; die Preisbewegung entspricht mehr den Anforderungen, welche man an die Geldentwerthung aus Geldverbilligung macht. Am deutlichsten wird das wieder durch eine graphische Darstellung in der zweiten Abtheilung von Tabelle IV, welche nach denselben Principien, wie die erste Ahtheilung gemacht ist. Während bei den Waaren der mittleren Reihe keine auffallende Veränderung vorliegt, steigen die Produkte des Ackerbaus stark hinab, die Colonialwaaren und Manufacte hinauf, so dass alle Waaren einander in der Preisbewegung ähnlicher werden. Ein Sinken des Preises, welches mit einer grossen Geldverbilligung am wenigsten verträglich erscheint, kommt nur noch bei 3 (früher 13) Waaren vor. Der Forderung einer Geldverbilligung, nämlich einem gleichmässigen Steigen der Waaren geschieht mehr Genüge als bei der Vergleichung mit 1831—1840. Von den 48 Waaren stehen jetzt nicht weniger als 28 zwischen den Linien 115 und 141, während früher nur 15 diese Stellung einnahmen. So erhalten wir, wie ich behauptete, eine grössere Geldverbilligung, nämlich statt von 16,9 % von 20,9 % nach der Proportion 26,5 : 126,5 = 20,9 : 100. Die Waaren sind dann, nach derselben Art wie in Abtheilung I berechnet, folgendermassen in der eignen Production vertheuert oder verbilligt:

Waaren	billiger geworden um:	gefallen von 100 auf:	Waaren	theurer geworden um:	gestiegen von 100 auf:
1) Thee	40,5 %	59,5	1) Pfeffer	0,5 %	100,5
2) Rum	35,5 -	64,5	2) Kaffe Java	0,5 -	100,5
3) Reis	30,5 -	69,5	3) Baumwolle	2,5 -	102,5
4) Zink	26,5 -	73,5	4) Ochsenfleisch	2,5 -	102,5
5) Hanf	25,5 -	74,5	5) Salpeter	3,5 -	103,5
6) Mandeln	24,5 -	75,5	6) Schweinfleisch	4,5 -	104,5
7) Blauholz	22,5 -	77,5	7) Weizen	4,5 -	104,5
8) Kalbfelle	22,5 -	77,5	8) Butter	5,5 -	105,5
9) Eisen	19,5 -	80,5	9) Kaffe Rio	7,5 -	107,5
10) Soda	18,5 -	81,5	10) Heringe	8,5 -	108,5
11) Tabak	18,5 -	81,5	11) Kaffe Dom.	9,5 -	109,5
12) Steinkohlen	17,5 -	82,5	12) Roggen	11,5 -	111,5
13) Wolle	16,5 -	83,5	13) Kleesaamen	12,5 -	112,5
14) Leinen	11,5 -	88,5	14) Gerste	12,5 -	112,5
15) Lumpen	9,5 -	90,5	15) Käse	12,5 -	112,5
16) Zucker raff.	8,5 -	91,5	16) Hafer	14,5 -	114,5
17) Zucker roh	7,5 -	92,5	17) Cacao	24,5 -	124,5
18) Kupfer	7,5 -	92,5	18) Corinthen	25,5 -	125,5
19) Rüböl	6,5 -	93,5	19) Zinn	25,5 -	125,5
20) Talg	5,5 -	94,5	20) Rosinen	34,5 -	134,5
21) Blei	5,5 -	94,5	21) Häute	37,5 -	137,5
22) Indigo	4,5 -	95,5	22) Genever	40,5 -	140,5
23) Weizenmehl	3,5 -	96,5	23) Wein	89,5 -	189,5
24) Rapssaat	2,5 -	97,5			
25) Theer	0,5 -	99,5			
	Summa	2108,5		Summa	2690,5

Die 25 Waaren sind im Durchschnitt verbilligt auf 84,3 nämlich $\left(\frac{2108,5}{25}\right)$, die andern 23 Waaren vertheuert auf 116,9 nämlich $\left(\frac{2690,5}{23}\right)$. Das giebt wiederum, wie angenommen, weder eine durchschnittliche Verbilligung noch Vertheuerung, sondern ein Bleiben auf 100 nämlich $\left(\frac{2690,5 + 2108,5}{48}\right)$.

Die Geldverbilligung kann endlich **noch** grösser sein, wenn nämlich ad 7) neben der Geldverbilligung noch eine durchschnittliche Waarenverbilligung als das Resultat von Vertheuerung einiger, aber **noch grösserer** Verbilligung anderer der 48 Waaren hergeht.

Wir haben oben gesehen, dass vom Jahrzehnt 1831—1840 bis zum nächsten 1841—1850 eine durchschnittliche Waarenverbilligung stattgefunden hat; die Vermuthung liegt also nahe, dass vom Jahrzehnt 1841—1850 bis zum Jahrzwölft 1851—1862 die Waaren auch durch-

schnittlich sich verbilligt haben, da, wir wie oben sahen, die Bevölkerung 1841/50 — 1851/62 nicht in demselben Grade gewachsen ist, wie 1831/40 — 1841/50, wohl aber der durchschnittliche Reichthum, woraus wir auf eine durchschnittlich erleichterte Production schlossen.

Ist dieser Schluss richtig, dann sind auch vom Jahrzehnt 1841—1850 an die Waaren durchschnittlich noch billiger geworden und die Geldverbilligung ist noch grösser, als wir oben gefunden haben.

Es giebt mancherlei Wege, zu erforschen, wie in dem Zeitraume einer Geldverbilligung daneben der Gang der Preisbewegung gewesen sein mag. Der eine besteht darin, Schritt für Schritt die Geschichte einer jeden Waare in Bezug auf die Production und deren Ertrag, auf Angebot und Nachfrage zu verfolgen; dafür fehlt mir das genaue Material. Die andern Wege sind mehr allgemeiner Art, es sind Schlüsse aus Perioden ohne Geldverbilligung auf eine Zeit mit Geldverbilligung. Der erste Weg der Art ist folgender:

Auf Tabelle VI[12]) ist berechnet, wie der Preis 1851—1862 sich hätte gestalten müssen (Col. 4), wenn die Preisbewegung 1841/50—1851/60 sich ebenso verändert hätte, wie von 1831/40 (Col. 1)—1841/50 (Col. 2), z. B. der Preis der Baumwolle war 1831—1840 25,4 Thlr., 1841 — 1850 17,9 Thlr., er hätte also 1851 — 1862 11,7 Thlr. sein müssen[13]). Den so gefundenen vermuthlichen Preis 1851—1862 habe ich als 100 gesetzt und den wirklichen (Col. 5) als ratio dazu (Col. 6), z. B. bei Baumwolle ist diese ratio 188, nach der

12) Zuerst sind die 36 Waaren berechnet, welche mit den Londoner Waaren stimmen und bei denen wir den Schluss aus der Bewegung 1831/40 — 1841/50 auf die von 1841/50 — 1851/62 machen konnten, dann 4 Waaren (Cacao, Hanf, Kaffe Java und Soda), welche auch mit London stimmen, wo die Berechnung aber nicht möglich war, weil entweder der Preis von 1831 — 1840 oder von 1831—1840 und 1841—1850 fehlt, endlich noch 8 Waaren, welche mit Londoner Waaren nicht stimmen. Unter diesen 8 sind 6, welche berechnet werden konnten und wiederum 2 (Rapssaat und Weizenmehl), bei denen es aus obigem Grund unmöglich war.

13) Die muthmassliche Differenz des Preises von 1851—1862 gegen 1841—1850 Columne 4 ist beispielsweise bei Baumwolle folgendermassen gefunden:

Die Differenz des Preises 1841 — 1850 von 1831 — 1840 ist 25,4 — 17,9 oder 7,5 Thlr. oder 29%.

Wenn die Differenz in 10 Jahren (1831—1840 bis 1841—1850) 29% ist, dann ist sie in 12 Jahren 34,8%, 34,8% von 17,9 Thlr. (Preis 1841 — 1850) ist aber 6,2 Thlr. Das ist die Differenz des Preises 1851—1862 gegen 1841—1850. Der Preis 1851—1862 ist also 17,9—6,2 Thlr. oder 11,7 Thlr.

So ist überall die Berechnung gemacht.

ios ist

früher
ellung
Wäre
/50 —
e Dif-
erbil-
nicht
Thee
und
einer
eriode
ndern

der
Be-
Vech-
e na-
ht in
be-
den
icher

;enü-
lver-
ver-
für
der
inge,
Zeit-
aten
aus
Ge-
ıung
reis-
tbar

... der Jahre 1831/40—1841/50, sondern nach der von 1
gemacht, worauf wir sogleich näher eingehen.

schı
völl
ist,
thu
schl

185
Gel

eine
seir
eine
Ang
teri
aus
ver

hätt
185
184
25,
11,
185
rati

---

stim
auf
Kaff
aber
1831
Waa
wied
lich

Coh

7,5

sie
Da

...ll die Berechnung gemacht.

Proportion 11, 7 : 22 = 100 : 188. Die Summe aller 48 ratios ist dann 6660,8 und der Durchschnitt aller 48=138,8.

Wie sehr die ratio der einzelnen Waarenpreise von den früher gefundenen abweicht, zeigt am deutlichsten die graphische Darstellung dieser Tabelle VI in der dritten Abtheilung von Tabelle IV[14]). Wäre die Preisbewegung jeder Waare wirklich in derselben Art 1841/50 — 1851/62 fortgegangen, wie 1831/40 — 1841/50, dann müsste die Differenz der ratio von 100 bei jeder Waare die Höhe der Geldverbilligung anzeigen, also bald müsste eine Geldverbilligung gar nicht vorhanden sein, sondern das Gegentheil, wie z. B. Zink und Thee zeigen, oder sie müsste ganz enorm sein, wie z. B. bei Wein und Häuten. Das ist aber nicht möglich, denn die Verbilligung einer einzelnen Waare, hier des Geldes, muss nach Verlauf einer so langen Periode wie die von 1851—1862 ist, einigermassen gleichmässig an allen andern Waaren auftreten.

Die vermuthliche Preisbewegung ist also auf diesem Wege, der zu Absurditäten führt, nicht zu ermitteln, vielmehr beweist diese Berechnung recht deutlich, dass in fast 10jährigen Perioden die Wechselfälle der Production sich noch keineswegs ausgleichen, und die natürliche Tendenz der Preisbewegung einer Waare sich noch nicht in dem Gang eines Jahrzehnts widerspiegelt. Entweder haben ganz besondere Umstände auf den Preis von 1831/40 — 1841/50 oder auf den von 1841/50 — 1851/62 eingewirkt, oder Beides entweder in gleicher oder in entgegengesetzter Richtung.

Für unsern Zweck, die Geldverbilligung zu ermitteln, mehr genügende Resultate verspricht die Untersuchung nach dem ohne Geldverbilligung vermuthlichen Preis nur dann, wenn die mit einander zu vergleichenden Perioden länger sind, als in unserem Beispiele, das ist für die Periode, a u f w e l c h e wir schliessen wollen, für die Periode der Geldverbilligung noch nicht möglich; hier bleibt also der Fehler so lange, als die Periode noch nicht länger ist, wohl aber kann man den Zeitraum vor 1850 länger nehmen, wenn genügende statistische Daten vorhanden sind, so dass doch die Zufälligkeiten des Zeitraums, aus welchem wir unsere Schlüsse ziehen, sich ausgeglichen haben. Gerade für Hamburg haben wir nun Rohmaterial für eine Berechnung der Preise in dem seit 1736 erhaltenen hamburger allgemeinen Preiscourant. Freilich die Bearbeitung dieses Rohmaterials muss furchtbar

14) Bei 16 Waaren ist die Berechnung für diese graphische Darstellung nicht nach Analogie der Jahre 1831/40—1841/50, sondern nach der von 1821/30—1841/50 gemacht, worauf wir sogleich näher eingehen.

schwer sein, wenn selbst Soetbeer es dafür erklärt, weil die Waaren, welche notirt sind, in verschiedenen Perioden verschieden sind, und weil die immerfort wechselnden Notirungsarten der früheren Jahre oft sehr schwer, oft gar nicht mit Sicherheit ermittelt werden können. Dennoch sollte es einem Manne wie Soetbeer möglich sein, wenigstens eine Reihe von Waaren in den Preisen weiter hinauf zu verfolgen, da ihm die Arbeitskräfte des statistischen Bureaus dafür zur Verfügung stehen. Viel wesentlicher noch als für unsere Frage würde der Nutzen für andere Untersuchungen sein, z. B. für die Frage nach der Tendenz gewisser Waaren immer theuerer oder immer billiger im Verlauf der Zeiten zu werden, welche Tendenz bisher mehr aus allgemein ökonomischen Grundsätzen, als aus fester statistischer Basis gefunden ist. Für einige Waaren (18, von denen ich die Wolle aber nicht brauchen kann, weil da ein Druckfehler sein muss [15])), hat Soetbeer die Durchschnittspreise wenigstens auch für 1821—1830 berechnet und ich benutze diese Waaren, um zu sehen, ob ich sehr fehlgegriffen habe, wenn ich schon aus dem Durchschnitt 1831/40 — 1841/50 den Gang der Preise im gröseren Verlauf der Zeiten abnehmen wollte. Die Preise dieser 17 Waaren finden sich in Columne 9 auf Tabelle VI, ebenso in Columne 10 die Preise 1851 — 1861, wie sie sich nach der Preisbewegung 1821/30 — 1841/50 hätten gestalten müssen [16]).

Vergleichen wir nun die ratio der muthmasslichen Preisbewegung nach dem kurzen Zeitraum 1831/40—1841/50 mit dem längern 1821/30 —1841/50, so erhalten wir folgende Uebersicht [17]):

---

15) Der Ctr. Wolle mecklenburger Vliese soll 18 Thlr. 17 Sgr. der Zollzentner 1821—1830 gekostet habe, während er 1831—1840 75 Thlr. 13 Sgr. kostete.

16) Die muthmassliche Preisbewegung 1851—1862 ohne Geldverbilligung ist z. B. bei Baumwolle folgendermassen gefunden: In 20 Jahren 1821/30 — 1841/50, hat der Preis der Baumwolle sich verringert um 30,3%, er muss demnach in ferneren 12 Jahren um 19,7% abnehmen, denn 30,3 : 20 = 19,7 : 12. Diese 19,7% sind bei dem Preis von 17,9 Thlr. der Ctr. im Jahrzehnt 1841—1850 = 3,5 Thlr., der Preis ist also. 17,9 — 3,5 Thlr oder 14,4 Thlr., wie in Columne 10 steht.

17) In der folgenden kleinen Vergleichung finden sich von den 17 Waaren sogar nur 16, weil Soetbeer von Cacao wohl den Preis für 1821—1830 nicht, aber für 1821—1840 angiebt, eine Vergleichung also nicht vorgenommen werden konnte.

	ratio 1851—62 gegen 1851—62 nach der Analogie von 1831—40 bis 1841—50.	ratio 1851—62 gegen ratio 1851—62 nach der Analogie von 1821—30 bis 1841—50.
1. Baumwolle	188	152,8
2. Corinthen	225	208,7
3. Eisen	120	130,4
4. Kaffe Rio	210,7	188,1
5. Kleesamen	148,6	166,2
6. Kupfer	124,1	120,8
7. Pfeffer	162,1	162,1
8. Reis	114,6	100
9. Roggen	116	107,4
10. Rosinen	163,6	186,2
11. Tabak	132,7	136,4
12. Thee	76,3	78,2
13. Weizen	105,6	102,7
14. Zinn	149,1	171,2
15. Zucker, raff.	149,5	149,5
16. Zucker, roh	147,3	147,3
	2333,2	2304
	16|2333,2| = 145,8	16|2304| = 144

Hier zeigt sich, dass wenn auch bei einigen Waaren die ratio nach der längeren Periode berechnet grösser ist als nach der kürzern, bei andern Waaren umgekehrt, der Preis bei 3 Waaren (Rohzucker, raffinirtem Zucker und Pfeffer) nach beiden Berechnungen ganz gleich ist, bei andern, wie Weizen, Kupfer, Roggen, Tabak, Thee nur unbedeutend differirt, dass auch die grössten Differenzen, welche vorkommen, lange nicht so gross sind, als die Differenzen, welche wir auf Tabelle VI in Columne 6 oder 8 verglichen mit Columne 7 finden. Endlich ist die durchschnittliche Preissteigerung nach Analogie der kürzern Periode nur unbedeutend höher als nach der längern, nämlich 145,8 statt 144. Demnach müssten alle Berechnungen, die oben ad Tabelle VI aufgestellt wurden, um dieselbe Differenz erniedrigt werden, falls das, was die Rechnung bei einigen der oben genannten Waaren angiebt, auch für die vielen Waaren gelten würde. Da dieses ungewiss ist, unterlassen wir die unbedeutende Reduction. Dagegen haben wir die Berechnung der Columne 6 insofern corrigirt, als wir bei den Waaren, wo das möglich war, in Columne 8 die ratio nach Analogie der kürzern Periode durch die nach der längern ergänzten, wo das aber nicht anging, die ratio nach der kürzern Periode beibehalten haben. So haben wir das auch in der graphischen Darstellung auf Tabelle IV Abth. 3 gehalten. Dann ist das Resultat:

für 36 Waaren 142,34 statt 143,15,
für 37 Waaren 144,3 statt 143,37 (nämlich Cacao mit gerechnet, wo wir den Preis 1821—1830, aber nicht 1831—1840 haben),
für 40 Waaren 140,79 statt 141,03,
für 48 Waaren 138,6 statt 138,8

Ueberall nur eine ganz winzige Differenz.

Vorläufig also kann ein Versuch, aus Analogie früherer Zeiten bei jeder einzelnen Waare die vermuthliche Preisbewegung zu berechnen, noch nicht viel helfen, vielleicht in spätern Zeiten, wenn auch die Periode der Geldverbilligung länger geworden ist. Ein richtigeres Bild der durchschnittlichen Waarenverbilligung neben der Geldverbilligung erhalten wir, wenn wir die einzelnen Waaren ausser Acht lassen und nur annehmen, dass die 48 Waaren seit 1850 zusammen eine gleichprocentige jährliche Durchschnittsverbilligung erfahren haben wie früher. Wenn, wie wir auf Tabelle III gesehen, der Waarendurchschnitt in den 10 Jahren von 1831/40 — 1841/50 von 100 auf 95,4 oder um 4,6 % gesunken ist, so würde er bei stetigem Fortschreiten dieser Preisbewegung in den 12 Jahren 1841/50 — 1851/62 um 5,6 % gefallen sein. Den Durchschnittspreis von 1841—1850 als 100 gesetzt, müsste der Durchschnittspreis von 1851—1862 = 94, 4 sein, falls keine Geldverbilligung eingetreten wäre. Wenn trotz dieser Tendenz der Waaren, durchschnittlich billiger zu werden, die Waaren in Wirklichkeit auf 126,5 gestiegen sind, so hat die Geldverbilligung für sich allein den Effect gehabt, die Waarenpreise von 100 auf 132 (genau 132,1, nämlich 126,5 + 5,6) zu heben. Die ganze Höhe der Waarenbewerthung aus Geldverbilligung tritt nur nicht hervor, weil 5,6 % von dieser Zahl 134 (oder 7,5) abgeht, so dass wir als Endresultat aus Geldverbilligung und Waarenverbilligung eine Waarenbewerthung von 100 auf 126,5 haben.

Die Geldentwerthung wäre darnach nicht 20,9 %, sondern 24,24 % nach der Proportion 32 : 132 = 24,24 : 100. Wenn wir die Geldverbilligung als 24,24 % oder anders ausgedrückt die Waarenbewerthung aus Geldverbilligung als eine Steigerung von 100 auf 132 annehmen, dann gestaltet sich natürlich die Verbilligung eines Theiles der Waaren und die Vertheuerung eines andern Theiles sehr verschieden von der Annahme einer nur 20,9 procentigen Geldverbilligung. Das zeigt wieder Abtheilung II von Tabelle IV. Nehmen wir hier die Linie 132 als Wirkung der Geldverbilligung und setzen diese = 100, dann finden wir wie oben die Verbilligung oder Vertheuerung jeder Waare um so viel % als die Differenz zwischen dieser Linie 132 und der ratio einer jeden Waare beträgt, z. B. Thee hat die ratio 86, er ist also billiger gewor-

den um 46% (132—86) oder gefallen von 100 auf 54. Rio-Kaffe hat die ratio 134, er ist also theurer geworden um 2% (134—132), oder gestiegen von 100 auf 102. In der Art enthält die folgende Zusammenstellung in Columne 1, auf welche Tiefe die Waaren von 100 gesunken und in Columne 4, auf welche Höhe die Waaren von 100 gestiegen sind. Daneben habe ich in Columne 2 und 5 die ratio der Waarenverbilligung oder Vertheuerung gestellt, wie sie nach Analogie 1831—1840 bis 1841—1850[18]) für jede Waare speciell sich ergeben würde, endlich in Columne 3 und 6 beigesetzt, in welchem Falle dieser aus Analogie der frühern Zeiten bei jeder einzelnen Waare berechnete Preis (Col. 2 u. 5) höher (+) oder niedriger (—) ist als der aus Gesammtanalogie gefundene (Col. 1 u. 4).

	1	2	3
1) Thee	54	113	+
2) Rum	59	86	+
3) Reis	64	84	+
4) Zucker	68	130	+
5) Hanf	69	—	
6) Kalbfelle	72	97	+
7) Blauholz	72	85	+
8) Mandeln	72	95	+
9) Eisen	75	89	+
10) Soda	76	—	
11) Tabak	76	81	+
12) Steinkohlen	77	100	+
13) Wolle	78	87	+
14) Leinen	83	59	—
15) Lumpen	85	125	+
16) Zucker, raff.	86	79	—
17) Zucker, roh	87	81	—
18) Kupfer	87	95	+
19) Rüböl	88	101	+
20) Talg	89	96	+
21) Blei	89	107	+
22) Indigo	90	81	—
23) Weizenmehl	91	—	
24) Rapssaat	92	—	
25) Theer	94	113	+
26) Pfeffer	95	79	—
27) Kaffe, Java	96	—	
28) Baumwolle	97	65	—
29) Ochsenfleisch	97	123	+
30) Salpeter	98	9[illegible]	=
31) Schweinfleisch	99	114	+
32) Weizen	99	124	+
33) Butter	100	109	+
Summe	2753		
Durchschnitt . .	78,66		

	4	5	6
1) Kaffe, Rio	102	63	—
2) Heringe	103	76	—
3) Kaffe, Dom.	104	67	—
4) Roggen	106	119	+
5) Gerste	107	117	+
6) Käse	107	102	—
7) Kleesamen	107	94	—
8) Hafer	109	118	+
9) Cacao	119	—	
10) Corinthen	120	67	—
11) Zinn	120	102	—
12) Rosinen	129	99	
13) Häute	132	71	—
14) Genever	135	88	—
15) Wein	184	76	—
Summe	1784		
Durchschnitt . .	118,93		

18) Die ratio aus Tabelle VI ist gefunden durch Division der Columne 2 in Columne 4×100, z. B. Baumwolle 17,9 | 1170 | = 65 nach der Proportion 17,9 : 11,7 = 100 : 65.

Nach dieser Berechnung sind 33 von den 48 Waaren verbilligt und nur 15 vertheuert, und zwar sind die 33 Waaren durchschnittlich auf 78,66 verbilligt und die 15 Waaren auf 118,93 vertheuert; das ergiebt eine Gesammtverbilligung auf 94,5 [19]) oder um 6,5, nämlich 48|2753 + 1784| = 94,5, d. h. so viel, als wir oben als Durchschnittsverbilligung für 1841/50—1851/62 nach Analogie von 1831/40—1841/50 annahmen.

Das so aus der angenommenen Durchschnittsverbilligung der Waaren um 5,6 % und der Geldverbilligung um 24,24 % gewonnene Resultat entspricht dann auch recht gut der von der Nationalökonomie aufgestellten Tendenz der Colonialwaaren und Manufacten im Preise zu fallen und der Produkte unseres Ackerbaus im Preise zu steigen (oder wie ich, ohne den Beweis hier erbringen zu können, annehme, zu steigen oder vielfach auch constant zu bleiben). Von den 21 Colonialwaaren im weiteren Sinne und den Manufacten, welche die Tendenz zur Verbilligung haben, sind wirklich billiger geworden 16, theuerer nur 5, davon 2 ganz unbedeutend und 3 andere, Corinthen und Rosinen, welche gewissermassen zwischen den Ackerbauprodukten der kaltgemässigten Gegenden und den Tropenprodukten stehen, und Cacao sehr bedeutend. Von den theurer zu werden oder im Preise constant zu bleiben strebenden 19 Produkten unseres Ackerbaus sind 7 wirklich vertheuert, 1 ist constant geblieben, 4 sind sehr unbedeutend, 5 ziemlich unbedeutend und nur 3 sehr bedeutend gefallen. Die zweite Abtheilung der graphischen Darstellung der Tabelle IV zeigt das auf's Allerdeutlichste. Auch die in der mittleren Reihe stehenden Waaren, meist Bergbauprodukte in mehr oder minder verarbeitetem Zustande, den Manufacten sich nähernd, stimmen mit den allgemeinen Erfordernissen überein, indem sie meist gefallen sind, und gerade das am meisten verarbeitete Produkt, das Zink, am meisten.

Aber selbst so bleibt die Verbilligung der Waaren und namentlich die Grösse dieser Verbilligung neben der Geldverbilligung eine mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthung. Wir nehmen also davon Abstand, hierauf weiter Schlüsse zu bauen, und legen für die folgende Vergleichung der hamburger mit den londoner Waaren den Satz zu Grunde, dass das Geld ungefähr um $\frac{1}{5}$ oder 20 % verbilligt, oder die Waaren durch diese Verbilligung um $\frac{1}{4}$ oder 25 % theurer erscheinen.

19) Der kleine Fehler kommt wieder davon her, dass ganz genau genommen wir die Linie der Geldverbilligung nicht auf 132, sondern auf 132,1 zu setzen hätten.

(Schluss folgt.)

III.

Die thüringische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert[1]).

Von

Dr. O. Kius in Weimar.

I. Die Bewirthschaftung.

Die Bewirthschaftung der landesherrlichen Domänen oder Vorwerke[2]) in Thüringen war im Laufe des 16. Jahrhunderts mannigfachem Wechsel unterworfen. Die aus früheren Jahrhunderten hergebrachte Weise war die Administration durch einen Voigt, der das nöthige Gesinde zu beaufsichtigen und die Arbeit der Fröhner anzuordnen hatte, selbst aber wieder vom Schösser und Rentmeister controlirt wurde. Aber noch in der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts kam gleichsam als eine Vorstufe für den später auftretenden Zeitpacht der Theilbau oder Theilpacht in Aufnahme, und die Vorwerke wurden jetzt »fleissigen« Leuten als Halbbauern (Hofleuten) gegen Ablieferung des halben Ertrags und unter gewissen weiteren Bedingungen zur Bewirthschaftung übergeben. Um jedoch gegenüber den beständigen Schwankungen der Einkünfte durch Administration, wie auch durch Halbpacht eine grössere Sicherheit der jährlichen Einnahmen zu erzielen, ging man auf Empfehlung des Landrentmeisters allmählig noch einen Schritt weiter und gab die Vorwerke in Zeitpacht. Während bis dahin zur Uebernahme von Theilpachtungen häufig Mangel

1) Nachfolgende Abhandlung, welche sich vorzugsweise mit der Bewirthschaftung der sächs. ernestinischen Domänen im 16. Jahrhundert beschäftigt, stützt sich ausschliesslich auf archivalische Quellen, wie solche die verschiedenen Repertorien des gemeinschaftlichen Hauptarchivs des sächs. ernestinischen Hauses darboten.

2) Unter Vorwerk, Vorwerg, Vorberg, Forberg, Forberk, Vurberk und Furberg, schon im Mittelalter vorbercum, ist nach den hier benutzten Quellen vorzugsweise ein Domänen- oder Klostergut zu verstehen. Anton (Geschichte der Landwirthschaft II. S. 103, 106, III. S. 43) meint, „dass praedium und Vorwerk gleich sei und die zerstreuten, einem Herrn gehörigen Grundstücke zusammenfasse“.

an zuverlässigen Leuten sich bemerkbar machte, fehlte es bei der Verpachtung gegen ein bestimmtes Schiedgeld oder gegen eine festgesetzte jährliche Getreideabgabe niemals an Bewerbern. Da nämlich der Pächter das Inventar als ein eisernes vorfand, welches er später wieder genau in demselben Zustande zurücklassen musste, da ihm ferner die Frohndienste der Bauern zu Gebote standen, so erforderte die Uebernahme einer Pachtung nur ein sehr mässiges Betriebskapital. Caution (genügsamen Fürstand) leistete der Bewerber bei Mangel eigenen Vermögens »mit begüterten Leuten im Lande«.

Mit der allmähligen Einführung des Zeitpachtes war jedoch nicht ausgeschlossen, dass man eine Anzahl von Vorwerken, namentlich diejenigen, deren Erzeugnisse für die Hofhaltung bequem benutzt werden konnten, in Selbstverwaltung oder in Theilpacht behielt. Bei dem mit Vollendung der Sequestrationen eingetretenen reichen Anfall von Klostergütern kam auch die alte Gewohnheit, Güter in Erbpacht zu geben, wieder etwas in Aufnahme, obwohl mit Rücksicht auf die Erfahrung, dass der Geldwerth augenscheinlich fiel, während der Grund und Boden seinen Werth behielt, die Erbpachtverträge mit der Zeit im Ganzen seltener wurden. Denn da mit dem Sinken des Geldwerthes die Steigung des Pachtes gleichen Schritt halten konnte, wurden bei dem Zeitpacht die Nachtheile des Erbpachtes, der keine Steigerung zuliess, vermieden.

Bei allen diesen Bewirthschaftungsweisen war man jedoch von einem nur einigermassen intensiven Betrieb der Landwirthschaft noch weit entfernt. Durchgängig herrschte die Dreifelderwirthschaft[3]), weshalb auch die Vorwerke in drei Fluren abgetheilt waren. Die Brache wurde rein gehalten und nur selten ein Theil mit Erbsen oder Wickenfutter besömmert. Lässt schon die fast überall übliche Frohnarbeit auf eine mehr oberflächliche Bestellung der Aecker schliessen, so liess die Düngung noch viel mehr zu wünschen übrig. Auf vielen Vorwerken wurde nur ein einziges Geschirr (Hausgeschirr) gehalten; Ochsen benutzte man weder zum Ackerbau, noch wurden solche zur Mästung aufgestellt. Der ganze Viehstand war somit auf die Kühe und das Jungvieh und eine nicht unbedeutende Schweinezucht beschränkt. Da es an vielen Orten auch fürstliche Weinberge gab, welche einen sehr ansehnlichen Theil des Düngers absorbirten, künstliche Dungmittel aber

3) Vgl. hierüber „Die thüringische Feldordnung. Von Dr. G. Landau," im Correspondenzblatte des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1864. Nr. 2.

nicht in Gebrauch waren, so blieb oft nur der Schafmist und der Pferch zur Düngung der Vorwerke übrig. Dem Halbbauer oder Pächter wurde zwar die ausschliessliche Verwendung des Strohes zur Düngererzeugung zur Pflicht gemacht, aber ein Theil desselben musste doch gewöhnlich zu anderen Zwecken, namentlich für die Hofhaltung und zu Deputaten abgegeben werden. Es war daher eine ständige Klage der Halbbauern und einsichtsvoller Schösser, dass das Stroh nicht ohne Ausnahme zur Besserung des Ackerbaues verwendet werden könne. Als der Landrentmeister 1562 über die Güter im Amte Volkenrode berichtete, dass er alle Höfe und Vorwerke besucht und Alles in Ordnung befunden habe, und dass sich, wenn erst die Kosten für Besserung der Gebäude, auf welche überhaupt ungern etwas verwendet wurde, bestritten wären, der Ertrag von Volkenrode bedeutend verbessern werde, fügte er noch nachdrücklich hinzu: »Denn alles und der meiste Nutz, den muss man aus dem Ackerbau nehmen; darum will es sich weiss Gott nicht thun lassen, dass man das Gestroh von dem Ackerbau nehme, zu Gelde mache und den Acker in einen Abfall kommen lasse, denn er ist nicht in der Wirden oder Acht wie im Lande zu Thüringen. Derohalben so muss man täglich denselben mit der Besserung und der Art halten und warten, wie denn E. F. G. ich vordem unterthänig berichtet hab.« Die Besserung des Ackerbaues auf den Vorwerken blieb aber so lange ein frommer Wunsch, als es den meisten nicht nur an Wieswachs fehlte, sondern trotzdem nicht selten ausser dem Stroh auch noch Heu und Grummet abgeliefert werden musste.

Da zudem die Pachtungen meist nur auf drei Jahre, weniger auf sechs Jahre vergeben wurden, so suchte der Pächter während seiner kurzen Pachtzeit einen augenblicklich möglichst grossen Ertrag aus dem Boden zu ziehen, ohne auf die Nachhaltigkeit desselben Bedacht zu nehmen, geschweige denn durch Anlage von Kapitalien, welche der Wohlhabende, der übrigens nicht leicht eine Pachtung übernahm, besser zum Ankauf eines damals verhältnissmässig äusserst billigen Grundbesitzes verwendet hätte, den Ertrag des gepachteten Vorwerks dauernd zu erhöhen. Zu noch grösserem Nachtheile mochte es gereichen, dass bei der Verpachtung landesherrlicher Vorwerke die landwirthschaftliche Befähigung der Bewerber gänzlich unberücksichtigt gelassen, auch keine Concurrenz unter denselben eröffnet wurde. Die Verleihung der Vorwerke blieb ausschliesslich Sache der persönlichen Gunst des Fürsten. Auf diese Weise war es möglich, dass Personen, wie fürstliche Beamte, Gelehrte, Herren von Adel, welche sich die fürstliche Gunst zu erwerben verstanden, die Domänen-Pachtungen um ein geringes Schied-

geld an sich brachten[4]). Abgesehen von dem finanziellen Nachtheil, der besonders unter dem freigebigen und sorglosen Herzog Friedrich Wilhelm (1573—1602) den Kammereinkünften dadurch erwuchs, dass die betreffenden »Schiedleute«, geschützt durch fürstliche Gunst, ihr Schiedgeld theils nachlässig zahlten, theils mit demselben in Rückstand blieben und unter allerlei Vorwänden um Nachlass oder gänzliche Erlassung baten, verwalteten sie diese Güter oft nicht selbst, sondern liessen sie durch Voigte bewirthschaften. Neben anderen fürstlichen Beamten[5]) bat sogar (1555) ein Professor der Poesie und Elequenz in Jena, M. Joh. Stigel, man möge ihm die Voigtei Magdala „um einen gnädigen Beschied auf etzliche Jahre zu arbeiten und zu geniessen gnädiglich lassen zukommen»; er wolle sich »mit Versorgung der Voigtei durch eine tüchtige Person und allen deme, was sonsten daneben zu thun, alles treues Fleisses zu halten wissen«. Es wurde ihm zwar abgeschlagen, weil sich's »zuvorderst eurer Lectur halber zu Jena, dazu wir euch bestellet und verordnet, nicht thun lassen wollte«; doch sollte ihm das Vorwerk Burgau nochmals gelassen werden, »wiewohl I. F. G. dafür hielten, dass die Bestellung berührten Vorwerks die Schulen und lectiones in Jena mehr hindern, denn fördern werde».

Da unter diesen Umständen die gehofften Vortheile der Verpachtung nicht an's Licht treten wollten, obwohl die Preise der landwirthschaftlichen Producte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts merklich in die Höhe gingen, und da auch der fürstliche Hof grössere Bedürfnisse erheischte, gab Herzog Joh. Wilhelm 1569 seinem Landrentmeister Heinrich v. Etzdorf zu bedenken, ob es nicht zweckmässiger erscheine, zur früheren Selbstverwaltung zurückzukehren und »Vorwerke und Schäfereien mit eigenen Voigten, Gesinde, Vieh und Wagengeschirr auf eigen Darlegen und Wagniss bestellen zu lassen und dagegen der Nutzung zu gewarten, auch die Beschiede um Geld oder auf die Hälfte, wie die Bestellungen bisher gewesen, gänzlich abzuschaffen«. Der Landrentmeister antwortete hierauf, er habe darüber »mit Fleiss nachgedacht, befinde aber in seinem einfältigen Verstande, dass es noch zur Zeit nicht rathsam aus denen Ursachen, dass das Gesinde jetziger Zeit sehr untreu und nachlässig, auch in grossen Unkosten gehalten werde. Denn so gehet merklich viel auf die Wagengeschirr, werden auch Pferde und Vieh durch den Unfleiss des Gesin-

4) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. Fol. 407 D.

5) Vgl. Das Finanzwesen des ernest. Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert von Dr. Kius. Weimar 1863. S. 26 f.

des sehr verderbet und sterben, welches Alles mit grossem Schaden ersetzt; trägt sich auch oft zu, dass ein Sterben unter die Schafe kommt, dass von zehn kaum eins übrig, auch durch Ungewitter das Gras verderbet, dass mit den theuersten Unkosten Heu gekauft werden muss, wie denn vergangenes Jahr geschehen, welches Wagniss alles E. F. G. in dem Schied oder um die Hälfte geübrigt und auf die Hofleute und Schäfer gelegt würde, und hätten E. F. G. gegen diese Wagniss und ungewisse Nutzung eines Gewissen zu gewarten«. In einer Nachschrift will er jedoch nicht widerrathen, »dass sie ein paar Vorwerke und Schäfereien zum Anfang und zu einer Probe hätten bestellen lassen und eine fleissige Person verordnet, die täglich darauf auf und zugeritten und ein fleissiges Aufsehen auf das Gesinde gehabt hätte, wie denn die Voigte und das Gesinde jedes Amtes an ihn gewiesen werden müssten, dass sie eine Furcht und Abscheu seines täglichen Auf- und Zureisens halben haben müssten«.

Der Vorschlag, vermittelst einer, wenn auch nur auf ein einziges Jahr berechneten Selbstverwaltung die Rentabilität der Domänen zu erproben, wurde auch von anderen Kammerbeamten gemacht, der Erfolg fiel aber für die fürstlichen Einkünfte um so ungünstiger aus, weil Rentmeister und Schösser, welche die Verwaltung der Domänen zu leiten hatten, oft selbst auf eine Pachtung speculirten und daher den ungünstigen Ausfall dieser Probe nicht ungern sahen. Auch der oben genannte Landrentmeister erhielt auf sein dringendes Ansuchen in demselben Jahre das Vorwerk Burgau »zu einem billigen Schied eingethan[6])«. Auf seinen Bericht und den darin gemachten Vorschlag bezüglich der Verpachtung der Vorwerke und Schäfereien antwortete ihm Joh. Wilhelm: — »Nachdem Du durch Deine Nachschrift für gut angesehen, dass wir ein paar Vorwerke und Schäfereien zum Anfang und zu einer Probe mit eigenem Gesinde bestellen lassen sollen, als lassen wir uns solchen Deinen Rath nicht missfallen und begehren, Du wollest dies ins Werk richten; die andern erledigten Vorwerke und Schäfereien aber wollest Du Deinem unterthänigen Ermessen nach dermassen austhun und bestellen, damit wir derselbigen etwas höher und besser geniessen und zu unserer fürstlichen Hofhaltung gebrauchen mögen. Würdest Du auch für gut ansehen, dass berührte unsere Vorwerke dergestalt wie Graf Georg zu Gleichen seine Vorwerke und Schäfereien austhut, bestellt werden sollten, so wirst Du Dich seines Rathes und Bescheides hierin zu erholen wissen.«

---

6) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. Fol. 406 A. 1.

II. Gesinde, Tagelöhner und Fröhner.

Die Bestellung der landesherrlichen Vorwerke geschah meistens durch Frohnarbeit, nur wenige Domänen wurden mit Gesinde bewirthschaftet; darunter das Vorwerk in Weimar. Dasselbe blieb auch, als andere Güter verpachtet wurden, ausnahmsweise unter landesherrlicher Administration, weil in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts der fürstliche Hof zu Zeiten in Weimar seinen Sitz aufschlug, ja nach der wittenberger Capitulation sogar seine ständige Residenz dahin verlegte. Die Vorwerke des Amtes hatten deshalb ihre Erzeugnisse in natura zur Hofhaltung abzugeben. Das Areal des Vorwerks zu Weimar bestand aus sieben Hufen, also 210 Ackern Artland und 51 Ackern Wiesen. Die Leitung der Oekonomie lag unter der Oberaufsicht des Rentmeisters und Schössers in den Händen eines Voigts. Das Gesindepersonal bildeten [7]) ein Oberschirrmeister, Mittelschirrmeister und Unterschirrmeister, ein Oberenke, Mittelenke und Unterenke [8]), die Käsemutter, die Viehmagd (später zwei) und ein Kuhhirte. Die genannten Dienstboten erhielten halbjährlich ihren Lohn, der bei den Schirrmeistern auf's ganze Jahr je 3 Schock 20 Gr. [9]), bei den Enken je 2 Schock 40 Gr., bei der Käsemutter 1 Schock 40—50 Gr., bei der Viehmagd und dem Kuhhirten je 1 Schock 20 Gr. betrug. Der städtische Schweinehirte vor dem Jacobsthore wurde nach der Anzahl der Schweine (36) mit 8 Pfennigen pr. Stück bezahlt. Zum Morgenbrode erhielten die sechs Knechte zusammen 1 Mltr. 6 Schffl. Roggen, die zwei Mägde und der Kuhhirte 6 Schffl., des Richters Knecht, der die Fröhner zu bestellen hatte, 3 Schffl., der Flurschütze [10]) 2 Schffl. und der Mann, welcher »die Maulwurfshaufen auf den Wiesen ziehen« musste, 1 Schffl. Roggen [11]).

7) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 30. (1524).

8) Im Jahre 1558 gab es daneben noch einen Schirrmeister und einen Enken für das „Wildengeschirr". S. hierüber unten VII.

9) Es sei hierbei auf des Verfassers methodische Untersuchung des Geldwerthes im 16. Jahrhundert in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I. Heft 1. und 3. verwiesen und der Kürze wegen hier nur angeführt, dass der in Thüringen damals allgemein übliche meissnische Gulden zu 21 Gr. einem heutigen Werthe von 5 Thlr. 7¼ Sgr. entspricht; also ist 1 Gr. = 7¼ Sgr., 4 Gr. = 1 Thlr.; das alte Schock zu 20 Gr. = 5 Thlr., das neue (gute, silberne) Schock zu 60 Gr. = 15 Thlr.

10) Die Uebertretung feldpolizeilicher Bestimmungen wurde hart gestraft. Ein Schafknecht, der im Walde „zu Schaden gehütet", und gepfändet worden war, musste ein Schock Strafe zahlen; ein anderer wurde mit 24 Gr. und „mit dem Thurme" gestraft.

11) Auch ein Otterfänger wurde mit Besoldung angestellt, „darauf gute Ach-

Im Allgemeinen war bei dieser Administration des Vorwerks bei Weitem nicht ein im Verhältniss nur annähernd gleichgrosses Dienstpersonal beschäftigt wie auf dem mainzer Hofe zu Erfurt, dessen Wirthschaftsordnung aus dem s. g. Engelmannsbuche[12]) (aus den ersten Jahren nach Beginn der Reformation) ersichtlich ist. Wie diese Wirthschaftsordnung den Geschäftskreis des äusserst zahlreichen Dienstpersonals, der sich indessen bei einem grossen Theile weit über das Bereich der rein landwirthschaftlichen Dienstverrichtungen erstreckte, bis in das Kleinste regelt, zeigt sie zugleich, welch' eine übergrosse Zahl von Wirthschaftsbeamten eine so complicirte und schwerfällige Ordnung mit sich bringt.

Je einem Schirrmeister mit dem entsprechenden Enken war ein Geschirr von 4 Pferden anvertraut. Das Heu wurde dem Heubinder übergeben, der es gebündelweis auf die Geschirre vertheilte. Das Säen wurde wie auf anderen Vorwerken nicht von dem Gesinde oder den Fröhnern, sondern von den Dreschern besorgt, welche für das Aussäen der Winterfrucht im Ganzen 20 Gr. und eben so viel für die Sommerfrucht erhielten[13]). Das Mähen (Hauen) der Amtswiesen, des Hafers und der Gerste wurde einem Unternehmer »mit seinen Gesellen« für 4 Schock 20 Gr. in Accord gegeben. Das Schneiden der Winterfrucht wurde selten um einen Tagelohn, häufiger nach der Ackerzahl und zuletzt fast ausschliesslich nach der Schockzahl um die zehnte Garbe, wie das Dreschen anfänglich (bis 1530) um den elften, später um den zwölften und zuletzt ständig um den dreizehnten Scheffel verdingt[14]). Die »Bansemer, welche das Getreide in den Bansen arbeiten«, waren Tagelöhner, von denen auch das Stürzen und Wenden des Getreides auf dem Fruchtboden im Februar und März besorgt wurde.

Auf diese Weise blieb den Fröhnern auf dem Vorwerke in Weimar wenig Arbeit übrig, wogegen sie zu vielen Arbeiten am Hofe bedeutend in Anspruch genommen wurden[15]). Auf demselben Vorwerke betrug

tung zu geben, dass er seinem Dienst fleissig obliege und das Weiblein ebensowohl als das Männlein fahn und solches nicht anders halte; denn so wir dessen anders berichtet, so wollen wir uns ausdrücklich vorbehalten haben, hierin Veränderung zu machen und ihm den Dienst aufzukündigen".

12) Vgl. Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters, herausgegeben von A. L. J. Michelsen. Jena 1853, und Geschichte der teutschen Landwirthschaft von Langethal. Jena 1854. Bd. III. S. 147—189.

13) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 84.

14) Ueber die Verhältnisse der Tagelöhner im 16. Jahrhundert s. Hildebrand's Jahrbb. Bd. I. S. 514 ff.

15) Als 1568 aus einigen Aemtern Beschwerden über viele Frohndienste ein-

von 1562—63 die Rechnung des Wagners 6 Schock 7 Gr., des Seilers 7 Sch. 21 Gr. 9 Pf., des Riemers und Sattlers 18 Sch. 14 Gr., für Hufschlag 12 Sch. 46 Gr. 9 Pf., für Klein- und Grobschmiedsarbeit 20 Sch. 41 Gr. 10 Pf., für Säer- und Mäherlohn 7 Sch. 29 Gr., Summa 72 Sch. 40 Gr. 4 Pf. = 207 Fl. 13 Gr. 4 Pf.[16]).

Auf den meisten anderen Vorwerken lastete die Arbeit grösstentheils auf den Frohnbauern, die zu Hand- und Spannfrohnden verpflichtet waren, weshalb auch gewöhnlich auf den Vorwerken nur ein einziges »Hausgeschirr« gehalten wurde. Die Frohnden konnten allerdings, was vielfach geschah, mit Geld geleistet werden, jedoch nur auf Wiederruf, weil bald die Domänenverwaltung die Naturalleistung vorzog, bald auch die Bauern selbst, welche bei der extensiven Bewirthschaftung ihres Besitzthums mehr Arbeitskraft als Geld übrig hatten, zur Geldleistung nicht weiter geneigt waren. Bei gegenseitiger Zustimmung war die gänzliche Ablösung zu dem 24fachen Betrage des landesüblichen Anschlags nicht ohne Beispiel. Die Spannfrohnden von zwei Pferden zum Ackern, Düngen und zum Einführen der Ernte wurden pr. Tag zu 6 Gr., 1552 zu 8 Gr., vierspännig zu 12 Gr., der Handfrohndienst dagegen zu 1 Gr. angeschlagen. Zwei Dörfer waren z. B. zu 422 Tagen Handfrohndienst verpflichtet, wofür sie 20 Fl. 2 Gr. zahlten. Uebrigens waren die für landwirthschaftliche Zwecke zu leistenden Frohnden meist gemessene, und die Bauern vergassen nie sich zu beschweren, wenn ihnen gegen das alte Herkommen Dienste zugemuthet wurden.

Da die Fröhner nur ausnahmsweise, wenn sie nämlich auf einem oft über eine Stunde Wegs entfernten Vorwerke ackern oder nach weit entfernten Orten Frohnfuhren thun mussten, »ihr gebührliches Essen und Trinken« und für ihre Pferde Hafer[17]), die Handfröhner etwa

---

liefen, schrieb der Rentmeister seinem Fürsten: „Was gnädiger Fürst und Herr haben die armen Unterthanen um Weimar dies Jahr über ihre schuldige Frohn und Frohngeld gethan und noch täglich thun müssen, deren diese und Andere nichts wissen, sondern dagegen im Rosengarten sitzen." Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 433 A.

16) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 92.

17) Ausgabe an Korn: „4 Mltr. 3 Scheffel das Jahr lang auf 7 Dorfschaften, welche zu Bachstedt den Ackerbau müssen pflügen, Getreidich einführen, Mist ausführen und auf alle Handfröhner, so aufgeladen und in der Ehren (Ernte) auf dem Bansen gearbeitet." — 3½ Mltr. Hafer auf 60 Pflüg, so zu Cöttendorf den Ackerbau mit aller Arbeit haben müssen pflügen, düngen und das Getreidich einführen, auch den Mist ausführen, und auf 150 Handfröhner, die da müssen Mist aufladen und in der Ehren das Getreidich helfen in der Scheuer legen. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 38. (1531—32). — Die Ackerleute von

auch Kofent zum Trunke erhielten, so war die Frohnarbeit um 50—100 Proc. niedriger als die freie Tagelöhnerarbeit angeschlagen. Bald war übrigens der einzelne Bauer zu Frohnleistungen auf eine Anzahl von (meist 2—6) Tagen verpflichtet, bald hatte eine ganze Gemeinde »zur Sommersaat, in Brache, Ruhre und zur Wintersaat« eine Anzahl von Pflügen zu stellen, in welch' letzterem Falle der Pflug auf's Jahr zu 1 Schock 12 Gr. berechnet wurde[18]).

Die Frohnpflüger wurden zuweilen, wenn sie auf dem Vorwerke ihres Heimathsortes entbehrlich waren, auf einem anderen entfernteren verwendet. Ein Vorwerk hatte oft zu seiner Verfügung die Frohnbauern von einer grösseren Anzahl der umliegenden Gemeinden. Am beschwerlichsten war es für die Frohnbauern, wenn sie oft weit her aus entlegenen Aemtern Wein, Heu und Stroh, Holz und namentlich Bauholz und Steine fahren mussten, wobei Wagen und Pferde nicht selten Schaden litten. Kam ein Pferd bei der Frohnarbeit zu Schaden, so erhielt der betreffende Bauer aus Gründen der Billigkeit — eine Anspruchsberechtigung wurde nicht zugestanden — eine Entschädigung von 8—10 Fl., womit er sich, wenn er auch seinen Schaden höher angeschlagen, zuletzt doch begnügte.

Welch' eine grosse Belästigung der Bauernstand in der Verpflichtung zu so weit gehenden Frohndienstleistungen mit Recht erblickte, liess sich aus der damals oft gerügten und dennoch mehr um sich greifenden Gewohnheit vieler und gerade reicher Bauern entnehmen, dass sie, um sich der Frohnpflicht zu entziehen, ihre Pferde abschafften und ihre Felder um Lohn bestellen liessen. Gegen »solche Unordnung« schritt 1556 die Landesordnung[19]) ein, indem sie unter dem Vorgeben, dass »bei vorfallender Landesnoth zur Rettung des Landes keine Heerfahrt oder Fürsetzung einiger Wagenpferde geschickt und gethan werden könnte«, verordnete, dass jeder Bauer, welcher 3 Hufen Landes besitze, 4 Pferde und bei 1½—2 Hufen 2 Pferde halten sollte.

III. Das Ackermaass.

Die Feldfluren wurden in Thüringen gewöhnlich nach Hufen berechnet, deren jede meist 30 Acker, an manchen Orten auch nur

Gelmerode mussten auf dem eine Stunde entfernten Cöttendorf ackern und jeder Pflug erhielt im Lenz „nach altem Herkommen" ein Viertel Hafer. Im J. 1537—38 wurden allein im Amte Weimar 19 Tonnen Käse „für die Fröhner verspeist". Bb. S. 26 Cap. III Nr. 47.

18) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 84.

19) Weimarische Landesordnung von 1556 Tit. XXXV.

24 Acker enthielt. Eine weit grössere Mannigfaltigkeit herrschte in Bezug auf den Flächeninhalt eines Ackers. Denn fast jedes Amt hatte sein besonderes Ackermaass, das sich theils in der Zahl, theils in der Grösse der Längenruthen (Gerthen) von anderen unterschied. Da die Normalmaasse der Ruthen im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen sind, so dürfte es schwer sein, den Gehalt dieser vielen Ackermaasse jetzt noch zu bestimmen, wenn sich nicht in dem weim. Commun-Archive, der ausschliesslichen Quelle dieser Abhandlung, noch Notizen[20]) vorfänden, welche den Gehalt einiger der wichtigsten Ackermaasse erkennen liessen. Eine streng mathematische Genauigkeit in den Messungen darf man indessen in jener Zeit in Thüringen eben so wenig, als in anderen Landschaften suchen, wie eine nähere Betrachtung der mathematischen Schriften des 16. Jahrhunderts, welche von der Feldmesskunst handeln[21]), genugsam bezeugt.

Einer ähnlichen Ungenauigkeit begegnet man auch bei den ebenso zahlreichen Fruchtgemässen[22]), die oft nur nach einem für die Praxis bequemen Annäherungswerthe unter sich verglichen und bald gestrichen, bald gehäuft gemessen wurden.

Die meist vorkommenden Ackermaasse waren folgende:

I. Der thüring. Acker . .	40 Ruthen lang 4 - breit 160 □Ruthen	die Längenruthe = 7 Ellen.
II. Der weim. Acker . . .	42 Ruthen lang 4 - breit 168 □Ruthen	die Längenruthe = 7 Ellen.

20) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. 406. A. 2.

21) Als solche sind zu nennen: „Ein kurtze und grundliche anlaytung zu dem rechten verstand Geometriae. Durch Christoffen Puehler. Getruckt zu Dilingen. 1563.“ und „Geometrei. Von künstlichem Feldmessen u. s. w. Von dem vil erfarnen G. Jacob Köbel, weylandt Rattschreiber zu Oppenheym verlassen. Getruckt zu Franckfort am Mayn. 1570.“ Höchst originell ist die Weise des seiner Zeit berühmten Jacob Köbels, „Wie eine gerechte Messrut, damit man Felder u. s. w. messen will, gemacht soll werden.“ „Ein Messrute nach rechter art und künstlichen gemeinen gebrauch soll also gemacht werden. Es sollen sechtzehn man, klein und gross, wie die ungefehrlich nach einander auss der Kirchen gehen, ein jeder vor dem anderen einen Schuch stellen, unnd darmit ein Lenge, die da gerad sechtzehn derselben Schuch begreiffet, messen. Dieselb Lenge ist und soll sein ein gerecht gemeyn Messrute, darmit mann das Feldt messen soll.“ Darunter steht dann die Illustration. Manche der vorgeschriebenen Regeln sind sogar entschieden falsch.

22) Hildebrand's Jahrbb. I. Bd. S. 69.

III. Der neustädt. Acker . .	40 Ruthen lang 5 - breit 200 □Ruthen	die Längenruthe des Feldmaasses = 9 Ellen.
IV. Der altenb. Acker . . .	30 Ruthen lang 6 - breit 180 □Ruthen	die Längenruthe = 10¼ Ellen.
V. Der allstedt. Acker . .	32 Ruthen lang 4 - breit 128 □Ruthen	a. die Feldruthe = 10 Ellen. b. die Waldruthe = 8 Ellen.

Setzen wir bei einer Reduction der genannten Ackermaasse auf den heutigen preussischen Morgen den letzteren auf 1, so war

I. der thüringische Acker	= 1,2865 ($1\frac{9}{32}$)	pr.	Morgen
II. der weimarische Acker	= 1,0342 ($1\frac{1}{32}$)	-	-
III. der neustädter Acker	= 2,0354 ($2\frac{1}{32}$)	-	-
IV. der altenburger Acker	= 2,3760 ($2\frac{3}{8}$)	-	-
V. der allstedter Feldacker	= 1,6082 ($1\frac{19}{32}$)	-	-
der allstedter Waldacker	= 1,0292 ($1\frac{1}{32}$)	-	-

Bei vorstehenden Berechnungen ist die leipziger (dresdener) Elle = 251,074 par. Linien zu Grunde gelegt worden; aber auch bei Annahme der sonst noch in Thüringen ehemals üblichen erfurter Elle, die nach v. Zach 251,6 und nach Vega-Hülsse 249,6 beträgt, würde, sofern man das Mittel daraus ziehen wollte, das Resultat nur eine ganz unwesentliche Aenderung erleiden.

Nach der weimarischen Revisions-Instruction vom 6. Februar 1726 Cap. III. §. 2[23]) sollte bei der damals vorgeschriebenen Vermessung »die Differenz der alten Steuer-Acker-Grösse zuvörderst untersucht und der ungefähre Gehalt der alten Ruthe ausgefunden werden«; es ergab sich jedoch eine ausserordentliche Differenz der vielen damals üblichen Ackermaasse, und die Angaben der Besitzer über den Flächeninhalt ihrer Grundstücke, namentlich der kleineren erwiesen sich als höchst unzuverlässig. Wie »eine getreue Landschaft, um die Steuergleichheit desto zuverlässiger zu erlangen, angerathen«, sollte »ein Acker Erde 140 achtelligte Quadratruthen Weimarischen Maasses halten«. Der weimarische Acker betrug somit von 1726 an 1,1257 ($1\frac{1}{8}$) preuss. Morgen, wird dagegen heute etwas geringer, nämlich zu 1,116 angenommen.

---

23) Verordnung und Instruction, wornach sich bey der im Fürstenthum Sachsen-Weimar angeordneten General-Revision zu achten. Sammt einem Anhang späterer Erläuterungsbefehle. 2. Aufl. Weimar 1789.

Wie noch heutiges Tages die Grösse einer Feldfläche sehr häufig nach dem zur Aussaat nöthigen Samenquantum bestimmt wird, so war es auch schon vor Jahrhunderten[24]). Bei einer Vergleichung des Ackergehaltes nach der Aussaat darf jedoch nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass man jetzt — vielleicht in Folge der höheren Getreidepreise oder der besseren Zurichtung des Bodens — den Samen sparsamer ausstreut. Im 16. Jahrhundert säete man »auf einen wohl bereiteten Acker im Amte Weimar über Winter ein halb Erfurter Viertel, d. i. ein Weimarischer Scheffel und ein klein Viertel, deren 4 einen Scheffel thun«; heute bedarf man nach amtlicher[25]) Annahme zu einem weimarischen Acker, der sogar noch um eine Kleinigkeit grösser ist, durchschnittlich nur einen Scheffel, also gegen 25 Proc. weniger. »Auf einen wohlbereiteten Acker um Altenburg säet man (im 16. Jahrh.) $1\frac{1}{4}$ Scheffel Altenb. = 1 Viertel Erfurt.[26])«.

Wie die kleineren bäuerlichen Grundstücke in breite oder schmale Strichel oder Striegel, jenachdem sie $1\frac{1}{4}$ oder 1 Ruthe breit waren, getheilt wurden, so dass das Doppelte der Breiteneinheit oder des Strichel eine Sottel, das Dreifache Dreigerte, das Vierfache Gelänge und was noch breiter war, ein Gebreite genannt wurde, sowie über die Gehren, d. h. solche Ackerstücke, deren Breite nicht gleichmässig ist, sondern sich nach der einen Seite verengt, ferner über Gewende und Anwendel ist Ausführliches nachzulesen in der oben angeführten thüringischen Feldordnung von Dr. G. Landau und der eben erwähnten weim. Revisions-Instruction vom J. 1726.

IV. Werth der Grundstücke.

A. Kaufpreis. Als nach der Sequestration ein Theil der Klostergüter erblich verkauft wurde, ward (1544) die Hufe von 30 Ackern guten Landes unweit Weimar zu 70—80 Fl. angeschlagen, wobei noch 12 Scheffel Getreide, nämlich 4 Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste und Hafer zu Erbzins ausgesetzt wurden. Berechnet man die Erbzinsfrucht — abgesehen davon, dass sie bei ihrer geringeren Güte bei Weitem nicht so viel werth war, in Wirklichkeit auch geringer angeschlagen wurde — nach dem damaligen Getreidedurchschnittspreise zu

---

24) „In Weida $33\frac{1}{4}$ Scheffel Feld Weidisch Maass, welches in guter Arbeit und Geile gehalten, jedes Scheffel Feld auf 5 Gr. jährliche Nutzung.“ Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. Fol. 406 2.

25) Vgl. Resultate der amtlich ermittelten Ernteergebnisse des Jahres 1862.

26) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 407 B. XII E.

Geld, so erhält man eine jährliche Werthsumme jener 12 Scheffel von 4 Fl. 10 Gr. 4½ Pf., die zu dem damals allgemein als niedrig geltenden Zinsfuss von 5 % eine Capitalsumme von 89 Fl. 17 Gr. 2 Pf. darstellt. Hierzu als baare Kaufsumme 75 Fl. gerechnet, giebt die Gesammtsumme von 164 Fl. 17 Gr. 2 Pf.[27]), was nach heutigem Geldwerthe einen damaligen Kaufpreis der Hufe von 865 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. ergiebt. Zehn Jahre später wurde eine Hufe von 24 Ackern, als 8 Acker Korn, 8 Acker Hafer und 8 Acker Brache erblich und ohne Erbzinsgetreide um 114 Fl. (= 598 Thlr. 15 Sgr.) verkauft. Der Acker wurde somit in der Hufe 1544 mit 5 Fl. 10 Gr. 4½ Pf. (= 28 Thlr. 25 Sgr.), später mit 4 Fl. 15 Gr. 9 Pf. (= 24 Thlr. 28 Sgr. 1½ Pf.) bezahlt. 23½ Acker Artland, „darunter ein Acker, der jetzt mit Hopfen belegen“, kosteten 118 Fl. Nach einem Anschlage des Gutes Neustadt vom Jahr 1552 wurden 25 Acker Artland, „einen in den anderen gerechnet“, für 7 Fl. zu 175 Fl. und 22½ Acker Wiesen, „einen in den anderen für 20 Fl. gerechnet,“ auf 450 Fl. angeschlagen [28]). Viel niedriger wurden im Jahre 1525 40 Acker Wiesen, 2 Stunden von Eisenach gelegen, für 120 Fl. verkauft; 15½ Acker Wiesen für 93 Fl.; 8 Acker Wiesen 1547 für 60 Fl.

Im Einzelnen wurde der Acker guten Artlandes gewöhnlich mit 4 bis 10 Fl. (= 21 Thlr. bis 52 Thlr. 15 Sgr.) und der Acker Wiesen mit 10—21 Fl. (= 52 Thlr. 15 Sgr. bis 110 Thlr. 7½ Sgr.) bezahlt. Die Aecker des deutschen Hauses in Altenburg wurden 1541 „durchschnittlich der nächste und weiteste, beste und geringste“ um 12 Fl. Kaufsumme und 3 Gr. „erblicher Zins“ angeschlagen; es sollten aber die besten und der Stadt am nächsten gelegenen Aecker zu 18 Fl. Kaufsumme und 7 Gr. erblichen Zins, die entlegenen um 8 Fl. und 2 Gr. jährlichen Zins, der Wieswachs durchaus zu 34 Fl. Kaufsumme und 5 Gr. jährlichen Zins verkauft werden. Der Groschen Erbzins war mit dem 21fachen Betrage, also mit einem Gulden ablösbar. In Berücksichtigung des grossen Flächeninhaltes eines altenburgischen Ackers und der in einer Stadtflur gelegenen Felder und Wiesen ein sehr geringer Preis. Ueberhaupt scheinen die Preise der Grundstücke in der Nähe der allerdings meist kleinen Städte Thüringens, deren Bewohner die Landwirthschaft ebenso wenig intensiv betrieben und also auch keine höhere Rentabilität erzielten, kaum merklich höher als auf dem Lande gewesen zu sein. Auch bei den landwirthschaftlichen Löhnen tritt kein Unter-

27) „Doch sollt des Orts ein Acker mit berührtem Erbzins 4 Fl. gelten; kommt die Hufe für 120 Fl. Kaufgeld.“ Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. S. 237. I. 15. I.

28) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. Fol. 406. 2.

schied zwischen Stadt und Land hervor. Minder gute, auf Bergen gelegene und schwer bestellbare Felder, sowie entfernt liegende Wiesen kosteten nach Umständen bedeutend weniger.

Der Acker Weinwachs, wohl bestockt, wurde durchschnittlich zu 40 Fl. angeschlagen, aber auch schon für 20 Fl. gekauft.

Ein Acker Wald kostete 5—10 Fl. Um 1561 wurde ein Wald von „708 Acker Holz durcheinander“ zu 5 Fl. pr. Acker bezahlt. Im eisenacher Forste, wo freilich das Holz in Thüringen am billigsten war, kosteten 1525 214 Acker Holz, „tragen aber kein Bauholz“, nur 321 Fl., darunter einzelne Stücke zu 3 Fl., 2½ Fl., bis sogar herab auf 3 Gr. pr. Acker.

Eine Vergleichung der Ackerpreise Thüringens im 16. Jahrhundert mit denen unserer Zeit würde um so schwieriger sein, als, abgesehen von der höchst verschiedenen Bodengüte, in neuer Zeit so viele Factoren hinzutreten, welche auf den Preis der Grundstücke einwirken; so viel ergiebt sich jedoch mit Sicherheit, dass der Bodenwerth in einem ungleich höheren Verhältniss gestiegen ist, als die höheren Getreidepreise allein solches bedingen könnten, seitdem durch eine vermehrte Verwendung von Kapital und Arbeitskraft, durch vielfache Wirthschaftsverbesserungen und überhaupt durch den Uebergang von einem extensiven zu einem intensiven Betrieb der Landwirthschaft der Ertrag des Bodens sich entsprechend vermehrt hat. Denn während die Roggenpreise der letzten 25 Jahre, verglichen mit dem Durchschnitte derselben aus dem 16. Jahrhundert, nur um 375 Procent gestiegen sind, dürfte die Steigerung des Bodenwerthes im Ganzen gewiss über 5—600 Procent betragen [29]).

B. Pachtpreis. Bei dem Halbpacht, d. h. derjenigen Art des Theilbaues, welche dem Besitzer die Hälfte des reinen Ertrags — eine andere Quote wird nämlich niemals erwähnt — zusicherte und bei welcher der Besitzer ausser den Grundstücken auch noch das Inventar zu stellen hatte, galt es besonders, einen »fleissigen« Halbbauer zu finden, der auch ehrlich genug wäre, um nicht einen Theil der Ernte zu verheimlichen [30]). Dadurch war zugleich eine strenge, den Halbbauer oft

29) Die nach Seite 131 im Jahre 1544 zu 164 Fl. 17 Gr. 2 Pf. (= 865 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.) angeschlagene Hufe würde heute gewiss nicht unter 7500 Thlr. erkauft werden können.

30) „So hab' ich dem Schultes zu Eschenberge lassen befehlen, itzo und künftig in der Erntezeit mit ein Aufsehen zu haben, dass das Getreidich im Felde getheilt und E. F. G. das Ihre in eine sonderliche Scheune soll führen lassen, auf dass sie

nicht wenig lähmende Controle bedingt, welche bei den landesherrlichen Vorwerken von den Schössern ausgeübt wurde. Die Contracte wurden nur auf wenige Jahre abgeschlossen, und es war daher natürlich, dass der meist mittellose Halbbauer für die Bewirthschaftung keine erheblichen Opfer bringen konnte, so wenig als der Besitzer zu Meliorationen, die ihm doch nur zur Hälfte zu Gute kamen, geneigt war.

Zur Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Halbbauer und dem Besitzer möge nachfolgender Pachtcontract[31]) eine Stelle finden, durch welchen 1539 auf churfürstl. Befehl Amtmann, Rentschreiber und Schösser zu Saalfeld, Hansen Rembden, von Mar. Lichtmess 1540 an »zu einem Hofmann gegen Kulm bei Saalfeld angenommen, also und dermassen, dass er das Vorwerk und den Ackerbau die drei Jahre lang um die halben Früchte inne haben und bauen soll, wie folget:«

„Nachdem er in seinem Anziehen drei Acker über Winter laut eines sonderlichen Verzeichniss, so der Schösser im Amt bei sich hat, bestellt, dazu etliche Aecker gefelget befunden, also soll er dann gleichermassen seines Abziehens wieder lassen, und wo befunden, dass er sich in Zeit der dreier Jahre unfleissig erzeigen würde, auf den Fall soll ihm das Vorwerk aufgekündigt werden; dazu soll ihm aller Wieswachs, zum Kulm gehörig, folgen und zustehen, den er zu seines Viehes Unterhaltung zum besten brauchen mag. Desgleichen zu dem Wickenfutter soll er jährlich die Zeit über drei Acker düngen und gebrauchen, doch dass er dieselben allezeit über Winter zur Hälfte wie die andern ackere, wiederum bestelle und befruchtige. — Er soll auch insonderheit jedes Jahres zweene Aecker Artlandes des Orts, da die hievor gebraucht, zu seiner Unterhaltung zu Kleinodlanden (Kraut- und Gartenfeld) für sich brauchen, davon soll er dem Amte nichts zu geben schuldig sein. — Von den 15 Kühen, so ihm seines Anziehens itzo gelassen, soll er die drei Jahre über von jeder 10 Gr. zu Zins und jedes Jahr 6 tügliche Kälber ziehen, und wenn die anderthalb Jahr alt, sollen die, so viel bleiben, gleich getheilt werden. — Die Schweine, soviel die Zeit über gezogen, sollen dem Amte die Hälfte folgen, dermassen, wenn die jährig, sollen sie getheilt werden. — Das Rindvieh und die Schweine soll er nach Endung der drei Jahre inmassen, als es angenommen, wieder an gutem tüglichen Vieh nach eines jeden Geschlecht lassen. — Von den Hühnern, welche zum Kulm gehalten, soll der

---

im Felde durch den Halbhofmann nicht möchten vervortheilt werden.“ Bericht des Rentmeisters vom Jahre 1563 an Joh. Friedr. d. Mittl., Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 433. A.

31) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 406, 1.

Hofmann jährlich 10 Schock Eier und ein Schock junger Hühner zu Zins ins Amt reichen. — Zur Meidung des Schadens am Getreide im Felde und am Wieswachs sollen der Hofmann und der Schäfer keine Gänse und Enten ziehen, noch halten. — So soll auch alles gepfropfte Obst sammt den welschen Nussbäumen dem Hofmann zustehen, aber den anderen halben Theil soll er ins Amt antworten oder mit Gelde nach billiger Erkenntniss zahlen; das soll neben anderen Stücken vom Schösser berechnet werden. — Der Hofmann soll hiermit schuldig und pflichtig sein, alles erwachsen Getreide zum Kulm an Körnern dem Amte zuständig, gen Saalfeld ins Amt, dazu jedes Jahr über 30 Fuder Mist für die Weinberge zu führen, und was man darüber mehr in die Weinberge bedürftig, soll ihm verlohnet werden. So viel er aber auf die Artäcker jährlich führen thut, davon pflegt man ihm nichts zu geben. — Er soll auch alle Jahre 5 Schock Schütten Stroh ins Amt Saalfeld zu vürfallenden Ausrichtungen reichen und antworten und das andere Geströde, nichts ausgenommen, für das Vieh brauchen und zu Miste machen, damit der Ackerbau jährlich gebessert werden mag. — Er soll auch dem Schäfer sein Getreide, auch Holz und Hürden führen, dazu seine Ländereien mit aller nothdürftigen Arbeit bereiten. — Was an den Gebäuden zu bessern und zu flicken vonnöthen, soll der Hofmann für sich zu thun schuldig sein; was aber neue Gebäude sein werden, die sollen auf des Amts Kosten gethan werden, dazu denn der Hofmann mit seinen Geschirren, da es ihm ohne Verhinderung, billige Hülf thun soll, doch dass die nicht übermässig, auch zu Abbruch des Ackerbaues nicht hinderlich sei. — Das Alles, wie berührt, hat Hans Rembde die drei Jahr über stet und unverbrüchlich zu halten zugesagt und mit Bürgern zu Saalfeld verbürget und vergewisset. Des zu Urkund u. s. w."

In der Regel wurde zwar die Wiesnutzung ohne besondere Vergütung dem Halbbauer zugestanden und das Samengetreide gemeinschaftlich bestritten, doch finden sich hierfür auch andere Stipulationen. So berichtete 1569 der Schösser aus dem Amte Gerstungen, wie er ein paar Güter in der Weise verpachten könne, dass die Halbbauern die Hälfte aller Körner geben, auch den Samen dazu thun wollten, wenn ihnen sämmtliches Stroh zur Besserung des Ackerbaues überlassen würde; sie wollten ferner von jedem (der 17 $\frac{3}{4}$) Acker Wiesen 2 Fl. Zins geben, „davon aber zwei Acker zum Voraus ohne Zins zur Hutweide für ihre Pferde haben; denn es wäre allenthalben landbräuchlich, dass kein Acker um die Hälfte ohne Vortheil der Wiesen ausgethan und angenommen würde." Und der Vertrag wurde auf diese Bedingungen für drei Jahre

abgeschlossen. Die Winterfrucht liess der Halbbauer um die zehnte Garbe schneiden; den Lohn für das Mähen der Sommerfrucht zahlte das Amt, während der Halbbauer den Mähern die Kost gewährte. Früher erhielten die Halbbauern oft noch ansehnliche Quantitäten Brennholz, was indessen später wegfiel, als die Holzpreise merklich in die Höhe gingen und bald Holzmangel einzutreten drohte. Johann Friedrich der Mittlere schrieb daher 1561 seinem Rentmeister, „dass wir auch ohnedies nicht gemeint sein, hinfürder den Hofleuten einig Brennholz in ihren Schied geben zu lassen; danach Du Dich wissest zu richten.“

Ueber die Höhe des Zeitpachtes mögen noch folgende Notizen ziemlich aus der Mitte des 16. Jahrhunderts Aufklärung geben. Der Geleitsmann Nickel Stigel, Vater des schon genannten Magisters in Jena, hatte das Vorwerk Magdala, welches bei schlechten Gebäulichkeiten 6 Hufen = 180 Acker Artland und 3 Acker Wiesen enthielt, für 6 Mltr. erfurt. Korn, 6 Mltr. Gerste, 12 Mltr. Hafer, 1 Tonne Butter und 2 Tonnen Käse in Pacht. Nach dem Durchschnitt der neun bekannten vorausgegangenen Jahrespreise betrug die Gesammtsumme des Pachtes in baarem Gelde angeschlagen 77 Fl. 10 Gr. 8 Pf., so dass die 183 Acker (incl. der Wiesen) 8 Gr. 10 Pf. pr. Acker Pacht gewährten.

Ein Theil des Vorwerks zu Burgau bei Jena, welcher nach zehnjährigem (1544—1553) Durchschnitt zum halben Theile (Alles nach jenaischem Gemässe) jährlich 38 Scheffel 2 Viertel Korn zu 24 Gr., 15 Schffl. ½ Viert. Gerste zu 18 Gr. und 34 Schffl. 1 Viertel Hafer zu 10 Gr. trug, sollte mit der Graserei von 8 Ackern zu 80 Fl. Beschiedgeld vergeben werden. Zehn Jahre später wurde der Pacht von dem Gute zu Burgau, „so Hans von Würzburgs sel. gewesen,“ angeschlagen zu 24 Fl. 16 Gr. von 52 Artäckern, der Acker zu 10 Gr.; 74 Fl. an 49 Ack. Wiesen, den Acker zu 1½ Fl. Nutzung; 12½ Fl. jährliche Nutzung von 9½ Acker Weidicht und Graserei; 48 Fl. an 48 Eimern Wein jährl. Nutzung von 8 Ackern Weinwachs; 24 Fl. jährl. von der Viehnutzung an 24 Kühen; 80 Fl. an Zinsen allenthalben, incl. den Wasserzins; 10 Fl. jährl. Lehenwehr. Summa 272 Fl. 16 Gr. „Darüber sind zwei Holzmarken unter der Leuchtenburg, jede bei 100 Acker haltend. Weil dieselben fast abgetrieben, ist die Nutzung solcher Holzmarken nicht angeschlagen.“

Magister Stigel in Jena erhielt 1556 das Vorwerk Burgau mit Krautland und Brennholz zu 110 Fl.[32]), musste aber 60 Fuder Mist jährlich für die Weinberge abgeben und allen Mist, soviel man sonst

32) Weim. Comm.-Arch. Aa. fol. 406. A. 1.

noch für die Weinberge bedurfte, mit seinem Geschirr gegen 2 Gr. Fuhrlohn für die Fuhre fahren lassen und die Pflug- und Handfröhner nach hergebrachter Weise beköstigen. Für andere Fuhren in der Weinernte und auf Jagden sollte ihm sein gebührlicher Lohn gereicht werden.

Das Vorwerk Kapellendorf, welches 1554 auf 35½ Ackern 114 Schock 56 Garben Weizen, auf 24 Ackern 63 Schock 22 Garben Gemangkorn, auf 19 Ackern 43 Schock 56 Garben Roggen, auf 14 Ackern 41 Schock 26 Garben Gerste, auf 89 Ackern 75 Schock 27 Garben Hafer und endlich 15 Schock 39 „Schaub" Erbsen getragen hatte, wurde 1555 dem Secretär Joh. Rudolf mit 240 Artackern und 44 Ackern Wiesen auf 6 Jahre „schiedweise eingethan". Der Pächter hatte alle Pferd- und Handfrohnden zusammt der Schäferei, zugehöriger Schaftrift und Viehnutzung mit 300 Schafsnosern;" desgleichen sollten ihm jährlich 3 Acker Brennholz durch den Oberförster an gelegenen Orten zu hauen angewiesen werden. Das Alles sollte er „auf sein eigen Kosten und Darlegen inne haben und zu seinem Besten ohne menniglich Einrede gebrauchen und geniessen." „Von dem Allen soll er jährlich 200 Fl. Beschiedgeld zu geben pflichtig sein." „Wie er es bestellt gefunden, so soll er es wieder abgeben zusammt den Stücken im versiegelten Inventario. Diesen Schied hat Hans Rudolf für sich und die Seinen unverbrüchlich zu halten zugesagt. Muthwillig Feuerschaden zu verwahren ohne Gegenrede. Zu Urkund u. s. w."

Noch niedriger wurden 1556 im Amte Volkenrode 124 Hufen Artland, das sich freilich in ziemlich schlechtem Zustande befand, zu je 7 Fl. pr. Hufe, also $4\frac{9}{16}$ Gr. pr. Acker für 868 Fl. und 200 Acker Wiesen zu je 1 Fl. für 200 Fl. verpachtet.

Ein Gut von 8 Hufen Land, der Ziegelhof bei Rinkleben, gab 1572 25 Malter erf. hart Getreide, „welches ein hoher Schied und nicht wohl zu erhöhen ist."

Im Einzelnen wurde der Acker guten Artlandes gewöhnlich zu ½ Fl. und guter Wiesen zu 1½ Fl. verpachtet, was nach dem Verhältniss des Kaufpreises einer Rente von mindestens 5% entsprach.

Im Jahre 1563 verfasste der Schösser Joh. Gruner zu Jena folgenden Anschlag [33]) über den Ertrag des mehrerwähnten Vorwerks Burgau, nach welchem die Selbstverwaltung einen weit höheren Ertrag als die seitherige Verpachtung zu versprechen schien.

„Burgau hat bei jetziger Zeit in sich zu einem Vorwerk 199 Art-

33) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 406, 1.

acker, und säet man auf einen Acker 3 Viertel Jenaisch über Winter. Es werden dieser Acker 30 in eine Hufe gerechnet, nämlich 90 Acker in der Aue und 109 Acker auf dem Berge Dürrengleina. Diese Aecker können mit dem jährlichen Schafmist, der für die Weinberge mit dienet, und dann mit dem Pferch aus der Schäferei aufs allerbeste gedünget und in Besserung gehalten werden. Dazu hat man Fröhner zum Mistbreiten, zum Haferrechen und Binden und zum Krautsetzen."

„Die Aecker im Felde oder in der Aue giebt ein Acker 4 oder 5 Schock über Winter, auf dem Berge 3 Schock. Es kommen in ein Feld 66 Acker über Winter, 66 Acker über Sommer und 66 Acker Brache, so man's nicht sömmert. Da nun aufs wenigst zu gemeinen Jahren ein Acker über Winter durchaus nur 3 Schock trägt, welche doch um der nöthigen Pferch und Besserung willen sich mehrer zu erhoffen, thun 66 Acker 198 Schock Korns ohne den Schnitter-Zehnten. Die 66 Acker über Sommer säet man 16 Scheffel jenaisch Samen auf 22 Acker, von jedem Acker aufs wenigst 2 Schock Gerste, thut 44 Schock. Von 44 Acker Hafer, von jedem ein Schock gerechnet, thut 44 Schock Hafer, alles aufs geringst angeschlagen. Summa alles Getreides zu gemeinen Jahren 286 Schock; haben heuer 108 Acker vom Burgauer Vorwerk allein bei 300 Schock getragen. Ferner ein Schock Korn trägt 1½ Scheffel, bisweilen mehr, thut von 198 Schock 298 Scheffel Korn, einen Scheffel zu 21 Gr. gerechnet 298 Fl. — Ein Schock Gerste giebt 2 Scheffel, also bringen 44 Schock 88 Scheffel zu 18 Gr., thut 75 Fl. 9 Gr. — Ein Schock Hafer giebt 4 Scheffel, also bringen 44 Schock 176 Scheffel zu 9 Gr., thut 75 Fl. 9 Gr. Summa alles Getreides des Vorwerks in gemeinen Jahren 448 Fl. 18 Gr."

Hingegen Abgang und Aufwendung. Ein Geschirr mit vier Pferden und zwei guten Knechten muss neben der Frohne gehalten werden. Darauf gehet, so es ein Wildengeschirr:

66 Fl. 18′ Gr. für 156 Scheffel Hafer, auf jeden Tag 3 Futtermass, das andere Heckerling; ein Scheffel ut supra 9 Gr.,
24 Fl. für acht Fuder Heu zu 3 Fl.,
50 Fl. für Sattler-, Seiler-, Wagner- und Schmiedearbeit,
50 Fl. für Kostgeld und Lohn zweien Knechten,

thut 180 Fl. 18 Gr.

Hingegen verdient solch Geschirr nach bestelltem Ackerbau wieder:
80 Fl. für Mistfuhren für die Weinberge,
25 Fl. für Weinpfähl-Fuhrlohn.
12 Fl. für Fuhren in der Weinernte,
7 Fl. für Heufuhren,
30 Fl. für gemeine und Mistfuhren.

Summa 154 Fl. Bleibt Zubuss aufs Geschirr:

46 Fl. aufs Geschirr,
58 Fl. für 58 Scheffel Saatkorn,
13 Fl. 15 Gr. für 16 Scheffel Samengerste,
14 Fl. 12 Gr. für 34 Scheffel Samenhafer.

Summa des Aufwandes 131 Fl. Es bleibt also 310 Fl. ohne das Gestöh und die Viehzucht. Es giebt jetzt das Vorwerk 110 Fl. und hat die Frohne in Beschied. Gilt das Getreide mehr und die Aecker werden in Besserung gehalten, so trägt der Gewinn desto höher. Und nachdem man jährlich 180 Scheffel Gerste aus anderen Aemtern für die Universität mit der Herren Unkosten anher schaffen muss, da könnte man sich bei diesem Vorwerke erholen.

Wieswachs 133 Acker Burgisch Wiesen und Weidicht. Weil der Wieswachs gut und zu Grummet zu gebrauchen, geben Leute von einem Acker der Art 2 Thlr., auch wohl 3 alte Schock Zins. Die Würzburgische Wiese von 40 Acker hat heuer allein 43 grosse Fuder Heu, so gross man die mit 4 Pferden einwirken können, und 27 grosse Fuder Grummet getragen. Dieser Wieswachs an zwei grossen Stücken, als die 38 Acker und die 40 Acker können zur Winterfütterung der Schäferei auf 2000 Schafe genugsam und übrig sein; 12 Acker Wiesen sollen zu fürstlichen Ausrichtungen nach Jena geschafft werden, oder wohin man sonst das Heu verkaufen will; 18 Acker bekommt der Müller zu seinem Beschied zur Unterhaltung der Esel."

Abgesehen von den Fehlern in der Calculation hatte der Schösser, wie sich aus der Auslassung nicht unwesentlicher Ausgaben der Verwaltung und aus den augenscheinlich zu hoch gegriffenen Einnahme-Posten mit grösster Wahrscheinlichkeit ergiebt, die Absicht, der seitherigen Verpachtung gegenüber die Administration möglichst zu empfehlen. Freilich wussten sich auch die Schösser bei der Administration, welche sie selbst gerade zu beaufsichtigen hatten, häufig nicht unbedeutende Vortheile zu verschaffen, was zuweilen selbst zu Untersuchungen und Vernehmungen Veranlassung gab.

V. Die Ernteergebnisse dreier Vorwerke von 1528—1564.

Aus der Zeit von 1528—1564 sind mit Ausnahme weniger Jahrgänge die Rechnungen der Kastner oder Fruchtverwalter über die Erträge der Ernten von den drei Vorwerken Weimar, Bachstedt und

Cöttendorf noch vorhanden[34]). Das Vorwerk Weimar hatte ungefähr[35]) 7 Hufen = 210 Acker Artland und 51 Acker Wiesen und ist seit langer Zeit zerschlagen. Bachstedt, zwei Meilen nordwestlich, und Cöttendorf, eine Meile südöstlich von Weimar, bestehen heute noch als Kammergüter; jenes hatte ungefähr 15½ Hufen = 465 Acker Artland und 4 Acker Wiesen und Weiden, dieses 9½ Hufen = 285 Acker Artland und 5½ Acker Wiesen. Das Gesammtareal der drei Vorwerke, auf welchen nachfolgende Früchte gebaut wurden, betrug also 32 Hufen oder 960 Acker, von welchen der dritte Theil in Brache lag.

Zuvor dürfte jedoch die Frage, wann der Weizen zuerst rein, d. h. ohne Beimischung von Roggen, auf den landesherrlichen Vorwerken und vielleicht in Thüringen überhaupt im Grossen gebaut worden sei, einer Erörterung bedürfen. Auffallender Weise wird nämlich in den Getreiderechnungen des weim. Comm.-Arch. aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts niemals erwähnt, dass Weizen (Weissen) auf den Vorwerken gebaut worden sei, ebensowenig als auch der Roggen genannt wird. Als allgemeiner Begriff für die Winterfrucht gilt vielmehr der Ausdruck »Korn«, unter welchem man heutiges Tages in Thüringen nur den Roggen versteht. Erst seit dem Jahre 1549 und von da an sogleich ununterbrochen wurde auf den Vorwerken reiner Weizen gebaut, und mit der ersten Weizenernte tritt auch zugleich der reine Roggen (Rocken) auf, während der Bau des Gemangkorns nur noch kurze Zeit betrieben wurde und allmälig bis 1558 auf allen Vorwerken einging. Statt der Bezeichnung Gemangkorn kommt aber sehr häufig blos der Ausdruck Korn vor, und man darf hieraus, sowie aus anderen noch zu erwähnenden Gründen mit Recht schliessen, dass v o r dem Jahre 1549 nur Gemangkorn, das je nach seiner Güte, beziehungsweise jenachdem es mehr oder weniger Weizen enthielt, zu feineren Bäckereien (z. B. zu Semmeln) oder zu Brod verbacken wurde, gebaut zu werden pflegte.

In einzelnen, freilich ziemlich unvollständigen, Kastnerrechnungen, welche über den Getreidebau der genannten Vorwerke noch vorliegen, von denen jedoch, weil bald die Angabe der Aussaat, bald diejenige der Ernte fehlt, in der nachfolgenden Erntestatistik ein Gebrauch nicht gemacht werden konnte, wird (1509) unter dem Samenkorn auch ein Theil als »schön Korn« oder »weiss Korn« erwähnt[36]), sowie auch

34) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 32—96.

35) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 85.

36) Ausgabekorn für die Forberge zu Samen: „7 Mltr. aufs Forberg zu Weimar, darunter seint 2 Mltr. 8 Schffl. schön Korn; 15 Mltr. aufs Forberg Cötten-

Lieferungen von schön Korn zu Semmeln in die Hofküche bemerkt werden. Wollte man dagegen unter dem bis zum Jahre 1549 in den Rechnungen der Vorwerke allgemein üblichen Ausdrucke »Korn« unseren Weizen verstehen, so würde die Frage, warum dann kein Roggen gebaut worden sei, noch viel schwieriger zu beantworten sein. Wie könnte man ferner unter den in ihrer Gesammtmasse ungeheueren Quantitäten von Korn, welche die zahlreichen Deputatisten niederen Standes, als Holzknechte, Winzer, Schäfer u. s. w., die Jagdhunde[37]), Schafe und Schweine erhielten, reinen Weizen verstehen, zumal dieselben mit dem Jahre 1549, als der reine Weizenbau auftrat, nur wenig Gemangkorn und meist Roggen erhielten?

Wie auf den weimarischen Vorwerken in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Weizen nur mit Roggen vermischt als Gemangkorn oder schlechtweg als Korn gebaut wurde, so scheint es auch auf anderen Gütern Thüringens der Fall gewesen zu sein. Wenigstens lässt sich mit unserer Annahme, dass unter Korn der allgemeine Begriff für Winterfrucht, die man meist gemischt als Gemangkorn baute, zu verstehen sei, auch sehr wohl erklären, wie auf dem ansehnlichen mainzer Hofe in Erfurt bei der fruchtbaren Umgebung jener Stadt nicht Weizen, sondern Korn und Roggen gebaut wurde, was sonst mit Recht Bedenken erregen würde[38]). Dass daneben hier und dort in Thüringen schon längst der Weizen, wenn auch nicht im Grossen, sondern in geringerer Menge auch unvermengt gebaut wurde, soll damit natürlich durchaus nicht in Abrede gestellt werden.

Auf den drei Vorwerken Weimar, Bachstedt und Cöttendorf wurde »Korn« gebaut:

---

dorf, darunter seint 2 Mltr. 4 Schffl. weisses gesäet". Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 18.

37) Von 1543—44 erhielten die Hunde 122 Mltr. „Korn"; dazu noch 77 Mltr. 1 Schffl. Hafer und 740 Kandeln Milch zu 3 Pf. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 57.

38) In dem „Engelmannsbuche", d. i. der Wirthschaftsordnung des mainzer Hofs zu Erfurt, welche der mainzische Küchenmeister Engelmann, nachdem er dieses Gut von 1495—1516 selbst verwaltet hatte, verfasste (vgl. Michelsen, Der mainzer Hof zu Erfurt. Jena 1853), wird nämlich unter den Fruchtgattungen niemals Weizen, sondern Korn und Roggen erwähnt. Langethal (Geschichte der teutschen Landwirthschaft Thl. III. S. 153 f.) meint zwar, Engelmann habe als ein geborner Rheinländer unter Korn den Weizen verstehen wollen; allein diese Behauptung wird durch die Getreiderechnungen der weimarischen Kastner widerlegt, welche, ohne Rheinländer zu sein, auch keinen Weizen, sondern nur Korn anführen, unter welchem sie eben nur das Gemangkorn verstehen.

	Aussaat		Ernte		Verhältniss
1528	45 Mltr.	1 Schffl.	99 Mltr.	6 Schffl.	= 1 : 2,20
1529	45 -	9½ -	83 -	8 -	= 1 : 1,82
1530	43 -	8¾ -	68 -	3 -	= 1 : 1,51
1531	34[39]) -	— -	63 -	6 -	= 1 : 1,87
1532	47 -	— -	129 -	6 -	= 1 : 2,76
1533	45 -	1½ -	47 -	9 -	= 1 : 1,06
1534	47 -	7½ -	70 -	4½ -	= 1 : 1,48
1535	41 -	1 -	148 -	5 -	= 1 : 3,61
1536	37 -	5 -	61 -	2 -	= 1 : 1,60
1537	58 -	1¼ -	61 -	5 -	= 1 : 1,06
1538	41 -	3¼ -	120 -	6 -	= 1 : 2,92
1539	43 -	6½ -	121 -	— -	= 1 : 2,77
1540	43 -	2¼ -	110 -	5½ -	= 1 : 2,56
1541	41 -	4 -	86 -	6½ -	= 1 : 2,09
1542	35 -	6 -	123 -	8 -	= 1 : 3,48
1543	45 -	7 -	106 -	5½ -	= 1 : 2,33
1544	42 -	4¾ -	128 -	9½ -	= 1 : 3,04
1545	44 -	2½ -	125 -	8 -	= 1 : 2,84
1546	48 -	6½ -	142 -	½ -	= 1 : 2,92
1547	48 -	4 -	155 -	9¾ -	= 1 : 3,22
1548	40 -	8 -	165 -	1 -	= 1 : 4,04

Auf den drei Vorwerken wurde Weizen gebaut:

	Aussaat		Ernte		Verhältniss
1549	24 Mltr.	3 Schffl.	82 Mltr.	5½ Schffl.	= 1 : 3,40
1551	22 -	8 -	87 -	4 -	= 1 : 3,83
1552	22 -	2 -	108 -	2¾ -	= 1 : 4,87
1553	26 -	¼ -	138 -	7 -	= 1 : 5,33
1554	24 -	7 -	99 -	2½ -	= 1 : 4,02
1555	23 -	1½ -	124 -	8 -	= 1 : 5,39
1557	26 -	3 -	103 -	5½ -	= 1 : 3,94
1558	32 -	5 -	108 -	8 -	= 1 : 3,35
1560	28 -	1¼ -	144 -	— -	= 1 : 4,78
1564	36 -	8 -	183 -	5 -	= 1 : 4,99

Auf den drei Vorwerken wurde Gemangkorn gebaut:

	Aussaat		Ernte		Verhältniss
1549	9 Mltr.	3 Schffl.	39 Mltr.	1½ Schffl.	= 1 : 4,21
1551	9 -	1 -	52 -	½ -	= 1 : 5,72
1552	9 -	8 -	58 -	3½ -	= 1 : 5,95
1553	11 -	5½ -	58 -	2 -	= 1 : 5,07
1554	9 -	7½ -	56 -	4 -	= 1 : 5,78
1555	13 -	2¾ -	66 -	6¼ -	= 1 : 5,02

39) Von Cöttendorf fehlen die Angaben über Aussaat und Ernte.

Auf den drei Vorwerken wurde Roggen gebaut:

	Aussaat				Ernte				Verhältniss
1549	8 Mltr.	4½	Schffl.	37 Mltr.	1	Schffl.	=	1	: 4,39
1550	15 -	1½	-	65 -	2½	-	=	1	: 4,31
1551	13 -	7	-	62 -	5	-	=	1	: 4,56
1552	12 -	4½	-	77 -	5½	-	=	1	: 6,23
1553	12 -	—	-	55 -	3½	-	=	1	: 4,61
1554	10 -	2½	-	61 -	4	-	=	1	: 5,99
1555	12 -	8¾	-	49 -	7¼	-	=	1	: 3,86
1557	9 -	9	-	35 -	5½	-	=	1	: 3,59
1558	13 -	2½	-	46 -	8¼	-	=	1	: 3,53
1560	11 -	8	-	55 -	3	-	=	1	: 4,69
1564	14 -	8	-	60 -	5½	-	=	1	: 4,09

Auf den drei Vorwerken wurde Gerste gebaut:

	Aussaat				Ernte				Verhältniss
1528	18 Mltr.	6	Schffl.	67 Mltr.	1½	Schffl.	=	1	: 3,61
1529	15 -	4	-	40 -	6	-	=	1	: 2,64
1530	20 -	1	-	44 -	5½	-	=	1	: 2,22
1531	23 -	8	-	53 -	7	-	=	1	: 2,26
1532	13 -	6½	-	86 -	—	-	=	1	: 6,30
1533	16 -	2	-	46 -	5	-	=	1	: 2,87
1534	13 -	5	-	35 -	7½	-	=	1	: 2,65
1535	17 -	—	-	67 -	—	-	=	1	: 3,94
1536	22 -	—	-	41 -	5	-	=	1	: 1,89
1537	16 -	2½	-	54 -	1¾	-	=	1	: 3,33
1538	23 -	3	-	83 -	—	-	=	1	: 3,56
1539	16 -	2½	-	77 -	—	-	=	1	: 4,74
1540	18 -	9¾	-	64 -	1	-	=	1	: 3,38
1541	18 -	9¾	-	66 -	2	-	=	1	: 3,49
1542	22 -	2	-	121 -	1¼	-	=	1	: 5,46
1543	22 -	1	-	95 -	4	-	=	1	: 4,32
1544	22 -	9	-	82 -	2½	-	=	1	: 3,59
1545	20 -	6¼	-	101 -	8	-	=	1	: 4,94
1546	16 -	5	-	87 -	2½	-	=	1	: 5,29
1547	15 -	3½	-	76 -	5	-	=	1	: 4,98
1548	19 -	3¼	-	86 -	1½	-	=	1	: 4,46
1549	19 -	8¾	-	100 -	8	-	=	1	: 5,07
1550	20 -	—	-	125 -	1	-	=	1	: 6,25
1551	25 -	9	-	157 -	1¾	-	=	1	: 6,07
1552	24 -	2½	-	128 -	7	-	=	1	: 5,30
1554	26 -	8½	-	155 -	7½	-	=	1	: 5,80
1555	26 -	2	-	141 -	2½	-	=	1	: 5,39

	Aussaat		Ernte		Verhältniss
1557	28 Mltr.	7 Schffl.	188 Mltr.	4 Schffl.	= 1 : 6,56
1558	23 -	8½ -	112 -	2¾ -	= 1 : 3,32
1560	27 -	8¼ -	163 -	7½ -	= 1 : 5,88
1564	36 -	½ -	204 -	8¾ -	= 1 : 5,68

Auf den drei Vorwerken wurde Hafer gebaut:

1528	32 Mltr.	9 Schffl.	101 Mltr.	5½ Schffl.	= 1 : 3,09
1529	37 -	1 -	112 -	2½ -	= 1 : 3,03
1530	45 -	1 -	172 -	7½ -	= 1 : 3,83
1531	35 -	½ -	122 -	1 -	= 1 : 3,48
1532	41 -	2 -	152 -	6 -	= 1 : 3,70
1533	40 -	4½ -	177 -	7 -	= 1 : 4,39
1534	36 -	8 -	50 -	— -	= 1 : 1,36
1535	47 -	2 -	132 -	2 -	= 1 : 2,80
1536	40 -	— -	154 -	5 -	= 1 : 3,86
1537	38 -	9 -	131 -	7¼ -	= 1 : 3,39
1538	26 -	¾ -	128 -	7½ -	= 1 : 4,94
1539	30 -	9 -	111 -	— -	= 1 : 3,59
1540	29 -	5 -	96 -	— -	= 1 : 3,25
1541	29 -	5 -	136 -	2 -	= 1 : 4,62
1542	29 -	2 -	152 -	2 -	= 1 : 5,21
1543	29 -	2 -	118 -	8 -	= 1 : 4,07
1544	35 -	4½ -	133 -	1 -	= 1 : 3,75
1545	33 -	8½ -	147 -	8 -	= 1 : 4,37
1546	27 -	½ -	168 -	7¾ -	= 1 : 6,24
1547	30 -	2½ -	122 -	3¼ -	= 1 : 4,04
1548	30 -	4 -	171 -	4 -	= 1 : 5,64
1549	21 -	7¾ -	166 -	9¾ -	= 1 : 7,67
1550	28 -	½ -	126 -	8½ -	= 1 : 4,52
1551	24 -	4¾ -	116 -	3 -	= 1 : 4,75
1552	24 -	6½ -	120 -	5½ -	= 1 : 4,89
1553	25 -	4¾ -	179 -	3½ -	= 1 : 7,04
1554	20 -	3 -	135 -	4 -	= 1 : 6,67
1555	6[40]) -	5¾ -	28 -	— -	= 1 : 4,26
1557	25 -	8 -	182 -	6¼ -	= 1 : 7,08
1558	23 -	4 -	108 -	1½ -	= 1 : 4,62
1560	68 -	1¼ -	179 -	5½ -	= 1 : 2,64
1564	18[41]) -	9 -	73 -	— -	= 1 : 3,86

Das »Korn« ergab also im Durchschnitt eines ununterbrochenen

40) Aussaat und Ernte sind nur von einem Vorwerk bekannt.
41) Nur von zwei Vorwerken bekannt.

Zeitraums von 21 Jahren einen Ertrag von 2,41 der Aussaat; elf Jahrgänge blieben unter dem Durchschnitt; die niedrigste Ernte (1533 und 1537) ergab nur 1,06, die höchste (1548) 4,04. — Der Durchschnittsertrag des Weizens in zehn Jahrgängen zwischen 1549 und 1564 ergab 4,42 der Aussaat; genau die Hälfte der Ernten — im Maximum 5,39 — überstieg den Durchschnitt. — Das Gemangkorn trug in sechs ununterbrochenen Jahrgängen von 1549—1555 mit sehr mässigen Abweichungen durchschnittlich 5,27. — Elf Jahrgänge von 1549—1564 gewährten einen durchschnittlichen Roggenertrag von 4,51, der sogar von 6 Jahrgängen überschritten wurde. — Die Gerste im Durchschnitt von 31 Ernten von 1528—1564 trug 4,53, welches Verhältniss von 15 Ernten — im Maximum 1557 6,56 — überschritten wurde; der geringste Ertrag (1536) war 1,89. — Von 32 Hafenernten von 1528 bis 1564 war der durchschnittliche Ertrag, welcher von 16 Jahrgängen überstiegen wurde, 4,15; die reichste Ernte (1549) ergab 7,67, die geringste (1534) 1,36.

Die bedeutend höheren Ernteergebnisse aller Getreidegattungen in den letzten Jahrzehnten des genannten Zeitraums beruhen theils auf dem Umstande, dass die Naturalabgaben für die Schnitter und Drescher (s. oben II.) sich verringerten oder durch Baarzahlung wegfielen, theils machte sich überhaupt seit 1547, nachdem das ernestinische Haus Sachsen in seinem Landesgebiet und in seinen Einkünften durch die unglückliche Capitulation von Wittenberg auf etwa ein Drittheil reducirt worden war, eine sorgsamere Staatswirthschaft bemerkbar. Man suchte nunmehr zur Deckung des Verlustes durch eine genauere Aufsicht in allen Zweigen der Finanzen und durch eine mehr intensive Benutzung der noch übrig gebliebenen Finanzquellen den Ertrag möglichst zu erhöhen[42]).

Von anderen Producten, welche in Thüringen und namentlich in der nächsten Umgebung von Weimar, wenn auch nicht auf den oben genannten Vorwerken gebaut wurden, sind noch zu erwähnen Waid, Hopfen, Rübsamen, Mohn und Hanfkörner.

Der Waidbau[43]) wurde schon mindestens in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts in bedeutender Ausdehnung betrieben, und ein kaiserliches Privilegium gestattete den sächsischen Fürsten,

42) Wie dieses gelang, darüber vergl. des Verfassers „Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert“. S. 42.

43) Ueber den Waidbau in Thüringen vergl. auch Langethal's Geschichte der teutschen Landwirthschaft. III. 210 ff.

von einem jeden Wagen »bereites Waids«, der aus dem Lande geführt werde, einen rhein. Gulden Zoll »unschädlich den alten Zollen und Geleiten« zu erheben. Nachdem aber Herzog Wilhelm die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen auf ihr Ansuchen »des neuen Waidgeldes entledigt« hatte, überzeugte er sich bald, dass »den anderen Städten und Unterthanen Thüringens, die sich Waidhandels nähren, solchen Zoll allein zu geben zu schwer« sei, und verzichtete schon 1456 »nicht angesehen unsern eigen Frommen, sondern Gedeihen und gemeinen Nutz der Unseren« — »auf solchen obgedachten neuen Gulden Waidzoll für alle Ewigkeit«. Auch die Stadt Weimar trieb bereits im 15. Jahrhundert einen ausgebreiteten Waidhandel; denn schon im Jahre 1520 erklärte der Rath dieser Stadt, als ihm das Recht, von einem Schock Waid 20 Gr. zu nehmen, von einem Bürger streitig gemacht wurde, »dass sie über Menschen Gedenken von einem jeglichen Kübel Waids, so verkauft und gekauft, zweene Groschen empfahen«. Durch die Bemühungen der fürstlichen Räthe kam endlich ein Vergleich zu Stande, durch welchen sich der Rath vorläufig versuchsweise auf fünf Jahre eine Ermässigung des Zolles auf 15 Zinsgroschen für das Schock (= 20 Kübel) Waid gefallen lassen wollte[44]).

Die in die fürstliche Kammer fliessende Abgabe für den Bau des Waids (das Wytgeld) betrug für den Acker 3 Gr. 4 Pf.[45]), an anderen Orten 2 Gr. 8 Pf., manche Gemeinden zahlten jährlich, »sie mochten viel oder wenig bauen«, eine bestimmte Summe Waidgeld; andere waren von jeder Abgabe frei. Im Jahre 1562 berichtete der Rentmeister, »dass ein ganz übermässiger Waid in E. F. G. Aemtern zu Thüringen jährlich erbaut und dadurch dem Ackerbau und dem Armuth grosser Schaden zugefügt werde«, weshalb er vorschlug, »dass E. F. G. in allen Dorfschaften eine Ordnung machen lassen sollten, wie viel ein jedes Dorf das Jahr Waiden dürfte. E. F. G. könnten auch Gleichheit halten lassen, dass nicht an einem, sondern an allen Orten das Waidgeld gefallen müsste. Ohnedas verderben sich die Leute und gerathen in Armuth und Unvermögen, und ist dem Lande ein grosser Schade.«

Mit der um die Mitte des 16. Jahrhunderts beginnenden Einfuhr des Indigo erwuchs dem Waidhandel eine Concurrenz, die ihn trotz des polizeilichen Schutzes in den folgenden Jahrhunderten gänzlich vernichten sollte. Die Reichspolizeigesetzgebung nämlich, deren nationalökonomische Thätigkeit sich im Sinne jener Zeit hauptsächlich in Pro-

44) Vgl. Copeyenbuch der Stadt Weimar, Blatt 18, 19.

45) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 39.

hibitivmassregeln, Ein- und Ausfuhrverboten äusserte, glaubte durch die Polizeiordnung von 1577 Tit. XX §. 3.[46]) gegen diese »neulich erfundene, schädliche und betriegliche, fressende oder corrosif Farb (so man die Teuffelsfarb nennet)« einschreiten zu müssen, indem sie die Verbreiter derselben »mit allem Ernst an Guth und Ehren« zu bestrafen drohte.

Rübsen wurde auf manchen weimarischen Vorwerken[47]), namentlich aber von den Bauern im Amte gebaut und pr. Scheffel von 1538 bis 1553 mit 14—24 Gr. verkauft.

Hanfkörner und Mohn wurden in kleineren Quantitäten zu Zins geliefert; jene kosteten pr. Scheffel 8—13 Gr., dieser 1500 10 Gr., 1534—1550 20 Gr., 1560 30 Gr.

VI. Die Schäfereien[48]).

Die fürstlichen Schäfereien, deren es allein im Amte Weimar sieben gab, wurden zu Anfang des 16. Jahrhunderts gleich den Vorwerken, aber von diesen abgesondert, auf landesherrliche Rechnung administrirt, später aber in der Weise in Theilpacht gegeben, dass der Pächter den dritten oder vierten Theil des Gewinns erhielt, bis sie in der letzten Zeit und zwar schon in der Mitte des Jahrhunderts mit Beibehaltung einer Naturalabgabe an Butter und Käse, welche aber auch zu einem überall gleich hoch angenommenen Anschlage in Geld entrichtet werden konnte, um eine baare Summe verpachtet wurden. Auch Gemeinden pachteten zuweilen die Schaftrift in ihrer Flur und zahlten dafür 4—10 Fl. Triftzins.

Bei derjenigen Verpachtungsweise, welche dem Schäfereipächter (Schäfer) den dritten oder vierten Theil des Ertrags überliess, wurde demselben nach der Zahl der Schafe (Noser) eine bestimmte Quantität Roggen und Hafer gewährt, nämlich für hundert Stück 10—15 Schffl. Roggen und 5—7½ Schffl. Hafer; dazu kam noch eine bestimmte, jedoch viel kleinere Quantität Roggen oder Gerste »den Schafen zur

46) Siehe Corpus juris Germanici von Emminghaus. Jena 1824. Thl. II. S. 101 f.

47) Auf dem Vorwerke Schwabsdorf bei Weimar wurden 1538 vier Mltr. Rübsamen zu 6 Fl. pr. Mltr. gebaut. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 45. Cap. VIII. Nr. 24. Es widerlegt sich hiermit die Annahme Langethal's (Geschichte der teutschen Landwirthschaft III. S. 154), die Rübsencultur möchte „sich damals (im 16. Jahrhundert) nicht weit über Erfurt hinaus, namentlich nicht bis in das Weimarische erstreckt haben, weil sie dort erst später bekannt geworden ist“.

48) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. (S. 26. Cap. III. Nr. 36—84). Reg. Aa. Reg. Rr.

Erzenei«. Sass der Schäfer »zum dritten«, so fiel dagegen das »Lohnkorn« gewöhnlich weg. Mit den Schäfereien war meistens auch noch eine gewisse Wiesnutzung verbunden, die jedoch zum Futterbedarf selten ausreichte, weshalb noch ansehnliche Massen Heu in Haufen oder Fudern gekauft werden mussten, wozu der Schäfereipächter pro Rata seines Antheils beizusteuern verpflichtet war. Dasselbe galt vom Salzbedarfe, der für eine Schafhaltung von 1000 Stücken jährlich auf 35—40 Schffl. zu 6—7 Gr. berechnet wurde. Hinsichtlich des Düngers war der Schäfer entweder zur Abgabe desselben an das nahe liegende herrschaftliche Vorwerk verpflichtet, oder der Dünger wurde, wenn ein derartiges nicht in der Nähe war, von den umwohnenden Bauern benutzt, welche dafür die zweite, dritte oder vierte Garbe abgaben oder für das Pferchen eines Ackers eine Naturalabgabe (z. B. einen jenaischen Scheffel) von der darauf gebauten Frucht leisten mussten, was je nach besonderem Vertrage dem Schäfereipächter oder dem Kammereinkommen oder beiden zu bestimmten Theilen zu Gute kam.

Der Schäfer durfte »den Pferch vor der Zeit und drei Lagern nicht forder schlagen, noch über vier Hürden aufs hundert nehmen; und soll eine Hürde einundzwanzig Stecken haben[49]).« Ausserdem gab es noch eine Anzahl von Bestimmungen über das Verhalten des Schäfers theils dem Schösser und dem Halbbauer (Halbmann, Hofmann) gegenüber, der das herrschaftliche Vorwerk in Pacht hatte, theils zur Controle seiner Treue und Ehrlichkeit. Eine Cautionsbestellung wurde ohnedies in den meisten Fällen gefordert. Zu seinem Hausbedarf hatte der Schäfer gewöhnlich noch einige Aecker als »Kleinod-« oder Gartenland, auch einigen Wieswachs, um sich eine vorausbestimmte Anzahl von Kühen und Schweinen darauf zu halten; er erhielt auch zu demselben Zweck nicht selten eine Partie Roggen- und Gerstenstroh, weniger häufig auch Gerste, Erbsen und Rübsamen. Die Lieferung einer Anzahl von Klaftern Brennholz wurde später aus früher bereits erwähnten Gründen nicht mehr zugestanden.

Für »das Milchwerk«, d. i. die Milchnutzung, der Schafe wurde pr. Stück $1\frac{1}{2}$ Gr. auf's Jahr gerechnet und theils die Gesammtsumme nach der Anzahl der Melkschafe jährlich ausgeschlagen, theils eine bestimmte Quantität (3—6 halbe Tonnen) Butter und (4—6 Tonnen) Käse in natura geliefert oder baar bezahlt, wobei die Tonne Butter anfangs zu 4 Fl., später auch zu 8 und 9 Fl. und der Käse zu 4 und 5 Fl. berechnet wurde. Jede Schäferei hatte ausserdem noch »eine Stande« Herbstmilch zu liefern.

49) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. Fol. 237.

An dem Lohne für das Scheeren der Schafe (für je drei Stück einen alten Pfennig) hatte der Schäfer seinen Antheil zu bestreiten, so wie er auch den gleichen Antheil an dem Gewinne für die an einheimische Tuchmacher zu verkaufende Wolle erhielt. Im Durchschnitt einer grösseren Anzahl von Schäfereien und von verschiedenen Jahren betrugen zur Zeit der Zählung unmittelbar nach der Wollschur in einer Schäferei:

die alten Schafe	31,5 pC.
die alten Hammel	19,5 -
Kälber-, Hammeljährlinge und Lämmer	49 -

Der Wollertrag berechnete sich nach gleichem Durchschnitt pr. Stück, alt und jung, auf 1,73 Pfund. Ein Sterblingswinterfell kostete 1510 13 Pf., 1534 3 Gr. 2 Pf., ebensoviel 2 Jährlings- und 4 Lämmerfelle; ein Sommerfell 2 Gr. 2 Pf. Die Lämmer wurden 1534 verkauft zu 4 Gr. 8 Pf. Das Gangvieh kostete 1510 7 Gr., in späteren Jahrzehnten 11—15 Gr. Schaf und Lamm standen im Werthe gleich einem Hammel zu 12—21 Gr.

Dem Schäfereipächter wurde bei seinem Antritt ein gewisser Schäfereibestand als eisern übergeben; auch standen zu seiner Benutzung auf den Schäfereien mehrere Kühe, für welche 20—24 Gr. jährlich Miethgeld berechnet wurden. Zur Zeit, als noch einige Vorwerke durch einen Voigt oder Sackbauer verwaltet wurden, hatte der Schäfer nicht selten auch die Nutzung des Rindviehes im Pacht.

Die Wolle kostete pr. Stein[50]) nach einem Durchschnitt von 15 Jahren zwischen 1500—1540 33 Gr. und von 1540—1572 nach einem Durchschnitte von 15 bekannten Jahrespreisen 45½ Gr.; sie war also um 38 pC. gestiegen. Der billigste Preis betrug 1519 21 Gr. und der höchste 1571 57 Gr. Eine Verschiedenheit des Wollpreises auf den einzelnen Schäfereien fand nicht statt.

---

50) Nach den einzelnen Jahren kostete die Wolle pr. Stein:

1500 . . 28 Gr.	1532 . . 38 Gr.	1553 . . 44 Gr.
1501 . . 27½ -	1533 . . 40 -	1554 . . 36 -
1510 . . 24 -	1534 . . 40 -	1555 . . 40 -
1511 . . 24 -	1538 . . 42 -	1556 . . 44 -
1519 . . 21 -	1539 . . 28 -	1557 . . 44 -
1522 . . 35 -	1541 . . 40 -	1558 . . 44 -
1523 . . 35 -	1542 . . 40 -	1561 . . 48 -
1525 . . 35 -	1543 . . 38 -	1562 . . 50 -
1529 . . 40 -	1548 . . 52½ -	1571 . . 57 -
1531 . . 37 -	1550 . . 50 -	1572 . . 56 -

Nachdem man von der Selbstverwaltung der landesherrlichen Schäfereien zum Theilpacht übergegangen war, fand man es bald noch vortheilhafter, dieselben um ein bestimmtes Schiedgeld, welches halb zu Michaelis und halb zu Walpurgis entrichtet werden musste, auf Wiederruf zu verpachten. Damit war jedoch nicht ausgeschlossen, dass, wie wir oben bei den Vorwerken gesehen, eine Schäferei zuweilen auf einige Jahre wieder in landesherrliche Administration genommen wurde, um sich von dem steigenden Ertrage derselben zu überzeugen. Um 1553 wurde der Pacht sämmtlicher Schäfereien im Amte Weimar, deren jede 8—1200 Stück enthielt, um 10 Fl. erhöht. Ebenso wie bei den fürstlichen Domänen suchten nicht selten Beamte, wie Rentmeister, Schösser und Secretäre, die dem Fürsten nahe standen, eine Schäferei für ein billiges Schiedgeld zu erlangen, vielleicht nur um sie mit Gewinn wieder in Afterpacht zu geben. So berichtete der Landrentmeister Heinrich v. Etzdorf 1571 an Herzog Joh. Wilhelm, dass der frühere Rentmeister Wolf Blümlein für die Schäferei in Gaberndorf in Allem nur 84 Fl. Beschiedgeld gegeben, während er sie »um 44 Fl. höher ausgethan und genossen« habe. Und wirklich wurde die genannte Schäferei sofort anderweit um 140 Fl. auf ein Jahr verpachtet.

Der Gesammtertrag der sieben im Amte Weimar verpachteten Schäfereien[51]) betrug 1554—55 483 Schock 29 Gr. 9 Pf. = 1333 Fl. 16 Gr. 9 Pf., 1565 aber mit Einschluss der zu Geld angeschlagenen Lieferung an Butter und Käse und nach Wegfall des früher den Schäfern zu gewährenden Roggens, Hafers und des Heues 1052 Fl., die nach unserem heutigen Geldwerthe einer Summe von 5523 Thlrn. entsprechen.

Um über den Anschlag der Nutzung einer Schäferei das Gutachten eines Sachverständigen aus dem 16. Jahrhundert mitzutheilen, lassen wir aus dem oben S. 136 ff. bereits angeführten Bericht des Schössers Gruner zu Jena die Berechnung über den Ertrag der Trift und der Schäferei des Vorwerks Burgau folgen[52]). »Diese Schäferei hat ihre Hut und Trift als die Stadtflur Jena in der Aue bis nahe an die Stadt und um den Jenaer Forst, Lobeda, Burgau, Winzerla u. s. w. überhaupt 35 Flur. So nun ein Flur dem andern zu Hülf 4 Fl. Triftzins gebe, thut 140 Fl. ohne den Wieswachs. Können also diese Fluren 200 Schafe gern ertragen; denn Edelleute kaum auf halb so viel Flur

51) Bachstedt, Cöttendorf, Magdala, Gaberndorf, Döbritzschen, Tieffurt und Ettersburg.

52) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. Fol. 406. 1.

diese Anzahl halten. Da man nun einen Lohnschäfer auf der Schäferei halten will, hat man 200 eigene Schaf Werviehe auf der Schäferei, die der Herren[53]) eigen sein zuvor; die anderen muss man schaffen.

Als pflegen die von Adel von 2000 Schafen in Winter zu schlagen, als

800 Melkschaf
500 Hämmel
500 Jährling
200 Knechtsschaf
} in Winter zu schlagen.

So es nun gerathen soll und die Schafe bestehen, rechnet man

120 Fl. vor 105 alte Hämmel zu 24 Gr.,

450 Fl. vor 600 Wervihe, das Hundert zu 75 Fl.,
kommen ins Hundert als 50 Märzschafe
12 Hämmel
13 Zeithämmel
25 Lämmer

200 Schaf von 2000 werden aufs meist in Abgang gerechnet,

190 Fl. die Milch von 800 Schafen; nehmen die Edelleute von jedem Schaf 2½ Gr.

360 Fl. für 180 Stein Wolle; der Stein zu 2 Fl. nur gerechnet, gilt aber mehr.

1120 Fl. Summa.

Hierüber wird nicht gerechnet der Pferch. Denn auf 2000 Schaf soll man auf jedes tausend 40 Hürden halten können; davon kann man 100 Acker pferchen. NB. gebührt dem Schäfer 50 Acker ohne alle Bestellung. Von einem Acker 4 Schock Korn, das Schock zu 1½ Fl. mit den Körnern gerechnet, wäre auch 350 Fl. Item den Mist. Aber diese beiden Punkte rechne ich nicht, darum dass der meiste Pferch aufs Vorwerk ut supra sammt dem Mist geachtet; der trägt davon wieder.

Hingegen Aufwendens auf einen Lohnschäfer: der sechste Theil Schaf und der sechste Theil Wolle, also der sechste Theil an den 1120 Fl. uts. thut 186 Fl. item

180 Fl. vor 60 Fuder Heu auf 2000 Schaf; rechnet man aufs Hundert 5 Fuder, auf die Hämmel 8 Fuder, ein Fuder vor 3 Fl. angerechnet, von obbenannten Deichwiesen. Summa des Aufwendens 366 Fl., bleiben also, so die Schaf bestehen, 754 Fl. Gewinn

53) Nämlich der drei fürstlichen Brüder Joh. Friedrichs d. Mittl., Joh. Wilhelms und Joh. Friedrichs d. Jüngeren.

ohne den Pferch uts. Das Lohnkorn 30 Scheffel ungefähr hat sich der Schäfer an auswärtigen Pferchen zu erholen.

Summa, wenn sich solch zusammengelegen Vorwerk, Schäferei u. s. w. in Schwang bracht, so trägt ein Nutz den andern, wie man sagt: ein Schaf hat einen guldenen Fuss; es will aber ein Fleiss und täglich Aufsehen dazu gehören. — So viel von der Schäferei diesmal in Eil.«

Augenscheinlich hatte der Schösser in seinem gutachtlichen Berichte wie oben den Ertrag des Vorwerks, so auch denjenigen der Schäferei, auch die Schafhaltung selbst zu hoch berechnet, weshalb man auch auf seinen Vorschlag der eigenen Administration nicht einging, sondern einen neuen Pachtanschlag machte. »Folgender Gestalt soll die Schäferei zu Burgau auf ein Jahr verlassen werden zum Beschied: 200 Fl. an Gelde, 1½ Tonne Butter, jede zu 9 Fl., 3 Tonnen Schafkäse zu 5 Fl., 25 der besten Hämmel zu 18 Gr. — Pferch um die vierte Garbe auf des Herrn Feldern und auf fremden Feldern um die dritte Garbe, davon mein gnädiger Fürst und Herr drei und der Schäfer den vierten Theil hat. Allen Schafmist ohne einige Vergleichung auf die Herrenfelder. Dagegen hat er in seinen Beschied zu gebrauchen: 400 Schafsnoser, 28 Acker Wiesen, die Welnitzer genannt, 12 Acker Wiesen unter Ammerbach, die Frohne zum Heu aufzumachen, 20 Acker Artfeld auf der Wustung Gleina, einen Acker Holz auf der Welnitz oder sechs Gulden dafür.«

VII. Pferde, Rindvieh und Schweine.

A. Pferde. Bezüglich der Pferdezucht sind im ernestinischen Sachsen die Gestüte zu Blesern, Seida, Allstedt, Georgenthal und Rodach zu erwähnen. Die jungen Fohlen der beiden erstgenannten Gestüte wurden in Prato auf die Weide geschickt und blieben auch im Winter im Freien, so dass häufig Pferde und namentlich Fohlen von den Wölfen zerrissen oder wenigstens gebissen wurden, oder in Brüche stürzten und darin erfroren. Die Pferde von Georgenthal wurden Walpurgis auf den nahen thüringer Wald getrieben, von wo sie erst im Herbst wieder zurückkehrten.

In Blesern standen 1510 51 Willen oder Wilden[54]), d. h. Stuten, »davon ziehen 10 im Pfluge zu Bleser und 9 im Pfluge zu Worlitz«.

54) Langethal (Geschichte der teutschen Landwirthschaft II. S. 209) irrt, wenn er, gestützt auf eine missverstandene Stelle im Sachsenspiegel (vielleicht III. Art. 57. §. 1?) meint, dass unter den in den Urkunden erwähnten „wilden" Pferden (Veltperde?) die weidenden Pferde im Gegensatz zu den Stallpferden zu verstehen seien.

In Allstedt waren im Sommer 1511 34 Willen, alt und jung, von denen 10 Fohlen gezogen wurden. Auf jedem Gestüte waren 2—4 Scheelen oder Schellen, d. h. Beschäler[55]). Die vorherrschenden Farben waren: Schwarzschimmel, Rothschimmel, apfelgrau, mausfahl, dunkelgrau, scheckig (weiss und roth, weiss und grau), lichtbraun, würzbraun, Fuchs, Rappe und fast sämmtlich mit Abzeichen. Als Arzeneien wurden bei den Pferden angewendet: Kupferwasser, Baumöl, Leinöl, Pfeffer, Lorbeer und Alaun[56]). Von den 21 Wilden, welche 1510—11 verkauft wurden, kostete das Stück 1 silbernes (gutes, neues) Schock 20 Gr. — 3 Schock 30 Gr. (= 20 Thlr. — 52 Thlr. 15 Sgr.), junge Fohlen das Stück gegen 40 Gr. (= 10 Thlr.). Uebrigens wurden nur die geringeren verkauft, die besseren dagegen für den Marstall aufgezogen.

Nach der wittenberger Capitulation von 1547 blieb den Ernestinern nur das Gestüte von Georgenthal noch übrig, welches mit grosser Sorgfalt gepflegt wurde. Dasselbe hatte 1548 25 tragende Willen, im Ganzen, jung und alt, 43 Willen und 57 Hengste, jung und alt; also überhaupt 100 Pferde »ohne die im Geschirr gehen und die zwei Scheelen.« Im Jahr 1547 waren daselbst verkauft worden: 9 weibliche Saugfohlen für 8—11 Fl., 5 Spätlinge für 6—9 Fl., 6 trächtige Willen für 20—30 Fl., ausserdem noch 23 Willen für 16—38 Fl., 9 Hengste für 16—24 Fl. Im Jahre 1560 wurden 63 Willen und 33 Hengste, alt und jung, »zu Winter geschlagen«, 1569 nur 36 Willen und 22 Hengste, alt und jung. Walpurgis 1571 wurden zu Wald geschlagen: 25 Willen, 3 dreijährige, 5 zweijährige, 5 einjährige, 9 Säuglings-Mutterfohlen und 9 zweijährige, 8 einjährige, 7 Säuglings-Hengstfohlen, Summa 71 Stück; ausserdem noch drei Scheelen. Mutterpferde oder Willen wurden sehr oft zur Arbeit in die Vorwerke abgegeben und ein solches Gespann hiess ein Willen- oder Wildengeschirr. Die vorherrschende Farbe der Pferde in Georgenthal war braun (lichtbraun) mit Abzeichen.

Herzog Ernst zu Coburg hatte in Rodach ein Gestüte, das um 1550 einen Aufwand von 1334 Fl. jährlich verursachte[57]). »Dagegen ein Jahr ins andere gezogen, sind unserem gnädigsten Fürsten und Herrn sechs junge Hengstpferde, so zum Anstellen dienlich, gegen Hof

---

55) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bd. II. S. 94. Cap. XXI. Nr. 2.

56) Im Jahre 1537—38 erhielt der „Leyheschmidt" 1 Schock 45 Gr. dafür, „dass er die kranken und schadhaftigen Wagenpferde geerzneiet und insonst, wo es von Noth und möglich gewest ist, geholfen hat." Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 47.

57) Weim. Comm -Arch. Reg. Aa. fol. 423.

durch den Stallmeister eingeantwortet worden.« Es kam also dem Fürsten jedes junge Pferd auf 222 Fl. 7 Gr. (= 1165 Thlr. 15 Sgr.) zu stehen. Johann Friedrich der Grossmüthige rieth daher seinem Bruder, er möge die jungen Pferde nicht alle verschenken, sondern die er nicht brauche, sämmtlich verkaufen lassen, »damit S. F. G. um das Verschenken desto mehr verschont bleibe.« Und doch hatte er selbst in den ersten drei Jahren seiner Regierung 110 Pferde verschenkt. Seinem Enkel Friedrich Wilhelm (1573—1602) kam bei seiner allerdings übertriebenen Freigebigkeit jedes junge in Georgenthal gezogene Pferd auf 300 Fl. (= 1800 Thlr.) zu stehen, während die für den fürstlichen Marstall von anderwärts her bezogenen Reitpferde nur mit 60—150 Fl. bezahlt wurden.

Die Dienstpferde, welche gewisse Beamte zu halten hatten, wurden 1573 zu 36 Fl. angeschlagen. Die zum landwirthschaftlichen Gebrauch bestimmten Pferde kosteten ungefähr 10—25 Fl. Auf dem Michelsmarkte zu Leipzig kaufte 1524 der Kammerschreiber vier »grawe« Wagenpferde sammt Geschirr und Wagen für 21 gute Schock. — Der »Hufschlag« für ein Pferd auf's ganze Jahr kostete 1 Fl. — Zu gewissen Zeiten, namentlich während der Oster- oder Pfingstfeiertage wurde sämmtlichen Arbeitspferden auf dem Vorwerke Weimar zur Ader geschlagen, während welcher Zeit sie mit Gerste gefüttert wurden. Nach einem Berichte[58]) vom Jahre 1528, »wieviel man von jedem Maass oder Scheffel Hafer eine Nacht Pferde füttern thut,« rechnete man ein erfurter Mltr. auf eine Nacht für 32 Pferde oder für das Pferd auf ein ganzes Jahr 11½ Mltr. Das gleiche Verhältniss fand nicht nur allerwärts in Thüringen nach den anderen ortsüblichen Gemässen statt, sondern es wurde auch bei dem Deputathafer für die Dienstpferde der Beamten beobachtet.

B. Rindvieh. Unter allen Vorwerken hatte dasjenige zu Weimar die meisten und besten Wiesen, nämlich 51 Acker bei 210 Acker Artland. Der grössere Theil des Heues wurde freilich in den fürstlichen Marstall geliefert. Da das Vorwerk unter den Augen des Rentmeisters und Schössers sorgfältig gepflegt wurde, konnte es damaliger Zeit als eine Musterwirthschaft gelten. Der Bestand an Rindvieh auf demselben war weit grösser als auf anderen Vorwerken und betrug 1533—34 30 »Rindsnoser oder Rindshäupter«, nämlich 3 »Ramler«, (5-, 3- und 1jährig), 23 »melckende« und tragende Kühe, eine verschnittene und eine 3jährige Kalbe; Mehrung 20 Kälber. Zehn Jahre später: 25 melkende und 3 verschnittene Kühe, 6 Farren, 9 jährige Kälber, 1 Reitochse; Mehrung 24 Kälber.

58) Weim. Comm.-Arch. Aa. pag. 419. F.

Die jährliche Nutzung einer Kuh wurde gewöhnlich zu (20—24 Gr.) einem Gulden berechnet, bei Naturallieferung auf 18—20 Maass Butter, »welches zum höchsten angeschlagen«, oder für vier Kühe auf eine Tonne Käse. Das Vorwerk Weimar lieferte 1537—38 von 23 melkenden Kühen 17 Hosen Butter und 10 Tonnen Käse. — Von den Vorwerken wurde oft ein Zuchtochse an eine benachbarte Gemeinde gegen ein jährliches Miethgeld von 20 (auch 24 und 34) Gr. abgegeben. Schlachtochsen für die fürstliche Küche wurden in Heerden von mehreren hundert Stücken aus Pommern, Polen und »Reussen« herbeigetrieben.

C. Schweine. Auf dem Vorwerke zu Weimar standen 1533—34 51 Stück Schweine, nämlich 1 Eber, 6 Schweinsmütter, 24 Mastschweine und 20 1½jährige Schweine. Davon wurden 37 Stück in's Schlachthaus geliefert. Zehn Jahre später zählte man ebenfalls 51 Schweine, nämlich 9 Schweinsmütter, 20jährige, 21 1½jährige Schweine und einen Eber; Mehrung 121 Stück. Abgang: 46 Mastschweine und 21 Spanschweine in die Küche geliefert. Grosse Transporte von Schlachtschweinen wurden ausserdem schockweise aus Mecklenburg bezogen [59]).

VIII. Verkauf der landwirthschaftlichen Producte, Ausfuhrverbote, Märkte.

Die Landleute führten ihre Producte zum Verkauf in die Marktorte; was aber das auf den herrschaftlichen Vorwerken erwachsene Getreide sowie die Zinsfrucht betraf, deren Ueberschuss selbst nach Abgabe der höchst ansehnlichen Deputate immer noch bedeutend genug war und sich oft auf viele tausend Malter belief, so lagerte dieselbe auf den herrschaftlichen Fruchtböden, bis auf Anfrage der Schösser und Kastner vom Rentmeister oder auch unmittelbar vom Fürsten selbst der Befehl zum Verkaufen [60]) ertheilt wurde. Nur an Hafer fehlte es häufig, da die zahlreichen Pferde der Hofhaltung, die öfteren fürstlichen Besuche und die Deputate ungeheure Quantitäten in Anspruch nahmen.

War in Folge von Misswachs Mangel im Lande zu befürchten, so wurde sofort die Getreideausfuhr zwar streng verboten, das Verbot freilich aber nicht überall gehalten, vielmehr gerade von denjenigen gern übertreten, welche am meisten auf Befolgung desselben hätten halten

59) Ueber die Preise der aus dem Auslande bezogenen Ochsen und Schweine vergl. Hildebrands Jahrbb. I. S. 76.

60 Ueber die Getreidepreise im 16. Jahrhundert vergl. Hildebrands Jahrbb. I. S. 69 ff.

sollen. Freilich hatten die fürstlichen Beamten, namentlich die Schösser das meiste Interesse, ihre Privatvorräthe an die mit gutem Gelde zahlenden Ausländer zu verkaufen. In Folge eines solchen Ausfuhrverbots entspannen sich eifrige Correspondenzen zwischen den betheiligten Fürsten; Magistrate der Städte, Landgemeinden und Privatpersonen wandten sich mit Bittschriften entweder unmittelbar an den die Ausfuhr verbietenden Fürsten oder sie suchten die Vermittlung und Fürsprache ihres eigenen Landesherrn. Sie erhielten zuweilen auch aus besonderer Gnade die Erlaubniss, entweder für eine beschränkte Summe Geldes kaufen oder eine genau bestimmte Quantität Getreide ausführen zu dürfen [61]). Besonders bedrängt sahen sich die Walddistrikte, die jeder Zeit an die Einfuhr des Getreides angewiesen waren. In dem damals schon unter so viele Landesherren zersplitterten thüringer Lande litten nicht selten selbst die Unterthanen desjenigen Landes, in welchem die landesväterliche Fürsorge die Ausfuhr verboten hatte, weil die Nachbarländer Repressalien gebrauchten und auch ihrer Seits die Ausführ der auf dem jenseitigen Gebiete begehrten Producte untersagten, weshalb man 1544 das Ausfuhrverbot auf die »Restrictio« zu ermässigen sich genöthigt sah, »dass der Werth des Getreides, so zur Wiederladung erlaubt wird, sich höher nicht erstrecken soll, denn so viel Geldes man aus der Waare, so in das Land geführt wird und darinnen auf freiem Markt verkauft worden ist, gelöst hat."

Im Jahre 1551 erschien von Hummelshain aus ein ähnliches gedrucktes Ausschreiben [62]): »Nachdem wir auch berichtet worden, als solle sich aus unserem nächst ausgegangenen Getreide-Mandat verursachen, dass sich der anstossenden und benachbarten Länder Unterthanen in unser Land Holz, Bret, Eisen, Fisch, Käs, Butter und andere Waare, der man bedürftig, zu führen enthalten, aus dem, dass ihnen die Wiederladung mit Getreide abgeschnitten: als wollen wir unser Mandat in diesem Fall hiermit dergestalt erklärt und gemildert haben, nämlich und also, wo ein Auswärtiger solche Waare, der man in unserem Lande nothdürftig, auf freie Märkte in unsere Städte bringen und daselbst unseren Unterthanen verkaufen würde, demselben sollet ihr, der Rath, unter des Rathes Siegel eine offene Pollitten lauts eingelegter Nottel geben und zustellen, auf dass er in unserem Lande, wo und bei wem es ihm gefällig, Getreide zur Wiederladung erlaubt wird, nicht höher erstrecken, denn so viel Geldes er aus der Waare, so er in unser Land

61) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. fol. 418. B.
62) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 418. C.

geführet und auf freiem Markt verkauft, gelöst hat, und dass ihr auch die Zeit, darinnen solch Abführen geschehen soll, nach Gelegenheit des Wegs und nachdem einer weit oder nahe nach der Landgrenze zu fahren hat, als einen Tag ungefährlich fünf Meilen zu fahren, anstellet, auf dass hierinnen kein Gefehrde bei Verlust des Getreides gebraucht werde, darauf ihr bei Vermeidung ernster Strafe fleissige Achtung geben sollet u. s. w." — Durch Vereinbarung eröffneten 1567 Kurfürst August und Herzog Joh. Wilhelm ihren Unterthanen wechselseitig die Märkte in den Grenzbezirken Altenburg und Zwickau.

Die grösste Theuerung herrschte im Jahre 1571, wo der Roggen das Vierfache des Durchschnittspreises und das Achtfache des Minimalpreises sogar überstieg. Nachdem schon viel Getreide »nach dem Lande zu Hessen, Franken, Schwaben, Böhmen und in das Stift Fulda« ausgeführt worden war, wurde alle Getreideausfuhr streng verboten. Die Magistrate der Städte und die Schösser wurden zum Bericht über die Ursachen der Theuerung, die übrigens schon 1570 »unter der Sichel« begonnen hatte, und über das Steigen der Fruchtpreise an den betreffenden Marktorten aufgefordert. Die Schösser mussten die Fruchtböden der Bauern, namentlich der »reichen Fielze« untersuchen und dafür sorgen, dass ohne ihr Vorwissen bei Strafe eines Gulden Niemand ausser an arme Leute Getreide abgebe. Dessenungeachtet wurde das Verbot oft genug umgangen. »Die reichen Bauern [63]) wollen die Spitzgroschen oder braunschweigischen Pfennige (der armen Leute) als Zahlung für das Getreide nicht annehmen; allein wenn die Ausländer kommen, bringen grosse Säcke mit Thalern, die führen das Getreide in Schlagfässern vor Kaufmannsgut hinweg, in solchem Schein sie bis daher das Getreide durchgebracht.« Es wurde deshalb geboten, »wo Betrug und Gefahr zu vermuthen, die Fässer gebührlich zu besichtigen, und da solcher Betrug zu vermerken, dieselben allein um Erkündigung willen mit kleinen Zwickerlein zu durchbohren.«

Die Beschränkung des Getreideverkaufs war um so lästiger, als nicht bloss nach anerkanntem Misswachs im eignen Lande, sondern schon dann, wenn durch Mangel im fernen Auslande ein grösserer Ausfluss des im Lande erwachsenen Getreides zu befürchten stand, die Ausfuhr sofort verboten wurde. Daher die vielen Ausfuhrverbote im Laufe des 16. Jahrhunderts und zwar selbst zu Zeiten, wo die Frucht noch nicht einmal den für die Zeit von 1500—1572 sich ergebenden

63) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 418. B.

Durchschnittspreis erreichte. Schon 1517 wurden die Amtleute angewiesen, »dass sie den Unterthanen im Lande befehlen sollen, ausserhalb des Korns, das sie zu gemeinen Wochenmärkten führen, auf den Dörfern keines zu verkaufen[64]). Aehnlich 1531 und 1533: Ohne das soll einem jeden hiermit vorgunst und nachgelassen sein, dieselben Wagen oder Kärner füglicher Weise aufzuhalten und umzutreiben guten Fug und Erlaubniss haben, also dass er sich damit in das nächste Amt oder Gericht, darinnen solche Uebertretung geübt oder erlangt, wende und wie billig ansage; davon soll ihm der vierte Theil desselben Getreides zu Gebühr seines erzeigten Gehorsams und fleissigen Aufsehens der Ernte folgen.« Nach einem Mandate von 1539 durfte nicht nur Keiner über seinen Hausbedarf kaufen, sondern die Bauern sollten ihr übriges Getreide in die Städte und Flecken auf die Wochenmärkte führen; wer sein Getreide »auf eine weitere Theuerung und Steigerung des Kaufs hinterhielte,« sollte verwarnt »und wo er solches verachtet, mit ziemlichem Gefängniss bestraft werden." Nur für ihre Armen durften die Städte, jedoch ohne eignen Gewinn, Vorräthe aufkaufen. Zuweilen fand das Ausfuhrverbot auf einzelne Landestheile keine Anwendung. Ausfuhrverbote wurden überhaupt erlassen 1517, 1531, 1533, 1539, 1540, 1551, 1561, 1562, 1563, 1565, 1569, 1571, 1586.

Auch auf den Hopfen wurden die Ausfuhrverbote von 1563 und 1569 ausgedehnt, namentlich sollte den Hopfenhändlern nicht gestattet sein, den Scheffel höher als um 2 Gr. über den Einkaufspreis zu verkaufen.

Besondere Edicte verboten ferner, die Ausfuhr der Wolle. Wie Kaiser Karl V. schon 1548 den Export der Wolle aus dem deutschen Reiche untersagt hatte, so erneuerte (Augsburg, d. 25. Sept. 1555) der römische König Ferdinand dieses Verbot[65]): »Nachdem im heiligen Reiche deutscher Nation gute wollene Tücher gemacht werden, also dass man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für fremde Tücher gegeben, in deutscher Nation behalten möchte, soll alle Wolle im selben Reiche deutscher Nation behalten und dem inländischen Handwerk der Geschlachtwander, Wandmacher, Wullenweber oder anderen, die dieselbige zum Tuch weben, um ein ziemliches verkauft werden.« — Ein wiederholtes Edict der vormundschaftlichen Räthe in Weimar vom 24. April 1577 bezieht sich auf die Thatsache, dass dennoch Wolle »durch heimlichen Fürkauf«, der nicht auf öffentlichen Märkten geschehe, »haufenweise ausserhalb Landes an fremde Orte

64) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. lit. K. n. 1. Fol. 310.

65) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. Fol. 315.

besprochen, desgleichen auch fürnehme, hierzu bestellte Factoren bei den Unterthanen, den Dorfs- und Bauersleuten heimlich besprochen und hinweggeführt, dagegen aber die freien Jahr- und Wochenmärkte in Städten gemieden und also neben verursachender Theuerung den Tuchmachern durch Steigerung und Erhöhung solches ungebührlichen Fürkaufs ihr Handwerk gestopfet, auch sie in merkliches Abnehmen und Verärmerung gerathen«.

Bei allen diesen Bestimmungen, welche den Verkauf des Getreides, des Hopfens und der Wolle auf die öffentlichen Märkte beschränken wollten, ging man landesherrlicher Seits nicht etwa blos von dem volkswirthschaftlichen Interesse aus, den Verkauf der Producte jeder Zeit besser übersehen zu können, sondern man fürchtete, da bei dem heimlichen Fürkauf die Märkte geschmälert, Zölle und Geleite umgangen würden, hauptsächlich eine finanzielle Benachtheiligung. Dies zeigt sich besonders bei den öfteren Erlassen, welche beim Viehhandel die Umgehung des buttstädter Marktes verboten.

Der Haupthandelsplatz nämlich für den Viehhandel nicht blos in ganz Thüringen, sondern noch weit über die Grenzen desselben hinaus war »seit unvordenklicher Zeit bisher (1551), ja seit etzlichen hundert Jahren« Buttstädt (»Bovis-Stadium«) mit seinen drei Märkten zu Johannis, Michaelis und Allerheiligen[66]). Weniger bedeutend war der Viehmarkt zu Eckartsberga im albertinischen Sachsen. Neben den Käufern und Verkäufern aus Thüringen und den umliegenden Ländern, aus Franken und der Rheingegend kamen Viehhändler aus Polen, Pommern und Brandenburg mit ungeheueren Heerden von Ochsen, so dass oft 16- auch 20,000 Stück zu Markte getrieben wurden[67]). Ausser dem Rindvieh wurden auch Pferde, Schafe und Schweine in bedeutender Menge umgesetzt.

Käufer und Verkäufer hatten dem Rathe zu Buttstädt für jeden Ochsen zwei alte Pfennige »zu Marktrecht« zu zahlen. »Dagegen muss den Kaufleuten die ganze Stadt freistehen; die besäeten Aecker der Bürger werden vertreten, die Stoppeln der Felder in nasser Zeit durchzogen und das ganze Feld durch die Ochsen wüste gemacht, dass der gemeine Mann für sein Vieh in der Herbstzeit wenig Fütterung hat und nur eine geringe Viehzucht erhalten werden kann.« »Nicht zu gedenken, in was grossen Sorgen die Bürger Feuers halber stehen,

---

66) Aus einem Briefwechsel aus dem 16. Jahrhundert über die buttstädter Märkte im Grossh. S. Geh. Staatsarchiv in Weimar. Sammlung von Handschriften. Nr. 121.

67) Aus einem Schreiben Joh. Friedrich's d. Grossm. aus Augsburg 1551.

denn mancherlei unachtsam Gesinde von polnischen Knechten allda ankommen, dass man die Wache nicht wohl bestellen kann. Denn es ist ein eilend Markt, währet ungefährlich einen Tag, dabei grosse Unruhe ist und gehet Alles durcheinander ohne Ordnung, dass der Rath Mühe und Sorge genug hat.« Dabei musste der Rath, »um den Markt in Uebung zu erhalten«, allerlei über sich ergehen lassen und durfte seine Gebühr, wenn die Händler nicht gut verkauften, »nicht also geschwinde suchen«. Auch konnte bei dem grossen Gedränge und der Eile nicht alles Vieh gezählt werden, »so dass dem Rath der dritte Theil solcher Marktgebühr wohl abgehet«.

Wie dem Rathe und der ganzen Bürgerschaft zu Buttstädt aus den Märkten ein ansehnlicher Gewinn erwuchs, so floss auch der fürstlichen Kammer aus den Vieh-Transporten eine reiche Quelle der Einnahme an Zoll und Geleite. Da die Käufer zur Umgehung jener Abgaben den Handelsleuten oft entgegenzogen und ihnen das Vieh schon unterwegs, ehe es zu Markte gebracht werden konnte, abkauften[68]), so wurden »Einspännige« als Controlebeamte entgegengeschickt, welche die Betreffenden an das Verbot des »Fürkaufs« erinnern sollten. Doch empfahl der Rentmeister den Einspännigen, »dass sie bescheidentlich mit den Ochsenhändlern umgingen, damit nicht etwa die Unschuldigen zu Nachtheil und Schmälerung des Markts und Geleits angeplatzt, vor den Kopf gestossen, stutzig gemacht und künftig die Märkte zu besuchen zurückgehalten und abgewendet werden«.

Bei gleichem Interesse für jene grossen Märkte geriethen der Rath zu Buttstädt und die sächsischen Fürsten in die grösste Besorgniss, als Graf Ernst von Mansfeld 1519 ein kaiserliches Privilegium zur Abhaltung eines jährlichen Viehmarktes in Artern erwirkte, zumal dieser Ort durch seine Lage die aus dem Norden nach Buttstädt heranziehenden Viehhändler leicht abfangen konnte. Da gütliche Verhandlungen,

68) Wegen solcher Benachtheiligung schrieb 1567 Joh. Wilhelm: „So langet uns auch glaubwürdig an, als thäten sich Etzliche unterstehen, das Vieh, wie gedacht, nicht gegen Buttstädt anzutreiben, sondern eines Theils unterwegen zu verkaufen, dadurch nicht allein die Märkte geschmälert und verringert, sondern uns auch die ordentlichen Zölle und Geleite bei den Erkäufern benommen und entzogen werden. Desgleichen oft von etzlichen Grafen und Herren und Adelspersonen wegen auf den Märkten vielmals mehr Ochsen gekauft, denn sie zu ihren ordentlichen Haushaltungen bedürftig, welche auf folgende Märkte wieder zu feilem Kaufe getrieben; und da sie nicht gelohnt werden, so wollen sie gleichwohl des Geleites davon erlassen und gefreit sein, wie denn sonderlich von Etzlichen des Adels mit ihrem selbsteigenen erzeugten Vieh und sonderlich von Schweinen und Schafen, so sie haufenweise zu Markte treiben, auch geschieht.“ Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. Fol. 317. Nr. 3.

an welchen sich wegen des in gleicher Weise gefährdeten Marktes von Eckartsberga auch die albertinischen Fürsten betheiligten, erfolglos blieben, auch der Graf von Mansfeld das Monopol der sächsischen Fürsten für ihre Märkte nicht respectiren wollte, ergingen von Weimar aus in die nach Artern zu liegenden Aemter Befehle, genaue Aufsicht zu halten, dass kein Vieh gegen Artern getrieben, noch dort gekauft und durch das Amt geführt werde, vielmehr die zuwider Handelnden aufzuhalten, »in Behältniss« zu nehmen und alsbald nach Weimar darüber zu berichten. Wirklich trugen die Anstrengungen der sächsischen Fürsten den Sieg davon, und Artern musste die Concurrenz aufgeben.

Als über hundert Jahre später (1625) der Rath zu Leipzig »per sub-et obreptionem« ein Privilegium »zu zweien neuen freien Ochsen-, Vieh- und Rossmärkten« erhielt, ergriff den Rath zu Buttstädt dieselbe grosse Besorgniss, und er wandte sich deshalb an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte, er möge doch dahin wirken, »dass der Rath zu Leipzig seine Neuerung und gesuchtes attentatum abstelle, uns in unserer possess vel quasi der Ochsen-, Vieh- und Rossmärkte nicht unruhige, noch an unserer Nahrung hemme und hindere, sondern ihme an dem Segen, welcher gemeldem Rath und gemeiner Stadt Leipzig ohne das an E. Ch. G. Oberhofgerichte, Oberconsistorio, Schöppenstuhle, Universität, dreien stattlichen Jahrmärkten, Autorität, fruchtbarem Boden, schöner Gegend und Anderem reichlich bescheeret, begnügen lasse und uns auch das einzige kleine Stücklein Brod gönne«.

IV.

Die Münzzeichen in Schweden 1716—19.

Ein Beitrag zur Geschichte der Finanzkrisen

von

A. Brückner.

Das Zeitalter der unumschränkten monarchischen Gewalt ist in Schweden vorzüglich während der Regierungen der Könige Karl XI. und Karl XII. zum Ausdruck gekommen. Dies ist besonders auf dem Gebiete des Staatshaushalts wahrzunehmen. Schon der erste Wasa, welcher wohl der Begründer des modernen Staatshaushalts in Schweden genannt werden kann, hatte sein Land gewissermassen vom privatrechtlichen Standpunkte aus verwaltet, die Regalien vor allen anderen Einnahmequellen ausgebeutet und Schweden wie einen grossen Meierhof behandelt. Karl XI. und Karl XII. gingen noch weiter, indem sie ziemlich buchstäblich jenen in Frankreich aufgestellten Satz befolgten, dass alles Vermögen im ganzen Lande dem Könige als solchem gehöre.

Allerdings waren es eigenthümliche Ansichten. Die Doctoren der Sorbonne entschieden damals zu Gunsten Ludwig's XIV.: »que tous les biens de tous ses sujets étaient à lui eu propre et que quand il les prenait, il ne prenait que ce que lui appartenait.« Louvois schrieb in seinem politischen Testament: »Tous vos sujets, quels-qu'ils soient, vous doivent leur personne, leurs biens, leur sang, sans avoir droit de rien prétendre. En vous sacrifiant tout, ils ne vous donnent rien puisque tout est à vous;« und der König selbst schrieb in seiner Instruction für den Dauphin: »Les rois sont seigneurs absolus et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous les biens, qui sont possédés.« Solche Ansichten galten indessen nicht bloss in Frankreich.

Es ist noch in neuerer Zeit wiederum dargethan worden, wie der Absolutismus in Schweden bei dem französischen gleichsam in die

Schule gegangen sei. Bei der systematischen Steigerung der Königsgewalt in Schweden ist die Vermittelung Frankreichs zu spüren. Documente sind vorhanden, welche erweisen, dass im Februar 1674 der schwedische Minister Lindenskjöld mit dem französischen Gesandten Fouquières den Plan verabredet hatte, den Absolutismus einzuführen. Fouquières rieth: das Land allmählig daran zu gewöhnen; man müsse einzelne Sachen ohne Räthe erledigen, auf den Einspruch derselben nicht achten, den Plan geheim halten. Des Reiches Finanz- und Kriegsnoth werde vielleicht Gelegenheit bieten, ausserordentliche Mittel zu rechtfertigen. Dies Alles ward in Paris gebilligt, zum Theil von dort geleitet. Die damalige Staatsdoctrin war dem Unternehmen günstig; in England hatte Filmer in seinem »Patriarcha« die absolute Königsgewalt auf Grund der Bibel theoretisch zu begründen unternommen; in Kopenhagen verfolgte das von dem Theologen Wandal 1663 herausgegebene »Jus Regium« dieselbe Tendenz [1]).

Im Einklange mit solchen Ansichten verwaltete man das Staatsvermögen. Man traf willkürliche Bestimmungen in Betreff der Rückzahlung der Staatsschuld: manche Schulden wurden reducirt, manche ganz gestrichen, die Zinsen mancher herabgesetzt. Es ist bekannt, wie schmählich in der Domänenfrage verfahren wurde. Karl IX. hatte Krongüter verkauft, verschenkt, verpfändet; Gustav Adolf und Christine desgleichen; die Finanzen gingen bergab, die Staatsschuld stieg; man wusste sich nicht anders zu helfen, als durch Einziehung der Krongüter. Die seit mehr als hundert Jahren veräusserten Domänen, die reichsten Besitzungen des Adels wurden unter dem Vorwande eingezogen, dass die früheren Könige kein Recht zur Veräusserung derselben gehabt hätten. Umsonst protestirte der Adel gegen ein solches Verfahren. Man hetzte die Bauern; sie reichten eine Denkschrift ein, dass von neuen Auflagen so lange keine Rede sein könne, als so grosse Güter im Besitze von Privatpersonen wären. So wurde der arme König reich und der reiche Adel so arm, dass manchem Edelmanne nicht so viel blieb, um für sein Begräbniss sorgen zu können. Die Freunde des Cabinets wurden reich beschenkt.

Es war Alles dieses revolutionär und gewaltsam. Der König wurde gehasst: man hielt ihn für grenzenlos geldgierig. Als er starb, brach im Palast eine Feuersbrunst aus: man brachte seine Leiche in das »Reductionszimmer,« wo über die Domäneneinziehung beschlossen wor-

1) Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Berlin, 1861. S. 208 u. 213.

den war, und hier hörte man die bittere Bemerkung: »In diesen Raum wird die Flamme nicht dringen, der ist von Thränen gebadet.«

Das ständische Wesen war ein blosses Maskenspiel geworden. Während der Regierung Karl's XI. wurde ein neuer Königseid verfasst, in welchem es u. A. hiess: »Ich gelobe, keine neue Steuer ohne Noth aufzuerlegen; im Nothfalle will ich entweder Selbst verordnen, was nöthig ist, oder auch die Meinung meiner Unterthanen einholen, doch so, dass Mein und Meines Reiches Dienste und Sicherheit ohne allen Zeitaufwand gefördert und besorgt werde.« Man denke an die Bedeutung der Wahlcapitulationen, an die reiche ständische Gliederung in Schweden, um die Tragweite solcher Aeusserungen zu ermessen.

Es ward »unbedingte Treue gegen den König« verlangt. Alle Klagen über das Regiment galten als Majestätsverbrechen. Die Geistlichkeit erhielt einen Circularbefehl: »alle unbedachten Aeusserungen in Bezug auf den König zu überwachen.«

Unter solchen Auspicien bestieg Karl XII. den Thron. Bei seines Vaters Tode hatten die Stände erklärt, dass »der König Niemandem für seine Handlungen responsabel« sei und Macht und Gewalt habe, lediglich nach seinem Gutbefinden und als christlicher König sein Reich zu steuern und zu regieren. Jetzt, als Karl XII. den Thron bestieg und die Huldigung der Stände entgegennahm, leistete er gar keinen Krönungseid, sondern liess nur durch den Erzbischof die Hoffnung auf ein gnädiges Regiment aussprechen. Er war der Erste und der Letzte, der Solches wagte. Aber er wagte noch mehr.

Man kennt die Kabinetsjustiz dieses Königs. Niemals berief er während seiner Regierung die Stände. Es wurden Steuern ausgeschrieben, Rekruten ausgehoben, Finanzexperimente gemacht, ohne dass die Nation gefragt oder gehört wurde. Die Centralisation der Verwaltung ward gesteigert, die Macht der Bureaus, die Willkür der Beamten ward immer despotischer. Ein Zeitgenosse berichtet, Karl habe von Bender aus die übermüthige Aeusserung gethan, er werde einen seiner Stiefel nach Schweden schicken, damit derselbe bis zu seiner Rückkehr regiere. Aber derselbe Zeitgenosse bemerkt zugleich an einer anderen Stelle seines Berichtes, dass in dieser Zeit in Schweden keine Spur von öffentlicher Meinung wahrzunehmen gewesen sei[2]). Der Hammer entsprach dem Ambos.

---

2) Facta till Revolutions-Historien under Konung Carl XII:s Regering etc. in den Handlingar rörande Scandinavien historia. VII. 227 und 265: „Wi hade icke en enda grad public spirit hela Fahrenheits thermometer igenom."

Fragen des Staatshaushalts trugen wesentlich dazu bei, den Absolutitmus in Schweden um alle Popularität zu bringen. Der Staat mit seinen Finanzkunststücken ward ein Hazardspieler. Jede Controle fehlte. Nicht einmal mit seinen Räthen besprach der König die Finanzfragen, sondern mit seinen Günstlingen. Schlosser bemerkt in seiner etwas grämlichen Weise, mit dem Baron Görtz, dem Minister und Günstling Karl's XII., sei die neue Finanzwissenschaft nach Schweden gekommen, das traurige Produkt des achtzehnten Jahrhunderts: sie bestehe in dem Streben, ohne Geschrei zu erregen und offenbare Gewalt zu üben, das Geld der Unterthanen ganz in der Stille in die Kassen der Regierung zu ziehen [3]). Aber auch dieser Praxis zeigte sich die Regierung zuletzt doch nicht gewachsen. Die schroffe Unterscheidung zwischen Staats- und Volksreichthum brachte den Staat in ein gewaltiges Gedränge, so dass, wie jener oben erwähnte Zeitgenosse bemerkt, es damit endete, dass die Königsmacht vor der Volksmacht die Segel zu streichen gezwungen war.

Wir betrachten in dem Folgenden ein Moment dieser Entwickelung: es ist jenes nach Karl's XII. Rückkehr aus der Türkei unternommene Finanzexperiment mit den Kupfermünzzeichen, welche in der Wirthschaftsgeschichte Schwedens keine unbedeutende Stelle einnehmen und in der Geschichte der finanzwissenschaftlichen Ansichten wohl besondere Berücksichtigung verdienen dürften.

Ueberreste, Quellen und Hülfsmittel.

Das Material, über welches wir bei unserer Untersuchung verfügten, lässt sich in drei Hauptgruppen sondern:

1. Archivalien: Urkunden; Gesetze, Verordnungen, Briefwechsel, Rechnungen, Protokolle der Reichstagsverhandlungen. Hauptsächlich kommen hierbei in Betracht:

And. Anton von Stjernmann, Samling utaf Kongl. Bref, Stodger och Förordninger sc. Anguende Sweriges Rikes Commerce, Politia och Ökonomie. VII. Stockholm 1775.

Swenska Riksdagerna emellan åren 1719 och 1772 Förste Riksdagen år 1719, mad att Bihang. Stockholm, 1825. Der Herausgeber dieser Verhandlungen in zwei starken Bänden ist P. G. Federschjöld.

Urkundliches Material wurde ferner in reichem Maasse benutzt von Thunius, Moser, Berch, Fryxell und Stjernstedt in den weiter unten näher zu bezeichnenden Werken.

---

3) Geschichte d. 18. Jahrh. I. 207.

2. Berichte von Zeitgenossen.

Thunii Dissertatio de Moneta aerea in Suecia rotunda. Die erste Hälfte dieser Promotionsschrift erschien in Upsala 1725 und enthält nur eine kurze Erwähnung der Münzzeichen; in der zweiten, am 29. Mai 1731 vertheidigten Hälfte handelt der Verfasser ausführlich von den Münzzeichen. Er hat die Geschäftspapiere der königlichen »Upphandlings-Deputation« eingesehen und nennt sie sehr lesenswerth. Eine fleissige und genaue Arbeit.

Facta till Revolutions Historien under Konung Carl XII:s Regering, Drottning Ulrika Eleonora samt början af Konung Frederiks; med teckning af diverse dihörende personers lynnen (af ett åsyna vittne). Die Handschrift ist 1743—51 verfasst und enthält einen Auszug aus einer Schrift des Feldmarschalls Grafen Gyllenstjerna mit lehrreichen Bemerkungen über wirthschaftliche Zustände. Er scheint an den Verhandlungen des geheimen Ausschusses keinen Theil genommen zu haben. Obige Handschrift ist abgedruckt in den Handlingar rörande Scandinaviens Historia. Stockholm, 1819. Bd. VII. S. 191—299.

Efterrättelser om Regerings Förändringar i Swea Rike år 1719. Vom Reichsrath Graf Karl Gyllenborg, circulirte in Schweden in verschiedenen Handschriften, deren eine u. A. sich beim Staatssecretär Höpken befand. Abgedruckt in der Sammlung von Lönbom, Historiske Märkvärdigheter. Stockholm, 1770. II. 136—192 und III. 2—27.

Einzelne unbedeutende Bemerkungen über diese Wirthschaftskrisis finden sich im Theatrum europaeum und in La Mottraye's Reisen.

3. Numismatische und historische Werke.

Kundmann, Nummi singulares oder Sonderbare Thaler und Münzen. Breslau und Leipzig, 1731. S. 42—47.

Köhler's Münzbelustigungen. VI. 233 ff.

Historia om Swenska Mynteteckned (ein Theil einer grösseren Monographie »Om Sweriges Nod-Mynt) von E. R. Berch. In Lönbom's Sammlung, Historiske Märkvärdigheter. III. Bd. Zweite Auflage. Stockholm, 1775. S. 84—104. Mit Recht lobt der Herausgeber in der Note S. 84 diese Abhandlung. Berch hat viel urkundliches Material gewissenhaft benutzt. Es ist wohl ein Versehen, wenn Rühs Stjernmann als den Verfasser dieser Arbeit nennt.

E. Fr. Moser, Rettung der Ehre und Unschuld des ... von Görz, 1782. 2. Ausg. Mit grosser Ausführlichkeit werden in dieser Parteischrift die wirthschaftlichen Fragen behandelt. Dem Verfasser standen mancherlei Correspondenzen, namentlich der Briefwechsel zwischen dem Freiherrn von Görtz und dem Grafen von Dornath zu Gebote, welcher

geeignet ist, über die verwickelten Fragen der Finanzverwaltung einiges Licht zu verbreiten.

And. Fryxell, Berättelser ur Swenska Historien. Bd. 28. Stockholm, 1859. behandelt mit besonderer Gründlichkeit die staats- und volkswirthschaftlichen Zustände; sehr reiches urkundliches Material aus verschiedenen Archiven in Schweden, Berlin, Kopenhagen, Gesandtschaftsberichte, Privatbriefe u. dergl.

Fr. Aug. W. Stjernstedt, Om Koppermyntningen i Swerige. Stockholm, 1863 in den Kongl. Mitterhets Historia och Antiquitets Akademiens Handlingar. Bd. XXIII. Ueberaus fleissig und vorzüglich nach urkundlichem Material gearbeitet. Stjernstedt benutzte die officiellen Briefwechsel zwischen den schwedischen Behörden, die Geschäftspapiere, namentlich Rechnungen der Münzhöfe, und ist auf diese Weise in der Lage gewesen, ein sehr in's Detail gehendes Referat des Geschäftsganges bei dem Prägen der Kupfermünze in Schweden zu geben. Numismatik und Finanzgeschichte sind indessen weniger berücksichtigt als specielle Fragen der Verwaltung des Münzwesens.

Nordberg's und Lundblad's Biographieen Karl's XII., Lagerbing's und Rühs' schwedische Geschichte, Nordenflycht's Geschichte der schwedischen Staatsverfassung und andere Werke haben nur sehr geringe Ausbeute gestattet. Als Hauptvorarbeiten sind zu nennen die Werke von Berch, Fryxell und Stjernstedt.

Schwedens Finanzlage zur Zeit Karl's XII.

Karl XI. hatte einen gefüllten Schatz hinterlassen. Schwedens Credit war zur Zeit dieses Königs erstarkt. Der König hatte Geld und ein Heer. Aber nach Karl's XI. Tode ward die Schatzkammer in unbegreiflich kurzer Zeit geleert und das Volksvermögen ging rasch auf die Neige. Die Rekrutirungen begannen die Bevölkerung zu lichten. Schweden verödete: an manchen Orten lag die Erde brach, weil es an Menschenhänden fehlte. Der Handel stockte, die klingende Münze verschwand, eine Kupferplatte galt für Reichthum [4]).

So vergeudete der politische Roué Karl XII. seines Vaters Erbtheil. Ein Zeitgenosse bemerkt, Karl XI. sei Schiedsrichter in Europa gewesen. Karl XII. versuchte diese Rolle weiter zu spielen und machte dabei Fiasco. Seine Kriege verschlangen Hunderttausende von Menschen [5]), Millionen von Thalern. Schweden ging rasch einem Bank-

---

4) Facta till Revol. Hist. l. c. 212.

5) Schon 1710 wurde der Verlust an Menschen in Schweden auf 400,000 be-

bruche entgegen: das Deficit wurde von Jahr zu Jahr grösser, die Staatseinnahme kleiner.

Die Bevölkerung wurde immer schlimmer und schlimmer ausgesogen. Wenn schon unter Karl XI. Klagen laut geworden waren über allzu starke Auflagen, über Zöllner und Steuerbeamte, so wurden sie jetzt noch lauter. Die alten Steuern wurden erhöht, neue, namentlich Luxussteuern, eingeführt; die Gehalte der Beamten wurden besteuert. Es kam hier und da zu Widersetzlichkeit gegen die Brutalität der Steuereinnehmer. Es könne nicht der Wille des Königs sein, dass das Volk in dem Masse bedrängt würde, meinte man[6]).

Im Jahre 1713 war das Mass des Elends voll. Der englische Gesandte schreibt in diesem Jahre über die schwedischen Zustände: »Täglich wächst das laute Murren in allen Klassen: mehrere Landshauptleute erklären, ohne Berufung der Stände sei das Volk nicht mehr im Zaum zu halten; bei den hohen Geschlechtern ist Sehnsucht und Verlangen nach den alten allzu willig geopferten Freiheiten. Ueberall im Lande wird der Absolutismus als die einzige Quelle alles Unglücks und Elends angeklagt.« Als von Berufung eines Reichstages die Rede war, schrieb der französische Gesandte Compredon: »Den kommenden Reichstag betrachtet man als das Vorspiel einer grossen Staatsveränderung, von welcher allein man Abhülfe alles Unheils und endlich den Frieden hofft; obgleich schwer einzusehen ist, wie Dies ohne durchgreifenden Stoss für die Alleinherrschaft geschehen soll«[7]). Die Adelspartei schwoll an. Man hatte nichts Geringeres im Sinne als eine Verfassungsveränderung noch bei Lebzeiten des Königs. Mancherlei Projecte wurden entworfen. Die Stände beschlossen, baldmöglichst Frieden zu schliessen, die Regentschaft der Erbprinzessin Ulrike Eleonore zu übertragen[8]), ein Parlament gleich dem in England zu errichten. Von einem solchen erwarteten selbst Anhänger der Königspartei, dass es dem Publikum in Finanzfragen Vertrauen einflössen werde[9]).

Da kam die Nachricht von dem Eintreffen Karl's XII. in Stralsund an. Ueber die Wirkung dieses Ereignisses auf die öffentliche Stimmung lauten die Urtheile der Zeitgenossen verschieden. Der eng-

---

rechnet. Schlosser a. a. O. 170. Später rechnete man wohl, dass in Karl's XII. Kriegen über 1 Million rüstiger Männer umgekommen sei. Rühs V. 629.

6) Fryxell Bd. 28 S. 32.

7) Nordenflycht l. c. 246.

8) Cederskjöld in der Vorrede zu den Reichstagsacten 1719.

9) „afwen tyckte några royalister att det kunde ingifwa förtröende hos publicum vid beskattnings frågar.“ Facta till Revol. Hist. l. c. 218 ff.

lische Gesandte schreibt, die Bestürzung in Folge dieser Nachricht sei unbeschreiblich gewesen, man habe gemeint, jetzt, da der König da sei, könne der völlige Untergang des Reiches nicht länger abgewendet werden. Allerdings wurden in Stockholm Freudensalven und Dankgebete in allen Kirchen angeordnet; aber gleichzeitig eilten Alle, die noch etwas im Vermögen besassen, es zu verbergen, weil man erwartete, dass Karl mit Gewalt nehmen werde, was er fände und wo er es fände. Man hörte wohl die Aeusserung, dass man dem Könige weder Geld noch Mannschaft mehr zur Verfügung stellen werde, dass man den König zwingen wolle, Frieden zu schliessen und dass, wenn er dieses verweigere, ein allgemeiner Aufruhr dem unsäglichen Elend ein Ende machen werde[10]). — Ein anderer Berichterstatter aus jener Zeit bemerkt hingegen, dass Karl's Ankunft die Geister wieder belebt habe, das Volk habe wieder begonnen, das Land zu bebauen und Waffen zu schmieden, um alle Feinde zurückzuschlagen; mit dem Könige sei die alte Energie des schwedischen Volkes wiedergekommen[11]).

Aber die Anwesenheit des Königs war nicht geeignet, dem Elend zu steuern. Die Auflagen wurden verdoppelt. Man forderte von den Bürgern ihr Silbergeschirr als Darlehen. Ueber diesen letzteren Punkt schreibt das Theatrum europaeum: »Das Geld, so am nöthigsten, fehlte mit zu am meisten, deswegen allenthalben hin im Reiche ein ernstes Gebot erging, das Silber-Werck in die Münze zu bringen und es dem gemeinen Wesen vorzuschiessen, die Wiederzahlung aber von der Krone bei besseren Zeiten zu erwarten; welchem denn ziemlich, ob es gleich ebenso herzlich gern nicht geschehen mochte, nachgelebet wurde. Viele hätten gern den Frieden gesehen, besonders gern der Bauernstand« [12]).

Das war so ziemlich das Gegentheil von dem, was vor Ankunft des Königs im Plane gewesen war: man hatte nämlich daran gedacht, da sonst gar kein Geld aufzubringen war, des Königs Kostbarkeiten, Perlenstickereien, Schabracken, ja sogar die mit schwedischem Blute errungenen Kanonen zu verkaufen und den Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden[13]). Jetzt tauchte wohl der Gedanke auf, die Kirchenglocken zu Gelde zu machen[14]).

Man war rathlos. Der Verlust der Ostseeprovinzen hatte viele Einnahmequellen versiechen gemacht. Die Zolleinnahmen von Riga,

---

10) Fryxell l. c. 2.
11) Facta till Revol. Hist. l. c. 229.
12) Bd. XX S. 358.
13) Facta till Revol. Hist. l. c. 225.
14) Cederskjöld, Vorrede zu den Reichstagsacten von 1719.

Reval und Narwa, für Schwedens Staatshaushalt so wichtig wie einst der Sundzoll für Dänemark, flossen jetzt in die russische Staatskasse.

Die Steuerfähigkeit der Unterthanen noch mehr in Anspruch zu nehmen als bisher, schien unmöglich. Man hatte in den ersten Kriegsjahren ausser den gewöhnlichen Abgaben und den grossen Contributionen in Polen und Sachsen 25 Millionen Thaler an ausserordentlichen Steuern erhoben; die Beamten hatten 10 $^0/_0$ von ihrem Gehalt hergeben müssen; die Güter der Geistlichkeit und manche sonst steuerfreie Güter waren mit ausserordentlichen Steuern belastet worden [15]).

Im Auslande Anleihen zu machen, war bei solchen Verhältnissen auch nicht leicht. Vellingk, welcher den Auftrag hatte, in Hamburg oder sonst irgendwo eine Anleihe zu contrahiren, versicherte, dass kein Mensch der schwedischen Regierung zu 100 $^0/_0$ auch nur die kleinste Münze vorschiessen werde [16]). Ebenso sollte der Generallieutenant Lienen 1715 im Auslande eine Anleihe negotiiren. Er kam damit nicht zu Stande [17]). Auch Baron Görtz machte später vielfache Versuche, im Auslande Gelder aufzutreiben.

Einige Ziffern werden die Geldklemme der schwedischen Regierung am Besten veranschaulichen.

Die Staatseinnahmen betrugen 1686 4,736,303 Thlr. [18]) und 1716 noch nicht 3 Millionen [19]). Von dieser zusammengeschmolzenen Einnahme waren überdies $\frac{2}{3}$ an Armeelieferanten assignirt, so dass der Staat darüber nicht verfügen konnte [20]). 1714 berechnete man die Einnahmen auf 4½ Millionen Thaler, die Ausgaben auf 11,700,000 Thlr. [21]). 1715 ward ein Anschlag gemacht, demzufolge die Ausgaben 13 Mill. Thlr. mehr betragen sollten als die Einnahme, da aber der König mit neuen Kriegsplänen in Stralsund ankam, so wurde das Missverhältniss noch grösser [22]). Während in den letzten Regierungsjahren die Staatsausgaben jährlich gegen 6 Mill. Thlr. betragen hatten, stiegen sie im Jahre 1716 auf 15, im Jahre 1718 sogar auf fast 35 Mill. Thlr. [23]).

Der König hatte mancherlei Pläne. Er gedachte ein ganz neues Steuersystem einzuführen. Eine nach Selbstschätzung normirte Ver-

15) Lundblad II. 523.
16) Ebend. 526.
17) Stjernmann, Samling u. s. w. VI. 236.
18) Rühs V. 321.
19) Moser, Rettung u. s. w. 35.
20) Fryxell l. c. 4.
21) Stjernstedt, Om Koppermyntningen etc. 201.
22) Ebend. 220.
23) Fryxell l. c. 131.

mögenssteuer sollte an die Stelle aller anderen Steuern und Contributionen treten; das ganze Volk sollte in Vermögensklassen getheilt, alles Eigenthum: Mobilien, Privilegien, Baarsummen, Capitalien jeder Art in Geldwerth veranschlagt werden.

Es war der Freiherr von Görtz, welcher den König von diesem Vorhaben abbrachte. Man beschloss, auf andere Weise dem Staatshaushalte aufzuhelfen: durch Münzveränderungen, durch Emittirung einlösbarer Kupfermünzzeichen[24]).

Wann tauchte zuerst der Gedanke an die Münzzeichen auf?

Es ist nicht leicht, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem zuerst an die Ausgabe von Münzzeichen gedacht wurde. Diese Frage ist insofern nicht unwesentlich, als bei der Annahme: der Freiherr v. Görtz sei der alleinige Urheber dieses Entwurfes gewesen, dessen Verantwortlichkeit für die Folgen der ganzen Finanzunternehmung natürlich grösser erscheinen muss. Gleichwohl scheint es wahrscheinlich, dass der erste Gedanke an die Münzzeichen nicht von dem Freiherrn von Görtz ausgegangen sei.

Während der König den Freiherrn v. Görtz erst in Stralsund kennen lernte, scheint schon in Bender von einer solchen Unternehmung die Rede gewesen zu sein. Rühs erzählt nach unbekannten Quellen, am 11. Oktober 1711 habe der König schon von Bender aus die Verfügung getroffen, das Staatscomptoir und Kammerkollegium sollten Creditzettel ausgeben. Ebenso scheint Moser's Mittheilung, Jemand habe in Bender dem Könige ein solches Creditunternehmen vorgeschlagen, der König habe es gebilligt und den Befehl zur Ausführung gegeben, doch sei der Befehl unvollzogen geblieben[25]) — sich auf Papiergeld zu beziehen. Während seines Processes erklärte Görtz in der Sitzung vom 16. Januar 1719 ausdrücklich, dass der König schon in Bender den Beschluss gefasst habe, Münzzeichen prägen zu lassen[26]). Auch während der Reichstagsverhandlungen, in der Sitzung vom 9. April 1719 gab der Erzbischof die bestimmte Erklärung ab, der König habe sich in Bender schon mit diesem Entwurfe beschäftigt, also ehe er mit Görtz

24) Thunius, Dissertatio etc. 30 meint, die Bedrängniss sei der Art gewesen, dass auf andere Weise als durch Münzzeichen dem Reiche schwerlich hätte geholfen werden können. Köhler, Münzbelustigungen VI. 236 meint, man habe Geld gebraucht zur Ausführung des abenteuerlichen Planes: mit Hülfe Spaniens und des Zars den König von England vom Throne zu stürzen. Daher die Ausgabe von Münzzeichen.

25) Moser l. c. 43.

26) Bihang till Riksdagen etc. år 1719. 183.

zusammengekommen sei[27]). In dem Berichte des Grafen Gyllenborg bemerkt derselbe: »Man hat wohl gesagt, Görtz sei an Allem schuld, aber die Idee zu den Münzzeichen ist von Schweden ausgegangen; schwedische Unterthanen sind die Hauptunternehmer dabei gewesen; besonders ist zu bemerken, dass, was die Münzzeichen angeht, von ihnen die Rede war, noch ehe Görtz mit dem Könige in Stralsund zusammengekommen war« [28]).

Indessen wurde diese Ansicht nur von sehr Wenigen vertreten. Der Amtsrath Feif hat die Behauptung aufgestellt, erst Görtz habe nach seiner Ankunft in Stralsund dem Könige zur Ausgabe von Münzzeichen gerathen; niemals habe er, Feif, der doch in der Nähe des Königs gewesen, vor diesem Zeitpunkt von den Münzzeichen reden hören, wohl aber, als in Stralsund der Vorschlag in Betreff der Münzzeichen laut geworden, eifrig dagegen gesprochen[29]).

Die Darsteller dieser Ereignisse sind fast ausschliesslich geneigt gewesen, die ganze Verantwortlichkeit für dieselben auf Görtz zu wälzen. So ist Kundmann der Ansicht, Görtz habe zuerst zu den Münzzeichen gerathen[30]); so bemerkt Berch ebenfalls, Görtz sei der Urheber der Operation gewesen[31]); so ist auch Fryxell davon überzeugt, dass Görtz allein den König zur Ausgabe von Münzzeichen überredet habe[32]).

Noch eine andere Vermuthung ist von Lönbom ausgesprochen worden. Derselbe hat das gleich genauer zu erwähnende Finanzgutachten Görtz' herausgegeben[33]) und bemerkt dazu in einer Note: weil Görtz der in den schwedischen Bergwerken gebräuchlichen Fetons erwähne, dürfe man für wahrscheinlich halten, dass der Commerzienrath Polhem, welcher als Techniker in Schweden für eine Autorität galt und mit dem Könige in Verbindung stand, die Idee zu den Münzzeichen gegeben habe. Görtz, der in Schweden fremd gewesen, habe von diesen Jetons nichts wissen können. Vielleicht habe Polhem dem Könige nach Stralsund einen Vorschlag in Betreff dieses Gegenstandes geschickt, vielleicht sogar zur Probe einige Münzzeichen machen lassen.

Die Idee von Nothmünzen war in Schweden allerdings nicht neu. In kleineren Verhältnissen waren damit Versuche angestellt worden. In

27) Svenska Riksdagerne 1719. 84.
28) Lönbom, Historiske Märkvärdigheter II. 166.
29) Stjernstedt 277.
30) Nummi singulares 42.
31) Berch bei Lönbom III. 84.
32) Fryxell l. c. 71.
33) Historiske Märkvärdigheter III. 104.

verschiedenen Bergwerken und Fabriken waren sogenannte Polletter üblich[34]), welche eine gewisse Münzmenge repräsentirten, zuletzt einlösbar waren und sich in bescheidenen Grenzen als gutes Umlaufsmittel bewährten. Sie waren bald von Kupfer oder Messing, bald von Silber oder auch von Papier. Fast gleichzeitig mit den Münzzeichen, deren Geschichte wir zu schreiben unternommen haben, sah sich ferner die Regierung genöthigt, in zwei belagerten Festungen Nothmünzen prägen zu lassen. Im Sommer 1715 wurden sowohl in Stralsund als in Wismar Nothmünzen ausgegeben, in letzterer Stadt wurde ausserdem der Nominalwerth ausländischer Münzen durch Stempelung auf das Doppelte erhöht. In den hierüber erlassenen Edicten befahl der König, diese Münzen im Handel und Wandel ohne Zögern anzunehmen, und versicherte, dass dieselben einst richtig eingelöst werden sollten[35]). Andere Finanzunternehmungen, wie Ausgabe von Creditzetteln und wiederholte Erhöhung des Nominalwerths der Münzen durch aufgeprägte Stempel, waren nichts Seltenes gewesen[36]).

Es ist nicht abzusehen, warum Görtz nicht von diesen Präcedenzfällen in Schweden gehört haben könnte; auch ist uns unbekannt, warum Lönbom gerade Polhem als Urheber des Münzzeichenentwurfes bezeichnen will. Wem indessen auch der erste Gedanke an ein solches Unternehmen gehören mag, der ziemlich ausführliche Entwurf in Görtz' Finanzgutachten lässt kaum einen Zweifel zu, dass er die Grundzüge angab, nach denen diese Finanzoperation einzuleiten und fortzuführen sei. Aber allerdings kam Görtz' Entwurf nicht vor dem Januar 1716 dem Könige übergeben worden sein, da im Anfange von den »neulich eingeführten Obligationen« die Rede ist und die Ausgabe der letzteren erst durch ein Edict vom 29. December 1715 bekannt gemacht wurde. Mittlerweile war aber schon das ganze Jahr 1715 hindurch in den officiellen Correspondenzen von den Münzzeichen die Rede gewesen.

Wenn indessen Görtz' Vertheidiger, Moser, so weit geht, zu bemerken, Görtz sei in Stralsund bekümmert gewesen, dass der König so eifrig auf dem Münzproject bestanden habe[37]), so steht dieses mit

34) S. d. Abhandlung: Om Polletter bei Lönbom III. 120.

35) S. Lönbom III. 113 die beiden kleinen Abhandlungen über diese Nothmünzen.

36) S. lehrreiche Notizen über dergleichen gewagte Unternehmungen in früheren Zeiten bei Rühs V., z. B. die Ausgabe von Creditzetteln 1661 S. 327 ff. Noch 1710 hatte der Gouverneur von Riga, Frölich, den Münzwerth durch Stempelung verdoppelt, was übrigens vom Könige gemissbilligt wurde. Rühs V. 570. Fryxell XXVIII. 65.

37) Moser 43.

dem Geist und Inhalt des Gutachtens in Widerspruch, insofern als Görtz in demselben als ein beredter und sachkundiger Wortführer für das Münzproject erscheint.

Görtz hatte in dieser Zeit die Leitung der Finanzen übernommen und brachte zur Lösung dieser Aufgabe ungewöhnliche Kenntnisse mit. Ausser Law dürften in jener nicht Viele gefunden werden, welche in die Geheimnisse des Staatscredits so eingeweiht gewesen wären wie Görtz. Selten ist ein Minister so gehasst worden, wie Görtz in Schweden und doch lassen ihm selbst seine Feinde Gerechtigkeit widerfahren und erkennen seine ungewöhnliche Begabung an. Ein Zeitgenosse characterisirt ihn, wie folgt: »Dieser Mann hatte ungewöhnliches Genie, weitumfassend, klar, thätig. Er war ebenso kühn im Entwerfen von Plänen, wie im Ausführen derselben. Ueber alle Begriffe ehrgeizig, war er nicht wählerisch in den Mitteln zur Erreichung seiner Zwecke. Zu Allem war er tauglich«[38]). Ein anderer Zeitgenosse äussert, Görtz sei der Einzige gewesen, der die Fähigkeit gehabt hätte, Schwedens verworrene Geschäfte zu ordnen[39]). Das Finanzgutachten, welches wir von ihm besitzen, zeigt allerdings, dass er die Theorie des Staatscredits kannte.

Wir erwähnen nur der Hauptpunkte dieses Gutachtens[40]). Görtz stellte darin die Behauptung auf, dass, wenn man nicht auf Mittel sinne, den Staatshaushalt herzustellen, das Brot auf des Königs Tafel sehr bald fehlen und das Reich von den Feinden sehr bald unterworfen sein werde. Man sei in der Alternative: entweder Alles verloren zu geben: Reich, König, Religion, Ehre, Freiheit, Güter, Weiber und Kinder dem Feinde zu überlassen, oder, neuen Muth schöpfend, auf neue Mittel zur Rettung zu sinnen. Von den zwei Hautptmitteln zur Hebung der Finanzen, Steuern und Credit, sei das erste unanwendbar, weil das baare im Lande circulirende Geld allzu sehr zusammengeschmolzen sei. Es bleibe also keine andere »Ressource« als der Credit übrig. Auf den freiwilligen Credit dürfe man, wie die Erfahrung lehre, nicht bauen: viele Leute hätten bisher so viel Widerwillen, Verdruss und Animosität gezeigt, dass sie lieber grosse Summen ungenützt im Koffer liegen liessen, als dass sie ihrem Könige und dem

38) Facta till Revol. Hist. l. c. VII. 230.

39) Ebend. Gyllenstjerna. S. 237.

40) Es ist mehr oder minder vollständig abgedruckt bei Moser 381—404, bei La Mottraye im Anhange des dritten Bandes der Voyages, bei Lönbom, Historiske Märkvärdigheter III. 104—113. In schwedischer Uebersetzung in den Reichstagsacten von 1719 u. s. w.

Vaterlande damit beisprängen. Im Auslande könne man wohl 1—2 Mill. borgen, aber nicht mehr. Der gezwungene Credit sei eigentlich keiner, und daher müsse man die Capitalisten nöthigen, sich besser von dem Wesen des Credits unterrichten zu lassen. Die bisher ausgegebenen Obligationen seien unpraktisch, weil sie nur auf grosse Summen ausgestellt werden könnten. Es müssten daher kleinere Obligationen oder, was dasselbe sei, Münzzeichen ausgegeben werden. Freilich wisse man sehr wohl, wie der blosse Gedanke an Münzzeichen Schrecken, Abscheu und Lamentation hervorrufe und es gleichsam für ein principe de géometrie gehalten werde, dass die Münzzeichen dem Reich und allen Unterthanen einen gewissen Untergang bereiteten. Man müsse aber die »funesten« Wirkungen, welche dergleichen Unternehmungen wohl bisweilen gehabt hätten, nicht so sehr der Sache als der Application und den Umständen zuschreiben. Das Unheil, welches bei solchen Gelegenheiten in Schweden, Spanien und neulich in Frankreich geschehen, sei dem Umstande zuzuschreiben, dass man die Münzzeichen nicht dem Einlösungsfond »proportionirt«, sondern das Land damit überschwemmt habe, wodurch dann aller Credit erstickt und das baare Geld aus dem Commerce getrieben worden sei, und zweitens dem Umstande, dass man die Fälschung im Lande selbst oder die Einfuhr falscher Münzzeichen vom Auslande her nicht gehörig verhütet habe.

Man müsse, fährt Görtz in seinen Betrachtungen fort, sich davor hüten, zu vergessen, dass Münzzeichen nicht Geld seien, sondern Geld bedeuteten, sonst jage die böse Münze die gute aus dem Lande; das zu beabsichtigen werde doch heutzutage hoffentlich keinem vernünftigen Potentaten in den Sinn kommen. Man müsse »Precautiones« anwenden und 1) auf eine gute Proportion zwischen Einwechselungsfond und Münze sehen; 2) verhindern, dass durch Einfuhr solcher Münzzeichen Handel und Wandel gesperrt werde; und 3) nicht zulassen, dass die Kaufleute ihren Handel, die Krämer ihre Läden, die Fleischer, Brauer und Bäcker auf einmal ihre Buden sperren.

Die Fälschung der Münzzeichen im Lande selbst verhüte man durch sorgfältiges Prägen vermittelst eines Letterwerks, welches allerdings 600 Thaler koste; die Einfuhr falscher Münzzeichen verhindere man dadurch, dass man keine gewisse Zeit bestimme, wie lange die Münzzeichen von einem Stempel gelten sollen und dann plötzlich die Münzzeichen eintreibe und andere mit anderem Stempel dafür ausgebe. Ausserdem sei scharfe Aufsicht in den Seehäfen unerlässlich. Dass grosse Potentaten die Münzzeichen nachmachen würden, lässt sich nicht

annehmen, da ja ihnen ihre Ehre und Glorie nicht ganz indifferent sei, auch bis jetzt solche Fälle nicht vorgekommen seien.

Wenn man die Gefahren kenne, so sei es leicht, sie zu vermeiden. Vor Allem müsse man darauf sehen, dass die Menge der auszugebenden Münzzeichen in gutem Verhältniss stehe zu dem Einlösungsfond und auch zu der sonst im Umlaufe befindlichen Münze, so dass letztere immer die Oberhand behalte und für den Handel mit dem Auslande hinreiche, während die »Jetons den Handel und Wandel im Innern facilitiren«. Sei man erst ein wenig an die Sachen gewöhnt, so werde man die bisherige unbegründete Furcht und Vorurtheile fahren lassen, nur müsse die Münze alle Augenblicke zum guten Gelde werden können (d. h. doch wohl stets einlösbar sein), und ferner müsse die Regierung die Münzzeichen bei Steuerzahlungen annehmen.

Schliesse der Krieg, dann bedürfe man der Münzzeichen nicht mehr. —

So im Wesentlichen Görtz' Gutachten; die Art, wie das gewagte Unternehmen eingeleitet wurde, entsprach diesem Programm recht wohl.

Einleitende Massregeln.

Die erste uns bekannte Urkunde in Betreff der Münzzeichenoperation ist eine an den königlichen Rath gerichtete Verordnung des Königs aus Stralsund vom 14./25. März 1715, worin es heist: »In Ermangelung anderer klingender Münze sei man durch die Umstände genöthigt und veranlasst, 1 Million Thaler S. M. in Münzzeichen auszugeben. Jedes dieser Münzzeichen solle einen Thaler gelten und zu gelegener Zeit (beqvämligare tider) für diesen Betrag eingelöst werden. Weil der innere Kupferwerth dem Nominalwerth nicht entspreche, so sei nöthig, dafür zu sorgen, dass man diese Münzzeichen weder in Schweden selbst nachahme noch vom Auslande her nachgeahmte einführe. Deshalb müsse man diese Münzzeichen so schön stempeln, dass sie ohne die grösste Schwierigkeit nicht gefälscht werden könnten. Nur wenn die Fälschung und Einfuhr dieser Münzzeichen verhindert würde, könne man dieselben zum vollen Nominalwerth einlösen. — Diese Münzzeichen könnten zur Befriedigung aller Bedürfnisse angewendet, die Staatsschulden dagegen würden mit klingender guter Münze zurückgezahlt werden[41]).

In einer zur Veröffentlichung bestimmten Urkunde von demselben Tage versicherte der König, »dass die Münzzeichen nicht blos in allen

41) Stjernmann, Samling VI. 214.

Kronkassen statt baaren Geldes und auch bei Zollzahlungen angenommen werden, sondern auch, dass sie später auch in den Kronkassen einlösbar sein und aus dem Wege geschafft werden würden, so dass Niemand, der diese Münzen auf Treu und Glauben annehme, irgend eine noch so geringe Gefahr dabei laufe«[42]). Die Bekanntmachung dieses Edicts unterblieb und es folgte nun eine Reihe von Verhandlungen zwischen den verschiedenen Behörden in Schweden; der Senat schrieb an das Kammerkollegium, man solle über den Gegenstand berathen; die drei Kollegien (Berg-, Kammer- und Commerzkollegium) traten zur Berathung zusammen. Manche riethen, von dem Unternehmen abzustehen. Der Amtsrath Feif schrieb aus Stralsund an den Kammerrath Cronfeld: man solle mit den Münzzeichen nicht eilen, indem er noch immer hoffe den König auf andere Gedanken bringen zu können. Die Kollegien bemerkten, sie könnten nicht dafür stehen, dass aus einem solchen Unternehmen nicht grosser Schaden entstehe. Auch der zu Rathe gezogene münzkundige Assessor Elias Brenner mahnte von den Münzzeichen ab. So ging der Sommer hin. Am $\frac{\text{27. August}}{\text{7. September}}$ 1715 fragte der König bei dem königlichen Rathe brieflich an, wie es mit der Anfertigung der Münzzeichen stehe; er befahl zugleich, man solle so schnell wie möglich 1 Million Thaler in Münzzeichen prägen, damit man sie zu den Ausgaben des nächsten Jahres brauchen könne. Sei es, dass der Senat erst im September diesen Brief erhielt, oder dass er absichtlich zögerte, aber er schrieb am 1. Oktober 1715 an das Kammerkollegium, er lehne die Verantwortlichkeit für den Aufschub von sich ab. Dem Könige ward erst im Oktober geschrieben, man werde sich mit Anfertigung der Münzzeichen beeilen.

Fast scheint es, als habe der König in dieser Zeit in dem Beschlusse, die Münzzeichen auszugeben, ein wenig geschwankt. Am 23. Januar 1716 liess er an das Kammerkollegium schreiben: »Weil der König sich den Handel angedeihen lasse und den Credit stärken und aufrechterhalten wolle, so habe er beschlossen, Münzzeichen auszugeben; auf diese Weise könne der Ausfuhr der Carolin abgeholfen und das unbequeme Gewicht der Kupferplatten bei dem Umlauf vermieden werden. Indessen sollten die Kollegien mit der Ausgabe der Münzzeichen noch warten, da mit Sicherheit zu vermuthen sei, dass die Unterthanen, besonders die Kaufleute sich um so mehr befleissigen würden, das ausgeführte Geld wieder in's Reich zu schaffen, als sie aus verschiedenen

42) In Stjernmann's Sammlung fehlt der Entwurf dieser Bekanntmachung, welche Berch l. c. 85 und Stjernstedt 272 aus den Archiven citiren.

Edicten wüssten, wie Seine Majestät gesinnt sei. Indessen könne man mit dem Prägen der Münzzeichen fortfahren, so dass, falls man dieselben zu ihrem ersten Bestimmungszweck nicht brauchen werde, man sie als Scheidemünze verwenden könne, damit die daran gewendeten Kosten nicht verloren gingen.« Trotz dieser Aeusserungen scheint es dem Könige doch mit dem Unternehmen Ernst gewesen zu sein, da der Amtsrath Freiherr Cronhjelm fünf Tage später, am 28. Januar 1716, an das Kammerkollegium schrieb: »Obgleich S. Majestät vermuthet habe, dass die Anfertigung der Münzzeichen bis Neujahr vollendet sein werde, so sei S. Majestät doch nicht davon unterrichtet worden; der König wünsche aber, dass die Münzzeichen je eher je lieber fertig würden, damit er sich derselben bedienen könnte, sobald er es für gut fände.« Dass man schon daran dachte, das Erscheinen der Münzzeichen öffentlich bekannt zu machen, beweist der Entwurf eines Edicts aus Ystadt vom 1. Februar 1716, worin gesagt wird: »Weil die Zeitverhältnisse schleunige Mittel erforderten, so seien Münzzeichen geprägt worden zu einem Thaler S. M. das Stück. Diese Münzzeichen müsse Jedermann unweigerlich annehmen. Damit aber Niemand durch dieselben Schaden leide, so seien gewisse Personen in Stockholm dazu verordnet, und sei Anstalt getroffen, diese Münzzeichen auf Jedermanns Begehren einzulösen, doch nicht zu geringeren Posten als 200 Thalern S. M. auf ein Mal.«

Indessen auch dieses Edict wurde nicht veröffentlicht und erst ein anderes aus Höllenstad in Norwegen vom 8. März 1716 kündigte endlich die Münzzeichen dem Publikum an[43]): »Um die strafbare Ausfuhr von Silbermünze zu hemmen und weil die Zeitverhältnisse schleunige Mittel erforderten, so habe der König eine gewisse Summe Münzzeichen schlagen lassen, deren jedes Stück einen Thaler S. M. gelten solle und welche Jeder unweigerlich als Zahlung annehmen müsse. Vom Publicationstage an sollten die Münzzeichen in Umlauf sein. Die Steuern sollten damit bezahlt werden können, wie denn überhaupt die Kronkassen die Münzzeichen in Zahlung annehmen würden. Wenn der König für nöthig halten werde, diese Münzzeichen wieder abzuschaffen, so würden die in den Händen der Unterthanen befindlichen Münzzeichen entweder mit baarem Gelde oder mit Obligationen (5% Staatspapieren)

43) Das letzte Edict ist bei Berch l. c. abgedruckt; die früher citirten officiellen Correspondenzen hat Stjernstedt in den Archiven der verschiedenen Behörden eingesehen. In einem späteren Edict vom 28. Februar 1717 erwähnt der König des aus Höllenstad erlassenen Edictes vom 8. März 1716, s. Stjernmann VI. 342. —

eingelöst werden; diese Obligationen wiederum sollten durch einen Baarfonds garantirt sein. In der Bank sollten die Münzzeichen weder in Zahlung angenommen noch auch ausgegeben werden. Die nöthigen Anstalten gegen Fälschung oder Einfuhr von Münzzeichen seien getroffen.«

So hatten denn die Vorbereitungen zur Ausgabe von Münzzeichen ein ganzes Jahr in Anspruch genommen: endlich war das Unternehmen eingeleitet.

Die Münzzeichen.

Schon sehr bald, nachdem die Münzzeichen in Schweden erschienen und nach einigen Jahren wieder verschwunden waren, gab man Beschreibungen und Abbildungen derselben heraus. So erwähnt Kundmann schon 1731: »Die Münzzeichen hat zusammt des Königs Brustbild Joh. Georgius Hofnerus, der Academie zu Kopenhagen Buchdrucker, in Kupfer stechen lassen und auf einem Blatt in Folio publiciret.« Sonst erschienen sie abgebildet in Thunius' Dissertation, in Nordberg's Geschichte Karl's XII., in La Mottraye's Reisen, in Köhler's Münzbelustigungen, in Stjernmann's Actensammlung, in Reichel's Münzsammlung u. s. f.

Die Stempel der während der Regierung Karl's XII. ausgegebenen Münzzeichen, deren Schönheit Köhler rühmt, »als ob sie Louisd'or wären«, waren folgende: Auf der einen Seite haben alle die Inschrift »1 Daler S. M.«, auf der anderen

1) eine Krone, 1715,
2) eine weibliche Figur, wahrscheinlich Schweden darstellend, mit der Ueberschrift: »Publica fide«. 1716,
3) einen Ritter mit der Ueberschrift: »Wett och Wapen«. 1717,
4) einen Ritter mit der Ueberschrift: »Flink och färdig«. 1718,
5) die Abbildung des Saturn. 1718,
6) die Abbildung des Jupiter. 1718,
7) die Abbildung des Mars. 1718,
8) die Abbildung des Phöbus. 1718[41]).

41) Weil auf vielen dieser Münzzeichen Bilder heidnischer Gottheiten erscheinen und weil unter diesen Venus und Bacchus nicht vorkommen, wurden in Schweden folgende Disticha gedichtet, um bei dieser Gelegenheit den König zu preisen:

Nomine Saturni signasti Carole nummos
Mercurii ac Phoebi, Martis et inde Jovis,
Sed Bacchi et Veneris nullos; tam vilia nempe
Nomina sordebant, Carole, Dive, Tibi.

S. Nordberg, Geschichte Karl's XII. II. 494. Nach Lundblad II. 530 soll

Ueber die Zeit der Anfertigung, Ausgabe und Einziehung und den veränderlichen Nominalwerth dieser Münzzeichen geben die Stjernmann'sche Actensammlung, die Monographie Berch's und die Kupfermünzgeschichte Stjernstedt's sehr genauen Aufschluss.

Das Prägen der Münzzeichen »Krone« währte bis Ende October 1716. Nachdem sie im Frühling dieses Jahres dem Publikum waren angekündigt worden und die Ausgabe derselben bald darnach begonnen hatte, erschien ein Edict aus Lund vom 12. October 1716, welches besagte, dass der König aus gnädiger Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen Münzzeichen von einem anderen Stempel herauszugeben für gut finde, damit die zuerst herausgegebenen Münzzeichen »Krone« nicht etwa nachgemacht oder vom Auslande heimlich eingeführt würden. Die zuerst ausgegebenen Münzzeichen »Krone« müssten eingezogen werden. Damit aber durch eine solche Einziehung bei Steuerzahlungen kein Aufenthalt verursacht würde und damit über die ganze Operation bei den Unterthanen keine irrigen Ansichten entständen, und weil ferner die von den Regierungskassen am entferntesten liegenden Gegenden sonst Schaden leiden könnten, so werde zur Vermeidung aller Verwirrung gestattet, dass die neuen Münzzeichen »Publica fide« zuförderst noch zusammen mit den zuerst ausgegebenen Münzzeichen »Krone« im Umlaufe blieben, damit die Unterthanen Zeit und Gelegenheit hätten, die früheren Münzzeichen in die Regierungskassen abzuliefern, um dagegen entweder neue Münzzeichen oder Münzzettel zu 25 Thaler S. M. oder Obligationen zu empfangen. Diese neuen Münzzeichen sollten unweigerlich angenommen und ausgegeben werden. Uebertreter dieser Verordnung würden strenge Strafen erleiden und ebenso würden diejenigen Beamten und Steuereinnehmer streng bestraft werden, welche bei Einwechselung der früheren Münzzeichen oder beim Erheben der Auflagen sich unterstehen sollten, irgendwie eigenmächtig zu verfahren[45]).

In Betreff der Einwechselung der Münzzeichen »Krone« wurde einige Monate später wiederum ein Edict erlassen, aus Lund, am 28. Februar 1717: »Trotz der auf Falschmünzerei gesetzten schweren Strafen sei zu befrüchten, dass die Münzzeichen nachgemacht würden; daher sollten die früher ausgegebenen Münzzeichen »Krone« nicht

---

der seiner Zeit berühmte Mechaniker Polhem die Modelle zu diesen Münzzeichen gemacht haben. Sehr genaue Nachrichten über die Gutachten verschiedener Medailleurs, Correspondenzen und Rechnungen der Münzbeamten und überhaupt sehr viel das Technische betreffende Material findet sich bei Stjernstedt.

45) Stjernmann VI. 309.

länger als bis zum 1. Mai 1717 Geltung haben. Vor Ablauf dieses Termins sollten die Inhaber dieser Münzzeichen dieselben in die Regierungskassen abliefern, um dagegen baares Geld oder Obligationen oder Münzzettel oder neue Münzzeichen (»Publica fide«) zu erhalten. Damit aber Niemand sage, er habe keine Kenntniss von dieser Verordnung gehabt, so werde befohlen, dass dieselbe drei Sonntage hinter einander auf allen Kanzeln verlesen werde[46]).

Der Termin des 1. Mai 1717 verstrich und die Angelegenheit trat in ein neues Stadium. Ein Edict vom 29. Mai 1717 befahl: »Um über eine gewisse Menge Scheidemünze verfügen zu können, werden von dem Tage dieser Verordnung an die Münzzeichen »Krone« im ganzen Reiche bei Käufern und Verkäufern, bei den Geschäften der Bank und bei Zahlungen von Steuern 3 Oere K. M. oder 1 Oere S. M. gelten[47]).

So wurden die Münzzeichen »Krone«, welche ursprünglich 1 Thlr. S. M. gegolten hatten, in eine Scheidemünze verwandelt, deren Nominalwerth $\frac{1}{32}$ Thaler war.

Ein ähnlicher Vorgang fand in Betreff der Münzzeichen vom zweiten Stempel »Publica fide« statt. Das Prägen derselben dauerte vom 2. November 1716 bis zum 7. Juni 1717[48]). Am 12. October war, wie wir oben erwähnten, deren Ausgabe angekündigt worden. Einige Monate darauf erschien ein Edict aus Lund vom 8. April 1717 mit der Ankündigung der Münzzeichen »Wett och Wapen« und mit der Bemerkung, dass die Münzzeichen »Publica fide« eingezogen werden würden[49]). Indessen wiederum erst einige Monate später wurde im Auftrage der Upphandlingsdeputation (Finanzbehörde) von dem Oberstatthalter in Stockholm am 20. Juli 1717 eine Verordnung folgenden Inhalts erlassen: »Eine Zeitlang sollen beiderlei Münzzeichen »Publica fide« und »Wett och Wapen« mit einander im Umlaufe sein und allmälig »Publica fide« in der Weise eingewechselt werden, dass das eine Münzzeichen so viel gelte als das andere. Niemand soll sich verleiten

46) Stjernmann VI. 343.

47) Stjernmann VI. 361. K. M. Kupfermünze stand zu S. M. Silbermünze wie 1 : 3. Die Preise werden bald in der einen bald in der anderen Form ausgedrückt. 1 Thaler S. M. hatte damals 32 Oere S. M. oder 96 Oere K. M.

48) Stjernstedt 292. „Publica fide“ wog doppelt so schwer als „Krone“ und hiess deshalb „die dicke Jungfer“. S. Kundmann l. c. 43. Berch l. c. III. 103 bemerkt zu dieser Bezeichnung: „hwilket naum någon Båtsmann må hefwa fört ut med sig, som glömt Mångelskörnas etälsord wid Skeppsbron, då de kallade denna bild Görtzens kollerska“.

49) Stjernmann VI. 355.

lassen, seine Münzzeichen »Publica fide« für weniger abzugeben und das eine oder das andere Münzzeichen gering zu achten.« Für diejenigen, welche ihre Münzzeichen »Publica fide« gegen »Wett och Wapen« einwechseln wollen, hat die Deputation Anstalt getroffen, dass eine solche Einwechselung stattfinden könne[50]).

Ein Edict aus Lund vom 7. December 1717 bemerkte, dass zur Vermeidung von Klagen und damit Niemand Unwissenheit vorschützen könne, als der letzte Zeitpunkt für Einwechselung von »Publica fide« der 1. Februar 1718 bestimmt sei, nach welchem Termin diese Münzzeichen ihre Umlaufsfähigkeit und Geltung verlieren sollten. Diejenigen, welche diese Münzzeichen bis zu jenem Termin nicht gegen andere eingewechselt haben würden, hätten sich den ihnen daraus erwachsenden Schaden selbst zuzuschreiben. Auch diese Verordnung sollte von den Kanzeln verlesen werden[51]).

Endlich wurden durch ein Edict vom 6. Januar 1718 die Münzzeichen »Publica fide« in eine Scheidemünze von 4 Oere K. M. Nominalwerth verwandelt. Aber dieser Verordnung folgte bald darauf eine andere vom 3. Februar 1718, welche den Nominalwerth dieser Münzen auf 6 Oere K. M. oder 2 Oere S. M. festsetzte[52]).

Die Anfertigung der Münzzeichen mit dem dritten Stempel »Wett och Wapen« war am 27. Januar 1718 vollendet. Das Erscheinen derselben war bereits durch das Edict vom 8. April 1717 angekündigt worden. Als am 6. Januar 1718 schon die Münzzeichen mit dem vierten Stempel »Flink och färdig« angekündigt wurden, stellte man gleichzeitig die Einwechselung der Münzzeichen »Wett och Wapen« in Aussicht[53]). Auch bei der Ankündigung der fünferlei neuen Münzzeichen »Saturn«, »Jupiter«, »Mercur«, »Mars«, »Phöbus« am 23. Juni 1718 ward wiederholt, dass die in Umlauf befindlichen Münzzeichen (»Flink och färdig« und «Wett och Wapen«) eingewechselt werden sollten, aber diese Operation scheint wenigstens nicht vollständig ausgeführt worden zu sein, da noch im August die Münzzeichen »Wett och Wapen« als im Umlaufe befindlich bezeichnet werden. Einem Edicte vom 16. August 1718 zufolge sollten diese Münzzeichen acht Tage nach dem Publicationstage verrufen sein, weil aber dieser allzu kurze Termin im Publicum Unwillen erregte, ward derselbe um 4 Monate verlängert und während dieses Zeitraumes fiel der König bei Frederikshall.

50) Berch l. c. III. 91.
51) Stjernmann VI. 444.
52) Ebend. 445, 461.
53) Ebend. 444.

Die Münzzeichen mit dem vierten Stempel »Flink och färdig«, deren Anfertigung vom 30. Januar bis zum 16. Juni währte, wurden ebenfalls während der Regierungszeit Karl's XII. nicht vollständig eingezogen, so dass in dem Augenblicke des Regierungswechsels eine beträchtliche Menge dieser Münzzeichen im Umlaufe war[54]).

Bei Lebzeiten Karl's XII. wurden endlich noch viererlei Münzzeichen ausgegeben: »Saturnus«, »Jupiter«, »Mars« und »Phöbus« und noch am 4. September 1718 befahl der König, vier neue Münzzeichenstempel anzufertigen: »Alexander«, »Dädalus«, »Theseus« und »Hercules«[55]), aber obgleich das Erscheinen derselben in einem Edicte vom 8. November 1718 bereits angekündigt wurde, so unterblieb dasselbe in Folge des Regierungswechsels[56]).

Menge der unter Karl XII. ausgegebenen Münzzeichen.

Görtz hatte, wie wir oben erwähnten, in seinem Gutachten besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die Menge der auszugebenden Münzzeichen in einem Verhältniss stehe zu dem Einlösungsfond und zu der Menge der im Umlaufe befindlichen klingenden Münze. Die Hauptbedingung, dass die Operation gelang, war: ein gewisses Mass zu halten bei dem Quantum dieser Münzen, welche in der Mitte standen zwischen klingender Münze und Papierpeld. Mit der ersteren hatten sie den Stoff, aus welchem sie verfertigt waren, mit dem zweiten die Einlösbarkeit und das Missverhältniss zwischen Real- und Nominalwerth gemein. Görtz wollte sie, wie aus seinem Gutachten zu ersehen ist, nur als Schuldverschreibungen, nur als Repräsentanten des Geldes angesehen wissen; der König und manche Beamte dagegen schienen, wie wir aus dem späteren Verlaufe dieser Angelegenheit erfahren, geneigt, ihnen alle Eigenschaften der guten klingenden Münze beizulegen. Dies beweist schon die Masslosigkeit, mit welcher man der ganzen Operation eine übergrosse Ausdehnung gab. Wir haben genaue und ausführliche Nachrichten über das ausgegebene Quantum Münzzeichen und die Menge des für diesen Zweck verwendeten Kupfers.

---

54) Berch l. c. 93.

55) Stjernmann VI. 557.

56) Stjernmann VI. 561. Berch bemerkt l. c. 96, man kenne diese Münzzeichen nur aus Zeichnungen. Indessen soll ein Exemplar des „Alexander“ im Kabinet der Bank zu Stockholm sich befinden. Ueber die Ausgabe der Münzzeichen „Mercurius“ zum Nominalwerth von 1 Thaler S. M. und der Münzzeichen „Hoppet“ als Scheidemünze s. weiter unten den Abschnitt über die unter Ulrike Eleonore getroffenen Massregeln.

Der König hatte, wie wir sahen, zuerst die Anfertigung von 1 Million Thaler S. M. befohlen[57]). In Görtz' Memoire wird ebenfalls bemerkt, der König habe das Quantum der auszugebenden Münzzeichen auf 1 Million Thaler S. M. bestimmt[58]). Aber sehr bald schon wird von dieser Bestimmung abgewichen. Am 20. Juli schrieb der König an die Upphandlings-Deputation, man solle noch 1 Million Münzzeichen prägen, »so dass 2 Millionen im Umlaufe wären, bis der König für gut finde, sie abzuschaffen oder einzuwechseln«.

Aus folgender nach Stjernstedt's Mittheilungen zusammengestellten Tabelle kann man ersehen, wie die ganze Unternehmung sehr rasch an Umfang zunahm:

	Thaler S. M.	Schiffspfund verbrauchtes Kupfer	Stück in dem Schiffspfund
Krone	2,189,000	65	35,000
Publica fide	3,808,600	206	18,500
Wett och Wapen	9,059,000	310	30,000
Flink och färdig	7,368,000	245	30,000
Jupiter	3,000,000	380	30,000
Saturnus	3,000,000		
Phöbus	3,000,000		
Mars	3,000,000		
	34,424,600	1206[59])	

Indessen waren nicht alle Münzzeichen gleichzeitig im Umlauf. Noch bei Lebzeiten Karl's XII. wurden »Publica fide« und »Krone,« zusammen 5,997,600 Thaler S. M.
und von »Wett och Wapen« 3,600,000 „ „
9,597,600 Thaler S. M.
eingezogen. Ziehen wir die letztere Summe von dem Quantum aller ausgegebenen Münzzeichen ab, so erhalten wir die Summe der im Augenblicke des Regierungswechsels, Ende 1718, im Umlaufe befindlichen Münzzeichen: 24,827,000 Thaler S. M.

Vergleichen wir diese Summe mit den Budgetverhältnissen Schwedens in jener Zeit, wo die Einnahmen, wie wir sahen, nur 4—5 Millionen Thaler zu betragen pflegten, und mit der Menge des damals im Umlaufe befindlichen Geldes, welches Görtz in seinem Gutachten

57) Stjernmann VI. 214.

58) Moser l. c. 398.

59) Stjernstedt 288. Zu vergl. Berch l. c. 95. In einem von Fryxell (l. c. 71) in Upsala eingesehenen handschriftlichen Aufsatze sind kleine Abweichungen von Stjernstedt's Angaben: Publica fide 3,819,000 Thaler, Jupiter 3,060,000 Thaler.

(allerdings wohl zu niedrig) auf nur 2 Millionen anschlug, so muss diese Ziffer als wahrhaft kolossal erscheinen.

Man sieht, wie die Regierung von dem ursprünglichen Plane des Freiherrn Görtz abgewichen war; derselbe hatte sich vom Mai 1716 bis November 1717 im Auslande aufgehalten und fragte bei seiner Rückkehr nach Schweden bei der Upphandlings-Deputation an, wie die Münzzeichenangelegenheit stände. Man erzählte ihm von der Entwerthung der Münzzeichen und erwähnte dabei, der König habe immer grössere und grössere Posten von Münzzeichen ausgegeben, worauf Görtz ganz bestürzt gewesen sein und die Aeusserung gethan haben soll, da sei ja der König durchaus von dem ursprünglichen Plane abgewichen [60]).

---

60) S. d. Note zu dem Gutachten Görtz' bei Lönbom III 111. Lönbom bemerkt, er habe diese Anekdote von einem Beamten der Upphandlings-Deputation. Tag und Nacht sollen die Pressen gearbeitet haben, s. Berch a. a. O. 95. La Mottraye und Köhler bemerken, es seien 18 Millionen Thaler Münzzeichen vorhanden gewesen. Das Publikum in Schweden war nicht genau über das Quantum der im Umlaufe befindlichen Münzzeichen unterrichtet, wie aus den widersprechenden Angaben auf dem Reichstage von 1719 zu ersehen ist.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Litteratur.

III.

Die bisherigen Publicationen der grossherzoglich hessischen Centralstelle für Landesstatistik zu Darmstadt.

Plan für Aufstellung der Landesstatistik im Grossherzogthum Hessen, entworfen von L. Ewald. Darmstadt 1861.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, herausgegeben von der Grossherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. Bd. 1—4. Darmstadt 1862—64. Quart.

Bericht über den Zustand der Statistik im Grossherzogthum Hessen, erstattet für den internationalen statistischen Congress zu Berlin. Darmstadt 1863.

Notizblatt des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften zu Darmstadt und des mittelrheinischen geologischen Vereins. Nebst Mittheilungen aus der Grossherzoglich hessischen Centralstelle für die Landesstatistik. Herausgegeben von L. Ewald. III. Folge. Nr. 1—32. Darmstadt 1862—1864.

Am 28. Dec. 1860 wurde im Grossherzogthum Hessen eine Centralstelle für Landesstatistik errichtet, die seit der Zeit eine recht fruchtbringende Thätigkeit entfaltet hat. Schon ihre Entstehung veranlasste eine Publication. Ihrer definitiven Einsetzung ging die Bildung einer Commission voraus, welche die Aufgabe hatte, einen Plan für die Bearbeitung der Landesstatistik zu entwerfen, auf dessen Grundlage die Arbeiten der Centralstelle vor sich gehen sollten. Dieser Plan wurde vom Obersteuerrath Ewald entworfen, vom Ministerium genehmigt und dem Druck übergeben und bildet die erste amtliche statistische Publication des Grossherzogthums Hessen. Er theilt den gesammten statistischen Stoff in 4 Abschnitte: das Land, die Bewohner, die Cultur und die Verwaltung. Der Inhalt der beiden ersten ergiebt sich aus der Ueberschrift und bedarf daher keiner näheren Erwähnung, der dritte ist der bei Weitem umfangreichste und behandelt in drei Unterabtheilungen die wirthschaftliche, sittliche und geistige Cultur. Die Darstelluug der wirthschaftlichen Verhältnisse verdient wegen der eben so logischen wie gefälligen Anordnung des Stoffes besonders hervorgehoben zu werden. Sie beginnt mit der Schilderung der Production und zwar wird erst die Bodenproduction, der ein Capitel über das Grundeigenthum vorausgeschickt ist, dann die Industrie behandelt. Darauf folgt der Umlauf der Güter, Handel und Verkehr.

Nun kommt die Consumtion und die Vertheilung des Nationaleinkommens unter die einzelnen Theile der Bevölkerung, den Schluss bilden die Einrichtungen und Institute der Volkswirthschaftspflege. Bei der Darstellung der sittlichen Cultur sollen besonders die Ergebnisse der Rechtspflege, die kirchlichen Verhältnisse, die Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen berücksichtigt und bei der geistigen namentlich die Schulen aller Art sowie die wissenschaftlichen und Kunstvereine in's Auge gefasst werden. Der 4. Hauptabschnitt behandelt die Verwaltung. Warum diese allein? Die Verwaltung muss auf der Verfassung basiren und ohne genaue Kenntniss dieser bleibt jene unverständlich. Eine Darstellung des rechtlichen Organismus des Staates müsste der Darstellung der Verwaltung nothwendig vorausgehen und passender wären für diesen Abschnitt überhaupt die staatlichen Verhältnisse oder mit Schubert die politische Cultur als Gegenstand der Behandlung aufgestellt worden.

Im Ganzen kann man aber den Plan einen recht tüchtig ausgearbeiteten nennen, da er die logische Eintheilung des Stoffes mit möglichster Berücksichtigung aller Verhältnisse des Volkslebens verbindet.

Nach diesem Plan begann nun die Centralstelle ihre Arbeiten, die bis jetzt schon zu einer ziemlichen Reihe von Publicationen geführt haben. Wir heben von diesen vor Allem die 4 grösseren hervor, welche in den „Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen" betitelten Heften enthalten sind. Das erste und zweite derselben, theils vom Geh. Obersteuerrath Ewald theils unter dessen Leitung vom Finanzaccessisten Gustav Fertsch bearbeitet, behandeln den ersten der oben erwähnten Gegenstände, das Land. Von allgemeinerem Interesse ist nur das erste Heft (das andere giebt lediglich zwei Verzeichnisse der Wohnplätze, ein nach Bezirken und ein alphabetisch geordnetes); es behandelt in 6 Abtheilungen Territorialbestand, Territorialveränderungen, geographische Lage, Begrenzung, Flächengehalt und klimatische Verhältnisse.

Betrachten wir zunächst die beiden ersten Abschnitte, die sich auf das Territorium beziehen, so ist es als höchst anerkennenswerth hervorzuheben, dass nicht bloss Nachrichten über den jetzigen Territorialbestand, sondern eine vollständige historische Entwickelung gegeben wird; wir sehen das Grossherzogthum Hessen vor unsern Augen entstehen, die kleine Obergrafschaft Katzenelenbogen bildet sich allmählig, theils durch angekaufte, ertauschte und ererbte Landstrecken, theils durch mediatisirte und säcularisirte Besitzungen vergrössert, zu einem recht anständigen Mittelstaat heraus. Solche historische Arbeiten sind entschieden von bedeutendem Nutzen und wäre es sehr zu wünschen, dass sie auch von anderen statistischen Bureaus für ihre resp. Staaten unternommen würden. Sie haben sowohl für das Verständniss der jetzigen Zustände namentlich da, wo etwas verwickelte Erbtheilungen vorgekommen sind, grosse Bedeutung, als auch bilden sie ein höchst werthvolles Material für den Geschichtsforscher; allerdings würde der Verfasser des uns vorliegenden Aufsatzes den Zwecken des letzteren noch mehr entsprochen haben, wenn er mit der Angabe der Daten zugleich eine der Quellen, nach denen er gearbeitet, verbunden hätte. Lobend erwähnt sei auch die beigefügte Karte, welche sehr sauber gezeichnet ist und die Uebersicht bedeutend erleichtert.

Sonst sei aus dem ersten Hefte nur noch der Abschnitt über den Flächengehalt hervorgehoben. Die darin enthaltenen Angaben stützen sich auf zwei Vermessungen: die noch nicht ganz vollendete Catastervermessung und die des Obersteuerraths Dr. Hügel auf dem Papier. Erstere ergiebt für die Provinz Starkenburg 54,47, für die Provinz Oberhessen 72,87, für die Provinz Rheinhessen 24,96 und für das ganze Grossherzogthum 152,30 □Meilen, letztere für Starkenburg 54,78, Oberhessen 72,94, Rheinhessen 24,99 und Grossherzogthum 152,71 □Meilen. — Sehr viel Fleiss ist auf die Darstellung der Vertheilung der Culturarten verwendet, es wird darin eine Uebersicht gegeben, wie wir sie bis jetzt nur in sehr wenig Staaten haben, leider fehlen aber durchaus alle Procentberechnungen. Sehr interessant ist hier namentlich der Unterschied der rechts- und linksrheinischen Gebietstheile. Während in Oberhessen und Starkenburg das Ackerland nur etwas über 40% des Areals ausmacht und der Wald noch beinahe ebenso viel beträgt, sind dagegen in Rheinhessen 80% Ackerland und nur 5% Wald. Weinberge sind in Oberhessen fast gar nicht, in Starkenburg nehmen sie noch nicht einmal 1%, in Rheinhessen dagegen 6% des Areals ein. Weiden und Wiesen finden sich am meisten in Oberhessen (17%), am wenigsten in Rheinhessen (5%), in der Mitte liegt Starkenburg (11%). Man bekommt durch diese Zahlen recht interessante Einblicke in die grössere und geringere Intensität der Wirthschaft in den verschiedenen Provinzen des Landes; noch weit erspriesslichere Resultate würde man erzielt haben, hätte man damit zugleich Erhebungen über die Vertheilung des Grundbesitzes verbunden[1]).

Das dritte Heft ist der Darstellung der Bevölkerung gewidmet, Verfasser desselben ist der Obersteuerrath Fabricius. Auch diese Arbeit ist eine höchst verdienstvolle; namentlich muss auch hier sehr lobend anerkannt werden, dass man ebenfalls ausser dem eigentlich statistischen noch etwas historisches Material gegeben hat. Der Verfasser begnügt sich nicht, lediglich die Resultate der letzten Volkszählung zu geben, er geht auf die frühesten Zeiten zurück und weist nach, dass schon seit 1585 Aufnahmen über die Zahl der Haushaltungen und seit 1668/69 ordentliche Zählungen aller Bewohner stattgefunden haben, ja dass in den zuletzt erwähnten Jahren sogar schon eine namentliche Aufzeichnung sämmtlicher Haushaltungsvorstände angeordnet worden ist. Die Zusammenstellung und Vergleichung der durch diese Zählungen erlangten Resultate giebt zu manchen interessanten Bemerkungen Veranlassung. So haben wir hier z. B. für die Zeit des 30jährigen Krieges eine Reihe von Zahlen über die Bevölkerung, wir sind in den Stand gesetzt, die schrecklichen Folgen desselben an statistischen Daten zu prüfen. Und es ist sicher für die Beurtheilung jener Zeit von grosser Bedeutung, zu wissen, dass sich die Volkszahl in der obern Grafschaft Katzenelenbogen in den Jahren von 1629—41 um 65%, im Oberfürstenthum Hessen von 1629—48 um 51% vermindert hat.

Im zweiten Theile dieses Heftes werden die Vorschriften für die Volkszählung von 1861 und die bei derselben in Anwendung gekommenen

---

1) Freilich haben diese sehr bedeutende Schwierigkeiten, und das Fehlen derselben ist dem Verfasser gerade nicht zum Vorwurf zu machen.

Formulare und Instructionen abgedruckt. Wie wir daraus sehen, entsprach der Ausführungsmodus durchaus den Anforderungen der Gegenwart, es wurde das System der Haushaltungslisten mit dem Princip der Selbsteintragung in Anwendung gebracht. Es ist nicht die Aufgabe vorliegender Besprechung, in die Details des hessischen Zählungsverfahrens einzuführen, jedoch scheinen uns zwei Punkte wichtig genug, um sie einer etwas näheren Betrachtung zu unterziehen. Der erste ist die gleichzeitige Ermittlung der rechtlichen, der factischen und der vom Zollverein für die Revenuenabrechnung verlangten Volkszahl. Man liess nämlich sämmtliche am Zählungstage anwesenden Personen mit besonderer Unterscheidung der vorübergehenden Anwesenden und ferner diejenigen Inländer eintragen, welche „auf Reisen oder sonst zeitweilig abwesend" waren. Für jeden musste dabei der Ort der Heimathsberechtigung besonders bemerkt werden. Durch die erste Kategorie war die factische Bevölkerung gegeben; die Construirung der rechtlichen war, so weit diese aus den Eingetragenen bestand, ebenfalls einfach, die in den Listen nicht mit aufgeführten, also die dauernd abwesenden Inländer sollte der Gemeindevorstand hinzufügen. Die s. g. Zollabrechnungsbevölkerung wurde aus den dauernd Anwesenden und den auf Reisen Abwesenden zusammengestellt. — Wir zollen dem Bestreben, diese verschiedenen Arten von Aufnahmen mit einander zu verbinden, vollen Beifall, erlauben uns jedoch, an der Art der Ausführung folgende Ausstellungen zu machen. Die Zahl der rechtlichen Bevölkerung hätte, um genau zu sein, alle Inländer umfassen müssen. Man bedenke nun aber, dass einerseits gewiss manche Leute den Ort ihrer Heimathsberechtigung nicht richtig angegeben haben werden und dass andrerseits die Gemeindebehörden wahrscheinlich weder alle dauernd abwesenden Ortsangehörigen gekannt noch von den einzelnen stets gewusst haben werden, ob sie nicht etwa auswärts schon ein Bürgerrecht erworben und dadurch ihr inländisches aufgegeben hatten. Die Sicherheit des Resultats ist also doch wohl ein sehr zweifelhaftes. — Was ferner die Zollabrechnungsbevölkerung betrifft, so hat man unseres Erachtens einen entschiedenen Fehler begangen durch die Anordnung, dass sämmtliche mit Reisepässen Abwesenden auch als auf Reisen abwesend zu betrachten seien. Da die auf Reisen Abwesenden in den Zollvereinsbestimmungen deren ganzem Inhalt und verschiedenen Erklärungen der Generalconferenz zufolge im Grunde doch nur die vorübergehndeen Abwesenden bedeuten, so ist man entschieden auf falschem Wege, wenn man als entscheidendes Kriterium das Vorhandensein eines Reisepasses aufstellt, denn wie oft kommt es nicht vor, dass Leute auf Grund eines solchen einen sehr langen Aufenthalt im Auslande nehmen.

Der zweite Punkt ist die ausgedehnte Mitwirkung der Gemeindeangehörigen bei der Zählung ebensowohl als Mitglieder der mit der örtlichen Leitung betrauten Zählungscommissionen wie als Zählungsagenten. Die Dienstleistungen waren fast sämmtlich freiwillige und unentgeltliche. Dadurch ermöglichte man die ganze Operation mit verhältnissmässig sehr geringen Kosten (½ Kr. auf den Kopf) und wirkte zugleich in günstiger Weise auf das statistische Verständniss der Bevölkerung ein.

Die in klarer, übersichtlicher Weise zusammengestellten Resultate dieser Zählung finden sich im dritten Theil dieses Heftes. Sie beziehen sich sowohl auf den ganzen Staat als auf die Gemeinden; eine vorzugsweise Be-

rücksichtigung haben dabei folgende Gegenstände gefunden: das Zusammenleben in Wohngebäuden, Haushaltungen und Anstalten, die Aufenthalts- und Heimathsverhältnisse, Hauptaltersklassen und Geschlecht, Religion und Confession, Civilstand, Berufs- und Erwerbskategorieen, körperliche Beschaffenheit, die Zunahme seit der letzten Zählung. — Die Zahl der Bevölkerung ergiebt für Oberhessen 290,875, für Starkenburg 320,290, für Rheinhessen 230,512 und für das Grossherzogthum 841,677 Köpfe; es kommen demnach Bewohner auf die □Meile in Oberhessen 3992, in Starkenburg 5880, in Rheinhessen 9235 und im Grossherzogthum 5526. Ungenügend ist die Behandlung der Altersklassen; man unterscheidet nur Personen unter 14, von 14—20, von 21—59 und über 60 Jahre; und doch ist die Aufstellung von jährlichen Klassen so dringend geboten, wenn man zu brauchbaren Resultaten gelangen, wenn man namentlich in Stand gesetzt sein will, ordentliche Mortalitätstabellen zu berechnen. Dass uns letztere in Deutschland noch fast gänzlich fehlen, ist bekannt und dass dieser Umstand hauptsächlich in der mangelhaften Berücksichtigung der Altersklassen bei der Volkszählung seinen Grund hat, ebenfalls; hier hätte man in Darmstadt einmal den andern Staaten mit gutem Beispiele vorangehen sollen. — Einige kleine Irrthümer, die sich bei den Verhältniss- und Procentberechnungen in die Tabellen eingeschlichen haben (so z. B. S. 133 auf 100 Haushaltungen kommen im Grossherzogthum 467 Bewohner statt 478), wollen wir nicht zu hoch anrechnen, möglich ist es ja auch, dass es bloss Druckfehler sind.

Das 4. Heft der Publicationen behandelt die Statistik der Sparkassen, welche vom Oberrechnungsdirector Wernher bearbeitet ist. Diese Arbeit schliesst sich den eben erwähnten in würdiger Weise an. Obgleich wir auf dem Gebiet der Sparkassen-Statistik schon verschiedene recht tüchtige Leistungen haben (z. B. in Preussen, im Königreich Sachsen), so darf man doch wohl behaupten, dass noch kaum in einem Staate alle einschlagenden Verhältnisse in so detaillirter Weise, wie hier behandelt sind, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass eine detaillirte Darstellung in einem kleinen Staate immer am ersten ermöglicht werden kann. Wie wir aus dem vorliegenden Hefte ersehen, kommt im Grossherzogthum eine Sparkasse auf 3,8 □Meilen und 21,325 Einwohner. Unter 1000 Bewohnern ist auf 68 Einleger zu rechnen (also ein Einleger auf 14,7 Seelen), der durchschnittliche Betrag der Einlagen macht auf den Kopf der Bevölkerung 12,32 Fl. aus. Wir vermissen in der Darstellung nur eine Gliederung der Einleger nach Berufsklassen, eine solche würde gewiss manches Interessante enthalten haben; wir wollen aber dem Verfasser sehr gern zugeben, dass eine derartige Aufstellung stets mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. —

Für kleinere Mittheilungen benutzt die Centralstelle das Notizblatt des Vereins für Erdkunde in Darmstadt und des mittelrheinischen geologischen Vereins. Von derartigen Aufsätzen sind bis jetzt schon über 60 erschienen, von denen wir hier einige wichtige hervorzuheben uns begnügen.

1) Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1858—1861 (N. 15 und 16 des Notizblattes). Es werden darin nur Zahlen für die ganze Periode und nicht für die einzelnen Jahre und Monate gegeben, ein Mangel, der mit der Unzulänglichkeit des Materials entschuldigt wird.

2. Die Uebersicht über den Personen- und Gütertransport auf der Main-Neckar-, Main-Weser- und Offenbach-Frankfurter Bahn (Nr. 18, 25) ist insofern interessant, als nach den bei der ersten im Gegensatz zu den beiden andern derartigen Unternehmungen gemachten Erfahrungen die Einnahmen aus dem Personentransport die aus dem Gütertransport in allen Jahren von 1846—60 ohne Ausnahme überstiegen hat; freilich macht sich, während die Differenz in den ersten Jahren sehr bedeutend ist, allmählich eine grössere Ausgleichung bemerkbar.

3. Der Aufsatz über den Weinverkehr der Stadt Mainz (Nr. 12 des Notizblattes) zeigt in sehr evidenter Weise die wachsende Bedeutung der nördlichen Zoll-Vereinsstaaten für den mainzer Weinhandel. Während im Jahre 1860 von dem überhaupt ausgeführten Quantum 67% nach den nördlichen, 4½ nach den südlichen Vereinsstaaten und 28½ nach dem Vereinsauslande gingen, war die Ausfuhr nach ersteren im Jahre 1861 schon bis 74% angewachsen, dagegen nach letzteren auf bez. 3 und 23% gesunken, Zahlen, die immerhin genügend sind, ein wenn auch nur kleines Streiflicht auf die Folgen eines etwaigen Austritts Darmstadt's aus dem Zollverein zu werfen.

4. Aus der kleinen Publication über die Dampfmaschinen im Grossherzogthum Hessen (Notizblatt N. 19), erfahren wir, wie sich die Zahl derselben in den Jahren 1838—62 von einer Maschine mit 5 Perdekräften (in der Münze zu Darmstadt) bis zu 280 mit 2227 Pferdekräften vermehrt hat, wohl das sicherste Zeichen für einen bedeutenden Aufschwung der Industrie.

5. In Nr. 25 des Notizblattes sind die bei Gelegenheit des berliner statistischen Congresses geführten Verhandlungen über eine Conferenz deutscher Statistiker abgedruckt. Leider scheint der Zusammentritt derselben jetzt wieder in sehr weite Ferne gerückt zu sein.

Wir fassen, indem wir, um die Aufmerksamkeit des Lesers nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, die weniger wichtigen Aufsätze übergehen, unser Urtheil über die bisherigen darmstädtischen Publicationen dahin zusammen, dass sie trotz einiger kleinen Mängel und Aussetzungen immerhin zu dem Besten gehören, was bis jetzt in Deutschland auf dem Gebiete amtlicher Statistik geleistet ist und das muss um so mehr anerkannt werden, als der Centralstelle verhältnissmässig nur geringe Mittel zur Verfügung gestellt sind. Mit Interesse sehen wir weiteren Veröffentlichungen entgegen. — r.

IV.

Die neueste Litteratur Frankreichs über die Geschichte der Bank von Frankreich und die Einheit der Notenemission.

La question des banques, par M. L. Wolowski, membre de l'institut. Paris, librairie de Guillaumin et Cie. 1864. (592 pp.)

De la monnaie de papier et des banques d'émission, par Ad. d'Eichthal, ancien régent de la Banque de France etc. Paris, Guillaumin et Cie., libraires-éditeurs. 1864. (194 pp.)

Der Streit über das Privileg der Bank von Frankreich und der Bank von Savoyen, und die Frage über Zulassung von Succursalen und Noten der letz-

teren über das savoyische Gebiet hinaus tritt jetzt mehr und mehr auf den Kampfplatz der Wissenschaft über. Ob eine einzige Zettelbank und ein „Papiergeld" volkswirthschaftlich für Frankreich das Zuträglichste sei, oder ob an Stelle eines Bank-Monopols ein Duopol treten, oder ob unter gesetzlicher Regelung auch für das Notenemissionsgeschäft die gesetzliche wirthschaftliche Freiheit und Concurrenz Gültigkeit haben soll, das ist der Streitgegenstand.

Das Umfangreichste, wie auch seinem Inhalt nach Bedeutendste, was neuerdings über diese Frage erschienen, ist wohl unstreitig das Werk von Wolowski über die Bankfrage, dessen Lectüre uns, ungeachtet seiner zu grossen Parteinahme und trotzdem wir mehr auf Seiten der Gegner des Verfassers stehen, ein immer steigendes Interesse abgewann.

Es enthält das mit grosser Wärme und mit einer ungemeinen Kenntniss namentlich der französischen Bankverhältnisse geschriebene Werk des gelehrten Verfassers eine Geschichte des Bankwesens in Frankreich von der Gründung der Bank von Frankreich an bis zur Gegenwart. Wir heben namentlich hervor die Kapitel über die Bankgeschichte unter dem ersten Kaiserreich. Napoleon mit seiner wunderbaren Begabung scheint auch hier weiter gesehen zu haben, als sein Finanzminister Mollien. Sein merkwürdiger Ausspruch am Anfang dieses Jahrhunderts: „La France manque d'hommes qui sachent ce que c'est que la Banque; c'est une race d'hommes à créer," wurde durch die Bankgeschichte unter seinem Régime bewahrheitet. Während des ersten Kaiserreichs blieb die französische Bank ziemlich unentwickelt. Nach den angefügten Tabellen S. 567 ff. übersteigt während dieser Zeit der Escomptebetrag der Bank von Frankreich durchschnittlich nicht eine halbe Milliarde und ist sehr oft unter dieser Summe. Erst im Jahre 1839 beträgt er über eine Milliarde und erst im Jahre 1853 über zwei Milliarden und ist seitdem in immer schnellerem Wachsthum begriffen. Im Jahre 1863 waren es nahezu sechs Milliarden. Damit steht im Verhältniss die Notenemission. Bis zum Jahre 1815 ist die Circulation in der Regel unter 100 Millionen. Erst 1830 steigt sie über 200 Millionen und 1848 über 300 Millionen, während sie bereits 1852 das sechste Hundert überschreitet und 1862 den Höhepunkt, 804,031,200 Fr. und 1863 796,307,000 Fr. erreicht.

Zugleich wirft Wolowski einen Blick auf das Bankwesen in England, Amerika, Deutschland, Belgien, Holland, Spanien, der Schweiz und Italien.

Seite 577 giebt er eine Uebersicht der Zettelbanken von Deutschland und der Notenemission derselben. Da Wolowski von der Ansicht ausgeht, dass die Banknote Papiergeld ist (monnaie fiduciaire) und Noten emittiren Geld schlagen, so durfte er nicht übergehen, bei der Berechnung des deutschen Papiergeldes auch das bei uns circulirende eigentliche Papiergeld mit in Ansatz zu bringen. In Deutschland ist aber nicht nur vom Staat uneinlösbares Papiergeld ausgegeben worden, sondern wir haben sogar Eisenbahnpapiergeld. Neuerdings ist selbst ein Staatspapiergeld emittirt worden, welches in Metallgeld einlösbar ist. Das Herzogthum Sachsen-Gotha giebt Cassenscheine aus, auf welchen nicht steht: „Vollgültig in allen Zahlungen" oder dergl., sondern: „In Gemässheit der Gesetze vom 30. September 1847 und 12. Juli 1860 bei der Staats-Kasse zu Gotha gegen Silber-Courant einlösbar." Und diese Obligation zur Baareinlösung findet sich selbst auf den Einthaler-Kassenscheinen.

Reich ist die **Wolowski**'sche Schrift ausgestattet mit Belegstellen für die Unification des Bankwesens von **Napoleon I.** und seinem Finanzminister **Mollien** an bis zu dem Bericht des Bankgouverneurs **Vuitry**, den er in der Sitzung des Corps legislatif vom 9. Mai 1857 zur Unterstützung der Prorogation des Bankprivilegs auf weitere dreissig Jahre hielt.

Angefügt sind noch höchst schätzbare Beilagen zur Bankfrage, die Hauptbankgesetze, der Bericht von **Benoist** d'**Azy** (1847), eine Rede von **Leon Faucher** über die Departementalbanken und die Einheit der Emission, eine von **Eichthal** über denselben Gegenstand, eine Rede von **Wolowski** in der Assemblée législative vom 21. December 1849 und der ebengedachte Bericht von **Vuitry** vom Jahre 1857; ferner die Peel-Acte vom 19. Juli 1844, der Rechenschaftsbericht über die Operationen der Bank von Frankreich im Jahre 1863, eine Uebersicht der Discontirungen der Bank von Frankreich vom Jahre VIII—1863, der Discontsatz von Paris, London und New-York vom Januar 1831 bis zum December 1860 u. s. w.

Die in extenso beigegebenen Bankgesetze enthalten eine Skizze der Geschichte der Bank von Frankreich.

Loi du 24 germinal — 4 floréal an XI (14 avril 1803). Artikel 1 dieses Gesetzes: L'association formée à Paris sous le nom de **Banque de France** aura le privilège exclusif d'émettre des billets de banque aux conditions énoncées dans la présente loi."

Nach Artikel 2 soll das Bankkapital aus 45,000 Actien à 1000 Fr. als erstem Fond und dann aus dem Reservefond bestehen. Der geringste Betrag (coupure) der Bankbillets 500 Fr. (Art. 4).

Die jährliche Dividende darf nicht 6 vom Hundert für jede Actie überschreiten (Art. 8). Ein weiterer Gewinn soll in den Reservefond kommen.

Die Verwaltung der Bank ist in den Händen von 15 „régents" und wird überwacht von 3 Censoren. Beide bilden den conseil général de la Banque (Art. 15).

Dieses Gesetz war die ursprüngliche Bankconstitution.

Loi du 22. April — 2. Mai 1806. Nach Artikel 1 wird das Privileg, welches der Bank von Frankreich für 15 Jahre zugestanden war, noch um 25 Jahre über die ersten 15 Jahre erstreckt; das Capital auf 90,000 Actien von 1,000 Fr. jede, den Reservefonds nicht mit begriffen, erweitert (Art. 2).

Die Direction aller Bankgeschäfte, welche nach dem Gesetz von 1803 einem Centralcomité zustand, soll in Zukunft durch einen Bankgouverneur und seine zwei Untergouverneurs ausgeübt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch die Regierung (Art. 10—12).

200 Actionäre repräsentiren als Generalversammlung die Bankgesellschaft (Art. 6).

Die 15 régents und die 3 Censoren werden in 5 Comités vertheilt, um die Details der Bankoperationen zu überwachen, nämlich: le comité d'escompte, — le comité des billets, — le comité des livres et portefeuilles, — le comité des caisses, — le comité des relations avec le Trésor public et avec les receveurs généraux des contributions publiques.

Die Grundzüge dieses constitutiven Gesetzes sind bis zum heutigen Tage die Grundzüge der Bank geblieben.

In dem Decret vom 16. Januar 1808, „qui arrête définitivement les sta-

tuts de la Banque de France," sind in 62 Artikeln über die Organisation und über die Geschäftsführung der Bank specielle Bestimmungen enthalten.

Das Decret vom 18. Mai 1808 begreift die Organisation der Comptoire der Bank von Frankreich. Nach Artikel 1 werden die Comptoire, welche die Bank errichten wird, unter ihrer unmittelbaren Direction sein.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1840 wird das Bankprivileg bis zum 31. December 1867 erstreckt.

Eine königliche Ordonnanz vom 25. März — 17. April 1841 betrifft das Reglement über die Disconto-Comptoire der Bank von Frankreich.

Durch das Decret vom 27. April 1848 werden die Bank von Frankreich und die Banken von Rouen, von Lyon, von Havre, von Lille, von Toulouse, von Orléans und von Marseille vereinigt (Art. 1). Die soeben aufgezählten Departementalbanken sollen künftigkin als Comptoire der Bank von Frankreich in Gemässheit der durch das Decret vom 18. Mai 1808 und durch die Ordonnanz vom 25. Mai 1841 aufgestellten Grundsätze functioniren (Art. 2).

Die Bank von Frankreich wird autorisirt, 17,200 neue Actien auszugeben, wodurch ihr Kapital auf 85,100 Actien gebracht wird. (Artikel 4.)

Die Comptoire der Bank von Frankreich erhalten den Namen „Succursale."

Durch Decret vom 2. Mai 1848 werden die Banken von Nantes und Bordeaux gleichfalls mit der Bank von Frankreich vereinigt.

Das letzte Hauptgesetz ist das vom 9. Juni 1857.

Das Privileg der Bank wird um 30 Jahre weiter erstreckt, bis zum 31. December 1897 (Art. 1).

Die Zahl der Actien, welche bis dahin 91,250 betrug, wird verdoppelt (Art. 2). Die neuen 91,250 Actien sollen ausschliesslich zum Preise von 1,100 Fr. die Actie den älteren Actienbesitzern überlassen werden.

Was die Bank aus einem höheren Zinsfuss und Discontsatz als 6% erwirbt, soll von der jährlich zu vertheilenden Summe in Abzug gebracht und zum Gesellschaftscapital geschlagen werden (Art. 8).

Nach Artikel 9 ist der Bank von Frankreich überlassen, den geringsten Betrag ihrer Billets auf 50 Fr. herabzusetzen. —

Das ursprüngliche Kapital der Bank betrug 30 Millionen Fr. Es wurde durch das Gesetz vom 24. Germinal an XI auf 45 Millionen gebracht und durch das vom 22. April 1806 auf 90 Millionen. Von 1808—1817 hat die Bank 22,100 ihrer Actien zurückgekauft und so ihr Kapital auf 67,900,000 Fr., repräsentirt durch 67,900 Actien, reducirt. Das Gesetz vom 9. Juni 1857 brachte das Kapital von 91,250,000 auf 182,500,000 Fr., die unter dem Titel „Kapital" aufgeführt werden, und 9,125,000 Fr. unter dem Titel „neue Reserve." Die alte Reserve ist 12,980,750 Fr.

Die „bénéfices en addition au capital (nach dem eben erwähnten Art 8 vom Gesetz von 1857) betrugen am 14. April 1864 4,598,076 Fr.

Die Bankoperationen erhoben sich von 3,964,000,000 Fr. im J. 1853 auf
7,783,000,000 - - - 1863.

Während dieser beiden Epochen wurde das Kapital verdoppelt; die „Bénéfices" stiegen nicht ganz in demselben Verhältniss. Sie beliefen sich auf
19,730,000 Fr. im Jahre 1853 und
36,712,000 Fr. - - 1863.

Die Verläuferin der Bank von Frankreich ist die Caisse d'escompte, welche im Jahre 1776 sich bildete; so lange war nach dem Sturze des Systems von Law jedes Vertrauen in die Credit-Etablissements erloschen. Sie fand ihr Ende im Jahre 1795.

Im Jahre 1796, der Epoche, wo n Frankreich die Ordnung wieder zu entstehen anfing, bildete sich in Paris unter der Form einer Commanditgesellschaft eine Conto-Current-Casse (Caisse des comptes courants). Ein Beschluss der Consuln vom Jahre VIII gab dieser Gesellschaft den Namen der Bank von Frankreich. Bis dahin bestand noch kein ausschliessliches Privileg für die Emission der Noten. Erst das Gesetz vom 24. Germinal an XI (14. April 1803) gab der Bank von Frankreich eine regelmässige Constitution mit dem ausschliesslichen Privileg der Notenemission. Der Staat behielt sich dabei aber das Recht vor, besondere Banken in den Departements zu autorisiren und ihnen das Recht der Notenemission zu verleihen. Vom Jahre 1817—1838 entstanden neben der Bank von Frankreich 9 solcher Departementalbanken.

Merkwürdig ist der Brief, den der erste Consul vor der Gründung der Bank von Frankreich an Mollien — damals Director der Amortisationskasse — schrieb: „— — Je n'aime pas ce conflit de trois banques qui fabriquent concurrement une monnaie de papier . . . . Ne m'avez-vous pas dit que, pour conserver son crédit, il faut en général qu'une monnaie artificelle, comme celle des banques, ne sorte que d'une seule fabrique? J'adopte votre pensée . . . . . . “

Noch zwei andere Creditinstitute, la caisse d'escompte du commerce und le comptoir commerciel, die sich gleichzeitig mit der Caisse des comptes courants gebildet hatten, gaben Noten aus.

Als im Jahre 1805 eine Krisis auch die Existenz der Bank bedrohte, äusserte sich Napoleon über die Finanzlage gegenüber Mollien: „Les finances vont mal, la banque éprouve des embarras; ce n'est pas ici que je puis y mettre ordre. Der Sieg von Austerlitz rettete damals die Bank vor gänzlicher Suspension.

Mit dem Gesetz vom Jahre 1806 verlor die Bank einen grossen Theil ihrer Selbstständigkeit. Die Statuten der Bank unterlagen von da an der gouvernementalen Bestätigung.

Dies zur Geschichte der Bank von Frankreich.

Was nun den Standpunkt Wolowski's anlangt, so erklärt sich derselbe wiederholt für die Freiheit der Banken, welche vollständig gewahrt sein soll, und die ihm bei dem Streit über die Einheit der Emission ganz ausser Frage gestellt bleibt. Dabei aber will er die Einheit der Notenemission und ihre Beschränkung auf eine einzige Bank.

Ein Hauptgrund dafür ist ihm die Geldeigenschaft der Banknote: diese Eigenschaft berechtige und verpflichte den Staat zur Intervention. Er kennt in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen der Fabrikation des Papiergeldes und der Fabrikation des Metallgeldes, indem das erstere dazu bestimmt sei, in stärkerem oder weniger starkem Verhältniss das letztere aus der Circulation zu treiben. Das Volkssprüchwort: „Le papier chasse le numéraire“ spricht ihm die Wahrheit aus. Wie an der Einheit des Masses und Gewichtes,

so sei die Gesammtheit auch an der Einheit und Sicherheit des Geldes interessirt.

Den Cheque hält Wolowski für kein Geld, denn „er vermehrt nicht die Quantität des Geldes, sondern lässt nur von dem einen Individuum auf das andere einen gewissen Theil des existirenden Geldes übergehen. Der Cheque macht wohl das Geld in einer Zahl von Fällen unnöthig, aber er ersetzt es nicht. Es ist etwas Anderes, die Triebfedern der Circulation zu vereinfachen, als sie zum Stellvertreter von Tauschinstrumenten zu machen, deren Anwendung auch fernerhin noch nothwendig bleibt."

Eine Erscheinung, die in allen den Ländern, deren Bevölkerung sich an die papiernen Umlaufsmittel gewöhnt hat, wiederkehrt, spricht ganz besonders für die Geldeigenschaft der Note. Ein gewisser Betrag der umlaufenden Noten nämlich gelangt niemals zur Einlösung. Peel nahm ihn für die Bank von England mit 14 Millionen an, und es hat sich seitdem gezeigt, dass in dem Zeitraume von 1844—1864 der Betrag des Notenumlaufs der Bank von England niemals unter 16 Millionen fiel. So viel Bankgeld lief seit dem Jahre 1844 um, ohne dass die Bank von England auch nur eine Unze Gold zur Deckung dafür in Bereitschaft nöthig gehabt hätte. Der Grund, weshalb die Circulation unter diesen Betrag sich nicht minderte, liegt lediglich in dem vorhandenen Bedürfniss nach diesem Circulationsmittel. Es giebt englische Nationalökonomen, welche dafür halten, dass man auch so weit gar keine Metalldeckungsmittel in Bereitschaft zu halten brauche, dieselben vielmehr zu anderweitiger Production verwenden könne. Dieser Theil der Papier-Circulation würde also ganz vorzüglich der Substitut des Metallgeldes sein, ja er würde es in einem so hohen Grade sein, dass zu seiner Einlösung das Metall gar nicht mehr in Anwendung käme. Der von der Gesetzgebung der Note, z. B. der Note der englischen Bank beigelegte Charakter des legal tender, den das französische Billet übrigens nicht hat, würde auch volkswirthschaftlich diese Geldeigenschaft nur noch mehr erhöhen.

Die grosse Schwierigkeit der Frage liegt darin, dass es bei der Mannichfaltigkeit des Verkehrsbedürfnisses und der Art des Credits mit principieller Bestimmtheit kaum festzustellen ist, wo die Geldeigenschaft eines Creditpapieres, welches als Circulationsmittel dient, aufhören soll; denn eine Banknote, und wäre sie legal tender, bleibt immerhin ebensogut ein Creditpapier, als der Zins-Coupon einer Prioritätsactie oder eines Staatsschuldscheines, welche beide, gleich jener, als Geld circuliren. Der Cheque, wie der gewöhnliche kaufmännische Wechsel, kann in tausend Fällen die Function des Geldes vollständig vertreten, wenn man erwägt, dass durch den commerciellen und Bankmechanismus ein Werth den andern ablöst und compensirt, und dass gerade unsere Zeit der Kreditwirthschaft dahin trachtet, namentlich im Grossverkehr, die Zahlung zu vermeiden und sie durch Werthsbegleichung zu ersetzen. Der Betrag des Wechsels wird dem Bankkunden als Deposit gutgeschrieben, und wenn er durch Cheques über dieses Deposit verfügt, so verfügt er nicht über seine Geldsumme, sondern über den Credit seines Bankhauses, während mit dem Cheque von ihm ganz ebenso Schulden getilgt werden, wie mit einer Banknote oder mit einer klingenden Münze. Die Begleichung, und nicht die Zahlung ist sogar die Regel im internationalen Handelsverkehr. Was wäre denn sonst der Grund, weshalb die Circulation der Banknoten von England in den letzten 20 Jahren

nicht gestiegen ist, während der Verkehr in so ungeheuren Dimensionen zugenommen hat?

Es dürfte daher der Satz unhaltbar sein: „Les chèques ne font que transférer d'un individu à un autre une certaine portion de monnaie existante;" denn die Voraussetzung davon ist, dass der Bankkunde nur dann auf seinen Banquier einen Cheque ausstellen darf, wenn er bei demselben Metallgeld oder Banknoten hinterlegt hat. Es ist aber ebenso gewöhnlich, dass ihm auf Wechsel oder andere Creditpapiere, welche er seinem Banquier zum Einziehen übergeben hat, gutgeschrieben wird. Ja, er kann selbst Cheques ausgeben auf den Betrag des ihm von dem Bankhause eröffneten Blancocredits, des ihm verwilligten offenen Credits.

Auch in Frankreich scheint man vielfach der Ansicht zu sein, dass weniger durch Notenemission als durch Depositen und Contocurrent sich künftig der Credit ausdehnen muss. Die Verpflanzung des Cheque-Systems von England und Nordamerika auf französischen und deutschen Boden ist gewiss ebenso möglich, als für die Erleichterung des Verkehrs und des Credits förderlich, wenn auch erst durch Gewöhnung des Geschäftspublikums, nicht durch blosse Bankorganisation dies herbeigeführt werden kann. Auch Law wollte einst das vollkommnere holländische Conto-Current-System in England einbürgern: und dies ist später nicht blos geschehen, sondern es ist dasselbe durch die Ausbildung des Cheque-Systemes in England in hohem Masse vervollkommnet worden. De Lavergne („La Banque de France et les banques départementales," Revue des deux Mondes, 15. avril 1864) macht nun aber gerade der Bank von Frankreich den Vorwurf, dass die Contocurrenten der Privaten, die noch vor wenigen Jahren 300 Millionen betragen hätten, auf 150 Millionen gesunken seien, und von diesen 150 Millionen fielen nur 25 Millionen auf die Succursalen. Den Grund dieser Erscheinung sieht er in dem Mangel an localen Banken und der Zinslosigkeit der Depositen. Er meint: Wenn es in Frankreich 700 Sparkassen (incl. der Succursalen) giebt, warum soll es da nicht 375 Disconto- und Depositencomptoire geben?

Die Bank von Frankreich hat sich neuerdings entschlossen, von dem ihr durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1857 eingeräumten Rechte, Bankbillets zum Betrage von 50 Fr. auszugeben, Gebrauch zu machen. Wolowski, wie auch d'Eichthal, glauben nicht, dass durch diese Massregel die Circulation der Bankbillets in Frankreich sehr vermehrt wird. Von 1803—1847 wurde der Notenbetrag von 500 bis auf 200 herabgesetzt. Seitdem ist die Circulation fortwährend gestiegen, und es scheint nach den Resultaten der Circulation der schottischen Bankbillets, sowie der von Belgien und Italien, — und wir können daran auf Deutschland reihen, wo die Banknote von 10 Thlr. diejenige ist, welche sich am stärksten in der Circulation erhält — dass selbst die 20-Franc-Note in Frankreich noch Eingang finden wird. Man kann dabei von Schlagwörtern, wie „Demokratisirung der Banknote", gänzlich absehen, es handelt sich dabei lediglich um das Bedürfniss des Verkehrs und die Richtung unserer Zeit; und es dürfte feststehen, dass die fortschreitende Bildung und Kenntniss den Gebrauch des papiernen Circulationsmittels in immer weitere Kreise des Volkes treibt.

Abgesehen von der Ausbreitung des Cheque-Systems in England, möchte der geringere Betrag der schottischen Pfundnote die Erscheinung hauptsächlich

erklären, dass in Schottland seit dem Jahre 1844 die Notencirculation immer im Steigen gewesen ist, während sie sich in England gleich blieb. Es betrug nämlich:

	die Noten-Circulation	
	am 27. April 1844,	am 30. April 1864,
der Bank von England	21,8 Millionen	21,089,338 L.St.
mit den Privat- und Joint-Stock-Banken zusammen	27 -	27,414,437 -
der schottischen Banken	2,7 -	4,037,493 -

Daher dürfte schon die Emission der Fünfzigfranknote ein Steigen der Notencirculation in Frankreich zur Folge haben.

Die zweite Schrift über das Papiergeld und die Emissionsbanken von Eichthal, eines früheren Mitgliedes der Direction der französischen Bank (régent), spricht sich noch entschiedener für die Unität des französichen Banksystems und die ausschliessliche Notenemission derselben aus. Er sagt: „— Man würde das Privileg der Bank von Frankreich zu einem exclusiven machen müssen, selbst wenn es ein solches noch nicht wäre, und der Bank von Savoyen müsste man das Recht, Noten in ganz Frankreich auszugeben, entziehen, wenn sie dasselbe besässe.“ Seine Schrift ist eine Streitschrift gegen die Bank von Savoyen im strengsten Sinne des Wortes, dabei aber höchst instructiv und sachlich geschrieben und scheint die Anschauung einer ganzen Classe durch Geschäftserfahrung geschulter Financiers zu repräsentiren, welche in der französischen Bank den Fels erblicken, auf dem das ganze Creditwesen Frankreichs ruht.

Wenn man ihm auch unzweifelhaft zugeben muss, dass die französische Bank sich durch grosse Vorsicht in der Geschäftsführung auszeichnet und ihren Wirkungskreis von Jahr zu Jahr mehr erweitert, so glauben wir doch, dass gerade mit dieser steigenden Macht einer einheitlichen Institution grosse Schattenseiten verbunden sind.

Da Wolowski sowohl als d'Eichthal die Rede von Léon Faucher, welche derselbe kurz vor der Februar-Revolution in der Deputirten-Kammer gehalten hat, in extenso bringen und ihr grosses Gewicht beimessen, so wollen wir unsere Ansicht mit seinen Worten geben. Wir können sie nicht besser aussprechen. Er sagt:

„Die Bankcomptoire haben heine Wurzeln gefasst in den Orten, welchen sie dienen, sie sind daselbst nicht geboren, sie sind wahre Colonieen der Metropole, sie disponiren nicht über den Einfluss, welchen ihnen der locale Handel bringen könnte. Es ist das eine der vorzüglichsten Ursachen ihrer Inferiorität im Gegenüber der Circulation der Departementalbanken.“

Als die Departementalbanken im Jahre 1848 aufgehoben wurden, da hatte die Bank von Frankreich bereits 14 Succursale. Während aber von jenen 14 Comptoiren die Discontirung im Jahre 1847 479 Millionen Fr. betrug, discontirten die 9 selbstständigen Banken 850 Millionen Effecten, und es beträgt, wie Faucher in seiner Rede angiebt, die Circulation der ersteren nur 9 Millionen, die der letzteren 90 Millionen. Wenn einmal für ganz Frankreich die Bestimmungen vom Art. 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1857 in Vollzug gesetzt worden sind, und sich am 9. Juni 1867 in jedem Departement Frankreichs eine Succursale der Bank befindet, so möchte wohl die Hoffnung auf eine selbstständige Bankentwickelung für die Provinzen Frankreichs in weitere Ferne ge-

rückt sein, als sie jetzt ist; denn die Notenemission ist nicht blos Geldschlagen, sondern sie ist zu gleicher Zeit Creditgeben und die Erweiterung des Creditgebens in Einer Hand für 37 Millionen Menschen halten wir für eine wirthschaftliche Gefahr. Es giebt Concurrenzen, die erdrücken.

In England arbeitet man bereits durch die immer grössere Ausbreitung des Cheque-Systems dem Monopol der englichen Bank wirksam entgegen. Auch in Frankreich scheint für die nächste Dekade dies der Entwickelungsgang der Creditwirthschaft werden zu wollen; die Anfänge dazu sind nicht zu verkennen. Aber die immer mehr steigende Macht der Bank von Frankreich und der Centralisationsgeist im Volke und in der Regierung, dem sich auch die Creditwirthschaft nicht entziehen kann, wird bewusst und unbewusst diesen Bestrebungen entgegenwirken.

Dagegen halten wir d'Eichthal in anderen Punkten im Rechte, so namentlich wegen des Vorwurfs, den man neuerdings der Bank wegen des hohen Discontsatzes wieder gemacht hat. Schon im Jahre 1847 wurde von Ledru-Rollin und Mauguin die Bank deswegen angegriffen. Auch Napoleon I. wollte, dass der Discont nicht über 4% steige. Die Entgegnungen von Eichthal hierauf sind vernichtend. Ein Hauptgrund der Tendenz zum Steigen der Disconttaxe ist ihm das Zurückbleiben der Ersparnisse unter die gebrauchten disponiblen Capitalien.

Eichthal berechnet, dass in den letzten 12 Jahren in Frankreich an disponiblem Capital 9,829,000,000 Fr. durch französische und fremde Anleihen, durch Actien und Obligationen von französischen Eisenbahnen und durch in Frankreich emittirte Actien und Obligationen von fremden Gesellschaften absorbirt wurden. Es giebt das einen Betrag auf's Jahr von 818 Millionen Fr. Diese Capital-Immobilisirung hat die jährliche Ersparniss weit überschritten, beträgt letztere doch für England nur ca. 30 Millionen L.St. Dadurch erklärt sich, dass das disponible Capital seltner geworden und die Zinstaxe gestiegen ist; und die Bank von Frankreich kann natürlich das fehlende Capital nicht creiren.

Eichthal ist übrigens für eine Organisation der Bank von Frankreich, ähnlich der von England, und er möchte sie getheilt sehen in ein Departement für die Emission des Papiergeldes und in ein Comptoir für die eigentlichen Bankoperationen. Er will wöchentliche Veröffentlichungen der Situation der Bank und verminderten Einfluss des Gouvernements auf die Bankverwaltung. —

Beide von uns soeben besprochene Schriften tragen das Gepräge wirklicher Ueberzeugung an sich und halten sich fern von der Phrase. Ihr Inhalt ist aus reichem Wissen und reicher Erfahrung geschöpft, und namentlich die von Wolowski hat einen Werth, der über das Tagesinteresse hinausgeht. Haben die Ansichten, die sie vertreten, auch in Frankreich viele Gegner, so haben sie doch auch andererseits einen Bundesgenossen, die geschichtliche Entwickelung des Bankwesens in England, Nordamerika, Italien und in Frankreich selbst für sich. Und mit einem solchen Bundesgenossen darf man wohl in die Schranken treten gegen eine grosse Zahl von Gegnern und gegen bedeutende Namen.

K—n.

Miscellen.

III.

Zur Statistik der Sparkassen in Preussen, Sachsen und der Schweiz.

Dass aus der Zahl und dem Stande der Sparkassen eines Landes Rückschlüsse auf die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung, sei es auf ihr durchschnittliches Einkommen, sei es auf ihren haushälterischen Sinn gemacht werden können, ist ausser Zweifel und gewiss ist es vorzugsweise diesem Umstande zuzuschreiben, dass wir verhältnissmässig so viele und tüchtige statistische Bearbeitungen dieses Gegenstandes besitzen. Man braucht nur an die Leistungen der sächsischen und preussischen Statistik auf diesem Gebiete wie an die neuesten Publikationen Darmstadts zu erinnern, die alle sehr viel schätzenswerthes Material enthalten. Sehr interessant war es uns aber, in den letzten Tagen einer neuen Arbeit über die schweizerischen Sparkassen zu begegnen, die den als statistischen Schriftsteller schon bekannten Pfarrer Spyri zum Verfasser hat. Dieses Interesse wurde noch bedeutend dadurch erhöht, dass ungefähr um dieselbe Zeit uns auch wieder neuere preussische [1]) und sächsische [2]) Veröffentlichungen über denselben Gegenstand vorlagen. Alle drei Publicationen behandelten vorzugsweise das Jahr 1862; es war daher Stoff genug zu vergleichenden Bemerkungen gegeben, das Resultat unserer Betrachtung war um so interessanter, als wir neben den zunächst sehr in's Auge fallenden Verschiedenheiten dieser Länder bei genauerer Einsicht doch auch wieder eine Menge von Aehnlichem und Gleichartigem entdeckten. Hierauf aufmerksam zu machen, ist der Zweck der folgenden Zeilen, welche übrigens nur einige Punkte, die uns von Wichtigkeit scheinen, hervorheben sollen, ohne irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch machen zu können oder zu wollen. Eine ausführlichere Behandlung der hier einschlagenden Verhältnisse behalten wir uns für eine spätere Zeit vor.

Nicht mit Unrecht behauptet man, dass aus der Zahl der Sparkassen, namentlich wenn man dieselben in ein Verhältniss zur Bevölkerung und zum Areal bringe, vorzugsweise die in einem Lande vorhandene Spargelegenheit erkannt werden könne. Wie steht es in dieser Beziehung mit den uns hier vorliegenden Ländern? Am Ende des Jahres 1862 bestanden in Preussen 483, in der Schweiz 230 und in Sachsen 119 Sparkassen. Es kam also ein derartiges Institut in Preussen auf $10,_{61}$ □ Meilen und 38,303 Einwohner, in der Schweiz auf $3,_{21}$ □ Meilen und 10,914 Menschen, in Sachsen auf $2,_{28}$ □ Meilen und 19,539 Personen. Wie man auf den ersten Blick

1) Im Preuss. Handelsarchiv Nr. 37 vom 9. Sept. 1864.

2) In der Zeitschrift des statistischen Bureaus des königl. sächs. Ministeriums.

sieht, sind in den beiden letzten Staaten die Verhältnisse weit günstiger als im ersten. In der Schweiz ist die Spargelegenheit, wenn wir auf die Bevölkerung sehen, $3,_5$ und, wenn auf das Areal, $3,_3$ mal so gross als in Preussen, die Zustände Preussens und der Schweiz dagegen sind ziemlich gleich: dort umfasst der Bezirk einer Sparkasse mehr Menschen, aber weniger Areal, hier mehr Areal, aber weniger Menschen, ein Umstand, der in der grösseren oder geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung seine Erklärung findet.

Dass bei dieser Lage der Dinge die verhältnissmässige Zahl der Sparenden in der Schweiz und in Sachsen grösser ist als in Preussen, kann nicht auffallen. In unsern Quellen ist zwar nur für erstere die wirkliche Zahl der Einleger gegeben, für Sachsen und Preussen haben wir bloss die Anzahl der vorhandenen Conten und der im Umlauf seienden Sparkassenbücher. Aber es ist bei einer vergleichenden Betrachtung wie der unserigen wohl nicht unerlaubt, jene letzteren Zahlen geradezu für die erstere zu setzen; denn wenn es auch wohl vorkommt, dass eine Person Inhaber mehrerer Sparkassenbücher ist, so wird das doch bisher nur ein Ausnahmsfall sein, im Allgemeinen kann man die Zahl der Einleger und die der Conten als identisch ansehen. In der Schweiz wird erstere auf 353,855, in Sachsen und Preussen letztere auf bez. 323,915 und 739,353 angegeben. Während also in der Schweiz jedesmal die $7,_{09}$te Person ein Einleger ist und in Sachen ein Conto auf $6,_{87}$ Bewohner kommt, ist dagegen in Preussen erst unter $25,_{02}$ Menschen einen Inhaber eines Sparkassenbuches.

Woher kommt diese Verschiedenheit, woher dieses ungünstige Verhältniss in Preussen? Hat es lediglich in der geringen Zahl von Anstalten, in denen man seine Ersparnisse anlegen kann oder auch etwa ausserdem noch in einem weniger ausgebildeten Sparsinn der Bevölkerung seinen Grund? Wir behaupten entschieden das Erstere. Den Sparsinn einer Bevölkerung lernt man nicht lediglich aus der Zahl der Sparenden, sondern erst aus einer Vergleichung dieser mit der vorhandenen Spargelegenheit kennen. Wo letztere fehlt, ist es bei allem Sparsinn doch nicht möglich, etwas anzulegen. Fassen wir nun aber zunächst Preussen und die Sehweiz in's Auge, so ist, wie wir bereits gesehen haben, hier die Spargelegenheit $3,_5$ - bez. $3,_3$mal so gross als dort; vergleichen wir nun weiter die verhältnissmässige Zahl der Einleger, so sehen wir, dass diese in der Schweiz gerade $3\frac{1}{2}$ mal so viel beträgt als in Preussen, die Zahl der Sparenden ist also durchaus in demselben Verhältnise bedeutender als die Gelegenheit zum Sparen. Da aber ferner die Spargelegenheit sowohl, als auch die verhältnissmässige Zahl der Sparenden in Sachsen, wie oben auseinandergesetzt, der in der Schweiz ziemlich gleich zu achten ist, so kann man den Sparsinn der Sachsen ebenfalls als mit dem der Schweizer und demnach auch als mit dem der Preussen übereinstimmend betrachten. Wenn daher in Preussen weniger Ersparnisse angelegt werden, als in jenen beiden andern Staaten, so hat das lediglich in der mangelnden Spargelegenheit seinen Grund. Man vermehre die Zahl der Sparkassen, und man wird damit auch die Zahl der Sparer vermehren.

IV.

Die Grösse einer Hufe im 16. Jahrhundert; ein Beitrag zur historischen Masskunde.

Wer sich jemals mit historisch-nationalökonomischen Untersuchungen beschäftigt hat, weiss, dass eine der grössten Schwierigkeiten, namentlich bei nationalökonomischen Forschungen über das Mittelalter, die Unkenntniss früherer Masse und Gewichte bietet. Ein umfassendes Werk über Mass- und Gewichtskunde im Mittelalter ist deshalb eins der dringendsten Bedürfnisse. Ein solches kann aber kein Einzelner liefern; es kann nur ganz allmählig durch beharrliches Zusammenwirken aller Derer, die in den Quellen des Mittelalters arbeiten, geschaffen werden, und es muss desshalb jeder, auch der kleinste Beitrag, welcher an irgend einer Stelle Licht verbreitet, sorgfältig registrirt werden. Von diesem Gesichtspuncte aus hier folgende kleine Notiz:

Schon Jacob Grimm hat in seinen Rechtsalterthümern (S. 535) nachgewiesen, dass die altdeutsche Hufe eine gemessene Landfläche oder ein wirkliches Landflächenmass war und in Alemannien 40, in Buchonien 30, in andern Gegenden noch eine andere Zahl von Morgen umfasste. Dieses Flächenmass kehrt überall in Deutschland wieder und hat sich in vielen Gegenden bis in das letzte Jahrhundert behauptet. Da uns aber die Grösse des alten Morgen in den verschiedenen Gegenden unbekannt ist, so ist auch da, wo eine sichere Notiz über die Mengenzahl der Hufe vorhanden ist, ihr Flächengehalt doch völlig ungewiss, und es kann über ihren Umfang nur durch Nachrichten aus solchen Gegenden Licht verbreitet werden, in denen alte Hufen in neuerer Zeit wirklich vermessen worden sind.

Nach den landständischen Acten Kurhessens über den Verkauf der sogenannten Probsteihufen zu Niederhohne (bei Eschwege) betragen 16 Hufen, „welche 1529 zu Niederhohne vom Landgraf Philipp gegen Entrichtung eines Laudemiums von 400 Goldgulden, eines jährlichen Fruchtzinses von 96 Malter partim, so wie 24 Schock Kraut, nämlich 6 Malter partim und $1\frac{1}{2}$ Schock Kraut von jeder Hufe," unter dem Vorbehalt vererblichet wurden, gegen Rückzahlung der 400 Goldgulden jene Hufen aus der Erbleihe zurückziehen zu können, gegenwärtig nach der Catastrirung von 1787 $338\frac{3}{4}$ kasseler Acker $4\frac{1}{16}$ Ruthen. Es umfasste demnach eine Hufe $21\frac{3}{16}$ kasseler Acker oder $19,_{79}$ preussische Morgen.

V. Viehstand in Bayern, Preussen, Sachsen, Hannover, Württem- Oesterreich, Frankreich, Belgien,

verglichen für Bayern mit besonderer Ausscheidung

Staaten.	Viehgattungen							Bevölkerung
	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke.	
		Kühe allein	Gesammtzahl					
Bayern das ganze Königreich gezählt 1863.	380,108	1,530,526	3,185,882	2,058,638	926,522	150,855	233,139	4,689,837 gez. 1861.
Bayern diesseits des Rheins gezählt 1863.	346,233	1,408,447	2,963,339	1,996,159	857,927	118,931	212,065	4,081,768 gez. 1861.
Bayern jenseits des Rheins gezählt 1863.	33,875	122,079	222,543	62,479	68,595	31,924	21,074	608,069 gez. 1861.
Preussen gezählt 1861.	1,679,655	3,382,551	5,634,337	17,436,865	2,689,693	806,008	—	18,491,220 gez. 1861.
Sachsen gezählt 1861.	95,642	411,563	63 8,40	371,989	270,462	90,881	51,330	2,225,240 gez. 1861.
Hannover gezählt 1857.	209,853	Nicht ausgeschieden.	889,333	1,840,774	102,057 Zuchtschweine.	122,712	200,657	1,819,777 gez. 1855.
Württemberg gezählt 1861.	95,996	466,758	957,172	683,842	216,965	43,714	104,583	1,822,926 gez. 1861.
Baden gezählt 1861.	72,817	348,418	621,486	177,322	307,198	67,509	74,193	1,369,291 gez. 1861.
Hessen (Grossherzogth.) gezählt 1862	40,914	181,544	306,017	237,839	166,460	77,225	36,048	841,677 gez. 1861.
Mecklenburg-Schwerin gezählt 1857.	84,528	197,622	266,837	1,198,450	157,522	12,094	—	539,231 gez. 1858.

berg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Niederlande und Schweden,

der Gebiete diesseits und jenseits des Rheins.

Auf 1000 Einwohner							Flächeninhalt in Tagwerken a. Waldfläche inbegriffen; b. ohne Wald.	Auf 1000 Tagwerke						
Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke		Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
	Kühe	Gesammtes							Kühe	Gesammtes				
81,0	326,3	679,3	439,0	197,6	32,7	49,7	a. 22,333,596	17,0	68,5	142,6	92,2	41,4	6,7	10,4
							b. 14,974,752	25,4	102,2	212,7	137,5	61,9	10,1	15,6
85,0	345,0	726,0	489,2	210,2	29,1	51,9	a. 20,590,886	16,8	68,4	143,4	96,9	41,7	5,8	10,3
							b. 13,892,881	24,9	101,4	213,3	143,7	61,7	8,6	15,3
55,7	200,8	366,0	102,7	112,8	52,5	34,6	a. 1,742,710	19,4	70,0	127,7	35,8	39.4	18,3	12,1
							b. 1,081,871	31,3	112,8	205,7	57,7	63,4	29,5	19,5
90,8	182,9	304,7	943,0	145,5	43,6	—	a. 82,159,065	20,4	41,2	68,6	212,2	32,7	9,8	—
							b. 63,610,765	26,4	53,2	88,4	274,1	42,3	12,7	—
43	185	287	167	121	41	23	a. 4,378,688	21,8	94	145,8	84,9	61,8	20,7	11,7
							b. 3,034,134	31,5	135,6	210	123	89	30	17
116,3	—	488,7	1,011,5	56,1	67,4	110,3	a. 11,251,060	18,7	—	79	163,6	9,1	10,9	17,8
							b. 9,822,825	21,4	—	90,5	187,4	10,4	12,5	20,4
52,6	256	525	375	118	24	57,4	a. 5,705,486	16,8	81,8	167,7	119,8	38	7,7	18,3
							b. 3,962,097	24,2	117,8	241,6	172,6	54,7	11	26,4
53,2	254,4	453,8	129,5	224,3	49,3	54	a. 4,438,746	16,4	78,5	140	40	69,2	15,2	16,7
							b. 2,941,489	24,8	118,4	211,2	60,3	104,4	22,9	25,3
48,6	215,7	363,6	282,6	197,8	99,7	42,8	a. 2,459,081	16,6	73,8	124,4	96,7	67,7	31,4	14,6
							b. 1,663,759	24,6	109,1	183,3	142,9	100,0	46,4	21,7
156,7	366,5	494,8	2,222,5	292	22,4	—	a. 3,929,376	21,5	50,3	67,9	305	40,1	3,1	—
							b. 3,372,951	25,1	58,6	79,1	355	46,7	3,6	—

Staaten.	Viehgattungen							Bevölkerung
	Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke.	
		Kühe allein	Gesammtzahl					
Oesterreich:								(Ohne Militär.)
I. Deutsche Kronländer gezählt 1857.	626,678	2,789,616	5,357,777	3,512,954	2,596,172	545,712	—	12,765,611 gez. 1857.
II. Galizien gezählt 1857.	612,222	1,026,083	2,325,650	810,832	683,567	41,805	—	4,597,470 gez. 1857.
III. Ungarn, Kroatien u. Slavonien, Siebenbürgen und Militärgränze gezählt 1857.	2,095,055	2,167,758	5,646,954	11,281,806	4,504,905	430,973	—	13,768,513 gez. 1857.
Gesammt-Oesterreich ohne Bukowina, Dalmatien und das lomb.-venet. Königreich gezählt 1857.	3,333,955	5,983,457	13,330,381	15,605,591	7,784,644	1,018,490	—	31,131,594 gez. 1857.
Frankreich	3,000,000	—	12,100,000	35,500,000	5,100,000	1,400,000	—	37,382,225 gez. 1861.
Belgien	295,000	—	1,200,000	670,000	500,000	—	—	4,671,183 gez. 1860.
Niederlande gezählt 1860.	243,454	906,218	1,287,538	865,728	270,586	114,903	—	3,324,135 gez. 1861.
Schweden gezählt 1858.	400,686	1,100,000	1,900,000	1,600,000	458,000	556,000	—	3,734,240 gez. 1858.

Auf 1000 Einwohner							Flächeninhalt in Tagwerken a. Waldfläche inbegriffen; b. ohne Wald.	Auf 1000 Tagwerke						
Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienen-stöcke.		Pferde	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Bienen-stöcke
	Kühe	Ge-sammtes							Kühe	Ge-sammtes				
49,1	218,5	419,7	275,2	203,4	42,7	—	a. 51,752,949	12,1	53,9	103,5	67,9	50,1	10,5	—
							b. 31,972,669	19,6	87,2	167,6	109,9	81,2	17,1	—
133,1	223,2	505,8	176,4	148,7	9,1	—	a. 20,151,595	30,4	50,9	115,4	40.2	33,9	2,1	—
							b. 14,292,389	42,8	71,8	162,7	56,7	47,8	2,9	—
152,2	157,4	410,1	819,4	327,2	31,3	—	a. 78,429,468	26,7	27,6	72,0	143,8	57,4	5,0	—
							b. 53,334,384	39,3	40,6	105,9	211,5	84,5	8,1	—
107,1	192,2	428,2	501,3	250,0	32,7	—	a. 150,334,012	22,2	39,8	88,7	103,8	51,8	6,8	—
							b. 99,599,442	33,5	60,1	133,8	156,7	78,2	10,2	—
80,2	—	323,7	950	136,5	37,4	—	a. 159,107,520	18,8	—	76	223	32	8,8	—
							b. 136,513,073	22,	—	-88,6	260	37,3	10,2	—
63,2	—	256,9	143,4	107,0	—	—	a. 8,641,406	34,0	—	138,7	77,5	57,9	—	—
							b. 7,042,746	41,9	—	170,4	95,1	71,0	—	—
73,2	272,6	387,3	260,4	81,4	34,5	—	a. 9,573,828	25,4	94,6	134,5	90,4	28,3	12,0	—
							b. 8,894,086	27,4	101,9	144,8	97,3	30,4	12,9	—
107,3	294,6	508,8	428,5	122,6	148,9	—	a. 128,912,520	3,1	8,5	14,7	12,4	3,5	4,3	—
							b. 51,565,008	7,8	21,3	36,8	31,0	8,9	10,8	—

v. Hermann.

Eingesendete Schriften.

I. Statistik.

a. Allgemeine.

Brachelli, Dr. H. F., Die Staaten Europas und die übrigen Länder der Erde. Zweite Auflage. 1. Lieferung. Brünn (Buschak u. Irrgang), 1864.

b. Deutschlands.

Engel, E., Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus. Berlin, 1864.

Inhalt. Nr. 8 u. 9. Das statistische Seminar des königl. preussischen statistischen Bureaus, von Dr. Engel. — Die Fabrik der Tuchmacher-Innung zu Sagan, vom Geh. Regierungsrath C. Jacobi in Liegnitz. — Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluss des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz (Schluss).

Tabellarische Uebersicht 1) der Steinkohlen-Transport-Verhältnisse der oberschlesischen Eisenbahn seit 1847 und 2) der bezüglichen Verkehrs-, Absatz-, Tarif- und Preisverhältnisse. Fol.

Der gesammte Steinkohlenversand auf der oberschlesischen Eisenbahn betrug:

1847	80,599	Tonnen (à 3½ Centner)
1850	529,533	-
1855	2,077,457	-
1860	2,481,853	-
1863	5,790,489	-

Der Durchschnittspreis per Tonne an der Grube in den oberschlesischen Revieren war 1855 7 Sgr. 10,3 Pf., 1863 6 Sgr. 10 Pf.

Breslau's resp. Schlesiens Handel und Industrie in 1861. Jahresbericht der Handelskammer in Breslau. Breslau, Kern, 1864.

Dieser Bericht enthält S. 107, wo er von dem Gedeihen und der Wirksamkeit des breslauer Vorschussvereins spricht, folgende Stelle:

„Auch in Breslau zehrte und zehrt noch der Wucher an dem kleinen Gewerbtreibenden. Auf 20 Procent Zinsen beläuft sich der gewöhnliche Raub, welcher an den kleinen Gewerbtreibenden von einer gewissen Wucherklasse, unter dem Deckmantel der Humanität, verübt wird. Man verlangt von dem Schuldner anscheinend nur 5 Proc. Zinsen, da aber diese 5 Proc. auf zwei- oder dreimonatliche Wechsel fallen, beträgt der dem Schuldner abgenommene Zins in der That 20 bis 30 Proc. pro Jahr."

Es ist sehr erfreulich, dass die Handelskammer solche Schäden des gesellschaftlicheu Lebens schonungslos aufdeckt; nur hätten wir wenigstens in einer Anmerkung nähere Belege für diese Aeusserung gewünscht.

Zeitschrift des statistischen Bureaus des königl. sächsischen Ministeriums des Innern. 1864.

Inhalt. Nr. 4 u. 5. Zur Statistik der Landes-Straf- und Correctionsanstalten 1860—1863.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1863. Chemnitz, 1864.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz wurde erst am 11. November 1862 constituirt. Ihr Bezirk ist einer der gewerbreichsten Europas (c. 60

Quadratmeilen mit fast 11,000 Einwohnern auf der Quadratmeile), dessen Fabricate in allen überseeischen Märkten Absatz finden.

Der vorliegende Bericht ist die erste Publication derselben. In den statistischen Erörterungen der einzelnen Fabricationszweige und der Arbeiterverhältnisse ist er noch sehr mager, übrigens ist er aber mit grosser Umsicht und Sachkenntniss abgefasst. Erfreulich ist es, dass in der Baumwollenindustrie dieses Bezirks, obgleich die Gesammtproduction der Spinnerei im Vergleiche zur Productionskraft (720,330 Spindeln) nur 43 Proc. betrug, ein Nothstand der Arbeiter, wie er in den Baumwollendistricten Englands vorgekommen, vermieden wurde. Die beschäftigungslosen Arbeiter der Spinn- und Wirkbranche haben zum grössten Theil bei der Posamenten- und Spitzenfabrication, beim Maschinenbau, an den Bauten der annaberger Eisenbahn sowie auch bei der Landwirthschaft Beschäftigung gefunden.

c. Hollands.

Uitkomsten der vierde tienjarige volkstelling in het Konigrijk der Nederlanden op den een en dertigsten december 1859, uitgegeven van het departement van binnenlandsche zaken. 'S Gravenhage, 1864. Fol. 3 Theile.

Das Werk enthält die Resultate der Volks- und Gebäudezählung vom Jahre 1859 nebst einem Verzeichniss der Wohnplätze. Bei der Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse sind namentlich Alter, Geschlecht, Geburtsort, Civilstandsverhältnisse, Religionsbekenntniss, Stand und Beruf berücksichtigt worden. Das Königreich der Niederlande hat nach Ausweis des vorliegenden Werkes 598,510 Quadratmeilen mit 542,395 bewohnten Häusern, 668,911 Familien und 3,309,128 Einwohnern, von denen 1,616,357 dem männlichen, 1,677,220 dem weiblichen Geschlecht angehören. Der dritte Band beschäftigt sich vorwiegend mit den in Extrahaushaltungen lebenden Personen. Die Zusammenstellung ist im Ganzen recht tüchtig, doch hätte an Procent- und Verhältnissberechnungen wohl etwas mehr gegeben sein können.

d. Italiens.

Statistica del regno d'Italia. Popolazione. Movimento dello stato civile nell' anno 1862, publicato per cura del ministero d'agricoltura, industria e commercio. Firenzi, 1864. 4. 251 SS.

Eine Zusammenstellung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle und ihr Verhältniss zur Bevölkerung. Das Material könnte wohl etwas reichlicher geboten sein; so z. B. fehlt eine Unterscheidung der ehelichen und unehelichen Geburten, eine Angabe der Altersklassen u. A. m.

Società di mutuo soccorso — Anno 1862. — Per cura del ministro d'agricoltura, industria e commercio. Torino, 1864. 4.

Ein verdienstvoller Beitrag zur Statistik der Selbsthülfe, der über jede einzelne der hier in Betracht kommenden Associationen ziemlich eingehende Nachrichten enthält.

Industria manifattrice. Trattura della seta nell' anno 1863. Torino, 1864. 8.

e. der Schweiz.

Die Ersparnisskassen der Schweiz von J. C. Spyri. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Eidg. Departement des Innern. Bern, 1864. 4.

Eine sorgfältige Arbeit des in der Sparkassenstatistik schon früher bewährten Pfarrers Spyri in Altstetten bei Zürich.

Die älteste schweiz. Sparkasse ist die berner, welche noch im vorigen Jahrhundert gegründet wurde; 1810 gab es 3, 1820 21, 1830 54, 1862 230. Die Zahl der Einleger betrug im letzteren Jahre 353,856, so dass auf 7,09

Einwohner ein Einleger kommt. Das gesammte Guthaben der Einleger belief sich auf 131,542,639 Francs oder auf 372 Frcs. per Einleger. Die Verwaltungskosten betrugen 269,892 Frcs. oder 0,20 Proc., und der Reservefond belief sich auf 6,402,994 Frcs.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1863. 453 SS. 8.

Dieser Bericht, der seit Einführung der neuen Bundesverfassung jedes Jahr erscheint, giebt eine sehr klare Darstellung Alles dessen, was auf dem Gebiete der eidgenössischen Gesetzgebung und Verwaltung im abgelaufenen Jahre geschehen, und enthält auch sehr viel statistisches Material, namentlich eine vollständige Statistik des schweizerischen Post- und Telegraphenverkehrs.

Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1863. 36 SS. Fol.

Uebersichts-Tabelle der im Jahr 1863 in der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verzollten Waaren. 39 SS. Fol.

II. Nationalökonomisches.

Freiherr v. Nordenflycht, F. O., Einleitung in das Studium der Nationalökonomie. Berlin, 1864. 160 SS. 8.

Beer, Dr. Adolf (Professor an der wiener Handelsakademie), Geschichte des Welthandels im 19. Jahrhundert. Bd. I. Wien, 1864. 8.

Eine sehr anerkennenswerthe Arbeit, die nach ihrer Vollendung ausführlich besprochen werden wird.

Handelspolitische Flugblätter. III. (Aus dem Bureau des Vereins der österreichischen Industriellen.) Wien, 1864. 8.

Den sonst so gewandten und kenntnissreichen Verfasser dieser Flugblätter verweisen wir mit seiner Ausführung auf S. 22 auf die amtlichen Ein- und Ausfuhrtabellen des Zollvereines. Nach denselben betrug in den 4 Jahren von 1858—1861 die ganze Ausfuhr von Roheisen 413,269 Centner, die Einfuhr dagegen 12,528,555 Centner, so dass über 12 Millionen Centner mehr eingeführt wurden. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass „die Eisenindustrie des Zollvereins gewaltige Eisenmassen auf den Weltmarkt werfe".

Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nebst den dazu in Preussen erlassenen ergänzenden Bestimmungen. Mit Kommentar herausgegeben von H. Makower. 1. Abth. Zweite Auflage. Berlin (J. Guttentag), 1864. 8.

Zschweigert, Wilhelm, Versuch zur Lösung jetziger Zeitfragen. 1. Liefr. Plauen (Neupert), 1864. 86 SS. 8.

v. Lichtenberg, C. (Königl. Preuss. Kreisgerichtsrath), Arbeit und Bildung in ihrer Beziehung zum Proletariat. Leipzig (Ambr. Abel). 122 SS. 8.

Entwurf eines Organisations-Statutes für das K. K. Polytechnische Institut in Wien. Sammt Motiven. Im Auftrage des hohen K. K. Staatsministeriums verfasst von dem Professoren-Collegium dieser Anstalt. (Als Manuscript gedruckt.) Wien, 1864. 229 SS. 8.

V.

Hamburger Waarenpreise 1851—1863 und die californisch-australischen Goldentdeckungen seit 1848.

Ein Beitrag zur Lehre von der Geldentwerthung

von

Dr. E. Laspeyres,
Professor in Basel.

(Schluss.)

IV.

Vergleichung der hamburger Waarenpreise 1851/62 und 1860/62 mit den londoner Waarenpreisen.

Die über die hamburger Waarenpreise angestellten Untersuchungen erhalten eine Bestätigung oder Berichtigung durch Vergleichung mit den Preisen derselben Waaren an anderen grossen Handelsorten. Das ist bisher nur mit den londoner Preisen möglich, welche Jevons in dem oben angeführten Werke berechnet hat, woraus wir die Hauptresultate schon mittheilten. Die Vergleichung der Jevons'schen Resultate mit den von uns gefundenen ist insofern leicht gemacht, als Jevons die Vergleichung der jetzigen Preise 1851—1862 mit den vierziger Jahren 1845—1850 anstellt. Hingegen sind aus anderen Gründen die Jevons'schen Resultate und Berechnungen, selbst meiner Meinung nach, nicht ganz genügend, um die Geldverbilligung auf dem londoner Markte zu ermitteln und mit den hamburger Markt zu vergleichen. Beides ist zum Glück mit einiger Umrechnung theilweise zu haben. Der eine Grund ist der, dass Jevons, um die Geldentwerthung zu ermitteln, fast überall nur das Jahrdritt 1860—1863 zu Rathe gezogen hat; dieser Zeitraum reicht wohl hin, um zu bestimmen, wie viel die Waaren in diesem Zeitraum im Preis gestiegen sind, aber

nicht, wie viel von dieser Preissteigerung den verrechneten Geldzuflüssen zugeschrieben werden muss, denn die Preisbewegung eines nur dreijährigen Zeitraums wird zu sehr von Zufälligkeiten in der Production, in Nachfrage und Angebot einer Waare beeinflusst, um einen richtigen Durchschnitt geben zu können.

Der andere Fehler ist, wie wir schon oben in der Einleitung berührten, der, dass Jevons überall aus den Einzelpreisbewegungen das geometrische statt des arithmetischen Mittels genommen hat, um die Durchschnittspreisbewegung zu finden. Er hat hierbei im Ganzen 118 Waaren verglichen, 39 besonders wichtige, welche er chief commodities nennt, und 79 andere, minor articles, welche freilich zum grossen Theil nicht verschiedene Waaren, sondern nur Waarenqualitäten repräsentiren. So kommt z. B. Wolle im Ganzen 5mal, Seide 4mal, Holz 6mal, Thee 5mal, Zucker 6mal, Blei 3mal, Terpentin 3mal u. s. w. vor, während bei den hamburger Waaren doch nur Kaffee 3 Sorten und Zucker 2 Sorten, und zwar in sehr verschiedenen Bearbeitungsstufen, alle anderen Waaren nur 1 Sorte aufweisen. Hierdurch schrumpft in Wirklichkeit die Zahl der von Jevons benutzten verschiedenen Waaren sehr zusammen.

Jevons' Resultate sind kurz, indem ich hier noch näher auf seine Schrift verweise, folgende:

die 39 chief articles sind 1860/62 geg. 1845/50 gestieg. von 100 auf 116,2
die 79 minor articles - - - - - - - - 106,76
alle 118 articles zusammen - - - - - - - 110,25

Gleich der erste Blick zeigt hier eine sehr viel geringere Vertheuerung als in Hamburg. Die Zahlen erhöhen sich aber um ein Weniges, wenn wir das geometrische Mittel durch das arithmetische, welches wir bei den hamburger Waaren gezogen haben, ersetzen. Dann ist die Steigerung: bei den 39 chief articles von 100 auf 118,2
- - 79 minor articles - - - 110,6
- - 118 zusammen - - - 113,1

Das geometrische Mittel ist demnach:

im ersten Fall um 1,7 %
im zweiten - - 3,48 %
im dritten - - 25,1 %
} geringer als das arithmetische[20]).

---

20) Aus diesen verschiedenen Procentunterschieden können wir schliessen, dass unter den minor articles sehr viele Waaren sind, welche seit 1850, auch trotz der Geldverbilligung noch im Preise gesunken sind. Bei solchen Waaren ist die Abweichung des arithmetischen Mittels vom geometrischen sehr viel grösser, als bei den Waaren, welche durchweg, wenn auch in verschiedenem Grade, eine Preis-

Lond

(Die mit † bezeichneten Waaren sind die, bei welchen didern 1841/50 gemacht ist.)

Bezeichnung der Artikel.	Durchschnit		ältniss der londoner se gegen den Durch- ler Jahre 1845/50.		
	1845/50	1851/56	1857/59	1860/62	1851/62
1) Baumwolle (Upland) † lb. — d.	5,8	5,5	124	102	107,4
2) Blauholz † ton — Pfd. St.	7,3	6,8	114	114	108,2
3) Blei † ton — Pfd. St.	17,8	19,7	129	118	121,4
4) Butter cwt. — s.	78,6	80	136	139	126,5
* 5) Cacao cwt. — s.	33,42	30,6	213	192	162
* 6) Corinthen cwt. — s.	44	53	108	70	118
7) Eisen Pig Iron † ton — s.	88,4	78,6	103	79	98,8
* 8) Genever gallon — d.	26,17	24,7	111	97	108
9) Gerste imp. qr. — s.	31,8	28,8	115	113	108,7
10) Häute lb. — d.	5,5	5,8	218	184	167,3
11) Hafer imp. qr. — s.	21,6	19,6	112	110	109,3
12) Hanf † ton — Pfd. St.	32	32,8	97	102	112,2
13) Indigo † lb. — s.	3,8	5,3	126	144	134,2
* 14) Käse cwt. — s.	44,14	42,7	115	125	116
15) * 16) 17) Kaffee † cwt. — s.	41,03	44,3	136	148	127
* 18) Kalbfelle lb. — d.	14,83	14	146	137	125
* 19) Kleesamen cwt. — s.	45,6	53	116	193	118
20) Kupfer ton — Pfd. St.	88,3	99,2	128	114	124,0
* 21) Mandeln cwt. — s.	44,73	49,3	124	103	116
* 22) Ochsenfleisch (gesalzen) tierce — s.	86,04	107,1	169	138	149
23) Pfeffer † lb. — d.	3,1	3,8	158	149	148,4
* 24) Reis cwt. — s.	14,12	10,2	73	85	80
25) Roggen imp. qr. — s.	32,7	30,1	105	111	111,9
* 26) Rosinen cwt. — s.	39,85	35,5	119	82	98
* 27) Rüböl ton — Pfd. St.	37,2	35,6	127	121	119
28) Rum † gallon — d.	3	2,6	123	91	106,7
* 29) Schweinfleisch (gesalzen) tierce — s.	67,71	?	126	134	125
* 30) Soda cwt. — s.	14,27	15,3	129	113	116
* 31) Tabak † lb. — d.	6,2	6,5	126	105	109
32) Talg † cwt. — sh.	42,7	41,9	129	123	122,3
33) Thee † lb. — d.	9,2	10,2	142	123	118,3
* 34) [illegible] — s.	16,7	16,9	99	162	128

Zink	6 28	5 20	7,4	89,9	100,0
Summe			0	5878,9	5809,3
Durchs			444	130,645	129,095

Von den 39 chief commodities endlich hat Jevons auch für die 12 Jahre 1851—1862 das geometrische Mittel berechnet, es ist eine Steigerung von 100 auf 113.

Setzen wir auch hier statt des geometrischen Mittels das arithmetische, so finden wir eine Steigerung von 100 auf 116,2. Das geometrische Mittel ist um 2,7 % geringer als das arithmetische. Endlich zeigen 19 der minor articles für 1851—1862 gegen 1845—1850 eine Steigerung von 100 auf 115,1[21]) im arithmetischen Mittel. Alle diese Zahlen weisen eine gewaltige Differenz von den für Hamburg gefundenen Zahlen auf, wo die 45 mit 1841—1850 vergleichbaren Waaren für das Jahrdritt 1860—1862 eine Steigerung von 100 auf 130,645 erlebt haben; im Jahrzwölft 1851—1862 ist die Steigerung, wie auch bei den londoner Preisen, etwas geringer, nämlich 129,095. Ebenso zeigen sich für die anderen Jahrdritte, so weit für die londoner Waaren die Zahlen zugänglich sind, ähnliche Unterschiede:

58 londoner Waaren sind gegen 1845—1850 (= 100 gesetzt) gestiegen auf:

1851—1853	1854—1856	1857—1859	1860—1862	1851—1862
99,7	121,6	121,93	117,24	115,81

45 hamburger Waaren sind geg. 1841—1850 (= 100 gesetzt) gestiegen auf:

1851—1853	1854—1856	1857—1859	1860—1862	1851—1862
105,631	136,324	132,444	130,645	129,095.

Das Nähere hierbei findet sich auf den beiden Tabellen VII für Hamburg und VIII für London.

steigerung aufweisen. Ich erinnere an das oben angeführte Beispiel der mittleren Preisbewegung von Getreide und Eisen, wo das arithmetische Mittel nur um 0,6 % grösser war als das geometrische, und an Cacao und Wolle, wo das arithmetische Mittel um 25 % grösser ist. Der auffallende Unterschied in der Waarenbewegung von 79 minor articles (106,76) und 39 chief commodities (116,2) wird so um ein Bedeutendes gehoben, nämlich 110,6 und 118,2.

21) Für die 19 benutzten minor articles fanden sich bei Jevons, der nur das Jahrdritt 1860—1862 für die minor articles berechnet hatte, die Jahresdurchschnitte nicht. Jevons war aber so freundlich, auf meine Bitte mir die Preise für die Jahre 1851—1863 incl. zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen.

Für die Preise und die Verhältnisszahlen der gesammten 118 englischen Waaren in den Jahren 1860—1862 verweise ich auf Jevons' Buch S. 27 und 28, ebenso für die Preise der einzelnen Jahre und die Verhältnisszahlen bei den 39 chief commodities auf S. 21 und 22, nur für die nachstehenden 19 minor articles stelle ich die Preise zusammen, da diese sich in Jevons' Buch nicht finden. Der Jahresdurchschnittspreis ist aus dem niedrigsten und höchsten Preis medio Februar und medio August berechnet, welche Jevons mir schickte. Diese Preise entsprechen natürlich dem wahren Jahresdurchschnitt nicht in dem Maasse, wie bei den 39 chief articles, die zu 12 Maximal- und Minimalpreisen berechnet sind. Die Preise sind in L. St., sh. oder d. und deren Decimalen berechnet.

Bezeichnung der Artikel:	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
Wein franz. Pf. St. pr. l. h. d. . . .	26,5	26,5	26	27,5	29,5	29,5	40	40,5	37	37	36,5	36,5	36	38
Cacao Guagaquil. sh. cwt.	29,6	27,5	34,75	33,5	38	51,7	92,75	61	59,75	68	60	62	60	68
Kaffee Ceylon (ordinär zu gut). sh. cwt.	44,1	41,87	47	46	47,12	51	60,12	52	55,25	60,62	63,25	71,62	73,25	70,25
Mandeln süss Barbary. sh. cwt. . . .	50,7	48	49,25	50,7	58	59	67	56	43,5	41,75	48	48	44	44
Corinthen Patras neu. sh. cwt. . . .	36,5	41	75,5	77,5	72,5	81,25	60,5	42,5	39	40	28,75	27	28,5	27,5
Rosinen Valentia neu. sh. cwt. . . .	33,5	33,5	39,5	40,75	38,25	39,5	64,25	42,5	36,5	40	28,75	27	28,5	27,5
Kalbfelle (20—35). d. cwt.	14,75	13	14,25	18	18	19,75	24,75	19,75	20,25	21,75	19,5	20,25	22,25	23
Rüböl fremd. Pf. St. Ton.	35,18	31,93	39,56	45,5	52,13	52,25	53,13	46,38	42,63	43,13	41,75	49,13	50,25	41,75
Schweinefleisch ges. Canadia. sh. barrel	?	?	?	72,5	80	80	80	?	90	90	92,75	90	90	90
Ochsenfleisch ges. Canada. sh. tierce .	82,5	101,25	137,5	137,5	147,5	143,75	160	?	130	140	108	108	105	105
Käse Amerik. sh. cwt.	38,5	31,5	58	58	58	52,25	59	44,5	48	65	54,5	46,5	48	48
Reis Bengal. sh. cwt.	10,1	9,7	10,75	13	13,75	11,25	11,9	8,9	10,4	11,5	12,38	11,75	11,68	11,1
Soda. sh. cwt.	14,25	14,17	17,5	14,25	17	17,87	21,5	17,25	16,62	15	13,38	13,88	16,5	15,5
Kleesamen roth. sh. cwt.	47	54,5	51,5	55,5	65	66,5	54,5	50,75	53,75	49	54	51	51,25	46
Genever (gemein). d. Gallon	20,75	23,25	30	33	31,85	35	33,5	27,25	26,5	26,75	25,75	24,5	24,5	24,5
Zucker roh. Mauritius gelb. sh. cwt. .	37,75	31,78	26,13	24,62	22,63	28,75	39,25	29,13	25,75	29	26,13	25,88	23,63	31,5
Zucker raff. (8—10 Ctr.) sh. cwt. . .	64,5	61	60,5	61	51	58	68	60,5	57,75	57	55,25	55	54	56,5
Theer Stockholm. sh. barrel.	18,25	15,25	17,4	28	26,5	18,88	17	14,63	17,88	22	29	30,5	25,75	22,25
Tabak Maryland. d. lbr.	7,5	6,25	5,75	5,75	6,75	7	8	7,75	7,5	6,25	6,75	6,5	7,5	7,5

Verschiedenhe[...] 40 Waaren.

Bezeichnung der Artikel von dem, welcher 1851/62 gegen 1841/50 am meisten gefallen, bis zu dem, der am meisten gestiegen	1.	2.	12.	13.	14.	Bezeichnung der Artikel
	Ratio 1860/62		[...]st 1851/61 in London [...]als in Hamburg			
	Hamburg	London	[...]/50	gegen 1841/50		
	gegen 1841/50	gegen 1845/50 · 18[...]	[...]iegen %	gefallen %	gestiegen %	
Wein	277,6	138	—	45,5	—	Wein
Rosinen	123,9	82	—	42,3	—	Rosinen
Genever	165	97	—	38,2	—	Genever
Zucker raff.	136,6	82	—	33,7	—	Zucker raff.
Zucker roh †	116,2	89	—	29,5	—	Zucker roh
Hafer	141,2	110	—	26,3	—	Hafer
Corinthen	87,4	70	—	26,1	—	Corinthen
Gerste	138,8	113	—	25,1	—	Gerste
Roggen	128,6	111	—	22,5	—	Roggen
Weizen †	124,1	106	—	22,1	—	Weizen
Reis	104,1	85	—	20,7	—	Reis
Käse	157,8	125	—	20,2	—	Käse
Kleesamen	126,3	113	—	19,7	—	Kleesamen
Kaffee (Dom.) †	170,8	148	—	16,9	—	Kaffee (Dom.)
Kaffee (Rio) †	167,2	148	—	16	—	Kaffee (Rio)
Zinn †	162	147	—	11,8	—	Zinn
Kaffee (Java) †	162,5	148	—	11,3	—	Kaffee (Java)
Baumwolle †	127,9	102	—	10,9	—	Baumwolle
Schweinfleisch	127,9	134	—	8,9	—	Schweinfleisch
Butter	145,7	139	—	8,5	—	Butter
Rüböl	111,8	121	—	5,9	—	Rüböl
Talg †	125,7	123	,5	3,6	—	Talg
Tabak †	128,2	105	,2	3,4	—	Tabak
Theer	165,2	162	,5	3,3	—	Theer
Häute	183,3	184	,8	3	—	Häute
Blauholz †	107,7	114	,9	0,9	—	Blauholz
Blei †	113,1	118	—	—	1	Blei
Eisen †	96,4	79	—	—	1,8	Eisen
Cacao	176	192	,2	—	1,9	Cacao
Soda	113,9	113	,1	—	2,5	Soda
Kupfer †	107,2	114	,4	—	3,5	Kupfer
Rum †	81,4	91	,9	—	3,6	Rum
Wolle †	110,8	138	,9	—	4,1	Wolle
Thee †	102,3	123	,2	—	4,7	Thee
Indigo †	143,6	144	,1	—	5,2	Indigo
Mandeln	89,5	103	,5	—	8,6	Mandeln
Hanf †	100	102	,2	—	10,2	Hanf
Ochsenfleisch	131,6	138	,1	—	10,4	Ochsenfleisch
Pfeffer	132,2	149	,3	—	10,8	Pfeffer
Kalbfelle	108,8	137		—	14,3	Kalbfelle
	40 | 5310,3 = 132,76	40 | 4837 = 120,9	40[...]			

Diese 45 hamburger und die 58 londoner Waaren dürfen wir nun aber nicht unmittelbar mit einander vergleichen, denn die Waaren decken sich nur zum Theil für beide Orte. Nach Ausscheidung der Waaren, welche nicht mit einander stimmen, bleiben 40 Waaren übrig, welche annähernd dieselbe Gattung und dieselbe Qualität darstellen. Von diesen 40 Waaren (oder genauer 38, da den 3 hamburger Kaffeesorten nur eine londoner gegenübersteht) gehören 20 den chief commodities an und 20 den minor articles, wenn der Kaffee 3fach gerechnet wird. Sie sind in der Tabelle VIII mit einem * bezeichnet. Von den 48 hamburger Waaren sind nur Heringe, Leinen, Lumpen, Rapssaat, Salpeter, Steinkohlen, Weizenmehl und Zink ausgeschieden.

Von diesen 40 Waaren finden sich auf den Tabellen VII und VIII sowohl die Preise der 4 Jahrdritte 1851—1853, 1854—1856, 1857—1859, 1860—1862 und des Jahrzwölfts 1851—1862, also zur Vergleichung für Hamburg des Jahrzehnts 1841—1850 und für London des Jahrsechsts 1845—1850, als auch die Verhältnisszahlen dieser Preise in Hamburg 1841—1850 = 100 gesetzt, in London 1845—1850 = 100. Die Vergleichung jeder Waare in den beiden Orten ist so in Zahlen gegen einander gestellt. Auf der beigefügten Tafel X ist die Preisbewegung graphisch gezeichnet. In der unteren Hälfte der zwei Tabellen VII und VIII ist noch die Preisbewegung der Waaren, welche nicht mit einander übereinstimmen, bemerkt.

Ich habe auch die Jahrdritte vor 1860 speciell angegeben, einmal um im Abschnitt 5 die Ungleichheit in der hamburger und londoner Preisbewegung der einzelnen Waaren zu erklären, und dann weil dieselbe für andere Zwecke, namentlich für eine Vergleichung der Handelskrisis 1857 in Hamburg und in London, worauf wir hier nicht eingehen können, interessant ist. Für unseren Zweck, die Erforschung der Geldentwerthung, sind am meisten die beiden letzten Columnen jeder Tabelle von Wichtigkeit. Zur bequemeren Vergleichung habe ich die Preisbewegung dieser beiden Perioden an beiden Orten auf der Tabelle IX neben einander gebracht. Die ratio des Jahrdritts 1860—1862 findet sich in Columne 1 und 2, die rationes für das Jahrzwölft 1851—1862 sind in Columne 8 und 9 verzeichnet.

Die Vergleichung des Jahrdritts 1860—1862 genügt allein nicht für unsere Frage, denn wenn es auch die Preissteigerung für die letztverlebten Jahre genauer ausdrückt, als das Jahrzwölft, so drückt doch das Jahrzwölft die Preissteigerung, welche aus der Geldverbilligung herrührt, schärfer aus, als das Jahrdritt, in welchem gelegentliche Preisschwankungen, die in den Productionsverhältnisen der Waaren

selbst liegen, zu grossen Einfluss ausüben. Darum kann eine Periode für sich nicht genügen, beide zusammen werden sich aber hinreichend ergänzen. Wenn wir die durchschnittliche Preisbewegung aller Waaren in diesen beiden Perioden vergleichen, dann finden wir folgende Unterschiede:

Die 40 Waaren sind $18\frac{60}{62}$ in Hamburg auf 132,76, in London auf 120,9 gestieg., d. h. in London 9,8 % weniger als in Hamburg.

Die 40 Waaren sind $18\frac{51}{62}$ in Hamburg auf 127,86, in London auf 119,1 gestieg., d. h. in London 7,35 % weniger als in Hamburg.

Gleich hier wird unsere obige Behauptung gerechtfertigt, dass das Jahrdritt 1860—1862 zu kurz für die Vergleichung ist, denn sonst könnte nicht die Geldentwerthung in Hamburg im einen Falle, dem Jahrdritt 1860—1862, so viel mehr (9,8 %) über London stehen, als in dem zweiten Falle, dem Jahrzwölft 1851—1862 (7,35 %). In welchem Ort, ob in Hamburg oder in London, der Grund hiervon liegt, geht uns vorläufig nichts an. Wenn nun schon der Durchschnitt von 40 Waaren zeigt, dass in dem Jahrdritt 1860—1862 die Differenz zwischen londoner und hamburger Preissteigerung so bedeutend ist, so ist das bei den einzelnen Waaren noch um viel mehr der Fall, z. B.:

Rüböl ist 1860/62 in Hamburg auf 111,8 gestiegen, in London auf 121, d. h. in London um 8 % mehr gestiegen als in Hamburg;

Rüböl ist 1851/62 in Hamburg auf 120,2 gestiegen, in London auf 119, d. h. in London um 1 % mehr gefallen als in Hamburg;

Tabak ist 1860/62 in Hamburg auf 128,2 gestiegen, in London auf 105, d. h. in London um 17,9 % mehr gefallen als in Hamburg;

Tabak ist 1851/62 in Hamburg auf 107,7 gestiegen, in London auf 109, d. h. in London um 1 % mehr gestiegen als in Hamburg.

Der Unterschied in der Geldentwerthung oder Waarenbewerthung Hamburgs und Londons ist aber noch grösser, als es die bisher berechneten Zahlen andeuten, denn für London ist die Vergleichung mit 1845—1850 gemacht, für Hamburg mit 1841—1850. Nur wenn der Durchschnitt der Preise 1845—1850 dem Durchschnitt 1841—1850 gleich wäre, dann wäre es einerlei, welche der beiden Perioden der Vergleichung zu Grunde gelegt würde. Diese Gleichheit ist aber nicht vorhanden. Die Preise 1845—1850 müssen im Durchschnitt niedriger sein, als die 1841—1850. Wie nämlich die Waaren im ganzen Zeitraum 1830—1850 immer billiger geworden sind aus allmählich fortschreitenden Productionsverbesserungen, so muss der Preis am niedrigsten gewesen sein am Ende dieses Zeitraums. Wenn der Durchschnittspreis der Waaren nur nach den 6 letzten, den billigsten, Jahren

1845—1850 berechnet wird, so muss er niedriger sein, als nach allen 10 Jahren 1841—1850, unter denen 4 frühere theuerere Jahre sich befinden[22]). Mit dieser Ansicht stimmen die Waarenpreise, so weit sie mir zugänglich sind, überein. Sie sind mir nur theilweise, und zwar für England, zugänglich. Wenn Soetbeer in seinen Beiträgen zur Statistik der Preise nicht nur die Durchschnittspreise des Jahrzehnts 1841—1850, sondern jedes einzelne der 10 Jahre angegeben hätte, dann hätte ich leicht das Jahrsechst 1845—1850 statt des Jahrzehnts 1841—1850 der Vergleichung zu Grunde legen können[23]). So musste ich mich damit begnügen, so weit es anging, für London das Jevons'sche Jahrsechst 1845—1850 durch das Jahrzehnt 1841—1850 zu ersetzen. Leider ging das nur in den Fällen, in welchen die Waaren, welche Jevons berechnet hat, auch in den Tabellen sich finden, die Tooke und Newmarch in ihrer Geschichte der Preise benutzt haben. Bei diesen sind die Preise jedes einzelnen Jahres 1841—1850 ver-

---

22) Man könnte meinen, dass die Verbilligung des Geldes, welche etwa der Preis der Jahre 1849 und 1850 schon beeinflusst hätte, ungefähr aufwöge, was an den Preisen durch Wegfall der theueren 4 Jahre 1841—1844 aus dem Durchschnitt versehen wäre; allein das ist falsch, denn selbst 1851—1853 ist die Wirkung der californischen und australischen Goldzuflüsse auf die Waarenpreise kaum merkbar, sind doch die 45 hamburger Waaren in diesem Zeitraum nur auf 105,631 gestiegen, und 58 londoner Waaren sogar auf 99,7 gefallen. Wie viel weniger kann sich 1849 und 1850 schon eine Wirkung äussern! Die Zahlen in Tooke's History of prices zeigen dies auf's Deutlichste; selbst da, wo 1850 der Preis höher als in den nächst vergangenen Jahren ist, steht der Durchschnitt 1845—1850 doch bedeutend unter dem Durchschnitt 1841—1850. Recht deutlich zeigt das der Thee.

Die geringste Qualität Thee Congo kostet in London:

1841 . .	22 sh. das Pfd.
1842 . .	21 - - -
1843 . .	13 - - -
1844 . .	10½ - - -
1845 . .	10 - - -
1846 . .	8½ - - -
1847 . .	8 - - -
1848 . .	8½ - - -
1849 . .	8 - - -
1850 . .	10 - - -

Der Durchschnitt 1841—1850 ist 12,1 sh., der Durchschnitt 1845—1850 aber nur 9,2 sh. das Pfd.

23) Hier zeigt es sich recht deutlich, wie wenig zweckmässig es ist, bei solchen statistischen Berechnungen nur die Resultate derselben und nicht, wenigstens ziemlich weit hinauf, auch das Rohmaterial, aus dem die Resultate gefunden wurden, zu publiciren. Es mag dies zur Rechtfertigung für die sehr vielen dieser Abhandlung beigegebenen Zahlen dienen.

zeichnet. Der Waaren, welche so übereinstimmen, sind nur 21, deren Preise 1841—1850 und 1845—1850 ich in Folgendem nebst einigen Berechnungen der ratio zusammengestellt habe [24]).

Preise der Waaren [25])			183 ratio von 1841/50 gegen 1845/50	Verhältniss der Preise gegen 1841/50 = 100 gesetzt			
	1845/50	1841/50		1851/53	1854/56	1857/59	1860/62
1) Bauholz *	76,4	83,7	109,6				
2) Baumwolle Upland	5,4	5,2	96,3	106	109	129	106
3) Baumwolle Surat*	3,9	4,2	107,7				
4) Blauholz	7,3	7,7	105,5	89	108	108	108
5) Blei	17,8	17,7	99,4	111	136	129	119
6) Eisen	88,4	79,5	89,9	99	138	114	87
7) Flachs*	43,8	41,2	94,1				
8) Hanf	32	32,4	101,3	101	145	95	101
9) Indigo	3,8	4	105,3	133	120	120	137
10) Kaffe	41,03	46,3	112,8	96	104	121	131
11) Kupfer	88,03	88,9	100,7	111	139	128	113
12) Pfeffer	3,1	3,4	109,7	112	147	144	138
13) Rum	3	3,4	113,3	76	111	109	82
14) Seide*	11,2	13,8	113,9				
15) Tabak	6,2	6.06	97,8	107	107	128	107
16) Talg	42,7	44,7	104,7	94	131	124	117
17) Thee	9,2	12,1	131,5	84	82	108	93
18) Weizen	51,7	53,3	103,1	83	135	90	103
19) Wolle	13,3	14,8	113,8	105	102	122	124
20) Zinn	85	81	95,3	119	153	159	154
21) Zucker	28,5	31,7	111,2	76	83	96	80
			21)22619 (=105,56				

Die mit dem * bezeichneten Waaren sind die, welche in der Tabelle der 40 hamburger und londoner Waaren sich **nicht** finden.

---

24) Ich würde endlich noch ein Mittel versucht haben, auch bei den Waaren, welche wir bei **Jevons**, aber nicht bei **Tooke** finden, aus Analogie den Preis für 1841—1850 in London zu ermitteln, wenn derselbe Aussicht auf Genauigkeit verspräche. Wir kennen nämlich den Preis der Waaren 1851 in London und in Hamburg, ferner den Durchschnittspreis derselben 1841—1850 in Hamburg, dann könnten wir zu diesen drei Zahlen die vierte Proportionale finden. Ich habe dieses am Ende der Abhandlung einmal bei Wein versucht, der Schluss ist aber, um Rechnungen darauf zu basiren, gar zu gewagt.

25) Nicht überall sind in den oben stehenden Zahlen die Waaren von **Jevons** und von **Tooke ganz genau** dieselben, aber da bei **Tooke** für diese Waaren die Preise 1841/50 **und** 1845/50 aus den einzelnen Jahrespreisen sich berechnen lassen, so konnte durch Analogie der Preis der **Jevons**'schen Waarenqualität auch für die Jahre 1841/50 gefunden werden. Ganz exact ist vielleicht in diesen Fällen die Ermittlung des Preises 1841/50 nicht, aber der Fehler muss gering sein, und

Hiernach sind 6 Waaren, Baumwolle, Blei, Eisen, Flachs, Tabak und Zinn 1845—1850 höher im Preise als 1841—1845, allein die anderen 15 aber niedriger, und endlich ist der Durchschnitt aller 21 Waaren um reichliche 5 % niedriger als 1841—1845. Wenn die Durchschnittspreissteigerung also mit dem Zeitraum 1841—1850 verglichen wird, um eine Congruenz mit Hamburg zu erreichen, so ist die Waarenbewerthung oder Geldentwerthung in London um ein gut Theil geringer als bei der Vergleichung der londoner Preise mit 1845—1850. Es zeigt dieses die Tabelle IX in den Columnen 3 und 10. Dort ist bei den 18 Waaren (Kaffee dreimal gerechnet), für welche der wirkliche Preis 1841—1850 ermittelt werden konnte (mit † bezeichnet), der Durchschnitt 1860—1861 und 1851—1862 mit diesem Preise verglichen, und die Columnen 3 und 10 zeigen die ratio an. Bei den anderen 22 Waaren war das nicht möglich und ist überall die ratio nur um 5 %, welche 5 % die 16 Waaren im Durchschnitt niedriger stehen, niedriger gesetzt. Diese muthmassliche ratio ergiebt für die einzelnen Waaren zwar nicht ein unbedingt richtiges Resultat, es steht aber zur Vergleichung in

---

zudem stimmten unter der Waarengattungen und Qualitäten nur 5 nicht. Diese sind Blauholz, Eisen, Kaffe, Tabak und Wolle.

1) Blauholz ist 1845/50 bei Tooke 4,45, bei Jevons 7,3
— — 1841/50 — — 4,7, wäre also bei Jevons 1841/50 zu setzen = 7,7
nach der Proportion 4,45 : 7,3 = 4,7 : 7,7.

2) Eisen ist 1845/50 bei Tooke 162, bei Jevons 88,4
— — 1841/50 — — 116, wäre also bei Jevons 1841/50 zu setzen = 63,3
nach der Proportion 162 : 88,4 = 116, : 63,3.

3) Kaffe ist 1845/50 bei Tooke 69,5 bei Jevons 41,03
— — 1841/50 — — 78,5 wäre also bei Jevons 1841/50 zu setzen = 46,3
nach der Proportion 69,5 : 41,03 = 78,5 : 46,3.

4) Wolle ist 1845/50 bei Tooke 1,75 sh. das Pfund bei Jevons 13,3 (Pfd. St. das Pack).
— — 1841/50 — — 2, wären also bei Jevons 1841/50 zu setzen = 14,8
nach der Proportion 1,75 : 13,3 = 2 : 14,8

5) Tabak ist 1845/50 bei Tooke 4,4 d., bei Jevons 6,2
— — 1841/50 bei Tooke 4,3, wäre also bei Jevons 1841/50 zu setzen = 6,06
nach der Proportion 4,4 : 6,2 = 4,3 : 6,06

Wenn bei den andern Waaren die Preise nicht ganz genau zu stimmen scheinen, so kommt es daher, dass Tooke und Jevons die Durchschnittspreise des Jahres nicht aus den Preisen des gleichen Datums und nicht aus gleichvielen Einzelpreisen im Jahr berechnet haben.

der Columne zuvor die wirkliche ratio gegen 1845—1850[26]). Wenn nun auch die um 5 % erniedrigte ratio im einzelnen Falle verkehrt ist, so wird sie doch im Durchschnitt und verbunden mit den jedenfalls richtigen rationes der 18 anderen Waaren die Waarenvertheuerung oder die Geldentwerthung richtig darstellen. Diese findet sich unten auf der Tabelle:

Die 40 Waaren sind 1860/62 in London gestiegen gegen 1841/50 auf 114,6, statt auf 120,9 gegen 1845/50.

Die 40 Waaren sind 1851/62 in London gestiegen gegen 1841/50 auf 112,9, statt auf 119,1 gegen 1845/50.

Die schon vorher grosse Differenz gegen Hamburg wird hier enorm:

Die 40 Waaren steigen 1860/62 in Hamburg auf 132,76, mit dem gleichen Zeitraum verglichen in London nur auf 114,6.

Die 40 Waaren steigen 1851/62 in Hamburg auf 127,86, mit dem gleichen Zeitraum verglichen in London nur auf 112,9.

Die ratio der Preissteigerung der 40 Waaren ist daher in London: 1860/62 15,85 % geringer als in Hamburg.

Die ratio der Preissteigerung der 40 Waaren ist daher in London: 1851/62 13,19 % geringer als in Hamburg.

Endlich können wir noch für London eine ähnliche Betrachtung wie oben S. 112 ff. für Hamburg anstellen über die Preisbewegung, welche muthmasslich 1851—1862 hätte stattfinden müssen, wenn nicht die Geldverbilligung dazwischen getreten wäre.

Hier stehen uns leider viel weniger Waaren zu Gebote, von denen wir die Preise über das Jahr 1845 hinauf verfolgen können. Es sind unter den vielen Artikeln von Jevons nur 21, welche auch unter den von Tooke berechneten Waaren sich finden[27]); ich habe sie in Tabelle XI alphabetisch geordnet zusammengestellt. Die Tabelle ist der hamburger ähnlich gemacht. Ein Hauptunterschied besteht darin, dass, weil die Zahlen für jedes einzelne Jahr vorhanden waren, nicht untersucht wurde, wie die Preisbewegung von 1841/50—1851/62 sich gestaltet haben müsste nach Analogie von 1831/40—1841/50, sondern es ist gefragt, wie hätte der Preis von dem Jahrzwölft 1839/50—1851/62 sich

26) In der graphischen Darstellung habe ich nur bei den Waaren die ratio aus Vergleichung mit 1841—1850 gefunden, in denen ich den Preis 1841—1850 wirklich ermitteln konnte, bei den anderen Waaren ist die Vergleichung mit 1845—1850 gemacht und zwar ohne die 5 % zu beachten, welche der Preis 1841—1850 durchschnittlich höher ist als der 1845—1850.

27) Wo die Waaren von Tooke und Jevons nicht genau mit einander stimmen, haben wir die Tooke'schen Waaren in die von Jevons übertragen in der Art, wie schon oben S. 217 verfahren wurde.

Preisbewe

wie sie 1851/62 sich ohne G
von 1845/50 — 1851/62 in de

(Das G

Bezeichnung der Artikel. (Notirung der Preise wie oben Tabelle VIII.)	1. Preis der 12 Jahre 1827/38.	2. Preis der 12 Jahre 1839/50.
1) Baumwolle	7,6	5,4
2) Blauholz	10,1	9,2
3) Blei	18	17,9
4) Eisen	63,3	79,9
5) Hanf	33,5	33,6
6) Indigo	7,6	4,6
7) Kaffee	51,8	50,3
8) Kupfer	96,2	89,9
9) Pfeffer	3,8	3,6
10) Rum	3,4	3,5
11) Tabak	7	6,9
12) Talg	39,2	45,6
13) Thee	22	13,3
14) Weizen	56,9	55,8
15) Wolle	19,7	15,2
16) Zinn	83,2	81,5
17) Zucker roh	31,4	33,8
18) Bauholz	48,6	85,8
19) Baumwolle (Surat.)	5,3	4,2
20) Flachs	40	41
21) Seide	16,5	13,6

/38
gen
irk-
als
850
ung
rch-
Die
11,6
iehr
alle
auf
be-
on-
wir
ren
ode
eis-
be-
nen
als
ben
hen
ion
len
ren
gen
che
lie-
isse
aus
int-
ieb,

für
Die
Ta-

1850
Pro-

gestalten müssen, wenn er denselben Gesetze gefolgt wäre wie 1827/38 —1839/40. Die Rechnung ward dadurch vereinfacht[28]). Wir fragen auch hier, wie viel die Geldverbilligung grösser ist, wenn der wirkliche Preis 1851—1862 mit dem vermuthlichen Preis 1851—1862, als wenn nur der wirkliche Preis 1851—1862 mit dem von 1841—1850 verglichen wird? Auch hier ist die durchschnittliche Preissteigerung grösser, nämlich bei 21 Waaren 100 : 116,8, während die Durchschnittssteigerung 1851—1862 gegen 1841—1850 nur 111,6 ist. Die Geldverbilligung, glauben wir darum, ist grösser, als die Zahl 111,6 bei 21 Waaren oder die anderen oben angegebenen Zahlen bei mehr Waaren anzeigen. Aus den 21 Waaren aber einen Schluss auf alle 40 Waaren zu machen, welche mit Hamburg übereinstimmen, oder auf alle 59, für welche wir die Preise 1851—1862 kennen, scheint bedenklich, zumal, wie wir gesehen haben, die Geldverbilligung in London bedeutend grösser ist, als die Zahl 111,6 anzeigt, ja, wie wir glauben, auch mehr als die Zahl 116,8. Bei den londoner Waaren könnten wir vielleicht einen Uebelstand vermeiden, nämlich die Periode zu kurz zu nehmen, nach deren Analogie die muthmassliche Preisbewegung 1851—1862 ohne eingetretene Geldverbilligung hätte berechnet werden müssen. Für die Waaren in der Tabelle XI können wir bei Tooke, mit geringen Ausnahmen, die Preise noch weiter als bis 1827 hinauf verfolgen, theilweise bis zum Jahr 1782. Wir haben die Berechnung weiter hinauf demnach unterlassen, da die englischen Preise in der ganzen Zeit napoleonischer Kriege und der Bankrestriction durchaus anomal sind, und anomale Zeiten nach gleichfalls anomalen berechnen, ist ein übles Ding. Wir sind so schon vielleicht in unseren Schlüssen zu kühn gewesen. Die Preise vor den napoleonischen Kriegen und der Bankrestriction haben wir nicht aus einer Periode, welche lang genug für Normalpreise wäre. Jedenfalls würde das Resultat dieser Berechnungen zu unserem speciellen Zweck in keinem Verhältnisse stehen, und für andere Zwecke können wir warten, bis Jevons aus den einzelnen Monatspreisen von Tooke die Jahres- und Jahrzehntdurchschnitte berechnet hat, eine Arbeit, mit der er, wie er mir schrieb, beschäftigt ist.

Nur einen Punkt wollen wir noch berühren, wie nämlich die für London gefundenen Resultate sich zu den hamburgern verhalten. Die Vergleichung ist auf 17 Waaren beschränkt (die ersten 17 auf Ta-

28) Z. B. Baumwolle (Upland) kostete 1827—1838 7,6 d. das Pfd., 1839—1850 5,4 d., sie hätte folglich 1851—1862 3,8 d. das Pfd. kosten müssen nach der Proportion 7,6 : 5,4 = 5,4 : 3,8.

belle XI, welchen ich die Waarenbewegung in Hamburg zur Seite gestellt habe). Darnach weicht in Hamburg die Geldverbilligung nach dem wirklichen Preis 1851—1862 gegen den vermuthlichen, von der Geldverbilligung nach dem wirklichen Preis 1851—1862 gegen 1841—1850 um Vieles mehr ab als in London.

In London verhält sich:
der wirkl. Preis 1851/63 gegen den vermuthl. 1851/63 = 117,8 : 100.

In London verhält sich:
der vermuthl. Preis 1851/62 gegen den wirkl. 1841/50 = 111,8 : 100.

In Hamburg verhält sich:
der wirkl. Preis 1851/62 gegen den vermuthl. 1851/62 = 132,9 : 100.

In Hamburg verhält sich:
der vermuthl. Preis 1851/62 gegen den wirkl. 1841/50 = 116,6 : 100.

Wenn der wirkliche Preis 1851—1863 zum vermuthlichen sich 1851—1862 in Hamburg ebenso verhalten sollte wie in London, so müsste er in Hamburg statt 132,9 nur 122,8 sein nach der Proportion 111,8 : 116,6 = 117,8 : 122,8, oder umgekehrt, wenn der wirkliche Preis sich 1851—1862 zum vermuthlichen in London ebenso verhalten sollte wie in Hamburg, so müsste er in London statt 117,8 sogar 127,2 sein nach der Proportion 116,6 : 132,9 = 111,8 : 127,2. Also eine gewaltige Differenz. Den Grund derselben werden wir sogleich kennen lernen, wir verlassen nämlich wieder den unsicheren Boden der muthmasslichen Preisbewegung und wenden uns zu der letzten Frage, warum in London die Waaren 1851—1862 so sehr viel weniger im Preis gestiegen sind als in Hamburg.

V.

Gründe der geringeren Preissteigerung der londoner als der hamburger Waaren von 1851—1862.

Es erscheint sehr auffallend, dass nach Tabelle IX Col. 13 und 14 in London 1851—1862 dieselben 40 Waaren im Durchschnitt um 13,25 % weniger im Preis gestiegen sein sollen als in Hamburg, und ebenso dass dieselben einzelnen Waaren in London eine so ganz andere Preisbewegung zeigen sollen als in Hamburg, indem 14 Waaren in London mehr gestiegen sind als in Hamburg (das Maximum der Differenz ist 14,3 % bei Kalbfellen) und 24 Waaren in London niedriger geblieben sind als in Hamburg (das Maximum der Differenz ist 45,5 % bei Wein). Betrachten wir zuerst die auffallende Verschiedenheit, welche in der Preisbewegung der einzelnen Waaren statthaben

soll, so ist ein sehr wichtiger Umstand zu berücksichtigen. Die Differenzen in der Preisbewegung Londons und Hamburgs erscheinen in allen Fällen grösser, als sie in Wirklichkeit sind. Nur sehr wenige, vielleicht gar keine, unter den verglichenen Waaren sind in London genau dieselben wie in Hamburg. Am meisten mögen noch die vier Hauptfeldfrüchte Weizen, Roggen, Gerste und Hafer stimmen, bei allen anderen Artikeln können die Waaren bei gleicher Benennung sehr verschieden sein.

I) Vor Allem ist die Qualität eine ganz andere in London als in Hamburg. Bei einigen Waaren lässt sich dies direct nachweisen. In London ist der Baumwollenpreis der Qualität »fair«, in Hamburg der nächst geringeren »good middling and middling fair« benutzt. Die feineren Baumwollenarten können durch menschliche Kunst in höherem Maasse billiger geworden sein als die gröberen. Dann ist es nicht auffallend, dass in London die Baumwolle von 100 auf 112, in Hamburg aber auf 125,8 gestiegen ist, also der londoner Preis um 10,9 % vom hamburger differirt. »Fair« in London und »fair« in Hamburg oder »good middling« in London und »good middling« in Hamburg würden vermuthlich viel weniger in der Preisbewegung differiren. Diese Qualitätsunterschiede werden fast überall bei den Colonialwaaren sich zeigen. So ist in London der Theepreis nur nach der geringsten Theesorte notirt, in Hamburg nach dem Mittel aus vier Qualitäten; so ist es bestimmt auch bei den anderen Waaren, z. B., wie wir unten sehen werden, bei Wein, Branntwein, und auch bei den Producten unseres Ackerbaus u. s. w. kann es also sein.

II) Andere Waaren ergeben grosse Differenzen, weil sie auf verschiedene Stufen der Verarbeitung in London und in Hamburg notirt sind, z. B. das in London notirte Eisen (sig iron) ist auf einer niedrigeren Stufe der Verarbeitung als das hamburger, es ist also nicht verwunderlich, das Eisen in London um 1,8 % mehr steigen zu sehen als in Hamburg, da dem englischen Eisen alle Verbesserungen der weiteren Verarbeitungsstufen bis zu dem für Hamburg benutzten Eisen nicht zu Statten kamen, sondern nur die Verbesserungen auf den ersten Verarbeitungsstufen. Aehnlich mag dies bei den anderen Mineralien sein.

III) Ein weiterer Unterschied der hamburger und londoner Waaren liegt in dem Bezugsort der Waaren. An dem einen Orte können die Erträge der Production durchschnittlich gut, am anderen durchschnittlich schlecht gewesen sein, so dass, obgleich der Preis einer Waare aus einem bestimmten Bezugsort auf dieselbe Waare aus einem

anderen Orte nicht ohne Einfluss bleibt, die Preisbewegung unmöglich eine gleiche sein kann. Die Preise gleichen sich nicht einmal auf demselben [29]), geschweige denn auf verschiedenen Märkten, aus. Solche Verschiedenheit der Bezugsorte ist aber in unserer Vergleichung reichlich vertreten, z. B.

Rosinen	London	Valentia	Hamburg	Smyrna
Corinthen	"	Patras	"	Zante
Tabak	"	Maryland	"	Portorico
Reis	"	Bengal	"	Java
Käse	"	Amerika	"	Holland
Butter	"	Irland	"	Holstein
Ochsen- und Schweinfleisch	"	Amerika	"	Deutschland
Wolle [30])	"	England	"	Mecklenburg
		u. s. w.		

29) Beispiele dafür, wie verschiedene Preisbewegung am selben Markt gleiche Waaren verschiedenen Ursprungs haben, finden sich in den Jevons'schen Preistafeln viele. Ich führe nur ein Paar an:

Thee Cougon ist 1860/62 gegen 1845/50 gestiegen von 100 auf 123
- Souchong - - - - - - - - 108
- Orange Pekoe - - - - - - - - 100
- Hyson - - - - - - - - 109
- Gunpowder - - - - - - - - 99

Wolle Southdown ist - - - - - - - - 138
- German I u. II - - - - - - - - 112
- German III - - - - - - - - 91
- Sidney lambs - - - - - - - - 121
- V. D. L. Locks and Pieces - - - - - - 136

Für Hamburg habe ich nur ein Beispiel, da fast alle Waaren verschieden sind.

Kaffee Rio ist gestiegen 1851/62 gegen 1841/50 von 100 auf 136
- Domingo - - - - - - - - 133,6

Java-Kaffee 127,4 lasse ich ausser Acht, da hier nur die Vergleichung gegen 1851/53 möglich ist.

30) Dass Wolle in London so bedeutend mehr gestiegen ist als in Hamburg, gilt nur für die Sorte, welche wir bei Jevons für den ganzen Zeitraum 1851/62 berechnet finden, für Southdown. Die Preisbewegung der deutschen Wolle ist in London viel mehr der hamburger Preisbewegung von deutscher Wolle ähnlich.

In London ist Wool German I u. II 1860|62 gegen 1845|50 gegangen von 100 auf 112, gegen 1841|50 auf 100,9.

In London ist Wool German III 1860|62 gegen 1845|50 gegangen von 100 auf 91, gegen 1841|50 auf 81,9.

In Hamburg ist die deutsche Wolle gestiegen 1861|62 gegen 1841|50 von 100 auf 110,8. Auch mit der australischen Wolle in London stimmt die deutsche in Hamburg leichter als mit Southdown. Wenn wir die deutsche Wolle in London und Ham-

Vorzüglich hieraus neben der erwähnten Qualitätsverschiedenheit wird die sonderbare Erscheinung zu erklären sein, dass gerade Thee in London um fast 5% mehr gestiegen ist als in Hamburg. Für Hamburg ist Souchon-, für London Cougon-Thee benutzt. Nun ist aber von allen Theesorten nur Cougon so bedeutend in London gestiegen (vergl. Anmerk. 29 auf Seite 222), von 100 auf 123 im Jahrdritt 1860/62. Wenn irgend eine der anderen Theesorten mit den hamburger hätte verglichen werden können, so würde sich, wie bei den meisten Waaren, die londoner Preisbewegung umgekehrt niedriger als die hamburger herausstellen.

IV. Endlich kann eine grosse scheinbare Verschiedenheit der Preisbewegung liegen in der verschiedenen Periode, von welcher die Preisbewegung 1851/62 gemessen wird, ob nämlich mit 1845/50 oder mit 1841/50. Ich nehme nur ein Paar Beispiele nach Tabelle IX Col. 9 und 10. Wenn wir den englischen Kaffeepreis 1851/62 mit 1845/50 vergleichen, ist die londoner Preissteigerung nur 6,6% geringer als die hamburger, wenn wir aber mit 1841/50 vergleichen, nur 16,9%. Oder der umgekehrte Fall: Tabak mit 1845/50 verglichen, ist in London um 1,2% mehr gestiegen als in Hamburg, mit 1841/50 verglichen aber um 3,4% weniger als in Hamburg. Darum können gewaltige Fehler bei allen den Waaren vorkommen, bei denen wir uns mit dem Preise 1845/50 begnügen mussten, und zwar bald so, dass dadurch die Differenz zwischen der londoner und hamburger Preisbewegung zu gross, bald so, dass sie dadurch zu klein erscheint.

So giebt es hinreichende Gründe, um die genaue Vergleichbarkeit der einzelnen hamburger und londoner Waaren zweifelhaft zu machen [31]). Bald wird fälschlicher Weise die hamburger Waare

---

burg vergleichen statt englischer Wolle in London und deutscher in Hamburg, dann folgt auch der Artikel Wolle der Mehrheit der Waaren unserer Tabelle IX, indem der Wollenpreis in London weniger gestiegen ist als in Hamburg.

I u. II ist in London um 8,9% weniger gestiegen als in Hamburg, nämlich:

9,9 : 110,8 = 8,9 : 100.

III ist in London um 26,1% weniger gestiegen als in Hamburg, nämlich:

28,9 : 110,8 = 26,1 : 100.

31) Dieses Nichtstimmen der Waaren in London und in Hamburg ist auch der Grund, warum ich weder in die Tabellen, noch in die graphische Darstellung eine Uebertragung des Gewichtes und Werthes auf Zollzentner und Thlr. preuss. Cour. zur Vergleichung mit den hamburger Waarenpreisen aufgenommen habe. Die Preisausgleichung zwischen London und Hamburg würde dadurch allerdings einigermaassen sich ausdrücken, aber doch nicht ganz genügend. Die Qualitätsverschiedenheiten zwischen Hamburg und London würden sich auch nicht daraus ergeben,

mehr, bald weniger im Preise gestiegen erscheinen, während genau gleiche Waaren vielleicht viel kleinere Differenzen aufweisen. Wie verhält es sich aber mit der Differenz von 13,25% in der *durchschnittlichen Preisbewegung*? Auch diese Differenz konnte um ein gut Theil zusammenschmelzen, wenn in den 24 Fällen, da die londoner Preise weniger als die hamburger gestiegen sind, die ratio der englischen Waaren in Col. 10 der Tabelle IX etwas erhöht, und nur in den 14 Fällen, da die londoner Preise mehr als die hamburger gestiegen sind, die ratio der englischen Waaren etwas erniedrigt werden müsste. Wäre z. B., um einen imaginären Fall zu nehmen, die englische ratio der hamburger immer um die Zahl 5 zu nähern, dann käme zu der Summe aller rationes im Ganzen 50 zu, nämlich 14 × 5 = 70 ab und 24 × 5 = 120 zu, die Summe der 40 rationes ist nicht 4515, sondern 4565, und die Durchschnittssteigerung nicht 1129, sondern 114,12. Je grösser wir die Abweichung der englischen Waarenqualität, Verarbeitungsstufe von der hamburgischen u. s. w. annehmen, um so mehr schwindet der Unterschied in der durchschnittlichen Steigerung der Waaren in London von denen in Hamburg.

Wie sehr aber auch durch Annäherung der Qualitäten die Preisbewegung beider Orte sich nähern würde, eine Differenz bleibt dennoch bei vielen Waaren, namentlich bei allen denen, wo die hamburger Preissteigerung sehr viel über der londoner steht.

Auf welche Weise ist dann dieser von dem *scheinbaren* Unterschiede noch *wirklich* übrigbleibende Theil zu erklären?

Am nächsten läge vielleicht Manchem der Gedanke, dass in Hamburg neben der Geldverbilligung eine durchschnittliche Waarenvertheuerung herginge, welche gleich der Differenz zwischen der londoner und hamburger Waarenbewerthung wäre, so dass die Geldverbilligung an beiden Orten gleich wäre, und zwar so gross, wie die londoner Waarenbewerthung zeigt. Diese Anschauung wird häufig so ausgedrückt, dass man sagt, in Hamburg oder überhaupt auf dem europäischen Continent hat neben der *generalen, aus der Geldverbilligung herrührenden Geldentwerthung*, welche auch in England auftritt, noch eine *locale Geldentwerthung, welche aus Vertheuerung der Waaren auf dem Continent entstanden ist*, in derselben Richtung auf grössere Geldentwerthung gewirkt. Allein ich hoffe, oben wahrscheinlich gemacht zu haben, dass von einer

denn es wäre in jedem Falle zweifelhaft, ob ein verschiedener Preis in Hamburg und London aus Unterschieden des Transportes oder des Bezugsortes oder der Verarbeitungsstufen oder der Qualität entspränge.

durchschnittlichen Vertheuerung der hamburger Waaren durch erschwerte Production nicht die Rede sein kann. Auch dass die hamburger Waaren zwar nicht um die ganze Differenz von 13,25 %, aber doch um einen Theil derselben vertheuert und die londoner Waaren um den anderen Theil dieser Differenz verbilligt wären, glaube ich nicht gelten lassen zu dürfen, denn nach meiner Meinung sollen die Waaren in Hamburg mindestens dieselbe Gunst der Production im Durchschnitt aller Waaren bewahrt oder sogar eine kleine Verbesserung erfahren haben, also entweder gleich theuer geblieben oder etwas billiger geworden sein, wenn von der Geldverbilligung abgesehen wird. Zu diesen beiden Erklärungen der Differenz in der Geldentwerthung beider Orte brauchen wir aber gar nicht die Zuflucht zu nehmen, sobald wir beweisen oder wahrscheinlich machen können, dass die londoner Waaren durchschnittlich sehr bedeutend in den Productionskosten für den englischen Verzehrer sich verbessert haben, also durchschnittlich, abgesehen von der Geldverbilligung, billiger werden mussten. — Es hätte dann in Hamburg nicht eine locale Geldentwerthung, welche die generale verstärkt, stattgefunden, sondern in London wäre die generale Geldentwerthung aus Geldverbilligung durch eine locale Waarenentwerthung (oder Geldbewerthung) paralysirt worden.

Können wir z. B. zeigen, dass die 40 londoner Waaren der Tabelle IX ohne die eingetretene Geldverbilligung im Durchschnitt um circa 12 % von 1841/50 — 1851/62 hätten billiger werden müssen, dann können die hamburger Preise ohne die Geldverbilligung constant geblieben sein und die Geldverbilligung ist an beiden Orten gleich. Wäre die londoner Waare nämlich durch Productionsverbesserungen um 12 % oder von 100 auf 88 gefallen und durch Geldverbilligung um die bei Hamburg gefundenen 27,86 % oder um die Zahl 24,5 gestiegen (24,5 : 88 = 27,86 : 100), dann stände sie im Gesammtresultat auf circa 113 (88 + 24,5). Dass dieses der Fall gewesen ist, lässt sich nun meiner Ansicht nach unschwer beweisen, nicht gerade präcis die Verbilligung um 12 % (denn die ist ja nicht nöthig, wenn wir, besonders aus den vier obigen Gründen, die wirkliche Differenz in der Preisbewegung der Waare in London und in Hamburg geringer annehmen als die scheinbare), aber doch eine sehr bedeutende, ungefähr dem gleiche.

Um die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit einer bedeutenden Verbilligung der londoner Waaren neben der Geldverbilligung zu beweisen, stehen uns zwei Wege offen. Der eine Weg wäre, bei jeder einzelnen Waare in London nach all' den einzelnen Gründen der Preis-

bewegung und in Hamburg nach allen Gründen der davon abweichenden Preisbewegung zu forschen, allein dafür steht mir, wie überhaupt für eine specielle Preisgeschichte jeder einzelnen Waare, das Material nicht zu Gebote. Dieser umständliche Weg ist aber auch nicht einmal nöthig, ja er wäre für diese Untersuchung zu weitläufig, es genügt vielmehr der andere einfachere Weg, auf die Hauptgründe aufmerksam zu machen, welche einen Theil der Waaren in London nicht so hoch im Preise steigen liessen als in Hamburg. Es wird dieses, meine ich, schon hinreichen, um in London neben der Geldverbilligung eine nicht unbedeutende durchschnittliche Waarenverbilligung nachzuweisen. Nur bei Wein und Genever werde ich ausnahmsweise die verschiedenen Gründe neben einander besprechen.

Diese Hauptgründe der Waarenverbilligung müssen solche sein, welche für Hamburg gar nicht oder nicht in gleichem Maasse wie für London wirksam waren. Es ist die Hinwegräumung von Hindernissen, welche sich in London der Verbilligung in den Weg stellten, und die in Hamburg gar nicht oder in geringem Maasse existirten. Solche Hindernisse sind: 1) ein langer, kostbarer Transport und 2) hohe Zölle, vornehmlich Schutzzölle.

1) Die Verbilligung des Transportes, welche nur bei den schweren Producten von Wichtigkeit ist, kommt London ungleich mehr zu Statten als Hamburg. London muss sich einen grossen Theil der schwersten Producte aus fremden Ländern holen, das Getreide in immer wachsendem Maasse aus den Ostseegegenden, aus dem schwarzen Meere, aus Amerika, während Hamburg das seinige aus dem umliegenden Holstein, Hannover, Mecklenburg u. s. w. erhält. Die Transportverbesserungen nützen Hamburg lange nicht so viel als London, darum ist die Preissteigerung dieser Producte in London eine so geringe und in Hamburg eine so hohe. Bei fast allen anderen 36 Waaren sind die Transportkosten lange nicht von der Bedeutung wie bei den Getreidearten und eine Verschiedenheit der Preissteigerung ist aus dem Grunde der Transportverbesserungen, welche England mehr nützen als Hamburg, nicht zu erklären.

2) Fast alle Differenzen in der Preisbewegung lassen sich vielmehr auf die zweite Verringerung der Productionskosten auf die Aufhebung gewisser Zölle zurückführen. England war trotz der grossen Reformen im Zollwesen seit den zwanziger Jahren bis in die zweite Hälfte der vierziger Jahre mit Zöllen, namentlich Schutzzöllen, reich gesegnet. Diess gilt vor Allem vom Ackerbau, der so geschützt war, dass England fast immer nur sein eigenes, mit grossen Kosten zu producirendes Korn geniessen konnte und die Concurrenz anderer Län-

der fast ganz ausgeschlossen war. Das bedarf keiner näheren Ausführung. Die Aufhebung der englischen Getreidezölle hat unbestritten in England das Getreide billiger gemacht, so dass es seit 1850 trotz der grossen Geldentwerthung nur ganz unbedeutend gestiegen ist.

Roggen ist 1851/62 gegen 1845/50 nur gestiegen von 100 auf 112, in Hamburg aber gegen 1841/50 auf 138, 1,

Gerste ist 1851/62 gegen 1845/50 nur gestiegen von 100 auf 109, in Hamburg aber gegen 1841/50 auf 138,8,

Hafer ist 1851/62 gegen 1845/50 nur gestiegen von 100 auf 109, in Hamburg aber gegen 1841/50 auf 141,2,

Weizen ist 1851/62 gegen 1845/50 nur gestiegen von 100 auf 106, in Hamburg aber gegen 1841/50 auf 131.

So sind durch Wegfall der Schutzzölle und durch Verbesserung des Transportes die Differenzen in der hamburger und londoner Preisbewegung bei vier Waaren, welche mit die grössten Differenzen von 19—22 % aufweisen, hinreichend zu Gunsten der Getreideverbilligung in London erwiesen.

Freilich erklärt sich nicht die ganze Differenz der londoner und hamburger Preisbewegung aus dieser Verbilligung des Kornes in England, sondern ein Theil der Differenz fällt auf die wirkliche Vertheuerung in Hamburg, dessen Getreidepreise gerade auch durch die Möglichkeit der freien Einfuhr nach England sich den englischen Getreidepreisen anpassen mussten. Dass einzelne Waaren in Hamburg theurer geworden sind, haben wir ja auch nie geleugnet, sondern nur eine Vertheuerung im Durchschnitt aller Waaren.

Eines ähnlichen Schutzes, wie Getreide, erfreuten sich nun auch andere Producte Englands, Fleisch, Butter, Käse, Talg, Kleesamen, welche in England, Schottland und Irland nicht besteuert von brittischen Besitzungen kommend, einen geringen von anderen Ländern kommend, noch bis 1851 einen hohen Zoll zu zahlen hatten, der dann erst in den fünfziger Jahren allmählig aufgehoben wurde, so dass jetzt das fremde Product mit dem einheimischen frei concurriren kann.

Wo Grossbritannien nicht die Producte der drei Königreiche gegen auswärtige Concurrenz zu schützen hatte bei den Colonialwaaren, da bevorzugte es bis in die fünfziger Jahre wenigstens seine Colonieen vor den Colonieen anderer Länder durch Differenzialzölle. Ich kann hier nicht auf alle Waaren eingehen, sondern will nur diejenigen genauer behandeln, bei denen die Preisdifferenz auffallend gross ist und gut aus dem Aufhören der Schutzzölle erklärt werden kann. Diese Waaren sind Zucker, roh und raffinirt, Kaffee, Rosinen und Reis.

Die Zuckerzölle sind seit 1847 folgendermaassen reformirt:

		5. Juli 1847 bis 5. Juli 1848.	1848/49.	1849/50.
Candy, brown or white, double refined sugar, or sugar equal in quality to double refined	eigen	1 5 6	1 4 4	1 3 3
	fremd	1 10 —	1 7 9	1 5 6
Other refined sugar, or sugar rendered by any process equal in quality thereto	eigen	1 2 8	1 1 8	1 — 8
	fremd	1 6 8	1 4 8	1 2 8
White clayed sugar, or sugar rendered by any process equal in quality to white clayed, not being refined	eigen	— 19 10	— 18 11	— 18 1
	fremd	1 3 4	1 1 7	— 19 10
Brown sugar being Muscovado or clayed, or any other sugar, not being equal in quality to white clayed	eigen	— 17 —	— 16 3	— 15 6
	fremd	1 — —	— 18 3	— 17 6
Molasses	eigen	— 6 4	— 6 1	— 5 9
	fremd	— 7 6	— 6 11	— 6 4
		L. St. s. d. pr. cwt.	L. St. s. d. pr. cwt.	L. St. s. d. pr. cwt.

		1850/51.	1851/52.	1852/53.	1853/54.	1854.
Candy, brown or white	fremd	— 18 8	— 17 —	— 16 4	— 15 4	— 13 4
	eigen	1 2 8	1 — 8	— 19 4	— 17 4	
White clayed sugor	fremd	— 15 5	— 14 —	— 13 5	— 12 10	— 11 8
	eigen	— 18 1	— 16 4	— 15 2	— 14 —	
Brown clayed sugor	fremd	— 14 4	— 13 —	— 12 5	— 11 10	— 10 —
	eigen	— 17 1	— 15 6	— 14 6	— 13 —	
Muscovado	fremd	— 13 3	— 12 —	— 11 6	— 11 —	— 10 —
	eigen	— 15 6	— 14 —	— 13 —	— 12 —	
Molasses	fremd	— 4 11	— 4 6	— 4 4	— 4 2	— 3 9
	eigen	— 5 9	— 5 3	— 4 10	— 4 6	
		L. St. s. d. pr. cwt.	L. St. s. d. pr. cwt.	L. St. s. d. pr. cwt.	L. St. s. d. pr. cwt.	L. St. s. d. pr. cwt.

	1858.	1860.
Kandis, braun und weiss;	— 13 4	— 18 4
Weisser Rohzucker	— 11 8	— 16 —
Gelber Muscovado und brauner Rohzucker	— 10 6	— 13 10
Brauner Muscovado	— 9 6	— 12 8
Molassen	— 3 9	— 5 —
	L. St. s. d. pr. cwt.	L. St. s. d. pr. cwt.

So lange die Zölle auf Zucker aus fremden Colonieen so viel höher waren als auf Zucker aus den eigenen Besitzungen, war die einfache Folge die, dass die Preise künstlich hoch gehalten wurden. Die allmählige Annäherung der Zölle an einander bis zur völligen Gleichstellung musste den Preis bedeutend senken. Die londoner Preisbewegung von Rohzucker und raffinirtem Zucker auf Tabelle VIII zeigt das auf's Deutlichste.

	1851/53	1854/56	1857/59	1860/62	1851/62
Die ratio des Preises von Rohzucker gegen 1845/50 ist	85	92	107	89	93,4
Die ratio des Preises von raff. Zucker gegen 1845/50 ist	77	79	92	82	82

Die dreijährige Periode 1854/56 ist durch das Speculationsjahr 1856, die dreijährige Periode 1857/59 durch das Speculationsjahr 1857 so hoch, das letzte Jahrdritt und der ganze 12jährige Durchschnitt weisen trotz der Geldverbilligung eine nicht unbedeutende Entwerthung des Zuckers auf.

Wir haben aber auch einen directen Beweis dafür, dass die Zollausgleichung die englischen Zuckerpreise erniedrigt hat, denn der Zucker aus den bis in die fünfziger Jahre begünstigten englischen Colonieen (Mauritius) ist mehr gesunken als der niederländische (Java) und der spanische (Havanna). Vergl. Jevons.

Sugar, Mauritius yellow. ratio 1860/62 gegen 1845/50 = 64
Sugar, Havanna white - - - - = 73
Sugar, Java grey and white - - - = 71.

Auch der Grund davon, dass der raffinirte Zucker in London mehr gesunken ist (100 auf 82) als durchschnittlich der Rohzucker (Sugar Gazette average, 100 auf 89), oder dass der raff. Zucker in London um 39,9 %, der rohe nur um 23,4 % weniger gestiegen ist als in Hamburg, liegt in der Zollausgleichung. Die Differenz zwischen dem Zoll aus fremden und eigenen Raffinaden war 14—21 %, dagegen die Differenz zwischen dem Zoll auf fremden und eigenen Rohzucker nur 11—18 %. Die Zollausgleichung musste also den Raffinaden mehr zu Gute kommen als dem Rohzucker.

Der Kaffee ist in London, Hamburg gegenüber, um 16,9 % weniger gestiegen als Domingo-Kaffee, um 16 % weniger als Rio-Kaffee und um 11,3 % weniger als Java-Kaffee.

	1851/53	1854/56	1857/59	1860/62	1851/62	
Die ratio des Kaffeepreises ist in London gegen 1841/50	96	104	121	131	113	
Die ratio des Kaffeepreises ist in Hamburg gegen 1841/50	113,4	125,2	132,7	167,2	133,6	Rio
	110,4	123,2	140,8	170,8	136	Dom.
	100	115	137	162	129	Java (gegen $18\frac{41}{50}$).

Auch hier liegt der vornehmste Grund in der Gleichstellung der Zölle auf Kaffee aus eigenen Colonieen und fremden Ländern.

	1850/51	1858	1860
Kaffee aus den brittischen Besitzungen zahlte	4 d. pr. libr.	3 d.	3 d.
- - - fremden - -	6 d. pr. libr.		

Bei einem Preise von 41,03 sh. d. cwt. im Jahre 1845/50 (= 4,4 d. d. Pfd.) bedeutet der höhere Zoll von 6 d. statt 4 d. eine Preiserhöhung des fremden Kaffees gegen den eigenen um 24 %. Der Wegfall dieser Preiserhöhung musste den fremden Kaffee sehr viel concurrenzfähiger machen und den Preis von Ceylon-Kaffee drücken. In Hamburg fand das nicht statt, daher die verschiedene Preisbewegung. Zum Theil ist die Differenz in der Preisbewegung aber auch hier wieder auf den anderen Ursprungsort (in London Ceylon, in Hamburg Brasilien, Domingo und Java) zu schieben.

Reis ist in London 1851/62 gegen 1845/50 um $\frac{16,6}{20,7}$ % weniger gestiegen als in Hamburg gegen 1841/50.

	1851/53	1853/56	1857/59	1860/62	1851/62
In London ist die ratio des Reispreises gegen 1845/50	72	89	73	85	80
In Hamburg ist die ratio des Reispreises gegen 1841/50	84	112	82	104	96

Das stimmt genau mit den Zöllen.

	1850/51	1858	1860
Ungeschälter Reis zahlte für den Quarter aus eigenen Colonieen	— 1 d.	9 d.	1 s.
Ungeschälter Reis zahlte für den Quarter aus fremden Ländern	1 s. —		

Darnach war der fremde Reis in London um 6,5 % theurer als der eigene. Der Preis war

für Bengal-Reis 14 sh. 1 d. oder 169 d., dazu 1 d. Zoll = 170 d., der fremde Reis hatte aber 11 d. Zoll mehr zu tragen

$$11 : 170 = 6,5 : 100.$$

Die geringere Preissteigerung in London hat wiederum ihren Grund in der Aufhebung der zu Gunsten der Colonieen errichteten Differenzialzölle.

Endlich Rosinen sind 1851/62 in London gegen 1845/50 um 39,2 % weniger gestiegen als in Hamburg gegen 1841/50, 1850/51 war aber auch noch der Zoll auf Rosinen aus eigenen Besitzungen nur halb so hoch (7,65 pr. cwt.), als aus fremden Ländern (15 s. pr. cwt.). Bei einem Preise von Rosinen von circa 40 s. d. cwt. waren die ausländischen Rosinen um 16 % theurer, 7,5 : 47,5 = 16 : 100. Gerade bei Rosinen aber muss die Verschiedenheit in der londoner und hamburger Preisbewegung auch noch andere Gründe haben, entweder verschiedene Qualität oder besonders wohl verschiedene Bezugsorte (London, Valencia, Hamburg, Smyrna), an denen seit dem Auftreten der Traubenkrankheit das Ernteergebniss ein sehr verschiedenes sein musste. Endlich kann hier die Vergleichung der Preise seit 1850 mit verschiedenen Perioden, nämlich in London mit 1845/50, in Hamburg mit 1841/50 sehr viel ausmachen. Wäre z. B. der Preis 1841/50 in London um ein gutes Theil niedriger gewesen als 1845/50, dann würde überall der Preis seit 1850 im Verhältniss zu früher höher stehen. Ob diess der Fall gewesen ist, weiss ich nicht, ich kenne die Rosinenpreise London's nur von 1845 an.

Die beiden soeben für die Rosinen geltend gemachten Gründe gelten nun auch vielleicht für die Corinthen, die noch zu den Waaren gehören, welche die grössten Differenzen gegen Hamburg zeigen; sie sind in London 1851/62 gegen 1845/50 um 22,2 % weniger gestiegen als in Hamburg gegen 1841/50. Aus Differenzialzöllen zu Gunsten der englischen Besitzungen ist die Verschiedenheit nicht zu erklären, da solche Differenzialzölle nicht existirten.

Endlich bleiben noch zwei Waaren nach, welche eine sehr grosse Differenz zwischen Hamburg und London zeigen, nämlich Wein und Branntwein (Genever).

Der französische Wein zeigt folgende Preisbewegung in London und Hamburg:

	1851/53	1854/56	1857/59	1860/62	1851/62
Die ratio ist 1851/62 gegen 1845/50 in London	98	109	148	138	123
Die ratio ist 1851/62 gegen 1841/50 in Hamburg	135	214	237	278	216

also in jedem Jahrdritt und in jedem Jahrzwölft eine bedeutende Differenz; im Jahrzwölft 1851/62 ist der Wein in London um 43 % weniger gestiegen als in Hamburg.

Der Zollausgleichung, welche erst im Anfange des letzten Jahrhunderts vor sich ging, ist ein grosser Einfluss auf die Preisbewegung nicht zuzuschreiben. Bis zum französisch-englischen Handelsvertrage vom Jahre 1860 war freilich der Wein vom Cap der guten Hoffnung und dessen Dependenzen niedriger besteuert als sämmtliche andere Weine, nämlich nur 2 s. 9 d. die gallon statt 5 s. 6 d.; allein diese Gleichstellung der Zölle hat hier nicht viel Einfluss gehabt, der Transport aus dem Cap war dem aus allen anderen Ländern gegenüber zu geringfügig. Mehr Einfluss hat überhaupt die Herabsetzung der Weinzölle im englischen Tarife von 1860 zur Folge gehabt. Der Weinzoll in England ist 1860 ermässigt:

von 5 s. 6 d. die Gallon auf {1 s. — d. / 1 s. 9 d. / 2 s. 5 d. / 2 s. 11 d.} je nach der Güte.

Das ist in Procenten für die geringeren Weinsorten eine sehr grosse Ermässigung, es ist ja auch eine der Hauptvortheile des Handelsvertrags für Frankreich. Diese Zollherabsetzung hat den Export französischer Weine, namentlich der geringeren Sorten, welche durch den hohen Zoll früher fast ausgeschlossen waren, sehr gehoben. Die einfache Folge davon ist eine Erhöhung der Preise von französischem Wein in Deutschland (Hamburg).

Die Aufhebung der Differenzialschutzzölle hat in England eine Verbilligung der meisten Waaren bewirkt; die Erniedrigung der reinen Finanzzölle auf Wein hat das nicht gethan, sondern den Preis des Weins in den anderen Ländern erhöht. Aus dieser Zollermässigung erklärt sich jedoch nur die Preisbewegung der letzten 3 Jahre und des ganzen Jahrzwölfts, so weit das Jahrdritt 1860/62 darauf mit einwirkt. Jedoch auch die Preisbewegung der anderen Jahrdritte zeigt die auffallendsten Verschiedenheiten. Das liegt zum grossen Theile wieder in der verschiedenen Qualität des für Hamburg und London berechneten Weines. Der bei Jevons berechnete Wein ist ungefähr 6mal so gut als der hamburger, denn 1851 ist der Preis des französischen Weins in London 26,5 Pf. St. per hoghead und in Hamburg 48 Mk. Bco. das Oxhoft von 30 Viertel. Die 26,5 Pf. St. per hoghead auf Mk. Bco. berechnet giebt aber 267 Mk. Bco. [32]). Der

32) 100 Viertel = 159 Gallons 1 hoaghead = 63 Gallons kosten 26,5 Pf. St.
30 - = 47,7 - 47,7 gallons - - - 20 - -
nach der Prop. 63 : 26,5 = 47,7 : 20.
30 Viertel oder 47,7 Gallons kosteten in Hamburg 1851 48 Mk. Bco.
- - - - - - - - London - 267 - - oder 20 Pfd. St.

Hauptgrund für die ganz exorbitanten hamburger Preise des französischen Weins liegt in der Traubenkrankheit, welche den Preis des geringen Weins bedeutend mehr traf als den des feineren. Eine viel grössere Preissteigerung in Hamburg als in London während des ganzen Jahrzwölfts 1851/62 ist also nicht zu verwundern. Endlich liegt auch hier wieder für die Preisbewegung ein bedeutender Fehler darin, dass die Vergleichung des Jahrzwölfts 1851/62 in London mit 1845/50 gemacht ist, denn der Weinpreis war vermuthlich in England 1845/50 höher als 1841/50. Alle späteren Preise, welche mit diesem hohen Preise verglichen wurden, zeigen darum eine zu hohe ratio.

Der Wein kostete nämlich 1851 in Hamburg 48, in London 26,5 Pf. St.
1841/50 - - 38, vermuthlich also in London 21 Pf. St.

nach der Proportion $48:38 = 26{,}5:21$

Für das Auffinden der ratio von späteren Preisen hätte also eigentlich 21 und nicht 26,5 als 100 gesetzt werden müssen.

	1851/53	1854/56	1857/59	1860/62	1851/62
Dann wäre die ratio . . .	125	137	187	174	156
statt	98	109	148	138	123

Die Preisbewegung wiche dann auch aus diesem Grunde nicht mehr so stark von der londoner ab; eine weitere Modification würde sich zeigen, wenn die verglichenen Qualitäten nicht so arg von einander abwichen, und die wirklich übrigbleibende Differenz der Preisbewegung erklärte sich leicht aus der Zollgesetzgebung und dergleichen.

Ich füge aus Jevons' Tabelle noch bei, wie verschieden die Preissteigerung der Weine verschiedener Länder in London war.

	1845/50	1860/62	ratio 1860/62 gegen 1845/50
Portweine, pipe, Pf. St.	34,5	59,6	152
Claret, h. head - -	26,5	36,5	138
Sherry, butt. - -	44	48,3	110
Madeira, pipe, - -	36,5	62,5	171

Anders als beim Wein verhält es sich beim Branntwein.

	1851/53	1854/56	1857/59	1860/62	1851/62
Der Genever hat in London gegen 1845/50 folgendes Verhältniss	94	127	111	97	108
Der Genever hat in Hamburg gegen 1841/50 folgendes Verhältniss	155	195	147	165	167

Bei Genever hat die Zollgesetzgebung direct auch erst 1860 auf die Preisbewegung eingewirkt. Noch 1858 war die grossbritannische Branntweinfabrikation sehr geschützt.

Es zahlte nicht mit Zucker und anderen Dingen gemischter Branntwein aus fremden Ländern eingeführt per Gallon	15 s. —	seit 1860 allgemein
Aus brittischen Besitzungen	8 s. 2 d.	10 s. 5 d.

Diesem Zoll war der inländische Zoll ungefähr gleich, z. B. 1850/51 = 7 s. 6 d. per Gallon.

Der Wegfall des Geneverschutzzolles von circa 7 s. kann sich also erst in dem Preise des letzten Jahrdritts spiegeln, und er thut es auch, denn während in Hamburg der Genever 1857/59 bis 1860/62 von 147 auf 165 gestiegen ist, ist er in London von 111 auf 97 gefallen. Die grosse Differenz dieses Jahrdritts hat natürlich auch auf das Gesammtresultat des Jahrzwölfts eingewirkt, aber die ganze Differenz des Jahrzwölfts ist noch nicht daraus zu erklären.

Die geringere Steigerung des Geneverpreises im ganzen Jahrzwölft 1851/62 liegt für London indirect in der Zollreform, nämlich in der Reform der Kornzölle. Wie die Aufhebung der Kornzölle die Kornpreise ermässigte, so natürlich auch die Preise des Kornbranntweins. Und also, wie Englands grosser Begehr nach Korn die Kornpreise auf dem Kontinent steigerte, so auch die des Kornbranntweins. So ist es sehr erklärlich, dass der Genever in Hamburg stark im Preise in die Höhe ging, während er in England nur unbedeutend stieg oder gar fiel.

Auch in der Qualität liegt wieder ein Grund, dass die Differenzen zwischen Hamburg und London grösser erscheinen, als sie sind, und zwar hier nicht, weil in London eine bessere, sondern weil in London eine geringere Qualität berechnet wurde. Der hamburger Genever kostete 1851 72 Mark Banco der Oxhoft, der londoner nur 55 Mark Banco [33]). Für diese geringere Sorte musste die Preisermässigung des Rohmaterials, des Korns, von grösserer Bedeutung sein als für die feinere Sorte, darum in London eine geringere Preissteigerung als in Hamburg, ja in Anbetracht der Geldverbilligung eine Verbilligung des Branntweins und in Hamburg eine Vertheuerung.

Endlich kann auch beim Branntwein wieder die Vergleichung mit Periode 1845/50 statt 1841/50 in London ein falsches Bild geben.

---

33) Nämlich London 1 Gallon = 20,75 d., 47,7 Gallon oder 1 Oxhoft 989 d., oder 4,1 Pf. St., oder 55 Mk. Bco.

Die vierzig Waaren, deren Preise 1851—1862 wir in London und in Hamburg kennen, sind nach Tabelle IX in diesem Zeitraume gegen 1841/50 in Hamburg durchschnittlich im Verhältniss von 127,86 gegen 100, in London gegen 1845/50 im Verhältniss von 119,1 gegen 100 oder im Verhältniss gegen 1841/50 von 112,9 gegen 100 gestiegen. Anders ausgedrückt, das Geld ist in Hamburg um 21,7, in London um 16 oder 11,4 % entwerthet. Ob alle Waaren im Durchschnitt auch ebenso viel gestiegen sind, ist zweifelhaft, aber wahrscheinlich. Unter der Annahme, es sei der Fall, ist das Geld in Hamburg um 21,7 % verbilligt, oder vielleicht noch mehr, wenn daneben die Waaren durch Productionsverbesserungen im Werth gefallen sind. In London ist die Geldverbilligung nahezu eben so gross als in Hamburg, aber darüber die Verbilligung der Waaren aus Productionsverbesserungen, aus verbessertem Transport, aus Aufhebung gewisser Zölle sehr viel grösser als in Hamburg, so dass äusserlich betrachtet die Waaren sehr viel weniger im Werth gestiegen sind als in Hamburg. Dieser Umstand macht es so recht deutlich, wie in England die Geldverbilligung oft so sehr viel geringer angenommen wird, als in Deutschland.

Fragt man ausser dem grossen wissenschaftlichen Interesse der Geldentwerthungsfrage nach dem praktischen Nutzen des hier gefundenen Resultats, so meine ich, dieses Resultat, dass die Geldentwerthung aus Geldverbilligung erklärt werden kann und muss, ist für uns ein sehr beruhigendes, während eine aus durchschnittlich erschwerter Production, also aus Waarenvertheuerung herrührende Geldentwerthung uns mit gerechter Besorgniss erfüllen müsste, dass, obwohl die Bevölkerung nicht mehr in dem Maasse wie früher wächst, dennoch die Production damit nicht Schritt halten kann.

Bei dem geringen Umfang der mir möglichen Berechnungen ist es fraglich, ob die Zahlenverhältnisse der Geldentwerthung, der Geldverbilligung und der Waarenvertheuerung ganz richtig sind. Die Untersuchung darnach ist vielfacher Verbesserung fähig:

1) Die Berechnung muss auf viel mehr Waaren ausgedehnt werden.
2) Die Perioden, mit denen eine Zeit der Geldentwerthung an verschiedenen Orten verglichen wird, müssen genau stimmen.
3) Die Waaren, welche an verschiedenen Orten verglichen werden, müssen in Verarbeitungsstufe, Qualität und Bezugsort genau dieselben sein.
4) Die Waaren müssen an viel mehr Märkten zur Vergleichung gezogen werden, namentlich sind Märkte des Binnenlandes sehr zu berücksichtigen.

5) Die Preisbewegung der Waaren muss für längere Zeiten ohne Geldverbilligung statistisch ermittelt werden, um deren natürliche Tendenz der Verbilligung oder Vertheuerung mit Fortschreiten der Geschichte zu erkennen.

6) Die aus der Bewegung der Waarenpreise gefundenen Resultate müssen mit der Vermehrung der edlen Metalle auf Erden statistisch verglichen werden.

Möge Soetbeer, welcher für alle diese Untersuchungen unstreitig der befähigtste unter unseren Nationalökonomen ist, sein im Bremer Handelsblatt (18. Juli 1863) gegebenes Versprechen, eine Preisgeschichte seit der californisch-australischen Goldentdeckung schreiben zu wollen, recht bald erfüllen. Bis dahin nehme man diesen kleinen Versuch freundlich auf!

Druckfehler:

S. 96, Z. 16 v. o. lies $\sqrt{120 \times 150}$ statt $\sqrt{120 + 150}$.

VI.

Die Münzzeichen in Schweden 1716—19.

Ein Beitrag zur Geschichte der Finanzkrisen

von

A. Brückner.

(Fortsetzung.)

Verhältniss zwischen Real- und Nominalwerth der Münzzeichen.

Aus der Menge der Münzzeichen und des zu ihrer Verfertigung verwendeten Kupfers können wir mit Berücksichtigung des damaligen Kupferpreises das Verhältniss zwischen Real- und Nominalwerth der Münzzeichen berechnen.

Der Kupferpreis wird in dieser Zeit verschieden angegeben. 1714 wurde Kupfer zu 130 Thaler S. M. das Schiffspfund verkauft [61]). Im Jahre 1718 suchte die Regierung Kupfer zu dem Preise von 120—150 Thaler S. M. das Schiffspfund zu kaufen [62]). Dazwischen war 1717 von der Regierung die Taxe auf Kupfer zu 180 Thaler S. M. festgesetzt worden [63]).

Nehmen wir als Durchschnittspreis des zu Münzzeichen verwendeten Kupfers 150 Thaler an, so stellt das ganze Quantum der Münzzeichen, nämlich 1206 Schiffspfund Kupfer, einen Realwerth von 180,900 Thalern S. M. dar. Dieser Realwerth 180,900 Thaler verhält sich zu dem Nominalwerth 34,424,600 Thlr. wie 1 : 190 [64]).

Stjernstedt hat aus den Acten der Münzbehörden ermittelt,

---

61) Stjernstedt 214.

62) Stjernmann VI. 495.

63) Stjernmann VI. 337.

64) In der französischen Uebersetzung von Nordberg's Biographie Karl's XII. Bd. III S. 186 wird bemerkt, der Nominalwerth der Münzzeichen sei 96mal höher gewesen als der Realwerth. Kundmann 43 vergleicht die Münzzeichen mit den Kupferplatten von 1681 und erhält das Resultat, der Realwerth eines Thalers

dass die Unkosten beim Prägen der Münzzeichen sich für jedes Schiffspfund auf 120 bis 200 Thaler beliefen [65]). Zieht man diese Unkosten sowie den Betrag des verwendeten Kupfers von der Gesammtsumme der Münzzeichen ab, so kann man den Schluss ziehen, dass die Regierung durch diese Operation innerhalb dreier Jahre über eine ausserordentliche Einnahme von 34 Millionen oder — nach Abzug der wieder eingezogenen Münzzeichen — 25 Millionen verfügte. Diese Hülfsquelle erscheint um so bedeutender, als die regelmässigen jährlichen Einnahmen, wie wir sahen, 3—5 Millionen betrugen.

Aber allerdings, insofern die Münzzeichen einlösbar waren, konnte diese Summe nicht sowohl eine Einnahme, als vielmehr eine contrahirte Schuld genannt werden. Es fragte sich nur, wie man es mit der Einlösbarkeit der Münzzeichen zu halten gesonnen war.

Einlösbarkeit der Münzzeichen.

Die erste Bedingung für das Gelingen der Operation mit den Münzzeichen war ihre Einlösbarkeit. Nur wenn sie, gleich gut fundirtem Papiergelde, jeden Augenblick ohne Schwierigkeit in baares Geld verwandelt werden konnten, war es möglich, dass sie von dem Publikum als ausreichende Repräsentanten desselben angesehen wurden. Es kam Alles darauf an, das Publikum in dieser Beziehung sicher zu machen. Görtz wünschte, der König solle in einer öffentlichen Bekanntmachung erklären, dass Niemand bei den Münzzeichen je einen Verlust erleiden werde [66]).

In Görtz' Gutachten sind ausführliche Betrachtungen über das Verhältniss zwischen der Menge im Umlauf befindlicher Münzzeichen und dem Einwechselungsfond. Der König hielt Anfangs diesen Gedanken fest.

Münzzeichen sei $\frac{1}{16}$ von dem Realwerthe eines Kupferplattenthalers von 1681 gewesen. Er bemerkt hierbei, dass die Münzzeichen viermal so viel galten, als sie hätten gelten dürfen, wenn sie, bei demselben Gewicht, von Silber gewesen wären. Nimmt man das 1652 in Russland bestehende Verhältniss von Kupfer zu Silber $= 1 : 62\frac{1}{2}$ an (s. meine Abhandlung: Das Kupfergeld in Russland 1656—63, in der Baltischen Monatsschrift Bd. III Heft 2), so würde ein Schiffspfund Silber 7500 Thaler S. M. gekostet haben (120 Thaler Kupfer $\times$ $62\frac{1}{2}$), also genau $\frac{1}{4}$ von dem Nominalwerthe der aus einem Schiffspfunde geprägten Münzzeichen — 30000 Thlr., was sehr gut mit Kundmann's Angabe stimmt. Thunius bemerkt, dass zwischen dem Real- und Nominalwerthe der Münzzeichen „nulla datur proportio." S. 30.

65) Stjernstedt 276, 280.

66) Moser 56.

In dem Entwurfe zu der Bekanntmachung vom 14./25. März 1715 wird ausdrücklich bemerkt: »dass die Münzzeichen später in den königlichen Kassen eingelöst und aus dem Wege geschafft werden würden, so dass Niemand, der diese Münzzeichen auf Treu und Glauben annehme, auch nur im Geringsten Verlust leiden werde[67]).

In einem Briefe an die Bankbevollmächtigten aus Stralsund vom 27. August 1715 bemerkt der König, die Münzzeichen würden nur eine Zeit lang im Umlaufe sein, bis man sie mit baarem Gelde einlösen könne[68]).

In dem Entwurfe zu der aus Ystedt den 1. Februar 1716 zu erlassenden, aber nicht veröffentlichten Bekanntmachung finden wir die schwer wiegende Versicherung: »Damit aber Niemand Verlust erleide, so sollen in Stockholm gewisse Personen dazu verordnet sein, diese Münzzeichen auf Jedermanns Begehren sogleich mit baarem Gelde einzulösen, doch zu keinem geringeren Posten, als zu 200 Thaler von jedem Präsentanten[69]).« Dieses scheint nun, wie Berch bemerkt, ein zu hastig gegebenes Versprechen gewesen zu sein, welches man später nicht erfüllen zu können meinte; vielleicht daher ist die Publication dieses Edicts unterblieben.

In der endlich wirklich veröffentlichten Bekanntmachung aus Höllenstedt vom 8. März 1716 finden wir dagegen nur folgende Bemerkung: »Wenn der König für nöthig finden sollte, die Münzzeichen wieder abzuschaffen, so würden die in den Händen der Unterthanen befindlichen Münzzeichen entweder mit baarem Gelde oder mit zinstragenden Obligationen eingelöst werden[70]).«

Dies war denn allerdings eine etwas beschränkte Garantie. Erstens war der Zeitpunkt der Einlösung von dem Willen des Königs abhängig; zweitens behielt sich die Regierung vor, nicht nur baares Geld zahlen zu müssen, sondern auch Obligationen geben zu dürfen. Man erhielt in dem letzteren Falle einen Schuldschein gegen einen anderen. Es war also die entgültige Bezahlung noch weiter hinaus-

---

67) Berch l. c. 85.

68) „Roullera till den Oss kan falla lägligt densamma med annat gångbart mynt at inlösa." Stjernmann VI. 252.

69) Berch l. c. 68 u. 87. Stjernstedt 282 u. 283.

70) Berch l. c. 86. Die Obligationen waren von den Ständen garantirte Staatsschuldscheine in grossen Posten zu 100, 1000, 5000 und 10000 Thlr. Species, welche 6⅔ Zinsen trugen und in derselben Münze einlösbar waren, gegen welche man sie ausgegeben hatte. Das erste Edict über dieselben war vom 29. December 1715. S. Stjernstedt S. 297 Note.

geschoben, wobei noch die Frage entstand, ob denn die Obligationen gut fundirt seien, oder ob die Regierung nicht kühn genug sein würde, diese wiederum mit Münzzeichen oder irgend welchem Papiergelde einzulösen.

Man scheint in der That in Betreff der Einlösung keinen bestimmten Plan gehabt zu haben. Woher wollte man auch die Mittel zur Bildung eines Einlösungsfonds nehmen? Thunius, ein Zeitgenosse, bemerkt zwar, es seien die Erträge mancher Steuern zur Bildung eines solchen bestimmt gewesen, jedoch wird dieses durch nichts bestätigt[71]). Thegner und Heyken sollen mehrmals den Freiherrn v. Görtz gefragt haben, mit welchen Mitteln er die Münzzeichen einzulösen hoffte, aber seine Antworten waren ausweichend und unbefriedigend. Er wies hin auf den Reichthum Schwedens an Eisen, welches man verkaufen und den Erlös zur Einlösung der Münzzeichen anwenden könne[72]). Er scheint die ganze Sachlage möglichst günstig haben darstellen zu wollen und sprach davon, wie nach einem Friedensschluss mit England und Russland Schweden einen grossen Geldreichthum haben, wie die Einkünfte des Staats steigen würden u. dgl. m.[73]) Gewiss ist, dass später, als die Abschaffung der Münzzeichen auf dem Reichstage von 1719 betrieben wurde, sich keinerlei Einlösungsfond vorfand, was, wie wir weiter unten sehen werden, zu sehr leidenschaftlichen Debatten Veranlassung gab.

Sehr bemerkenswerth ist es indessen, dass die Regierung doch einiges Verständniss hatte für die Bedeutung der Einlösbarkeit der Münzzeichen. Als das Vertrauen zu denselben gesunken war und die Krisis hereinzubrechen drohte, kamen einzelne Beispiele der Einwechselung kleiner Summen Münzzeichen gegen baares Geld vor, offenbar in der Absicht, das Publikum durch dergleichen mit einiger Ostentation betriebene Operationen sicher zu machen. Görtz liess gleich am Anfang der Operation in Gothenburg 1000 Thaler Münzzeichen gegen Silbergeld einlösen, »um diese Jettons desto besser in Credit zu bringen«. Dieses soll, wie er in einem an die Finanzbehörde zu Stock-

71) Thunii Diss. 33 „ad horum (der Münzzeichen) emendationem immo ad compensationem ii reditus assignati ac rationes ita subductae sunt, ut de credito suo certus quivis esse posset. Nam in horum solutionem, tributum illud Negotiationis (Upphandlings-Affgifften) primum ordinatum est, cui additae pecuniae contributionis, quas ordines regni in comitiis solvendas affirmarunt".

72) Fryxell l. c. 72. „Ena gång sade Görtz, att det skulle ske genom sjöröfvare-medel från Madagaskar, en annan gång genom försäljning af lumdra tusend skeppundjern."

73) Lagerbring V. 1. 37.

holm gerichteten Gutachten bemerkt, bei dem Publikum eine günstige Wirkung hervorgebracht haben, so dass er die Wiederholung solcher Operationen empfahl[74]). Ebenso schrieb der König aus Lund am 24. Juni 1717 an die Upphandlings-Deputation, man solle einen Theil der Münzzeichen mit baarem Gelde einlösen, damit ihr Credit sich bessere[75]). Es scheint indessen nicht, dass diese Einlösungsoperation eine gewöhnliche Erscheinung gewesen wäre, da wir nur von diesen Aeusserungen über diesen Gegenstand wissen[76]), da das baare Geld aus der Circulation verschwand, die Theuerung fortdauerte und das Elend mit den Münzzeichen, wie wir sehen werden, durchaus nicht abnahm. So war denn die Einlösbarkeit der Münzzeichen mehr oder weniger chimärisch, und es fragte sich ferner, ob es andere Mittel gab, die Umlaufsfähigkeit dieser Nothmünzen zu erhöhen.

Die Regierung zog anderes Geld den Münzzeichen vor.

Die Umlaufsfähigkeit der Münzzeichen war grösstentheils davon abhängig, dass die Regierung wenigstens ihrerseits die Annahme derselben in Zahlung niemals verweigerte. Wenn zwischen Münzzeichen und anderem Gelde kein Unterschied gemacht werden durfte, so musste die Regierung in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorangehen. Sie verlangte von dem Publikum »unweigerliche« Annahme der Münzzeichen und durfte selbst von dieser Regel am wenigsten abweichen, wenn nicht dem Credit der Münzzeichen ein tödtlicher Streich versetzt werden sollte.

Es war daher eine sehr wichtige Frage, ob die Regierung die Münzzeichen bei Steuerzahlungen gleich den anderen Münzsorten annehmen werde. Aber dies war eben nicht der Fall. Als eines der wirksamsten Mittel, das Gelingen der Operation zu ermöglichen, bezeichnet Görtz in seinem Gutachten, dass der König diese Münzzeichen bei allen gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Steuern annehme und zulasse, dass die Contributionen zur Hälfte damit bezahlt würden. Es lag also in dem letzteren Punkte eine Beschränkung der Umlaufsfähigkeit der Münzzeichen. Es wurde also die Hälfte der Contributionen nicht in Münzzeichen, sondern in baarem Gelde entrichtet. Ferner

---

74) S. die Beilage Nr. III bei Moser S. 413: „Puncta die Königliche Auffhandlings-Kommission angehend.

75) Stjernmann VI. 365.

76) Allerdings bemerkt Fryxell l. c. S. 79: „Äfven lockmedel anwändes, och man beslöt att till kreditens stärkande då och då medreda penningar inlösa några summor nodmynt."

wurde verordnet, dass die 1716 ausgeschriebene Steuer »Upphandlings-hjelpen« nur mit baarem Gelde erlegt werden sollte[77]). Die Regierung bedurfte eben viel weniger der Münzzeichen, mit denen sie nicht alle Ausgaben bestreiten konnte, als des baaren Geldes. Kurz vor dem Tode des Königs, am 20. November 1718 wurde der sechste Pfennig von allem baaren Gelde ausgeschrieben. Derselbe wurde bezahlt in Gold, Silber, Speciesthalern, Reichsthalern, Carolin, Kupferplatten: natürlich nicht in Münzzeichen[78]).

Allerdings fragte es sich, inwieweit es dem Publikum möglich war, einen Theil der Steuern in baarem Gelde zu erlegen. Man stiess da auf nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten. Durch mancherlei Massregeln hatte, wie wir sehen werden, die Regierung für das Verschwinden des Silbergeldes und des vollwichtigen Kupfergeldes gesorgt und so war es denn nicht zu verwundern, wenn von vielen Seiten die Gouverneurs der einzelnen Provinzen der Regierung Vorstellungen über diesen Punkt machten und man nachgeben musste. Man gestattete, dass die sogenannten »Licenter« (Unkosten beim Zoll) in Münzzeichen erlegt würden[79]). Aber gerade bei dieser Gelegenheit machten die Beamten einen gewaltigen Fehler, welcher erst recht geeignet sein musste, den Credit der Münzzeichen zu erschüttern: sie nahmen die Münzzeichen in Zahlung an, brachten aber dabei das Agio in Rechnung, welches sich mittlerweile in dem Verhältniss zwischen Münzzeichen und baarem Gelde eingestellt hatte[80]). Mit Recht hielt Görtz ein solches Verfahren für überaus unklug. Er schrieb in dem bereits oben erwähnten an die »Upphandlings-Deputation« gerichteten Gutachten, man müsse dieses »Unwesen« schleunigst abstellen, weil man ja dadurch die Münzzeichen »discreditire«[81]). Aber auch die Abstellung dieses »Unwesens« nahm der König in wunderlicher Weise vor. Er hatte gestattet, dass manche Steuern in Münzzeichen mit einem Aufgelde von 2—3 % bezahlt würden, erliess aber nun im Sommer eine Verordnung, dass diejenigen, welche die Steuern mit Münz-

77) Stjernstedt 294. Am 22. Mai 1715, als die Münzzeichen schon vorbereitet wurden, finden wir eine Verordnung, in welcher die Erlegung des Zolls in Silbermünze ausdrücklich befohlen wird. S. Stjernmann IV. 238. Auch Fryxell l. c. 77 schöpft aus dem Archiv von Linköping die Nachricht, dass nur ein Theil der Steuern in Münzzeichen bezahlt werden durfte.

78) Stjernmann VI. 561.

79) Bef. des Königs an das Kommerzkollegium und die Deputation aus Hoya wid Eda Skonts, den 28. Juli 1718 bei Stjernmann VI. 546.

80) Stjernstedt 294.

81) Moser 414.

zeichen und Agio bezahlt hatten, die Münzzeichen zurückerhalten und an deren Stelle baares Geld schaffen sollten. Die Ausführung dieses Beschlusses wurde den Landshauptleuten dringend befohlen[82]).

Auch bei öffentlichen Auctionen machten die Licitatoren der Krone einen Unterschied zwischen Münzzeichen und baarem Gelde. Daher sah sich der König veranlasst, in einem Briefe an den Generallieutenant von Lienen zu bemerken: er vernehme, dass man bei den Auctionen von gekaperten Waaren sowohl in Carlskrona als auch in Stockholm bekannt mache, in welcher Geldsorte die Zahlung gemacht werden sollte; so sei neulich bei einer in Stockholm stattgehabten Auction bekannt gemacht worden, dass die Bezahlung in Platten gemacht werden müsse; damit setze man aber andere Geldsorten in ihrem Werthe herab und deshalb dürfe ein solcher Missbrauch fürderhin nicht geschehen und gar kein Unterschied zwischen Silbergeld, Platten, Münzzeichen und Zetteln gemacht werden[83]).

Die Ausdehnung Schwedens beeinträchtigte die Umlaufsfähigkeit der Münzzeichen.

Wir wissen nur von einer Urkunde in Betreff der Frage, ob die Münzzeichen in der ganzen Ausdehnung des schwedischen Reiches Anwendung finden sollten, oder ob in Bezug auf entferntere Provinzen Beschränkungen bestanden. Am 4. September 1718 schrieb der König an den Landhauptmann Cronberg, dass in Lappmarken die Kopfsteuer in Carolin (eine Silbermünze) gezahlt und im Handel und Wandel keine Münzzeichen gebraucht werden sollten, weil wegen der grossen Entfernung und der daraus sich ergebenden Schwierigkeit der Einwechselung von Münzzeichen eines Stempels gegen Münzzeichen anderen Stempels diese Münzen dort überhaupt nicht im Umlaufe sein könnten. Der Landshauptmann Cronberg hatte die Befürchtung ausgesprochen, dass den Bewohnern von Lappmarken im Handelsverkehr an der Grenze Norwegens Münzzeichen aufgedrungen werden dürften. Der König befahl demnach, dass die Lappen im Handel und Verkehr mit den Einwohnern von Westerbotten nur klingende Münze von edlem Metall brauchen sollten. Indessen ward ausdrücklich hinzugefügt, dass diese Bestimmung nicht auch die Bewohner der Provinz Westerbotten betreffe, denen der Gebrauch von Münzzeichen gestattet sein sollte[84]). Eine solche Beschränkung, so nothwendig sie auch sein mochte, musste an

82) Fryxell l. c. 77.
83) Bef. aus Lund vom 12. October 1717 bei Stjernmann VI. 391.
84) Stjernmann VI. 558.

der Grenze dieser beiden Provinzen bedeutende Unbequemlichkeiten im Gefolge haben, so dass in Westerbotten die Münzzeichen weniger gern angenommen werden mochten als baares Geld.

Einen grossen Uebelstand bot ferner die grosse Ausdehnung Schwedens für die Einwechselung der Münzzeichen eines Stempels gegen neue dar. Die Regierung war der Ueberzeugung, dass man, um Falschmünzerei zu verhüten, häufig mit den Stempeln wechseln müsse, aber diese Operation war mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Schon allen Inhabern von Münzzeichen eines gewissen Gepräges alle in Bezug auf dasselbe erlassenen Verfügungen zugänglich zu machen, war nicht leicht, aber viel schwerer noch musste es fallen, bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt alle Münzzeichen von dieser oder jener Sorte aus dem Verkehre zu ziehen. Man erliess wohl den Befehl, dass die Gesetze in Betreff der Münzzeichen an drei Sonntagen auf allen Kanzeln in Schweden verlesen werden sollten, man errichtete Einwechselungsbureau's in den verschiedenen Provinzen, man verlängerte wohl auch den Termin, von welchem an die Münzzeichen in ihrem Nominalwerth geändert wurden — aber es gelang dennoch nicht, die Einziehungsoperation vollständig durchzuführen. Bei Lebzeiten Karl's XII. wurden zweierlei Münzzeichen: »Krone« und »Publica fide« gänzlich aus dem Verkehr gezogen. Als der Termin für die Münzzeichen »Krone« gekommen war, stellte sich heraus, dass 12,018 Stück weniger eingezogen als ausgegeben waren[85]). Man kann leicht denken, wie stark der Credit der Münzzeichen dadurch leiden musste; die Inhaber dieser 12,018 Stück Münzzeichen sahen diesen Theil ihrer Baarschaft auf $\frac{1}{32}$ des früheren Werthes zusammenschmelzen, weil die Münzzeichen »Krone« vom 1. Mai 1717 anstatt 1 Thaler nur 1 Oere S. M. galten, d. h. eine Scheidemünze werden sollten. Der König verstand dies recht wohl. Er schrieb an den Staatssecretär Höpken am 7. Mai 1717: »er höre sehr ungern, dass es mit der Einwechselung der Münzzeichen schlechter gehe als am Anfang, wodurch der Credit derselben natürlich leide«[86]). Wenig besser ging es mit der Einwechselung der Münzzeichen »Publica fide«, von denen ebenfalls 8,214 Stück uneingewechselt blieben[87]). Jede Sorte Münzzeichen sollte immer nur einige Monate gelten, um etwaigen Falschmünzern keine Zeit zur Nachahmung zu lassen; aber dieser häufige Wechsel musste die Unruhe des Publikums steigern;

85) Stjernstedt 289. Der König schrieb: „Es müsse ein Unterschleif geschehen sein“.

86) Stjernstedt 295.

87) Stjernstedt 292.

man wurde immerfort in Athem erhalten und war fortwährend in Gefahr, grosse Verluste zu erleiden[88]).

So ereignete sich mit den Münzzeichen »Wett och Wapen« ein Zwischenfall, der besonders bei der grossen Ausdehnung Schwedens sehr verhängnissvoll für das Publikum hätte werden können, wenn die Regierung nicht noch zeitig eingelenkt hätte. Von den Münzzeichen »Wett och Wapen« waren, wie wir oben gesehen haben, über 9 Mill. ausgegeben worden, als plötzlich am 16. August 1718 ein Edict erschien, welches geeignet war, einen Sturm von Unwillen zu erregen und dem Vertrauen des Publikums zu den Münzzeichen den Todesstoss zu versetzen. Die Münzzeichen »Wett och Wapen« sollten acht Tage von dem Publikationstage an nichts mehr gelten und gar keinen Werth haben, in wessen Händen sie sich auch befinden möchten. Wer indessen innerhalb dieser verzweifelt kurz zugemessenen Zeit diese Münzzeichen in die Rentei ablieferte, sollte den vollen Nominalwerth derselben in anderen Münzsorten, namentlich in anderen Münzzeichen, erhalten. Dass die Regierung damals ganz ausser Stande war, diese Einwechselungsoperation vollständig durchzuführen, weil es an einem entsprechenden Vorrath von anderen Münzsorten und Münzzeichen gebrach, wusste man im Publikum nicht, wohl aber leuchtete Allen die Unmöglichkeit ein, in der kurzen Zeit alle in Schweden befindlichen Münzzeichen »Wett och Wapen« in die Rentei abzuliefern. So erregte denn diese Bekanntmachung den äussersten Unwillen, weil Viele diesen Theil ihrer Baarschaft in Nichts zerrinnen sahen. Einige Wochen hindurch scheinen die Inhaber dieser Münzzeichen im Zweifel gelassen worden zu sein, ob es bei der Verordnung vom 16. August sein Bewenden haben sollte. Endlich, am 8. October, sah sich die königliche Deputation (Finanzbehörde) veranlasst, dem Publikum folgende Erklärung zu geben: »S. Majestät habe es für nöthig gehalten, dass diese Münzzeichen rasch eingezogen würden. Es sei deshalb Anstalt zu deren Einwechselung getroffen und man habe diese Vorbereitungen beschleunigen zu müssen gemeint, weil sonst böse Menschen leicht Gelegenheit haben könnten, aus dem Auslande falsche Münzen einzuschmuggeln. Dennoch wolle S. Majestät keinenfalls, dass Jemand von den Unterthanen etwas verliere, und daher werde gestattet, dass noch ein Zeitraum von vier Monaten, von dem Tage dieser Bekanntmachung an, den Inhabern der Münzzeichen »Wett och Wapen« gewährt werde, um innerhalb dieses Zeitraums dieselben bei Steuerzahlungen abzuliefern oder in der Rentei

88) „Dass das Publikum bei diesen Veränderungen seufzte, kann man sich denken“, bemerkt Berch bei Lönbom III. 93.

gegen andere Münzsorten einzuwechseln." — So war denn die Verrufung dieser Münzzeichen wenigstens vertagt. Innerhalb des festgesetzten Zeitraumes trat der Regierungswechsel ein. Dass aber zur Zeit der Regierung Ulrike Eleonorens eine bedeutende Menge dieser Münzzeichen „Wett och Wapen" noch im Umlaufe war, bezeugt der Umstand, dass die Königin am 21. Februar 1719 die Bekanntmachung erliess, es sei in allen Gegenden Schwedens eine hinreichende Menge neuer Münzzeichen vorräthig, um bis zum 11. April die Münzzeichen „Wett och Wapen" dagegen einzuziehen [89]).

Das baare Geld auszuführen verboten.

Görtz hatte in seinem Gutachten erwähnt, dass ein gutes Verhältniss bestehen müsse zwischen Münzzeichen und dem übrigen Gelde und zwar so, dass letzteres stets „die Oberhand behalte." Und allerdings: wenn es möglich war, neben den Münzzeichen eine ansehnliche Menge baaren Geldes im Umlauf zu erhalten, so konnte das Vertrauen zu den Münzzeichen dadurch gestärkt werden. Aber dass Görtz die Gefahr des Verschwindens des baaren Geldes wohl begriff, zeigt seine Bemerkung, dass „die schlechte Münze die gute aus dem Lande zu treiben pflege.«

Ein gutes Verhältniss zwischen Münzzeichen und baarem Gelde zu erhalten, schien schon deshalb unmöglich, weil ja eben der Mangel an baarem Gelde [90]) die Veranlassung zur ganzen Operation gewesen war. Dazu hatte schon vor Ausgabe der Münzzeichen die Regierung häufig über die starke Ausfuhr des baaren Geldes zu klagen gehabt. In dem Edict aus Höllenstedt vom 8. März 1716 äusserte der König: die Ausgabe der Münzzeichen sei durch Zeitumstände veranlasst, welche schleunige Massregeln erforderten, aber sie geschehe auch, um die strafbare Ausfuhr der Silbermünze in's Ausland zu hemmen [91]). Nun ist allerdings nicht recht abzusehen, wie die Regierung durch die Ausgabe von Münzzeichen die Ausfuhr von Silbergeld zu hindern meinen konnte, weil

89) S. Berch bei Lönbom III. 94 ff. Stjernstedt hat die betreffenden Actenstücke in den Archiven eingesehen. Ebenso scheint Thunius die Urkunden aus eigener Anschauung zu kennen. Er bemerkt S. 33: Pretium hujus, d. h. der Münzzeichen „Wett och Wappen" adeo brevi tempore valuit ut intra menses quinque diminueretur." Hiernach hätten sie schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1717 eine Entwerthung erfahren, nicht officiell aber im Handel und Verkehr. Ueber das Agio siehe unten.

90) „i brist af andra redbare medel" schreibt der König an den Rath am 14/25. März 1715 s. Stjernmann, VI. 214.

91) „att hämme Silfwermyntets straffbare utförande" s. Berch l. c. 86. Stjernstedt 284 erwähnt dieses Edicts im Auszuge, ohne diese Stelle anzuführen.

doch gerade die Ausgabe bedeutender Quantitäten von Creditgeld in der Regel auf den Geldmarkt drückt und fast immer eine Ausfuhr edlen Metalles zur Folge hat. Sollte die Regierung so verworrene Begriffe über diesen Punkt gehabt haben?

Gewiss ist, dass früher sowohl Kupferplatten als auch Silbermünzen in grosser Menge ausgeführt worden waren und dass die Regierung bereits Geldausfuhrverbote erlassen hatte. Diese Frage ist bei den Verhandlungen über den Anfang der Operation, wie wir oben andeuteten, zur Sprache gekommen. Am 23. Januar 1716 schrieb der König an das Kammerkollegium, die Münzzeichen würden ausgegeben, um dem Geldmangel abzuhelfen, der in Folge der Ausfuhr von Carolin sehr fühlbar geworden sei. Doch sölle man mit der Ausgabe der Münzzeichen noch ein wenig warten, da mit Sicherheit zu vermuthen sei, dass die Unterthanen und besonders die Kaufleute sich befleissigen würden, das ausgeführte baare Geld wieder in das Reich zu schaffen [92]). Hier wird also mit der Ausgabe von Münzzeichen gewissermassen als Strafe für die Geldausfuhr gedroht, die Wiedereinfuhr des ausgeführten Geldes als Bedingung der Nichtausgabe der Münzzeichen gefordert.

Allerdings war davon in Schweden die Rede, dass in der ersten Zeit nach Karl's Heimkehr 1714 2 Millionen Thaler in's Ausland geschickt worden wären, und man erzählt sich ferner, dass in Holland, um den Nachspürungen des Freiherrn von Görtz zu entgehen, die schwedischen Carolin sofort umgeschmolzen zu werden pflegten [93]). Dagegen trat nun die Regierung mit entschiedenen Massregeln auf.

Am 27. November 1717 ward aus Lund ein Edict vom Könige erlassen, worin die Ausfuhr von Gold und Silber entschieden verboten wurde. Wer heimlich Gold oder Silber, gleichviel ob gemünzt oder nicht, ausführe, sollte nicht bloss diese auszuführenden edlen Metalle, sondern alles Eigenthum verlieren. Die eine Hälfte der confiscirten Güter sollte der Angeber, die andere Hälfte das Invalidenhaus in Wodstena erhalten. Reisende durften nicht über 100 Thaler S. M. in edlem Metall mit sich nehmen. Die Ausfuhr von Kupferplatten war nur denjenigen gestattet, welche der Upphandlings-Deputation eine Versicherung ausstellten, dass sie für dieselbe Summe, welche das Kupfer betragen, Silber oder Waaren in's Reich einführen würden [94]). Drei Wochen später, am 30. December 1717, wurde die Strafe der Gütereinziehung auf alle

92) Stjernmann 281.
93) Fryxell 85.
94) Stjernmann VI. 405.

diejenigen ausgedehnt, welche irgendwie mit Rath und That an der Silberausfuhr Theil genommen haben sollten [95]).

Am 5. März und am 18. April 1718 [96]) wurden noch strengere Verordnungen über diesen Gegenstand erlassen: ungeachtet der angedrohten Strafen wären doch Einige dadurch nicht abgeschreckt worden und hätten sich unterstanden, Gold und Silber und Kupferplatten auszuführen, und daher befehle der König, dass, wer dieses zu thun wage, nicht bloss all' sein Vermögen und Eigenthum verlieren, sondern auch ausserdem die Strafe der Falschmünzer erleiden solle. Dieselbe Strafe der Falschmünzer treffe diejenigen, welche von solch strafbarer Ausfuhr wüssten, ohne davon unverzüglich Anzeige zu machen [97]).

Indessen wissen wir aus einzelnen Fällen, dass diese Strenge nicht half und dass bedeutende Posten baaren Geldes heimlich ausser Landes gingen. Die weitläufigen Küstenlinien Schwedens begünstigten solchen Schmuggel und wenn auch hier und da ein Schiff mit baarem Gelde entdeckt wurde, so hielt es oft schwer, den Eigenthümer des letztern zu erforschen, da sich natürlich niemand als solcher melden wollte. Diese Geschäfte wurden sehr heimlich betrieben. Ein Schwede hatte eine Partie von 70,000 Carolin so heimlich nach Holland verschifft, dass nur er und der Empfänger in Holland von der Existenz dieser Baarsumme wussten, und weder seine Frau noch seine Kinder davon unterrichtet waren. Als nun der Absender bald danach starb, hielt die Familie die Summe verloren, wenn nicht im Jahre 1727 der Empfänger nach Schweden geschrieben hätte, er wolle das fremde Geld nicht länger aufbewahren [98]). Man berichtet sogar, dass die höchsten Finanzbeamten, der Freiherr von Görtz und der Graf von Dernoth, bedeutende Summen in Kupferplatten und Silbergeld heimlich verschifft hätten. Ihnen soll ein Fahrzeug gehört haben, welches bei Oesel strandete und in dessen Ladung man 165,000 Carolin fand [99]). Grosse Baarsummen hatte Görtz in den Banken von Hamburg, Amsterdam und bei pariser Banquiers stehen. Im Laufe des Jahres 1718 soll er an den holsteinischen Legationsrath Kreutz Geld und Waaren zum Belaufe von nahezu 1 Million Reichsthaler abgeschickt haben: u. a. 5500 Thaler hamburgisch Courant, 87,481 Thaler holländisch Courant, 312,000 Thaler S. M. Schw. in Kupferplatten, dazu allerlei Waaren wie Eisen, Bretter u. dgl. m. [100]).

95) Fryxell 84.
96) Fryxell 85 erwähnt statt dessen des 24. April.
97) Stjernmann VI. 500. Stjernstedt 256.
98) Fryxell 84. Lagerbring IV. 3. 101.
99) Aus dem Archiv zu Kopenhagen. Fryxell 864.
100) Fryxell l. c. 154.

Aber die Regierung that selbst das Ihrige, um ein gutes Verhältniss zwischen Münzzeichen und baarem Gelde geradezu unmöglich zu machen.

Die Kupferplatten.

Wahrscheinlich zur Anfertigung von Münzzeichen suchte die Regierung grössere Quantitäten Kupfer aufzukaufen. Gleichzeitig wollte man auch Kupferplatten und kupferne Scheidemünze ausgeben. Daher befahl der König dem Kammerkollegium am 27. August 1715, alles Privatkupfer, dessen man habhaft werden könne, aufzukaufen. Es sollte sogleich nach Afwestadt gebracht und dort vermünzt werden. Damit jeder Inhaber von Kupfer dasselbe um so williger der Regierung überlasse, sollte die Bezahlung möglichst rasch und pünktlich erfolgen. Auch altes Kupfer wird aufzukaufen befohlen [101]). Ein etwas späteres an das Kammerkollegium gerichtetes Schreiben des Königs aus Ystadt vom 17. December 1715 bemerkt mit Bedauern, dass das erhandelte Kupfer zum Theil mit sehr hohen Preisen bezahlt worden sei. Man solle daher nicht so hitzig auf das Kupfer handeln [102]). Aber schon wenige Tage darnach, am 23. December 1715, befiehlt der König wiederum, mit dem Aufkaufen von Kupfer fortzufahren [103]), da das Münzen durchaus fortgesetzt werden müsse [104]).

Gleichzeitig mit den Münzzeichen spielen die Kupferplatten in Schweden keine unbedeutende Rolle.

Sie waren schon im siebenzehnten Jahrhundert im Umlauf, die Königin Christine führte Kupferplatten von 25 Pfund Gewicht ein. Jemand bemerkt: „Wer viel Geld in Platten hatte, musste sie in Kellern aufbehalten, damit sie das Haus nicht eindrückten“ [105]). Später wurden sie viel leichter geprägt.

Bei dem Geldmangel tauchte schon 1710 der Gedanke auf, alle im Kriege erbeuteten Kanonen zu Platten zu vermünzen. Man blieb nicht bei dem Umprägen der Kanonen stehen, man versuchte auch, aus ihnen Platten zu giessen. Aber diese Massregeln halfen dem Geld-

---

101) Stjernmann VI. 249.

102) Stjernmann VI. 264.

103) Stjernmann VI. 266.

104) Doch scheint es, als sei die Regierung trotz aller Anstrengungen an Kupfer zu kurz gekommen. Bei Moser 93 finden wir die Bemerkung, dass man mit dem Prägen von Münzzeichen habe einhalten müssen, weil keine Platten mehr vorhanden waren, aus denen man sie verfertigte. Nach Stjernstedt's aus den Geschäftspapieren der Münzhöfe geschöpften Mittheilungen wurde das Prägen der Münzzeichen die ganze Zeit hindurch auch nicht auf eine Woche unterbrochen.

105) Kundmann 42.

mangel um so weniger ab, als die Ausfuhr des Kupfers in Platten nicht aufhörte[106]). Der königliche Rath behauptete, man müsse die Platten zu einem höhern Nominalwerth ausprägen, damit der Ausfuhr Einhalt gethan würde[107]).

So tauchte dann der Gedanke auf: den Münzfuss der Platten zu verändern, indem man ihren Nominalwerth erhöhte. Aus einem von Karl XII. an den königlichen Rath aus Stralsund am 7/18. März 1715 erlassenen Schreiben ist indessen zu ersehen, dass der Rath in Betreff einer solchen Operation doch einige Bedenken äusserte und darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die Platten nach Erhöhung des Nominalwerths im Handel und Verkehr leicht Entwerthung erfahren würden; Kupfer sei eine Waare wie andere Waaren und verändere auch in Form von Platten seine Natur nicht, woher also bei einer Erhöhung des Nominalwerths grosse Verwirrung zu befürchten sei[108]).

Trotzdem wagte man den Versuch. Am 13/24. April 1715 erfolgte der Befehl des Königs an den Rath: um die Ausfuhr von Platten zu hindern, habe der König für gut gefunden, den Werth der Kupferplatten zu erhöhen von 6 auf 9 Thaler K. M. Auch solle beim Prägen neuer Platten ein anderer Münzfuss als bisher beobachtet werden. Waren nämlich bisher aus einem Schiffspfund Platten zum Nominalwerth von 120 Thaler S. M. geprägt worden, so sollte jetzt jedes Schiffspfund in Platten einen Nominalwerth von 180 Thalern S. M. in Platten erhalten[109]).

Es gab natürlich viel Verwirrung in Folge dieser Operation. Hatte Jemand 30 Platten ausgeliehen, so erhielt er später nur 20 Platten zurück. Klagen hierüber beantwortete der König mit der Argumentation: die Schuld habe ja nicht auf eine bestimmte Anzahl Platten, sondern auf eine gewisse Summe Geldes gelautet und diese letztere erhalte man ja mit den 20 Platten richtig zurück[110]). Die Veränderung des Nominalwerths der Platten war im April schon angekündigt worden, sollte aber erst am 22. Mai in Wirksamkeit treten. Einige Speculanten, welche von der bevorstehenden Münzrevolution wussten, machten sich dieses zum Vortheil und wechselten von denen, welche die neue Verordnung noch nicht kannten, möglichst viele Kupferplatten ein. Dabei wurden 50% gewonnen, aber eben solche Geschäfte waren vorzüglich ge-

106) Stjernmann VI. 153. 163. 214.
107) Stjernstedt 217.
108) Stjernmann VI. 211.
109) Stjernmann VI. 221.
110) Fryxell 73.

eignet, Misstrauen und Verwirrung hervorzurufen. Wenn der Nominalwerth der Kupfermünze so schnell veränderlich erschien, so konnte Niemand auf das in seinem Besitz befindliche Geld bauen. Eine grosse Schwierigkeit bot die Bank dar. Viele hatten beträchtliche Summen in Kupfergeld bei der Bank deponirt und für diese entstand nun die Frage, ob die in der Bank befindlichen Kupferplatten ebenfalls eine so beträchtliche Wertherhöhung erfahren würden oder nicht [111])?

So gab es bei diesem Unternehmen manche Schwierigkeit, aber die grösste bestand eben in der Leichtigkeit, mit welcher man durch einen Federstrich das Quantum des im Umlaufe befindlichen Geldes wie durch einen Zauber vermehren zu können glaubte. Das Geld hatte seine Natur verändert; es galt nicht mehr nach seinem Metallgehalt, sondern nach der Staatslaune.

Aber allerdings der Ausfuhr von Kupferplatten war durch eine solche Erhöhung des Nominalwerths ein Riegel vorgeschoben, vorausgesetzt, dass dieser künstlich emporgeschraubte Nominalwerth sich auf seiner Höhe erhielt. In dem letzten Falle musste es vortheilhaft sein, Kupferplatten einzuführen und in der That forderte die Regierung auch dazu auf, indem sie bekannt machte, dass die früher 2 Thaler geltenden ausgeführten Platten bei ihrer Wiedereinfuhr nach Schweden 3 Thaler gelten sollten [112]).

Zwei und ein halb Jahre nach dieser Erhöhung des Nominalwerths der Kupferplatten trat wieder eine grosse Veränderung ein. Es scheint, dass Görtz als der Urheber derselben bezeichnet werden muss. Am 1. Juni 1717 schickte er dem Könige einen Gesetzentwurf, bei welchem es sich offenbar darum handelte, Gelegenheit zur Ausgabe von Münzzeichen zu gewinnen [113]). Demgemäss erschien am 5. December 1717 ein Edict: Vom 1. März 1718 an sollen die Platten wiederum ihren früheren Werth erhalten, so dass die zuletzt 9 Thaler geltenden Platten wieder 6 Thaler, die 12-Thalerplatten wieder 8 Thaler gelten u. s. f. [114]).

Aus einem Briefe des Königs an die Upphandlings-Deputation vom 8. December 1717 geht hervor, dass diese Werthverminderung nur „für eine Zeit“ (på en tid) gelten sollte [115]). Bis zu dem Termin, wo die

---

111) Stjernstedt 222.

112) Stjernmann VI. 274. Brief des Königs an das Kammerkollegium aus Ystedt, den 30. December 1717.

113) Påtud om koppar- och silfvermyntets förnedring till ett ringare värde. Stjernstedt 229.

114) Stjernmann VI. 412.

Herabsetzung des Nominalwerths ihren Anfang nahm, war noch ein Zeitraum von 2—3 Monaten. In Bezug auf diesen Zeitraum ward festgesetzt: da der König nicht wolle, dass irgend Jemand durch Herabsetzung des Nominalwerths der Platten Schaden leide, so sei Jedem gestattet, vor jenem verhängnissvollen Termin die Kupferplatten in den Kassen der Regierung gegen Obligationen, Münzzeichen oder Münzzettel einzuwechseln [115]).

Damit waren die Plackereien für die Inhaber der Kupferplatten noch keineswegs beendet. Es erfolgten neue Veränderungen.

Am 24. März 1718 ward ein Edict vom Könige aus Lund veröffentlicht, worin Bezug genommen wird auf das Edict vom 5. December 1717 über die Werthreduction der Platten und befohlen wird: alle Platten mit einem neuen Stempel versehen zu lassen. Alle Platten, welche sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung ungestempelt wären, sollten der Confiscation verfallen, in wessen Händen sie auch sich vorfänden [116]). Einige Tage darnach, am 30. März 1718, erschien wieder eine Publication, welche besagte, dass die Platten durch die Stempelung den hohen Nominalwerth wieder erhielten [117]).

Ueber wirklich erfolgte Confiscation von Platten haben wir keine Nachrichten. Es scheint fast, als sei statt der Confiscation blos die Strafe eingetreten, dass die ungestempelten Platten weniger gelten sollten als die gestempelten. Ausserdem wurde der für die Stempelung der Platten festgesetzte Termin verlängert, aber mit der Clausel, dass die Säumigen 6% dabei verloren. Görtz hat später in der Kommission, vor welcher er sich zu verantworten hatte, geäussert, der Gedanke, die säumigen Plattenbesitzer mit 6% Verlust zu bestrafen, sei vom Könige ausgegangen, indem derselbe sich geärgert habe, dass in Folge der ersten Verordnung über die Einwechselung der Platten gegen Münzzeichen so wenig Platten eingeliefert worden wären [118]).

Gewiss ist, dass diese Veränderungen, welche sehr rasch auf einander folgten, das Publicum in grosse Unruhe versetzten. In dieser Operation war offenbar das Streben der Regierung zu erkennen, das baare Geld an sich zu ziehen, und eben dieses wollte das Publicum nicht hergeben. Die Inhaber der Platten schlugen den Verlust von ½ Nominalwerth der Platten geringer an, als den noch grössern zu befürchtenden,

115) Stjernstedt 231.

116) Bei Stjernmann VI. 488 ist dies Edict vom 24. Februar 1718 datirt, bei Stjernstedt 234 vom 24. März.

117) Sternmann VI. 499.

118) Stjernstedt 239.

der mit der Entwerthung der Münzzeichen und Münzzettel verbunden war.

Die Bergwerke litten unter diesen willkürlichen Verfügungen. Ein Mitglied der Upphandlings-Deputation, Thegner, schreibt an Görtz am 19. Januar 1718, »dass die Herabsetzung des Nominalwerths der Platten am 1. März eine Stockung aller Handelsunternehmungen bis zu jenem Zeitpunkt zur Folge haben müsse. Bei der ohnehin herrschenden Theuerung, wo die Bergwerke viel weniger producirten als sonst, sei der Verlust von $\frac{1}{3}$ der Baarsummen in Platten sehr hart«. In einem Schreiben vom 15. Mai 1718 baten die Bevollmächtigten der Bergwerke, ihnen den Verlust von 6 % für die Versäumniss bei Einlieferung der Platten zu erlassen und zugleich solle man ihnen gestatten, einige Platten zu behalten, »weil man sich doch nicht ganz von Gelde entblössen könne«[118a]).

Aus allem Diesem geht zur Genüge hervor, dass die ganze Unternehmung mit der Werthreduction darauf angelegt war, erstens in die Kassen der Regierung baares Geld zu schaffen, dessen sie für manche Ausgaben, wie z. B. für den Sold der Truppen und für Einlösung der Obligationen, bedurfte, und zweitens eine Gelegenheit zu haben, möglichst viele Münzzeichen auszugeben. Indem man vielleicht auch die zum Stempeln eingelieferten Platten mit Münzzeichen bezahlte, escamotirte man, wie durch ein geschicktes Taschenspielerkunststück, die Platten in die Kronkassen und sorgte zugleich dafür, dass die mittlerweile angefertigten 9 Millionen Münzzeichen »Wett och Wapen« auf gute Art in's Publikum kamen[119]).

Verschwinden des Silbers.

Wir haben gesehen, wie das edle Metall und die Kupferplatten in's Ausland strömten und wie die Regierung mit der grössten Strenge diesem Streben begegnete. Wir haben ferner gesehen, wie die Regierung bei der Steuererhebung und bei den Verfügungen in Betreff der Platten offenbar darnach strebte, das baare und vollwichtige Geld

118a) Stjernstedt 246 und 249. Es haben bis zum Tode Karl's XII. sowohl gestempelte als ungestempelte Platten circulirt, was für den Verkehr recht störend gewesen sein mag. In einem Edict vom 29. December 1718 hob Ulrike Eleonore den Unterschied zwischen gestempelten und ungestempelten Platten auf, weil derselbe „en stor oreda“ verursacht und dem Handel geschadet habe; — s. Stjernmann VI. 570.

119) Fryxell nennt S. 74 diesen ganzen Vorgang „ett klumpigt gjordt försök att fråu undersåtrarna bortlocka deras plåtar, deras goda penningar och gifna dem kronans nodmynt i stället“.

an sich zu ziehen. Es war natürlich, wenn das Publikum seinerseits ebenfalls den Wunsch hegte, möglichst viel Geld an sich zu bringen. Man ahmte der Regierung nach.

Moser erzählt: »Viele benutzten die Noth des Vaterlandes und zogen alles baare Geld an sich. Dadurch stieg das Verhältniss zwischen Silbermünze, Platten und Münzzeichen auf einen unleidentlichen Preis hinan. Es blieb bei dieser Verwirrung kein anderes Mittel übrig, als eine Generalcassation aller guten Münze vorzunehmen. Damit aber Keiner etwas verliere, sollte es Jedem freistehen, sein Geld gegen Staatsobligationen auszutauschen, welche hinwiederum in einem gesetzten Termin mit gleichen Geldsorten wieder eingelöst werden sollten, oder er sollte sie gegen Münzzeichen austauschen können«[120]). Sehr naiv fügt Görtzens Vertheidiger hinzu: »Die Absicht war nicht, sich des Vermögens der Unterthanen zu bemächtigen, sondern das Geld in mehrere Bewegung zu bringen«.

Allerdings findet sich ein Edict des Oberstatthalters vom 18. Febr. 1718, worin befohlen wird, dass alle in öffentlichen Kassen befindlichen Platten und Carolin gegen Münzzeichen und Obligationen bis zum 1. März eingewechselt werden sollten[121]). In einem königlichen Edict vom 7. März 1718 wird befohlen: »Alles Silber, sowohl schwedische als ausländische Münze, ebenso auch zusammengeschmolzenes und unbearbeitetes Silber, welches sich nach dem 1. Juli in den Händen von Privatpersonen oder bei Erbschaften oder in der Bank oder anderswo finden würde, wird confiscirt, wobei der Angeber die eine Hälfte, das Invalidenhaus zu Wodstena die andere Hälfte der confiscirten Summe erhalten soll«[122]).

So wurde denn das Publicum gezwungen, sein edles Metall und

120) Moser 225.

121) Fryxell 83. Unter den öffentlichen Kassen werden doch wohl Kronkassen verstanden, welche ihre Baarschaft in die Centralkasse abliefern sollten?

122) Stjernmann VI. 490. Schon am 20. December 1717 war ein Edict erschienen, welches den Umlauf der Carolin nur bis zum 1. Juli 1718 gestattete. Stjernmann VI. 428. In dem Edict vom 7. März 1718 heisst es, dass die Carolin eingezogen würden, weil man „zur grösseren Bequemlichkeit der Unterthanen" anderes Silbergeld schlagen wolle. Später erschien in der That Silbergeld von geringem Gehalte, welches das Volk „Görtzer" schimpfte und welches die allgemeine Verwirrung noch erhöhte. Moser bemerkt übrigens, dass es mit der Confiscation des Silbers nicht so streng gemeint gewesen sei, was man schon daraus ersehen könne, dass der Zeitpunkt, nach welchem die Confiscation eintreten sollte, immer wieder hinausgeschoben wurde. Allerdings finden wir bei Moser zuerst den 1. März als den verhängnissvollen Termin bezeichnet, in den Edicten vom März dagegen den 1. Juli.

gutes Geld gegen Münzzeichen und Obligationen hinzugeben. Aus den Verhandlungen des Reichstages von 1719 ist zu ersehen, dass sehr Viele auf diese Weise grosse Verluste erlitten.

Nach solchen gewaltsamen Operationen darf es nicht Wunder nehmen, wenn das gute Geld fast ganz aus dem Verkehre geschwunden war und fast ausschliesslich Münzzeichen im Umlaufe blieben[123]).

Die Aeusserungen La Mottraye's und anderer Zeitgenossen lassen keinen Zweifel darüber zu, dass die Münzzeichen damals fast das ausschliessliche Zahlmittel in Schweden waren. Graf Gyllenstjern bemerkt, die Münzzeichen und Münzzettel seien allein im Umlauf gewesen; alle Löhne, jede Bezahlung wurde darin entrichtet[124]). Die Bauern klagten auf dem Reichstage von 1719, wenn man die Münzzeichen abschaffe, würde es durchaus gar kein Zahlmittel mehr geben.

Dass dieser Umstand beim Erheben der Steuern der Regierung Verlegenheiten bereitete, lässt sich denken. Man hatte die Geldquelle, aus welcher der Staat sonst zu schöpfen pflegte, verstopft. Daher musste man auf andere Auswege sinnen. Man entschloss sich, die Steuern statt in Geld in Naturalien zu erheben. So nahm man denn statt Geld — Alaun, Vitriol, Schwefel, Pech, Theer, Messing, Kupfer, Eisen, Getreide u. dgl. m. nach willkürlich von der Regierung bestimmten Preisen bei Steuerzahlungen an[125]).

Münzzettel.

Ein Zeitgenosse berichtet von den finanziellen Zuständen Schwedens, von der Ausgabe der Münzzeichen und bemerkt: »1716 wollte das Kupfer nicht einmal zureichen, desswegen sogar ein gepapptes papiernes Blättchen bei Leib- und Lebensstrafe als Geld musste angenommen werden«[126]).

Graf Dernach schreibt an Görtz am 23. October 1716: »Je proposai de changer le reste de ces deux millions d'obligations en billets de 25 Thaler Silver Munte, avec authorisation du Roi, qu'ils eussent

123) La Mottraye bemerkt, dass das Jahr 1718 „avait été fertile en Muntetekens de cuivre tant en quantité qu'en qualité, lesquelles avec le papier étaient les seules espèces, qui avaient cours, en vertu d'un édit royal, qui rendait confiscables toutes les autres réelles d'argent ou de cuivre". III. 401.

124) Facta till Revol. Hist. l. c. 236. S. auch Berch l. c. III. 95.

125) Lundblad II. 533. Schon bei dem Entwerfen des Budgets für das Jahr 1717 hatte Görtz den Vorschlag gemacht, die Steuern von den Landleuten statt in baarem Gelde in Victualien zu erheben. S. Moser 207 und 208.

126) Kundmann 43.

cours, comme une autre monnaye à condition pourtant, que celui qui les voudrait échanger contre des obligations le pourrait toujours faire — ces billets ont cours depuis quinze jours ..... nous n'aurions jamais pû trouver le fond pour payer tant de rentes, — ces billets ne portent pas d'interêt .... les billets ont cours à 4 à 5 % de perte[127]).

Allerdings war am 26. September 1716 ein Edict über die Emission von Münzzetteln erlassen worden. Es war von den Vertretern des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes unterzeichnet und besagte, dass, weil man in diesen Zeiten kleinerer Zettel als der Obligationen bedürfe, deren kleinste auf 100 Thaler lauteten, Münzzettel auf 25 Thaler lautend ausgegeben worden seien, welche wie Geld coursiren sollten[128]).

Am 3. Januar 1717 erschien wiederum ein Edict des Königs aus Lund: »weil die auf 25 Thaler lautenden Münzzettel für den Handel und Verkehr noch nicht hinreichende Bequemlichkeit darbieten, seien Zettel zu 10 und 5 Thalern angefertigt worden, von denen dasselbe gelte, wie von den bereits angekündigten 25-Thalerzetteln«[129]).

So war denn wieder eine neue Finanzquelle aufgethan und die Regierung zauderte nicht, dieselbe gehörig auszubeuten. Die geringste Zahl der Anfang 1717 wöchentlich angefertigten Münzzettel war 6000 Stück von jeder Sorte zu 10 und zu 5 Thalern[130]). Aus einem Berichte der Steuerkammer an den Geheimen Ausschuss beim Reichstage vom 22. Mai 1719 ist zu ersehen, dass die Summe der Münzzettel, welche 1716, 1717 und 1718 an die Upphandlings-Deputation abgeliefert wurden, sich auf nahezu 3 Millionen belief[131]). Man gedachte diesem Unternehmen noch grössere Ausdehnung zu geben. Aus einem vom Vicepräsidenten Thegner verfassten Aufsatz ist zu ersehen, dass im Jahre 1717 davon die Rede gewesen ist: Münzzeichen von 1 und 2 Thalern auszugeben. Dieser Vorschlag fand aber keinen Anklang und man beschloss statt dessen, die Münzzeichenoperation noch weiter auszudehnen[132]).

Die Emission einer so grossen Menge Münzzettel hatte indessen zur Folge, dass dieselben bei dem Publikum keinen Credit fanden, bisweilen im Handel und Verkehr nicht angenommen wurden und in

127) Moser 58 und 60.
128) Stjernmann VI. 306.
129) Stjernmann VI. 321.
130) Stjernstedt 297.
131) Riksdagen von 1719 Sitzung vom 22. Mai. I. 272.
132) Stjernstedt 297 Note.

wenigen Monaten eine Entwerthung erfuhren. In einem Briefe vom 7. Juli 1717 von einem Landshauptmann in Skornborgs Län heisst es, dass dänische Kriegsgefangene auf dem Punkte ständen, zu verhungern, weil man für die zu ihrem Unterhalte angewiesenen Münzzettel nicht das Geringste kaufen könne[133]).

Die Entwerthung der Münzzettel musste für den Credit der Münzzeichen von verhängnissvoller Wirkung sein, insofern als die Münzzeichen, wenn die alten Stempel eingezogen wurden, bisweilen in den Regierungskassen mit Münzzetteln bezahlt wurden. Münzzeichen, welche mit entwertheten Münzzetteln eingelöst wurden, mussten nothwendig ebenfalls eine Entwerthung erleiden, auch wenn es keine anderen Gründe für dieselbe gegeben hätte. In den Edicten über Einziehung von Münzzeichen gewisser Stempel wird jedesmal bemerkt, es sollten gegen diese Münzzeichen entweder neue Münzzeichen oder Obligationen oder baares Geld oder Münzzettel gegeben werden, und dass das Letztere häufig stattfand, ist aus einem Briefe des Königs an die Upphandlings-Deputation vom 8. Juni 1717 zu ersehen. Der König schreibt u. A.: »es solle sich ereignet haben, dass die Eigenthümer von Münzzeichen unzufrieden gewesen wären, dass sie nicht Alle neue Münzzeichen erhielten, sondern statt dessen bisweilen mit 25-, 10- und 5-Thalerzetteln bezahlt worden seien. Um nun die Münzzeichen in bessern Credit zu bringen, solle Anstalt getroffen werden, dass Alle, welche für ihre alten Münzzeichen Münzzettel bekommen hätten, die letzteren gegen neue Münzzeichen einwechseln könnten. Dies sei vor Allem für den Credit der Münzzeichen nöthig. Endlich müsse man feststellen, dass bei Abschaffung und völliger Einziehung der Münzzeichen sie keinenfalls mit Münzzetteln eingelöst würden«[134]).

Aber auch in anderer Weise hatte die Entwerthung der Münzzettel eine nachtheilige Wirkung auf den Credit der Münzzeichen. Es tauchte nämlich der Gedanke auf, die Münzzettel gänzlich abzuschaffen, sie völlig einzuziehen und dagegen neue Münzzeichen auszugeben. Der König schrieb über diese Angelegenheit an die Upphandlings-Deputation am 30. December 1717 und befahl, »eine so grosse Anzahl Münzzeichen anfertigen zu lassen, als zu des Königs Dienste erforderlich sein würden«. Indessen konnte man nicht genug Münzzeichen prägen, um alle Münzzettel rasch einzuziehen, und am 30. Januar 1718 schrieb Görtz an die Upphandlings-Deputation: »des Königs Meinung sei nicht, dass alle Münzzettel eingelöst, sondern dass die Münzzettel nicht mehr zur

133) Stjernstedt 295.

134) Stjernstedt 296. Stjernmann VI. 354 und 365.

Löhnung der Soldaten ausgegeben werden sollten, sonst dürfte die königliche Deputation dieselben gebrauchen, so oft sie es für gut fände« [135]).

Ob nun ein Theil der Münzzettel im Umlauf blieb oder nicht; immer war die Einziehung derselben eine neue Veranlassung, die ohnehin schon beträchtliche Menge Münzzeichen zu vermehren, was wiederum geeignet war, den Credit derselben zu untergraben.

Die Münzzeichen und die Bank.

Viele Kapitalisten hatten ihre Baarschaft der Bank anvertraut und erhielten von derselben $4\frac{1}{2}$ % Zinsen. Bei Gelegenheit der Münzzeichenoperation entstanden nun mancherlei Fragen in Betreff des Verhaltens, welches die Bank ihren Creditoren gegenüber beobachten werde. Es verbreitete sich das Gerücht, die Bank werde ihren Creditoren Zinsen und Capitalien in Münzzeichen zahlen, so dass alle diejenigen, welche an die Bank Forderungen zu machen hatten, in die grösste Bestürzung geriethen [136]). Das Gerücht entbehrte jedes Grundes. Aus einem Briefe des Königs an die Bankbevollmächtigten aus Stralsund vom 27. August 1715 ist zu ersehen, dass die Regierung Anfangs gesonnen war, die Bank von der Münzzeichenoperation völlig auszuschliessen. Es heisst darin u. A.: »Die Besorgniss, dass die Debitoren der Bank ihre Schuld an dieselbe in Münzzeichen entrichten werden, ist ungegründet, weil dieses allen Grundsätzen von Contracten und Verpflichtungen widersprechen würde, da man die Schuld immer in derselben Münzsorte bezahlen muss, in welcher die Summe geliehen wurde. Daher haben Wir sogleich verordnet, dass alle Uns gemachten Darlehen in anderer gangbarer Münze und nicht in Münzzeichen bezahlt werden sollen, und erklären hiermit, dass die Bank nicht verbunden ist, Münzzeichen als Bezahlung für solche ausstehende Posten anzunehmen, welche in anderer gangbarer Münze ausgegeben wurden. Will dagegen Jemand zu seiner eigenen Bequemlichkeit Münzzeichen in der Bank deponiren, so kann dieses ja ohne Schaden für die Bank geschehen u. s. f.« [137]). Görtz war aufgebracht über das Gerücht, die Bank werde ihren Creditoren die Zahlungen in Münzzeichen machen, und erliess am 12. März 1716 eine Bekanntmachung, in welcher er dem Entdecker des Urhebers so nachtheiliger Gerüchte 200 Thaler S. M. verhiess und dazu bemerkte, der König werde einen solchen Angeber mit besonderer

135) Stjernstedt 303.
136) Berch l. c. 88.
137) Stjernmann VI. 255.

Gnade ansehen und ihn für einen eifrigen Unterthan und guten Patrioten halten [138]).

Die steigende Geldverlegenheit der Regierung liess sie später diese Grundsätze in Betreff der Bank vergessen. Am 6. März 1718 erliess der König eine Bekanntmachung, nach welcher alles Silber, welches Privatpersonen in der Bank deponirt hatten, entweder gegen Münzzeichen ausgewechselt werden oder als confiscirt der Regierung zufallen sollte. Dieses Verfahren versetzte die Inhaber von Bankscheinen in einen panischen Schrecken. Görtz suchte den übeln Eindruck, welchen diese Bekanntmachung des Königs geübt hatte, durch eine Erläuterung zu mildern, welche am 4. Juli 1718 an den Strassenecken angeschlagen wurde: »Die Inhaber von Leihbankzetteln hätten sich, wenn sie dieselben gegen andere gangbare Münze umzuwechseln wünschten, deshalb an die königliche Deputation zu wenden, wo dann Anstalt getroffen wäre zur Umwechselung der Leihbankzettel entweder gegen gangbare Münze oder gegen Obligationen, wie Jeder es wünsche. Man thäte gewiss viel besser, Obligationen zu nehmen, welche 6 % zahlten, als der Bank Geld anzuvertrauen, wo man nur 4½ % erhielte.« Die Regierung hatte an die Bank Zahlungen zu machen und gedachte durch Aufkauf von Bankscheinen bei'm Publikum ihre Schuld an die Bank mit eben diesen Scheinen erstatten zu können, aber es hielt schwer, das Publikum zu vermögen, die Obligationen den Bankscheinen vorzuziehen. Man fürchtete, die Regierung werde Gewalt anwenden, schrie, es sei unchristlich, das Erbe mancher Waise in der Bank anzutasten, und wollte jedenfalls die Bankscheine behalten, obgleich dieselben in Folge der Besorgniss: die Regierung werde mit Strafen und Confiscation einschreiten, an ihrem Werthe verloren. Was nun die »gangbare Münze« anbetrifft, gegen welche die Bankscheine sonst eingelöst werden sollten, so wurden vermuthlich Münzzeichen darunter verstanden, da diese fast ausschliesslich im Umlaufe waren [139]). Aber weil das Misstrauen im Publikum allzu gross war, musste die Regierung für den Augenblick auf diesen Plan verzichten. Nur kurze Zeit darauf gedachte die Regierung diese Attentate auf die öffentliche Sicherheit zu wiederholen und mit kecken Eingriffen in die Bankeinrichtungen vor-

---

138) Berch l. c. 88.

139) Berch bemerkt 93, unter „gångbart mynt" könne in diesem Falle nichts Anderes verstanden worden sein, als Münzzeichen, und diese seien doch für Diejenigen, welche ihr gutes Geld in die Bank gelegt hätten, ein „flebile beneficium." Sonst heisst „gångbart mynt" wohl klingende Münze, z. B. im Briefe des Königs vom 14/25. März 1715, s. Stjernmann VI. 214.

zugehen, aber während noch die Bankbevollmächtigten, welche sich dergleichen Massregeln widersetzten, mit dem Könige darüber verhandelten, trat durch den plötzlichen Regierungswechsel der Umschwung ein, welcher Alles änderte [140]).

Falschmünzerei.

Die Regierung hatte von Anbeginn der Operation mit den Münzzeichen keine der damit verbundenen Gefahren so sehr im Auge gehabt als die Falschmünzerei. Schon das Technische bei Anfertigung der Münzzeichen sollte so eingerichtet werden, dass die Nachahmung, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch erschwert würde. In seinem Gutachten vom 23. Mai 1715 gab der Assessor Elias Brenner den Rath, »solche Stempel zu schneiden, die nicht nachgemacht werden könnten. Ferner müsse man schön und sorgfältig prägen, wo möglich dem Kupfer in den Münzzeichen eine andere Farbe geben, als gewöhnliches Kupfer oder Messing habe, und nach englischer Manier die Münzzeichen mit einem gezahnten Rande versehen. Endlich müsse man Lettern oder Formen anfertigen (tolk eller matrice), die Jeder sich für einen billigen Preis kaufen und vermittelst deren man falsche Münzzeichen von den ächten unterscheiden könne.« Die drei Kollegien bemerkten wohl, dass auch die künstlichsten Stempel nachgemacht werden könnten und daher Niemand für den Schaden, welcher etwa aus der ganzen Unternehmung erwüchse, zu stehen vermöchte [141]).«

Auch in Görtz' Memoire wird ausführlich die Gefahr der Falschmünzerei besprochen. Er hoffte die Nachahmung der Münzzeichen besonders durch Anschaffung eines Letterwerkes zu verhüten. Niemand, meinte er, werde sich unterstehen, ein solches Letterwerk nachzumachen, welches 600 Thaler koste. Ausserdem müsse man die Einfuhr falscher Münzzeichen dadurch vereiteln, dass man keine gewisse Zeit bestimme, wie lange die Münzzeichen von einem Stempel gelten sollten, und dann plötzlich die Münzzeichen einziehe und andere Stempel dagegen ausgebe. Ferner sei strenge Aufsicht in den Häfen unerlässlich. Grosse Potentaten, meinte er endlich, würden die Münzzeichen nicht nachprägen, weil ihre Glorie und Ehre ihnen doch nicht indifferent sein könne; wenigstens sei ein solcher Fall noch nicht vorgekommen [142]).

140) Fryxell l. c S. 62.
141) Stjernstedt 273 u. 275.
142) Moser 891. Die Anfertigung falschen amerikanischen Papiergeldes in England und falschen russischen Papiergeldes von Napoleon sind später vorkommende Fälle.

Diese Vorschläge wurden von der Regierung recht gewissenhaft befolgt. Man unterliess nicht, das Publikum von der drohenden Gefahr in Kenntniss zu setzen. Am 27. August 1715 schrieb der König an die Bankbevollmächtigten, welche ihn an die Gefahr der Falschmünzerei erinnert haben mögen: »Was die Münzzeichen anbetrifft, so sehen Wir ein, dass durch Nachahmung oder Einfuhr derselben grosser Schaden entstehen könne, aber man muss wachsam sein und die Unterthanen davor warnen, im Handel und Verkehr falsche Münzzeichen anzunehmen[143]).« Bei jedesmaliger Aenderung des Stempels oder Einziehung alter und Ausgabe neuer Münzzeichen spricht die Regierung ausführlich davon, dass durch diese Massregeln böswillig gesinnten Menschen die Gelegenheit genommen werde, falsche Münzzeichen in Umlauf zu setzen. Es war ja diese Besorgniss vor Falschmünzerei der Grund zu dem häufigen Wechsel mit den Stempeln, welcher für das Publikum mit unbeschreiblicher Unbequemlichkeit verbunden gewesen sein muss.

Ausserdem war die schärfste Aufsicht in den Seestädten angeordnet. Am 14. Februar 1718 schreibt der König an alle Landshauptleute in den Provinzen, »man solle durch öffentliche Bekanntmachung Jedermann davon unterrichten, dass die Schiffe, welche falsche Münzzeichen an Bord hätten, mit der ganzen Ladung confiscirt werden sollten: die Hälfte der Ladung komme dem Invalidenhause zu Wodstena zu Gute, die andere Hälfte erhalte der visitirende Zollbeamte. Die Rheder des Schiffs und die Cargedeurs könnten von dem Eigenthümer der falschen Münzzeichen Schadenersatz verlangen, aber die Urheber und Mitwisser solcher Einfuhr falscher Münzzeichen würden zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt«[144]).

Bei all' diesen Besorgnissen der Regierung, welche sich natürlich dem Publikum mittheilten, mag es auffallend erscheinen, dass wir fast gar keine Nachrichten über das Vorkommen falscher Münzzeichen besitzen.

Eine Andeutung von einem falschen Münzzeichen findet sich in einem Briefe von Görtz aus Holland, ihm sei »ein von den anderen abweichender Jeton« vorgekommen. Er berichtet davon nach Schweden, ohne die Vermuthung auszusprechen, dieser »Jeton« sei ein falscher gewesen. Auch geht aus dieser Bemerkung nicht hervor, wo Görtz denselben gefunden habe, ob in Schweden oder im Auslande. Eine andere Andeutung findet sich in dem »Promemoria«, welches Görtz

143) Stjernmann VI. 251.
144) Stjernmann VI. 485.

aus Amsterdam am 20./31. Juli 1716 nach Schweden schickte. Es heisst dort im §. 7: »Mit Wiedereinziehung der bisherigen Münzzeichen (Krone) wird um so mehr nöthig sein zu eilen, weil ich vernehme, dass davon hierher und nach Hamburg schon welche kommen sind, man also sich vor Nachprägung zu hüten hat«. Also wiederum nur Vermuthungen, Besorgnisse und keine Thatsachen.

Indessen hat Stjernstedt aus den Acten der Upphandlings-Deputation erfahren, dass während des Jahres 1717 an mehreren Stellen des Reiches Untersuchungen wegen stattgehabter Falschmünzerei betrieben wurden. In einem Briefe des Königs vom 30. December 1717 an den Landshauptmann in Jonköping wird befohlen, zwei Exemplare von den falsch befundenen Münzzeichen »Publica fide« einzusenden[145]). Doch scheinen dieses nur einzelne Fälle gewesen zu sein, Fälle, in denen nur wenige Personen compromittirt waren. Stjernstedt, der die Acten in Betreff dieser Angelegenheit eingesehen hat, bemerkt, er sei überzeugt, dass der Belauf der falschen Münzzeichen sehr unbedeutend gewesen sein müsse, so dass man kein Gewicht darauf legen und nicht annehmen könne, dass die Falschmünzerei zur Entwerthung der Münzzeichen beigetragen habe.

Wir bedauern, dass Stjernstedt nichts Ausführlicheres aus den erwähnten Untersuchungsacten mittheilt. Die Versuchung zur Fälschung war in dem kupferreichen Schweden gross genug. Durch häufige Veränderung der Stempel wurden nur die Kosten der Falschmünzerei bedeutend erhöht, aber es ist nicht abzusehen, wie diese Massregel einen solchen Unfug völlig zu verhindern im Stande sein konnte. Es kam nur darauf an, recht schnell bei der Hand zu sein und die falschen Münzzeichen gut zu prägen, so konnte man bei Einziehung der Münzzeichen dagegen baares Geld oder Obligationen oder Zettel oder andere Münzzeichen erhalten und das Geschäft war gemacht.

Als in Spanien 1603 Kupfergeld mit unverhältnissmässig hohem Nominalwerth ausgegeben wurde, sah sich das ganze Land in kurzer Zeit von falschem Kupfergelde überschwemmt, welches hauptsächlich in Holland angefertigt und nach Spanien eingeführt wurde. Als in Russland 1657 Kupfergeld mit einem Nominalwerth ausgegeben wurde, welcher sechzigmal höher war als der Realwerth, so wurde falsches Kupfergeld in grosser Menge vom Auslande importirt und im Innern Russlands die Falschmünzerei in so kolossalem Massstabe betrieben, dass Prägstöcke ein gewöhnlicher Handelsartikel wurden und selbst

---

145) Stjernstedt 306.

Bauern, ja sogar Bettler als Käufer derselben auftraten[146]). Es ist auffallend, wie das Kupfergeldunternehmen in Schweden in diesem Punkte so sehr von den analogen Geldkrisen in Spanien und Russland abweicht. Bei dem reichlichen Material, welches wir über die schwedischen Münzzeichen besitzen, kann man der Vermuthung nicht Raum geben, als sei die Falschmünzerei in Schweden in grösserem Massstabe betrieben worden, ohne dass wir davon wüssten.

Wenn indessen auch die Falschmünzerei in Schweden nur in äusserst geringem Masse betrieben wurde, so konnte die Besorgniss vor diesem Unfug nicht verfehlen, das Vertrauen zu den Münzzeichen überhaupt untergraben zu helfen. Wenn Jedermann jeden Augenblick fürchtete, mit falschen Münzzeichen betrogen zu werden, so konnte dieses nicht anders als überaus nachtheilig auf die Umlaufsfähigkeit der echten wirken. Und dass man über diese Furcht in der ganzen Zeit nicht hinauskam, bezeugen die unzähligen Andeutungen in den officiellen Bekanntmachungen, deren einige wir oben berührten. So kam zu den vielen Ursachen des Misstrauens noch diese hinzu.

Misstrauen im Publikum.

Für die ganze Münzzeichenoperation kam ausserordentlich viel darauf an, welche Meinungen über dieselbe verbreitet waren. Darnach ganz besonders bestimmte sich die Umlaufsfähigkeit der Münzzeichen, davon hing die Erhaltung des Nominalwerths der Münzzeichen ab.

Leider waren indessen von Anfang an die in Schweden herrschenden Ansichten dem Unternehmen keineswegs günstig. Das Project war in den Köpfen einzelner dem Könige nahestehender Beamten entstanden, es war ausgesprochen worden, ohne dass man der öffentlichen Meinung oder den Ansichten des grösseren Theils der Bureaukratie hätte Gehör schenken mögen. Man hatte schon in den ersten Phasen dieser Finanzprocedur mit einer starken Opposition zu kämpfen.

Es ist schwer, zu sagen, wie weit Moser Recht hat, wenn er mittheilt, Görtz sei in Stralsund bekümmert gewesen, dass der König durchaus auf der Ausführung des Münzzeichenprojects bestanden habe. Aber gewiss ist, dass andere Beamte auf das Allerentschiedenste von dem gewagten Unternehmen abriethen. Der Baron Feif suchte die Verhandlungen darüber in die Länge zu ziehen, weil er immer noch

146) Ueber die Einfuhr falschen Kupfergeldes in Spanien s. u. A. Gourville in der Collection de Mém. Petitot LII S. 410. Ueber das falsche Kupfergeld in Russland s. meine Abhandlung „Das Kupfergeld in Russland 1657—63“ in der Baltischen Monatsschrift Bd. VIII Heft 2.

hoffte, »den König auf andere Gedanken zu bringen«. Der Münzkundige Elias Brenner, welcher um seine Ansicht gefragt war, machte auf alle die aus einem solchen Wagstück entspringenden Gefahren aufmerksam; in den Kollegien erhob sich vielfacher Widerspruch.

Am wenigsten Vertrauen auf das Gelingen der Operation und auf Schwedens Finanzlage überhaupt hat der Graf Dernath an den Tag gelegt, welcher während Görtz' Abwesenheit die Leitung der Geschäfte der Upphandlings-Deputation übernommen hatte und also als stellvertretender Finanzminister Schwedens betrachtet werden kann. In der Sitzung vom 2. März 1719 während des Reichstages sagte Thegner: Dernath habe die Münzzeichen stets für ein Gift des Landes gehalten[147]). In Dernath's Briefen an Görtz spricht sich oft genug völlige Hoffnungslosigkeit aus. Er klagt über die Opposition in den Behörden und von Seiten der Gegner Görtz', berichtet von Fehlern in der Verwaltung, welche in der Absicht gemacht würden, Görtz' Pläne zu durchkreuzen und seine Unternehmungen misslingen zu machen. Mit steigender Angst berichtet er von dem Verschwinden des baaren Geldes und von der stets wachsenden Mittellosigkeit des Staats. Im Mai 1717 schreibt er an einen Finanzbeamten: »Schon haben wir in diesem Jahre 11 Millionen Thaler S. M. geliehen, die wir kaum in den nächsten 6 Jahren wiederbezahlen können. Ich sehe keine Möglichkeit, fernere Anleihen zu machen. Und doch ist es nur durch Anleihen möglich, des nächsten Jahres Ausgaben zu bestreiten[148]). Am 15. Januar 1718 schreibt er an Görtz: »Ich kann Punkt für Punkt das Schicksal des Reiches vorherbestimmen. Alles baare Geld ist in's Ausland geströmt und Schweden von Nothmünze überschwemmt.« Ein anderes Mal schreibt er: »Ich sehe mit bangem Herzen dem Umsturz des ganzen Gemeinwesens entgegen«[149]). Er hatte vor der allzu grossen Ausdehnung der Münzzeichenoperation gewarnt, aber vergebens. Am 17. September 1718 schreibt er an Görtz: »Ich glaube, man fürchtet hier, das Land könne nicht hinlänglich bedrückt werden, und daher bemüht man sich nach Kräften, die ganze Welt in die Besorgniss zu versetzen, dass die alten Münzzeichen gar nicht eingelöst werden würden«[150]).

Wenn die Leiter des Staatshaushalts verzweifelten, konnte das Publikum freilich heine Zuversicht haben. Es war dies um so weniger

147) Riksd. 1719 I. 15.
148) Fryxell 140.
149) Fryxell 143. Moser 90 ff.
150) Bihang till Riksdagen i Stockholm 1719 p. 113.

möglich, als während der ganzen Zeit der Staat das Streben zeigte, die Gesellschaft auszubeuten, und die letztere jeden Augenblick sich des Schlimmsten von Seiten des Staates versehen zu müssen meinte. Man traute den Leitern des Staats die schlimmsten Absichten zu und sah sich ihrer Willkür preisgegeben.

Noch ehe irgend ein Edict über die Münzzeichen veröffentlicht worden war, herrschte bei dem blossen Gerücht von dem Bevorstehen einer solchen Finanzunternehmung grosses Missvergnügen (missbelåtenhet). Besonders die Kaufleute klagten darüber, dass dadurch vielen Betrügereien und Unterschleif aller Art Vorschub geleistet werde. Es tauchte das Gerücht auf, die Regierung wolle alles im Umlaufe befindliche baare Geld abschaffen[151]), und dann wieder ein anderes, die Regierung wolle alle Baarsummen, welche in der Bank deponirt waren, confisciren. Bis in die tiefsten Schichten der Gesellschaft hinab herrschte namentlich grosse Aufregung gegen Görtz, welchen Alle als den Urheber solcher Finanzkünste bezeichneten. Ein Schmied in Stockholm hatte von der Upphandlings-Deputation den Auftrag erhalten, eine Menge Schrauben für die Armee zu liefern. Da ward das eigenthümliche Gerücht ausgesprengt, diese Schrauben seien dazu bestimmt, den Leuten an die Daumen gesetzt zu werden, um ihnen alles Eigenthum abzupressen. Dies unsinnige Gerücht erbitterte namentlich die Bauern, unter denen es Glauben gefunden haben soll[152]).

So konnten denn die Münzzeichen gleich bei ihrem Erscheinen keine günstige Aufnahme finden und Manches kam noch hinzu, das Misstrauen zu steigern. Je unumschränkter die Umlaufsfähigkeit der Münzzeichen war, desto stärker musste ihr Credit sein. Deshalb war es von nachtheiliger Wirkung, dass sogleich am Anfang der Operation der Amtsrath Feif und Andere das Gerücht aussprengten, die Münzzeichen gingen die Städte nichts an und seien blos für die Soldaten geprägt, die Bauern für die an das Heer gelieferten Lebensmittel damit zu bezahlen. So sollen denn Fälle vorgekommen sein, dass die Handwerker in den Städten sich weigerten, die Bezahlung für gelieferte Montirungsstücke in Münzzeichen anzunehmen. Die Bürgerschaft von Stockholm weigerte sich, ihre Waaren gegen Münzzeichen wegzugeben, und die Regierung sah sich genöthigt, ihr deshalb die ernstesten Vorstellungen zu machen[153]).

In der ersten bei Emission der Münzzeichen erlassenen Bekannt-

151) Stjernstedt 281 und 285.
152) Facta till Revol. Hist. l. c. 280 und Gyllenborg l. c.
153) Moser 76 und 77.

machung vom 8. März 1716 hielt der König für nöthig, zu bemerken, dass Niemand sich weigern dürfe, diese Münzzeichen im Handel und Verkehr anzunehmen. Am 11. Mai 1716 bereits schreibt der König an den Oberstatthalter: »er habe gehört, dass Einer und der Andere in Stockholm sich geweigert habe, die neuerdings ausgegebenen Münzzeichen im Handel und Verkehr anzunehmen; daher solle der Oberstatthalter von seiner Amtsgewalt bei solchen Gelegenheiten Gebrauch machen und diejenigen, welche sich solche Weigerung zu Schulden kommen liessen, streng bestrafen[154]). Man schickte wiederholt Deputationen von der Bürgerschaft Stockholms nach Lund zum Könige, um ihn von solcher Strenge abzubringen, aber es war umsonst. Die Strenge liess nicht nach[155]).

Als die Regierung Ende 1717 Kupferankäufe machen wollte und der König am 31. December schrieb, man solle das Kupfer mit Münzzeichen bezahlen, da antwortete Graf Dernath, dieses sei bedenklich, weil kein Vertrauen zu den Münzzeichen bestände, und ehe der Credit derselben gehoben sei, würde man, indem man den Inhabern von Kupfer für ihre Waare Münzzeichen anbiete, dieselben nur in Alarm versetzen[156]).

Es ereignete sich ferner, dass die Arbeiter in den Kupferbergwerken keine Münzzeichen als Arbeitslohn annehmen wollten. Darauf schrieb Görtz am 28. Januar 1718 in gereizter Stimmung: »es sei nicht abzusehen, inwiefern die Arbeiter in den Kupferbergwerken mehr berechtigt sein sollten, die Annahme der Münzzeichen zu verweigern, als die Arbeiter in anderen Bergwerken, welche die Münzzeichen willig annähmen, da man mit denselben alle Bedürfnisse in den Provinzen befriedigen könne. Wenn aber die Arbeiter aus Bosheit oder Muthwillen so handelten, so werde der König Officiere in die Bergwerke schicken mit der Vollmacht, die Widerspenstigen zu Soldaten zu machen« [157]). Aber solche Fälle kamen nicht blos bei den tiefern Schichten des Volks vor. Auch unter den vornehmsten Staatsbeamten gab es einige, welche ihren Gehalt nicht anders als in baarem Gelde empfangen wollten. Der General Taube bekam Ordre, mit seinem Regimente zu marschiren; er sagte, er werde es thun, wenn er erst

154) Stjernstedt 286 und Berch 88.
155) Fryxell 78.
156) Stjernstedt 245.
157) Stjernstedt 248.

Geld bekommen hätte[158]). Als andere Beispiele dieser Art werden der General Düker und der Oberstatthalter Taube namhaft gemacht[159]).

Die Regierung machte ihren Unterthanen zum Vorwurf, dass sie zwischen Münzzeichen und anderen Geldsorten einen Unterschied machten, aber ihre eigenen Organe begingen das nämliche Verbrechen, und sie selbst machte von Anbeginn der Operation einen solchen Unterschied; sie machte ihn, indem sie erklärte, die Bank solle mit den Münzzeichen nichts zu schaffen haben; sie machte ihn, indem sie die Staatsanleihen nicht in Münzzeichen, sondern in baarem Gelde zurückzuzahlen versprach; sie machte ihn endlich, indem sie bei jeder Gelegenheit, bei der Steuererhebung, den öffentlichen Auctionen, bei der Veränderung des Nominalwerths der Kupferplatten das sichtliche Streben an den Tag legte, die Münzzeichen unter die Leute zu bringen und das gute Geld in die Kronkassen zu escamotiren.

Was war natürlicher, als dass das Publikum das von der Regierung selbst gegebene Beispiel nachahmte? Jedermann strebte darnach, seine Münzzeichen möglichst rasch in Waaren zu verwandeln. Man zog die Gebrauchswerthe den schwankenden Tauschwerthen vor. Die Aufkäuferei nahm überhand. Sowohl die Regierung in Schweden in jener Zeit als auch einige Historiker später haben die Theuerung und Geldkrisis dieser Aufkäuferei zugeschrieben und die schnöde Habsucht der Kaufleute, Industriellen und Landleute getadelt, welche, statt ihre Waaren willig zu Markte zu bringen und gegen Münzzeichen zu verkaufen, sich entweder ganz von den Märkten fern hielten oder als Käufer auftraten. Aus einem Edict des Königs aus Lund vom 19. November 1717 ist zu ersehen, dass die Landleute sich weigerten, ihre Waaren an den Markt zu bringen[160]). Moser erzählt, die Kaufleute hätten sich des guten Geldes und möglichst vieler Waaren bemächtigt, es sei eine wucherliche Handlungsweise gewesen, aber zugleich ein Mittel zu schneller Bereicherung[161]). Kundmann erzählt von dieser Krisis: »Was das nun für eine Confusion in dem Reiche verursacht, ist leicht zu gedenken, denn die Kaufleute trieben gar keine Handlung, die Handwerker arbeiteten wenig oder nichts, die Bauern brachten wenig Consumtibilia in die Städte, weil sie dieses geringe Geld ungern annahmen«[162]). Im Jahre 1719 war grosser Kornmangel, dennoch sagte auf

158) Moser 93.
159) Fryxell 78.
160) Stjernmann VI. 403.
161) Moser 216.
162) Kundmann 46.

dem Reichstage der Bürgermeister Patré, er kenne einen Mann, von dem man für gutes Geld 900 Tonnen Getreide kaufen könne[163]).

Allerdings mussten in dem heissen Kampfe entgegengesetzter Interessen besonders Diejenigen gewinnen, denen es gelang, für die Münzzeichen andere Dinge mit beständigerem Werthe einzukaufen. Nordberg bemerkt ausdrücklich, dass diejenigen, welche Waaren oder Grundstücke kauften, in dieser Zeit zu nicht unbedeutendem Wohlstande gelangt seien[164]). Moser erwähnt, dass manche schwedische Familien den Ursprung ihres Vermögens aus dieser Zeit herleiteten, es seien damals viele schöne Häuser gebaut, Güterameliorationen vorgenommen worden[165]). Es waren der Speculation neue Wege gebahnt, wie denn jedesmal ähnliche Krisen auf dem Geldmarkte von den Capitalisten in ähnlicher Weise ausgebeutet zu werden pflegen.

So gab es denn eine Menge Ursachen zur Entwerthung der Münzzeichen: der häufige Wechsel der verschiedenen Münzzeichenstempel und die damit verbundene Plackerei und Unbequemlichkeit; die Entwerthung der Münzzettel; die stete Besorgniss, die im Umlaufe befindlichen Münzzeichen verrufen zu sehen; die Besorgniss ferner, dass der Falschmünzerei Thor und Thür geöffnet sei; die grosse Geldmenge endlich, welche den sonstigen Geldbedarf Schwedens übersteigen mochte — Alles dieses war in der That geeignet, den Credit der Münzzeichen zu untergraben.

Agio und Theuerung.

Es dürfte weniger auffallend erscheinen, dass bei den oben geschilderten Umständen eine Entwerthung der Münzzeichen eintrat, als dass diese Entwerthung nicht stärker war.

In der ersten Hälfte des Jahres 1716 waren die Münzzeichen in Umlauf gesetzt worden und schon zu Ende desselben wird eine Entwerthung derselben erwähnt. Graf Dernath schreibt an Görtz am 23. October 1716: »les mynteteken et ces billets (die Münzzettel) ont cours à 4—5 % de perte« [166]).

In einem Briefe des Königs an die Upphandlings-Deputation über die Mittel und Wege, den Credit der Münzzeichen zu erhalten oder zu stärken, vom 8. Juni 1717 heisst es: »Wir vernehmen, dass die Münz-

163) Riksdagen I. 465.
164) Nordberg III. 186.
165) Moser 335.
166) Moser 60.

zeichen in Misscredit gefallen und dass man im Verhältniss zu anderen Münzen darauf 22—24 % Agio geben muss«[167]).

Als die Werthverminderung der Platten eintrat und dem Publikum freigestellt wurde, dieselben noch vor dem Entwerthungstermin gegen Münzzeichen zum vollen Nominalwerthe auszutauschen, da ereignete es sich, dass das Publikum den Verlust von $\frac{1}{3}$ Werth der Platten geringer anschlug als den noch grösseren zu befürchtenden, bei dem Empfange von Münzzeichen und Münzzetteln[168]). Die Bevollmächtigten der Kupferbergwerke schrieben am 15. Mai 1718 an die Upphändlings-Deputation, dass man für 4 Thaler in Kupferplatten mehr kaufen könne als für 6 Thaler in Münzzeichen[169]). Aus dieser Angabe ist zu schliessen, dass damals das Agio auf Münzzeichen über 50 % betragen haben muss.

Aus einem aus jener Zeit geschriebenen Privatbrief ersehen wir, dass das Agio rasch stieg: 100 Thaler in Platten oder in Carolin wurden mit 110, 120, 130, ja 160 Thalern in Münzzeichen bezahlt, so dass Waaren, die sonst 10 Thaler kosteten, mit 15 Thalern in Münzzeichen bezahlt werden mussten[170]).

Auf dem Reichstage von 1719 wurden verschiedene Angaben über die Entwerthung von Münzzeichen mitgetheilt, die sich natürlich auf den Zeitpunkt des Reichstages oder kurz vor demselben beziehen.

In dem Gutachten des Grafen v. Gyllenstjerna über die Münzzeichen wird erwähnt, dass »die Bauern jetzt häufig Münzzeichen gegen Platten zu 16, 20 oder 22 Oere einwechselten«. Dies stellt ein Verhältniss gewisser Münzzeichen und Platten wie 147—200 : 100 dar. —

In einem anonymen Gutachten wird Herabsetzung des Nominalwerths der Münzzeichen bei der Einlösung auf 16 Oere empfohlen, »da es unmöglich sei, auszurechnen, zu welchem Werthe jeder Inhaber von Münzzeichen die seinigen empfangen habe, und man daher den Mittelweg einschlagen müsse«. Dies scheint darauf zu deuten, dass 16 Oere ein oft vorkommender Curs gewesen, was also mit der obigen Angabe 200 : 100 übereinstimmt.

Am 25. April 1719 theilte das Commerz-Kollegium dem Geheimen Ausschuss ein Gutachten mit, in welchem bemerkt wird, der Curs sei 80—90 Mark in Platten und 130—140 Mark in Münzzeichen, was ebenfalls ein Verhältniss von 100 : 160 darstellt.

---

167) Stjernmann VI. 364.
168) Stjernstedt 231.
169) Stjernstedt 249.
170) Fryxell l. c. 78.

Dagegen kommen andere Angaben vor, welche von einer stärkeren Entwerthung berichten.

Schon am Anfang der Reichstagsverhandlungen über den Einlösungssatz der Münzzeichen schlug Cronfeld vor, es sei das Gerechteste, sie zu ¼ des ursprünglichen Nominalwerths einzulösen, da dies der Werth sei, den sie im Handel und Verkehr hätten. In derselben Sitzung bemerkte Sederhjelm, dass die Bauern und Bürger, wenn sie bei der Einlösung 8 Oere erhielten, damit zufrieden sein würden; diese Ansicht bestätigt obige Aeusserung, dass das Agio factisch bereits diese Höhe erreicht hatte.

Ebenso bemerkte der Erzbischof Mathias Stauchius in seiner Rede am 9. April, man solle die Münzzeichen zu 8 Oere einlösen: »Die Geistlichkeit habe die Münzzeichen zum ursprünglichen Nominalwerth erhalten, aber sie nur zu ¼ oder noch weniger ausgeben können. Mit Auszahlung von ¼ des Nominalwerths der Münzzeichen bei Einziehung derselben würden Bürger und Bauern zufrieden sein. Wer die Einlösung der Münzzeichen zum vollen Nominalwerth verlange, der vergesse, dass die Kaufleute und Bauern sich durch nichts hätten bewegen lassen, die Münzzeichen im Handel und Verkehr höher als zu 6—8 Oere anzunehmen«. Diese letzten Aeusserungen stellen ein Agio von mindestens 400 % dar.

Am 12. Februar 1719 wurde in der Versammlung des Bürgerstandes ein Gutachten über die Münzzeichen verlesen, in welchem bemerkt wird, der Credit der Münzzeichen sei so gefallen, dass 100 Sechsthalerplatten zuletzt mit 440 Thalern Münzzeichen bezahlt würden. 100 Sechsthalerplatten enthalten 600 Thaler K. M. oder 200 Thaler S. M. Wenn 200 Thaler S. M. in Platten gleich waren 440 Thalern S. M. in Münzzeichen, so stellt dieses ein Agio von 220 % dar [171]).

Andere Entwerthungsnotizen, welche sich hier und da noch finden, beziehen sich offenbar auf die Zeit nach Karl's XII. Tode, wo, wie wir sehen werden, die Regierung der Königin Ulrike Eleonore ein besseres Verhältniss zwischen Real- und Nominalwerth der Münzzeichen herzustellen bemüht war [172]).

---

171) S. verschiedene Stellen in den Protokollen der Reichstagsverhandlungen. Die stärksten Entwerthungsnotizen, also auf ¼ des ursprünglichen Nominalwerthes, erscheinen mässig im Vergleich mit anderen analogen Erscheinungen. In Russland galt das 1656 ausgegebene Kupfergeld zuletzt nur $\frac{1}{15}$ seines ursprünglichen Nominalwerths. Noch stärkere Entwerthung erfuhr bekanntlich das Papiergeld in Amerika und in Frankreich während der Revolutionszeit.

172) Woher Raumer, Gesch. Europas VII. 231, die Notiz entnimmt, die Münzzeichen seien bis zu ihrem inneren Werthe gesunken, ist mir nicht bekannt.

Indessen ist noch eine Bemerkung eines Zeitgenossen wohl zu beachten: »Was man sonst mit 1 Reichsthaler kaufte, musste man dergleichen kupferne Münzzeichen wohl 20 Reichsthaler dafür geben«[173]. Einerseits könnte dieses wohl ein Agio von 2000 $ darstellen, andererseits ist es möglich, dass das Mass der Theuerung nicht völlig dem Agio entsprach, sondern hier und da wohl die Preissteigerung auf Waaren stärker auftrat, als die Entwerthung der Münzzeichen. Aber allerdings musste in vielen Fällen dem Agio auf Münzzeichen eine Preissteigerung entsprechen, weil fast alle abgeschlossenen Käufe mit Münzzeichen berichtigt wurden. Leider besitzen wir über diesen Gegenstand nur sehr spärliche Nachrichten.

Eisen kostete sonst 20—22 Thaler, in den Zeiten der Theuerung wird der Preis desselben auf 70 Thaler angegeben[174]. Selbst in den fruchtbarsten Provinzen klagte man über die hohen Kornpreise[175]. Auf allen Gebieten war die Theuerung empfindlich. Wettreng schrieb auf dem Reichstage von 1719 die Theuerung des Eisens der Korntheuerung zu und diese, bemerkte er, sei eine Folge des Arbeitermangels, welcher wiederum durch den Krieg veranlasst werde. Ein Buchdrucker wurde in den Geheimen Ausschuss geladen. Man stellte ihm vor, er müsse den Druckbogen billiger liefern, sonst könne er wohl sein Privilegium einbüssen. Er entschuldigte sich mit den hohen Papierpreisen. Graf Gyllencreutz äusserte einmal während der Reichstagsverhandlungen, alle Preise seien auf das 6-, 8- und 12fache der gewöhnlichen Höhe gestiegen[176]. »Was sonst 4 Thaler kostete, kostet jetzt wohl in Münzzeichen 50 Thaler,« bemerkt ein anderer Bericht[177] u. s. w.

Hiernach hätte eine Entwerthung auf $\frac{1}{100}$ stattfinden müssen. Ein Zeitgenosse, der Graf Gyllenstjerna, bemerkt ferner, dass ein Ducaten 100 Münzzeichen gegolten habe. Facta till Revol. Hist. l. c. 236. 1681 galt ein Ducaten 4 Thlr. S. M., also obige Notiz würde eine Entwerthung auf $\frac{1}{25}$ darstellen.

173) Kundmann l. c. 46.

174) Moser 231. Riksd. I. 67. Ferner wird bemerkt, dass ein Liespfund Fisch früher 2—3 Thaler gekostet habe und jetzt 10—11 koste. Dass indessen alle diese hohen Preise nicht ausschliesslich den Münzzeichen, sondern der Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse durch Krieg, Despotismus, Creditmangel zugeschrieben werden muss, geht aus dem Umstande hervor, dass in einem Gutachten des Kammerkollegiums bemerkt wird, früher hätte ein Paar Ochsen 20 Thaler gekostet, jetzt 60—70 in Platten. Vgl. Riksd. I. 147.

175) Facta till Revol. 236.

176) Riksdag. I. 69, 204, 233.

177) Lagerbring IV. 96.

Theuerungspolizei.

Die Regierung machte wohl einige Anstalten, der Theuerung zu steuern, aber weil sie das Uebel nicht an der Wurzel fassen wollte oder konnte, weil die Hauptursache der Theuerung, die Münzzeichen, nicht beseitigt wurden, so halfen die theuerungspolizeilichen Massregeln wenig oder gar nicht. War der Credit der Münzzeichen einmal erschüttert, so liess sich schwer denken, wie weit die Preissteigerung der Waaren oder die Entwerthung der Münzzeichen gehen konnte. Daher hat allerdings die Regierung wenigstens einige Versuche gemacht, den Credit der Münzzeichen zu stützen.

Der Credit der Münzzeichen aber stand und fiel mit ihrer Einlösbarkeit. Letztere war das einzige Mittel, das Agio verschwinden zu machen, aber weil die Regierung dieses Mittel, wie wir sahen, nur in sehr seltenen Fällen anwendete, blieb nur ein zweiter Weg übrig, der Theuerung entgegenzuarbeiten: durch Strenge. Alle Hebel des Despotismus wurden angesetzt, um die Bevölkerung in Furcht zu erhalten. Durch Zwangsmassregeln gedachte man das Agio zu verhindern; durch Terrorismus wollte man die Preissteigerung unmöglich machen. Wo der Credit nicht ausreichte, traten Polizeiplackereien, Zuchtmeisterei und Strafen ein.

In einem Briefe des Königs an einige Landshauptleute »über die Mittel und Wege, die Münzzeichen wieder in guten Gang zu bringen«, aus Lund vom 26. October 1717 werden folgende Massregeln angeordnet: »Vor Allem komme es auf eine allgemeine und unablässige Aufsicht, besonders in den vornehmsten Handelsstädten und auch in den kleinen Städten an, dass nichts Strafbares, mit den Verordnungen in Widerspruch Stehendes geschehe. Namentlich in Carlskrona und Carlsham könne man mit folgenden Massregeln beginnen. Es müssten gewisse Personen verordnet werden, welche täglich und stündlich beim Zoll genau aufpassten und darauf sähen, dass Niemand die Münzzeichen gering achte. Solche Personen, welche eine Geringschätzung der Münzzeichen an den Tag legten, müssten festgenommen und streng bestraft werden. Namentlich sollten alle diejenigen Strafe leiden, welche ihre Waaren zu einem geringeren Preise gegen Silbergeld oder Platten verkauften als gegen Münzzeichen oder Zettel. Ebenso müssten andere Personen verordnet werden, welche in allen Buden und Läden die Aufsicht führten, sowie bei allen Handwerkern, damit Alle ihre Waaren ohne Unterschied des Preises gegen Münzzeichen und Zettel verkauften. Diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handelten, müssten

um so härter bestraft werden, als, wenn man Nachsicht übe, sonst auch der Bürger von dem Landmann zu hohen Preisen kaufen würde, was er zu seinem Haushalt bedürfe. Wer bei der Preissteigerung wegen Münzzeichen ertappt werde, dessen Waare müsse confiscirt werden und ausserdem müsse er noch den vierfachen Werth der Waare erlegen. Ein Theil des Confiscirten müsse dem Invalidenhause zu Wodstena zu Gute kommen. Die Besorgniss, dass die Landleute ihre Erzeugnisse nicht mehr in die Städte zum Verkaufe bringen würden, sei grundlos, da sie ja Geld brauchten, um die Steuern zu bezahlen. Jedenfalls müssten Anstalten getroffen werden, dass die eine Münze so gut erscheine, als die andere, und dass man den grössten Theil der Abgaben, ja sogar die ausländischen Waaren mit Münzzeichen bezahlen könne. Sollten nichtsdestoweniger Unordnungen vorkommen, so müsse die Marktpolizei noch weiter geschärft werden u. s. w.« [178]).

Am 9. November 1717 erschien in Stockholm eine öffentliche Bekanntmachung, von Gustav Adam Taube unterzeichnet, worin es hiess: »die Preissteigerung der Waaren, welche mit Münzzeichen bezahlt würden, sei ein strafbarer Missbrauch; ein solches Vergehen müsse mit Confiscation und vierfacher Geldbusse bestraft werden.. Niemand, wess Standes und Ranges er auch sei, dürfe sich weigern, Münzzeichen oder Münzzettel in Zahlung anzunehmen«. Zur Erleichterung der Controle wurden in Stockholm bestimmte Plätze oder Märkte für den Verkauf der verschiedenen Waaren angewiesen. Man hörte nicht auf zu mahnen, zu warnen, zu drohen.

In ähnlichem Sinne schrieb der König an den General und Gouverneur Hård aus Lund, am 19. November 1717: »man solle nicht blos die Landleute, sondern auch die Bürger dazu anhalten, ihre Waaren gegen Münzzeichen zu verkaufen. Jeden Abend sollten die dazu verordneten Personen, welche in den Verkaufslocalen spionirten, über den Erfolg ihrer Wirksamkeit Bericht erstatten, damit man diejenigen kenne, welche die Verordnungen übertreten, und sie streng bestrafe« [179]).

Ein ferneres Schreiben des Königs an den Oberstatthalter über diesen Gegenstand erfolgte aus Lund den 2. December 1717: »Die Aufkäufer von Waaren solle man verfolgen. Doch sei es bedenklich und unnöthig, die Bürgerschaft dazu anzuhalten, dass sie ihre Handels-

---

178) Stjernmann VI. 397.

179) Stjernmann VI. 402, 403.

bücher aufwiese: man könne durch redliche und verständige Personen aus den vorhandenen Preisnotirungen das Nöthige erfahren«[180]).

Wie wenig man ein gesundes Urtheil über diese Vorgänge hatte, zeigt der Umstand, dass die Regierung die Steigerung der Waarenpreise und das Agio auf Münzzeichen verschieden beurtheilte. In einem Edict des Oberstatthalters vom 26. November 1717 erklärte derselbe: »weil ein Agio zwischen verschiedenen Münzen doch einmal eine gewöhnliche Erscheinung sei, so wolle der König das Agio auf Münzzeichen nicht hindern, wohl aber eine Preissteigerung«[181]). Der Oberstatthalter fragte nun bei dem Könige an, wie gross denn das Agio sein dürfe, worauf der König am 10. December 1717 antwortete, dass man dies nicht bestimmen, sondern der Uebereinkunft der Handeltreibenden überlassen müsse[182]). Dies war denn allerdings viel aufgeklärter, als wenn in derselben Zeit, am 28. Januar 1718, Görtz an einen Bergwerksbeamten schrieb: »der König begreife nicht, wie man die Theuerung in den Provinzen der Geldänderung oder den Münzzeichen zuschreiben könne«[183]).

Bei aller Strenge schien es unmöglich, eine Preissteigerung der Waaren zu verhindern. Die hohen Geldbussen schreckten nicht hinreichend ab. Es wurde befohlen, dass diejenigen, welche dieselben nicht bezahlen könnten, körperlich gezüchtigt werden sollten. Da kam es denn wohl vor, dass ehrsame Bürger mit den schlimmsten Verbrechern zusammen im Gefängniss sitzen mussten, weil sie für 100 Thaler gutes Geld 114 Thaler in Münzzeichen verlangt hatten. In einem Briefe aus jener Zeit heisst es: »Und wenn man auch Galgen aufrichten wollte, um solche Uebertretungen zu strafen, so würde man sie dadurch doch nicht verhindern können«[184]).

Die Regierung nahm ihre Zuflucht zur Feststellung von Taxen. Ein Zeitgenosse, Graf Gyllenborg, bemerkt, der Handel in Schweden habe während der letzten Regierungsjahre Karl's XII. sehr gelitten, zum Theil durch Taxen. Alle Dinge, deren das Heer bedurfte, wurden taxirt; über einen gewissen Preis hinaus durfte Niemand seine Waaren steigern[185]).

---

180) Stjernmann VI. 406.

181) Stjernstedt 300.

182) Stjernstedt 301.

183) Stjernstedt 248.

184) Fryxell 80, 81.

185) Efterrättelser om Regerings Förändringan etc. bei Loenbom II. 178. Sogleich nach Karl's XII. Tode wurden alle Taxen aufgehoben.

Aber auch dies Mittel wollte nicht helfen. Beständig hörte man erzählen, wie Handwerker und Kaufleute blos unter vier Augen Käufe schlossen und dabei natürlich die Verschiedenheit der Geldsorten in Berechnung brachten. Als die Aufsicht über die Bauern, welche mit ihren Waaren in die Städte kamen, verschärft wurde, begannen sie ganz auszubleiben, indem sie es vorzogen, ihre Erzeugnisse selbst zu verbrauchen, als dieselben für schlechte Münze hinzugeben. Görtz schrieb an den König über diesen Umstand und bemerkte, man ersehe daraus, dass die Bauern bemittelt seien und Geld genug hätten, die Steuern zu entrichten[186]).

Auf anderen Gebieten verfuhr man mit derselben Strenge. Die Messingschmiede und Gelbgiesser erklärten, es sei unmöglich, für die früheren Preise zu arbeiten; da befahl Karl XII., zwangsweise Messing aufzukaufen, so viel für den Bedarf erforderlich war. — Als auch in den Bergwerken die Münzzeichen verachtet wurden, indem die Bergleute sagten, man könne das nöthige Getreide nicht mit Münzzeichen kaufen, da befahl der König, die grösste Strenge anzuwenden; die Bauern der Umgegend sollten gezwungen werden, ihre Waaren gegen Münzzeichen an die Bergleute zu verkaufen; diejenigen Bergleute, welche sich weigerten, den Arbeitslohn in Münzzeichen ausgezahlt zu erhalten, sollten wegen solcher Widersetzlichkeit aufgeknüpft werden[187]).

Die Stockung im Handel und Verkehr gab wiederum zu den gewaltsamsten Zwangsmassregeln Veranlassung.

Am 6. Mai 1716 schon ward an den Gouverneur von Schonen, Burenskjöld, der Befehl erlassen: er solle darauf sehen, dass die Eigenthümer von Roggen, Mehl, Graupen u. dgl. gezwungen würden, ihre Waaren so viel als möglich zu verkaufen, die Bezahlung dafür würde von der Upphandlings-Deputation geleistet werden. Manche Landshauptleute nahmen den Besitzern von Vorräthen fast Alles weg und liessen ihnen nur so viel, als sie bis zur nächsten Ernte unumgänglich nöthig hatten. Die südlichen Provinzen geriethen über eine solche Behandlung in die grösste Bestürzung. Namentlich in der Provinz Halland war die Unzufriedenheit gross. Die Leute versteckten ihr Korn, weil man ihnen sonst nur so viel übrig liess, als sie für sich und die bei ihnen einquartirten Soldaten bedurften; die Bauern waren so aufgebracht, dass man bei einem etwaigen Einfall der Dänen in diese Provinzen nicht mehr auf ihre Treue zählen zu können meinte. Trotzdem ward aber von dem Amtsrath Baron Feif dem Könige der Rath gegeben,

186) Fryxell 81.
187) Fryxell 82.

solche Massregeln auch auf andere Provinzen auszudehnen. Bei der unerträglichen Theuerung hielt die Regierung sich für berufen, ausser den für alle Waaren festgesetzten Preisen noch Magazine in allen mit Häfen versehenen Seestädten anzulegen. Jeder Bauernhof, jeder Producent musste seinen Beitrag an Roggen, Heu, Eisen, Kupfer, Theer u. s. f. in diese Magazine liefern. Aus diesen Niederlagen erhielten allerdings verarmte Bauern die Aussaat, wenn sie keine hatten[188]). Für diese Lieferungen an die Magazine versprach die Krone erst über's Jahr Bezahlung zu leisten. Aber die Bauern konnten nicht so lange warten, weil sie in dem laufenden Jahre die Steuern zu bezahlen hatten. So erschallten denn von allen Seiten laute Klagen über diese Handlungsweise der Regierung.

Indessen blieb der König nicht bei diesen Massregeln stehen. Er befahl, ausführliche Verzeichnisse von allem in Privathänden befindlichen Korn, Salz u. dgl. anzufertigen (Gesetz vom 1. November 1717). In Stockholm wurden achtzehn Beamte ernannt, welche von Soldaten begleitet alle Waarenlager und Magazine untersuchten. Noch drei Wochen vor seinem Tode erliess Karl XII. ein Verbot, mehr Korn zu kaufen, als man bis zur nächsten Aernte bedürfe. Den Ueberschuss, den etwa Jemand hatte, musste er veräussern. Diese Massregel hatte, wie ein Zeitgenosse bemerkt, „Leere in den Speichern und Sorge im Magen" zur Folge.

Der König befahl ferner, dass alle Stapelstädte bis zum 1. Mai 1718, welcher Termin dann bis zu dem 1. September verlängert wurde, aus dem Auslande ein gewisses Quantum Salz, Korn u. s. w. verschreiben sollten. So sollte z. B. Stockholm 100,000, Götaborg 50,000, Malmö 9000, Norrköping 1000, Söderköping 600 Tonnen Getreide liefern. Ebenso mussten verschiedene Orte eine vorgeschriebene Menge Wolle und Eisen liefern. Für alle diese Lieferungen wurden von der Regierung so niedrige Preise bewilligt, dass die Kaufleute dabei grossen Verlust erlitten. — Die Bürger von Wexiö z. B. hatten für den Feldzug nach Norwegen 8000 Ochsen zu schaffen und die Krone bezahlte das Stück nur mit 24 Thaler S. M., während der Preis für die Bürger sich fast doppelt so hoch stellte[189]). Zuletzt nahm die Regierung den ganzen Eisen-

188) Lagerbring IV. 3, 102.

189) Auf dem Reichstage von 1719 wurde in dem am 25. April verlesenen Gutachten des Kammerkollegiums der Preis für Ochsen auf 60—70 Thaler S. M. in Platten für das Paar notirt. 85 Thaler in Platten galt in Münzzeichen etwa 60 Thaler.

handel in die Hand. Stahl und Eisen wurden den Eigenthümern abgefordert, zu einem willkürlich festgesetzten Preise mit Münzzeichen bezahlt, in grossen Vorrathshäusern aufgespeichert und endlich an ausländische Kaufleute gegen Silbergeld verkauft. Als Antwort auf die Klagen der Kaufleute erklärte Görtz: der Eigennutz der Schweden zwinge den König, so zu handeln. Er müsse für das allgemeine Beste und für sein eigenes Interesse selbstständig auftreten und den Credit des Staates unterstützen, da die Privatleute ihn nicht unterstützen wollten. »Man hat mir gesagt“, fügte er in einem Briefe an Karl XII. hinzu, „dass der grösste Theil des Eisens hier in Stockholm den Engländern gehöre, wahrscheinlich um mich von meinen Massregeln abzuschrecken, aber ich habe geantwortet, dass es Ew. Majestät ganz gleich sein könne, wem das Eisen gehöre, da es doch das Erzeugniss des eigenen Landes sei“ [190]).

Olaf Gyllenborg, ein Beamter in Westmoreland, erliess eine Verordnung über den Kornhandel: „Jeder Hausvater in der ganzen Provinz, er sei Edelmann oder Priester, Standesperson oder Bauer, soll angeben, wie viel Korn er verkaufen könne; der Pastor und die Ältesten des Kirchspiels sollen jedesmal die Richtigkeit der Angabe prüfen und den sich ergebenden Ueberschuss von Korn nach Götaborg senden. Die Bergwerksbesitzer sollen ferner die Zahl ihrer Arbeiter und die Grösse ihrer Ausbeute angeben, wonach der Kornbedarf jedes Bergwerks sich bemessen und eine entsprechende Menge Getraide vertheilt werden soll. Diejenigen, welche ihre unterthänige Pflicht gegen des allergnädigsten Königs Willen und Befehl so sehr vergessen und so harten unchristlichen Herzens gegen ihre nothleidenden Brüder sein sollten, dass sie Einiges von ihren Vorräthen verbergen, verlieren das Verborgene und werden ausserdem als ungehorsame Unterthanen bestraft; Angeber erhalten ein Dritttheil der confiscirten Vorräthe.“

Am 3. September 1718 erschien eine Verordnung des Königs, laut welcher $^2/_3$ der ganzen Ausbeute an Erz den Bergleuten abgenommen, gegossen, geschmiedet u. s. f. werden sollten. Die Zahl der Branntweinbrennereien in Stockholm, Götaborg und in andern Städten wurde gesetzlich festgestellt. Das Quantum des Hopfens und Malzes, sowie der Preis für das zum Verkauf ausgebotene Bier u. s. f. wurde von der Regierung bestimmt u. dgl. m.

Görtz bemerkte in einem Gutachten vom 1. October 1718: „In einer belagerten Stadt werden alle in Privathänden befindlichen Vorräthe untersucht und es wird ausgerechnet, wie lange man damit reichen

190) Bihang till Riksd. i Stockholm 1719. 57.

könne, wenn die Vorräthe gleichmässig an Alle vertheilt werden. Schweden ist von allen Seiten von Feinden umgeben und muss wie eine belagerte Stadt angesehen werden, in welcher die Privatleute jederzeit ihr eigenes Recht und Interesse zu Gunsten des Gemeinwohls opfern müssen. So muss denn alles in Stockholm vorhandene Korn wie ein gemeinsames Magazin angesehen werden. Daher ist es nöthig, alle vierzehn Tage sämmtliche Keller, Böden und Schuppen von zuverlässigen Beamten untersuchen zu lassen und den Ueberfluss in die allgemeinen privilegirten Bäckereien zu bringen u. s. w." [191]).

Es fragte sich nun, wie weit solche Gewaltmassregeln zweckentsprechend sein konnten.

Hunger und Elend.

Staat und Gesellschaft waren ruinirt. Der Staat hatte die Gesellschaft ausgebeutet und damit bewirkt, dass die Quellen seiner Einkünfte weniger reichlich flossen oder ganz versiechten. Die gewöhnlichen Steuern gingen schlecht ein, die Zölle ergaben einen viel geringeren Ertrag, als man erwarten zu dürfen meinte. Man hatte nicht so viel, um die Gehalte der Staatsbeamten zu bezahlen und musste immer tiefer in den Seckel der Unterthanen greifen, immer und immer auf neue Mittel sinnen, den Verlegenheiten abzuhelfen. Man schrieb den sechsten Pfennig von allen Baarvorräthen aus, ersann Luxussteuern, von denen man ganz umsonst einen bedeutenden Ertrag erwartete, besteuerte die Gehalte der Beamten und verfügte in gewaltsamster Weise über das Privateigenthum. Aber während im Jahre 1699 die Staatseinkünfte 6,576,724 Thaler S. M. betragen hatten, waren sie im Jahre 1718 auf 3,027,800 Thaler S. M., also auf weniger als die Hälfte zusammengeschrumpft [192]).

Wahrend dieser Zeit hat Görtz wohl bisweilen dem Könige vorzuspiegeln gesucht, dass der Staatshaushalt in einer durchaus guten Lage sei. Er sprach von Ueberschüssen im Budget, stellte eine Einlösung der Münzzeichen mit baarem Gelde in Aussicht, wenn nur einmal der Friede geschlossen sein werde, und behauptete, Schweden werde sodann sehr reich an Geld sein. Aber wie tiefe Wunden dem feinen Nervengeflecht des wirthschaftlichen Lebens geschlagen waren, zeigten unzählige Symptome nur allzu deutlich und auch der Staat, der Hof

191) Moser 210. Fryxell 186—204. s. Bihang till Riksd. viele Actenstücke.

192) Stjernstedt 311.

mussten es bitter empfinden, dass man unbegreiflich leichtsinnig gewirthschaftet hatte.

Der grössere Theil des Heeres ging in zerrissenen Kleidern[193]) Oft litten Soldaten und Officiere Hunger, weil der Verkehr stockte, die Lieferungen ausblieben. Der Hof war in ununterbrochener Geldverlegenheit. Ein Zeitgenosse berichtet: „Man gewinnt eine Vorstellung von der verzweifelten Lage, wenn man erfährt, dass selbst bei dem königlichen Hofe in Stockholm alles Silberzeug in die Münze hatte wandern müssen, so dass bei der Tafel der Hofdamen Jedermann seine Löffel, Messer und Gabeln mit sich bringen musste[194]). Von Lund aus, wo der König sich aufhielt, schrieb der Amtsrath Baron Feif am 1. Juli 1717 an den Obermarschall königlichen Rath Grafen Nicodemus Tessin, dass der König, durch den Secretär Klinkowström von diesem kläglichen Umstande unterrichtet, beschämt gewesen sei und an die ganze Sache nicht habe glauben wollen. Feif rieth daher, dem königlichen Rathe ein Silberservice für die liebenswürdigen Damen machen zu lassen, als geschehe dieses aus eigenem Antriebe, und versicherte dabei, der König werde sein gnädiges Gefallen darüber haben und die Auslagen vergüten.“ Eine andere Quelle berichtet[195]), dass der bekannte Techniker Polhem für die Tafel des Königs, als derselbe in Lund residirte, eiserne Löffel, Messer und Gabeln habe anfertigen lassen, was sich übrigens ebenso gut aus dem Silbermangel als aus der bekannten spartanischen Art des Königs erklären lassen dürfte.

Schlimmer war der Verfall der Landwirthschaft, des Bergbaus und des Handels. Thegner schreibt an Görtz am 19. Januar 1718: „Die Bergwerke kommen herunter. Gruben, welche früher 3000 Schiffspfund Kupfer lieferten, liefern nur 1500—2000 Schiffspfund; die Münzveränderungen, die hohen Preise für Brennmaterial, der hohe Arbeitslohn — Alles dieses schadet dem Bergbau“[196]). Einige Monate später schreibt Görtz an einen Finanzbeamten: »Das Land ist nur zu einem Drittheil besäet, die Bergwerke und die Handwerke verfallen, der Handel schmilzt zusammen; die Einkünfte des Reichs verringern sich. Die Anstrengungen der letzten drei Jahre haben unsere Kräfte überstiegen. Es kann höchstens bis zum Schluss des Jahres so fortgehen«[197]).

193) Moser 232.

194) Facta till. Revol. Hist. l. c. 235. Fryxell 137 erwähnt auch dieses Falles, bemerkt aber dabei, es sei auch schon in früheren Zeiten üblich gewesen, seine eigenen Löffel zur Tafel mitzubringen.

195) Lundblad II. 526.

196) Stjernstedt 286.

197) Fryxell 148.

Der Handel war durch Kaper, Kreditmangel und die Zerrüttung des Geldsystems vernichtet. Dazu hatte die Krone ihn zum Theil an sich gerissen. Mehrere Kaufleute reichten in Folge der Zwangsmassregeln in Betreff des Eisenhandels bei Görtz eine Bittschrift ein: „weil der König den Eisenhandel selbst übernommen habe, so würden die Einwohner von Götaborg den Handel ganz verlieren, von welchem sie lebten und der ihnen die Möglichkeit gab, die Steuern zu bezahlen“ [198]). Die Eisenhändler, welche für ihre Waare Münzzeichen von der Regierung erhielten, waren ruinirt, desgleichen die Bergwerksbesitzer. Graf Dernath schrieb an Görtz über diesen Gegenstand: „Suchen Sie nicht sophistisch die Berechtigung solcher Gewaltmassregeln beweisen zu wollen: mein Verstand ist zu schwach, solche Gründe zu begreifen, eine solche Sittenlehre zu fassen. Wenn aber der König den Bergleuten das Kupfer wegnimmt und ihnen dagegen Münzzeichen giebt, so kann ich nicht begreifen, wie das ganze Reich dadurch nicht zu Grunde gehen soll“ [199]). So verkam dann der Bergbau: in Wermland wurden 1676—96 nicht weniger als 28 neue Hochöfen errichtet, in dem Zeitraum zwischen 1697 und 1718 nicht ein einziger.

Es fehlte in Schweden an verschiedenen Vorräthen. Man klagte über Salzmangel. Von Talg war eine so geringe Menge vorhanden, dass manche Handwerker behaupteten, sie müssten bei dem Mangel an Beleuchtungsmaterial in der dunkeln Jahreszeit fast ganz aufhören zu arbeiten. Selbst vermögende Leute, erzählte man, müssten im Winter 18 Stunden täglich in der Dunkelheit sitzen oder brächten diese Zeit im Bette zu. In der Provinz Linköping überstieg der Bedarf an Salz die Vorräthe fast um das Fünffache. Der Preis von Zucker stieg auf 5—6 Thaler S. M. für das Pfund. Das Schlimmste indessen war der Mangel an Getreide, welches die Bauern nicht mehr auf den Markt brachten, weil man ihnen nur Münzzeichen dafür anbot. Es war eine Zeit, wo Fleiss und Sparsamkeit keinen Gewinn mehr brachten und Armuth und Verzweiflung mehr und mehr die Herrschaft gewannen. Auch die Witterungsverhältnisse trugen dazu bei, das Elend zu steigern. Auf ungewöhnlich heisse Sommer folgten in dieser Zeit ungewöhnlich kalte Winter. Die Hungersnoth wüthete. Man ass Rinde [200]). In Stockholm fand man auf den Strassen die Leichen verhungerter Menschen. 1718 musste eine bedeutende Truppenmacht angewendet werden, um allzu

198) Fryxell 97.

199) Fryxell 100.

200) Es soll indessen auch in gewöhnlichen Zeiten in Schweden häufig vorkommen, dass Baumrinde beim Brodbacken dem Mehl beigemischt wird.

schlimme Ausbrüche der Verzweiflung zu verhindern. Der französische Gesandte schreibt am 16. Juni 1717: »Görtz hat gesagt, dass, wenn die Feinde einfallen und das Land überschwemmen sollten, sie nur eine Wüste erobert haben würden.«

Görtz und der König wurden vielfach Gegenstand des Hasses im Volke. »Jedermann schrie unter tausend Verfluchungen Ach und Weh über die Urheber solcher Theuerung,« schreibt Köhler [201]). Man stellte dem König vor, dass er durch seine strengen Verordnungen die Liebe seiner Unterthanen verscherze. Er soll geantwortet haben: »Ich will ihre Liebe nicht, sondern ihren Gehorsam.« »Daher,« fügt der französische Gesandte, welcher diesen Zug mittheilt, hinzu, »wird er auch von Allen gehasst. Nicht wenige wünschen einen andern Fürsten, weil sie überzeugt, dass Schweden unter diesem Könige nicht glücklich werden könne.« Einmal äusserte Karl XII.: »Wenn ich Alle, die schlecht von mir sprechen, mit dem Tode bestrafen wollte, so würden nicht Viele nachbleiben.« Von den Kanzeln erschallten aufrührerische Reden gegen den König. Der Bauernstand murrte lauter und lauter. Manche dachten an Auswanderung. Der Feldzug nach Norwegen erregte allgemeine Missbilligung. Es wurde wohl der Wunsch laut, dass die erste Kugel, welche in Norwegen abgeschossen würde, den König treffen möge [202]).

Der König aber, als ächter Hazardspieler, trug sich mit neuen Plänen, hoffte immer auf neue Erfolge . . . . . .

Da fiel Karl XII. in dem Laufgraben von Frederikshall. Es konnte nicht fehlen, dass ein Umschwung auf allen Gebieten erfolgte; auch das wirthschaftliche sollte davon berührt werden. Für Schweden war eine ganz andere Zeit angebrochen.

Massregeln der Königin Ulrike Eleonore.

Für den Staatshaushalt kam sehr viel darauf an, wie die neue Regierung sich zu den Münzzeichen verhalten würde.

Anfangs schien es, als werde man durchaus im Sinne und Geiste Karl's XII. zu regieren fortfahren. Am 9. December 1718 schrieb die Königin an das Kammerkollegium, »man solle das Prägen der Münzzeichen mit aller Kraft fortsetzen.« Bei Karl's XII. Lebzeiten war die Anfertigung der Münzzeichen »Mercurius« vorbereitet, aber nicht ausgeführt worden. Daher befahl die Königin, mit dem Prägen dieser Münzzeichen zu beginnen. Vom 3. December 1718 bis zum 30. April

201) Münzbelustigungen 239.
202) Fryxell 134—164.

1719 ward die Summe von 6 Millionen Thalern geprägt. 3 Millionen dieser Münzzeichen mit dem Stempel »Mercurius« sollen zum Nominalwerth von 1 Thaler S. M. ausgegeben worden sein[203]). Wegen der andern in der letzten Zeit in Vorschlag gebrachten Münzzeichenstempel besann man sich anders. Am 2. Januar 1719 schrieb das Kammerkollegium an die Upphandlings-Deputation über die Anfertigung von »Hercules« und »Theseus;« dieselbe sollte eben in Angriff genommen werden, als am 13. Januar 1719 ein Erlass der Königin befahl, das Prägen dieser letzteren Münzzeichen zu unterlassen, dagegen mit der Anfertigung der Münzzeichen »Mercurius« fortzufahren. Dass man mit dem Prägen von Münzzeichen überhaupt noch nicht völlig aufzuhören gedachte, ist daraus zu ersehen, dass das Münzzeichen »Hoppet« geprägt wurde. Am 10. Februar 1719 ward der Befehl erlassen, von diesem Stempel 3 Millionen zu prägen[204]).

Einerseits scheint es, als wollte man den frühern Geschäftsgang beibehalten. Am 21. Februar 1719 erschien eine Bekanntmachung: es sei in allen Gegenden des Reiches eine gehörige Anzahl neuester Münzzeichen vorräthig, um die Münzzeichen »Wett och Wapen« damit einzulösen, welche Operation bis zum 11. April durchaus beendet sein sollte[205]). Andererseits war schon am 11. December 1718 eine Bekanntmachung erlassen worden: man sinne auf Auswege, wie man die Münzzeichen verringern und gutes Geld in's Reich schaffen möge; indessen solle mittlerweile Niemand die Münzzeichen verachten oder um ihretwillen die Preise seiner Waaren steigern[206]).

Doch zeigte sich bald, dass der Schwerpunkt der Regierung anderswo lag. Die Reichstände waren zusammengetreten und beriethen über die Abschaffung der Münzzeichen. Auch des Barons Görtz Schicksal war bald entschieden.

---

203) Stjernstedt 318.
204) Stjernstedt 315 u. 316.
205) Berch l. c. 97.
206) Berch l. c. 96.

(Schluss folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Erweiterung der englischen Gesetzgebung zum Schutze der Fabrikarbeiter.

Vict. 27 et 28. C. 48.

Bekanntlich beginnt die Gesetzgebung Englands zum Schutz der Fabrikarbeiter und namentlich der in den Fabriken beschäftigten Kinder schon im Jahre 1802 mit einer Parlamentsacte (42 Georg III.), die für die Gesundheit der Kinder in den Spinnereien sorgen sollte. Seitdem haben zahlreiche Gesetze diese Sorge des Staats für die arbeitenden Klassen immer mehr erweitert und auf die Lage und Bildung der Fabrikbevölkerung den wohlthätigsten Einfluss ausgeübt.

Die Gesetze sind folgende:

1) 1819 (59. Georg III. C. 66).
2) 1825 (1. 2. Georg IV. C. 39).
3) 1833 (3. 4. Will. IV. C. 103), Factory-act.
4) 1844 (7. Vict. C. 15).
5) 1847 (10. Vict. C. 29).
6) 1850 (13. 14. Vict. C. 54).
7) 1853 (16. 17. Vict. C. 105).
8) 1856 (20. Vict. C. 38).

Im Jahre 1864 hat diese Gesetzgebung durch folgende Acte *) (Vict. 27. 28. C. 48) eine neue Ausdehnung erfahren:

„Im Betracht, dass es räthlich erscheint, wegen wirksamer Reinigung und Ventilation der Fabrikräume, in welchen die in dem hier beigefügten ersten Verzeichnisse aufgeführten Fabrikarbeiten verrichtet werden, und wegen Regulirung der Arbeit der Kinder, jugendlicher Personen und Frauen, die in denselben beschäftigt werden, Vorkehrung zu treffen, wird von Ihrer Majestät der Königin auf und mit Beirath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, wie solche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und auf Ermächtigung derselben verordnet, was folgt:

Einleitende Erklärung.

1. Die gegenwärtige Akte kann in allen Beziehungen als die „Akte zur Erweiterung der Faktory-Akte 1864" (Factory Acts Extension Act 1864) allegirt werden.

*) nach der Uebersetzung des Preussischen Handelsarchivs vom 30. Sept. 1864.

2. Die gegenwärtige Akte findet nur auf die in dem gedachten ersten Verzeichniss aufgeführten Fabriken und Beschäftigungen Anwendung.

3. Unter den Faktory-Akten sind diejenigen Anordnungen zu verstehen, welche gegenwärtig in den folgenden Akten in Kraft bestehen, nämlich:

Die im vierten Jahre Seiner verstorbenen Majestät angenommene Akte, Kapitel einhundert und drei, betitelt: Akte zur Regulirung der Arbeit der Kinder und jugendlicher Personen in den Fabrikanstalten des Vereinigten Königreichs. (An Act to regulate the Labour of Children and Young Persons in the Mills and Factories of the United Kingdom.)

Die im siebenten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät angenommene Akte, Kap. funfzehn, betitelt: Akte zur Abänderung resp. Verbesserung der Gesetze in Beziehung auf die Arbeit in den Fabriken. (An Act to amend the Laws relating to Labour in Factories.)

Die im vierzehnten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät angenommene Akte, Kap. vierundfunfzig, betitelt: Akte zur Abänderung der Akte in Beziehung auf die Arbeit in den Fabriken. (An Act to amend the Acts relating to labour in Factories.)

Die im siebzehnten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät angenommene Akte, Kap. einhundert und vier, betitelt: Akte zur ferneren Regulirung der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken. (An Act further to regulate the Employment of Children in Factories.)

Die im zwanzigsten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät angenommene Akte, Kap. achtunddreissig, betitelt: Akte zur ferneren Abänderung der Gesetze in Beziehung auf die Arbeit in den Fabriken. (An Act for the further Amendment of the Laws relating to Labour in Factories.)

Gesundheits-Massregeln.

4. Jede Fabrik, auf welche die gegenwärtige Akte Anwendung findet, muss dergestalt reinlich gehalten und gelüftet werden, dass, soweit dies ausführbar ist, alle Gasarten, der Staub oder andere Unreinlichkeiten, die bei der Fabrikarbeit erzeugt werden und der Gesundheit nachtheilig sein können, unschädlich werden.

Wenn der Inhaber einer Fabrik es unterlässt, dieselbe in einem mit diesem Abschnitte übereinstimmenden Zustande zu erhalten, so wird er als einer Uebertretung der gegenwärtigen Akte für schuldig erachtet und er verfällt wegen dieser Uebertretung in eine Geldstrafe von nicht mehr als zehn Pfund und nicht weniger als drei Pfund. Der Gerichtshof, welchem nach dieser Akte die Jurisdiction zusteht, kann neben oder anstatt der wegen einer Uebertretung gegen den vorliegenden Abschnitt zu verhängenden Strafe eine Verfügung des Inhalts erlassen, dass innerhalb einer in derselben festzusetzenden Frist von dem Inhaber gewisse Mittel zu dem Zwecke anzuwenden sind, die Fabrikräume mit den Vorschriften dieses Abschnittes in Uebereinstimmung zu bringen. Der Gerichtshof kann auf desfallsiges Ansuchen die zur Anwendung der in der Verfügung vorgeschriebenen Massregel bewilligten Frist verlängern; jede Unwillfährigkeit gegen die Anordnung des Gerichtshofes aber soll nach Ablauf der ursprünglich bestimmten oder durch spätere Verfügung verlängerten Frist als eine fortlaufende Uebertretung angesehen und mit einer Geldstrafe von

nicht über ein Pfund für jeden Tag der so fortgesetzten Unwillfährigkeit geahndet werden.

Specielle Vorschriften.

5. Um zu verhindern, dass die Vorschriften dieser Akte in Beziehung auf Reinlichkeit und Lüftung in der Fabrik zum Schaden des Inhabers durch vorsätzliches Missverhalten oder vorsätzliche Nachlässigkeit der darin beschäftigten Arbeiter übertreten werden, soll es dem Inhaber einer Fabrik gesetzlich gestattet sein, specielle Vorschriften zu erlassen, um seine Arbeiter zur Beobachtung der zur Sicherung des nöthigen Grades von Reinlichkeit und Lüftung erforderlichen Bedingungen zu nöthigen und für jede Uebertretung dieser Vorschriften eine ein Pfund nicht übersteigende Strafe anzudrohen.

Die in Gemässheit dieses Abschnittes erlassenen speciellen Vorschriften haben nur dann volle Gültigkeit, wenn sie von einem Staats-Sekretär Ihrer Majestät bestätigt sind.

Gedruckte Exemplare der in einer Fabrik in Kraft bestehenden speciellen Vorschriften müssen in leserlicher Beschaffenheit an zwei oder mehreren in die Augen fallenden Stellen in der Fabrik ausgehängt und ein gedrucktes Exemplar soll jeder in der Fabrik beschäftigten Person auf Erfordern behändigt werden.

Ein gedrucktes Exemplar der speciellen Vorschriften, wie solche jeweilig in einer Fabrik in Kraft bestehen, soll, wenn dasselbe von dem Inspector, dem die Jurisdiction über die Fabrik zusteht, beglaubigt ist, als Beweismittel dieser Vorschriften und der Seitens des Staats-Sekretärs erfolgten Bestätigung derselben angesehen werden. Der obgedachte Inspector ist verpflichtet, Exemplare der speciellen Vorschriften auf Erfordern zu beglaubigen.

Anwendung der Factory-Akte.

6. Die Faktory-Akte sollen der gegenwärtigen Akte einverleibt werden und auf die in dem ersten Verzeichniss aufgeführten Fabriken und Beschäftigungen mit den hiernächst erwähnten Einschränkungen und einschliesslich der verbindlichen Zusätze Anwendung finden:

1) Der Ausdruck „Faktory“, wie solcher in der gegenwärtigen Akte und in den derselben einverleibten Akten gebraucht worden, bezeichnet in Beziehung auf die Fabrikationen und Beschäftigungen, auf welche die gegenwärtige Akte Anwendung findet, die in dem dieser Akte beigefügten Verzeichniss aufgeführten Baulichkeiten zu diesem Behufe, alle anderen Ausdrücke in der gegenwärtigen Akte haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in den Faktory-Akten gegeben sind.

2) Während der auf die Annahme der gegenwärtigen Akte folgenden ersten sechs Kalendermonate können Kinder von nicht weniger als elf Jahren für dieselbe Zeit und unter den nämlichen Bedingungen beschäftigt werden, für welche und resp. unter welchen jugendliche Personen über dreizehn Jahre in Gemässheit der gedachten Faktory-Akte beschäftigt werden können.

3) Während der ersten dreissig unmittelbar auf die Annahme der gegenwärtigen Akte folgenden Kalendermonate können Kinder von nicht weniger als zwölf Jahren für dieselbe Zeit und unter denselben Bedingungen be-

schäftigt werden, unter welchen jugendliche Personen über dreizehn Jahre in Gemässheit der gedachten Faktory-Akte beschäftigt werden können.

4) Bei der Fabrikation der Streichzündhölzchen darf es Kindern, jugendlichen Personen und Frauen nicht gestattet werden, ihre Mahlzeiten in irgend einem Theile der Fabrik, wo der Regel nach ein Fabrikbetrieb stattfindet (das Schneiden und Spalten des Holzes ausgenommen), zu verzehren. Kinder, jugendliche Personen und Frauen, welchen mit Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen gestattet worden, ihre Mahlzeiten in irgend einem Theile der Fabrik einzunehmen, werden dafür angesehen, dass sie in Widerspruch mit den Faktory-Akten beschäftigt worden sind.

5) Keinem Kinde darf es gestattet werden, vor Erreichung des elften Lebensjahres in Fabriken für das Schneiden und Scheeren von Parchent (Fustian Cutting) einzutreten; und Kinder, welchen gestattet worden, Fabrikarbeit beim Parchentschneiden vor dem gedachten elften Lebensjahre zu beginnen, werden dafür angesehen, dass sie im Widerspruch mit den Faktory-Akten beschäftigt worden sind.

6) Während der unmittelbar auf die Annahme der gegenwärtigen Akte folgenden ersten achtzehn Kalendermonate sollen diejenigen Bestimmungen der Faktory-Akte, nach welchen während der zum Essen bestimmten Zeit Kinder, jugendliche Personen und Frauen in Räumen, wo ein Fabrikationsverfahren im Betrieb ist, weder beschäftigt werden, noch sich aufhalten dürfen, und nach welchen alle in einer Fabrik beschäftigten jugendlichen Personen ihre Essenszeit zu einer und derselben Tagesstunde haben sollen, auf die Fabrikation von Bunt-Papier und Erdgeschirr keine Anwendung finden. Es findet hierbei jedoch die Einschränkung statt, dass bei der Fabrikation des Erdgeschirres zu keiner Zeit nach der Annahme dieser Akte Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen gestattet werden darf, ihre Mahlzeiten in den Glasirräumen oder in den Glasur-Trockenstuben, oder auch in den Zimmern für die Reinigung des Porzellans zu verzehren oder sich während der zu denselben bestimmten Zeit darin aufzuhalten.

7) In Betracht, dass mittelst der gedachten Akte der Sitzung im siebenten und achten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät, Kap. funfzehn, Sektion achtzehn, unter Anderem bestimmt ist, dass alle inneren Wände und Zimmerdecken, sie mögen abgeputzt sein oder nicht, sowie die Korridore und Treppenhäuser aller Fabriken, soweit sie nicht wenigstens alle sieben Jahre mit Oelfarbe neu angestrichen werden, wenigstens einmal alle vierzehn Monate mit Kalk geweisst werden sollen, wird verordnet, dass in Beziehung auf die Erdgeschirr-Fabrikation die vorgedachte Bestimmung auf diejenigen Theile des Fabrikgebäudes keine Anwendung finden soll, welche lediglich zur Aufbewahrung der Erdgeschirr-Vorräthe dienen und in denen nur solche Arbeiten verrichtet werden, welche nach dem Gewerbegebrauche davon unzertrennlich sind, diese Vorräthe aufzubewahren oder in einem für den Verkauf geeigneten Zustande zu erhalten.

7. Alle in Gemässheit der gegenwärtigen Akte zu verhängenden Strafen, einschliesslich derjenigen wegen Uebertretung der speciellen Vorschriften, können in derselben Weise eingezogen und verwendet werden, in welcher Strafen

nach den gedachten Faktory-Akten einzuziehen und zu verwenden sind, und der Ausdruck „Gerichtshof“, wie solcher in gegenwärtiger Akte gebraucht worden, begreift auch jeden Einzelrichter, Sheriff oder Gerichtsbeamten, welchem in Beziehung auf solche Strafen die Jurisdiction zusteht, in sich.

Verzeichnisse, auf welche die vorstehende Akte sich bezieht.

Erstes Verzeichniss.

Fabriken und Beschäftigungen, auf welche die Akte Anwendung findet.

Die Fabrikation des Erdgeschirres, ausgenommen der Mauer- und Dachziegel, sofern sie nicht zu Ornamenten dienen;
die Fabrikation von Streichzündhölzchen;
die Fabrikation von Zündhütchen;
die Fabrikation von Patronen;
die Beschäftigung bei der Buntpapier-Fabrikation;
die Beschäftigung beim Parchentschneiden.

Zweites Verzeichniss.

Definition des Wortes „Faktory“.

Bei der Fabrikation des Erdgeschirres, ausgenommen wie vor:
Jeder Ort, in welchem Personen miethsweise damit beschäftigt sind, Erdgeschirre aller Art zu verfertigen, zu dekoriren oder dabei behülflich zu sein.

Bei der Fabrikation von Streichzündhölzchen:
Jeder Ort, in welchem Personen miethsweise beschäftigt sind, Streichzündhölzchen zu fertigen oder chemische Materialien zur Verfertigung derselben zu mischen oder bei anderen damit zusammenhängenden Beschäftigungen behülflich sind. Ausgenommen hiervon ist das Schneiden und Spalten des Holzes.

Bei der Fabrikation der Zündhütchen:
Jeder Ort, in welchem Personen miethsweise beschäftigt sind, Zündhütchen zu verfertigen oder die zur Verfertigung derselben nöthigen chemischen Materialien zu mischen und aufzubewahren, oder die bei irgend einem mit der Fabrikation der Zündhütchen zusammenhängenden Verfahren beschäftigt sind.

Bei der Fabrikation von Patronen:
Jeder Ort, in welchem Personen miethsweise beschäftigt sind, Patronen zu machen oder die bei irgend einem damit zusammenhängenden Fabrikverfahren thätig sind, mit Ausnahme der Fabrikation des Papiers oder anderen Materials, welches bei der Verfertigung der Patronenhülsen verwendet wird.

Bei der Beschäftigung in der Buntpapier-Fabrikation:
Jeder Ort, in welchem Personen miethsweise beschäftigt sind, Papier nach einem Muster in Farben zu bedrucken, es mag dies mit mittelst der Hand aufgelegten Blöcken, oder mit mittelst von Dampf, Wasser oder anderer mechanischen Kraft in Bewegung gesetzten Walzen geschehen.

Beim Parchentschneiden:
Jeder Ort, in welchem Personen miethsweise mit Parchentschneiden beschäftigt sind.

Im Sinne der gegenwärtigen Akte gilt ein Lehrling gleich einem miethsweise arbeitenden Individuum.

Häuser und Gebäude, die nur Wohnräume enthalten und nur zu Wohnungen dienen, sollen im Sinne der gegenwärtigen Akte als Faktory oder Theil einer Faktory nicht betrachtet werden."

III.

Die Hypothekengesetzgebung im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Das Hypothekenwesen in Meiningen war bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 15. Juli 1862 nicht gesetzlich geregelt; wenigstens findet man in den meiningen'schen Gesetzen, die seit 1829 erschienen sind, sowie in den früheren Verordnungen für die altmeiningen'schen Landestheile und in denjenigen für das ehemalige Herzogthum Hildburghausen Nichts, was auf das Hypothekenwesen Bezug hätte. Im Allgemeinen herrschte bis dahin das Ingrossationssystem. Derjenige, welcher Capitalien auf Grund und Boden geliehen hatte und dem dafür das Pfandrecht an demselben bestellt war, war keinem Zwang unterworfen, seine Forderungsrechte in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen. Die Eintragung geschah allerdings gewöhnlich zur grösseren Sicherheit des Gläubigers, sie gewährte aber keinerlei Vorzug vor den gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken. Die Anstellung von Generalhypotheken war durch keine gesetzliche Bestimmung verboten. Die Grundsätze über Specialität und Publicität waren nirgends ausgesprochen und zur Geltung gebracht. Dass es demzufolge vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 15. Juli 1862 mit dem Hypothekenwesen schlecht bestellt war, geht aus den Berichten mehrerer Gerichte und aus den Landtagsverhandlungen im Anfang des Jahres 1862 hervor. In einem Berichte des Landgerichts Römhild heisst es: „Doppelte Verpfändungen sind bei diesen mangelhaften und fehlerhaften Einrichtungen (dies bezieht sich zunächst auf die Grundbücher), wie sie hier bestehen, gar nichts Seltenes und ebenso gibt es nicht wenige Beispiele, dass der Hypothekargläubiger die ihm verpfändeten Grundstücke bei seinem Schuldner gar nicht findet und zuweilen den gegenwärtigen Besitz gar nicht ermitteln kann, was theils in der mehrnamigen Bezeichnung der Objecte, theils in der nicht oder nicht gehörig bewirkten Ab- und Zuschrift, ja theils sogar seinen Grund darin hat, dass der Schuldner das fragliche Grundstück gleich ursprünglich gar nicht besessen hat." In den Landtagsverhandlungen im Jahre 1862 dringen die Abgeordneten auf Oeffentlichkeit „und Specialität, in deren Folge das Grundeigenthum durch einen öffentlichen Act rechtsgültig erworben und die dingliche Belastung in bestimmter Grösse an einem bestimmten und unzweifelhaften in öffentliche Bücher eingetragenen Gegenstande haften"

Bezieht sich der in oben erwähntem Bericht ausgesprochene Tadel auch nur zunächst auf die Mangelhaftigkeit der Grundbücher, so lässt sich doch daraus auch auf den Zustand der Hypothekenbücher und des gesammten Hypothekenwesens schliessen, das gerade nicht im besten Lichte erscheint. Die in den Landtagsverhandlungen ausgesprochenen Forderungen aber beweisen, dass die modernen Principien der Publicität und Specialität noch keinen Eingang in

Bezug auf das Hypothekenrecht in Meiningen gefunden hatten. Von Seiten der Regierung fühlte man auch die Mängel, welche dem Hypothekenwesen anhafteten und nachdem in Folge des Gesetzes vom 11. Juni 1859 zur Parcellarvermessung des Landes geschritten worden und die Vermessung einiger Districte vollendet war, ergab sich die Nothwendigkeit, neue und den Anforderungen der Jetztzeit entsprechende Grund- und Hypothekenbücher einzuführen, erstere, um eine hinreichende Sicherheit des Eigenthums zu erzielen, letztere, um Ordnung in das Hypothekenwesen zu bringen.

In welchem grenzenlosen Zustande von Verwirrung die Grundbücher sich befanden, geht aus folgendem Bericht des Landgerichts Wasungen hervor: „Die Bücher, worin die Grundstücke aufgezeichnet sind, sind das Erbbuch oder einige Lehnbücher und das Steuerbuch jedes Orts. Keins dieser Bücher kann auf Vollständigkeit Anspruch machen; die Lehnstücke fehlen im Erbbuch, die unbesteuerten im Steuerkataster und da gewöhnlich Name des Grundstücks, Gehalt und Theile desselben, ja die Besitzer in denselben verschieden angegeben sind, so lässt sich aus allen nicht einmal eins zusammenstellen. In Bezug auf Wahrheit stehen sie womöglich noch tiefer. Alle Ab- und Zuschriften sind in der Regel auf Antrag eines Theils erfolgt und meist ganz willkürlich. Gewöhnlich ist bei Intestaterbfolge dem Schwiegervater ab- und dem Schwiegersohne zugeschrieben. Selbst Kauf- und Tauschbriefe hat man nicht berücksichtigt.“

Dieser Bericht ist vom 18. Nov. 1835. Man fühlte also schon damals die Nothwendigkeit der Regelung der Eigenthumsverhältnisse und einer Verbesserung des Hypothekenwesens. Erst der neueren Zeit war es jedoch vorbehalten, die Befriedigung dieser Bedürfnisse zu gewähren; erst das Gesetz vom 15. Juli 1862 betreffend die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern verlieh endlich den Eigenthumsverhältnissen und dem Hypothekenwesen die nöthige Sicherheit. In den einleitenden Worten des Gesetzes heisst es:

„Zur grösseren Sicherstellung des Eigenthums an Immobilien und zur Verbesserung des Hypothekenwesens verordnen wir u. s. w.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende: Zunächst wird vorgeschrieben, dass Grund- und Hypothekenbücher getrennt zu halten sind (unter Umständen können sie jedoch auch nach Art. 33 mit einander vereinigt werden), und im Art. 1 bestimmt, welche Gegenstände in die Grundbücher einzutragen sind, nämlich: a) das Eigenthum an Immobilien, b) bei getheiltem oder beschränktem Eigenthum das zu Grunde liegende Rechtsverhältniss (Fideicommiss, Lehn, Erbpacht, Erbzinslehn, auf Privatwillkür beruhende Veräusserungsverbote u. s. w.); c) die auf Privatwillkür beruhenden Personalservituten, d) die den Personalservituten ähnlichen vorübergehenden Lasten (Auszug, Wohnungsrecht, Wittthum, Leibzucht u. s. w.). Auffallend ist es, dass der Realservituten keine Erwähnung geschieht und dass der Werth und die Bonität der Grundstücke nicht angegeben zu werden braucht. Angaben über diese Verhältnisse würden bei der nach vollendeter Vermessung des meininger Landes stattfindenden neuen Besteuerung, wobei die Grundbücher doch als Unterlage dienen sollen, sehr nützlich und auch in anderer Beziehung zweckmässig und wünschenswerth sein. Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen in Art. 2, wo es heisst: „Als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache und als Inhaber der in Art 1. genannten Sache gilt derjenige,

welcher in's Grundbuch eingetragen ist.“ Es wird also das Eigenthum an Immobilien geradezu von der Eintragung abhängig gemacht. — Um die Evidenthaltung der Grundbücher zu erleichtern, ist in den folgenden Artikeln die Zwangspflicht zur Anmeldung von Eigenthumsveränderungen ausgesprochen, so dass der neue Erwerber einer Immobilie und die Ortsbehörden „für die Veränderungen, welche sich durch Todesfälle oder an Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft besteht, durch Verehelichung ergeben,“ bei Strafe verbunden sind, innerhalb einer bestimmten Zeit die stattgefundenen Umgestaltungen in den Eigenthumsverhältnissen anzuzeigen.

In den Art. 6—8 sind die Vorschriften über das Verfahren bei der Vorbereitung und Anlegung der Grundbücher enthalten. Es wird von den mit der Anlegung betrauten Behörden gefordert, dass sie mit der grössten Genauigkeit bei der Prüfung der Verzeichnisse, welche jeder Besitzer von Immobilien anzufertigen und einzureichen hat, sowie der Erwerbsurkunden zu Werke gehen; es ist sogar, insofern es für erforderlich erachtet wird, eine Begehung der einzelnen Flurbezirke von Seiten jener Behörden vorgeschrieben, um die Eigenthumsverhältnisse sicher festzustellen. Nach Vollendung der Grundbücher für jede Ortschaft kann jeder Betheiligte Einsicht von dem ihn betreffenden Eintrag nehmen und etwaige Einwände und Ansprüche geltend machen.

Nach Art. 33 ist die zweckmässige Bestimmung getroffen, dass die Grundbücher lediglich nach den Grundstücken zu ordnen sind.

Dies die wesentlichsten Vorschriften über die Grundbücher. Was die Bestimmungen über das Hypothekenwesen betrifft, so ist zunächst der Grundsatz festgehalten, dass eine Hypothek nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch des zuständigen Gerichts erworben werden kann. In die neu angelegten Hypothekenbücher sind alle bestehenden Pfandrechte an Immobilien einzutragen. Melden Hypothekargläubiger ihre Pfandrechte nicht an, so hat dies nach Art. 19 die Wirkung, dass sie dieselben fernerhin nicht gegen Dritte, sondern nur gegen die persönlichen Schuldner und deren Erben geltend machen können. Die Uebertragung einer Hypothek ist nach Art. 10 nur dann gegen Dritte wirksam, wenn zur Benachrichtigung des Schuldners noch die Eintragung in das Hypothekenbuch hinzugekommen ist. Gesetzliche stillschweigende Hypotheken, wie sie früher z. B. dem Fiscus zustanden, werden nicht mehr anerkannt (Art. 12). Es ist in Art. 19 ausdrücklich hervorgehoben, dass auch alle bereits bestehenden durch Privatwillkür, richterliche Verfügung oder Gesetz begründeten Hypothekenrechte einzutragen sind. In den Fällen, welche in Art. 13—18 angeführt sind, gewährt das Gesetz das Recht, die Bestellung einer Hypothek auch wider den Willen des Schuldners zu verlangen. Diesen gesetzlichen Anspruch haben Ehefrauen (Art. 13), Descendenten (Art. 14), die Bevormundeten (Art. 15), die Gläubiger in dem Art. 16 angeführten Fall, der Fiscus (Art. 117). Zu erwähnen ist die Bestimmung, dass in diesen Fällen eine Hypothek von 1½fachem Taxwerth der zu versichernden Summe bestellt werden muss (Art. 18), während sonst nach Art. 24 ein bestimmtes Verhältniss zwischen dem Werthe des Unterpfands und dem Betrage der Forderung nicht verlangt wird und nur auf Antrag der Betheiligten eine Schätzung des Hypothekargegenstandes durch gerichtlich verpflichtete Taxatoren vorgenommen wird.

Was die Grundsätze der Publicität und Specialität betrifft, so sind dieselben in dem Gesetz ausgesprochen. In Art. 11 heisst es: Die Eintragung einer Hy-

pothek darf nur auf bestimmte Immobilien und nur für bestimmte Summen erfolgen. Ist die Grösse eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt, so erfolgt die Eintragung nur in dem Betrage, über welchen die Betheiligten sich geeinigt haben oder welcher rechtlich als gewiss feststeht. Die Bestellung von Generalhypotheken ist demnach vollständig ausgeschlossen. Jedoch gewährt das Gesetz in den Fällen der Art. 13, 14, 15 und 17 in Ermanglung einer Uebereinkunft dem Gläubiger die Auswahl unter mehreren Immobilien des Schuldners. Damit unbewegliche Sachen nicht verpfändet werden, welche sich gar nicht im Eigenthum des Schuldners befinden, ist in Art. 25 bestimmt, dass der Eintragung in das Hypothekenbuch eine Sachprüfung vorhergehen muss. Die Publicität im Hypothekenwesen wird durch das Gesetz einmal dadurch bewirkt, dass alle Hypotheken eingetragen werden müssen in die öffentlichen Bücher, wenn sie rechtliche Wirksamkeit haben sollen (Art. 9), ferner durch die Bestimmung, dass gesetzliche stillschweigende Hypotheken nicht mehr anerkannt werden (Art. 12), und endlich dadurch, dass es jedem Gläubiger oder sonst Betheiligten frei steht, von dem ihn betreffenden Acte Einsicht zu nehmen (Art. 21).

Die Frage der Priorität der Hypotheken behandelt das Gesetz in einem Artikel (Art. 22). Es ist darin Folgendes bestimmt: Die vor dem Erscheinen des Gesetzes schon bestanden habenden Hypotheken behalten ihre Priorität, wie sie durch die bisher geltenden gemeinrechtlichen Grundsätze begründet war, bei, ohne Rücksicht darauf, in welcher Reihenfolge sie eingetragen sind. Die Priorität der Hypotheken, welche nach dem Erscheinen des Gesetzes entstanden, entscheidet sich nach dem Alter derselben, insofern nicht etwas Anderes verabredet und dieses im Hypothekenbuch eingetragen ist. Es ist also hier der Grundsatz festgehalten, dass nicht das Datum der Eintragung, sondern das Alter der Hypothek berücksichtigt werden soll. Die Hypotheken werden allerdings nach der Zeit der Anmeldung eingetragen, aber unbeschadet ihrer Priorität. Vorschriften darüber, wie es zu halten sei, wenn mehrere gleichzeitig zur Eintragung gelangende Forderungen gleichen Rang neben einander haben sollen oder, wenn ein Pfandgläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem späteren Gläubiger abtritt u. s. w. und ob dieses überhaupt gestattet ist, enthält das Gesetz nicht. Zu erwähnen ist die in Art. 23 enthaltene Bestimmung, dass die Einschränkung der Hypotheken auf bestimmte Zeit nicht mehr statt findet.

Von Wichtigkeit sind noch folgende Vorschriften des Gesetzes: Die Beamten, welche die Grund- und Hypothekenbücher führen, haben neben ihrer Dienstverantwortlichkeit für den durch ihre Verschuldung verursachten Schaden zu haften und zwar den Betheiligten. Der Art. 29 ist allerdings etwas allgemein gehalten, allein er ist jedenfalls dahin auszulegen, dass die Beamten, wenn durch ihre Schuld falsche Einzeichnungen gemacht oder Eintragungen ohne Grund gelöscht sind u. s. w., den Betheiligten schadensersatzpflichtig sind. Die Letzteren haben eine Klage gegen die schuldigen Beamten oder gegen die Staatskasse, und dieser steht, sobald sie den Beschädigten befriedigt hat, der Regress gegen die Beamten zu.

Art. 33 enthält die unzweckmässige Alternative, dass die Hypothekenbücher entweder nach den Personen der Eigenthümer oder nach den Grund-

stücken zu ordnen sind. Ueber die Zuständigkeit der Behörden bestimmt Art. 34: Für die Grund- und Hypothekenbuchs-Angelegenheiten sind die zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellten Gerichtsbehörden, unter deren Gerichtsbarkeit die Grundstücke liegen, zuständig.

Gutscomplexe, deren Bestandtheile unter verschiedenen inländischen Gerichten liegen, gehören in das Grundbuch desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk das Hauptgut liegt.

Die Bestimmung in Art. 36, dass das Gesetz keine Anwendung auf die Hypotheken, welche auf das Landes- oder Domänenvermögen bestellt sind, oder bestellt werden, leidet, hat ihren Grund wohl darin, dass die Eigenthumsfrage in Bezug auf die Domänen im Herzogthum Meiningen noch nicht entschieden ist.

Dies sind die Grundzüge des Hypothekargesetzes für das meininger Land. Sie entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen des modernen Hypothekenrechts und sind geeignet, den Realcredit zu fördern und zu heben.

Litteratur.

V.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Da die Volkswirthschaft der Gegenwart unverständlich bleibt, wenn man die grossen wirthschaftlichen Ereignisse jenseits des Weltmeeres unbeachtet lässt, so werden wir fernerhin regelmässig die obige Rubrik unseren Berichten einreihen.

Schon die Finanzgeschichte der Unionsstaaten Amerikas allein und die verwegenen Operationen, zu welchen die amerikanischen Staatsmänner greifen, um den steigenden Bedürfnissen des Staates Genüge zu leisten, ist von einem wissenschaftlichen Interesse, wie kaum ein anderes ökonomisches Factum in der alten Welt.

Die Unionsstaaten wandeln jetzt im Finanz- wie im Zollwesen gerade die entgegengesetzten Bahnen, wie die europäischen Staaten, und auch im übrigen Steuerwesen machen sie eigenthümliche Experimente.

Uns scheinen die von ihnen getroffenen Finanzmassregeln oft wie Versuche zur Gegenprobe auf die bisher als correct angenommenen Finanzlehren der alten Welt und verdienen deshalb grössere Beachtung, als englische und auch deutsche Oekonomisten meinen. Dass die praktischen Finanzmänner anders denken als die Theoretiker, dafür haben wir den Beweis vor Augen. Es wäre ein naiver Irrthum, wenn man glauben wollte, dass die deutschen Kapitalisten nur aus Sympathie für die Nordstaaten ihr Kapital in immer mehr steigender Progression in amerikanischen Papieren anlegen; zeigen ja die jüngsten Berichte, dass auch das kosmopolitische englische Kapital jetzt eifrig bestrebt ist, seine Verwendung da zu suchen, wo die Sympathieen seiner Besitzer in der Regel nicht sind. Weshalb aber neuerdings die Vereinigten Staaten kein unverzinsliches Papier weiter ausgeben, das wissen ihre Finanzleute so gut wie wir.

Vergleicht man die amerikanischen Finanzzustände mit denen des Königreichs Italien, welche viele Berührungspunkte mit jenen haben, so drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, dass die Form und die Mittel, Geld für den Staat zu schaffen, erst das Zweitwesentliche bei der Finanzwirthschaft ist. Das Erste ist immer der Credit, die materiellen und moralischen Hülfsmittel, die der Staat zu bieten, die Aussicht in die Zukunft, die er dem überlegenden Geschäftsmanne, dessen Kapital er beansprucht, als Unterpfand einzusetzen hat.

Und um dieser Hülfsquellen willen ist die Finanzlage der Unionsstaaten ohne Zweifel günstiger als die des Königreichs Italien, beide aber sind durchaus nicht so verzweifelt, als sie so oft verschrieen werden.

Nächst dem Finanz- und Creditwesen der Unionsstaaten ist von hohem Interesse die Steuergeschichte, welche sich vor unseren Augen abwickelt.

Die Vereinigten Staaten haben bekanntlich nicht allein die Einfuhrzölle erhöht und sind damit zum Protectionismus zurückgekehrt, sondern besteuern auch verschiedene Waaren, welche ihre Kunden von ihnen beziehen, um, wie sich ein amerikanisches Blatt ausdrückt, auch den europäischen Consumenten eine kleine Kriegssteuer aufzulegen.

Die Union sucht aber auch noch auf andere Weise als durch Anleben und Zölle Kapitalien aus Europa herüberzuziehen, nämlich das für sie kostbarste Kapital, das Kapital der Arbeitskräfte. Die Mittel, welche ihre Staatsmänner und Geschäftsleute zu dessen Bezug in Bewegung setzen, und die Erfolge, welche sie erzielen, werden wir, namentlich unter steter Rücksichtsnahme auf Deutschland, nicht unvergessen sein lassen.

Zunächst berichten wir aus der new-yorker Handelszeitung, welche uns bis zum 24. September 1864 vorliegt.

Wir geben eine kurze Uebersicht über den **Fond- und Geldmarkt**, das **Bankwesen**, die **Einfuhr** und **Ausfuhr**, **Steuern**, **Einwanderung** u. s. w.

1) **Ertrag der Gold- und Silberproduction in Californien und Nevada in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J.**

Die Gold- und Silberzufuhr San Francisco's aus dem Staate Californien und aus Nevada, soweit diese überhaupt registrirt werden kann, belief sich im ersten Semester dieses Jahres auf 20,500,000 D., d. i. $2\frac{1}{2}$ Mill. D. mehr als in der Parallelperiode v. J. Nevada hat davon allein $8\frac{1}{2}$ Mill. D. Edelmetall nach San Francisco gesandt gegen eine Totalproduction von $12\frac{1}{2}$ Mill. D. 1863 und 6 Mill. D. 1862.

Die Handelszeitung schlägt den Ertrag der jährlichen Gesammtproduction an edlem Metall auf das Doppelte von dem an, was zur Verzinsung der ganzen Nationalschuld und zu deren successiven Tilgung erforderlich ist.

2) **Disconto in New-York am 9. September d. J.**

Der Discontsatz an diesem Tage war gegen Depot auf kurze Kündigung 7 %, demnach niedriger als in London.

Platzwechsel langer Sicht, erstes Papier, wurden dagegen mit 8 und 9 % discontirt.

Die Banken New-Yorks disponiren nach der Handelszeitung vorsichtig, ja fast ängstlich. Dieselben suchen sich gegenseitig zu controliren, indem sie eine bedeutende Summe Ver.-Staaten-Tresorscheine (40 Millionen Dollars) als unantastbaren Fond zusammenschiessen, der als Basis von Certificaten dienen soll, mit welchen die gegenseitigen Saldi im Clearing House auszugleichen sind.

Die Totalsumme der durch Vermittelung des „Clearing House" ausgetauschten Checks belief sich für die Woche endend:

August	27.	D.	406,296,866,
Septbr.	3.	„	436,381,918,
„	10.	„	435,795,830,
„	17.	„	498,191,745.

3) Goldagio und seine Fluctuationen.

		Höchste	Niedrigste	Schlussnotirung.
September	2.	154½	148	154
„	3.	143½	137½	140¼
„	5.	143½	135	140¼
„	6.	142¼	140⅝	142¼
„	7.	142¾	140⅞	141⅛
„	8.	141	135½	135½
„	9.	136	132¾	132¾
„	10.	128½	118½	119⅝
„	12.	126½	113½	120¾
„	13.	128	117½	124¼
„	14.	128⅝	123½	128⅞
„	15.	129¼	127¾	128⅛
„	16.	128	122¾	122¾
„	17.	123⅝	120⅞	123⅝
„	19.	127¼	123⅞	126½
„	20.	126¾	122¾	122¾
„	21.	122½	120	122¼
„	22.	121¼	117	117
„	23.	116	111	112¼.

In die Woche vom 2 — 9. September fällt die Eroberung von Atlanta, daher der Fall des Goldagio. Die drei neben einander stehenden Colonnen zeigen, wie stark die Schwankung selbst an einem und demselben Tage ist.

4) Ausweis der Banken der Stadt New-York für 8 Monate.

1864.	Portefeuille.	Metallvorrath.	Notencirculation.	Depositen.
Januar 2.	D. 174,714,465	D. 25,161,935	D. 6,103.331	D. 140,250,852
Februar 6.	„ 163,076.846	„ 24,070,791	„ 5.974,762	„ 133,849,046
März 5.	„ 182,317,377	„ 21,188.034	„ 5,937,167	„ 158,999,668
April 2.	„ 203,993.131	„ 19,527,665	„ 5,795,998	„ 171,151,294
Mai 7.	„ 192,881,246	„ 23.082,028	„ 5,594,832	„ 168,562,197
Juni 4.	„ 196,740,609	„ 22.461,604	„ 5,180,639	„ 174,516,367
Juli 2.	„ 198.089,016	„ 21,206,685	„ 4,752,917	„ 154,989,844
August 6.	„ 185,563.507	„ 21,159.518	„ 4,522,728	„ 153,279,263
September 3.	„ 189,414,631	„ 20,136,547	„ 4,200,650	„ 151,068,566.

Der Metallvorrath im Unterschatzamt und in den Banken New-Yorks betrug am 3. September:

	1864.	1863.	1862.
Im Unterschatzamte	D. 16,652,284	D. 26,562,236	D. 10,124,166
In den Banken	„ 20,136.547	„ 31,989,381	„ 36,138,928
Gesammter Baarfond	D. 36,788,831	D. 58,551,617	D. 46,263,094.

5) Die Veränderung der Banknotencirculation durch Tresorscheine und Noten der Nationalbanken.

Eine Erscheinung in den Circulationsmitteln, auf welche die Handelszeitung wiederholt hinweist, dürfen wir nicht unerwähnt lassen. Es ist nämlich die anhaltende Reduction der Notencirculation.

Die Handelszeitung meint, dass diese Reduction der gewöhnlichen Banknoten auf ein gänzliches Verschwinden dieser Werthzeichen hindeute, da sie sich gegen die Tresorscheine und die ihnen fast gleichstehenden Noten der Nationalbanken nicht länger halten könnten.

Auch in England ist ja die Circulation der Noten der kleineren Banken zurückgegangen. Auch über diese wurde wiederholt die Ansicht ausgesprochen, dass ihr gänzliches Verschwinden nur noch eine Frage der Zeit sei.

6) Das Actiencapital und die Circulation der Nationalbanken.

Nach dem Berichte des „Currency Bureau" in Washington betrug das gezeichnete und eingezahlte Actienkapital aller National - Banken am 31. August c. a. 79,546,455 D., der Totalbetrag der von sämmtlichen Banken zur Sicherstellung hinterlegten Ver.-St.-Obligationen 56,772,000 D. und die Notencirculation 44,425,210 D.

7) Geldkrisis in Canada.

Aus Toronto wird nach der Handelszeitung unterm 1. September geschrieben, dass die finanzielle Lage der Provinzen sehr precär und eine Crisis bevorstehend ist. Sämmtliche Banken in den oberen und niederen Provinzen haben plötzlich aufgehört zu discontiren, und die sich in Circulation befindlichen Noten werden den Banken zur Zahlung in Gold präsentirt, um dieses behufs Ankaufs von Bundes-Obligationen und Schatzscheinen nach New-York zu remittiren, indem man annimmt, auf solche Weise grösseren Gewinn wie im gewöhnlichen Verkehr zu erzielen. Viele Amerikaner in Canada verkaufen ihren Grundbesitz und anderes Eigenthum 25% unter dem abgeschätzten Werth und remittiren das Geld nach den Ver.-Staaten, um Ver.-Staaten-Papiere kaufen zu lassen. Sie rechnen wie folgt: 6% Ver.-Staaten 81er kosten nur 40% in Gold, und Gold à 250 für „Greenbacks" würde einen Zinsfuss von 15% in Gold und 37½% in „Greenbacks" ergeben. Der „Globe" gibt als einen Grund dieses knappen Geldstandes die Thatsache an, dass ein Theil der Ressourcen der Bank-Compagnieen in amerikanischen Depositen bestehen und dass diese auf kurze Kündigung zurückgezogen werden können.

Solche Berichte aus amerikanischer Feder sind mit der äussersten Vorsicht aufzunehmen.

8) Eine neue Einkommensteuer.

Die durch das neue Steuergesetz auferlegte Einkommensteuer ist eine Progressiv-Steuer von resp. 5, 7½ und 10%. Sie wird vom 1. Mai jedes Jahres umgelegt und muss bis zum 30. Juni bezahlt sein. Diese Steuer wird erst im nächsten Jahre von dem Einkommen pro 1864 erhoben.

Die dieses Jahr von dem Einkommen pro 1863 zu bezahlende Steuer ist (nach dem Gesetz von 1862) bei Einkommen von mehr als 600 D. und nicht mehr als 10,000 D. 3% für den Ueberschuss über 600 D.; bei Einkommen von mehr als 10,000 D., aber nicht mehr als 50,000 D., 5% für den Ueberschuss über 600 D.; bei Einkommen über 50,000 D. 7½% für den Ueberschuss über 600 D.

Ausser dieser ordentlichen Einkommensteuer wird jedoch am 1. October d. J. eine ausserordentliche von 5% für alle 600 D. übersteigenden Einkommen des Jahres 1863 erhoben.

Somit muss für alle 600 D., aber nicht 10,000 D. übersteigende Einkommen pro 1863 in diesem Jahre 8% Steuer bezahlt werden. Eine rückwirkende Steuer ist nur die Special-Steuer für 5%, insofern bei der Disposition über sein Einkommen pro 1863 Niemand darauf rechnen konnte; die ordentliche Steuer von 3% konnte aber Jedermann in Rechnung ziehen, da sie schon im Juni 1862 angesetzt wurde.

Die Handelszeitung bemerkt, dass die Indignation über diese „Special-Steuer" gross sei, sie verstosse gegen alle Grundsätze des Rechts und einer gesunden volkswirthschaftlichen Politik. Der englische „Economist" wird aber wohl zugeben, dass das americanische Volk nun gelernt hat, seine Gegenwart mit Steuern zu belasten.

9) Ausfuhr und Einfuhr.

Gesammt-Ausfuhr von Waaren und Producten nach fremden Häfen vom 1. Januar bis 30. August:

1864.	1863.	1862.
145,737,956	119,138,204	91,927,292 D.

Gesammt-Einfuhr fremder Waaren und Producte während der Zeit vom 1. Januar bis 27. August:

1864.	1863.	1862.
160,878,437	118,063,864	123,811,000 D.

Auch die Einfuhr ist also in diesem Jahr gestiegen!

Einfuhr von wollenen, baumwollenen, seidenen, leinenen und verschiedenen Manufacturwaaren für die ersten acht Monate

zum Consum einklarirt:

1864.	1863.	1862.
37,436,892	31,076,065	33,017,530 D.

Von dieser Einfuhr haben die seidenen Waaren am stärksten zugenommen:

1864.	1863.	1862.
10,115,037	7,732,204	7,094,140 D.

Noch stärker steigt die Zunahme der Manufacturwaaren, wenn man das vom Transito-Lager Einklarirte hinzurechnet. Die Totalsumme beträgt dann:

1864.	1863.	1862.
60,390,382	43,538,711	38,893,974 D.

Es sind dies Ziffern, von denen wir wiederholt erwähnten, dass sie der in London erscheinende „Economist" mit sich gleichbleibendem Schweigen zu bedecken pflegt.

10) Das Gesetz zur Ermuthigung der Einwanderung vom 4. Juli 1864. Die Errichtung des Einwanderungsbureau's der Ver.-Staaten-Regierung. Eine Actiengesellschaft für Einwanderungen. Betrag der deutschen Einwanderungen im Monat August.

Die Ver.-Staaten-Regierung hat sofort nach Erlass des Einwanderungs-Gesetzes vom 4. Juli 1864 Einwanderungsbureau's gegründet.

Zum Chef dieses Bureaus („Ver.-Staaten-Superintendent") für New-York ist ein gewisser John P. Cumming ernannt, über den sich die Handelszeitung vortheilhaft äussert.

In seiner Instruction vom 12. August heisst es Abschnitt 3):

„Sie werden dafür sorgen, Einwanderer in Kenntniss zu setzen, dass sie während der gegenwärtigen Insurrection nicht zum Militärdienst gezwungen werden können, wenn sie nicht freiwillig ihre Zugehörigkeit zu ihrem Geburtslande abschwören und ihre Absicht, Bürger der Ver. Staaten zu werden, erklären. Und Sie werden alle Personen verhaften lassen, welche betrügerischer Weise versuchen sollten, Einwanderer zum Dienst in der Armee und Flotte der Ver. Staaten zu zwingen."

Dieselbe Bestimmung hat §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli.

Von äusserster Wichtigkeit für die Einwanderer und von hohem socialen und wirthschaftlichen Interesse sind die Bestimmungen über die Arbeitsverträge, welche mit den Einwanderern abgeschlossen werden, und die Art und Weise, in welcher der Staat in diese Privatangelegenheiten eingreift. Wir brauchen nicht erst zu sagen, dass wir mit dieser „Regierungsfürsorge" nach den zahlreichen Betrügereien, durch welche arme Auswanderer hintergangen worden sind, vollständig einverstanden sind.

Es heisst in Abschnitt 1) der erwähnten Instruction:

„Alle von Personen, welche nach den Ver. Staaten auswandern, in fremden Ländern abgeschlossenen Contracte, wodurch solche ihren Arbeitslohn zum Ersatz der Kosten ihrer Auswanderung verpfänden, müssen Ihnen zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt werden. Sie müssen mit den Bestimmungen des unter'm 4. Juli 1864 genehmigten Gesetzes „zur Ermuthigung der Einwanderung" übereinstimmen und kein Contract wird von Ihnen genehmigt werden, wenn die contrahirenden Einwanderer nicht wirklich in den Ver. Staaten angekommen sind. Ebensowenig werden Sie einen Contract genehmigen, welcher die Einwanderer zu einem unloyalen oder sonst ungesetzlichen oder entwürdigenden Berufe verpflichtet oder dieselben für einen unverhältnissmässig geringen oder unbestimmten Lohn verdingt. Auf keinen von Emigranten abgeschlossenen, von Ihnen nicht genehmigten Contract finden die Bestimmungen der zweiten Section des eben erwähnten Gesetzes Anwendung."

Diese Bestimmungen sind conform mit §. 2 des Auswanderungsgesetzes.

Die Betreibung der Einwanderung ist in Amerika bekanntlich eine Geschäftssache und daher naheliegend die Form der Actiengesellschaft für dieses Geschäft.

Eine Probe, wie sich diese Gesellschaften dem Publicum anbieten, entnehmen wir der Handelszeitung vom 10. September.

Die erste ihrer Anzeigen lautet wörtlich:

„American Emigrant Company.

Bureau: Nr. 3. Bowling Green, N. Y.

Incorporirt zu dem Zweck, Emigranten aus fremden Ländern herbeizuziehen und ihnen bei der Niederlassung in den Ver. Staaten beizustehen.

Incorporirt mit einem

Capital von . . . . D. 1,000,000

Einbezahltes Capital . . . D. 540,000

Der Zweck dieser Gesellschaft ist, Arbeiter, namentlich erfahrene Hand-

werker aus Grossbritannien, Deutschland, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Norwegen und Schweden für die Fabrikanten, Eisenbahn-Compagnien und andre Arbeitgeber in America herbeizuziehen. Zu diesem Ende hat sie weitverbreitete Agenturen in jenen Ländern etablirt und sucht Leute in ihrem Geburtslande zu engagiren und den Arbeitgebern in diesem Lande sicher zuzuführen. Ein so vollkommenes System ist organisirt, dass Bergleute, Handwerker (namentlich Eisen- und Stahlarbeiter aller Art), Weber und Bauern, Eisenbahn- und andere Arbeiter jetzt in beliebiger Anzahl und zu angemessenen Kosten zu bekommen sind.

Anfragen von Arbeitgebern sind zu richten an

John Williams,
General-Emigrations-Agent."

Die Einwanderung ist im fortwährenden Steigen begriffen, namentlich die deutsche Einwanderung hat ausserordentlich zugenommen.

Die Zahl der deutschen Einwanderer, welche im Monat August 8,937 war (7,892 Irländer, 2,175 Engländer, 265 Schotten, 76 aus Wales, 187 Franzosen, 268 Schweizer), betrug im August 1863 nur 2,519 und 2,481 im August 1862.

---

b. England.

Ob in England eine Geldkrisis existire, das ist keine Frage mehr; der Gegenstand der Ungewissheit ist nur der, in welchem Stadium befindet sich dieselbe?

Die sie verursachenden und die sie begleitenden Thatsachen verlangen die gleiche Beachtung. Die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen einwirkenden Thatsachen sind oft schwer erkennbar. Wir lieben den natürlichen Zusammenhang und bekennen, dass wir an eine mystische Nothwendigkeit der Krise, die in ganz bestimmten Zeiträumen wiederkehren und das natürliche Heilmittel bedeuten soll, nicht glauben. So scheint uns auch die jetzige Krisis sehr natürliche Ursachen und Zusammenhänge zu haben.

Unsere Ansicht ist nicht die von heute und gestern. Bereits vor ungefähr Jahresfrist haben wir S. 70 N. 2 Bd. I. Jahrg. 1864 unsrer Zeitschrift und dann S. 156 N. 2 das.) die Gründe aus den vorliegenden Thatsachen zusammengestellt, welche uns veranlassten, auf eine nahende Krisis zu schliessen und diese Behauptung auszusprechen. Wir sagten unter Anderem an erster Stelle: „Vergleicht man seine (Economist) drei Leitartikel über den Geldmarkt vom 26. September, 10. und 17. October, so bemerkt man vor Allem eine gewisse Unsicherheit und eine nicht zu verbergende Beunruhigung. Weder über Ursache noch Wirkung, ja nicht einmal über den ganzen Umfang der Bewegung des Geldmarktes, am wenigsten aber über das, was kommen wird, scheint uns der „Economist" klar zu sein. Das Wort „overtrade," oder „crisis" hat er noch nicht ausgesprochen. — — Uns will es nämlich bedünken, dass die Symptome für eine Handelskrisis fast sämmtlich vorhanden sind." Wir haben an dieser Anschauung

festgehalten. Auffällig bleibt es, dass man in Deutschland verhältnissmässig so gleichgültig gegen diese Erscheinungen und Befürchtungen blieb, da doch früher oder später unausbleiblich auf unsern Geldmarkt und unsre Handelsverhältnisse der Druck und die Folgen nicht ausbleiben konnten. Bei uns in Deutschland scheint fast auf jedem Gebiet Wissenschaft und Praxis meilenweit aus einander zu liegen. Seit dem August 1862, der Zeit, um welche, durch die steigende Theuerung der Rohbaumwolle veranlasst, das Baumwollengeschäft grosse Capitalien entliess und andern Geschäftszweigen zur Verfügung stellte, wo das Geld in London billiger als zwei Prozent war (cf. u. J. Jahrg. 1863 S. 114 N. 7) und der „Economist" gute Regeln zur Beurtheilung des Werthes fremder Anleihen seinen Landsleuten gab, welche ihr Geld besser als zu 2 Prozent ausser Landes anlegen wollten, schien es uns angebahnt, dass wir grossen Fluctuationen und englischem Wirthschaftsleben entgegengehen würden. Seit dieser Zeit haben wir unverändert nach dieser Richtung hin die Lage des englischen Marktes, namentlich der Handelsverhältnisse und ihrer Bedürfnisse — wir hielten den Handelsaufschwung in den beiden letzten Jahren für zum Theil forcirt — verfolgt. Wir werden nächstens Gelegenheit nehmen, unsre Beobachtungen seit diesen zwei Jahren zusammenzufassen.

Wir glauben übrigens, dass die gegenwärtige Krisis einen acuten Verlauf nehmen wird, wagen aber kaum, unsre Befürchtungen auszusprechen. Auch Frankreich dürfte zur Mitleidenschaft gezogen werden.

Wenn der „Economist", der uns bis zum 24. September vorliegt, in dem Fall der Leeds banking company nichts sieht, als das eigene Verschulden eines Bankhauses, welches zu leichthin Accepte ausstellte, so mag dies begründet sein, eine Befürchtung aber wird er bei seinen eigenen Besorgnissen nicht zerstreuen, dass nämlich, wenn durch steigende Panique das Vertrauen noch mehr erschüttert wird, die grossbrittanischen Emissionsbanken durch ihren Baarwerth den andrängenden Forderungen kaum gewachsen sein werden. Hierüber sowie über die Frage, ob die Peels acte schädlich ist oder nützlich, vorbeugt oder die Lage verschlimmert, bringt der „Economist" vortreffliche Auseinandersetzungen.

Wir beschränken uns heute auf eine Besprechung der Joint-Stock-Banken und ihrer Erträgnisse im ersten Halbjahr, der von 1856 bis Juni 1864 entstandenen Joins-Stock-Compagnieen, der Eisenbahndividenden vom ersten Halbjahr und der ersten Geschichte der Baumwollencrisis.

1) Die Geschäftsresultate von sechs Joint-Stock-Banken und des Comptoir d'escompte zu Paris. Economist, August 6. 1864.

Die sechs grössten Joint-Stock-Compagnieen in England haben in dem vergangenen Halbjahr glänzendere Geschäfte gemacht, als zuvor. Wir stellen zunächst neben einander das von ihnen eingezahlte Capital und den Marktwerth ihrer Actien (shares).

	Eingezahltes Capital.		Marktwerth.	
	1863.	1864.	1863.	1864.
Alliance . . .	443,914	692,725	700,000	1,960,000 L. St.
Bank of London	300,000	339,000	762,000	1,329,000
City Bank . .	400,000	400,000	896,000	1,104,000
Joint-Stock .	600,000	600,000	2,220,000	3,000,000
Westminster .	1,000,000	1,000,000	4,000.000	4,750,000
Union . . .	600,000	600,000	2,160,000	3,180,000
	3,343,914	3,631,725	10,738,000	15,323,000

Es war also der Marktwerth am Ende des Halbjahrs 1864 um 4,585,000 L. oder um 43% grösser, als Ende Juni 1863.

Die Theilhaber der sechs Bankgesellschaften, welche am 30. Juni 1864 etwas weniger als 3½ Millionen eingezahlt hatten, besassen an ihren Actien am 30. Juni 1864 einen Vermögenswerth von über 15½ Millionen.

Der Reingewinn abzüglich dessen, was zum Reservefond kam (dieser würde von 945,973 L. auf 1,298,055 gebracht), stieg im ersten Halbjahr 1864 gegen das erste Halbjahr 1863 von 349,449 auf 682,156 L. oder 95,21%.

Es betrugen der Reingewinn und die wirklich vertheilten Dividenden vom eingezahlten Capital nach Procenten berechnet in den beiden Halbjahren

	vom eingezahlten Capital			
	Reingewinn.		Dividenden.	
	1863.	1864.	1863.	1864.
Alliance	4,66	18,02	4,55	10
Bank of London . .	22,23	34,34	10	20
City	13.84	24,29	10	20
Joint-Stock . . .	19,56	41,49	19½	32½
Westminster . . .	25,98	46,81	20	28
Union	29,82	51,45	18	20

Als Depositen figuriren bei diesen Banken:

30. Juni	
1863.	1864
52,225,461	68,732,214 L. St.

In einer Zuschrift an den „Economist" (Aug. 13) wird auf das Missverhältniss des eingezahlten Capitals der Joint-Stock-Banken zu der Höhe ihrer Depositen hingeweisen und dagegen die normaleren Verhältnisse der Bank von England aufgestellt.

Es beziffert sich dies:

	Bank von England am 3. August 1864.	Die sechs Joint-Stock-Banken am 30. Juni 1864.
Eingezahltes Kapital	14,553,000	3,631,725 L. St.
Marktwerth	34,927,200 (à 240)	15,323,000
Depositen	13,519,626	68,732,214

Darauf wird (Econ. 20. August) in einer Correspondenz von Manchester aus erwiedert, dass sich bei den Joint - Stock - Banken unter der Rubrik „Depositen" gegen 30 Millionen Accepte von Wechseln befinden. Diese sechs Banken acceptiren nämlich Wechsel von drei Viertel des Werthes aller Producte von Indien, China und Australien zum Totalbelauf von 60 Millionen

pro Jahr. Diese Wechsel laufen sechs Monate. Es berechnet der Einsender daher nur die Hälfte der Accepte, welche nach ihm unter der Rubrik „Depositen" in den öffentlichen Rechnungslegungen aufgeführt werden.

Den Geschäftsergebnissen der sechs englichen Banken stellen wir aus einer Correspondenz aus Paris (Econ. 6. Aug.) das Resultat des Rechenschaftsberichts vom Geschäftsjahre 1863—1864 (30. Juni) des Comptoir d'Escompte von Paris zur Vergleichung gegenüber.

Der totale Geschäftsbetrag war: 1,754,396,354 Fr. Mehrbetrag gegen das vorhergehende Jahr 532,626,884 Fr. Discontirt wurde für 948,379,363 Fr., Mehrbedarf 70,888,954 Fr. Davon 553,630,640 Fr. für die Colonieen und Asien.

Die Depositen im Contocurrent betrugen auf das Jahr 253,253,107 Fr. und die Bilance am 30. Juni 30,063,127 Fr., im vorhergehenden Jahr waren die Depositen 267,163,831.

Der Reingewinn betrug 5,813,891 Fr. Die Actionäre erhielten auf die Actie 59 Fr., d. i. $11\frac{1}{5}$%, 1862—1863 war die Dividende 42, 1861—1862 39.

Also auch bei der Bankgesellschaft in Frankreich ähnliche Früchte vom theuern Gelde!

Uebrigens hegt man für die älteren festgegründeten englischen Banken keine Befürchtungen, wenigstens bis jetzt nicht; ganz anders steht es mit vielen neuen Finanzgesellschaften und Bankgeschäften.

2) The state of the banking trade. Econ. Juni 4. 1864.

In dem inhaltreichen Leitartikel über den Stand des englischen Bankgeschäftes, welcher die Geschäftsstatistik (bis 31. December 1863) von 71 Banken begleitet, wird auf mehrere Umgestaltungen im englischen Bankwesen hingewiesen.

In England haben die Banken einen grossen Theil ihrer Depositen im Contocurrent gänzlich zinsfrei, und selbst bei denjenigen Depositen, für welche sie ein Interesse zahlen, war der Zins gering gegen den enormen Marktpreis des Geldes im vergangenen Jahre. Die natürliche Folge davon waren die hohen Gewinne, welche wir soeben bei einigen der Hauptbanken kennen gelernt haben. Denn „eine Bank als solche lebt nicht von ihrem Kapital, sondern von ihrem Credit und im Verhältniss mit dem Gewinn dieses Credits ist der Grad ihres Fortschrittes und ihrer Fähigkeit Gewinn zu machen."

Sobald aber ein Geschäftszweig ungewöhnlichen Gewinn abwirft, so ist Concurrenz da, sowie das Kapital, welches sich nach dieser Richtung hin ergiesst. Daher die Gründung so vieler neuen Bankgeschäfte.

Hierzu kommt nun die gegenwärtige Popularität der Gesellschaften mit beschränkter Haftverbindlichkeit. Solche Gesellschaften begünstigen gerade die Einführung neuer Bankconcurrenten. Sie gestatten auch dem Kapital von „outsiders" von solchen, die dem eigentlichen Bankgeschäft fern stehen, sich an demselben und an seinen jetzt so hohen Gewinnen zu betheiligen.

Die grösste englische Landbank mit Notenemmissionsrecht, die National-Provinzial-Bank, welche eine autorisirte Circulation von 442,371 L. Noten und eine wirkliche Circulation von 427,440 L. Noten besitzt, hat ihr Recht der Notenemission aufgegeben. Diese Aufgabe ist keine freiwillige, sondern durch die Geschäftsverhältnisse und die hindernde Strenge des Gesetzes veranlasst.

Nach der Gesetzesbestimmung 7. Georg IV. c. 46, welche Joint-Stock-Banken zur Notenausgabe berechtigt, soll ein solches Bankhaus „kein Geschäftshaus oder Etablissement als Bank in London oder irgend einem Ort, welcher nicht 65 Meilen von London entfernt ist,“ besitzen.

Die Bank von England sollte in England und dem ebengedachten Umkreise das Notenemissionsmonopol vollständig inne haben. Die Peelsacte, welche die Notenemission der Landbanken auf ein gewisses Mass beschränkte, hob diese Bestimmung deswegen nicht auf und beabsichtigte ohne Zweifel, das alleinige Monopol der Bank von England für die Notenemission allmählig auf ganz England auszudehnen. Irische Notenemissionsbanken, bemerkt der „Economist“, können ein Bank-Etablissement in London haben und z. B. Depositen annehmen und Checks bezahlen.

Das Ausgeschlossensein von dem Hauptgeldmarkte Englands und der Welt schien der grössten Landbank so nachtheilig, dass sie die Notenemission lieber aufgab, um die Berechtigung zu erlangen, in London eine Bankniederlassung zu gründen und an den Vortheilen dieses Centralpunktes des Geldmarktes Theil zu nehmen.

Wegen einiger Vorschläge, dem Geldmangel abzuhelfen, drückt sich der „Economist“ in sehr deutlicher Sprache aus. Er sagt: Bei diesem Gegenstande giebt es einen chronischen Wahnsinn, welcher selbst bei theilweiser Geldklemme zu Tage kommt — mehr Banknoten, uneinlösbare Noten, interessentragende Noten und andere solche Vorschläge sind eben so sichere Zeichen von einem beengten Geldmarkte als Disteln von einem dürren Lande.

3) Joint stock companies. Econ. Juli 9. 1864.

1)	Gesammtzahl der Gesellschaften, einregistrirt als „limited companies“ unter die Joint Stock companies Acts vom Beginn der Acte 1856 bis jetzt (Anfang Juli) L. St.	3,830.
	Davon sind noch in Wirksamkeit	2,192.
2)	Totalbetrag des nominellen Kapitals solcher Gesellschaften	429,103,622.
3)	Gesammtzahl der Actien (shares), unter welche dieses Kapital vertheilt ist	42,085,073.
4)	Gesammtbetrag der genommenen Actien	10,110,558.
5)	Zahl aller Theilhaber	209,126.

Die letzten Zahlen hält der „Economist“ für zu gross.

4) The recent railway accounts and dividends. Econ. Aug. 27. 1864.

Auch von den zehn grössten englischen Eisenbahnen, welche ein eingezahltes Kapital von 212 Millionen L. St. haben und deren Linien auf 5550 englische Meilen sich erstrecken, während ihre Roheinnahme dieses Jahr auf 20 Millionen angeschlagen wird, sind die Dividenden im letzten Halbjahre beträchtlich gestiegen. Nur die südlichen Linien, welche weniger mit den Manufacturdistricten in directer Verbindung stehen, zeigen diese Steigerung nicht

Die Dividenden nach Jahresprocentsätzen.

	1863.	1864.	
Bristol and Exeter	4 . . .	4½	Procent
Great-Eastern	1¼ . . .	1¼	„
Great-Northern	4¼ . . .	5¼	„
Lancashire and Yorkshire .	4¼ . . .	5¾	„
London, Brigthon etc. . .	5 . . .	5	„
London and South-Western	4½ . . .	4½	„
London and North-Western	4¼ . . .	5¾	„
Midland	5¾ . . .	7	„
South-Eastern	4½ . . .	4½	„
North-Eastern-Berwick .	4¼ . . .	5½	„
York	3 . . .	4¾	„
Leeds	1⅞ . . .	3¼	„
Carlisle	6 . . .	7	„

5) The history of the cotton famine, from the full of Sumter to the passing of the Public Works Act. by R. A. Arnold. Athenaeum No. 1920 Aug. 13. 1864.

Jetzt ist der erste geschichtliche Rückblick der Baumwollenkrisis (in England ist die übliche Bezeichnung „the Cotton Famine," Baumwollenhungersnoth, jedenfalls drastischer) erschienen; er geht von dem Falle von Sumter bis zur Public Works Acte, also vom Beginne der Krisis bis ungefähr zu dem Zeitpunkte, wo die durch dieselbe herbeigeführte Noth den Gipfelpunkt erreichte. Der zweite Theil der Geschichte reicht noch in die Zukunft hinein, da die Baumwollenkrise ihren Kreislauf noch nicht vollendet hat. Der dereinstige Ueberblick auf die ganze ökonomische Katastrophe und ihre Folgen, mittelbaren und unmittelbaren, wird jedenfalls eine lehrreiche Epoche begreifen in der Geschichte der europäischen Volkswirthschaft.

Das Athenäum bemerkt, dass die Geschichte der Baumwollenhungersnoth, wie sie von Arnold erzählt wird, das gänze Interesse eines Romans an sich habe; gewiss, mit Tragik ist der sociale Roman reich genug ausgestattet.

Der Rahmen, in welchem diese Krisis vor sich geht, ist England, und Lancashire ihr Hauptschauplatz. Andere Länder sind nicht berücksichtigt.

Wir skizziren nach dem Athenäum den Verlauf.

Das Jahr 1860 war der „annus mirabilis" des Cottongeschäftes. In diesem Jahre befanden sich in Grossbritannien in voller Thätigkeit 2650 Baumwollenfabriken mit 440,000 Arbeitern, deren Löhne 11,500,000 L. St. betrugen.

Von der Arbeiterbevölkerung waren 90 % Erwachsene und 56 % gehörten dem weiblichen Geschlechte an. Eine Kraft, gleich 300,000 Pferden, trieb die Maschinen und die ungeheuere Zahl von 30,387,467 bezeichnet die Summe der in Thätigkeit befindlichen Spindeln. Um diese Legion von Spindeln dieses eine Jahr mit Arbeitsmaterial zu versorgen, waren 1,051,623,380 Pfund hergerichtete Baumwolle nöthig. Die in diesem Jahre in England eingeführte Baumwolle betrug die Summe von 1,080,000,000 Pfund. Das in den Fabriken angelegte Kapital einschliesslich der Arbeitslöhne für 1860 belief sich

auf 65,000,000 L. St. Die Production für dieses einzige Jahr hatte einen Werth von 76,012,380 L. St., überstieg also um 6 Millionen die gesammte Einnahme des Königreichs.

Am Beginne des Jahres 1861 waren die Märkte mit Baumwollenwaaren überfüllt, „glutted" und die verkäufliche verarbeitete Waare wurde auf 20 Millionen L. St. geschätzt. Eine Handelskrisis schien vor der Thür. Dies war der Hintergrund der Situation, als das Fort Sumter im April 1861 bombardirt wurde und England sich über die civile Kriegsführung in Amerika lustig machte.

Eine Ahnung von dem, was für England kommen sollte, schien nicht vorhanden zu sein. Die „Hungersnoth" kam nur Schritt vor Schritt. Zuerst fand keine Theuerung der Baumwolle statt, ihr Preis stieg langsam, man glaubte an keine lange Dauer des Kriegs.

Im April 1861 stand „Middling Orleans" 7¾ d. das Pfund, erst im December steigt es auf einen Schilling.

Während bei der stärkeren Preissteigerung der Rohwolle die Gewinne der Inhaber der aufgespeicherten Waaren immer mehr wuchsen, begann die Noth der Baumwollenarbeiter im gleichen Grade zuzunehmen. Bereits Anfangs November 1861 hatten 49 Fabriken (mills) zu arbeiten aufgehört, 119 liessen die halbe Zeit arbeiten, 8063 Arbeiter (hands) waren gänzlich ausser Arbeit. Dies war der kleine Anfang.

Im December 1862, also wenig über ein Jahr später, dem Höhepunkte der Krisis, war die Zahl der Arbeitslosen 271,983 (Bericht Farnall's vom 6. December 1862). Von den Hülfscommittees allein wurden 236,310 Arbeiter unterstützt, die gesammte Wochenausgabe des Committees betrug 46,356 L. St., d. h. mehr als den Gesammtbetrag der directen und indirecten Steuer von manchem kleinen deutschen Staate. Der Verlust der Arbeiter an Lohn belief sich auf etwas über 8 Millionen L. St. Nur ungefähr ein Drittel ihres gewöhnlichen Einkommens erhielten sie durch Unterstützung. Vorher waren aber die Folgen der kurzen Arbeitszeit (short time) die, dass die Ersparnisse aufgezehrt wurden. —

Nur noch wenige Worte über die Art und Weise, wie man der Noth abzuhelfen suchte.

Wir haben in unseren Berichten schon früher dessen wiederholt gedacht.

Unter den Ersten, welche die wohlhabenden Klassen von Manchester aufforderten, ihrer Pflicht Genüge zu leisten, waren der „Manchester Guardian" und der „Manchester Examiner". Das ist wohl der schönste Beruf einer freien einsichtsvollen Presse in einem freien Lande und wischt selbst den Schandfleck danaphiler Beschränktheit und Ungerechtigkeit auf.

Bis zum Ende des Jahres 1861 scheinen die officiellen guardians of poor law geglaubt zu haben, aus den Mitteln des Armengesetzes die heraufsteigende Noth bezwingen zu können. Aber im December 1861 beginnt die Organisation der Privatmildthätigkeit, von den boards of guardians sogar Anfangs bespöttelt.

Zunächst entstanden überall locale Hülfscommittees.

Schon im Mai 1862 existiren neben der Maschinerie des Armengesetzes die Manchester and Salford District Provident Society.

Die zwei grossen Mittelpunkte aber der organisirten Privatmildthätigkeit

waren das Mansion House Committee und das Manchester Central Relief Committee. Aus dem letzteren ging das „Central Executive Relief Committee“ hervor, dessen Liste die Namen von Farnall, dem Regierungscommissär, welchem wir die Hauptberichte verdanken, und Männer des höchsten Ranges und grössten Vermögens einschliesst. Der Earl of Derby war Präsident. Das Athenäum sagt: „Die Geschichte von diesem Centralcommittee und von seiner Verwaltung, von der Geschicklichkeit und Weisheit, welche es entfaltete, wird ein stolzes Capitel in den Chroniken von Englands Geschichte bilden.“ Gewiss ist die Geschichte des Kriegs gegen die Noth, um dem Menschen das moralische und physische Leben zu erhalten, anziehender und resultatreicher als eines Krieges gegen Menschenleben.

Wenn wir selbst das meeting der grossen Landeigenthümer von Lancashire am 2. December 1862 als einen zum Theil politischen Act ansehen müssen, so kann ein Land sich doch mit Stolz rühmen, dass eine Grafschaft, als sich das meeting trennte, für den Hülfsfond eine solche Summe wie 460,000 L. St. unterschrieben hatte.

Eine andre Lichtseite ist noch die Art und Weise, wie man dem weiblichen Theil der feiernden Arbeiter nützlich zu werden suchte. Die weibliche Arbeiterbevölkerung, wie wir schon oben erwähnten, beträgt über die Hälfte der gesammten Arbeiter. Für diese wurde eine grosse Zahl Nähschulen (senring scholars) eingerichtet. Auch zu andern Arbeiten im Hauswesen wurden sie übergeleitet. Man suchte sie zugleich während der unfreiwilligen Musse zu bilden und zu unterrichten.

Doch möchten wir zweifeln, ob solche Massregeln auf den grösseren Theil der Arbeitslosen Anwendung finden konnten.

In Gemässheit der öffentlichen Public Works Act wurden in verschiedenen Localitäten und Städten im Interesse der öffentlichen Unterstützung Arbeiten unternommen und scheinen gute Resultate geliefert zu haben. Der Auswanderung der Arbeiter aber war man aus Selbstinteresse entgegen.

So weit die Arnold'sche Geschichte. Vielleicht dass sich an den noch ungeschriebenen zweiten Theil derselben die Geschichte einer andern Krisis anschliesst.

K—n.

---

c. Italien.

Ein Wort ist auf den Lippen aller regen Geister Italiens, es geht durch die Politik wie durch die Wirthschaft des Landes, und aus jeder Nummer der Zeitschrift, die wir in die Hand nehmen, lesen wir es heraus, es ist das Wort Reorganisation, aber dieses Wort bedeutet die Arbeit auf friedlichem Gebiete. Italien denkt jetzt weniger an Krieg als jemals. —

Nach der uns bis zum August vorliegenden Rivista contemporanea besprechen wir Credit- und Bankwesen, Sparkassen, den Verkauf der Staats-Eisenbahnen und die Restauration der Finanzen.

1) Del credito e de' banchi per N. Nisco. Rivista contemporanea Giugno 1864 p. 353—381. Luglio p. 38—63.

Dies ist ein prächtiger Beitrag zur Geschichte des Bankwesens. Nisco

ist Verwaltungsrath der Bank von Neapel und in der Geschichte des Bankwesens, namentlich seines Heimathlandes Neapel sehr bewandert. Er sagt, dass man selbst in Italien vielfach das nicht kennt, was auf diesem Gebiet des ökonomischen Lebens im Lande geleistet wurde.

So vindicirt er den neapolitanischen Banken, deren erste (il monte della Pieta) bereits 1573 gegründet wurde, den grossen Fortschritt im Bankwesen, welchen man gewöhnlich den Goldschmidten in Lombard street und der Bank von England beimisst. Er sagt: Der vorzüglichste Zweck dieser Banken (Monti) war von ihrem Ursprung an, jede Summe — sowohl von Privatleuten als von öffentlichen Instituten — in Münze anzunehmen gegen Ausstellung von Zetteln, welche, da sie die Beglaubigung einer Schuld der Bank enthielten, Fedi di credito genannt wurden (facendo fede di quanto il Monte si dichiarava debitore, si chiamarano fedi di credito). Weiter ging ihr Zweck dahin, die Circulation zu erleichtern mittelst dieser Schuldtitel, welche allmählich die Stelle des Geldes annahmen — und das Geld, wovon die Bank gegen ihre Erklärung, Schuldner mit offener Casse zu werden (debitore, a casse aperte), das Eigenthumsrecht erwarb, in denjenigen Bankoperationen zu verwenden, welche in dieser Periode der Civilisation möglich waren.

Diese Beschaffenheit der Monti oder Banchi in Neapel bezeichnet eine Entwicklungsstufe in der Geschichte des Bankwesens, die zwischen den Banken von Venedig und Genua sowie denen von Hamburg und Amsterdam einerseits und der Weiterentwicklung durch die Bank von England andererseits mitten inneliegt. Sie wurde auch von den bedeutendsten italienischen Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts klar erkannt. So citirt Nisco den Gian francesco de Ponte, welcher (Consultation 56 Tom. I.) schreibt: „Die Banken von Neapel sind nicht wahre Depositenbanken in Gemässheit der bekannten Definition vom Depositum, durch welche bestimmtes und bezeichnetes Geld hingegeben wird, damit es in derselben Zahl und Art wieder restituirt werde, sondern unsere Banken nehmen, wie jeder andere Schuldner, das ihnen in dem Betrage gezahlte Geld an und vereinigen es mit dem übrigen, welches sie haben. Und indem sie so verpflichtet werden, den äquivalenten Werth desselben zu restituiren, erwerben sie daran Eigenthum und können folglich Gebrauch davon machen."

So begründet derjenige, welcher Geld deponirt, um Noten der Bank, polizze oder Fedi di credito, zu erhalten, nach der eigenthümlichen und ursprünglichen Einrichtung der Bank von Neapel keine Anlegung von Geld, sondern einen Tausch von Werthen (cambio di valori). Die Fede di credito ist ein Werth und ein Vermögensgegenstand, welcher die Stelle des Geldes in der Kasse des Deponenten annimmt, der sich nun nach seiner Neigung des Bankscheins bedienen kann, wie wenn es wirkliches Geld wäre; daher hat derselbe auch nicht das Recht, von der Bank Interessen von einem Werth zu erhalten, von welchem er Besitzer und freier Disponent ist, und der jederzeit an der offenen Kasse in Geld umgesetzt werden kann.

Auch noch eine andere Bankoperation, welche gewöhnlich der neuesten Bankentwicklung in England zugeschrieben wird, restituirt Nisco den neapolitanischen Banken, da sie bei ihnen bereits seit drei Jahrhunderten ausgeübt worden sei. Es ist dies der Gebrauch der Checks.

Er theilt mit, dass die neapolitanischen Banken auf die bei ihnen depo-

nirten Summen Contis, eröffneten. Mittelst Anweisungen polizzini oder ordinativi, zahlbar auf Sicht, hatte der Deponent das Recht, darüber für sich oder zu Gunsten eines Anderen mit oder ohne Angabe der causa zu verfügen.

Diese ordinativi unterscheiden sich wesentlich nicht von den Anweisungen, welche man heutiges Tages auch in Italien Checks nennt. Nur in einem Punkte, bemerkt Nisco, sind die neapolitanischen ordinativi von den englischen Checks verschieden, nämlich dadurch, dass, wenn sie einmal von der Bank gestempelt sind, sie in der Circulation ganz ebenso übertragbar werden, wie die Fedi di credito, welchen sie im Creditwerth durch den Act des Stempelns gleichgemacht werden. Durch diesen Act übernimmt die Bank ausdrücklich die Verpflichtung der Zahlung und setzt sich dem Publikum gegenüber an Stelle des emittirenden Privatmannes.

Auch in England versuchten die londoner und Westminster-Bank die Acceptation der Checks ihrer Kunden. Als sie deshalb von der englischen Bank auf Grund ihres Monopols verklagt wurden, unterlagen sie dem Privileg jener. Gleichwohl ist es bei den englischen Banken, wie Macleod, Theory and practice of banking vol. 2 p. 444, erwähnt, nicht ungewöhnlich, die Checks als gut zu markiren, was rechtlich einem Accept gleich gilt und die Bank zur Zahlung verpflichtet. Dies würde also den Unterschied wegräumen, und es wäre sogar die neapolitanische Bankpraxis eine Bestätigung der Ansicht, dass der Check ökonomisch Stellvertreter und regelmässig nur Nothbehelfer der Note ist.

In dem Juliheft S. 55 fg. spricht Nisco auch von den Creditanstalten Deutschlands, namentlich in anerkennendster Weise von den deutschen Bodencreditinstituten. Die „landständische" Bank zu Budissin wird besonders ausführlich behandelt. Dabei vergisst der Italiener natürlich nicht, dass bereits ein und ein halb Jahrhundert vor der ersten deutschen Bodencreditanstalt der Monte de Paschi di Siena, im Jahre 1624, als Boden- und landwirthschaftliche Credit-Anstalt gegründet wurde.

Mit höchstem Lobe und überschwenglicher Anerkennung erwähnt er die auf Gegenseitigkeit gegründeten deutschen Creditinstitute. Deutschland, sagt er, schulden wir die Institution der auf Gegenseitigkeit gegründeten Banken, welche in Wahrheit die practischen Mittel sind, das Problem der Organisation der Arbeit zu lösen, ein Problem, mit welchem sich die Staatsmänner und die Männer der Neuerungen seit einem Vierteljahrhundert abmühen.

Die enthusiastische Weise, in welcher er unsern Landsmann Schulze-Delitzsch feiert, ist ein Beleg dafür, wie hoch man dessen practischen Erfolge jenseits der Alpen anschlägt.

Nisco schliesst seinen Artikel mit den Worten: „Bastiat, welcher in edler Weise seine Stimme zwischen den Schlachten des Proletariats und der Vermögensherrschaft erhob, zeigte mit seltner Einsicht und noch seltenerem Freimuth, dass unser Naturgesetz die Harmonie sei, gegründet auf die gegenseitigen Interessen; aber er bezeichnete nicht das praktische Mittel, um dieses Naturgesetz zu verwirklichen, und sein erhabener Genius bemühte sich vergebens, den natürlichen Agenten jeden Werth zu läugnen, um den hungrigen Handarbeiter zu überreden, das Eigenthum dessen zu achten, der sich der Frucht der vergangenen Arbeit erfreut. Schulze dagegen, ohne Theorieen anzurufen, welche die offenbare und schreckliche Verwirrung der That-

sachen nach sich ziehen, hat mit der Gründung der auf gegenseitigen Credit basirten Banken in Deutschland unternommen, die unheilvolle Wunde des Pauperismus zu heilen und das Gefühl der Erhaltung und der Achtung für die Ansammlung des Vermögens bei dem Nichtbesitzenden selbst zu erwecken, wodurch, wenn die allmähligen Eroberungen der Wissenschaft und der praktischen Thätigkeit nicht unterbrochen werden, die Gesellschaft bewahrt bleibt vor Zerstörung und Umsturz.

2.) Sui difetti delle casse di risparmio per A. Marescotti. Rivista, Maggio 1864 p. 168 sqq.

Die nicht zu zahlreichen Sparkassen in Italien, und an ihrer Spitze die grosse lombardische Sparkasse, die ihren Hauptsitz zu Mailand hat, sind vorzugsweise zugleich Hypothekenbanken. Marescotti greift ihre ganze Einrichtung wie das System, auf welches sie gegründet sind, heftig an. Er wirft ihnen namentlich vor, dass sie ihren Zweck verfehlen, indem sie das Kapital der kleinen Leute ansammeln, um es mit vollen Händen dem grossen Grundbesitzer zu überliefern, gerade wie die französischen Banken dem Staate.

Auch er will eine Reorganisation nach dem Muster der deutschen Vorschusskassen, — von denen er erwähnt, dass sie bereits in Italien Eingang finden, — vorzugsweise deshalb, weil bei ihnen die kleine Ersparniss auch die Macht des Credits zu Gunsten des Einlegers erzeuge.

Er tadelt die Verwaltung der italienischen Sparkassen, welche, wohl zum Theil mit in Folge ihres Ursprungs als Wohlthätigkeitsanstalten, nicht in den Händen von Geschäftsleuten sich befinden. Er will eine Verwaltung durch die Gesellschaft und Vertheilung der Dividenden an die, welche sie bilden.

Die deutschen Volksbanken sind in Italien besonders durch die bekannte gekrönte Preisschrift von Batbie (le credit populaire, der seinem Verfasser einen Lehrstuhl der politischen Oekonomie eintrug) allgemeiner bekannt geworden, und haben, da man sich überhaupt mit der Frage über den Credit, seine Constituirung und seine Beschaffung wie mit keiner andern beschäftigt, sofort ein ganz ungewöhnliches Interesse erregt und allgemeinste Anerkennung gefunden. Was man jetzt auch sagen mag, die französischen Oekonomisten verhielten sich anfangs ihnen gegenüber spröde und witterten sogar in ihnen vielfach Socialismus.

3.) Strade ferrate d' Inghilterra, Francia e Italia. Loro condizioni e vendita delle ferrovie Italiane di proprietá dello stato per V. Rossi Riv. Luglio p. 83 sqq.

Eine brennende Frage für die Finanzen des Königreichs Italien ist der Verkauf seiner Staatseisenbahnen. Die Nothwendigkeit dazu scheint auch ohne Kriegsgelüste da zu sein. Es sind 900 Kilometer Staatsbahnen, welche zum Verkaufe vorliegen. Rossi berechnet deren Jahresertrag nach Ausweis des besten Jahres auf 26,542,143 Lire Bruttoertrag. Den Reinertrag nimmt er zu 11 Millionen an. Er berechnet ferner, dass sich die englischen Bahnen zu 4,80 % und die französischen zu 6,80 im Durchschnitt verzinsen und nimmt daraus das arithmetische Mittel zu 5,80 für die italienischen Bahnen. Er kommt dadurch zu einer Kapitalsumme von 189,000,000. Er

hält daher einen Verkauf derselben für 200 Millionen, zu welchem der Finanzminister geneigt gewesen zu sein scheint, nicht für unvortheilhaft für den Staat, wünscht aber, dass bei der Cession der Eisenbahnen die Stipulation gemacht werde, dass in vorausbestimmten Proportionen die Transportpreise nach dem Masse der Vermehrung des Transports vermindert werden. Uns scheint bei der Berechnung von Rossi die Differenz zwischen Rein- und Bruttoertrag zu gross zu sein, wenn man auch in Anschlag bringen muss, dass z. B. die Erzeugung der Dampfkraft in Italien wegen Mangel an Steinkohlen im Lande weit kostspieliger ist als anderswo. Die Bahnen sind noch jung und haben eine grosse Zukunft vor sich. Wir glauben nicht, dass sie um diesen Preis verkauft werden können, trotz der grossen Finanznoth.

4.) Sull ristauro delle finanze. Paralleli tra i Ministri Minghetti e Pitt, tra i deputati Devincensi e Lanza per V. Rossi. Riv. Agosto 1864 p. 194—214.

Der Artikel ist geschrieben zwei Monate vor dem Sturz des Ministeriums Minghetti und gegen dasselbe. Die Finanzverwaltung Minghetti's ist von seinen Schmeichlern als die Wiederholung der Periode in England unter Pitt gepriesen worden. Es geschah dies vorzüglich in der Kammer der Deputirten von Seiten Devincensi's. Lanza entgegnete demselben darauf durch den Nachweis, dass im Jahre 1867 die Einnahmen und Ausgaben sich nicht ausgeglichen haben würden, sondern dass das Deficit die Summe von 700 Millionen erreicht haben werde. Aus der herben Kritik der Minghetti'schen Verwaltung, in welche sich Rossi im vorliegenden Artikel ergeht, ersieht man, dass der Sturz des Ministeriums Minghetti nur noch eine Frage der Zeit war. Dieser Minister, dem ohne Zweifel grosse geistige Begabung nicht abzusprechen ist, scheint mehr Theoretiker als Praktiker zu sein, er ist mehr parleur als faiseur, er ist kein Pitt und kein Cavour und kann auch mit Gladstone nicht auf eine Linie gestellt werden.

Miscellen.

VI.

Aus den Verhandlungen wegen Errichtung einer Landes-Mobiliarbrandversicherungs-Anstalt im Königreiche Sachsen.

Von der sächsischen Staatsregierung ist auf mehrseitige, von der Ständeversammlung übermittelte Petitionen die Frage wegen Errichtung einer Landes Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt in eingehende Erwägung genommen und das Ergebniss derselben, mittels Dekretes vom 17. März 1864, den Ständekammern eröffnet worden. Das interessante Material dieses Actenstückes berührt zuerst die seit 1833 schon beginnenden Klagen über das Verfahren der den Privatunternehmern anheimgegebenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten und constatirt, dass die zur Abhülfe erlassenen Verordnungen vom 13. December 1836 und 25. Juli 1845 eine durchgreifende Wirkung nicht geäussert haben.

Die Klagen der Versicherungsuchenden und der Versicherten über jene Privatanstalten waren damals, wie noch jetzt, von dreifacher Art, Klagen über willkürliche Zurückweisung der Versicherungsanträge oder Forderung unverhältnissmässig hoher Prämien, Klagen über einseitige Aufhebung der Versicherungen und Klagen über Verweigerung oder Schmälerung der, nach Brandverlusten zu zahlenden Entschädigungen. In keiner dieser Beziehungen haben die Vorschriften jener beiden Verordnungen Schutz und Hülfe gewährt. Man war von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Concurrenz das beste Correctiv gegen das Verfahren der Versicherungsanstalten sein würde, allein darin hatte man sich getäuscht und ausser Acht gelassen, dass die Natur dieser Institute als Erwerbsunternehmungen nur das Bestreben nach Erhaltung und Erlangung guter, d. h. Gewinn versprechender Risicos zu steigern, die Bereitwilligkeit zu Annahme von wenigen günstigen Versicherungen dagegen eher zu vermindern, als zu unterstützen geeignet war. Eine Sammlung verschiedenartiger Beiträge zu dieser lehrreichen Erfahrung würde gewiss nicht ohne Nutzen bleiben. Zwangsverbindlichkeiten dieserhalb konnte man ihnen ebensowenig auferlegen, als zu Prolongation eingegangener Versicherungen oder zur Fortsetzung derselben nach Eintritt eines Brandfalles. Und, was die Gewährung der Entschädigungen anlangt, so konnte der allein zuständige Rechtsweg hinreichenden Schutz, insbesondere darum nicht verbürgen, weil die mit gemessener Vorsicht abgefassten Statuten jener Unternehmungen eine Menge specieller Vorschriften enthalten, deren Nichtbeachtung sofort mit dem Verluste des ganzen Entschädigungsanspruches bedroht ist, den Versicherten daher in eine Lage versetzt, welche in den meisten Fällen von der Verfolgung des Rechtsweges abmahnen muss.

Es war daher geboten, diesem Zustande ein Ende zu machen und die Controle über das Mobiliarversicherungswesen auf eine andre, den thatsächlichen

und rechtlichen Verhältnissen adäquate Basis zu stellen. Das Gesetz vom 25. August 1862, das Immobiliarbrandversicherungswesen im Königreich Sachsen betreffend, in seinem VI. Abschnitte, mit den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen, hat diese Aufgabe zu lösen gesucht.

Einschliesslich der „älteren Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig," der „Brandversicherungsbank für Deutschland" ebendaselbst und der „Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft" arbeiten zur Zeit im Königreiche Sachsen 21 Privatgesellschaften, mit nahe an 1300 Specialagenten, während die auf das Recht der Ausschliessung gestützte Landesimmobiliarversicherungsanstalt mit mehr nicht als dermalen 39 technischen Beamten auszukommen vermag, deren Antheil an der Prämieneinnahme, wie schon aus dieser Zahl zu ermessen, keine unerhebliche Summe absorbirt.

Die Zahl ihrer laufenden Versicherungen betrug 289,069,405 Thaler im Jahre 1861, 312,623,349 Thaler im Jahre 1862, wird also 340 Millionen im Jahre 1863 wahrscheinlich erreichen. Brandvergütungen sind 510,633 Thaler im Jahre 1862 von dem mit circa 1,100,000 erhobenen Prämienbetrage gewährt worden. Die Geschäftsübersichten bestätigen den nach diesem Verhältniss der Bruttoeinnahme zur wesentlichen Ausgabe schon zur Genüge einleuchtenden beträchtlichen Gewinn.

Bringt man zu dem präsumtiven Geschäftsumfange des Jahres 1863 die Versicherungssumme von 4,059,750 Thalern bei 5 nebenher im Lande noch concessionirtem Privatunterstützungsanstalten mit in Anschlag, so dürfte zur Zeit die Gesammtsumme der Mobiliarversicherung in Sachsen, ohne Berücksichtigung der bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt versicherten Maschinen und gewerblichen Geräthschaften, ungefähr 350,000,000 Thaler betragen und es wird nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man, im Betracht, dass noch ein sehr grosser Theil des beweglichen Vermögens unversichert ist, das gesammte, präsumtiv zur Versicherung gelangende bewegliche Eigenthum auf mindestens 600,000,000 Thaler und die davon, bei durchschnittlich nur $3\frac{1}{2}$ pro mille, sich ergebende jährliche Prämienzahlung, eintretenden Falles auf 2,100,000 Thaler veranschlagt.

Von den Privatanstalten, selbst den auf Gegenseitigkeit gegründeten, da sie ohne Bürgschaft eines Capitalfonds unhaltbar sind, erscheint das Princip des Gewinnes untrennbar. Das Princip der Gemeinnützigkeit lässt sich nur in einer Landesanstalt suchen.

Hier entsteht die doppelte Frage:

A. Ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung einer Landes-Mobiliarversicherungsanstalt thunlich sein würde und:

B. Ob es für nothwendig oder räthlich zu achten sei, eine solche Landesanstalt in's Leben zu rufen?

A.

Alle Privatanstalten, sowohl die Actienunternehmungen, als die auf Gegenseitigkeit gegründeten Institute, haben den grossen Vortheil, dass sie ihren Geschäftsbetrieb beliebig ausdehnen und einschränken, also durch eine vorsichtige Vertheilung der Risicos so einrichten können, wie es ihr Interesse bedingt. Dieses Interesse bestimmt ausschliesslich, in welchem Umfange, an welchen Orten und mit welchen Personen Versicherungen abgeschlossen werden sollen. Eine

Landesanstalt entbehrt dieser Vortheile. Nicht nur, dass sie auf ein bestimmtes Gebiet, über welches sie ihr Geschäft nicht ausdehnen darf, angewiesen und nicht in der Lage ist, die hier etwa stattfindenden ungünstigen Verhältnisse durch den in anderen Ländern gemachten Gewinn auszugleichen, so tritt auch noch hinzu, dass eine Landesanstalt, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen und dem Gemeinwohle in der That nützlich sein will, sich des Rechts der freien Entschliessung über Annahme oder Ablehnung der ihr angetragenen Versicherungen begeben, folglich gegen sich einen fast unbeschränkten Versicherungszwang gelten lassen und dessenungeachtet für die Versicherungsprämien einen Tarif annehmen muss, der sich mit der Höhe der Prämiensätze in solchen Grenzen hält, dass gefährliche Risicos und ganz besonders Versicherungen unter weicher Dachung nicht indirect ausgeschlossen werden. Zwar kommt ihr, auch ohne dass ein Versicherungszwang gedacht würde, der Vortheil einer einfachen, daher billigern Verwaltung zu Gute; aber auf alle Fälle wird zunächst die Frage zu entscheiden sein, ob die Landesanstalt mit den Privatfeuerversicherungsanstalten in Concurrenz treten, also neben denselben bestehen, oder ob sie dieselben ausschliessen und daher bestimmt werden soll, dass die Versicherung des beweglichen Eigenthums fernerhin nur allein bei der Landesanstalt gestattet sei. Würde die Errichtung einer Landes-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt beschlossen, so scheinen allerdings überwiegende Gründe dafür zu sprechen, ihr, in ähnlicher Weise wie der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt, das Privilegium der alleinigen und ausschliesslichen Berechtigung zuzugestehen.

Mit dem bisherigen Wirkungskreise der Privatversicherungsanstalten sind indessen so bedeutende Capitale materieller sowohl als geistiger und Arbeits-Kräfte bereits verwachsen, dass eine schroffe und plötzliche Aenderung in den jetzt bestehenden Verhältnissen nicht ohne weitgreifende und empfindliche Folgen für den öffentlichen Verkehr bleiben könnte. Es ist auch vorherzusehen, dass die directe Ausschliessung der Privatfeuerversicherungsanstalten in gehässigem Lichte als ein Angriff gegen wohlerworbene Rechte dargestellt werden und um so grösseres Aufsehen erregen würde, je weniger sich dabei auf den Vorgang anderer Staaten gestützt werden könnte. Soviel bekannt, ist der Versuch zu Errichtung eines Landesinstitutes für Mobiliarversicherung mit Ausschluss der Privatanstalten noch nicht gemacht worden; daher wird es immerhin bedenklich erscheinen, in Behandlung einer Angelegenheit, über welcher gewissermassen bereits ein internationaler Charakter vorwaltet, eine zur völligen Isolirung führende Bahn einzuschlagen und ein von der Gesetzgebung aller benachbarten Staaten abweichendes, mit dieser sogar in directem Widerspruch stehendes Princip anzunehmen. Sehr wahrscheinlich würde die Folge davon sein, dass das Ausland, um gegen Sachsen eine Art Retorsion zu gebrauchen, die den hierländischen Versicherungsanstalten ertheilte Erlaubniss zum Geschäftsbetriebe wieder zurückzöge und dass die 3 in Sachsen bestehenden Privatfeuerversicherungsanstalten auf diese Weise in die Nothwendigkeit versetzt würden, sich aufzulösen. Derartige Bedenken sind wohl von der Erheblichkeit, um der andern Alternative, wonach die Landesanstalt mit den Privatanstalten in Concurrenz zu treten hätte, Beachtung zuzuwenden.

Trotz aller Schwierigkeiten darf angenommen werden, dass die Existenz der Landesanstalt von der Prärogative der Alleinberechtigung und des Ausschlusses

der Privatanstalten nicht nothwendig bedingt, sondern dass ihr gedeihliches Bestehen auch ohne dieses Vorrecht unter gewissen Voraussetzungen möglich sei. Denn wenn auch nicht gering anzuschlagen ist, dass im Anfange zunächst nur diejenigen Mobiliarversicherungen, welche die Privatanstalten zurückzuweisen pflegen, also die s g. gefährlichen Risicos Aufnahme bei der Landesanstalt begehren würden, so lässt sich doch nicht bezweifeln, dass ihr nach und nach, sowie die mit den Privatanstalten geschlossenen Verträge ablaufen, auch ein grosser Theil der vortheilhafteren Versicherungen zufallen würde, indem, was man auch sagen mag, die grössere Vertrauenswürdigkeit, welche bei derartigen Instituten doch zuletzt den Ausschlag giebt, auf Seiten der Landesanstalt gesucht werden würde. Zudem wird es auch nicht durch die Erfahrung bestätigt, dass mit der Versicherung unter weicher Dachung und überhaupt in den Wohnstätten der weniger wohlhabenden Volksschichten gerade immer die grösseren Gefahren verbunden seien, da bekanntlich viele Orte und ganze Gegenden, wo dergleichen Gebäude vorherrschen, von Bränden verschont geblieben sind, was namentlich von einer grösseren Anzahl ärmerer Landgemeinden gilt. Die Hauptgefahren würden vielmehr auch hier in den durch fortlaufende Reihen zusammenhängenden nicht massiven Gebäuden der Städte, also in baulichen Verhältnissen zu suchen sein, die bekanntlich in fortwährender Besserung begriffen sind.

Zugeständnisse müssten aber der Landesanstalt nothwendig im Voraus eingeräumt werden, sollte sie anders in eine gleichgünstige Lage mit den Privatanstalten gebracht und ihre Concurrenz zu ertragen befähigt werden. Mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsanstalten, — und eine solche müsste die Landesanstalt nothwendig sein —, bei einem entsprechenden Umfange zwar an sich die relativ grösste Sicherheit gewähren, dagegen aber eines bedeutenden Reservefonds bedürfen, theils um in Fällen grösserer oder sich häufender Unglücksfälle sofort bereite Mittel zur Entschädigungszahlung zu haben, theils um die Ueberbürderung der Betheiligten durch Erhebung von Nachschusszahlungen, die z. B. nach dem hamburger Brande für viele Privatfeuerversicherungsanstalten so verderblich geworden sind, möglichst zu schützen und überhaupt die bei Wechselseitigkeitsanstalten oft eintretenden grossen Schwankungen im Betrage der Jahresprämien thunlichst auszugleichen. Diese Rücksicht erhält doppelte Bedeutung in Betracht der einem Landesinstitut zu stellenden Aufgabe.

Eine solche Anstalt würde auf irgend eine Freiheit in der Entschliessung über Annahme oder Ablehnung von Versicherungen gänzlich zu verzichten, vielmehr an dem Grundsatze festzuhalten haben, dass (mit den allerbeschränktesten gesetzlichen Ausnahmen) jede Versicherung angenommen werden muss.

Während die Privatanstalten, zu Gunsten ihres Interesse, die Nichtbeachtung ihrer Vorschriften in so vielen Fällen mit dem Verluste des Schädenvergütungsanspruches bedrohen, dass es einer ungewöhnlichen, seltenen Aufmerksamkeit und Vorsicht bedarf, wenn die Versicherten nicht nach eingetretenem Brandunglück der blossen Discretion der Gesellschaft anheimfallen sollen, so dürfte dagegen eine Landesanstalt zwar ebenfalls gegen Unredlichkeiten und Uebervortheilungen von Seiten der Versicherten sich zu schützen haben, aber hierin nicht weiter gehen, als durch die äusserste Nothwendigkeit geboten ist.

Schwankungen im Jahresbeitrage wirken abschreckend, daher haben alle

Gegenseitigkeitsanstalten für den ausserordentlichen Fall zu erhebender Nachschüsse ein Limitum festzuhalten für nöthig gefunden, z. B. die gothaer Feuerversicherungsanstalt das Vierfache der Jahresprämie. Eine Landesanstalt würde denselben Weg zu verfolgen, einen die Jahreseinnahme beträchtlich übersteigenden Bedarf auf mehrere Jahre zu vertheilen, gleichwohl ihre Verbindlichkeiten prompt zu erfüllen vorzugsweise verpflichtet sein.

Hierzu kommt noch, dass ihre Verpflichtung eine weitergreifende sein müsste, als die der Privatanstalten, dass sie auch den in Folge kriegerischer Ereignisse, unrechtmässiger Gewalt oder bürgerlicher Unruhen entstehenden Brandschaden nicht ausschliessen dürfte, wenn sie ihren gemeinschaftlichen Zwecke entsprechen soll.

Aus allen diesen zunächstliegenden Gründen würde für eine solche, unter Concurrenz von Privatanstalten zu errichtende Landesanstalt eine bedeutende finanzielle Unterstützung zum Voraus in Anspruch genommen werden müssen, als:

1. Eröffnung eines zeitweiligen, bis zu mindestens 500,000 Thalern ansteigenden Credits bei der Staatskasse,

2. vorschussweise Bestreitung des ersten Einrichtungsaufwandes aus den durch den Staatscredit gewährten Mitteln,

3. Bewilligung der Stempel-, Kosten- und Porto-Freiheit in dem Umfange, in welchem die Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt damit versehen ist.

Es ist begreiflich, dass die gegebenen Bemerkungen die Punkte, auf welche es ankommt, nur im Allgemeinen anzudeuten vermögen und dass im Detail Alles davon abhängt, welche Form und Organisation für die Landesanstalt gewählt würde. Unbeschadet des unter allen Umständen festzuhaltenden obersten Grundsatzes, dass dieselbe als eine auf Gegenseitigkeit beruhende Assecuranzsocietät, also, ihrem eigentlichen Wesen nach, als eine Association zu constituiren wäre, da eine Einrichtung nach Art der Actienvereine weder für ihre Zwecke passend erscheint, noch wegen der denn eintretenden grösseren Schwierigkeiten empfohlen werden könnte, so lässt doch die Frage über Organisation der Anstalt noch eine sehr verschiedene Beantwortung zu. Soviel man die Sache jetzt zu übersehen vermag, werden es aber hauptsächlich drei Modalitäten sein, welche alternativ in Betracht kommen können:

I. Mit der Landes-Brandversicherungsanstalt wird für die Versicherung des beweglichen Vermögens eine besondere Abtheilung verbunden und die Verwaltung der Brandversicherungscommission mit übertragen.

Eine solche Combination ist bereits in der Maschinenversicherung vorhanden, auch, nach dem Beispiel anderer Institute, ohne erhebliche Schwierigkeit und würde die vortheilhafte Gelegenheit bieten, allmählig im Anschluss an Bestehendes und unter Mitbenutzung seiner vorhandenen Kräfte und Materialien das Neue herauszubilden.

II. Die Landes-Mobiliarversicherungsanstalt wird als ein für sich bestehendes Institut errichtet und zu dessen Verwaltung ein mit der Leitung der Geschäfte und Besorgung der currenten Angelegenheiten betrautes Directorium, sowie ein Ausschuss bestellt, dessen Wahl und Zusammensetzung etwa nach Analogie des ständischen Ausschusses zur Staatsschuldenkasse erfolgen könnte.

Hier wäre der Charakter der Association zur Selbstverwaltung und eine Art Repräsentation bestimmter zur Geltung zu bringen. Eine unmittelbare Betheiligung der Landesvertretung dürfte im Publicum das Vertrauen zu der Anstalt in dem Umfange steigern, dass sich die Concentration der gesammten Mobiliarversicherung des Landes in kürzester Frist erwarten liesse.

Das leuchtet freilich sofort ein, dass auf die mannichfachen Vortheile, welche die Verbindung der Mobiliarversicherung mit der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt bietet, bei Errichtung einer selbstständigen Anstalt zu verzichten wäre. Allein der Gewinn, welcher durch eine schnellere und sicherere Erreichung des Zweckes erlangt wird, scheint jenen Vortheilen die Waage zu halten; auch möchte nicht zu gering anzuschlagen sein, dass ein organisatorischer Versuch gemacht wird, der, wenn er sich bewähren sollte, wohl Veranlassung geben könnte, bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt eine ähnliche Einrichtung zu treffen.

III. Die drei in Sachsen bestehenden Privatfeuerversicherungsanstalten treten zu einem Vereine zusammen und werden als Landes-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt concessionirt.

Die Bedenken, welche sich gegen Errichtung einer mehr oder weniger unter der Leitung von Staatsbehörden stehenden Landesanstalt erheben lassen, könnten in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden, wenn es gelingen sollte, der Anstalt, unbeschadet der damit beabsichtigten Zwecke, den Charakter einer Privatunternehmung zu verleihen. Der Erfolg liese sich natürlich nur durch freie Vereinbarung jener drei Privatgesellschaften unter sich und mit dem Staate, ihre unentbehrliche Gewissheit aber für die Anforderungen des gemeinnützigen Wirkens wohl nur dadurch erreichen, dass ein Theil des Prämienertrages ihnen als Gewinn überlassen bliebe. An der Möglichkeit des Zustandekommens einer solchen Vereinigung darf indess nicht gezweifelt werden, sobald nur der Wille dazu vorhanden ist, und an diesem wird es nicht fehlen, sobald man sich erst überzeugt haben wird, dass die Vereinigung und Constituirung als Landesanstalt unter den vorwaltenden Umständen mehr Vortheile gewähre, als das Festhalten an dem bisherigen Verhältnisse.

Weit zweifelhafter erscheint daher die Frage, ob eine durch den Zusammentritt von Privatgesellschaften gebildete Landesanstalt ihrerseits die Concurrenz mit anderen Privatunternehmungen zu bestehen, ungeachtet einzuräumender Begünstigungen vermögen würde, ganz besonders unter der Zwangsverpflichtung, ohne Wahl jede Versicherung annehmen zu müssen. Aber das Hauptgewicht der Rücksichten, welche die Ausschliessung der Privatversicherungsgesellschaften vom Geschäftsbetriebe in Sachsen als unräthlich erscheinen lassen mochten, würde dann in der That wegfallen, sobald die bestehenden inländischen Privatanstalten sich zur Landesanstalt constituiren und ihre Existenz in Folge dessen nicht mehr fraglich sein kann. Die Erweiterung ihres hierländischen Geschäftes würde ihnen in diesem Falle für den wahrscheinlichen Verlust ihrer auswärtigen Geschäfte reichlichen Ersatz bieten und ihr Interresse mithin bei der neuen Einrichtung vollständig gewahrt bleiben.

Die Errichtung einer Landes-Privatanstalt in dem angenommenen Sinne stellt übrigens nicht gering anzuschlagende Vortheile in Aussicht, indem — keine neue Staatsanstalt entsteht, — der Credit bei der Staatskasse vermieden werden könnte und, unter der Voraussetzung, dass die Anstalt als die alleinberech-

tigte anerkannt und dem Directorium ein für die loyale Geschäftsführung verantwortlicher Regierungscommissar zugeordnet wird, sich jede weitere Controle erübrigen, mithin wesentliche Kosten- und Geschäfts-Verminderung erreichen liesse.

Endlich bedarf es nur noch der Erwähnung, dass die Landesanstalt auch in dieser Form, ebenso wie in einer andern, auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhen müsste.

B.

Das in den Petitionen an die Ständekammern wiederholt kund gegebene Verlangen ist für die Factoren der Gesetzgebung eine nicht unbeachtenswerthe Erscheinung, insofern es auf ein in gewissen Kreisen dringend empfundenes Bedürfniss hinweist. Insoweit dieses Verlangen auf Bestimmungen gerichtet ist, welche getroffen werden sollen, um der Willkür der Privatanstalten bei Vergütung von Brandschäden, Annahme von Versicherungen und Stellung der Prämiensätze vorzubeugen, insofern ist ihm volle Berücksichtigung schon geworden. Was sich hat thun lassen, um den Anträgen in dieser Richtung zu genügen, das ist durch die Verordnungen vom 20. October 1862 und 28. März 1863 geschehen; aber die Errichtung einer Landesanstalt für Mobiliarversicherung, wenn man berücksichtigt, dass noch kein andrer Staat sich zur Gründung eines solchen Institutes bewogen gefunden hat, wird auch für Sachsen als absolut nothwendig noch nicht erachtet werden können. Ja, man darf noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, dass gegenwärtig, nachdem manchen Klagen über die Privatanstalten durch die inmittels in Kraft getretene Gesetzgebung soweit thunlich Abhülfe verschafft worden ist, von Errichtung einer Landesanstalt als Nothwendigkeit noch weniger die Rede sein kann, als zur Zeit der Einreichung jener Petitionen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen als Nothwendigkeit anzusehen sei, dass Jedem die Gelegenheit geboten sein müsse, für den Fall der Feuersgefahr versichern zu können, so bleibt doch immer noch zu erwägen übrig, ob die Beschaffung dieser Gelegenheit nur allein durch die Errichtung einer Landesanstalt möglich sei und, diess angenommen, ob das Mittel, die Gründung einer solchen Anstalt, mit dem erreichbaren Zwecke im Verhältniss stehe.

Verschweigen kann sich die Regierung nicht, dass nach Erfolg der erwähnten Gesetzgebung schon wieder neue Beschwerden nicht ausgeblieben sind, dass die einschlagenden hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1862 (§. 134) und der Verordnung vom 20. October desselben Jahres (§§. 45—50 und §. 62) bei einer grossen Anzahl ausländischer Privatanstalten und darunter bei einigen der bestrenommirten, den lebhaftesten Widerspruch gefunden und heftige Reclamationen hervorgerufen haben, also von der Privatspeculation ein Entgegenkommen zu billiger Ausgleichung der beiderseitigen Interessen nicht erwartet werden darf, während von der andern Seite die Handhabung des öffentlichen Rechts, soweit sie überhaupt in einer zugleich dem Civilrecht zugehörigen Angelegenheit sich erstrecken darf, in Sachsen, so gut als nach den übrigen Particulargesetzgebungen der deutschen Länder, ihr Hauptgewicht blos auf die behördliche Controle der zu jeder Versicherungsbranche erforderlichen obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung legen muss, diese Cognition aber, bei der Unmöglichkeit, in jedem einzelnen Fall eine specielle

Erörterung eintreten zu lassen, zu einer blossen Formalität herabsinkt weesshalb man auch in Sachsen von derselben, besage der erwähnten Gesetzgebung, endlich ganz abgesehen hat.

Wenn die neueren Klagen speciell darauf gerichtet sind, dass keine Privatanstalt sich zu Annahme von Versicherungen der Beschwerdeführer, selbst nicht gegen höhere Prämie, habe verstehen wollen, so muss sogar eingeräumt werden, dass einer solchen Zwangspflicht sich überhaupt nur eine Landesanstalt, nie aber eine Privatanstalt unterwerfen könne, wenn ihr nicht zugleich die ausschliessliche Berechtigung zur Betreibung des Versicherungsgeschäftes eingeräumt wird.

Für Errichtung einer Landesanstalt ist ferner das Interesse der Industrie noch zu erwägen, welche in ihrer jetzigen, noch täglich zunehmenden Ausdehnung ohne Versicherung gar nicht bestehen kann, zu ihrer Entwickelung aber mit voller Zuversicht nur an der Hand des Staates ihre Stütze suchen kann.

Endlich spricht zu Gunsten einer Landes-Mobiliarfeuerversicherungsanstalt auch noch die dermalige Stellung, welche zu der Landes-Immobiliarversicherungsanstalt die mit ihren Geschäften bereits combinirte Maschinenversicherung einnimmt. Ein Industriestaat wie Sachsen konnte sich der Macht, zu welcher die Maschine in gewerblicher und nationalökonomischer Beziehung dermalen gelangt ist, nicht entziehen und ohne wesentliche Beschädigung der eigenen Interessen die Industrie des Vortheiles nicht berauben, den dieselbe in der Versicherung der Maschinen bei der Landes-Immobiliarversicherungsanstalt bisher genossen hat, so lange nicht ein entsprechender Ersatz geleistet worden ist. Durch Ueberweisung der Maschinen auf eine Landes-Mobiliarversicherung würde nun die Immobiliarversicherungsanstalt, unbeschadet des Interesses der Industrieellen, von einer Verbindlichkeit befreit werden, die von den Gebäudebesitzern mehr oder weniger als ein unfreiwilliges Opfer angesehen wird.

Ob hingegen diese verschiedenen Gründe für Empfehlung eines Landesinstitutes der Mobiliarversicherung auch wirklich von dem Gewichte sind, um den Versuch, dessen einleuchtende Schwierigkeiten nicht verkannt werden mögen, zu rechtfertigen, das muss denn doch noch dahingestellt bleiben. Eine absolute Nothwendigkeit anzuerkennen, giebt es um so weniger Grund, als abgewartet werden kann, ob nicht die Klagen gegen die Privatanstalten sich in Folge der neueren Bestimmungen noch vermindern werden, so dass nach Bearbeitung einer schwierigen, umfänglichen, voraussichtlich nicht vor 4—5 Jahren zu realisirenden Gesetzvorlage die Ansichten über die Sache sich sehr geändert haben und Erfahrungen gemacht worden sein können, die es möglicherweise widerrathen, in der eingeschlagenen Richtung weiter vorzugehen.

Ueberdem haben die Sympathieen für die Privatanstalten noch grosse Verbreitung; das Begehren nach einer Landesanstalt geht hauptsächlich nur von den Kreisen aus, bei denen Verhältnisse obwalten, die es den Privatanstalten entweder wegen der feuergefährlichen Beschaffenheit der Gebäude oder wegen der Art oder Geringfügigkeit des Versicherungsobjectes bedenklich erscheinen lassen, auf Assecuranzen einzugehen. Gewiss darf das Interresse dieser zahlreichen Klasse von Versicherungsbedürftigen nicht gering geschätzt werden; allein etwas Anderes ist es doch, ob darum die Forderung gerechtfertigt sei, welche nur mit mancherlei Opfern und nicht ohne Störung anderer Interessen befriedigt werden kann. Die Fälle, in denen wegen schlechter Beschaffenheit der Ge-

bäude die Mobilien nicht versichert werden können, vermindern sich von Jahr zu Jahr und es fragt sich, ob dazu die Privatanstalten nicht indirect beitragen, indem sie Versicherungen unter weicher Dachung und in sonst feuergefährlichen Gebäuden nicht annehmen.

Die Regierung sieht nach alledem die Frage, ob es räthlich sei, zu Errichtung einer Landes-Mobiliarversicherungsanstalt vorzuschreiten, noch für so zweifelhaft an, dass sie die Initiative dafür zu ergreifen und die Sache schon jetzt eingehend zu behandeln Bedenken getragen und sich darauf beschränkt hat, das zu einer Beschlussfassung erforderliche Material zu sammeln, der Entschliessung der Kammern die Initiative bestimmter Anträge überlassend.

Dietrich.

VII.

Die Einkommensteuer in Bremen und ihre Ergebnisse seit ihrer Einführung im Jahre 1847.

Die directe Besteuerung Bremens hat bekanntlich den Vorzug, dass sie die geringsten Erhebungskosten verursacht, weil der Staat auf jede Ermittelung oder Schätzung des Steuerobjects von vornherein verzichtet und es ausschliesslich der Gewissenhaftigkeit seiner Bürger überlässt, sich einzuschätzen und die gesetzlich festgesetzte Steuer zu entrichten. Ja, der Staat verzichtet sogar auf jede Kenntniss des Betrags, welchen der einzelne Bürger giebt. Jeder Steuerpflichtige erscheint zur festgesetzten Zeit auf dem Rathhause und zahlt nur den niedrigsten gesetzlichen Steuersatz offen; den übrigen Theil der Steuer wirft er aber in einem verschlossenen Packet namenlos wie einen geheimen Stimmzettel in die Urne, so dass am Abend jedes Steuertags nur die Zahl derer, welche gesteuert haben und ihre Gesammtsteuer bekannt wird, aber nicht der Steuerbetrag des Einzelnen.

Wer die menschliche Selbstsucht für die alleinige naturgesetzliche Triebfeder aller ökonomischen Handlungen hält, dem muss freilich dieser Steuermodus gar wunderlich vorkommen. Er wird schwer begreifen können, wie ein bremer Bürger dazu kommt, mehr als die gesetzliche Minimalsteuer zu zahlen, zumal da bei diesem geheimen Steuerverfahren nicht einmal egoistische Nebenrücksichten Befriedigung finden können. Wer dagegen höhere wirthschaftliche Pflichten als die Verfolgung des Eigennutzes anerkennt, muss sich freuen, dass in Bremen das Vertrauen des Staates auf die Gewissenhaftigkeit seiner Bürger durch die Ergebnisse der Einkommensteuer vollkommen gerechtfertigt wird und ein grösseres Resultat erzielt als in anderen Staaten das Misstrauen und die detaillirteste Ermittelung des Steuerobjectes.

Neben der hergebrachten Vermögenssteuer, die wir im nächsten Heft besprechen werden, wurde in Bremen die Einkommensteuer durch das Gesetz vom 29. Dec. 1847 und 3. Jan. 1848 eingeführt. Nach demselben bleibt jedes reine Einkommen unter 250 Thlr. in Gold (c. 280 Thlr. preuss.) steuerfrei.

Ein Einkommen von 250—400 Thalern Gold zahlt 1 Thaler Steuer
- - - 400—500 - - - - 2½ - -
- - - 500 und darüber - - 1 Proc. des Einkommens

und zwar immer das reine Einkommen des vergangenen Jahres.

Dem statistischen Bureau Bremens verdanken wir die Mittheilung folgender Tabelle:

Tabelle I.

Zahl, Summe und Steuerertrag der pflichtigen Einkommen im bremischen Staate von 1847—1862.

(Aus den Hebungsregistern.)

Jahre	Pflichtige Einkommen											
	von 250—399 Thlr.			von 400—499 Thlr.			von 500 Thlrn. u. m.			überhaupt		
	Zahl	Summe	Ertrag	Zahl	Summe	Ertrag	Zahl	Summe	Ertrag	Zahl	Summe	Ertrag
		ℛ	ℛ		ℛ	ℛ		ℛ	ℛ		ℛ	ℛ
1847	1,249	405,925	1,249	658	296,100	1,645	2,334	4,556,300	45,564	4,241	5,258,325	48,458
1848	2,055	667,875	2,055	873	392,850	2,183	2,285	3,683,000	36,830	5,213	4,743,725	41,068
1849	2,484	807,300	2,484	842	378,900	2,105	2,510	5,495,700	54,957	5,836	6,681,900	59,546
1850	2,563	832,975	2,563	858	386,100	2,145	2,654	5,391,900	53,919	6,075	6,610,975	58,627
1851	2,539	825,175	2,539	983	442,350	2,458	2,908	5,199,300	51,993	6,430	6,466,825	56,990
1852	2,398	779,350	2,398	1,066	479,700	2,665	3,023	6,312,800	63,128	6,487	7,571,850	68,191
1853	2,387	775,775	2,387	1,067	480,150	2,667	3,171	7,854,600	78,546	6,625	9,110,525	83,600
1854	2,544	826,800	2,544	1,078	485,100	2,695	3,367	8,099,100	80,991	6,989	9,411,000	86,230
1855	2,614	849,550	2,614	1,074	483,300	2,685	3,336	8,843,800	88,438	7,024	10,176,650	93,737
1856	2,686	872,950	2,686	1,137	511,650	2,843	3,450	9,597,300	95,973	7,273	10,981,900	101,502
1857	2,689	873,925	2,689	1,155	519,750	2,888	3,512	6,381,200	63,812	7,356	7,784,875	69,389
1858	2,898	941,850	2,898	1,214	546,300	3,035	3,643	7,139,700	71,397	7,755	8,627,850	77,330
1859	3,072	998,400	3,072	1,200	540,000	3,000	3,796	7,988,500	79,885	8,068	9,526,900	85,957
1860	2,989	971,425	2,989	1,303	586,350	3,258	3,873	9,284,000	92,840	8,165	10,841,775	99,087
1861	3,236	1,051,700	3,236	1,264	568,800	3,160	4,076	11,253,400	112,534	8,576	12,873,900	118,930
1862	3,276	1,064,700	3,276	1,318	593,100	3,295	4,195	11,292,500	112,925	8,789	12,950,300	119,496

Hiernach hat sich in den 16 Jahren seit Einführung der Steuer die Zahl der Steuerpflichtigen um 4348 oder um 102 % und das gesammte versteuerte Einkommen um 7,691,975 Thaler oder um 146 % vermehrt. Im Jahre 1847 machte die niedrigste Klasse der Steuerzahler 29,45 %, die zweite 15,52 %, die dritte 55,03 % der Steuerpflichtigen aus, im Jahre 1862 dagegen die erste 37,27 %, die zweite 15 % und die dritte 47,73 %. Während also in der mittleren Klasse, welche ein Einkommen von 400 — 500 Thalern versteuert, die Zahl der Steuerzahler fast gleichmässig mit der Gesammtzahl aller Einkommensteuerpflichtigen wuchs, nahm die unterste Klasse stärker zu als die oberste.

Vergleicht man ferner mit diesen Zahlen die Bevölkerung Bremens auf Grundlage der in den Jahren 1849, 1855 und 1862 stattgefundenen Volkszählungen, so ergiebt sich für die Summe aller Steuerpflichtigen:

Jahre.	Bevölkerung.	Auf 100 Personen kommen Steuerpflichtige.	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt versteuertes Einkommen.	Auf den Steuerpflichtigen kommt Einkommen.
1.	2.	3.	4.	5.
			₰	₰
1847	77,248	5,49	68,07	1239,88
1848	78,169	6,67	60,69	909,98
1849	79,102	7,38	84,47	1144,95
1850	80,653	7,53	81,97	1088,23
1851	82,235	7,82	78,64	1005,73
1852	83,847	7,74	90,30	1167,23
1853	85,491	7,75	106,57	1375,17
1854	87,174	8,02	107,96	1346,55
1855	88,877	7,90	114,50	1448,84
1856	90,188	7,95	121,77	1509,95
1857	91,518	8,04	85,06	1058,30
1858	92,888	8,35	92,88	1112,55
1859	94,235	8,56	101,10	1180,83
1860	95,626	8,53	113,38	1327,84
1861	96,900	8,85	132,86	1501,15
1862	98,467	8,93	131,52	1473,47

und für die oberste Klasse, welche allein 87 % des steuerpflichtigen Einkommens bezieht:

Jahre.	Bevölkerung.	Auf 100 Personen kommen Steuerpflichtige in der obersten Klasse.	Auf einen Steuerpflichtigen kommt Einkommen in der obersten Klasse.	Auf einen Steuerpflichtigen in der obersten Klasse kommt Steuer.
1.	2.	3.	4.	5.
			ℛ︎	ℛ︎
1847	77,248	3,02	1952,13	19,52
1848	78,169	2,92	1611,82	16,12
1849	79,102	3,17	2189,52	21,90
1850	80,653	3,29	2031,61	20,32
1851	82,235	3,54	1787,93	17,88
1852	83,847	3,61	2088,59	20,89
1853	85,491	3,71	2477,01	24,77
1854	87,174	3,86	2405,44	24,05
1855	88,877	3,75	2651,02	26,51
1856	90,188	3,71	2781,83	27,82
1857	91,518	3,84	1816,97	18,17
1858	92,888	3,92	1959,84	19,60
1859	94,235	4,03	2104,45	21,04
1860	95,626	4,05	2397,11	23,97
1861	96,900	4,21	2760,89	27,61
1862	98,467	4,26	2691,90	26,92

VIII.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme des Zollvereins an Zollgefällen für das erste Halbjahr 1864.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung nach dem Preuss. Handelsarchiv v. 23. Sept. 1864.)

Die von dem Centralbureau des Zollvereins aufgestellten, hier im Auszuge mitgetheilten Nachweisungen ergeben, dass in den sechs Monaten vom Januar bis incl. Juni 1864 die Brutto-Einnahmen des Zollvereins:

aus den Eingangsabgaben . . . 11,389.493 Rthlr.,
aus den Ausgangsabgaben . . . 86.683 -
zusammen 11,476,176 Rthlr.

betragen. Während des gleichen Zeitraums 1863 war der Brutto-Ertrag:

aus den Eingangsabgaben . . . 11,884.906 Rthlr.,
aus den Ausgangsabgaben . . . 83,360 -
zusammen 11,968,266 Rthlr.

Es haben also die Eingangsabgaben im ersten Halbjahr 1864 495,413 Rthlr. *weniger*, die Ausgangsabgaben 3323 Rthlr. *mehr* als in der entsprechenden Periode des Vorjahres eingebracht, so dass sich bei der Gesammteinnahme ein *Mindererertrag* von 492,090 Rthlrn. ergiebt.

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluss der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Rthlrn.	Davon gehen ab: die Kosten d. Zollerhebung und des Zollschutzes an d Aussengrenzen und die sonstigen Ausgaben in vollen Rthlrn.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Rthlrn.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Rthlrn.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen Rthlr.
1. Preussen	18,867,061	6,460,661	570,063 4,402	5,886,196	5,078,859	807,337	.
Ausserdem: Luxemburg . . .	197,731	70,504	53,803	16,701	53,228	.	36,527
2. Bayern	4,695,424	645,415	189,893	455,522	1,263,970	.	808,448
3. Sachsen	2,225,240	1,256,332	81,654	1,174,678	599,017	575,661	.
4. Hannover	1,908,631	940,097	259,711	680,386	1,012,258	.	331,872
5. Württemberg . .	1,720,708	213,756	10,515	203,242	463,200	.	259,958
6. Baden	1,365,732	525,755	166,760 7,050	351,945	367,644	.	15,699
7. Kurf. Hessen . .	710,680	168,815	.	168,816	191,309	.	22,493
8. Grossh. Hessen .	874,487	237,959	4,677	233,283	235,405	.	2,122
9. Thüringen . . .	1,069,821	149,036	.	149,036	287,987	.	138,951
10. Braunschweig . .	257,624	133,919	.	133,919	69,350	64,569	.
11. Oldenburg . . .	238,562	103,686	56,849	46,837	126,524	.	79,687
12. Nassau	454,326	46,091	1,090 124 18,285	44,876	122,301	.	77,425
13. Frankfurt a. M. .	.	437,464	1,424,876 93,565	325,615		325,615	.
Zusammen	34,586,027	11,389,493	1,518,441	9,871,052	9,871,052	1,773,182	1,773,182

II. Ausgangsabgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluss der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Quartal in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefecte und nach Abzug der Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preussen (östliche Provinzen) . .	13,740,278	15,645	15,645	16,680	.	1035
2. Sachsen	2,225,240	5,155	5,155	2,701	2454	.
3. Thüringen	1,069,821	35	35	1,299	.	1264
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	168,355	49	49	204	.	155
Zusammen	17,203,694	20,884	20,884	20,884	2454	2454

III. Ausgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluss der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preussen (westliche Provinzen)	5,126,783	15,635	17,356	.	1,721
Ausserdem:					
Luxemburg	197,731	1,143	670	473	.
2. Bayern	4,695,424	5,539	15,895	.	10,356
3. Hannover	1,908,631	4,680	12,644	.	7,964
4. Württemberg	1,720,708	1,467	5,825	.	4,358
5. Baden	1,365,732	8,659	4,623	4,036	.
6. Kurf. Hessen	710,680	561	2,406	.	1,845
7. Grossh. Hessen	874,487	1,231	2,960	.	1,729
8. Braunschweig (mit den Kreis-Directions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	89,269	.	302	.	302
9. Oldenburg	238,562	111	1,580	.	1,469
10. Nassau	454,326	97	1,538	.	1,441
11. Frankfurt a. M.	.	26,676	.	26,676	.
Zusammen	17,382,333	65,799	65,799	31,185	31,185

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Ueberhaupt hat hiernach jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preussen	804,581	—
Ausserdem:		
Luxemburg	—	36,054
2. Bayern	—	818,804
3. Sachsen	578,115	—
4. Hannover	—	339,836
5. Württemberg	—	264,316
6. Baden	—	11,663
7. Kurf. Hessen	—	24,338
8. Grossh. Hessen	—	3,851
9. Thüringen	—	140,215
10. Braunschweig	64,112	—
11. Oldenburg	—	81,156
12. Nassau	—	78,866
13. Frankfurt a. M.	352,291	—
Zusammen	1,799,099	1,799,099

IX.

Agitation der Industriellen in Oesterreich für Einführung des metrischen Gewichtssystems.

Der Centralausschuss des Vereins der österreichischen Industriellen in Wien hat ein Circular am 1. October erlassen, in welchem er auffordert, auf allmählige Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems und zunächst auf Einführung des Zollgewichts in Oesterreich hinzuwirken.

Dasselbe lautet:

„Die Wichtigkeit eines zweckentsprechenden Systems von Mass, Gewicht und Münze ist so einleuchtend, dass sie keiner weiteren Begründung bedarf.

Wir Alle, und insbesondere der Industrielle, der Kaufmann, der Techniker, wir bewegen uns in Verhältnissen, die durch die Zahl näher umschrieben und für den Geist gleichsam erst sichtbar und greifbar gemacht werden. Täglich, ja fast stündlich bedienen wir uns der Masse, Gewichte, Münzen als unentbehrlicher Werkzeuge; je besser diese Werkzeuge sind, um so leichter arbeiten wir damit und um so mehr ersparen wir an Zeit und Kraft. Ein unbequemes System von Mass, Münze und Gewicht gleicht einem zerbrochenen Instrumente, worauf wir spielen, oder einer fremden, uns ungeläufigen Sprache, in der wir reden sollen; ein solches unvollkommenes System verwirrt uns wie eine falschgehende Uhr, nach welcher wir nirgends zur rechten Stunde eintreffen, es hemmt uns wie schlechte Communicationen, die uns lästige Umwege und störende Verluste an Zeit und Kraft auferlegen.

Von allen Systemen von Mass und Gewicht hat das **metrische** in den weitesten Kreisen sich Anerkennung verschafft; sein Vorzug besteht in seinem

inneren, gleichmässig durchgeführten, überall auf das Decimalsystem gegründeten Baue, ausserdem ist das Gewicht mit dem Raummasse in zweckmässige Verbindung gebracht, indem das Kilogramm (Tausend-Gramm) dem Gewichte eines Kubikdecimeters von reinem Wasser gleich kommt; kennt man also das specifische Gewicht eines Körpers — z. B. Gusseisen 7.2 (das Wasser als 1 gerechnet) — so findet man sogleich das Gewicht eines Kubikmeters mit 7200 Kilogramm.

Ob indess dies System in allen Einzelnheiten das vollkommenste sei, darüber lässt sich streiten, das zweckmässigste aber ist es heute schon deshalb, weil es die grösste Verbreitung gewonnen hat und der seitherige Entwickelungsgang schliessen lässt, dass es in Kurzem das allgemein herrschende werden wird.

Das in Frankreich im Jahre 1792 zuerst aufgestellte Metersystem wurde daselbst im Jahre 1840 für obligatorisch erklärt. In Belgien datirt die Einführung von den Jahren 1836 bez. 1855, doch bedient sich das belgische wie das französische Landvolk noch an vielen Orten der alten Masse. Holland nahm das Metersystem mit Beibehaltung der alten Benennungen, denen nur die Sylbe „Neu“ vorgesetzt wurde, schon im Jahre 1819 an. In den deutschen Cantonen der Schweiz bedient man sich als Längenmass des „Fusses“ zu 0.3 Meter, als Gewichtseinheit des halben Kilogramms oder Zollpfunds; in den französischen und italienischen Cantonen gilt der Meter. Spanien hat das metrische System seit 1859 eingeführt und bereits auch auf seine Colonien ausgedehnt. Portugal folgte im Jahre 1862. In Italien huldigten die Lombardei und Piemont schon lange diesem Systeme, das in neuester Zeit im ganzen Königreich eingeführt werden soll. Griechenland hat schon im Jahre 1846 diesen Weg eingeschlagen. In der neuen Welt folgen Mexico, Guatemala, Chili, Costarica, Neugranada, Venezuela und Ecuador dem Metermass. Beantragt ist die Einführung dieses Systems in Schweden, Norwegen und Dänemark. Russland hat sich unter der Voraussetzung dafür erklärt, dass England dasselbe System annehme; in England aber bedienen sich die Ingenieure schon längst des Metermasses, und im Februar 1864 hat das englische Parlament einen ersten Schritt in dieser Richtung gethan, indem es mit 90 gegen 52 Stimmen ein Gesetz abschaffte, welches den Gebrauch eines fremden Systems von Mass und Gewicht verbot. Man sieht hierin allgemein eine Einleitung zur baldigen Einführung des französischen Systems. Wendet sich aber einmal das, nebenbei bemerkt, noch von einer heillosen Verwirrung seiner Messungsmethoden heimgesuchte England mit seinen Colonien und seinem riesenhaften Handel diesem Systeme zu, so ist es keine Frage mehr, dass dasselbe zu einem allgemeinen Weltmasse geworden ist, als welches es auch schon im Jahre 1855 von einer bei Gelegenheit der pariser Ausstellung und vorzugsweise auf englische Anregung gebildeten Association aufgestellt wurde. Auch in den Staaten des deutschen Bundes sind schon wiederholt Kundgebungen für das Meter-System erfolgt. Die Versammlung der Bau- und Maschinentechniker der deutschen Eisenbahnverwaltungen in Wien 1857, die deutschen Architekten und Ingenieure in Frankfurt 1860, die deutschen Land- und Forstwirthe in Heidelberg 1860, der sächsische Ingenieurverein in Leipzig 1860, die von den Regierungen veranlasste Zusammenkunft von Sachverständigen zu Frankfurt a. M. im Jahre 1861, der

erste deutsche Handelstag zu Heidelberg 1861 und in jüngster Zeit die Versammlung der Architekten und Ingenieure zu Wien haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Aber auch abgesehen von diesen theoretischen Kundgebungen hat das Metersystem in den Staaten des deutschen Bundes bereits thatsächlichen Boden gewonnen. Die polytechnischen Institute, wissenschaftlichen Werke, Ingenieure, Maschinenbauer, Schuhmacher, Schneider, Modistinnen u. A. bedienen sich des Meters als der Längeneinheit. Das „Zollgewicht" (100 Zollpfund = 50 Kilogramm) gilt nicht nur als Gewicht des Zoll- und Postvereins und aller deutschen Eisenbahnen, sondern es ist auch als Landesgewicht in Preussen, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Lippe-Schaumburg, Baden, Rheinbaiern, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hamburg und Bremen. Oesterreich selbst hat den Zollcentner als Zollgewicht adoptirt, und alle seine Bahnen, seine Donau-Dampfschifffahrt und sein Lloyd erheben danach ihre Frachten.

Indess ist in Oesterreich in Folge des früher so lockeren Zusammenhanges der einzelnen Reichstheile sowie in Folge von Missgriffen, die erst vor zehn Jahren vorkamen, eine grosse und äusserst nachtheilige Verwirrung der Mass- und Gewichtsverhältnisse eingerissen. Die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts versuchte Einführung der niederösterreichischen oder wiener Masse gelang selbst in den deutschen Kronländern und Ungarn nur theilweise; im Laufe des verflossenen Jahrzehntes (von 1854 bis 1858) wurde sie nun zwar mit den verstärkten Mitteln des Centralstaates neu in Angriff genommen, allein einerseits erhielten sich dennoch eine Menge von Besonderheiten, und anderseits setzte sich durch Annahme seines speciellen Systems Oesterreich mit dem schon damals in stetigem Vordringen begriffenen Metersystem in Widerspruch, so dass wir nun, wenn wir, dem Zuge der Nothwendigkeit weichend, zum Metersystem übergehen, die Kosten und Mühen eines zweimaligen Wechsels von Mass und Gewicht auf uns nehmen müssen. Dennoch bleibt uns nichts Anderes zu thun übrig, und je schneller wir uns entschliessen, um so besser wird es für uns sein.

An dieser Stelle glauben wir jedoch vor der Ansicht warnen zu sollen, als ob die Mass- und Gewichtsfrage nothwendig nur mit einem Schlage als Ganzes, als vollständiges System erledigt werden könne. Aus dieser irrigen Meinung, dass man einzelne Verbesserungen so lange verschieben müsse, bis eine umfassende Reform des Ganzen möglich werde, sind in Oesterreich schon sehr schlimme Verzögerungen entstanden, und indem wir jetzt die Frage von Neuem anregen, möchten wir nicht in denselben Fehler fallen. Wir möchten daher unsere Vorschläge betreffs unseres zukünftigen Masses und Gewichtes in zwei Abtheilungen bringen, nämlich:

1) in solche, die wir uns als zu erstrebende Ziele vor Augen halten, und
2) jene Verbesserungen, die sofort thatsächlich und gesetzlich eingeführt werden können und sollen.

1) Was die Abtheilung 1 betrifft, so werden wir uns an den Gedanken gewöhnen müssen und jetzt schon die nöthigen Vorbereitungen dazu treffen, dass das Metersystem in jener Ausdehnung, wie es vom deutschen Handelstag in Heidelberg im Jahre 1861 aufgestellt worden ist, sich früher oder später bei uns einbürgere.

Die hierher gehörigen Beschlüsse des Handelstages lauten, wie folgt:

a. „Als Einheit des Längenmaasses ist der Meter — und zwar der ganze Meter — anzunehmen, mit decimaler Theilung unter dem Namen „Neu-Stab“ oder „Neu-Elle“ (1 „Neu-Stab“ = 38 österr. Werkzoll oder 1.28 österr. Elle).

b. Als Grund-Einheit der Hohlmasse, sowohl für trockene Dinge, als auch für Flüssigkeiten ist der Liter (Kubik-Decimeter) anzunehmen (unter dem Namen „Neu-Mass“ = 0.71 bisherige österr. Mass).

Als Mass-Einheit für trockene Dinge ist der Hectoliter mit Unterabtheilungen von 10, von 5 und von 1 Liter oder Neu-Mass einzuführen (unter dem Namen „Scheffel“ oder „Neu-Metzen“ = 100 Neu-Mass).

Als Mass-Einheit für Flüssigkeiten ist der Hectoliter einzuführen, mit der Unterabtheilung in Liter oder Neu-Mass (unter dem Namen „Ohm“ oder „Neu-Eimer“ = 100 Neu-Mass).

Die Unterabtheilung des Neu-Mass hat durch fortgesetzte Halbirung zu geschehen.

Bei Aichung von Gebinden u. s. w. ist die Inhaltsgrösse durch die Anzahl Neu-Masse, welche sie fassen können, zu bezeichnen.“

Es wird die Sache der einzelnen Geschäftskreise sein, zu erwägen, wie viel von diesen Vorschlägen schon jetzt von der Praxis angenommen werden könnte. Nach unserer Ansicht steht z. B. nichts im Wege, dass die landwirthschaftlichen Gesellschaften und insbesondere die Vereine für Weinbau und Weinhandel sich bereit erklären, neue Gebinde künftig als „Neu-Eimer“ anfertigen zu lassen und diese Bezeichnung facultativ in die Handels-Usancen aufzunehmen. Ebenso glauben wir, dass die Zeit heranrückt, wo in dem österreichischen Bergwerkswesen sowie in dem Garnhandel (bei Baumwoll- wie bei Schafwoll- und Seidengarnen) auf allgemeinen Gebrauch eines bequemen, einheitlichen (bei Baumwollgarnen wahrscheinlich englischen) Masses gedacht werden muss. Zu allen diesen Bestrebungen wird der Verein der österreichischen Industriellen mit grösster Bereitwilligkeit die Hand bieten.

2) Was jedoch unmittelbar und sofort erreicht werden kann, das ist die Einführung des

Zoll-Centners (= 50 Kilogramm = $0._{89284}$ Wr. Centner)

im österreichischen Handelsverkehr. Die Einführung des ganzen französischen Mass- und Gewichtssystems ist umständlich, dagegen die Einführung des Zollcentners lässt sich ganz leicht bewerkstelligen. Wir handeln darum practisch, wenn wir dem Beispiele Preussens folgen, welches, während die deutschen Staaten über das ganze französische System berathschlagten, sofort den Zollcentner einführte — zum grossen Vortheil seines Landes.

Durch den Uebergang zum Zollgewicht ersparen wir eine Menge von Missverständnissen und von lästigen Umrechnungen; die Führung doppelter Preiscourante wird dadurch unnöthig. Für den österreichischen Export nicht unwichtig ist die psychologische Bemerkung, dass bisher fremde Käufer durch unsere (dem schweren Gewicht entsprechend) hö-

heren Preise von Bezügen aus Oesterreich abgeschreckt werden; bei Annahme des Zollcentners wird sich dies ändern. Besondere Schwierigkeiten stehen diesem Uebergange kaum mehr entgegen. Die Wissenschaft nicht nur, sondern auch die Praxis (bei Zoll, Eisenbahn und Marine) hat einer solchen Reform schon zur Genüge vorgearbeitet. Die Frage ist zur Entscheidung reif. Es bedarf nur einer letzten Anstrengung, um dem österreichischen Verkehr diese grosse Erleichterung zu verschaffen.

Wir ersuchen Sie daher, uns in der angezeigten Frage thätig zur Seite zu stehen. Wir fordern Sie auf, in Ihren Kreisen sowohl auf Einführung des Zollgewichtes in den praktischen Verkehr hinzuwirken, als auch auf gesetzliche Einführung desselben als Landesgewicht gerichtete Eingaben bez. Beschlüsse in den Handelskammern, Landtagen und Vereinen zu stellen bez. zu veranlassen. Wir unserseits werden in dieser Frage bei dem h. Ministerium sowie bei dem h. Reichsrath die entsprechenden Schritte thun.

Hochachtungsvoll ergebenst
der Central-Ausschuss
des „Vereines der österreichischen Industriellen."

X.

Die Eisenbahnen Californiens.

Aus einem uns gedruckt vorliegenden Berichte des Herrn Ed. Vischer in San Francisco (California at the close of 1863. The situation and a three years retrospect) vom 31. Jan. d. J. entnehmen wir eine Uebersicht der in Californien vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen:

Ausser 3 kürzeren Bahnstrecken für den Pferdebetrieb, welche zusammen 33 Meilen Gleise haben, sind es folgende:

1) die San Francisco- und San José-Eisenbahn in einer Ausdehnung von 49½ Meilen. Die Actien-Gesellschaft, welche sie erbaut, kam am 21. Juli 1860 mit einem Kapital von 2 Millionen Dollars zu Stande. Die 3 Grafschaften San Francisco, San Mateo und Santa Clara, welche von der Bahn durchschnitten werden, betheiligten sich bei der Actienzeichnung mit 600,000 Dollars. Seit Mitte Januar dieses Jahres ist dieselbe für den Personentransport eröffnet.

2) die westliche Pacific-Eisenbahn, welche von San José über Stockton nach Sacramento führt. Die Actiengesellschaft bildete sich im December 1862 mit einem Kapitale von 5,400,000 Dollars. Die Grafschaften San Francisco, San Joaquin und Santa Clara betheiligten sich mit 800,000 D. und der Staat bewilligte eine Unterstützung von 16,000 D. per Meile und einen Theil des Staatsbodens. Die Bahn ist im Bau begriffen und hat bis Stockton eine Länge von 120 Meilen; sie verbindet das ganze Central-Thal von San Joaquin und Sacramento mit San Francisco und geht direct durch das Herz der Goldgegend.

3) die Placerville- und Sacramento-Eisenbahn, welche ihren Weg längs der grossen Reiseroute durch Californien nach der Silberge-

gend des Territoriums von Nevada nimmt. Von Placerville bis Folsom beträgt ihre Länge 37½ Meilen. Die erste Section von 12 Meilen ist bald vollendet, die ganze Bahn soll im nächsten Jahre in Betrieb gesetzt werden. Es wird ihr ein enormer Verkehr prophezeit.

4) die Sacramento-Valley-Eisenbahn, welche von Sacramento bis Folsom (18 Meilen) bereits im Betriebe steht und sehr gute Einnahmen abwirft. Im Jahre 1863 betrugen ihre Einnahmen 358.000 D., ihre Ausgaben 224,000 D. Sie ist vollständig in Arbeit und die Gesellschaft besitzt die Mittel, um sie bald zu vollenden.

5) die California-Central-Eisenbahn von Folsom nach Marysville. Sie ist 40 Meilen lang und die erste Strecke von Folsom bis Lincoln in einer Länge von 18 Meilen ist bereits seit längerer Zeit im Betriebe.

Hiezu kommen noch zwei kleinere Localbahnen, nämlich:

1) die Marysville-Oroville-Bahn, deren Eröffnung bei Abfassung des Berichts demnächst erwartet wurde.

2) die San Francisco- und Oakland-Bahn von 4 Meilen Länge, seit August vorigen Jahres eröffnet.

Die im Betriebe befindlichen Bahnstrecken hatten demnach Ende Januar 1864 eine Gesammtlänge von 89½ englischen Meilen oder 19,42 deutschen Meilen.

XI.

Das Vermögen derjenigen Staaten der nordamerikanischen Union, welche sich gegenwärtig im Besitze der Ver.-St.-Regierung befinden, und die nordamerikanische Staatsschuld.

Nach dem Census, welcher in Nordamerika bekanntlich alle 10 Jahre stattfindet, betrug der Reichthum der Staaten:

	im Jahre 1850 D.	1860. D.	Zunahme. D.	Zunahme nach %.
California . .	22,161,872	207,874,613	185,712,741	837.98
Connecticut .	155,707,980	444,274,114	288,566,134	185.32
Delaware . .	21,062,556	46,242,181	25,179,625	119.54
Illinois . .	156.265,006	871,860,282	715,595,276	457.93
Indiana . .	202,650.264	528,835,371	326,185,107	160.95
Iowa . . .	23,714,638	247,338,265	223,623,627	942.97
Kansas . .	—	31,327,825	31,327,825	—
Kentucky .	301,628,456	666,043,112	364,414,656	120.81
Maine . .	122,777,571	190,211,600	67,434,029	54.92
Maryland . .	219,217,364	376,919,944	157,702,580	71.93
Massachusets	573,342,286	815,237,433	241,895,147	42.19
Michigan . .	59,787,255	257,163,983	197,376,728	330.13
Minnesota .	—	52,292,413	52,292,413	—
Missouri . .	137,247,707	501,214,398	363,966,691	265.18
Latus:	1,995,562,955	5,236,835,534	3,241,272,579	162.42

	im Jahre 1850 D.	1860. D.	Zunahme. D.	Zunahme nach %.
Transport	1,995.562,955	5,236,835,534	3,241,272,579	162.42
N.-Hampsh.	103,652,835	156,310,860	52,658,025	50.80
New-Jersey .	200,000,000	467,918,324	267,918,324	133.95
New-York .	1,080,309,216	1,843,338,517	763,029,301	70.63
Ohio . . .	504,726,120	1,193,898,442	689,172,322	136.54
Oregon . .	5,063,474	28,930,637	23,867,163	471.36
Pennsylvania	722,487,120	1,416,501,818	694,014,698	96.05
Rhode Island	80,508,794	135,337,588	54,828,794	68.10
Tennessee .	201,246,686	493,903,892	292,657,206	145.42
Vermont . .	92,205,049	122,477,170	30,272,121	32.83
Wisconsin .	42,056,595	273,671,668	231,615,073	550.72
Territorien .	20,179,428	41,142,408	20,962,980	103.88
Total:	5,047,998,272	11,410,266,858	6,362,268,586	126.03

Die Schuld der nordamerikanischen Staaten beträgt gegenwärtig:

Schuld, deren Zinsen in Gold zahlbar sind . . .	D. 864,109,819 67
„ deren Zinsen in Tresorscheinen zahlbar sind	„ 400,330,010 21
„ jetzt nicht mehr zu verzinsen	„ 370,170 09
Unverzinsliche Schuld	„ 530,223,569 37
Total:	D. 1,795,033,569 34

Dazu das Anlehen von 200 Mill. Dollars auf Grund des Gesetzes vom 1. März 1864, dessen Zinsen ebenfalls in Gold zahlbar sind.

Also in Summa 1,995,033,569 oder rund 2000 Mill. Dollars.

Die Schuld beträgt demnach noch nicht den dritten Theil der Summe, um welche der Nationalreichthum in den 10 Jahren von 1850 bis 1860 zugenommen hat, aber allerdings den sechsten Theil des Nationalvermögens von 1860.

Eingesendete Schriften.

I. Statistik.

Preussische Statistik. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königlichen statistischen Bureau zu Berlin. VI. Die Witterungserscheinungen des nördlichen Deutschlands im Zeitraum von 1858—1863. Dargestellt von H. W. Dove. Berlin 1864. 80 SS. Fol. Nebst einem Anhang von 56 SS.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schifffahrt von Magdeburg im Jahre 1863. Magdeburg 1864. 51 SS. Qu.

Magdeburg ist bekanntlich das Centrum der deutschen Rübenzuckerfabrikation. Von den 247 Fabriken des Zollvereins in der Campagne 1862/63 kamen auf die Provinz Sachsen allein 121, und an den 36,719,259 Centnern Rüben, welche die Zollvereinsfabriken verbrauchten, participirten die Fabriken der Provinz Sachsen mit 19,081,394 Centnern. Der Bericht rechnet für diese Campagne 13,3 Centner Rüben zur Herstellung von 1 Centner Zucker, und giebt die Gesammtproduction des Zollvereins für 1862/63 demnach zu 2,759,222 Centnern Zucker an. In der Campagne 1863/64 kamen noch 5 neuerbaute Fabriken hinzu, 2 im Anhaltischen und 3 in der Provinz Sachsen. In Folge dessen hat sich der Rübenbau um c. 20,000 Morgen Areal ausgedehnt, und den Rübenverbrauch im Zollverein auf c. 39 Millionen Ctr. vergrössert. Da ferner die Rüben auch etwas zuckerhaltiger waren als die vorjährigen, so sind nach durchschnittlichen Berechnungen in dieser letzten Campagne zur Erzielung von einem Centner Zucker nur 13 Centner grüne Rüben erforderlich, und die gesammte Zuckerausbeute des Zollvereins berechnet sich nach dem Berichte auf 3,000,000 Centner. Das Wichtigste, was der Bericht mittheilt, ist die Thatsache, dass die deutsche Zuckerindustrie bereits zum Export übergegangen ist. Im December 1863 waren etwa 150,000 Ctr. Rohzucker diesjähriger Production nach Frankreich exportirt und alle Aussichten vorhanden, dass die günstige Tendenz des Marktes sich auch im weiteren Verkauf dieser Campagne erhalten werde.

Wenn man übrigens von den Angaben über die Bewegung der Zuckerpreise absieht, so ist der Bericht etwas mager. Namentlich fehlen zu unserem grossen Bedauern alle Angaben über die Arbeiterverhältnisse und den Arbeitslohn in den Fabriken.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Dresden 1863. Dresden 1864. 173 SS.

Dieser erste Bericht der dresdner Handelskammer zeichnet sich dadurch vortheilhaft aus, dass er die Arbeiterverhältnisse eingehend berücksichtigt und eine Lohnstatistik für alle Gewerbe des Bezirks zu geben versucht.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Württemberg für das Jahr 1863. Mit einem statistischen Anhange. Stuttgart 1864. 180 und 92 SS.

In Würtemberg bestehen 4 Handelskammern, in Reutlingen, Stuttgart, Heilbronn und Ulm. Die vorliegende Publikation enthält auf S. 1—56 die 4 ziemlich kurz gefassten Berichte derselben und von S. 57 bis 180 eine werthvolle Zusammenstellung der von denselben mitgetheilten Notizen über den Bestand und Fortgang der commerciellen und industriellen Hülfsanstalten und anderweitigen Einrichtungen für Hebung des Erwerbslebens sowie über die land- und forstwirthschaftliche Production und den Productenhandel, über die gewerbliche Production und die Handelsbewegung im Geschäftsjahre 1863. Der statistische Anhang enthält:

1) Statistik des Marktwesens in Württemberg,
2) Statistik der Hülfsvereine für Krankheits- und Sterbefälle in Württemberg nach dem Stande vom Jahre 1863;
3) Statistik der Vertheilung des Vermögens der durch das Gesetz vom 12. Febr. 1862 aufgehobenen Zünfte für gewerbliche und gemeinnützige Zwecke;
4) Statistik des Hausirwesens in Württemberg vor und nach Erlassung des Gesetzes vom 12. Febr. 1862.

Im Auftrage der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel zusammengestellt und bearbeitet von Prof. Dr. Mährlein.

Aus der Zusammenstellung heben wir Zweierlei hervor:

1) Die Ergebnisse der hypothekarischen Creditanstalt in Stuttgart, welche unter dem Namen Kapitalistenverein besteht. (S. 79.)

Derselbe besass Ende 1863 einen Reservefonds von 156,526 Fl., hatte für 4,381,200 Fl. Obligationen ausgegeben und auf Hypotheken ausgeliehen

a) in Annuitäten rückzahlbar 3, 650,161 Fl.
b) gegen gewöhnl. Verzinsung 712,102 -

Von den hypothekarischen Ausleihungen kamen 2,036,138 Fl. auf Würtemberg, die übrige Summe auf Preussen, Oesterreich, Baiern, Baden und die Schweiz. Der durchschnittliche Zinsfuss der Ausleihungen war 4,98 %.

2) Ueber die Wirkungen der Baumwollenkrisis sagt die Zusammenstellung S. 131:

„Mit Ausnahme einiger kleineren Spinnereien, welche nach dem grossen Baumwollaufschlag im September einige Wochen mit einer Anzahl Spindeln pausirten, ist die Arbeit in allen grösseren das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung oder Kürzung der Arbeitszeit fortgegangen; ganz ausser Betrieb gesetzt war nur die Anstalt in Spiegelberg mit 2276 Spindeln. Es hat sich daher in den Lohnverhältnissen nichts geändert. Eine Lohnerniedrigung wäre auch schon desshalb schwer durchzuführen gewesen, weil die gesunkene Qualität des auf den Markt gekommenen Materials den Arbeitern so gut wie den Spindeln die Arbeit auf eine bisher nicht dagewesene Weise erschwerte. Die reine langstapelige amerikanische Baumwolle wurde schmerzlich vermisst, und es kostete ein neues Studium, die neuen und ungewohnten Sorten den vorhandenen Spinnmaschinen anzupassen, um so mehr als die kurzstapelige Flocke für die wegen der beschränkten Fabrikation schwerer Gewebe vorzugsweise gesuchten feineren Nummern wenig taugte. Hieraus ergibt sich der Schluss auf die Qualität der Garne von selbst, die vielleicht ihres Gleichen nur zu einer Zeit hatte, wo die Maschinenspinnerei noch in ihrer Kindheit lag. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, dass Garne, wie sie jetzt die Noth erzeugte, noch vor zwei Jahren nur tief unter den laufenden Preisen Absatz gefunden haben würden. Gleichwohl blieb kein Strang liegen; und da sich unsere Spinner in der Regel durch rechtzeitigen Einkauf von Baumwolle gesichert hatten, so war es ihnen immer noch möglich geworden, ihr Produkt auf einen Preis zu bringen, der sie vor Schaden sicher stellte, und bis August waren die Preise ziemlich gleich geblieben. Im September und October aber riefen theils die Nachrichten vom Kriegsschauplatz in Amerika, theils die besseren Nachrichten über den Manufakturwaarenmarkt in Ostindien eine

grosse Speculationslust hervor und trieben die Garnpreise rasch auf eine Höhe, die nicht allein in vollkommenem Einklang mit den gestiegenen Preisen des Rohstoffs stand, sondern auch einen erklecklichen Nutzen abwarf. Die Spinnereien sind daher durch den Geschäftsgang des verflossenen Jahres im Allgemeinen befriedigt."

„In einer schwierigeren Lage befanden sich die Webereien, da sie dem Aufschlag der Gespinnste nur sehr langsam und unvollständig zu folgen vermochten. Denn während der Spinner mehr oder weniger im Stande war, dem Weber den Preis vorzuschreiben, hatte es der Weber mit den gegen jeden weitern Aufschlag sich sträubenden Konsumenten zu thun und Mühe, seine Waare auf den Garnpreis zu bringen. Vor den blossen Webereien im Vortheil waren daher die zugleich mit Spinnereien verbundenen mechanischen Webereien. Ein gemeinsamer Missstand für die Hand- und Maschinenweberei war aber die enorme Verschlechterung der Garne, insbesondere der Zettelgarne, infolge der geringeren Qualitäten von Baumwolle, welche mehr und mehr auf den Markt kamen und für welche die Spinnereien mit ihren Maschinen nicht sogleich eingerichtet waren. Zieht man bei dem Garnaufschlag zugleich die Qualität in Rechnung, so beträgt derselbe, mit den früheren Preisen verglichen, 300% und darüber. Diese Verschlechterung trat in so ausserordentlichem Masse zu Tag, dass viele Webereien, um die volle Zahl ihrer Stühle im Gang zu erhalten, sich genöthigt sahen, die Zahl ihrer Vorwerke, Spul- und Zettelmaschinen entweder ansehnlich zu vermehren oder dieselben Tag und Nacht arbeiten zu lassen. Die verringerte Qualität der Garne influirte auch auf die Arbeitslöhne, da der Stücklohnarbeiter wegen der vielen Unterbrechungen, die ihm der Faden verursachte, für das Stück mehr forderte, der Taglohnarbeiter weniger Produkt lieferte. Doppelt empfindlich waren diese Missstände da, wo die Arbeiter in der Bedienung der Kraftstühle noch nicht die gehörige Gewandtheit erlangt hatten und erst eingeübt werden mussten, oder wo, wie im Heidenheimer Bezirk, die hohen Arbeitslöhne, welche die Eisenbahn zahlte, die Löhne im Allgemeinen steigerten. Hier hatte der Mangel an passenden Arbeitskräften die Folge, dass eine Fabrik nur mit der Hälfte bis ⅔ ihrer Stühle arbeiten konnte. Auch sonst finden wir, dass mechanische Webereien ohne Verbindung mit Spinnereien einen Theil ihrer Stühle längere oder kürzere Zeit feiern liessen. Diess sind jedoch Ausnahmen. Die grosse Aktienspinnerei und Weberei bei Esslingen z. B. erhielt ihre 450 Stühle das ganze Jahr über in regelmässigem Gang; ebenso die Webereien in Cannstatt, in Pfullingen, Kuchen, bei Ulm u. s. w."

„Was die Handweberei betrifft, so hat sie einen bedeutenden Rückschlag erfahren. Man wird ohne Uebertreibung annehmen dürfen, dass ⅔ der früher beschäftigten Stühle im vorigen Jahre feiern mussten. Gleichwohl zeigte sich unter den Handwebern kein Drängen und Fragen um Arbeit, und ist von keiner Seite eine Klage über Noth unter denselben laut geworden, da der weitaus grösste Theil ohnediess nur einen Theil des Jahrs auf dem Stuhle arbeitet, von seinen Grundstücken einen sehr ergiebigen Kartoffelertrag geerntet hatte und ausreichende Arbeit und guten Lohn bei den Landwirthen, bei den Gewerben, bei Bauten und Eisenbahnen finden konnte."

Statistik der gesammten Rechtspflege im Jahre 1863 für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss j. L. Amtliche Veröffentlichung. Jena (Frommann), 1864. 62 SS.

Diese Statistik, welche sich auf die unter dem Appellationsgericht zu Eisenach vereinigten Staaten bezieht, enthält nur eine Uebersicht über die geschäftlichen Arbeiten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, nicht aber eine wissenschaftliche Gerichtsstatistik. Wir wünschen, dass die Oberstaatsanwaltschaft in Eisenach bald Hand anlege, auch diese letztere zu liefern, und werden deshalb in einem der nächsten Hefte auf den Gegenstand zurückkommen.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der freien Stadt Frankfurt. Herausgegeben unter Mitwirkung des Physikats von dem ärztlichen Verein. V. Jahrgang. 1861. Frankfurt a. M. (Sauerländer), 1864. 223 SS.

Dieser Bericht enthält, analog den 4 vorhergehenden Bänden, im 1. Theile Beiträge zur Topographie Frankfurts, und zwar

1) Die meteorologischen Verhältnisse Frankfurts aus dem Jahre 1861, zusammengestellt von Dr. Joseph Wallach.
2) Uebersicht des Standes und der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1861, von Dr. G. Varrentrapp.

im 2. Theile unter der Ueberschrift: „Aerztliche Berichte über das Jahr 1861" tabellarische Uebersichten über die im frankfurter Gebiete vorgekommenen Todesfälle, nach den Todesursachen und Krankheiten geordnet von Dr. Kellner und Pfarrer Märker. Der übrige Inhalt dieses Bandes, ein Aufsatz über die Masern-Epidemie im Winter 1860—61 von Dr. Spiess. die Leistungen der frankfurter Hospitäler u. s. w. haben mehr medicinisches als statistisches Interesse.

II. Nationalökonomisches.

Conrad, Dr. J., Liebig's Ansicht von der Bodenerschöpfung und ihre geschichtliche, statistische und nationalökonomische Begründung kritisch geprüft. Jena (Fr. Mauke), 1864. 151 SS.

Eine mit Fleiss, Sachkenntniss und grosser Belesenheit geschriebene Arbeit, in welcher die von Liebig in seiner „Einleitung in die Naturgesetze des Feldbaues" aufgestellte Ansicht von der Bodenerschöpfung durch den herrschenden Betrieb und die historische und statistische Begründung derselben eingehend widerlegt wird.

Mensching, D. Adolf (Obergerichtsanwalt in Hannover), Das deutsche Handelsrecht zum praktischen Gebrauch gemeinfasslich dargestellt. Zweite, durch einen Anhang „Der Frachtverkehr der Eisenbahnen" vermehrte Auflage. Celle, 1864. 240 SS.

VII.

Die Münzzeichen in Schweden 1716—19.

Ein Beitrag zur Geschichte der Finanzkrisen

von

A. Brückner.

(Schluss.)

Görtz' Ausgang.

Seit vielen Jahrzehnten hatten Absolutismus und Oligarchie in Schweden einander abgelöst. Schon bei Lebzeiten Karl's XII. hatten manche Symptome die Olicharchie verkündet. Ulrike Eleonore musste bei ihrer Thronbesteigung erklären, sie wolle „die sogenannte Souveränetät abschaffen [207]). In einer Oligarchie, wie dieselbe jetzt von den Grosswürdenträgern gebildet wurde, hatte ein allmächtiger Minister, ein Grossvezir wie Görtz, keinen Raum.

Görtz hatte ein hohes Spiel gespielt. Es stellte sich heraus, dass er in der That nur der Günstling Karl's XII. gewesen war und keine Partei in Schweden für sich hatte. Von Allen gefürchtet, gehasst, musste er nun als Opfer fallen. Der Virtuose in diplomatischen und Finanzangelegenheiten stand am Ende seiner Laufbahn. Gleich in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit war Görtz der Gegenstand des Hasses gewesen. Man vergab ihm nicht, dass er den König im Jahre 1716 durch Finanzkünste in den Stand gesetzt habe, den Krieg fortzusetzen. Man wünschte ihm den Tod. Jemand äusserte, er verdiene, dass man ihn in den Norderstrom werfe [208]). Die Bureaukratie hatte er gegen sich. Die verkehrtesten Massregeln sollen von den Beamten oft nur zu dem Zwecke ergriffen worden sein, um Görtz' Pläne zu durchkreuzen. Man schadete ihm, wo man konnte und zeigte bei jeder Gelegenheit den erbittertsten Widerstand [209]). Allerdings verfuhr er streng und rücksichts-

---

207) Gyllenborg bei Lönbom II. 140.

208) Moser 79.

209) s. z. B. Dernath's Brief bei Moser 42.

los gegen die Beamten[210]). Diejenigen, welche Kupferplatten ausgeführt und Lieferungen an die Krone mit grossen Vortheilen übernommen hatten, fürchteten Görtz[211]). Die höheren Stände fluchten ihm, weil er ein Zwangsanlehen der Reichsten bei dem Könige in Vorschlag gebracht hatte[212]). Die tiefern Schichten der Gesellschaft waren gegen ihn durch das Gerücht aufgebracht, er wolle die Tortur einführen, um Allen ihr Geld abzupressen. Die Geistlichkeit schwur ihm Rache, weil die heidnischen Götterbilder auf den Münzzeichen allem Christenthum Hohn sprachen[213]). Alle zusammen waren ausser sich vor Zorn, dass Görtz dem Könige eine ungünstige Meinung von seinen Unterthanen beizubringen gesucht hatte. Die Reichen hatte er gescholten, dass sie kein Vertrauen zur Regierung hätten und lieber Tausende von Thalern unverzinst in den Kisten liegen liessen, als dass sie damit dem Könige und dem Vaterlande zu Hülfe kämen; die Generale und Landshauptleute hatte er träge und widerspenstig genannt, die Beamten des Kammer- und Kommerzkollegiums desgleichen; den Unterthanen hatte er vorgeworfen, sie wollten die Ordnung nicht und vereitelten durch ihren Eigennutz und ihre Kurzsichtigkeit des Königs beste Absichten. So musste denn von allen Seiten ein Sturm sich gegen den Minister erheben. Er hatte denselben vorausgesehen und wiederholt die Absicht gehabt, sich bei Zeiten in Sicherheit zu bringen. Aber er hatte es immer aufgeschoben. »Ein Staatsmann, wie ich«, sagte er einmal, »muss immer bereit sein, den andern Tag auf den Richtplatz geführt zu werden[214]).«

Man traute ihm Unehrlichkeit zu, ohne sie klar beweisen zu können. Seine grossen Geschäftsverbindungen mit Law in Frankreich, mit der spanischen Regierung, mit den Cottobilen in England boten Gelegenheit zur Bereicherung. Er wollte den Unterschied zwischen Geld und Münzzeichen nicht dulden und liess doch für seine Rechnung durch Helfershelfer Münzzeichen gegen Geld auswechseln. Man sagte ihm nach, er habe heimlich ganze Schiffsladungen voll Silbergeld und Kupferplatten aus Schweden fortgebracht. Bei seiner Verhaftung fand man bei ihm ausser 20,000 Thalern in Münzzeichen 60—80,000 Carolin. Man sprengte aus, man habe grosse Schätze gefunden[215]).

210) Lundblad II. 627.
211) Rühs V. 574.
212) Moser 106.
213) Köhler VI. 233.
214) Fryxell 154.
215) Moser 289.

Görtz' Process und Hinrichtung musste demnach nicht sowohl eine richterliche Handlung sein, als vielmehr eine Maassregel, ein politischer Act, eine That der Rache [216]).

Die Finanzexperimente mussten einen Hauptpunkt der Anklage gegen Görtz bilden. Es war umsonst, dass manche Einsichtigere behaupteten, Görtz' System sei ein anderes gewesen, als das nach Karl's XII. Rückkehr ausgeführte [217]); dass die schlimme Wendung der Finanzunternehmungen nicht so sehr den Plänen Görtz', als der Ungenauigkeit ihrer Ausführung zuzuschreiben sei; es war umsonst, dass Görtz erklärte, einerseits habe er nur einen geringen Antheil an den Operationen gehabt, andererseits sei Schwedens Lage der Art gewesen, dass man nichts Anderes habe thun können, als zu solchen Unternehmungen schreiten. Der Urtheilsspruch lautete auf die Todesstrafe, »weil er die Schweden bei'm Könige verleumdet, solchen Profit an den Tag gebracht habe, der zu nichts Anderem diente, als die Unterthanen ihres baaren Geldes und all' ihres Gutes zu berauben u. s. f.«

»So wurde,« wie sich ein Zeitgenosse ausdrückt, »Görtz das erste Opfer auf dem sogenannten Freiheit-altar, welchen Eigennutz, Willkür und Hass errichtet hatten [218]).«

Wohl zeigte sich dabei, wie das Volk ihn hasste. Als er gefangen nach Stockholm gebracht wurde, schrie eine Frau: »Unser Gott hat Dich in unsere Hände gegeben, siehe nun zu, ob Dich Deine Götter, welche Du uns anstatt der Münze gegeben hast, daraus werden retten können [219]).« Viele Bauern schrieben die Landplagen, Misswachs und den harten Winter nur der Gottlosigkeit Görtz' zu [220]). Als er zum Blutgerüst geführt wurde, schrie ihm der erbitterte Pöbel entgegen: »Bist Du nun »flink och färdig« mit Deinen »Wett och Wappen [221])?« Eine andere Anrede lautete: »Du »Mars« und »Mercurius« und »Saturnus,« der Du Dir einbildest, »Jupiter« zu sein, mache Dich »flink och färdig« mit »Wett och Wappen,« Dich zu rechtfertigen vor dem »Phoebus,« weil Du an der »Publica Fide« schlecht gehandelt und

216) Es ist die Bemerkung gemacht worden, dass die Glieder der Commission, welche Görtz verurtheilte, sämmtlich Unglück gehabt hätten: Fehman wurde von Räubern angefallen und trug zeitlebens die Narben davon; Hylthen wurde bei lebendigem Leibe von Würmern gefressen; Molin fiel von einem Stuhle und brach den Hals. S. Gyllenborg bei Lönbom II. 156.

217) Facta till Revol. Hist. l. c. 234.

218) Facta till Revol. Hist. l. c. 263.

219) Köhler, Münzbelustigungen VI. 239.

220) Fryxell l. c. 169.

221) Kundmann 47.

die »Krone« für einen Thaler verkauft hast. Dein »Hoppet« hat nun ein Ende [222])! —«

Verhandlungen über Abschaffung der Münzzeichen.

Bei dem Eintritte des Regierungswechsels traten die verschiedenen Behörden: das Kammer-, Berg- und Commerzcollegium zusammen, um über die Abschaffung der Münzzeichen zu berathen. Es ward der Beschluss gefasst, die Münzzeichen allmählig einzulösen, zu welchem Zwecke jährlich 2 Millionen baaren Geldes verwendet werden sollten. Bei dieser Operation sollte so verfahren werden, dass die Münzzeichen zu $\frac{1}{4}$ des Nominalwerthes mit baarem Gelde, $\frac{2}{4}$ mit Obligationen ($4\frac{1}{2}$ % Staatspapieren) bezahlt würden. $\frac{1}{4}$ des Nominalwerths sollte unbezahlt bleiben [223]). Eine solche Operation wäre einem Bankbruche gleich gewesen, bei welchem der Staat seinen Gläubigern 75 % seiner Schuld abgetragen hätte; ein bei so schwierigen und ungünstigen Verhältnissen gewiss noch sehr leidliches Abkommen.

Es hing indessen von den mittlerweile versammelten Ständen ab, inwieweit sie einem solchen Vorschlage ihre Zustimmung geben würden oder nicht.

Am 20. Januar trat der Reichstag zusammen: die drei Stände: Ritterschaft und Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand. Der Bauernstand war nur durch einige Delegirte vertreten und nicht als besondere selbstständige Gruppe auf dem Reichstage constituirt. Nur in einzelnen Deputationen an die verschiedenen Stände und an den Geheimen Ausschuss trat er durch seine Delegirten auf.

Für die Erledigung der Münzzeichenangelegenheit ward ein Ausschuss ernannt und von diesem bemerkt der Herausgeber der Reichstagsacten, P. G. Cederschjöld, er sei der Mittelpunkt des Reichstags gewesen. Allerdings füllen die Protokolle der Verhandlungen im Geheimen Ausschuss die grössere Hälfte des ziemlich starken Bandes der Reichstagsacten.

Es wäre ermüdend und unnöthig, dem bisweilen schleppenden Gange der verwickelten Verhandlungen zu folgen und jede unbedeu-

---

222) Lagerbring, Samling I. 4. 95. Es muss einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben, diesen berühmten Rechtsfall erschöpfend zu behandeln. An Material dazu fehlt es nicht. Die Ansichten gehen aus einander. Fryxell ist von der Schuld Görtz' überzeugt, Moser sucht ihn zu rechtfertigen und rühmt seine Uneigennützigkeit. Während Schweden an ihn Forderungen zu haben meinte, sind umgekehrt seine Erben als Creditoren Schwedens aufgetreten u. dergl. m.

223) Stjernstedt 319.

tende Wendung der Debatte wiederzugeben. Wir begnügen uns, den ganzen Stoff nach einigen Hauptfragen zu ordnen, zu zeigen, in welcher Weise dieselben behandelt wurden und zu welchen Resultaten man gelangte.

Es war von Wichtigkeit, zu erfahren, wie gross die Menge der im Umlaufe befindlichen Münzzeichen sei. Es wurden verschiedene Berechnungen darüber angestellt und manche widerstreitende Ansichten geäussert.

Gleich in der ersten Sitzung musste der Rentmeister Råfelt über die Menge der Münzzeichen berichten. Er sagte, es seien 27 Millionen Thaler S. M. in Umlauf. Dagegen gab der Freiherr Conrad Ribbing die Menge der Münzzeichen auf 25,368,000 Thaler S. M. an. In dem schriftlichen Gutachten Ehrenstolpe's schätzt derselbe die Menge der im Umlaufe befindlichen Münzzeichen auf 24 Millionen; ein anonymes Gutachten sprach von 20 Millionen. Der Staatssecretär Höpken meinte, es seien nicht mehr als 15 Millionen im Umlaufe.

Nach den Geschäftspapieren, welche Stjernstedt eingesehen hat, müssen in dem Augenblicke, als Karl XII. fiel, 24,827,000 Thaler S. M. in Münzzeichen im Umlaufe gewesen sein. Doch war allerdings darauf Rücksicht zu nehmen, dass bedeutende Summen sich in den königlichen Kassen befinden mussten. Der Belauf dieser Summen wurde auf 2—6 Millionen Thaler S. M. angegeben.

Es wurden nun eine Menge Gutachten und Vorschläge verlesen und geprüft. Alle kamen darin überein, dass die Münzzeichen abgeschafft werden müssten, nur über die Art und Weise der Abschaffung wichen die Ansichten von einander ab. Die bedeutenderen Gutachten waren folgende:

Anonym: »Unmassgebliche Gedanken über Einziehung der Münzzeichen.« 3—6 % von dem Werthe aller Häuser im ganzen Reiche müssen als Feuerversicherung auf 30 Jahre eingezahlt werden. Dadurch verschwindet bereits ein bedeutender Theil der Münzzeichen aus dem Verkehr. Von dem ursprünglichen Nominalwerthe der noch übrigbleibenden Münzzeichen erhalten die Inhaber $\frac{1}{4}$ in baarem Gelde und $\frac{3}{4}$ in Anweisungen auf Steuereinkünfte. Diese Steuerzettel sollen als Geld coursiren und bei Steuerzahlungen getilgt werden, und zwar so, dass diese Einzahlung sich auf 10 Jahre vertheilt und alle Zettel mit den Jahreszahlen versehen werden, für welche sie gelten sollen.

Der Urheber dieses Vorschlages empfahl noch ein anderes Verfahren: Eine Lotterie, deren Einsätze aus Münzzeichen, deren Ge-

winnste aus den oben erwähnten Steuerzetteln und ausserdem in der Anwartschaft auf niedere Beamtenstellen bestehen sollten.

Burguers schlug vor: Reduction des ursprünglichen Nominalwerths der Münzzeichen auf $\frac{1}{16}$ oder 2 Öre und Ausgabe von Obligationen an die Inhaber von Münzzeichen für den Rest von 30 Öre. Diese Obligationen sollten wie Geld coursiren und dadurch getilgt werden, dass sie bei jedesmaliger Zahlung 2 % von ihrem Werthe verloren, bis der Werth derselben völlig erlosch.

Anonym: Wer den vollen ursprünglichen Nominalwerth der Münzzeichen mit baarem Gelde eingelöst zu haben wünscht, muss 25 Jahre warten und erhält mittlerweile 4 % jährlich. Wer auf 25 % des Nominalwerths verzichtet und sich mit 24 Öre begnügt, kann dieselben nach 10 Jahren erhalten und empfängt mittlerweile 10 % jährlich Zinsen. Wer nur auf 16 Öre Anspruch macht, wird nach 5 Jahren befriedigt und erhält ausserdem jährlich 20 %; wer nun gar sich mit 8 Öre abfinden lässt, kann dieselben schon nach 2 Jahren erhalten und geniesst ausserdem jährlich 50 % Zinsen (!).

Der berühmte Mechaniker Polhem hatte am 18. October 1718 dem Könige einen Entwurf oder »Vorschlag, wie die Münzzeichen ohne Schaden für das Land gebraucht werden können,« überreicht. Er galt in ökonomischen und Finanzangelegenheiten als Autorität ersten Ranges. Deshalb wurde dieser Entwurf im Geheimen Ausschuss verlesen. Der Verfasser holt ziemlich weit aus und beginnt mit wirthschaftspolizeilichen Betrachtungen. Er stellt drei Grundsätze auf: 1) Des Landes Wohlstand bedingt des Königs Wohlstand; 2) die Obrigkeit hat für das Gedeihen des Volkswohlstandes zu sorgen, wie ein Hausvater für das seines Hauses; 3) diejenigen Länder gelten für reich, welche flüssiges Eigenthum (Geldkapital) haben, womit das feste fruchtbar gemacht werden könne. Es folgt nun eine anziehende, aber etwas weitschweifige Theorie über die Arbeitstheilung unter die verschiedenen Stände und eine Auseinandersetzung, dass jeder Stand productiv sei. Auch den Kaufleuten, Künstlern, Gelehrten u. s. f. wird Produktivität zugeschrieben. Zuletzt langt der Verfasser bei dem Begriffe des Geldes an und bemerkt: gutes Geld sei die Hauptbedingung des Volkswohlstandes, daher müsse der König für gutes und vollwichtiges Silbergeld sorgen. Die Münzzeichen könnten im Umlaufe bleiben, aber in der Weise, dass bei Zahlungen der Regierung an Privatleute $\frac{1}{4}$ in gutem Silbergelde und $\frac{3}{4}$ in Münzzeichen entrichtet würde, während bei Steuerzahlungen an die Regierung ein anderes Verhältniss gelte, nämlich $\frac{1}{3}$ in gutem Gelde und $\frac{2}{3}$ in Münzzeichen. Bei dieser Differenz ge-

winne die Regierung 8⅓ % in gutem Gelde und aus diesen Ueberschüssen müsse ein Einlösungsfond gebildet werden, welcher später dazu angewendet werden könne, die Münzzeichen ganz aus dem Verkehre zu ziehen.

Graf N. Gyllenstjerna schlug vor, eine Lotterie mit 1 Million Loosen zu 10 Münzzeichen zu veranstalten. Die ersten 100,000 Loose, welche gezogen werden, gewinnen 1 Münzzeichen, die zweiten 100,000 Loose gewinnen 2 Münzzeichen, die dritten 3 u. s. f., die letzten 100,000 Loose endlich gewinnen — den Einsatz. Dadurch wird die Menge der Münzzeichen um 4½ Millionen vermindert. Ferner müssen Domänen gegen Münzzeichen verkauft werden. Die Staatswirthschaft erleidet dadurch keinen Verlust, die Volkswirthschaft dagegen gewinnt, indem diese Grundstücke von Privatleuten intensiver bewirthschaftet werden können, als von der Krone. Bei dem Verkaufe von Domänen müssen die Münzzeichen zu einem etwas reducirten Nominalwerthe angenommen werden, nämlich zu 25 Öre, was um so gerechtfertigter erscheinen muss, als die Münzzeichen im täglichen Handel und Verkehr gegen Platten häufig zu 16, 20 und 22 Öre eingewechselt werden. Ferner muss der Nominalwerth alles baaren Geldes erhöht werden, etwa um ⅓, so dass z. B. die Dreithalerplatten 4 Thaler gelten u. dergl. m., wodurch die Regierung auf alles in ihren Kassen befindliche baare Geld gewinnt und auch die Unterthanen wohlhabender werden und die Steuern mit grösserer Leichtigkeit in guter Münze zahlen können. Manche Steuern, z. B. die Kopfsteuern, müssen verdoppelt und in Münzzeichen erlegt werden, wodurch wiederum eine Menge Münzzeichen aus dem Verkehre verschwinden. Diejenigen, welche durch das Agio auf Münzzeichen grosse Vortheile erworben haben, müssen die Hälfte des Nominalwerths der Münzzeichen verlieren, d. h. bei der Einlösung der Münzzeichen erhalten sie nur 16 Öre. Mit der überflüssigen beweglichen Habe der Kirchen muss man die Münzzeichen einlösen, welche sich in den Händen der Geistlichkeit befinden. Ueberflüssige Metallkanonen muss man verkaufen und dagegen Münzzeichen in Zahlung annehmen. Die nach allen diesen Operationen noch übrigbleibenden Münzzeichen kann man zum ½ oder ¾ Nominalwerth mit zinstragenden, gut fundirten Obligationen einlösen.

Ein anonymes Gutachten beantragte Folgendes: 1) Die in den Kronkassen befindlichen Münzzeichen und Zettel können als getilgt betrachtet und als Scheidemünze zum Werthe von 1 Öre ausgegeben werden. Mit diesen sowie mit den zu verkaufenden Metallkanonen, welche im Kriege erbeutet wurden, müssen die noch umlaufenden

Münzzeichen eingelöst werden, aber zu reducirtem Nominalwerth. 2) Industrielle, welche in dieser Zeit durch Preissteigerung und Agio viel gewonnen haben, müssen abgeschätzt werden und einen Theil der in ihren Händen befindlichen Münzzeichen ohne Einlösung herausgeben. 3) Die Stände sollen eine Reduction des Nominalwerths der Münzzeichen beschliessen. 4) Die übrigbleibenden Münzzeichen sollen alle 4 Monate 2 Öre oder $\frac{1}{16}$ von ihrem ursprünglichen Nominalwerthe verlieren, bis sie bei ihrem Realwerthe (till sitt naturliga) angelangt sind.

Ein ebenfalls anonymes Gutachten begann mit Aufstellung des Satzes: Münzzeichen und Münzzettel sind Staatsschulden und müssen eingelöst werden, indessen entspricht das bestehende Agio einer Tilgung von Seiten des Staates. Daher wird vorgeschlagen, den Nominalwerth der Münzzeichen auf die Hälfte, d. h. auf 16 Öre, herabzusetzen, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, zu welchem Werthe Jeder seine Münzzeichen empfangen habe und man eine Durchschnittszahl annehmen muss. Die Tilgung kann durch Domänenverkauf gegen Münzzeichen und Erlegung von Steuern in Münzzeichen geschehen, und zwar so, dass im Mai und Juni die Münzzeichen zu 16 Öre angenommen werden, im Juli und August nur zu 12 Öre, im September und October nur zu 8 Öre. Die so weit reducirten Münzzeichen kann man dann zu Ende des Jahres mit baarem Gelde einlösen.

Ebenso schlug B. Elfning vor: jeden Monat den Nominalwerth der Münzzeichen um $\frac{1}{12}$ herabzusetzen und damit einige Monate hindurch fortzufahren, bis die Reduction so weit vorgeschritten sei, dass man den Rest mit baarem Gelde einlösen könne.

Ein anderer Vorschlag lautete: 12 Jahre hindurch jährlich $\frac{1}{12}$ des Nominalwerths der Münzzeichen zu streichen, wobei bemerkt wird: »Auf diese Weise wären alle Münzzeichen wie von selbst verschwunden und die Last nicht auf Viele, sondern auf Alle vertheilt, so dass Niemand den Verlust so sehr empfände[224]).“

Diese Gutachten waren schriftlich vorgelegt worden. Zu eingehender Prüfung derselben wurde ein Ausschuss gebildet, welcher aus 8 Mitgliedern vom Adel, 4 von der Geistlichkeit und 4 von dem Bürgerstande zusammengesetzt war.

Indessen sind im Verlaufe der Verhandlungen sowohl des Geheimen Ausschusses, als der einzelnen Stände auf dem Reichstage noch mancherlei Vorschläge gemacht worden, deren einige Beachtung verdienen. Die Mannigfaltigkeit und grosse Anzahl solcher Entwürfe ist

224) Gyllenborg bei Lönbom II. 178.

das beredteste Zeugniss dafür, dass die Frage in der That brennend war und dringend eine Erledigung verlangte.

Herr Cederhjelm sagte in einem längeren Vortrage: es sei unmöglich, die Münzzeichen zu ihrem vollen Nominalwerthe einzulösen, aber so viel es möglich sei, müsse man doch den Credit aufrecht erhalten. Die in den Kronkassen vorhandenen Münzzeichen seien als getilgt zu betrachten, von dem Nominalwerthe der im Umlaufe befindlichen sei $\frac{1}{8}$ zu streichen. Ferner sei ein Comptoir zu errichten, welches alle Münzzeichen einziehen und sie als Scheidemünze zu 2 Öre wieder ausgeben sollte. Nur die Armen, welche weniger als 10 Münzzeichen vorweisen, sollen den vollen Nominalwerth baar ausgezahlt erhalten, die Anderen dagegen nur 8 Öre baar und für den Rest Depositenscheine (depositions-attester), welche nachher durch Lotterie, Domänenverkauf u. dergl. m. getilgt werden können. Besonders eine Art von Lotterie sei zu empfehlen: Der Einsatz sei 100 Münzzeichen. Auf 1000 Nieten komme ein Gewinnst und derselbe sollte bestehen: für einen Bürgerlichen in Erwerbung des Adels, für einen Edelmann in Erlangung der Freiherrnwürde, für einen Freiherrn — in Erhebung in den Grafenstand, für einen Grafen in — einem Orden.

Ein an die Königin gerichtetes Gutachten von Michael Thal empfahl Erhöhung des Nominalwerths der Platten um das Dreifache, so dass die Regierung dadurch in Stand gesetzt werde, einen Einlösungsfond für die Münzzeichen zu bilden.

Herr von Kocken bemerkte: schlechte Münze treibe die gute stets aus dem Lande oder in die Koffer, daher müsse man die Münzzeichen schnellmöglichst abschaffen. Er beantragte Einlösung der Münzzeichen in verschiedenen Terminen und zu verschiedenen Sätzen. Wer 8 Jahre warten wolle, könne eine Anweisung auf 16 Öre erhalten, wer 7 Jahre warten wolle, eine auf 15 Öre u. s. f.; wer 1 Jahr wolle, erhalte eine Anweisung auf nur 9 Öre.

Ebenso beantragte der Bürgermeister Patré, den Inhabern von Münzzeichen freizustellen, ob sie $\frac{1}{6}$ des Nominalwerths derselben sogleich baar oder einige Jahre warten und dann mehr erhalten wollten, während der volle Nominalwerth erst nach 25 Jahren gezahlt werden sollte [225]).

225) Der Bürgermeister Patré hat seinen Vorschlag in einem schriftlichen Gutachten weiter ausgeführt. Er beantragte hierin: nur $\frac{1}{2}$ Nominalwerth einzulösen, $\frac{1}{10}$ sogleich baar, gegen die übrigen $\frac{4}{10}$ sollten Obligationen ausgegeben werden, von denen $\frac{1}{10}$ nach Ablauf eines Jahres, $\frac{1}{10}$ nach zwei, $\frac{1}{10}$ nach drei, $\frac{1}{10}$ nach vier Jahren einlösbar sein sollte.

Anziehend ist endlich noch der reich mit gelehrten Floskeln ausgestattete Vortrag des Erzbischofs Matthias Stauchius. Er stimmte für Reduction des Nominalwerths der Münzzeichen auf 1 oder 2 Öre S. M., doch solle dies nicht eher geschehen, als bis für andere gute Münze gesorgt sei, damit nicht Geldmangel den Untergang des Reiches zur Folge habe. Alles komme darauf an, den Unterthanen nach Möglichkeit Verluste zu ersparen. Hoc opus, hic labor! Allerdings sei es unmöglich, dass Niemand verliere: Incidit in Scyllam, qui vult evitare Charybdim; und deshalb müsse man die Sache als einen nodus gordius betrachten, den man violenter durchhauen müsse, weil man ihn nicht auflösen könne. Jedermann kenne den Satz: Impossibilia non sunt petenda; Jedermann müsse einsehen, dass der morbus reipublicae nicht ganz vermieden werden könne u. s. f. Schliesslich schlägt er vor, die Inhaber von Münzzeichen mit 8 Öre in baarem Gelde abzufinden, nur müsste man darauf noch etwas warten, ohne Zinsen zu geniessen, bis die nöthigen Summen zur Einlösung herbeigeschafft seien.

So gab es verschiedene Ansichten über Reduction des Nominalwerths der Münzzeichen und deren Einziehung; nur in Bezug auf die Nothwendigkeit der Abschaffung stimmten Alle überein.

Dennoch fanden sich Einige, welche meinten, man dürfe die Sache nicht überstürzen und dadurch einen Geldmangel zu Wege bringen, der schlimmer wäre als die Unsicherheit des bisherigen Geldmassstabs. Cederhjielm behauptete im Geheimen Ausschusse, eine schnelle Abschaffung der Münzzeichen sei unmöglich, weil das Volk keine andere Münze habe als die Münzzeichen; es gerathe Alles in's Stocken; bei einer Verrufung der Münzzeichen werde Niemand mehr Steuern zahlen können, meinte Banéer. Wettreng beantragte, die Einziehung der Münzzeichen innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren vorzunehmen. Bonde meinte, man solle die Münzzeichen noch einige Monate oder 1 Jahr im Umlaufe lassen, dann finde man mittlerweile geeignete Mittel zu deren Abschaffung, so dass die ganze Angelegenheit zu einem erträglicheren Abschlusse kommen könne. Auch Scheffer meinte, man müsse die Münzzeichen noch ein halbes oder ganzes Jahr in derselben Weise cursiren lassen, bis man bessere Auswege finde. Der Erzbischof erklärte geradezu, die Reduction des Nominalwerths der Münzzeichen sei für die Bauern allzu nachtheilig und man müsse also damit warten.

Dagegen stellten Andere vor, wie unsicher die Zustände überhaupt durch das schlechte Geld seien, wie der Handel mit dem Auslande dadurch litte und wie das noch vorhandene gute Geld durch das

Verbleiben der Münzzeichen im Umlaufe noch mehr als bisher in's Ausland ströme oder auch sich im Inneren des Landes verberge. Und allen diesen Argumenten, welche für eine sofortige Abschaffung der Münzzeichen sprachen, ward von dem Landmarschall Grafen Pahr Ribbing noch eins hinzugefügt, welches die Parteistellung der Stände unter einander und den Hass gegen Görtz sehr deutlich kennzeichnet. Ribbing bemerkte: Jetzt falle das Gehässige der ganzen Angelegenheit auf Görtz, dem man alle Verantwortlichkeit für sämmtliche Leiden und Verluste in Folge der Münzzeichen zuschieben könne; später aber, nachdem Görtz einmal als Opfer gefallen wäre, diese gewaltsamen Veränderungen vorzunehmen, scheine nicht rathsam, weil dann der Hass der niederen Stände auf die höheren fallen würde, welche so etwas hätten beschliessen können.

Es ist sehr bezeichnend, wie in solchen Aeusserungen die Stellung der privilegirten Klassen gegenüber der Masse als eine feindliche sich darstellt, und in der That tritt gerade bei dieser Gelegenheit das ständische Moment, die Trennung des Volkes in verschiedene über einander gelagerte Gruppen sehr schroff hervor. Die Gebrüder Ribbing und andere Adelige, wie namentlich Herr von Hylteen (nicht mit dem Bürgermeister von Stockholm, Hylthen, zu verwechseln) reden solchen Massregeln das Wort, welche den Massen, dem Bürger- und Bauernstande ganz besonders verlustbringend sein mussten. Während die letzteren Stände entweder jeden Gedanken an Staatsbankerott zurückweisen oder wenigstens einen möglichst mässigen Bankerott befürworten, wollen die Adeligen einen möglichst geringen Einlösungssatz für die Münzzeichen durchsetzen.

Conrad Ribbing erklärte gleich in den ersten Sitzungen des Geheimen Ausschusses, es sei an keine volle Einlösung der Münzzeichen zu denken. Alles in Schweden vorhandene Eigenthum betrage nicht so viel als der ursprüngliche Nominalwerth der Münzzeichen. Daher könne man allerhöchstens $\frac{1}{4}$ des Nominalwerths der Münzzeichen einlösen und auch dieses nur in der Weise, dass man den Inhabern von Münzzeichen diese selbst zu einem auf 2 Öre herabgesetzten Werthe als Scheidemünze zurückgebe und ausserdem für 6 Öre einen Staatsschuldschein, dessen Einlösung wiederum in besseren Zeiten erfolgen sollte. Auch Herr von Hylteen behauptete, ein allgemeiner Bankerott sei das Beste, und Andere, wie der Doctor Molin, schlossen sich dieser Ansicht an. Letzterer behauptete, die Stände seien gar nicht zur Einlösung der Münzzeichen und Münzzettel verpflichtet, weil sie dieselben nicht garantirt hätten. Allerdings seien auf den Münz-

zetteln die Unterschriften der Vertreter der Stände, aber dieses sei nur eine Folge von Zwang gewesen. Ribbing meinte, es sei besser, »den Bankerott auf jemandes Anderen Hals zu spielen« (Görtz?), als zu versprechen, was man hinterher nicht halten könne; nicht um Einlösung der Münzzeichen handele es sich, sondern um Beseitigung derselben.

Gegen diese Ansichten traten die Vertreter des Bürgerstandes recht schroff auf. Der Bürgermeister Hylthen bestand darauf, dass der Gedanke an Einlösung festgehalten werde, der Bürgermeister Heublein bemerkte, die Münzzeichen seien als von den Ständen garantirt zu betrachten; es wäre unchristlich, den Nominalwerth der Münzzeichen zu reduciren, ohne Gegenwerthe zu geben; der Vorschlag Ribbing's, nur $\frac{1}{4}$ des Nominalwerths der Münzzeichen zu bezahlen, sei eine Sünde, welche dem ganzen Reiche Unsegen bringen werde. Cederstedt sagte, dass, wenn nicht der volle Nominalwerth wenigstens in Scheidemünze und Papiergeld ausgegeben würde, Alle ruinirt wären; die Bergwerke seien schon ruinirt; man solle doch an Aufrechterhaltung des Staatscredits denken. Wettreng wollte die Ausgabe neuer Obligationen oder fictiver Werthe vermieden wissen: Jeder werde lieber $\frac{1}{4}$ baar nehmen, als mehr in unsicheren Staatsschuldscheinen. Cederhjelm erklärte, er sehe in Bezug auf die Einlösungspflicht keinen Unterschied zwischen Münzzeichen und Obligationen, und dass die letzteren eingelöst werden müssten, stelle doch Niemand in Abrede.

In der Versammlung des Bürgerstandes sagte der Kaufmann Spolding: wer eine Kassation der Münzzeichen beantrage, lade den Fluch Vieler auf sich, die dadurch in das bitterste Elend kommen. Andere hielten aus praktischen Gründen daran fest, dass man um keinen Preis den Credit des Staats compromittiren dürfe. Feif bemerkte in einer Versammlung der Vertreter des Adels bei dem Geheimen Ausschuss, Vorsicht sei in solchen Angelegenheiten die erste Regel, weil man durch Credit oft mehr ausrichten könne als mit baarem Gelde, und Lyenstedt sagte in derselben Sitzung mit einiger Emphase: Nur kein Bankerott! Der Credit ist die Seele der Staatswohlfahrt. — Heublein meinte: der Credit sei für den Handel die Hauptbedingung des Gedeihens, und Hylthen bemerkte: alle Gewaltmassregeln beeinträchtigten den Credit. — Als Antwort auf solche Bemerkungen wies Ribbing mit ruhiger Kälte auf die thatsächlich bestehende Zahlungsunfähigkeit des Staates hin und stellte einfach den Satz auf: Credit sei das Versprechen, zu zahlen, wenn man könne, und dies eben könne man in der gegenwärtigen Lage nicht.

In sehr anziehender Weise wird das Verhältniss zwischen Staats- und Volkswirthschaft im Verlaufe der Verhandlungen berührt. Einige bemerkten: die beste Methode der Münzzeichentilgung sei die Einziehung derselben bei Steuerzahlungen, und ferner sei der bereits in den Kronkassen befindliche Theil der Münzzeichen als getilgt zu betrachten. Dagegen aber machte C. Ribbing geltend, dass die Abschaffung der Münzzeichen gerade deshalb möglichst schnell auf andere Weise geschehen müsse, damit der Staat die Steuern nicht mehr in Münzzeichen erhalte und bei einer später beschlossenen Reduction etwa Verlust erleide. Leyel bemerkte: es sei besser, dass der Staat kein Geld habe, als dass das Volk ruinirt werde; Cederström sagte: es sei besser, dass der Staat Schulden habe und das Volk unbedrängt bleibe, als dass der Staat schuldenfrei sei, während das Volk in Armuth verderbe. Auch Hylthen meinte, eine Verschuldung des Staats sei einer Aussaugung des Volkes vorzuziehen.

Es mag auffallend erscheinen, dass man so wenig an den Grundsatz dachte, welchen Polhem in seinem Gutachten allen Argumentationen vorausgeschickt hatte: der Wohlstand des Volkes sei des Königs Wohlstand[226]).

Der Landmarschall blieb dabei, dass die Regierung sich nicht darauf einlassen könne, die Steuern in entwertheten Münzzeichen einzucassiren, weil sie viele Bedürfnisse zu befriedigen habe, während Creutz geltend machte, es sei unmöglich, Steuern zu zahlen, wenn man den Nominalwerth der Münzzeichen ohne Einlösung reducire. Aber Conrad Ribbing meinte, dass, wenn die Kronkassen nur mit Münzzeichen angefüllt seien, ja ein Ausfall in den Staatsmitteln daraus entstehe und diesen Ausfall müssten die Stände decken. So kam man denn zu dem Beschlusse, dass die Steuern nach der Reduction des Nominalwerths der Münzzeichen nicht in den letzteren zu dem früheren Nominalwerth bezahlt werden dürften, ja noch mehr, dass diejenigen, welche für das Jahr 1719 ihre Steuern schon in Münzzeichen zum ursprünglichen Nominalwerth bezahlt hätten, dieselben zurückerhalten sollten, um vor den Anderen, die noch nicht gezahlt hätten, nicht bevorzugt zu werden.

Zu welchem Satze man die Münzzeichen auch einlösen wollte, es handelte sich darum, einen Einlösungsfond zu beschaffen. In dem Geheimen Ausschuss wurden vielfache Untersuchungen über die Mittel angestellt, welche dem Staate für diesen Zweck zu Gebote ständen.

226) Analog dem späteren Satze der Physiokraten: pauvre paysan pauvre royaume, pauvre royaume pauvre roi.

Conrad Ribbing theilte ein Verzeichniss der Baarsummen mit, welche im Lande existirten, nicht um darauf als auf einen Einlösungsfond hinzuweisen, sondern vielmehr um zu zeigen, dass die Abschaffung der Münzzeichen keinen Geldmangel zu Wege bringen werde, weil der gewöhnliche Geldbedarf Schwedens gedeckt sei.

Das Verzeichniss war folgendes:

In der Bank befanden sich	3 Mill. Thlr. S. M.
In den Kronkassen	1 - - -
In den Händen von Privatpersonen	1 - - -
Alte Kanonen zu Gelde gemacht würden betragen	1 - - -
Die in Scheidemünze zu 2 Oere verwandelten Münzzeichen	2 - - - [227]
Zusammen	8 Mill. Thlr. S. M.

C. Ribbing bemerkte, diese Summe sei für den Bedarf des Landes genügend, da in gewöhnlichen Zeiten das umlaufende Geld ungefähr auf 6 Millionen angenommen zu werden pflegte.

Nun handelte es sich aber darum, ausser diesen Baarsummen neue zu schaffen, welche der Staat zur Einlösung wenigstens eines Theiles des Münzzeichennominalwerthes anwenden könnte.

Der Gedanke an den Verkauf von Domänen tauchte auf, aber Conrad Ribbing bemerkte auf einen deshalb gemachten Vorschlag, dass der Ertrag der Domänen wohl nicht viel ausmachen würde.

Ferner wurde vorgeschlagen, die alten in Schlachten und bei Belagerungen dem Feinde abgenommenen Kanonen zu verkaufen. Jemand sprach die Hoffnung aus, diese Trophäen würden beim Verkauf eine Einnahme von über 6 Tonnen Goldes liefern. Man erwärmte sich für diese Idee; aber der Landmarschall Pahr Ribbing machte den Einwurf, dass es unmöglich sei, die Kanonen zum Behuf der Einlösung der Münzzeichen zu verkaufen, weil die Regierung der aus diesem Geschäfte gelösten Summen selbst bedürfe.

Stjerncrone suchte die Möglichkeit einer Einlösung der Münzzeichen darzuthun. Er bemerkte, der Betrag der Münzzeichen sei nicht so bedeutend, als man angenommen habe, weil in den Kronkassen sich viel davon befände. Man müsse die Trophäen in Auctionen gegen Münzzeichen verkaufen und brauche nicht zu befürchten, dass die Feinde Schwedens als Käufer auftreten würden; sie hätten auch ohnedies Kanonen. Creutz sprach die Hoffnung aus, der Erlös aus dem

227) Auffallender Weise wird fast jedesmal, dass während der Verhandlungen auf den Betrag der Münzzeichen als Scheidemünze zu 20 Öre hingewiesen wird, der Fehler gemacht, diese Summe auf 2 Millionen anzugeben, während sie nur 1½ Million beträgt.

Verkauf von Kanonen werde 10 Millionen betragen. Er bewies, dass die Regierung leicht so viel beschaffen könne, dass man $\frac{2}{3}$ des Nominalwerths der Münzzeichen mit baarem Gelde einlösen könne. Aehnlich günstig schilderte Ehrenstolpe die Sachlage und versuchte darzuthun, dass für Einlösung des halben Nominalwerthes die Baarsummen leicht zu beschaffen wären.

Aber die Ribbings waren anderer Ansicht. Man liess einen Finanzbeamten kommen, damit dieser über die Kassenbestände Bericht erstattete und dieser Bericht lautete so ungünstig, dass der Landmarschall einfach zusammenfassend die Folgerung zog: also gebe es keinen Einlösungsfond. Er bewies, dass die Regierung selbst ihrer Domänen bedürfe, des Erlöses der zu verkaufenden Kanonen bedürfe, der in Scheidemünze verwandelten Münzzeichen, die sich in ihren Kassen fänden, bedürfe, dass also an eine Einlösung mit baarem Gelde nicht zu denken sei.

In einer Sitzung des Adels und der Ritterschaft hat C. Ribbing folgende Argumentation vorgebracht: der Adel trage am Meisten zu den Steuern bei; die Opfer, welche er bringen müsse, wenn man einen hohen Einlösungssatz feststelle, seien mithin sehr schwer. — So kam denn der Adel einfach zu dem Beschlusse: die Münzzeichen zu $\frac{1}{4}$ des Nominalwerthes oder zu 8 Öre einzulösen und zwar so, dass den Inhabern von Münzzeichen diese selbst als Scheidemünze von 2 Öre und ausserdem für 6 Öre Staatsschuldscheine ausgezahlt werden sollten, welche letztere später einmal in besseren Zeiten eingelöst werden sollten. Also wieder Papiergeld und unsicheres, gar nicht oder schlecht fundirtes Papiergeld.

Gegen solche Entscheidungen des Adels traten Bürger und Bauern sehr entschieden auf. Wiederholt ist von den Vertretern des Bürgerstandes der Satz aufgestellt worden, dass er bei einer Reduction des Nominalwerths der Münzzeichen am Meisten verliere. Während die anderen Stände ihnen zum Vorwurfe machten, dass sie, als handeltreibende Klasse, bei Agio und Preissteigerung masslos auf Kosten der Gesammtheit gewonnen hätten, betheuerten sie, gerade durch die Münzzeichen grosse Verluste erlitten zu haben, indem die Regierung ihnen ihre Waaren oft zwangsweise abgenommen und ihnen dieselben zu festen Preisen in Münzzeichen bezahlt habe. Ribbing meinte, den Krämern müsse das Steuerzahlen am leichtesten fallen, weil sie in der Zeit der Theuerung die grössten und vortheilhaftesten Geschäfte gemacht hätten. Der Bürgermeister Heublein stellte dies in Abrede und behauptete, Bürger und Kaufleute hätten nicht in dem Grade, als

man wohl meine, die Möglichkeit die Steuern durch Preissteigerung zu überwälzen. Der Bürgermeister Hylthen sagte geradezu: die Abschaffung der Münzzeichen treffe den Stand am schwersten, welcher die meisten Münzzeichen habe, und das sei der Bürgerstand.

Als der Adel den Beschluss gefasst hatte, die Münzzeichen zu $\frac{1}{4}$ Nominalwerth einzulösen, schickte er eine Deputation an den Bürgerstand, um davon Anzeige zu machen. Sie begegnete dem lebhaftesten Widerspruch. Der Bürgerstand hielt an der Einlösung zum halben Nominalwerth fest.

Aber noch schwieriger schien es, über den Widerspruch der Bauern hinwegzukommen. Sie hatten Fürsprecher in einzelnen Vertretern der anderen Stände. Auf die Bemerkung: die Kaufleute hätten durch den Zwangshandel grosse Verluste erlitten, bemerkte Wettreng: die Bauern müssten ebenfalls grosse Verluste erlitten haben, sie hätten nicht immer die Möglichkeit gehabt, sich bei den schlechten Zeiten durch Preissteigerung schadlos zu halten. In ganz anderem Tone sprach C. Ribbing von den Bauern: sie seien in günstiger Lage und wenn sie hier und da aufgehört hätten, in den Bergwerken zu arbeiten, wenn sie ihre Waaren nicht zu Markte brächten, so wäre dieses ein Beweis, dass es ihnen nicht an Geldmitteln fehle.

Die Bauern waren durch eine Anzahl Abgeordneter vertreten, welche zwar nicht als besonderer Stand beim Reichstage constituirt waren, aber, von dem Gange der Verhandlungen unterrichtet, bisweilen in den Sitzungen erschienen, um die Wünsche der Bauern vorzutragen. Diese Deputationen bilden höchst merkwürdige Episoden in der Geschichte des ganzen Reichstages.

Am 9. April erschien im Geheimen Ausschuss eine Deputation der Bauern. Der Sprecher derselben begann mit Klagen darüber, dass der Bauernstand ohnehin so schwer belastet sei. Nun habe sich das Gerücht verbreitet, die Stände wollten eine Einlösung der Münzzeichen zu deren halbem Nominalwerth beschliessen. Das würde er niemals im Namen seiner Mitbrüder unterschreiben. Die Bauern hätten die Münzzeichen für gutes Geld angenommen und seien nicht gewillt, etwas darauf zu verlieren. Was die Obrigkeit für voll ausgegeben habe, müsse sie auch für voll wieder annehmen. Die Bauern seien gezwungen worden, ihr gutes Geld und ihre Waaren gegen Münzzeichen hinzugeben, und nun wolle man den Nominalwerth der Münzzeichen reduciren! Wenn das geschehe, so würden die Bauern keine Steuern mehr zahlen können.

Man hatte beschlossen, die Münzzeichen gegen Papiergeld oder

sogenannte »försäkringssedlar« einzulösen, aber der Sprecher der Bauerndeputation, welche am 10. April bei dem Geheimen Ausschuss erschien, sagte einfach: die Bauern wollten keine »försäkringssedlar«; man solle doch bei diesen Fragen die Armuth der Bauern berücksichtigen; sie hätten kein anderes Geld als die Münzzeichen; man solle doch die Angelegenheit noch einmal reiflich überlegen, ehe man Beschlüsse fasse.

Umsonst stellte der Landmarschall den Bauern vor, sie müssten »in den sauern Apfel beissen«; auch die anderen Stände hätten Schaden von einer Reduction des Nominalwerths der Münzzeichen u. dgl. m. Die Bauern waren nicht von der Stelle zu bringen und verlangten durchaus, dass die Münzzeichen bei Steuerzahlungen zum vollen Nominalwerth angenommen würden. Jacob Olafson, der Sprecher der Bauerndeputation, drohte, die Bauern würden sich an die Königin wenden und sie bitten, dass die Münzzeichen wenigstens so lange beibehalten würden, bis die Ernte geborgen wäre. Fast täglich erschienen die Bauern bei den anderen Ständen. In der Sitzung des Geheimen Ausschusses vom 18. April erklärten sie geradezu: der Untergang der Bauern bei einer solchen Abschaffung der Münzzeichen sei augenscheinlich; die Stände sollten auf andere Mittel sinnen, den Staatshaushalt zu retten. Die Bauern hätten kaum das liebe Brod, ihr Dasein zu fristen. Wenn die Münzzeichen reducirt würden, so gehe damit die Hoffnung auf die Ernte verloren. Man gebe zu bedenken, wovon dann der Bauernstand sich ernähren solle.

So stieg denn die Aufregung. Ein Mitglied des Geheimen Ausschusses berichtete, dass das blosse Gerücht von Abschaffung der Münzzeichen im Lande grosses Elend, unruhige Auftritte u. dgl. zur Folge gehabt hätte. Ein anderes Mitglied des Geheimen Ausschusses theilt mit, ein Bauer der Deputation habe gesagt: »Die anderen Stände werden mich nicht dazu bringen, die Cassation der Münzzeichen zu unterschreiben; wenn ich es thäte, so schlügen mich meine Committenten todt«.

Noch am 4. Mai, nachdem also schon das Edict über die Abschaffung der Münzzeichen abgefasst war, kam noch eine Deputation der Bauern mit der Forderung: man solle an Stelle der Münzzeichen anderes Geld schaffen, man solle die Königin bitten, den Bauern zu gestatten, ihre Münzzeichen gegen gutes Geld einlösen zu dürfen, sonst würden die Bauern verhungern; die Theuerung sei zu gross.

Man schenkte indessen diesen Bitten und Forderungen kein Gehör und beschloss die Einlösung der Münzzeichen zum halben Nominal-

werth. Aber noch kurz vor dem Schlusse des Reichstages kamen die Vertreter des Bauernstandes und verlangten: die Stände sollten in ihrem Reichstagsbeschlusse der Vorstellungen erwähnen, welche die Abgeordneten der Bauern wiederholt gegen diese Massregeln gemacht hätten, damit sie nicht in die Gefahr kämen, bei ihrer Heimkehr von ihren Standesgenossen an Leib und Leben geschädigt zu werden. Man schlug ihnen auch dieses ab und erklärte sich nur dazu bereit, ihnen die betreffenden Auszüge der Protokolle mitzugeben, welche sie ihren Standesgenossen vorweisen könnten. Die Bauern wollten darauf bestehen, dass von ihrem Protest in dem allgemeinen Reichstagsbeschlusse Notiz genommen würde, aber der Landmarschall bedauerte, dass dieses nicht möglich, und bemerkte zugleich, dass man sonst in anderen Dingen, so weit es möglich sei, den Wünschen der Bauern willfahren werde. Als die Bauerndeputation sich nach dieser Antwort zurückgezogen hatte, machte C. Ribbing die trockene Bemerkung: »man könne dem Bauernstande kein Votum in politischen und ökonomischen Angelegenheiten zugestehen«.

Indessen wenigstens in einer verhältnissmässig geringfügigen Angelegenheit erwies man sich den Vertretern des Bauernstandes gefällig. Sie hatten darüber geklagt, dass sie bei den sich in die Länge ziehenden Verhandlungen beim Reichstage sich aufgezehrt hätten und nicht wüssten, wovon zu leben. Man solle die Abgeordneten des Bauernstandes beim Reichstage unterhalten, weil sie keine Existenzmittel hätten. Manche von den Deputirten hätten ihre Kleider verkaufen müssen, um nur Geld zur Rückreise zu haben. — Da verwandte sich der Adel bei der Königin dafür, dass ein Theil der Münzzeichen, welche die Bauerndeputation als Baarschaft bei sich führte, zu dem halben Nominalwerthe mit baarem Gelde eingelöst würde. Jedes Mitglied der Deputation sollte 40 Thaler S. M. baar erhalten. So erhielten die 100 Vertreter des Bauernstandes zusammen 4000 Thaler S. M. gutes Geld gegen 8000 Thaler S. M. in Münzzeichen und ausserdem die Erlaubniss, dass ein Theil der Deputation drei bis vier Wochen vor dem Schlusse des Reichstages abreisen durfte. — Der Bürgermeister Hylthen wirkte diese Vergünstigungen für die ärmeren Vertreter des Bürgerstandes aus. — Den halben Nominalwerth oder 16 Oere b a a r e s G e l d für jedes Münzzeichen zu erhalten, war in jenem Augenblicke allerdings eine Vergünstigung, weil das thatsächlich im Handel und Verkehr bestehende Agio in manchen Fällen eine Entwerthung der Münzzeichen bis unter den halben Nominalwerth darstellt.

Wenn man dagegen den Inhabern von Münzzeichen, wie man be-

schliessen wollte, für jedes Münzzeichen 2 Oere in Scheidemünze und 14 Oere in Papiergeld auszuzahlen gesonnen war, so scheint man doch dabei die Empfindung gehabt zu haben, dass damit ein bedeutender Nachtheil für die Inhaber von Münzzeichen verbunden wäre. Es wurde nämlich auf dem Reichstage wiederholt vorgeschlagen, zu Gunsten verschiedener Gruppen in der Bevölkerung Schwedens Ausnahmen zu machen.

Von Vielen wurde geäussert: die Armen müssten für ihre Münzzeichen den vollen Nominalwerth in baarem Gelde ausgezahlt erhalten. Cronfeld meinte, diejenigen, welche weniger als 10 Münzzeichen besässen, müssten den vollen Nominalwerth erhalten. Åkerhjelm meinte, die Armen müssten wenigstens so viel baar erhalten, um dem Hungertode entrinnen zu können. Gyllencreutz schlug vor: die Regierung sollte 1—2 Tonnen Gold in Bereitschaft halten, um den Dürftigsten zu helfen. Ein fernerer Vorschlag: den Armen, welche nicht mehr als 3—6 Münzzeichen hätten, den halben Nominalwerth in baarem Gelde auszuzahlen, aber heimlich, damit nicht Manche davon Missbrauch machten, erregte zwar Widerspruch, weil jede solche Bevorzugung zu Unterschleif und Betrug Gelegenheit biete, wurde indessen zum Beschluss erhoben.

Zu Gunsten der Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und der unmündigen Kinder, deren Vermögen von Vormündern verwaltet würde, erhoben sich einige Stimmen. Der Theolog Dr. Molin beantragte: diese Alle sollten den vollen Nominalwerth ausgezahlt erhalten. Auch Fehman sprach sich für eine Rücksichtnahme auf die unmündigen Kinder und die Krankenhäuser aus. Ebenso Cederstedt. Baneer meinte, es sei unchristlich, dass Kirchen oder Mündel verlieren sollten. Andere, wie Wettreng, meinten: Kirchen, Kinder und Arme könnten von dem allgemeinen Verluste nicht ausgeschlossen werden. Der Erzbischof selbst schien es nicht unbillig zu finden, dass Kirchen, Krankenhäuser und Mündel mit ihren Forderungen auf bessere Zeiten warten müssten, und auch Molin, der zuerst zu Gunsten der Kirchen aufgetreten war, bemerkte zuletzt, eine solche Vergünstigung werde viel Betrügerei veranlassen.

Die Bauern ihrerseits haben gerade in Betreff der Kirchen Vorschläge ganz entgegengesetzter Art gemacht. Der Sprecher der Bauerndeputation, welche in der Sitzung des Geheimen Ausschusses am 28. April erschien, fragte, ob man denn nicht zur Deckung des Staatsbedarfs das Silber und Gold aus den Kirchen nehmen könne; man solle doch lieber den Todten — und das seien die Kirchen — das

nehmen, was den noch Lebenden nützen könne (att man kunde taga ifrån den döda, som vore kyrkan, för att hjelpa de lefvande).

Man war der Ansicht, dass Einige bei der Münzzeichenoperation durch Agio und Preissteigerung gewonnen, Andere verloren hätten. Die Krone hatte Vielen ihr gutes Geld und ihre Waaren abgenommen und ihnen Münzzeichen gegeben. Es schien billig, dass die Letzteren bei dem Bankerott nicht ebensoviel verlören, als diejenigen, welche sich in dieser Zeit bereichert hätten. Doctor Molin sprach zuerst diese Ansicht aus. Cedercreutz erzählte einen Fall, dass Jemand Silber gegen Münzzeichen hinzugeben gezwungen worden sei; es sei doch ungerecht, in diesem Falle nicht den vollen Nominalwerth mit baarem Gelde einzulösen. Wettreng verlangte, dass diejenigen, welche ihr Eisen zwangsweise gegen Münzzeichen hätten verkaufen müssen, jetzt Platten erhielten. Stjerncrona meinte: man müsse die Kaufleute, welche durch den Zwangshandel gelitten hätten, noch mehr schonen als die Bauern, welche von der Theuerung gelitten hätten, weil diejenigen, die ihr Eisen verloren, damit ihr Kapital einbüssten, die Bauern aber, welche nur auf die Grundrente verzichtet hätten, nur den Zins. Layel schalt es unchristlich, dass diejenigen, welche sich nicht bereichert hatten, Verluste erleiden sollten, und Andere unterstützten diese Ansicht lebhaft. Cederhjelm schlug folgende Unterscheidung vor: Wer zwangsweise seine Waaren hat verkaufen müssen, erhält 32 Oere für jedes Münzzeichen baar; wer die Münzzeichen als Arbeitslohn erhalten hat, 16 Oere; die Uebrigen 8 Oere.

Dagegen erhoben sich viele Stimmen gegen die Agioteurs und Aufkäufer. Man sprach von der »Schurkerei« der Kaufleute und namentlich die Bauern ergingen sich in lebhaften und bittern Reden über diese gewinnsüchtige Klasse, welche ihnen so viel Leid zugefügt habe.

Der Landmarschall Pahr Ribbing meinte: die Grosshändler hätten eher verloren als gewonnen, während die Krämer bei den hohen Preisen sehr grosse Vortheile gehabt haben müssten. Fehman schlug vor, eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, wie Jedermann zu seinen Münzzeichen gekommen sei. Die Krämer z. B. hätten zu 5—6fach erhöhten Preisen verkauft, die Kaper hätten sich auf die schmachvollste Weise bereichert; diese könne man unmöglich unter gleiche Bedingungen mit denjenigen stellen, welche ihre Carolin, Platten, Eisen u. s. w. gegen Münzzeichen hätten hergeben müssen. Die Kaper, meinte Stjerncrona, müssten gezwungen werden, ihre Münzzeichen ohne alle Entschädigung herauszugeben.

Dagegen machte Cederstedt die treffende, aber naheliegende Be-

merkung, es werde nicht leicht sein, die Krämer auf diese Weise zu bestrafen, weil sie mittlerweile Zeit gehabt hätten, die Münzzeichen gegen Platten einzutauschen. Der Bürgerstand widersprach dazu auf's Entschiedenste einer solchen Zurücksetzung der Krämer, indem er erklärte, gar nicht zugeben zu können, dass zwischen Grosshändlern und Krämern ein Unterschied gemacht würde.

Auch von den Ausländern war die Rede. Wettreng äusserte, man könne den Bankerott um so unbedenklicher beschliessen, als ein grosser Theil der Inhaber von Münzzeichen ausländische Kaufleute seien, welche in Schweden viel Geld gewonnen hätten. 60—70 Tonnen Gold in Münzzeichen und Zetteln seien in den Händen von Ausländern. Aber die Ausländer selbst dachten anders darüber. Im April lief eine von einigen hamburger, lübecker und rostocker Kaufleuten unterzeichnete Bittschrift an die Königin ein, man solle sie vor allen Verlusten bei Abstellung der Münzzeichen sicher stellen, ein Verlangen, welchem zu entsprechen unmöglich war.

Indem man zu dem Beschlusse kam, die Münzzeichen als Scheidemünze zu einem Nominalwerthe von 20 Oere wieder auszugeben, wagte man viel. Ein solcher Nominalwerth war etwa 6mal höher als der Realwerth. Daher wurden auf dem Reichstage wegen dieser Scheidemünze zwei Fragen lebhaft discutirt: 1) in welchem Verhältniss zu gutem Gelde sollte Jeder Scheidemünze anzunehmen verpflichtet sein? und 2) sollte ein etwaiges Agio auf die Scheidemünze Strafe und Verfolgung nach sich ziehen oder nicht?

Sehr verschieden lauteten die Ansichten über die Menge der in Zahlung anzunehmenden Scheidemünze. Stjerncrona meinte: die 2 Oerestücke sollten in nicht grösseren Posten gezahlt werden dürfen als 200 Thaler S. M. Cederstedt wollte 20—30 Thaler S. M. als Maximum festgesetzt wissen. Hylthen erklärte, der Bürgerstand wolle, dass Niemand gezwungen werden dürfe, mehr als 5 Thaler S. M. bei kleineren und 5 % bei grösseren Zahlungen in Scheidemünze anzunehmen. Molin trat im Namen der Geistlichkeit dieser Ansicht bei. Der Adel dagegen bestand darauf, dass Jeder verpflichtet sein müsse, 10 Thaler und bei grösseren Zahlungen ausserdem 10 % in Scheidemünze anzunehmen. Gyllenprig bemerkte sogar, es sei sehr schwer, nicht mehr als 10 Thaler in Scheidemünze zahlen zu dürfen. Man müsse doch erst die Sache reiflich überlegen, ehe man zum Drucke eines Edictes schreite. Wenn man z. B. Dienstboten nicht gestatte, mehr als 10 Thaler in Münzzeichen zu zahlen, so müsste man ihnen ihren Lohn auch in demselben Verhältniss geben. Vielen sei es so gut wie unmöglich, anderes Geld zu

schaffen als Münzzeichen. — Indessen wurde der Beschluss gefasst, dass Jedermann verpflichtet sein sollte, bei kleineren Zahlungen 10 Thaler, bei grösseren 10 % in Münzzeichen anzunehmen.

Bei der zweiten Frage: ob ein Agio auf die Scheidemünze zulässig oder ob es strafbar sei, war es zunächst bezeichnend, dass Alle es für so gut wie ausgemacht zu halten schienen, dass ein Agio sich einstellen werde. — Einige verlangten unerbittliche Strenge gegen diejenigen, welche die Scheidemünze geringschätzen oder die Preise ihrer Waaren um dieser Scheidemünze willen steigern würden. — Andere meinten, es sei besser, die Münzzeichen gleich Anfangs in eine Scheidemünze von 1 Oere zu verwandeln, als dass sie später im Handel und Verkehr eine Entwerthung erführen. Hylthen eiferte sehr energisch gegen Bestrafung derjenigen, welche ein Agio auf Scheidemünze in Rechnung bringen oder die Preise ihrer Waaren steigern würden; den Krämern müsse unbenommen bleiben, ihre Preise zu machen, wie sie wollten. Wenn man Taxen einführe, müsse man jedenfalls gutes Geld von Münzzeichen unterscheiden, sonst litten die Krämer Verlust. Jedenfalls müsse man im Kleinhandel ein Agio gestatten; durch Strenge sei man nicht im Stande, das Aufkommen eines Agio zu verhindern, die Ausländer z. B. würden die Münzzeichen als Scheidemünze keinenfalls ohne Agio annehmen.

Es half nichts. Der Adel wollte von keinem Agio hören und meinte, wenn man nachsichtig sei, so werde die Scheidemünze bald auf ½ Oere S. M. fallen. Aber dass diese Strenge nichts half und dass Hylthen Recht hatte, sollte die Zukunft zeigen.

Abschaffung der Münzzeichen.

Das Votum des Bürgerstandes bei dem Reichstage von 1719 drang durch; 20 Mitglieder desselben stimmten gegen alle und jede Herabsetzung des Nominalwerths der Münzzeichen, 64 stimmten für eine Herabsetzung auf die Hälfte, also auf 16 Oere; 8 endlich beantragten eine Herabsetzung auf ¼ des ursprünglichen Nominalwerths. Es sollte ein Staatsbankerott von 50 % in der Weise proklamirt werden, dass jedes Münzzeichen in eine Scheidemünze von 2 Oere verwandelt und für jedes Münzzeichen dem Inhaber desselben ausserdem noch ein Schuldschein über 14 Oere gegeben werden sollte. Die Geistlichkeit trat diesem Beschluss bei und der Adel, welcher anfangs eine stärkere Reduction durchzusetzen wünschte, musste sich fügen. Die Bekanntmachung über diese Massregel ist vom 23. April 1719. Es heisst darin:

»Da ungeachtet der Edicte gegen Entwerthung der Münzzeichen dieselben so gering geschätzt werden, dass sie nicht ohne den grössten Schaden weiter als gangbare Münze im Umlaufe bleiben können, so befiehlt die Königin: bis zum 16. Juni 1719 sollen die Münzzeichen »flink och färdig«, »Saturnus«, »Jupiter«, »Mars«, »Phöbus« und »Mercurius« eingezogen werden. Die Königin und die Stände geben das Versprechen, dass diese Münzzeichen zur Hälfte ihres Nominalwerths eingelöst werden sollen. Wer den Termin versäumt, geht jedes weiteren Rechts an Einlösung verlustig. Wer dagegen seine Münzzeichen vor dem oben bezeichneten Termin einliefert, erhält 8 Tage darnach für jeden Münzzeichenthaler ein Münzzeichen, welches als Scheidemünze 2 Oere gelten soll, und ausserdem einen gedruckten Schuldschein über 14 Oere S. M. Diese Scheine werden, sobald die Verhältnisse solches zulassen werden (så suart lägenheten sådant tilláta kunde), in dem Comptoir der Ständebevollmächtigten gegen klingende Münze eingelöst werden. Von den bereits früher eingezogenen Münzzeichen sollen »Publica fide« und »Wett och Wapen« je 2 Oere S. M., »Krone« 1 Oere S. M. gelten. Rückständige Steuern für das Jahr 1718 können mit Münzzeichen zu deren früherem Nominalwerth erlegt werden«[228]).

Es waren nur die beiden ersten Sorten Münzzeichen »Krone« und »Publica fide« vollständig eingezogen worden. Die Münzzeichen der übrigen Stempel waren noch im Umlauf und

betrugen zusammen	28,427,000 Thlr. S. M.
dazu kam »Mercurius«	6,000,000 - -
	34,427,000 Thlr. S. M.
Davon abzuziehen der bereits früher eingezogene Theil der Münzzeichen »Wett och Wapen« . .	9,059,000 - -
Es waren also am 23. April 1719 im Umlaufe .	25,368,000 Thlr. S. M.,

zu deren Einziehung am 29. Mai ein Comptoir eröffnet wurde.

Der Nominalwerth dieser Münzzeichen, welcher ursprünglich 25,368,000 Thaler S. M. betrug, sollte durch Verwandlung der Münzzeichen in Scheidemünze nur 1,585,000 Thlr. S. M. betragen. Insofern die Inhaber dieser Münzzeichen ausser dieser Scheidemünze noch Papiergeld bis zum halben Belauf des ursprünglichen Nominalwerths erhielten, konnte man wie Lagerbring sagen: »Die Krone spielt einen

228) Stjernstedt 323 und Berch 97. Der Oberstatthalter erliess am 10. Mai eine Bekanntmachung über die Ausführung dieses Edicts. Die Instruction für Einziehung der Münzzeichen in der Stadt und den Vorstädten ist vom 21. Mai.

Bankerott auf 15 Millionen Thaler S. M.«[229]). Insofern dieses Papiergeld, welches erst, »wenn die Verhältnisse es zulassen würden,« einlösbar war, geringgeschätzt werden darf, kann man, wie Stjernstedt thut, diese Operation als »ein Faillit auf $\frac{1}{16}$« bezeichnen[230]).

Man hat die Regierung und die Vertreter der Stände um dieser Massregel willen vielfach geschmäht und sowohl die Zeitgenossen dieser Krisis als auch spätere Darsteller derselben haben die darin liegende Gewaltsamkeit und Ungerechtigkeit bitter getadelt.

Sehr streng in seinem Urtheil darüber ist namentlich Görtz' Vertheidiger, Moser. Er meint, die Reichsstände hätten sich nach dem Tode Karl's XII. eine grenzenlose Verschwendung zu Schulden kommen lassen. Auch die Beamten hätten sich Unterschleife erlaubt: als der Reichstag die Kasse habe revidiren wollen, hätten 23 Tonnen Goldes gefehlt. Weiter heisst es bei ihm: »Die Art und Weise, wie die Münzzeichen zu Ende gingen, erschöpft endlich Alles, was man noch sagen kann. Bei der Kassirung der Münzzeichen schwieg man, um sie nur noch gehässiger zu machen, von dem zu ihrer Einlösung bestimmten Fond. Anstatt das baare Geld zur Einlösung der Münzzeichen zu nehmen, anstatt die gefüllten Kassen der Armee und Flotte, die sich auf einige Millionen beliefen, zu Hülfe zu nehmen, beharrte man auf der blossen Kassation dieser Zeichen. Der daher entstehende Generalbankerott im Reiche war unvermeidlich, weil nur der 16te Theil der ganzen Summe und noch dazu in allen diesen verrufenen und abgewürdigten Sorten bezahlt wurde. So wurden viele Tausende Unschuldiger um ihr Vermögen gebracht«[231]).

Ein Zeitgenosse erzählt: »Bei der grossen Reduction, welche nun geschehen, sind namentlich die Aermeren ruinirt worden und zwar zu einer Zeit, wo das Reich grosse Summen baares Geld in der Bank stehen hatte, welche nicht zur Einlösung verwendet wurden, obgleich der König und Görtz sie dazu bestimmt hatten. Man hielt dies Verfahren für sehr hart und meinte, es werde dem Lande keinen Segen bringen«[232]).

Ebenso meint Nordberg: »Nach dem plötzlichen Tode des Königs wurden die Münzzeichen alle auf einmal verrufen (afslagna) zum grossen Schaden Vieler«[233]).

---

229) Lagerbring V. 1, 39.
230) Stjernstedt 325.
231) Moser 336—338.
232) Gyllenborg bei Lönbom II. 177.
233) „icke utan mångas största och oboteliga skada". In der franz. Uebers.

Gegen diese Ansichten ist denn doch Einiges zu erinnern. Die Reduction auf 50 % war nicht so schlimm, da das Agio auf die Münzzeichen bereits diese Höhe erreicht hatte. Es fragte sich nur, wie weit die Schuldscheine umlaufsfähig und vor Entwerthung geschützt waren. Was nun die Baarvorräthe anbetrifft, welche der Regierung angeblich zur Verfügung gestanden haben sollen, so wissen wir aus den Verhandlungen des Reichstages, dass sie unbedeutend waren. Die Baarvorräthe der Bank gehörten gar nicht der Regierung, so dass dieselbe keinenfalls darüber verfügen durfte.

Jedenfalls war eine solche Reform des Münzwesens mit grossen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verbunden. Zwei bis drei Monate vor dem Einwechselungstermin, also vor dem Zeitpunkt, wo die Münzzeichen sich in eine Scheidemünze von 2 Oere S. M. Werth verwandeln sollten, war das Publikum davon unterrichtet worden. Aber diese ganze Zeit hindurch sollten die Münzzeichen noch im Umlaufe bleiben. Es versteht sich von selbst, dass dieses ihnen gesprochene Todesurtheil ihre Umlaufsfähigkeit beschränken musste[234]).

Ein so schroffer Uebergang gab zu mancherlei Speculationen Anlass. Moser erzählt: »Wer an die Kassen viel schuldig war oder nahe bei dem Gelde sass, konnte mit zwo oder drey Schillingen den Werth von jedem Thaler ersetzen und sich auf Kosten des Staats und

III. 186: „les myntetecken furent abolies tout d'un coup ce qui acheva de ruiner quantité de familles". Kundmann bemerkt S. 46: „Auf dem Reichstage Anno 1719 wurde alles gute silberne und kupferne Geld abgesetzt und denen Unterthanen bei Confiscation ihrer Güter anbefohlen, das gute Geld gegen diese Münzzeichen hinzugeben". Ich weiss nicht, wie er zu dieser Anklage kommt. Wahrscheinlich ist es eine Verwechselung mit der früheren von Görtz veranstalteten Massregel: Einziehung des guten Geldes, um mehr Münzzeichen in Umlauf zu bringen. Diese Massregel fällt in den Sommer 1718. Ueber diese „Generalcassation des guten Geldes" s. Moser 225 u. 226.

234) Ueber den Termin der Einziehung der Münzzeichen als solcher schwanken die Angaben. In den von Cedershjöld herausgegebenen Reichstagsacten ist derselbe als der 1. Juli angegeben, in der Verordnung vom 23. April als der 1. Juni, in dem Reichstagsbeschluss als der 16. Juni. Stjernstedt thut dar (326), dass der 16. Juni der wirklich eingehaltene Termin war, und führt zum Beweise folgenden Fall auf: der Münzinspector Zedritz reichte bei dem Ständecomptoir eine Rechnung ein, welche sich auf 14,326 Thaler K. M. belief und am 6. Juni mit 4775¼ Thaler S. M. in Münzzeichen zu 3 Thaler K. M. das Stück bezahlt wurde. Dies zeugt dafür, dass die Münzzeichen bis zu jenem Tage wenigstens 1 Thaler S. M. galten. Ob der Münzinspector Zedritz nun wirklich mit einer solchen Bezahlung zufrieden war, ist eine andere Frage, denn dass die Reichstagsbeschlüsse das Agio eher steigerten als verringerten, ist mehr als wahrscheinlich. Thunius bezeichnet den 16. Juni als den letzten Einwechselungstermin. Berch bei Lön-

seiner Mitbürger einen Vortheil schaffen«[235]). Freilich musste es vortheilhaft sein, Zahlungen vor dem verhängnissvollen Termin in Münzzeichen zu machen[236]).

So hatte man denn nach dem 16. Juni die früheren Münzzeichen als Scheidemünze und die 14-Oerezettel oder »försäkringssedlar«[237]).

Die Münzzeichen sollten als Scheidemünze noch eine Zeit hindurch auf dem Geldmarkt Schwedens eine wenn nicht sehr dankbare, so doch nicht unbedeutende Rolle spielen. Ausser den schon früher gegrägten Münzzeichen waren in der letzten Zeit noch 1½ Millionen Stück mit dem Stempel »Hoppet« angefertigt worden, welche gleich anfangs als Scheidemünze von 2 Oere S. M. in Umlauf kamen[238]).

Ulrike Eleonore hatte sogleich bei ihrem Regierungsantritt strenge Strafen denjenigen angedroht, welche die Münzzeichen verachteten. Nun geschah es aber, dass auch die in Scheidemünze verwandelten Münzzeichen geringgeschätzt wurden (ratade). Am 30. Juni 1719 erschien eine Verordnung, welche die Verächter der Scheidemünze streng bedrohte und Waarensteigerung mit einer bedeutenden Geldbusse belegte[239]). Aber solche Massregeln halfen auch diesmal nicht. Die zu 2 Oere S. M. angesetzten Münzzeichen-Scheidemünzen fielen im Werthe, so dass Niemand sie höher als zu 1 Oere S. M. annehmen wollte[240]).

---

bom III. 100 berichtet, dass vom 1.—15. Juni die Münzzeichen im ganzen Reiche eingezogen worden seien.

235) Moser 341.

236) Aus einer Aeusserung Berch's l. c. 101 scheint hervorzugehen, dass die Regierung dem Volke Gelegenheit bot, die Münzzeichen los zu werden. Die Königin schrieb nämlich an das Kammerkollegium am 11. Juni, dass manche Schatzgerechtigkeiten, Bezahlung beim Ankauf confiscirter Gegenstände und einige Zölle mit „devalverade“ Münzzeichen und Zetteln entrichtet werden könnten. Ob „devalverade“ im Handel und Verkehr entwerthete oder durch die Münzreform reducirte bedeutet, ist nicht klar.

237) „Bei der Einziehung der Münzzeichen erhielten die Inhaber derselben neben den 14-Oerezetteln besondere Zettel auf 2 Oere S. M., welche die einige Tage später auszugebenden Scheidemünzen repräsentirten. Wer da wollte, forderte mit diesen letzten Zetteln Münzzeichen-Scheidemünze, Andere behielten die Zettel, welche dasselbe bedeuteten“. So erzählt Berch 100. Sonst wird nirgends dieser 2-Oerezettel erwähnt.

238) Stjernstedt 323. Fälschlich bemerkt La Mottraye, die letzten sechs Stempel „Saturnus“, „Jupiter“, „Mars“, „Phöbus“, „Mercurius“ und „Hoppet“ hätten gleich anfangs nur 2 Oere gegolten, da dieses sich nur auf „Hoppet“ bezieht.

239) Stjernstedt 324.

240) Als Beweis dafür kann angeführt werden, dass in dem Kammerkollegium berichtet wurde (am 2. October 1719), das Ständecomptoir habe 500 Schiffspfund Kupfer in Kanonen verkauft für 1200—1400 Thaler K. M. das Schiffspfund. Die

Dies war um so natürlicher, als die Regierung, wie es scheint, diese Münzen auch nicht immer in Zahlung anzunehmen pflegte. Am 6. Juli 1720 erschien eine Verordnung: »die Landleute weigerten sich, die Münzzeichen-Scheidemünze anzunehmen, unter dem Vorwande, dass die Steuerbeamten dieselben nicht annähmen; daher werde bekannt gemacht, dass diese Münzzeichen bei allen Steuern würden angenommen werden; aber bei 50 Thaler S. M. Strafe dürfe Niemand diese Münzzeichen verachten u. s. f.[241]).

Aber allerdings: auch bei den in Scheidemünze von 2 Oere S. M. verwandelten Münzzeichen war das Missverhältniss zwischen Real- und Nominalwerth immer noch zu gross und die Regierung scheint dieses recht wohl empfunden zu haben. Es wurde am 4. August 1719 von dem Kammer- und Commerzkollegium der Vorschlag gemacht, den Werth der Münzzeichen-Scheidemünze auf $\frac{1}{6}$ des letzthin festgestellten Werthes, d. h. auf 1 Oere K. M. herabzusetzen. Nach vielen Verhandlungen über diesen Gegenstand kam es am 2. October 1719 zu dem Beschlusse, diejenigen Münzzeichen, welche zu dem Satze von 30,000 Stück aus einem Schiffspfund geprägt worden waren, zu einer anderen Scheidemünze, den sogenannten Rundstücken, umzuprägen oder richtiger umzustempeln, die schwereren und leichteren dagegen (»Publica fide«, welches zu 18,500 Stück, und »Krone«, welches zu 35,000 Stück aus jedem Schiffspfund ausgeprägt worden war) ganz einzuschmelzen und Platten daraus zu verfertigen. Dieses wurde nur zum Theil ausgeführt, insofern als nur die Münzzeichen »Krone« zu Platten umgeschmolzen wurden, während man aus den Münzzeichen »Publica fide« ebenfalls Rundstücke anfertigte.

So ward denn die Umprägung begonnen und mit grossem Eifer

Bezahlung sei in 2-Oerestücken erfolgt, nur 80 Thaler S. M. in gutem Gelde. Der Preis des Kupfers war, wie wir oben gesehen haben, ungefähr 150 Thaler S. M., so dass 1200—1400 Thaler K. M. (400—460 Thaler S. M.) als ein ungeheuer hoher Preis erscheint, der vielleicht dadurch erklärt wird, dass die Zahlung in Scheidemünze erfolgte. So scheint Stjernstedt 332 die Sache aufzufassen. Bezeichnend ist dabei, dass die Regierung jede Preissteigerung um der Münzzeichen willen verbot, aber selbst die Preise ihrer Waare steigerte.

241) Aus dem oben angeführten Falle des Kanonenverkaufes ist zu ersehen, dass die von dem Reichstage festgestellte Regel, dass bei grösseren Zahlungen nicht mehr als 10 % in Scheidemünze gezahlt werden dürfte, nicht immer beobachtet wurde. Damals war noch dazu festgestellt worden, dass von jener Regel Wechsel und Obligationen ausgeschlossen blieben und ausschliesslich in gutem Gelde bezahlt werden mussten. Doch wurde dabei befohlen, diese Verordnung „sollte keinem Unterthan das Recht geben, einen anderen zu beleidigen". S. Berch l. c.

fortgesetzt. Man wünschte, die Münzzeichen möglichst rasch verschwinden zu machen. Die Pressen arbeiteten Tag und Nacht.

Am 3. Januar 1721 erschien ein Erlass: »Publica fide« soll umgeprägt $\frac{1}{2}$ Oere S. M. gelten, »Krone« 1 Oere K. M. — Stjernstedt meint, diese Verfügung sei nicht vor 1723 oder 1724 in Kraft getreten [242]). Eine Weile noch wurden die übrigen Münzzeichen in officiellen Rechnungen zu 2 Oere S. M. angenommen, aber dies wurde bald unmöglich. Man musste sie ganz aus dem Verkehr ziehen.

Es scheint dieses natürlich mit grossen Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein. Am 20. August 1723 erschien eine Verordnung: »In Anbetracht der grossen Menge ungestempelter (nicht in Rundstücke verwandelter) Münzzeichen im ganzen Reiche sollen bis zum 1. Februar 1724 alle Münzzeichen ohne Unterschied in die Kronkassen eingeliefert werden gegen Schuldscheine (attester, försäkringssedlar), welche von dem Statthalter und den Landshauptleuten ausgestellt werden und als Geld cursiren sollen. Die bis zum 1. Februar 1724 nicht eingelieferten Münzzeichen sollen 1 Oere K. M. gelten«. Dieses wurde durch ein Edict am 18. Februar 1724 bestätigt: »Alle nicht eingelieferten Münzzeichen gelten 1 Oere K. M.«.

Von allen im Umlaufe gewesenen Münzzeichen wurden aber nur 8 Millionen eingeliefert, so dass weit mehr im Verkehr blieben. Alle diese Münzzeichen (mit Ausnahme von »Hoppet«) hatten ursprünglich 1 Thaler S. M. gegolten. Jetzt waren sie auf 1 Oere K. M., d. h. auf $\frac{1}{96}$ ihres früheren Werthes herabgesetzt [243]).

Ausserdem hatte das Publikum Schuldscheine oder »försäkringssedlar« in Händen. Kundmann sagt offenbar in Bezug auf dieselben: »Man wollte, sobald sich die Krone (wie sie in diesem Reiche reden) würde erhoben haben, denenjenigen, so hierdurch (d. h. durch Abschaffung der Münzzeichen) Schaden litten, die Hälfte dieses Schadens wiederum gut thun. Es ist aber dieses gar nicht erfolget« [244]). Wir haben allerdings Grund zu vermuthen, dass dieses neucreirte Papiergeld keinen glücklichen Ausgang gehabt hat. Es sollte dadurch getilgt werden, dass es bei Steuerzahlungen oder Zollunkosten (Licenter) von der Regierung angenommen wurde [245]). Es wurde über diesen Gegenstand am 1. Juli 1719 eine Verordnung erlassen. »Aber«, erzählt Lagerbring, »dieser Zettel waren so viele, dass sie sogleich ent-

242) Stjernstedt 338.
243) Stjernstedt 329.
244) Kundmann 46.
245) Gyllenborg bei Lönbom II. 177.

werthet wurden; die einzige Sicherheit, welche man hatte, waren die Münzzeichen selbst zum Werthe von 1 Oere K. M.« [246]).

»Dieses war«, so schliesst Berch seine Erzählung von den Münzzeichen, »der Verlauf mit einer Geldsorte, welche mehrere Jahre hindurch das Land sehr plagte und mit Fug und Recht unter die schädlichsten Folgen der unbeschränkten monarchischen Gewalt gerechnet werden kann« [247]).

Man erinnere sich, wie Görtz verlangte, der König solle am Anfang der Operation durch einen Erlass bekannt machen, das Volk werde bei den Münzzeichen nicht verlieren. Der König hatte allerdings ein solches Versprechen gegeben, aber die Bedeutungslosigkeit desselben zeigt sich in den Ziffern, dass dieselbe Münze, welche 1716 1 Thaler S. M. oder 96 Oere K. M. galt, 1724 1 Oere K. M. gelten sollte. Eine lange Reihe von Verlusten lag zwischen der einen und der anderen Ziffer. An diesen Zeitraum von acht Jahren mochten die Schweden oft genug zurückdenken. Ein Zeitgenosse berichtet: »Dieses Alles hat zuwegegebracht, dass nun dergleichen Münzzeichen in Schweden als ein trauriges Andenken verwahrt, ja wohl vergoldet in silberne und goldene Trinkgeschirre eingesetzt werden« [248]).

246) Lagerbring VI. 1, 40.

247) Berch bei Lönbom III. 103.

248) Kundmann l. c. 47 (1731). 1725 müssen noch viele Münzzeichen im Umlaufe gewesen sein, da Thunius in der ersten 1725 gedruckten Hälfte seiner Dissertation „de moneta aerea in Suecia rotunda“ bemerkt, eine genaue Beschreibung der Münzzeichen sei unnöthig, weil Jedermann täglich Gelegenheit habe, dieselben zu sehen.

VIII.

Die früheren Volkszählungen und die Volkszählung vom 3. December 1864 in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Regelmässsige Volkszählungen haben in allen thüringischen Staaten seit deren Eintritt in den Zollverein stattgefunden, doch kommen in den meisten bereits früher, entweder einmalige oder auch periodisch wiederkehrende, Bevölkerungsaufnahmen vor. So liegen uns aus Gotha Nachrichten über eine im Jahre 1816, aus Meiningen über eine im Jahre 1828, aus Sondershausen über eine im Jahre 1831 unternommene Volkszählung vor. Namentlich aber hatte man in Weimar diesem Gegenstande viel Aufmerksamkeit zugewandt; schon seit 1816 gehörten die Volkszählungen zu den jährlich auszuführenden Geschäften der Verwaltung [1]).

Wie leicht erklärlich ist, war das zu jener Zeit in Anwendung gebrachte Verfahren ein ziemlich unvollkommenes, die Ermittelungen gingen kaum über die Zahl der Bevölkerung hinaus, die Vorschriften liessen an Schärfe und Präcision viel zu wünschen übrig. Der Wortlaut der letzteren ist uns von Weimar und Sondershausen bekannt, und, da es vielleicht nicht uninteressant ist, die Auffassungen, welche zu jener Zeit in Thüringen über das Zählungsverfahren herrschten, kennen zu lernen, erlauben wir uns dieselben hier mitzutheilen.

Die weimarischen Bestimmungen von 1817, welche, abgesehen von einigen unwesentlichen Aenderungen, bis zum Jahre 1843 in Kraft blieben, lauten, wie folgt:

---

1) Vergl. über die früheren weimarischen Einrichtungen: Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Herausgegeben vom Grossherzogl. Staatsministerium, Depart. des Innern. Die Ergebnisse der Volkszählungen in den Jahren 1816—61. Einl. S. I ff.

I. In der ersten Hälfte des Monats December jedes Jahres ist an jedem Orte des Grossherzogthums die Zählung sämmtlicher im Orte und dessen Bezirke lebenden Personen vorzunehmen.

II. Alle zur gedachten Zeit im Ortsbezirke anwesenden Personen jedes Standes und Alters sind mitzuzählen, also namentlich auch: Fremde, welche nicht als blos Durchreisende zu betrachten sind; im öffentlichen und Privatdienste stehende Personen; Militärs (auch zum Polizeidienst commandirte) und deren Angehörige; Handwerksgesellen und Lehrlinge und andere Arbeitsgehülfen; Lehrer und Studirende auf der Landesuniversität; Lehrer und Schüler auf Gymnasien und Stadtschulen; Zöglinge in Privat-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, woher sie auch gebürtig sein mögen.

Diesen Vorschriften fügte eine Verordnung von 1837 noch hinzu:

III. Solche Landesangehörige, welche blos für eine Zeit lang vom Hause abwesend sind, und sich auf Reisen im In- und Auslande befinden, werden an ihren Wohnorten und resp. bei ihren Angehörigen mitgezählt.

Das bis zum Jahre 1833 in Anwendung gebrachte weimarische Formular bezweckte zu gleicher Zeit die Ermittelung des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, und zwar unter folgenden Rubriken:

1) Proclamirte und copulirte Paare;
2) Geborene: Söhne, Töchter, überhaupt; Zwillinge, uneheliche, todt geborene;
3) Gestorbene;
4) Lebende: in der Ehe, Wittwer und Wittwen, ledige Manns- und Weibspersonen über 20 Jahre, desgleichen über 12 Jahre, Kinder beiderlei Geschlechts.

In Sondershausen verordnete für die Zählung von 1831, die übrigens lediglich eine Ermittelung der Zahl der Bevölkerung bezweckte, bei der aber ausserdem eingehendere Nachforschungen über Gebäude und Viehstand angestellt wurden, ein Erlass des Fürstl. Geh. Consiliums vom 29. December 1830: »Bei der Zählung der Bevölkerung sind alle diejenigen Individuen, erwachsen oder nicht, mitzurechnen, welche, auch ohne Unterthanen zu sein, ihren Aufenthalt an einem inländischen Orte auf längere oder kürzere Zeit — sei's auch nur in der Eigenschaft von Pächtern, garnisonirenden Militärpersonen, Handwerksburschen, Schülern, Lehrlingen, Kaufmannsdienern, Fabrikarbeitern, Dienstboten u. dgl. m. — genommen haben. Jedoch ist in einer Anmerkung die Summe der nicht zu den Einheimischen zu rechnenden, sowie dagegen auch die der im Auslande befindlichen Unterthanen

anzugeben. — Es versteht sich, dass ebenso die inländischen Unterthanen, welche nur im Auslande einen Besuch oder eine Reise (mit Ausnahme der Wanderschaft) machen, als anwesend zu betrachten sind, als umgekehrt Fremde, deren Anwesenheit durch gleiche Gründe herbeigeführt ist, nicht mit der in der Anmerkung aufzuführenden Zahl eingerechnet werden dürfen«.

Mit dem Eintritte der thüringischen Staaten in den Zollverein beginnen, wie schon oben erwähnt, die Bevölkerungsaufnahmen für alle betreffenden Länder regelmässige und periodisch sich wiederholende zu werden. Massgebend waren dabei die bekannten Vereinbarungen der am Zollverein betheiligten Regierungen vom 31. Januar 1834 und 23. October 1845. Leider gingen die meisten Staaten hinsichtlich ihrer Ermittelungen über das vom Zollverein Verlangte nicht hinaus, sie zeichneten einfach nur die Zahl der Bewohner mit Unterscheidung von über- und untervierzehnjährigen männlichen und weiblichen Personen, dazu die Zahl der Familien auf. Dies gilt namentlich von den schwarzburgischen und reussischen Fürstenthümern; im Grossherzogthum Sachen-Weimar hatte man zwar im Jahre 1833 ein erweitertes Formular eingeführt, das Civilstandsverhältnisse, genauere Altersklassen, Religion und körperliche Beschaffenheit berücksichtigte, man schränkte dasselbe aber im Jahre 1846 wieder auf die vom Zollverein vorgeschriebenen Gegenstände ein. So blieben denn nur noch die drei sächsischen Herzogthümer, die etwas, aber allerdings auch nicht viel mehr, thaten, als der Zollverein von ihnen forderte. Merkwürdiger Weise legte jeder dieser Staaten auf einen anderen Gegenstand Gewicht: Altenburg erstreckte seine Ermittelungen auf Civilstands-, Meiningen auf Religions-, Gotha auf Berufsverhältnisse. Ersterer Staat unterschied nämlich: Ehemänner, Ehefrauen, Wittwer, Wittwen, noch nicht confirmirte Knaben und Mädchen, übrige in- und ausländische Manns- und Frauenspersonen, Meiningen stellte in Bezug auf die Religionsverhältnisse folgende Kategorieen auf: Evangelische, Römisch-Katholische, Mennoniten, Juden (mit und ohne Staatsbürgerrecht), Gotha classificirte hinsichtlich des Berufes seine Bevölkerung in: von Gehalt und Renten Lebende, selbstständige Landwirthe, selbstständige Gewerbetreibende, Gesellen und Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, männliche und weibliche Fabrikarbeiter, Tagelöhner, männliche und weibliche Dienstboten.

Die Methode der Zählung war eine höchst einfache und primäre. In Altenburg z. B. war gar keine Rede von der namentlichen Aufzeichnung irgend einer Person, während in den anderen Staaten doch

wenigstens die Familienhäupter, aber allerdings auch nur diese, mit Namen eingetragen wurden. Mit der örtlichen Leitung der Zählungen waren meist die Gemeindevorstände betraut, welche die Eintragungen entweder selbst übernahmen oder sie durch andere passende und zuverlässige Personen, in den Städten namentlich durch die Bezirksvorsteher ausführen liessen. Die Anwendung von Selbsteintragung war zwar, nach den meist ohne irgend welche weitere Erläuterung und Erklärung abgedruckten Zollvereinsbestimmungen, überall wenigstens für die grösseren Orte gestattet, wurde aber nirgends in Anwendung gebracht, mit Ausnahme jedoch von Altenburg. Hier vertheilte man nämlich in den Städten kleine Zettel an die Hausbesitzer, welche die Zahl der in ihrem Hause wohnenden Familien und Personen mit den oben erwähnten Unterscheidungen der Civilstandsverhältnisse darauf angeben mussten. Diese Zettel wurden am Zählungstage von den Bezirksvorstehern abgeholt und geprüft.

Nach Vollendung der Eintragungen erfolgte überall durch die Gemeindevorstände die Zusammenstellung der Ortslisten. Diese gingen dann von da an die zunächst übergeordneten Verwaltungsbehörden (Bezirksdirectionen, Landraths- oder Verwaltungsämter), wo sie weiter zu Bezirkstabellen verarbeitet und endlich dem Ministerium eingesandt wurden. So war es in allen Staaten, mit Ausnahme Altenburgs, das in dieser Beziehung eine ganz eigenthümliche Organisation hatte. Das ganze Zählungsgeschäft war den geistlichen Behörden anvertraut und ressortirte zunächst unter dem Consistorium. Die unmittelbare Ausführung der Zählung sollte in den Städten durch die Bezirksvorsteher oder sonst verpflichtete, fähige und zuverlässige, Personen, auf dem Lande durch Ortsgerichtspersonen geschehen. Von diesen wurden auch die Ortslisten aufgestellt, dann der Polizeibehörde vorgelegt, welche sie nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung zu beglaubigen hatte, und endlich dem Pfarrer der Parochie eingesandt. Dieser hatte zwei Tabellen für seinen Pfarrbezirk aufzustellen: 1) die gewöhnliche Zollvereinstabelle, 2) die Parochialtabelle, welche die Bevölkerung nach der oben aufgeführten Unterscheidung der Civilstandsverhältnisse enthielt. Letztere bezog sich früher nur auf die Kirchenkinder, im Jahre 1846 trat aber insofern eine Aenderung ein, als die in altenburgischen Parochieen eingepfarrten Ausländer nur auf der Rückseite aufgezeichnet, dagegen die zu auswärtigen Pfarrgemeinden gehörigen Altenburger der eigentlichen Bevölkerung mit zugezählt wurden.

In mehreren Staaten waren mit den Volkszählungen noch anderweite Aufnahmen verbunden. So fand in Meiningen schon seit 1833,

in Gotha wenigstens in den letzteren Jahren eine regelmässige Vieh- und Gebäudezählung statt. Weimar und Reuss j. L. ermittelten ebenfalls wenigstens ihren Viehstand bei Gelegenheit der Volkszählungen, während in Sondershausen und Altenburg eine jährliche von den Volkszählungen unabhängige Aufnahme der Zahl der vorhandenen Viehstücke angeordnet war. Die Aufzeichnung erfolgte in ähnlicher Weise wie bei der Bevölkerung meist durch die Ortsbehörden.

Eine neue Phase der Entwickelung des Volkszählungsverfahrens war mit dem Jahre 1846 eingetreten. Die Epoche machende belgische Volkszählung, welche in diesem Jahre stattfand, hatte zuerst das System der Selbsteintragung durch Haushaltungslisten in glänzender Weise zur Geltung gebracht. Rasch genug hatten die Niederlande und Grossbritannien die belgischen Einrichtungen acceptirt. Da trat im Jahre 1853 der statistische Congress in Brüssel zusammen, welcher das belgische Verfahren als mustergültig hinstellte. Die Beschlüsse desselben waren von bedeutendem Einfluss auf das übrige Europa. Dänemark, Sardinien und die Schweiz folgten dem Beispiele Belgiens, in Deutschland liess die königlich sächsische Regierung 1855 eine Volkszählung im grossartigsten Massstabe und nach vortrefflicher Methode ausführen, andere Staaten schlossen sich dem an. Auch auf Thüringen blieb diese Bewegung nicht ohne Rückwirkung. Zunächst fühlte man im Jahre 1858 in Weimar das Bedürfniss, über Alter, Geschlecht, Civilstand, Religion, Körperbeschaffenheit, Geburtsort, Nahrungszweige und Angesessenheit der Bevölkerung ausführlichere Nachrichten zu erhalten. Man beschloss daher, bei der nächsten Zählung alle diese Punkte zu berücksichtigen, gleichzeitig aber auch, wie das durch die erweiterten Aufnahmen von selbst geboten war, eine Aenderung im Zählungsmechanismus einzuführen. So erfolgte in diesem Jahre zuerst in Weimar die namentliche Aufzeichnung jeder zu zählenden Person und zwar mittelst Selbsteintragung in Hauslisten, die unter die verschiedenen Haushaltungsvorstände in Umlauf gesetzt wurden. Da sich die neue Methode sehr gut bewährte, wurde sie im Jahre 1861 wieder in Anwendung gebracht. Mittlerweile war aber auch in Gotha ein statistisches Bureau im herzoglichen Staatsministerium eingerichtet worden. Hier wollte man ebenfalls eine Volkszählung in umfassenderem Massstabe und nach verbesserter Methode veranstalten. Man schloss sich dabei im Grossen und Ganzen den Vorschlägen an, welche Engel auf Grundlage der Beschlüsse der statistischen Congresse in seinen „Methoden der Volkszählung"[2]) zunächst für Preussen gemacht hatte.

[2]) Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus. Jahrgang 1861 Nr. 7.

Die Gegenstände, über welche man vorzugsweise Auskunft verlangte, waren Alter, Geschlecht, Religionsbekenntniss, Familienstand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältnisse, Geburtsland, Ort des Aufenthalts und Sprache[3]) der Bevölkerung. Die Hauptverschiedenheiten von Weimar waren die, dass die Aufzeichnung nicht vermittelst Haus-, sondern durch Haushaltungslisten erfolgte, von denen jeder Haushaltungsvorstand eine eigene bekam. Ferner versuchte man hier neben der Zollabrechnungsbevölkerung auch noch die factische zu ermitteln. In Weimar hatte man neben der Volkszählung nur eine durch die Gemeindevorstände zu bewirkende Aufnahme des Viehstandes hergehen lassen, in Gotha, wo man zur Controle und Zusammenfassung der Haushaltungs- auch Haus- und Ortslisten in Anwendung brachte, suchte man durch diese über alle möglichen Gegenstände Auskunft zu erhalten, so über Gebäude, Vertheilung des Grundbesitzes und der Culturarten, Viehstand, Landwirthschaft, Gewerbe, Versicherung, Arbeitslohn, Ein- und Auswanderungen.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Ansprüche, die hier an die Bevölkerung gestellt wurden, doch etwas zu gross waren. In Coburg, wo man übrigens ganz dasselbe Verfahren zur Anwendung brachte, schränkte man sich in dieser Beziehung etwas ein und stellte lediglich über gewerbliche Verhältnisse, Viehstand und Gebäude nähere Ermittelungen an. — Die Zusammenstellungen erfolgten in Weimar grösstentheils beim Ministerium direct aus den Hauslisten, während den Ortsbehörden lediglich die Zusammenstellung der Tabellen für den Zollverein anvertraut war, in Gotha wurden dagegen die Kräfte der Ortsvorstände und Landsrathsämter in sehr ausgedehnter Weise zur Concentrirung und Verarbeitung des Materials herangezogen.

Die Resultate der weimarischen sowohl als der gothaischen Volkszählung wurden später veröffentlicht: erstere in den oben erwähnten »Beiträgen zur Statistik des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach«, letztere in den »Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bezüglich des Herzogthums Gotha« und in drei grossen Tabellen über »Die Ergebnisse der Volks-, Gebäude- und Viehzählung am 3. December 1861«.

Mit dem 1. Juli 1864 trat dann das statistische Bureau vereinigter

3) Indem man die Frage über die Sprache der Bevölkerung in die Listen mit aufnahm, ging man offenbar zu weit. Für den preussischen Staat, in welchem verschiedene Nationalitäten neben einander bestehen, war diese Frage nothwendig, für das Herzogthum Coburg-Gotha war sie ohne Interesse.

thüringer Staaten in's Leben[4]); dasselbe hielt es im Hinblick auf die wieder nahe bevorstehende Volkszählung für eine seiner ersten Aufgaben, den betheiligten Regierungen eine Reihe von Vorschlägen zu einer Vereinbarung über ein gemeinsames Zählungsverfahren zu machen. Es ging dabei wohl mit Recht von der Ansicht aus, dass, da fernerhin die wissenschaftliche Verarbeitung des statistischen Materials für die thüringischen Staaten eine gemeinsame sein sollte, auch die Aufnahmen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen müssten. Es legte daher seine Ansichten über die Volkszählung ausführlich in einer zu diesem Zwecke verfassten Denkschrift nieder und sendete dieselbe unter'm 16. September nebst einer Reihe von Entwürfen der nöthigen Listen und Tabellen den betreffenden Ministerien ein. Als erster Grundsatz war hingestellt: man darf nicht bei den unvollkommenen Bestimmungen der Zollvereinsbeschlüsse stehen bleiben, sondern muss darüber hinausgehen und sie da, wo es nöthig ist, erläutern und ergänzen; vor Allem muss aber neben der Zollabrechnungsbevölkerung auch noch die factische ermittelt werden. Zugleich hat sich die Methode der Zählung den Forderungen der heutigen Zeit anzuschliessen, also Haushaltungslisten mit Selbsteintragung. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Erhebung sollen sein: Geschlecht, Alter, Geburtsort, körperliche Beschaffenheit, Arbeits- und Dienstverhältniss, Religion, Civilstand, Ort des Aufenthaltes und Angesessenheit mit Grundbesitz. Neben der Volks- geht eine Gebäude- und Viehzählung her und durch einen Fragebogen an den Gemeindevorstand wird das Material für eine Agrarstatistik beschafft, namentlich über Vertheilung des Grundbesitzes und der Culturarten nähere Auskunft eingezogen. Die unmittelbare Leitung der Zählung liegt den Gemeindebehörden ob, welche auch die ersten Zusammenstellungen zu machen haben; von da gehen die Tabellen an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, denen die Concentration zu Bezirksresultaten obliegt. Die Verarbeitung dieser Aufstellungen zur Gesammtstatistik Thüringens ist die Aufgabe des statistischen Bureaus, welches ebenfalls alle Verhältniss- und Procentberechnungen sowie die wissenschaftliche Durcharbeitung des Materials auszuführen hat.

In dem die Denkschrift begleitenden Schreiben machte das statistische Bureau den Vorschlag, eine Conferenz von Bevollmächtigten der verschiedenen Staatsregierungen zu veranstalten, welche die fraglichen Vorschläge in nähere Berathung und Erwägung zu ziehen hätten. In Folge dessen trat diese Conferenz am 26. September wirklich in

4) Vergl. über dessen Entstehung den Aufsatz „Das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten in Jena". Bd. II S. 71 dieser Jahrbücher.

Jena zusammen. Allseitig wurde anerkannt, dass ein einheitliches Zählungsverfahren für die thüringischen Staaten ein dringendes Bedürfniss sei, aber doch machte sich in manchen Punkten eine grosse Meinungsverschiedenheit geltend. Namentlich die weimarische Regierung, die für die Beschickung der Conferenz gerade am thätigsten gewesen war, erklärte, dass sie mit verschiedenen vom Bureau vorgeschlagenen Neuerungen nicht einverstanden sei, vielmehr an den Einrichtungen festhalten müsse, die sie schon bei den beiden letzten Volkszählungen in Anwendung gebracht hätte. Besonders war sie gegen die Zählung der factischen Bevölkerung und die Einführung von Haushaltungs- statt der Hauslisten.

Was nämlich den ersten Punkt, die Zählung der factischen Bevölkerung neben der Zollabrechnungsbevölkerung betrifft, so hielt sie es für gefährlich, Personen in die Listen aufzunehmen, die der Zollverein nicht zählen wolle; die Ortsvorstände, meinte ihr Vertreter, würden dabei zu leicht Versehen machen, da ihnen eine solche Art der Aufzeichnung ganz etwas Neues sei; auch glaubte er, dass die Differenz nicht so bedeutend sein könne. Dem gegenüber wurde geltend gemacht, dass sich die Schwierigkeiten der Ausführung durch die Ortsvorstände mit einer guten und klar gefassten Instruction vollkommen beseitigen liessen und dass die Erfahrungen Sachsens, Hessen-Darmstadts und Gothas für die Möglichkeit der Verbindung beider Aufnahmen sprächen. Die Differenz habe aber bei der 1861er Zählung im Grossherzogthum Hessen doch immer 15,230 Personen, also beinahe 2 %, in der Stadt Gotha sogar 800 Menschen, also gegen 5 % betragen. — Die Anwendung der Hauslisten motivirte man damit, dass bei ihrem Gebrauch nicht so leicht Auslassungen vorkämen, als bei den Haushaltungslisten; eine Haushaltung könne leicht übersehen werden, bei einem Hause sei das nicht in dem Grade der Fall.

Es ist das indessen eine Besorgniss, die wohl kaum als begründet angesehen werden kann. Die Hauslisten setzt der Hausbesitzer selbst unter die einzelnen Haushaltungsvorstände in Umlauf, bei den Haushaltungslisten übernimmt dies Geschäft der Zähler auf Grund der Angaben des ersteren. Auf diesen kommt es also unter allen Umständen an; und es ist kein Grund einzusehen, warum derselbe in dem einen Falle leichter etwas übersehen soll als im anderen. Dazu kommt aber noch ein zweiter Punkt. Sehr vielen Leuten ist es nicht angenehm, wenn andere Personen, die mit ihnen in einem Hause wohnen, alle ihre Eintragungen lesen können, und namentlich gilt das hinsichtlich der Altersangaben, bei denen doch gerade so viel auf Genauigkeit

ankommt. In dieser Beziehung hat man sogar schon bei der vorigen Zählung an verschiedenen Orten des Grossherzogthums üble Erfahrungen gemacht, die aber dem Ministerium nicht bekannt geworden zu sein scheinen. Die verhältnissmässig grosse Zahl, die in der weimarischen Publication gerade immer für die Jahre erscheint, welche eine runde Summe ausdrücken (20, 30 u. s. w.), wird wohl zum grossen Theil aus diesem Umstande zu erklären sein. — Die Gebäudezählung, glaubte man, führe zu weit und man muthe dem Publicum zu viel zu, wenn man auch über diese Gegenstände Angaben verlange, während in der That doch nur einige wenige Eintragungen und Zusammenstellungen nöthig waren, um die Zahl der Gebäude und einige andere wichtige Aufschlüsse über dieselben zu erhalten. — Wenn man endlich von weimarischer Seite behauptete, eine Viehzählung würde besser durch die Gemeindevorstände, als durch die Viehbesitzer selbst ausgeführt, so war das entschieden eine Inconsequenz gegenüber den anderen Einrichtungen. Für die Bewerkstelligung einer Viehzählung mittelst Selbsteintragung spricht genau dasselbe wie für eine derartige Ausführung der Volkszählung. Die grössere Vereinfachung und Verbilligung des Zählungsgeschäfts, die Möglichkeit einer Controle schon durch die Zählungsagenten, die grössere Annehmlichkeit für das Publicum das sind Gesichtspunkte, die hier so gut wie dort in Betracht kommen.

Leider konnte eine schliessliche Vereinbarung über diese Gegenstände nicht erzielt werden. Von anderer Seite wurde gegen die Beschaffung des Materials zur Agrarstatistik bei Gelegenheit der Volkszählung Einspruch erhoben; hier einigte man sich dann zuletzt dahin, dass das statistische Bureau sich bereit erklärte, seine Vorschläge zurückzuziehen; es wurde demselben aber vorbehalten, später Anträge behufs einer anderweiten Beschaffung dieses Materials zu stellen.

Man hoffte zwar, die weimarische Regierung würde sich am Ende doch noch den auf der Conferenz gefassten Beschlüssen accommodiren, dieselbe scheint es aber nicht für zweckmässig erachtet zu haben, von ihren früheren Einrichtungen abzugehen. Sie ist sogar in dieser Beziehung nicht ohne Einfluss auf andere Staaten geblieben. So hat denn leider ein vollkommen einheitliches Verfahren nicht erreicht werden können.

Aber ohne Erfolg sind die Bemühungen des statistischen Bureaus durchaus nicht geblieben: in manchen wesentlichen Punkten ist eine vollkommene Uebereinstimmung erreicht, in anderen sind wenigstens annähernd gleiche Grundsätze vereinbart worden. In allen Staaten werden sämmtliche zu zählende Personen mit Namen aufgezeichnet wer-

den, die Eintragungen haben durchweg die Haushaltungsvorstände zu besorgen. Die Aufnahmen erstrecken sich auf folgende Gegenstände: Alter, Geschlecht, Geburtsort, körperliche Beschaffenheit, Stand und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältnisse, Religion, Civilstand, Angesessenheit mit Grundbesitz. Die Zusammenstellung der so gesammelten Notizen erfolgt nach gleichlautenden Formularen, namentlich wird überall eine Unterscheidung von jährlichen Altersklassen stattfinden. Mit der Volkszählung verbunden ist in allen Staaten eine Viehzählung, deren Ergebnisse ebenfalls in übereinstimmenden Tabellen zusammengestellt werden.

So weit gehen alle Staaten zusammen, im Uebrigen theilen sie sich gewissermassen in zwei Lager, von denen das eine sich den Vorschlägen des Bureaus, das andere den bisherigen weimarischen Einrichtungen anschliesst.

Zu den ersten gehören die drei sächsischen Herzogthümer: Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha; diese Staaten werden eine Zählung der factischen und der Zollabrechnungsbevölkerung mit einander verbinden, wodurch selbstverständlich eine genaue Unterscheidung der Aufenthaltsverhältnisse geboten ist, sie werden ferner die Zählung durch Haushaltungslisten bewirken, also so, dass jeder Haushaltungsvorstand ein eigenes Formular zum Ausfüllen erhält, sie werden endlich mit derselben eine Aufnahme des Vieh- und Gebäudestandes verbinden, in der Weise, dass die Nachrichten über Vieh und Privatgebäude durch die Haushaltungslisten, die über öffentliche durch einen Fragebogen an den Gemeindevorstand eingezogen werden. Dem gegenüber beschränken sich Weimar und das Fürstenthum Reuss j. L. auf die Zählung der vom Zollverein verlangten Bevölkerung, lassen daher auch alle Unterscheidungen der Aufenthaltsverhältnisse unberücksichtigt, bringen ferner statt der Haushaltungs- Hauslisten in Anwendung, die unter die einzelnen Haushaltungsvorstände in Umlauf gesetzt werden, lassen endlich die Gebäudezählung wegfallen und die Aufzeichnung des Viehbestandes durch den Gemeindevorstand vornehmen. Einen mittleren Standpunkt nimmt das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ein, das in Bezug auf die zu zählenden Personen und die Hauslisten wie Weimar, hinsichtlich der Gebäude- und Viehzählungen nach den Vorschlägen des Bureaus verfährt. Die Zusammenstellungen werden grösstentheils von den Orts- und Bezirksbehörden, zum Theil vielleicht auch in den Ministerien gemacht werden; übrigens hat sich auch das statistische Bureau bereit erklärt, sie für die Staaten, in denen geeignete Arbeits-

kräfte fehlten oder zu theuer seien, gegen specielle Vergütung in Jena arbeiten zu lassen.

In dieser Weise ungefähr wird am 4. December d. J. die Volkszählung in den thüringischen Staaten in's Werk gesetzt werden. Wir sind uns zwar sehr wohl bewusst, dass wir damit vom Ideal eines Volkszählungsverfahrens noch weit entfernt sind, aber einen sehr bedeutenden Fortschritt gegen früher bekunden die diesjährigen Einrichtungen doch; es ist jedenfalls ein Boden gewonnen, auf dem man weiter arbeiten kann.

Viel wird zwar für die gute Ausführung der Volkszählung davon abhängen, in wie weit das Publicum selbst den Behörden bereitwillig entgegenkommt, denn in letzter Instanz ist hier die Regierung doch immer auf den guten Willen der Bevölkerung angewiesen. Mögen daher alle Diejenigen, welche einen Einfluss auszuüben vermögen, denselben in diesem Sinne aufbieten, mögen sie das Volk günstig für eine Operation zu stimmen suchen, welche, weit entfernt indiscrete Zwecke zu verfolgen, schliesslich doch nur zu dessen eigenem Nutzen unternommen wird! —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Gewerbeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 8. April und Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 8. Juli 1864.

In Folge Ministerialverordnung vom 8. Juli d. J. ist mit 1. October im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die neue Gewerbeordnung vom 8. April in Kraft getreten, welche dem Princip der Gewerbefreiheit huldigt, so dass nunmehr in ganz Thüringen Gewerbefreiheit besteht mit Ausahme von Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuss ä. L. und dem kurhessischen Theile Thüringens.

Die genannte Gewerbeordnung stimmt wörtlich mit der weimarischen vom 30. April 1862 überein, welche sich im 1. Bande dieser Jahrbücher S. 87 ff. gedruckt findet. Nur sind folgende zwei Zusätze §. 39 und 62 eingeschoben:

§. 39.

Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder wesentlichen Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde (§. 24).

Wird eine Anlage dieser Art ohne Genehmigung ausgeführt oder abgeändert, so leiden die Bestimmungen im §. 33 analoge Anwendung.

§. 62.

Verpflichtungen der Arbeiter.

Arbeiter oder in Fabriken Angestellte, Factoren und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe u. s. w.), die ihnen, sei es mit oder ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, ebenso Verfahrungsweisen, die ihnen in gleicher Weise, jedoch mit solch ausdrücklicher Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der Arbeitgeber mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus letzteren gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen einer nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung vorhanden sind — in eine Strafe von 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. oder 4 Wochen Gefängniss.

Den eben gedachten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheiligt haben, nach Massgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hülfe.

Litteratur.

VI.

1) **Arnold**, Das Hypothekensystem in seinen Erfordernissen und Verhältniss zum Notariat. Erlangen 1863.
2) **André**, Zur Gesetzgebung über Hypothekenwesen. Osnabrück 1864.
3) **Neumann**, Der landwirthschaftliche Credit in Oesterreich (besonderer Abdruck aus der österreichischen Revue 1864 II. III. IV.).

Von den beiden Hauptbedingungen für die Sicherung und Hebung des Immobiliarcredits, einer zeitgemässen Hypothekengesetzgebung einerseits, sowie der Herbeiziehung von Capitalien durch landwirthschaftliche Creditinstitute andererseits, wird die erstere von **Arnold** und **André** sowie auch von **Neumann** im ersten Abschnitt seiner Schrift behandelt.

Im Allgemeinen erklären sich die drei Schriftsteller übereinstimmend für die consequente Durchführung der Principien der Specialität und Publicität. **Arnold**, welcher die einschlagenden Fragen am ausführlichsten, mit fortlaufender Beziehung auf die bayerische Gesetzgebung bespricht, fordert vor Allem eine genaue und vollständige Catastrirung der im Bezirke des betr. Gerichts gelegenen Grundstücke und macht alle an denselben bestehenden dinglichen Rechte von der Eintragung in das Hypothekenbuch abhängig so, dass sie allen nicht eingetragenen Rechten wenigstens unbedingt vorgehen sollen. Jede Realität hat ein eigenes Folium, worauf sie möglichst genau mit allen auf ihr ruhenden Lasten sowie mit Angabe ihres durch gerichtliche Taxationen ermittelten Werthes verzeichnet ist. Für den Werth geben auch die verschiedenen Kaufpreise und Pachtzinse Anhaltepunkte, welche jedoch **Neumann** für ganz unzuverlässig hält und, um Fictionen zu vermeiden, gar nicht eintragen lassen will.

Die Einzeichnung aller Eigenthumsübertragungen und Verpfändungen geschieht nur auf öffentliche Urkunden hin, denen jedoch notarielle gleichgestellt sind. Zur Aufstellung soll auch das Hypothekengericht selbst, um Gänge und Weiterungen zu vermeiden, berechtigt sein. **Neumann** und die österreichische Gerichtszeitung (Märzheft 1864 S. 96) halten es für unzulässig, dass das Gericht, welches die Beweiskraft der Urkunde zu prüfen habe, dieselbe auch selbst anfertigen dürfe, und überweisen diese Geschäfte lediglich den Notaren.

Für die Richtigkeit aller Eintragungen muss der Staat Garantie leisten sowie für etwaige Nachlässigkeiten seiner Beamten, welche den Einzelnen Schaden verursacht haben, einstehen. Erst hierdurch erhält der Realcredit eines Landes die erforderliche unwandelbare Grundlage.

Die Priorität der Hypothekar-Gesetzgebungen richtet sich lediglich nach dem Datum der Eintragung, alle privilegirten Pfandrechte sind aufgehoben, die gesetzlichen gewähren nur einen Titel zur Einzeichnung. Neumann will den Fiscus wegen seiner Steuerforderungen in beschränkter Weise privilegiren, aber auch er spricht über das Privileg wegen in rem versio nicht, welches doch seiner Natur nach auch unter der Herrschaft der neuen Principien immer eine eigenthümliche Stellung einnehmen wird.

Forderungen können endlich nur in bestimmten Summen und auf bestimmte einzelne Immobilien eingetragen werden und die Gebühren dürfen in keiner Weise die Höhe erreichen, dass sie den Verkehr zwischen Grundeigenthümern und Capitalisten hindern und nur eine Finanzquelle für den Staat abgeben, wie dies thatsächlich in Oesterreich der Fall ist.

Im französischen Recht findet Arnold alle eben aufgestellten Principien nur zum Schein befolgt und ihre Wirkung für Hebung des ländlichen Credits durch Nichtgarantie des Staats, durch die aus einigen Artikeln des Côde entspringende Unsicherheit des Eigenthums und durch Beibehaltung von Privilegien und gesetzlichen Vorzugsrechten wieder vernichtet.

André bespricht das Hypothekenwesen des Königreichs Hannover, welches bis heute wesentlich, mit Ausnahme der für Osnabrück geltenden Concursordnung, auf den Principien des römischen Rechts beruht. Eine durchgreifende Reform ist schon 1854 von der Regierung beabsichtigt gewesen, von den Ständen jedoch zurückgewiesen worden. Es folgt eine interessante Besprechung der hamburger Hypothekenbücher, die schon im Stadtrecht von 1276 begründet sind und im heutigen Erbebuch (liber hereditatum) und Rentebuch (liber redituum) noch fortbestehen, basirt auf die zwei Grundanschauungen, dass die Bestellung dinglicher Rechte nur durch Auflassung vor dem Richter geschehen könne, und dass hypothecirte Forderungen untrennbar mit dem Grundstück evrbunden sind und die Reallasten auf den neuen Erwerber übergehen.

Der hannoverschen Kammer liegt wieder ein Entwurf für ein neues Hypothekengesetz vor, in welchem ein Punkt Bedenken erregt; es heisst S. 6 des Entwurfs:

> Die Herstellung von Karten und Catastern für das ganze Gebiet des Gesetzes möchte Millionen an Geld, Jahre an Zeit gekostet haben. Ob diesem Aufwande an Zeit und Kosten der dadurch erreichte Vortheil entsprochen haben würde, steht dahin, es blieb also nur übrig, die Generalhypothek auch in Bezug auf Immobilien beizubehalten.

André führt dagegen an den Beispielen Hamburgs und Oesterreichs aus, dass eine vollständige Catastrirung zur Durchführung des Princips der Specialität nicht unbedingt nöthig sei, dass es anfänglich genüge, bei jeder einzelnen Eintragung die an dem betr. Grundstück bereits begründeten Rechte zu ermitteln, dass aber der Personal- oder Mobiliarcredit vom Realcredit auf das Strengste zu scheiden und nur für den ersten gesetzliche Hypotheken wie des

Fiscus, der Verpächter und Vermiether sowie auf dem Privatwillen beruhende Vorzugsrechte beizubehalten seien.

Neumann giebt eine sehr vollständige und klare Uebersicht über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs, indem er zugleich alle einschlagenden allgemeinen Fragen scharf präcisirt. Der erste der 3 Aufsätze, in welche er seinen Stoff vertheilt hat, behandelt den Stand der Hypothekengesetzgebung; das Princip der Publicität findet er in derselben genügend gewahrt, vermisst aber eine vollständige Garantie des Staates für die Richtigkeit der einzelnen Aufzeichnungen sowie den nöthigen Zusammenhang zwischen Grund- und Hypothekenbuch. Nur für die ehemals herrschaftlichen Güter existiren die grösstentheils unzureichenden Landtafeln, für den unterthänigen und städtischen Besitz nur sie und die Grund- und Stadtbücher; die Scheidung ist aber immer noch fortgeführt, ausser in Ungarn, den deutsch-slavischen Provinzen: Croatien, Slavonien, Temesvar, Serbien. In diesen Landestheilen wird regelmässig seit dem Gesetz vom 15. December 1855 über jedes Grundstück ein sog. Realfolium geführt, welches in drei Blätter zerfällt: das Besitzstandsblatt, welches die Bezeichnung des Objectes, das Eigenthumsblatt, welches die Eigenthumsverhältnisse, und das Lastenblatt, welches die auf dem Grundstück ruhenden dinglichen Rechte aller Art, darunter auch die Hypotheken enthält.

Unvollkommener sind die Einrichtungen in den anderen Provinzen; in dem lombardisch-venetianischen Königreich und in Dalmatien existiren nur Hypotheken-, dagegen gar keine Grundbücher, in Tirol und Vorarlberg werden auch die Hypotheken nicht in besondere Bücher eingetragen, sondern nur einzeln zu Protokoll gegeben, in Siebenbürgen und der Bukowina endlich finden sich nur die alten Landtafeln für adelige Güter.

Im zweiten Abschnitt werden die Mittel besprochen, wodurch bis jetzt der Landwirthschaft in Oesterreich Capital zugeführt worden ist.

Nach Angaben, welche zwar aus dem Staatsministerium kommen, aber, wie Neumann selbst bemerkt, nicht völlig zuverlässig sind, betrug im Jahre 1858 die gesammte Bodenbelastung nach Ausscheidung des städtischen Grundbesitzes 1354 Mill. Fl. österr. W. auf 9070 Mill. Fl. Werth.

Wieviel davon durch Privatdarlehn gedeckt ist, lässt sich begreiflicherweise nicht zahlenmässig nachweisen; eine zweite nicht unbedeutende Quelle ist jetzt völlig versiecht. Früher nämlich flossen die Pupillengelder, welche in den sog. cumulirten Waisenkassen von den gutsherrlichen Gerichten gemeinsam verwaltet wurden und gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werden mussten, insgesammt dem Landbau und besonders den kleinen, der Gutsherrschaft unterworfenen Bauern zu. Seit Aufhebung der Patrimonialgerichte werden diese Gelder einzeln vormundschaftlich verwaltet und dürfen auch in Staatspapieren angelegt werden.

Aus den Sparkassen waren 1857 78,665,985 Fl. auf Grundbesitz ausgeliehen, wovon jedoch nach der Schätzung des Verf. dem ländlichen Grundbesitz nur 55 — 60 Millionen zu Gute kamen (zu bemerken ist, dass bei diesen Angaben Venedig und Schlesien gänzlich übergangen sind). Ein grösserer Zufluss aus diesen Instituten ist indessen nicht zu erwarten, da sich auch das kleine Capital bereits den rentableren Actien- und Creditinstituten zuzuwenden beginnt.

Landwirthschaftliche Banken haben erst in neuerer Zeit in Oesterreich Eingang gefunden, besonders seit im Jahre 1856 ein Theil der der österreichischen Nationalbank zur Disposition stehenden Fonds zu einer eigenen „Abtheilung für den Hypothekencredit" ausgeschieden worden. Durch dieselben sind der Landwirthschaft im Ganzen 73.4 Mill. zugeführt worden und zwar meistens erst nach 1857; vor diesem Jahre erreichten die von Creditinstituten ausgeliehenen Darlehn erst die Höhe von 49.3 Mill., so dass sich also seit 1857 die gesammte Bodenbelastung mit Hülfe der Banken von 1354 Mill. auf 1403.3 Mill. erhöht hat.

Davon kommen auf die „galizisch-ständische Creditanstalt", welche nach dem Muster der preussischen Landschaften nur für adlige Grundbesitzer bestimmt und seit 1842 in Wirksamkeit ist, 18.7 Mill. Fl.; auf die „Abtheilung der österr. Nationalbank für Hypothekar-Credit" 51.4 Mill. Auch diese Summen kommen nur dem grossen Grundbesitz zu Gute, da Darlehn unter 5000 Fl. von der Anstalt nicht gewährt werden. Nur die dritte, die „ungarische Bodencreditanstalt" geht auf Darlehn von 100 Fl. herab und ist deshalb gerade für den bäuerlichen Besitz von der grössten Wichtigkeit. So hat sie denn auch schon, während ihres kurzen Bestehens, vom 1. October 1862 an 3.3 Mill. Fl. meist kleinere Darlehn vermittelt. Zu bemerken ist noch die „österr. Boden-Credit-Anstalt", die noch nicht definitiv begründet ist, aber mehr eine lukrative Anstalt für die Actionäre als eine Hülfe für die capitalbedürftigen Landwirthe zu werden verspricht.

Darf man die Höhe der Grundbelastung als den Massstab für die intensive Bewirthschaftung annehmen, so gestaltet sich das Verhältniss für Oesterreich allerdings im Vergleich mit anderen Ländern schlimm genug. Es sind nämlich nur 16,6 % des Grundwerthes mit Hypotheken beschwert, während in Preussen beispielsweise 50 — 60 %, in Italien 18,6 %, in Frankreich 22 %. In der That ist der Nettoertrag im Ganzen ein ausserordentlich geringer, durchschnittlich 2,8 % des Grundcapitals, und wenn auch diese Summe zu niedrig gegriffen sein sollte, so steht doch fest, dass der Pachtzins höchstens 4—4½ % beträgt, während der Zinsfuss für hypothekarische Darlehn auf 6½—7 % steigt. Dieses ungünstige Verhältniss wird allerdings durch das rasche Steigen des Werthes der ländlichen Grundstücke theilweis ausgeglichen.

Im dritten Abschnitt macht der Verfasser noch Vorschläge über eine durchgreifende Reform der Hypothekengesetzgebung sowie der landwirthschaftlichen Creditanstalten in Oesterreich. Die letzteren anlangend, so sollen in den einzelnen Landestheilen Provinzialbanken nach dem Muster der ungarischen eingerichtet und mit der Abtheilung der Nationalbank für Hypothekarcredit, die nunmehr eine Reichshypothekenbank würde, in Verbindung gesetzt werden. Die Provinzialinstitute sollen durch Association der Grundbesitzer mit freiwilligen Einzahlungen zu einem Garantiefond und subsidiärer solidarischen Haft der Einzelnen gegründet werden und nicht nur auf Grund und Boden hypothecirte Darlehn mit langen Annuitäten, sondern auch kürzere Baarvorschüsse gegen Verpfändung des beweglichen Wirthschaftsinventars, Wechsel u. s. w. ganz im Sinne von Schulze-Delitzsch Vorschusskassen vermitteln. Diese Combination glaubt der Verfasser durch Hereinziehung des kleinen zum Theil noch ungenützt liegenden Capitals und durch Benutzung und Umschaffung der

jetzigen Sparkassen zu Organen der Bank in's Werk setzen zu können. Er beruft sich dabei auf die Verbindung des crédit foncier und agricole in Frankreich; indessen erscheint uns diese Berufung auf das französische Creditinstitut als eine sehr unglückliche. Gerade der crédit foncier und dessen bisherige Wirksamkeit in Frankreich hätte den Verfasser am besten überzeugen können, dass nichts hinderlicher und gefährlicher der Entwickelung des Credits und namentlich des landwirthschaftlichen Credits ist als Centralisation der Creditanstalten.

VII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Frankreich.

Nachstehend sprechen wir über die Veränderung der Preise in Frankreich seit 1826, die Zettelbanken der Schweiz, Turgot und die physiokratische Schule, die Industrie von Paris nach dem letzten Census, die Bestrebungen für die Einführung des Chequesystems in Frankreich und die neueste Bankliteratur. Journal des Economistes, Juni bis September 1864.

1) Note sur les variations des prix depuis 1826 par Leonce de Lavergne, Journal des Economistes Juin p. 390 sqq.

Leonce de Lavergne kommt zu einem andern Resultat als der geehrte Mitarbeiter an unsrer Zeitschrift, Professor Laspeyres, und der Engländer Jevons. Er sagt: Seit dreissig Jahren hat es (in Frankreich) eine wirkliche Periode der steigenden Preise nur in den Jahren 1850—1857 gegeben; in den 25 Jahren vor 1850 hat der mindere Preisstand vorgewaltet und in der Periode nach 1857 scheint gleichfalls die Niedrigkeit (la baisse) das Uebergewicht zu haben. Auch in Frankreich wird man gründlichere Untersuchungen für die so äusserst wichtige Frage der Geldentwerthung und Preissteigerung der Waaren und des Zusammenhanges der Ursachen beider anstellen.

2) Les banques de circulation en Suisse et particulièrement à Genéve par H. Dameth, Journ. des Econ. Juilliet 1864 p. 73—86.

Auch dieser Artikel ist indirect ein Beitrag zu der Frage, ob Einheit und Monopol des Banksystems oder freie Banken.

Von den zwanzig Zettelbanken der Schweiz, deren älteste, die von Sanct Gallen, nicht über das Jahr 1836 hinausgeht, tragen 11 Banken den Titel Cantonalbanken und besitzen, sei es durch eine gesetzliche Disposition, sei

es factisch das Notenemissionsmonopol. Das gesammte Gesellschaftscapital der schweizer Banken beträgt eine Gesammtsumme von mehr als 40 Millionen Fr. Dies würde also ungefähr das Dreifache sein des Capitals der Bank von Frankreich, im Verhältnisse zur Bevölkerung dieses Landes. Dameth macht die Bemerkung, dass die Notenemission der schweizer Banken, wenn man von Genf absieht, weit geringer ist, als die in Frankreich oder England. Sie beträgt in Summa 14 Millionen, was ihrem Metall in Casso ungefähr gleichkommt, ist demnach dreimal geringer als das Gesellschaftscapital.

Ausführlich handelt Dameth von den genfer Banken. Gegen die französischen Verfechter des einheitlichen Banksystems sagt er: Wenn die Vollkommenheit in dieser Concentration bestände, in dieser despotischen und erdrückenden Einheit, welcher der commercielle Credit in Frankreich unterworfen ist, und welchen einer unserer ehrenwerthen Collegen (Wolowski) als das Ideal ansieht, welches von jedem Lande erreicht werden soll, so würde der Canton Genf dem Ziel den Rücken kehren, denn er befolgt, ohne irgend eine Restriction, das Princip der Freiheit der Mehrheit der Banken.

Genf besitzt nämlich eine Anzahl von Zettelbanken und daneben noch verschiedene andre Creditinstitute. Die erste Circulationsbank, banque du commerce, wurde 1846 gegründet, Capital 3 Millionen; zwei Jahr darauf eine zweite, banque de Genève. Ihre hauptsächlichste Function ist das Discontiren von Handelspapieren. Sie discontiren dasselbe auch bei nur zwei Unterschriften. Daneben bestehen zwei Discontokassen. Als dritte Circulationsbank in Genf ist aufzuführen die banque générale suisse, ein grösseres Etablissement als die beiden ersteren. Obwohl diese statutarisch die Circulation auf 1 Million erhöhen kann, so übersteigt dieselbe doch in den letzten Jahren nicht 200,000 Fr. Ausserdem gibt es noch in Genf an Creditinstituten: den Credit genevois mit 25 Millionen Capital, die banque commerciale genevoise, die Caisse d'epargne, welche auch Handelspapiere erster Classe discontirt — derselben sind für eine Bevölkerung von 76,000 Seelen mehr als 5 Millionen Fr. Spargelder anvertraut — und die Caisse hypothecaire.

Dameth hebt hervor, dass der Discont der genfer Banken nicht so tief sinke, wie bei den pariser und londoner Monopolbanken, dagegen aber auch niemals so hoch steige, wie bei jenen. In Genf sei er 7 % gewesen, während er in Paris und London auf 10 und 12 Prozent gestiegen war

3) Etudes sur les divers systèmes d'économie politique et sur les principaux économistes par Gustave du Puynode, Journ. des Écon., Juni 1864 p. 354—377, Août p. 177—210.

Eine sehr schöne Arbeit über Turgot und die physiokratische Schule. (Anne- Robert- Jacques Turgot, baron de l'Aulne, ist geboren am 10. Mai 1727 zu Paris, sein Vater, Étienne Turgot, war Vorsteher der Kaufmannschaft, prévôt des marchands.) Puynode weist Turgot eine sehr hohe Stelle unter den französischen Economisten an und — vielleicht unterschätzt er ihn sogar noch, indem er ihn zu sehr als Schüler von Quesnay characterisirt. Turgot steht hinsichtlich seiner practischen Bestrebungen und in der Erkenntniss der wirthschaftlichen Bedürfnisse seiner Zeit und seines

Landes vielleicht unerreicht da. Necker, der ihn bekrittelt, ist weit weniger bedeutend, namentlich hinsichtlich des umfassenden Blicks. Seine Proclamation der vollständigen Freiheit der Arbeit dürfte vielleicht eins der glänzendsten Manifeste von Regierungsgrundsätzen gewesen sein, welche jemals in einem Lande erlassen wurden. Die berühmte Stelle daraus: „Dieu, en donnant à l' homme de besoins, en lui rendant necessaire la ressource du travail, a fait du droit travailler la propriété de tout homme et cette propriété est la première, la plus sacrée et la plus imprescriptible de toutes," ist noch jetzt nach hundert Jahren für manchen Theil Deutschlands ein todtes Wort geblieben. Turgot's Werke sind in einer vortrefflichen Ausgabe von Eugène Daire 1844 in zwei Bänden erschienen. Es möchte vielleicht wenige Bücher geben, aus welchen ein deutscher Verwaltungsbeamter so viel lernen kann, als aus den Schriften Turgot's, und dabei ist Turgot ein Schriftsteller erster Classe, dessen Schriften zu lesen ein Genuss ist für jeden denkenden Kopf. Puynode hält die „Lettres sur la liberté du commerce des graines" und „le Mémoire sur les prêts d'argent" für seine beiden Hauptwerke. Sein bekanntestes Werk sind die „Réflexions sur la formasion et la distribution des richesses." Sie sind der grosse Vorläufer von Adam Smith's wealth of nations.

4) L'industrie à Paris par Paul Boiteau. Journ. des Écon. Août 1864. p. 217—231.

Die Handelskammer zu Paris veranstaltete bereits früher eine Statistik der Industrie von Paris. Diese Aufstellung wurde 1850 vollendet und Horace Say schrieb dazu eine Vorrede.

Auf Veranlassung des Ministers Rouher setzte die Handelskammer eine zweite Erhebung in's Werk. Dieselbe beginnt mit dem 1. Juli 1860. Das Resultat dieser Erhebung liegt uns in dem Auszug von Boiteau vor. Hier Einiges aus dem überreichen Stoff über den Feststellungsmodus, Eintheilung der Geschäfte, Ertrag derselben, Höhe der Arbeitslöhne u. s. w. Wir bemerken, dass die Fortificationen von Paris 1860 bereits zur Stadt gezogen waren.

Es begreift die Statistik nur die Professionen, welche die Umgestaltung der Rohproducte (im weiteren Sinne) bewirken und Gelegenheit zu einer Handarbeit geben. Ausgeschlossen dagegen sind die Händler (negociants), die Commissionäre und die Kaufleute (marchands).

Die pariser Industrie ist in zehn grosse Gruppen eingetheilt: 1) Ernährung, 2) Bauwesen, 3) Meublirung (ameublement), 4) Bekleidung, 5) Spinnerei und Weberei, 6) Bearbeitung unedler Metalle, 7) Bearbeitung edler Metalle, 8) Chemie- und Céramique, 9) Druckerei, Graviren und Papeterie, 10) diverse Industrie, die wieder in zehn Unterabtheilungen zerfällt.

Die Stadt war in 400 Sectionen getheilt. Die Handelskammer veranlasste die Industriellen, ihr die Angaben über ihre Geschäftsverhältnisse selbst zu liefern. Fragen wurden folgende gestellt:

Profession, Domicil, Namen des Censirten; ist er Chef eines grossen Etablissiments? ist er Chef eines Ateliers oder Ladens? ist er Fabrikant „en chambre"? Natur der Fabrication, Wichtigkeit der Fabrication nach Quantität und Werth, Taxe der Miethe. — Arbeiter, beständige Arbeiter, mo-

bile Arbeiter, Männer, Frauen, Knaben unter 16 Jahren, Mädchen unter 16 Jahren. — Tagelohn der Arbeiter, Männer, Frauen, Kinder unter 16 Jahren. — Anzeige der Arbeitszeit, ihr Anfang und Ende. — Dauer der geschäftslosen Zeit (morte-saison); Zahl der Dampf- oder hydraulischen Maschinen und ihre Kraft; Zahl der in Thätigkeit befindlichen Maschinen und Stühle (machines ou métiers) und ihr Produkt — Absatzmärkte der Produkte — allgemeine Gewohnheiten und Bedingungen der Existenz der Arbeiter.

Diese Arbeit des Census dauerte weniger als ein Jahr. 120,640 Bulletins wurden von den Census-Agenten, deren Zahl manchmal 50 überstieg, gesammelt und bildeten die Grundlage für die Untersuchung. Die Kosten beliefen sich auf 240,000 Francs.

Hier einige der Hauptresultate dieses Census. Daneben einige auffallende Ziffern.

In den 20 Arrondissements von Paris beträgt die Zahl der industriellen Etablissements oder der Geschäftsinhaber 101,171. Von diesen beschäftigen 7492 mehr als 10 Arbeiter, 31,480 beschäftigen zwischen 2 und 10 und 62,199 nur einen oder arbeiten ganz allein. Boiteau bemerkt hierzu, dass im Vergleich mit der Untersuchung von 1850 verhältnissmässig die Zahl der grossen Ateliers sich um 3,58 % und die der mittleren um 7,67 % vermindert, dagegen die Zahl der „individuellen“ Ateliers sich um 11,25 % vermehrt hat. Als Chefs figuriren Frauen in der Gruppe der Bekleidung mit 33 % und in der der Gespinnste und Gewebe mit 20 %.

Von den 101,171 industriellen Geschäften kommen 29,069 auf die Industrie der Ernährung, 5,378 des Bauwesens, 7,391 der Ameublirung, 23, 800 der Bekleidung, 2,836 der Weberei und Spinnerei, 3,440 in unedlen Metallen, 3,199 in edlen Metallen, 2,719 der chemischen Produkte, 2,759 der Papier- und der Drucksachen und 20,580 auf die Gruppe der „Diversa“.

Aus diesen einzelnen Gruppen hier noch einige einzelne Angaben: In der ersten Gruppe (alimentation) nur 1,182 Fleischer und 930 Bäcker und 43 Bierbrauer, daneben 671 Händler mit geräuchertem Fleisch (charcutiers), 205 Kaffeebrenner, 124 Chocoladiers und 1,781 crêmiers-fromagers (Händler mit Milch, Käse und Butter), 2,199 Limonadiers, nur 564 liquoristes (Branntweinhändler), 3,322 Restaurateure und 9,750 Weinhändler! Die letztere Zahl bildet fast den dritten Theil dieser Consumtions-Gewerbe. — Die zweite Gruppe (bâtiment) zeigt nur 709 Maurermeister und 171 Zimmermeister, dagegen 989 Maler und 463 Verfertiger von Erwärmungsapparaten, 1,210 Gebäude-Tischler und 1,015 Schlosser. — Aus der dritten Gruppe (ameublement) 72 Fabrikanten von Billiarden, 234 Holzvergolder, 1,642 Kunstschreiner und Meubeltischler, 870 Meubelreparateure, 607 Fabrikanten von Fauteuils und Stühlen, 278 lampistes. — Aus der vierten Gruppe (vêtement) 5,237 Wäscherinnen von Leinenzeug, 4,660 Schuhfabricanten, 4,278 Näherinnen, 919 Modisten und nur 3,468 Schneider. — Aus der siebenten Gruppe (métaux précieux) 738 bijoutiers en fin und 476 Verfertiger falschen Geschmeides (bijoutiers en faux). — Achte Gruppe (industries chimiques et céramiques) 139 Fabrikanten künstlicher Zähne und 11 Fabrikanten von Emaille für künstliche Augen, 204 Parfumeure. — Neunte Gruppe (imprimerie et gravure) nur 17 Spielkartenverfertiger und 563 Buchbinder und Broschürer.

In diesen zehn Gruppen sind eine Zahl von grossen Etablissements und öffentlichen Diensten, welche einen industriellen Character haben und zahlreiche Arbeiter beschäftigen, nicht mit eingeschlossen, z. B. die Ateliers der Seinegefängnisse, Strassenreinigungen, Eisenbahndienst u. s. w.

Die Summe der Geschäfte stieg bei der Untersuchung für 1860 auf 3,369,092,949 Fr., die Erhebung von 1850 ergab nur eine Ziffer von 1,463,628,350 Fr. Von jener Summe fällt auf die Industrie der Ernährung 1,087,904,367 Fr. oder 32,29 % mit einem mittlern Geschäftsdurchschnitt von 37,425 Fr., auf die Weinhändler 192,473,776 Fr., auf die Fleischer 152,917,073 Fr., auf die Schneider 100,714,443 Fr. und auf die Schuhmacher 82,721,860 Fr.

Der Miethzins für die verschiedenen Geschäftslocalitäten, welcher bei der Erhebung von 1850 unberücksichtigt geblieben war, beträgt 107,390,710 Fr., das ist 3,18 % der ganzen Geschäftssumme.

An Arbeitern werden in diesen zehn Gruppen beschäftigt 416,811, wovon 285,861 Männer, 105,410 Frauen und 25,540 Kinder, darunter 19,059 Knaben. Hierzu sind aber noch in Rechnung zu bringen 133,469 weitere Arbeiter, nämlich 62,199 Industrielle, die allein arbeiten, und 26,242 Unterentrepreneurs und 45,028 Arbeiter bei den grossen Etablissements und öffentlichen Beschäftigungen; dies gibt eine totale Arbeiterbevölkerung von 550,280 Personen.

Arbeitslohn. — Von den Arbeitern gewinnen 64,080 Arbeiter nicht mehr als 3 Fr. Davon 1,588 weniger als 1 Fr. und 7,888 1 Fr. — Die grosse Masse derselben, 211,621, verdienen zwischen 3 Fr. 25 C. und 6 Fr. — Ueber 6 Fr. sind die Löhne selten, es sind nur 15,058 Arbeiter, welche so viel an Lohn gewinnen. Bei den 105,410 Frauen variiren die Löhne von 50 C. bis zu 10 Fr. 17,203 erhalten weniger als 1 Fr. 25 C. — Von den 25,540 Kindern ist der höchste Lohn der „kleinen Arbeiter" nicht mehr als 1 Fr. pro Tag.

Von den pariser Industrieprodukten gehen für 347,349,088 Fr. nach dem Ausland. Davon nehmen die vereinigten Staaten die erste Stelle ein mit 81,024,729 Fr. oder 23,33 %, danach kommt England mit 34,750,393 Fr. oder 10 %; Preussen ist blos mit 565,000 Fr. und Oesterreich gar nur mit 176,000 Fr. beziffert, Deutschland mit 9,032,930. Boiteau hebt die unbedeutenden Handelsbeziehungen mit Preussen und Oesterreich namentlich hervor.

5) Des chéques et du service de circulation par M. Courcelle-Seneuil, Journ. des Econ. Août 1864 p. 211—216.

Bereits bei der Besprechung der neuern Litteratur des Bankwesens in Frankreich wiesen wir auf die Bestrebungen hin, das englische und amerikanische Chequesystem in Frankreich einzubürgern, jetzt sind über die Cheque-Frage zugleich zwei „brochures intéressantes" erschienen, nämlich: Des cheques et des banques de dépôts von Rey de Foresta und Les cheques et le clearing house von P. S. Coullet.

Courcelle-Seneuil bespricht dieselben im obigen Aufsatz. Er bemerkt dabei, dass der Cheque bereits in Frankreich existire, dass die Formeln der Empfangscheine (reçus), welche den Contoinhabern von der Bank in Frankreich und den grossen pariser Bankhäusern ausgestellt würden, nichts Anderes seien.

Nicht das Instrument also habe Frankreich gefehlt, sondern seine Anwendung. Selbst wenn wir von der anderen rechtlichen Form absehen wollten — ein englischer Cheque lautet:

no. 457. London, October 1, 1864.
Messrs Hope, Riche & Comp., Lombard-street.
Pay John Doe or beares, the sum of One Hundred Pounds.
L. 100 Peter Thristy & Comp. —

so scheint uns der Cheque mit andern Bankmechanismen, namentlich auch mit dem Clearinghaus für die grossen Geschäfte engverknüpft und das Chequesystem ohne diese anderweitige Ausbildung des Bankwesens und das Vorhandensein der Gewohnheiten des Geschäftspublikums nicht denkbar. Dies scheint uns für Deutschland nicht minder zu gelten, wie für Frankreich. Für die geringern Geschäfte ist die Banknote in der Regel bequemer, für die grösseren aber scheint der Cheque in England eine Unentbehrlichkeit geworden zu sein.

Courcelle-Seneuil stellt eine Berechnung an, wie viel für Paris durch Errichtung eines Clearinghauses gespart werde; er schlägt die jährliche Ersparniss auf 17,500,000 Fr. an, und berechnet allein 1,199,880 Arbeitstage à Tag zu 12 Stunden = 6 Millionen Fr. für Arbeit, die per Jahr dadurch erhalten würde. Er räth, den Anfang zu machen, ohne viel zu deliberiren.

6) De la liberté des banques, par M. Courcelle-Seneuil. Journ. des Écon. Juillet 1864 p. 27—49.

Question des banques. Lettre de M. Wolowski à M. le Rédacteur en chef, Journ. des Écon. Août 1864 p. 282—290.

Während der wissenschaftliche Streit für und gegen die Einheit der Notenmission und das Bankmonopol fortdauert, scheint die Veranlassung zu dem Streit im Begriff zu sein, ihr Ende zu finden. Ein für die Erhaltung des ausschliesslichen Privilegs der Bank von Frankreich günstiges Abkommen steht auf dem Punkte, die definitive Sanction zu erhalten. Die Bank von Frankreich würde danach an die Bank von Savoyen für das Recht der Notenemission 4 Millionen Fr. bezahlen. Dieser Vertrag soll nur dann seine Gültigkeit haben, wenn der frühere Vertrag mit den Herren Pereire aufgehoben würde. Wir vervollständigen noch die Literatur über die Bankfrage durch nachstehende Schriften, welche in dem Journ. des Écon. besprochen werden.

Considérations sur les banques d'émission p. Cucheval- Clarigny.

„Sept" lettres sur quelques sujets d'économie politique et sociale par J.-B. Goullin et Gustave Goullin.

Della Reforma nelle banche par Felice Levi.

Beide französische Schriftsteller für das Bankprivileg, der Italiener für Bankfreiheit. Die „sieben Briefe" berufen sich unter Anderem auf einen Ausspruch von Thiers aus einer Discussion vom Jahre 1840, welchem man in Frankreich ein grosses Gewicht beizulegen scheint. Thiers sagt: „Par là, il (Napoléon Ier.) montra, qu'il avait deviné cette vérité demontrée par l'expérience que deux banques à côté l'une de l'autre sont entraînées à se detruire' que c'est une rivalité mortelle, et ce fait est avéré par la pratique." Courcelle-Seneuil wird es natürlich leicht, aus der Bankgeschichte nachzuweisen, dass in verschiedenen amerikanischen und schottischen

Städten, wie New-York und Philadelphia, Glasgow und Edinburg, mehrere Banken neben einander bestehen, ohne sich zu vernichten. Ebenso treiben in Deutschland und der Schweiz eine grosse Anzahl Zettelbanken ihr Geschäft höchst friedlich neben einander.

Ferner führen wir noch an:

La question des banques en France et en Italie p. Constantin Bauer und

La banque nationale et la liberté des banques p. H. Brasseur, professeur à l'université de Gand.

Brasseur ist ein entschiedener Gegner des Bankmonopols.

Die bedeutendsten Vertreter der beiden Richtungen scheinen einerseits Wolowski und andererseits M. Chevalier und Courcelle-Seneuil zu sein. Wir glauben, dass das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist. Die gegenwärtige Beengung des Geldmarktes und der hohe Discont rufen viele denkende Geister wach.

---

b. England.

Es scheint auf dem englischen Geldmarkte im Augenblicke, wo wir dieses schreiben, trotz der inländischen und auswärtigen Fallissements grosser Häuser, ein Ruhepunkt eingetreten zu sein. Doch lässt sich daraus noch kein sicherer Schluss ziehen, ob die Krisis vorübergeht. Die Einnahmen Englands im letzten Quartale sind jedenfalls bedeutend gestiegen; die Ersparnisse der kleinen Leute zeigen Stillstand, wenn nicht Rückgang, während desselben Zeitraums, der Handel dagegen steigert die Summe seines Umsatzes fort und fort. Wir berühren dieses im Folgenden, beschäftigen uns aber hauptsächlich mit dem Geldmarkt und der Stellung der Bank von England zu demselben.

1) The Revenue. Economist, October 1, 1864.

Der „Economist" vom 1. October bringt bereits die Einnahmen vom letztverflossenen Vierteljahre:

	Juli 1. 1864.	September 30. 1863.	
Zölle	5,624,000	5,872,000	L. St.
Accise	4,352,000	3,922,000	-
Stempelsteuer	2,267,000	2,191,000	-
Abschätzungstaxen	168,000	176,000	-
Einkommensteuer	782,000	866,000	-
Posteinkünfte	1,045,000	905,000	-
Krondomänen	69,000	68,000	-
Verschiedene Einnahmen	485,489	411,504	-
Totals:	14,792,489	14,411,504	L. St.

Die Mehreinnahme aus der Excise und Post-Office war so überwiegend, dass sie die nothwendigen Ausfälle der Customs und Property Tax nicht allein

deckte, sondern auch überhaupt eine bedeutende Mehreinnahme des vergangenen Quartals herbeiführte.

Eine andere Physiognomie trägt das Budget der ärmeren Klassen.

2) Saving's banks return, Econ. Juni 18., Juli 23., August 20., September 17., 1864.

Die Sparkassenabschlüsse, welche sich in einem Turnus von 4 Wochen bewegen, umfassen die Zeit vom 18. Juni bis zum 8. October 1864. Wir finden, dass einige Abnahme stattgefunden hat.

Abschluss vom	18. Juni	43,941,397	L. St.	19 s.	11 d.
- -	16. Juli	43.894,724	-	15 -	8 -
- -	13. August	43.934.420	-	3 -	6 -
- -	17. Septbr.	43.937,592	-	1 -	6 -
- -	8. Oct.	43,796,533	-	3 -	10 -

Die Postamts-Sparkassen haben, ähnlich wie bisher, auf Kosten der älteren Sparbanken in diesem Zeitraume zugenommen von:

4,493,531 L. St. 19 s. 8 d. auf 4,681,731 L. St. 8 s. 1 d.

Der „Economist" hat es bis jetzt noch unterlassen, regelmässige Parallelen mit Sparkasseneinlagen früherer Zeitläufte zu bringen.

3) Board of Trade Tables, Econ. October 1., 1864.

Der „Economist" giebt die brittische Ausfuhr der 8 Monate vom 1. Januar bis 31. August und die Einfuhr auf die ersten 7 Monate vom 1. Januar bis 31. Juli 1864.

Die Ausfuhr auf die ersten 8 Monate:

1862 . .	82,276,107	L. St.
1863 . .	89,751,851	-
1864 . .	108,716,219	-

Die Einfuhr auf die ersten 7 Monate:

1862 . .	86,153,539	L. St.
1863 . .	98,207,002	-
1864 . .	119,068,429	-

Die ungemeine Werthssteigerung der Ausfuhr und Einfuhr erklärt sich, zu einem Theile wenigstens, aus der Preissteigerung, namentlich der Baumwollenwaaren. Der „Economist" hat hierüber, Juni 18. 1864, eine interessante Untersuchung angestellt, aus welcher die Differenz zwischen den Quantitäten und den Werthen hervorgeht. Wo bei den Werthen im späteren Jahre eine bedeutende Zunahme stattfindet, ist in Folge der Preisänderung im Vergleich zu dem früheren Jahre sogar oft eine Abnahme der Quantität der Handelswaare ersichtlich.

Wir geben nachstehend die Quantitäten und Werthe des brittischen Exports der Jahre 1862 und 1863 für neun Haupthandelsartikel:

		Quantitäten. 1862.	1863.	Zunahme u. Abnahme.
Baumwollen-Garn,	Pfund	93,000,000	74,000,000	A. 20 %
Baumwollen-Manufacturen,	Yards	1,682.000,000	1,706,000,000	Z. 1½ -
Leinen-Garn	Pfund	32.500,000	38,500,000	Z. 19 -
Leinen-Manufacturen	Yards	157,000,000	180,000,000	Z. 14 -

		1862.	1863.	Zunahme u. Abnahme.
Wollen Garn	Pfund	27,800,000	32,500,000	Z. 17 %
Wollene Kleider	Yards	35,400,000	28,000,000	A. 21 -
Worsted stuffs	Yards	118,800,000	165,800,000	Z. 40 -
Brittische Spirituosen	Gallonen	3,750,000	4,072,000	Z. 9 -
Eisen und Stahl	Tonnen	1,510,000	1,641,000	Z. 9 -

Werthe.

	1862. L. St.	1863. L. St.	Zunahme u. Abnahme.
Baumwollen-Garn	6,200,000	8,020,000.	Z. 29 %
Baumwollen-Manufacturen	28,600,000	37,500.000	Z. 31 -
Leinen-Garn	1,852,000	2,536,000	Z. 37 -
Leinen-Manufacturen	4,651,000	5,921,000	Z. 27 -
Wollen-Garn	3,853,000	5,065,000	Z. 36 -
Wollene Kleider	4,425,000	4,006,000	A. 10 -
Worsted stuffs	5,882,000	8,328,000	Z. 43 -
Brittische Spirituosen	505,000	453,000	A. 10 -
Eisen und Stahl	11,365,000	13,110,000	Z. 15 -

4) The money market. A series of articles for men of business.

What the money market is, and why it is so changeable.

What a panic is and why it might be mitigated.

The very peculiar position of the bank of England. Economist September 3., 24., October 1., 8. 1864.

Eine Reihe von Artikeln für Geschäftsleute ist der Aufsatz überschrieben. Die Aufschrift ist nicht ganz richtig; es ist zugleich eine geistvolle wissenschaftliche Production, die uns vorliegt (bis zum 8. October; die Artikelreihe ist noch unvollendet).

In dem ersten Artikel ist aus einander gesetzt, dass die Bank von England die ganze Metallreserve des Landes hält; im zweiten Artikel, dass eine Parlamentsacte erforderlich war, um die Bank zu nöthigen, genug Reservefond halten zu lassen. Im dritten Artikel wird erklärt, dass und warum 1847 und 1857 die Peelsacte verletzt werden musste, und es wird ein Plan verlangt, durch den in Zukunft diese Verletzung verhindert werde, damit das ohne eine Gesetzesverletzung gethan werden könne, was bei zwei Gelegenheiten mit einer solchen geschehen ist. Der letzte Artikel endlich handelt von der Charakteristik und der eigenthümlichen Stellung der Bank von England inmitten des wirthschaftlichen Lebens des brittischen Reiches.

Zuerst eine kurze Charakteristik dieses wunderbaren Instituts, wobei wir uns den Worten des „Economist“ möglichst getreu anschliessen: Es ist oftmals gesagt worden, dass jede grosse englische Institution etwas Anomales hat, aber wir wagen zu sagen, dass es wenige Institutionen giebt, so sonderbar, so anomal, so eigenthümlich dieser Insel, so ungeeignet zur Verpflanzung (exportation), zu fremder Nachahmung, wie die Bank von England. Diese Worte des englischen Oeconomisten möchten doch die Vertheidiger des

französischen Bankmonopols, welche so viel Beweispapier auf die englische Bank ziehen, nicht unbeachtet lassen.

Die Bank von England ist mit anderen Worten eine historische Institution, die man nicht machen kann. Die Quelle seiner Anomalie ein Monopol, welches weniger der Gegenwart als der Vergangenheit angehört, ein ausschliessliches Privileg beim Beginne der Entwickelung des Bankwesens in England, welches ihr die Macht gab, alle anderen Banken hinter sich zu lassen, die Nationalbank par excellence zu werden. Nothwendigkeit und Pflicht legten ihr dadurch die Verbindlichkeit auf, die Metallreserve für das Land zu halten.

Wir theilen aus den vortrefflichen Artikeln noch einige Gesichtspunkte und Ansichten mit. Fassen wir die sämmtlichen Deductionen zusammen, so spricht daraus eine theilweise Vertheidigung der Peelsacte und eine ganze Vertheidigung der englischen Bank, wie sie einmal ist.

Der Geldmarkt wird bezeichnet als eine „Organisation von Credit“, wodurch das Kapital von A, welcher dasselbe nicht braucht, auf B übertragen wird, der es braucht. Er ist eine ungeheuere Borgmaschinerie (it is a vast borrowing machinery), gebildet aus vielen Gliedern, bei der eine grosse Zahl von Personen ein überraschendes Vertrauen einander erweisen. Diese Maschinerie ist uns so nützlich und wir sind so vertraut mit ihr, dass wir dabei vergessen, dass sie im höchsten Masse verfeinert ist. Die Ersparnisse der Landdistricte, besonders die kleinen Ersparnisse, welche diejenigen, die sie erspart haben, nicht sogleich verwenden können, diese werden in die Localbanken eingelegt und von diesen dann wieder nach London gesendet. Hier werden sie auf Kündigung oder zur sofortigen Rückforderung (at notice or at call) bei den Billbrokers eingeliehen und von denselben zur Discontirung von Bills der geschäftsthätigen (go-a head) Districte — von Lancashire und dem West Riding von Yorkshire — angelegt. Der Banker ist der Vermittler, durch den das Geld der unthätigen Klassen unter die unternehmenden vertheilt wird. Aber Alles geschieht in Lombard street durch Credit. Selbst die Banknote wird hier nur in wenig Fällen gebraucht. Und doch sind selbst die Banknoten nach dem Ausdruck von Huskisson nur „circulirender Credit“; sie sind nur Zahlungsversprechungen — geglaubte Versprechungen (believed promises). In weiter Ausdehnung wird in London kein Metallgeld — kein Nichtcredit (nothing not credit) — kein Medium von intensivem Werthe gesehen oder nur daran gedacht.

Diese ungeheuere Organisation des Credits hat aber ohne alle Frage eine sehr solide Basis, und diese Basis ist — der Metallvorrath der Bank von England.

Hier stellt nun der Verfasser eine höchst wichtige Meditation an, die aber, irren wir nicht, nicht zum ersten Male gemacht wird. Es ist nämlich eine bemerkenswerthe Erscheinung, dass, so ungeheuer der Credit sich vermehrt, so enorm sich der Handel auch entfaltet hat, die Cash Balance, die Metallbilance der Bank von England, dieser einzige zuverlässige, unverwendete Fond, nicht wächst.

Im September 1844, die erste Rechnungslegung unter der Peelsacte, war der Metallvorrath der Bank von England:

September	7.	15,209,060	L. St.
-	14.	15,207,771	-
-	21.	15,158,964	-
-	28.	15,022,256	-

Anfang September 1864 weist der Bankbericht nur 12,980,033 L. St., also sogar zwei Millionen weniger auf, als 20 Jahre vorher.

Nun haben sich aber die liabilities (die Verbindlichkeiten) des Banksystems von Grossbritannien — die liabilities, für welche diese Reserve gehalten wird — ausserordentlich vermehrt, so z. B. bei den grossen londoner Joint-Stock-Banken die Depositen um das Neunfache, von 7,744,683 L. St. im Jahre 1844 auf 65,162,292 L. St. im Jahre 1864, und ebenso bei den schottischen Banken und den englischen Landbanken, die sich alle auf den Bankfond stützen.

Ausserdem aber hat sich der Handel seit 1844 fast verdreifacht.

Der Export der Producte und Manufacturen aus dem vereinigten Königreiche betrug:

1844	58,584,292 L. St.
1863	146,489,768 -

Während demnach die Basis des Credits ungefähr dieselbe geblieben ist, hat sich der Credit, man kann nicht einmal sagen, um wie vielfach, vergrössert. Erwägt man dieses Alles, so ist es erklärbar, weshalb dieser sogenannte „Geldmarkt" so delicat und reizbar ist.

Vor der Peelsacte — von welcher der in diesem Jahre verstorbene Sir George Lewis einmal äusserte: Die Peelsacte thut unberechenbar Gutes, ausgenommen für eine Woche in zehn Jahren — und während dieser einzigen Woche verursacht sie so viel Leid, dass wir zweifeln, ob das frühere Gute ein Aequivalent dafür ist — sagt er: Das Gute derselben ist, dass sie die Bankdirectoren in Unruhe erhält, das Ueble, dass sie auch andere Menschen beunruhigt, der Vortheil, dass sie eine Panique verhindern kann, und ihr Fluch, dass, wenn sie die Panique nicht verhindert, sie dieselbe noch verschlimmert.

Veranlasst wurde der Verfasser zu diesen Artikeln durch den Bankstreit in Frankreich, bei welchem der Versuch der Herrn Perreire, mit Hülfe der vergessenen Privilegien der Bank von Savoyen in die Privilegien der Bank von Frankreich einzufallen, einen Haufen von Pamphleten gleich denen bei der Acte von 1844 hervorgerufen hat. Er glaubt, dass ein Beitrag zu diesen Fragen, vom englischen Standpunkte aus, für den continentalen Leser nicht ohne Interesse sei.

Wir bleiben den Schluss noch schuldig. — K—n.

Miscellen.

XII.

Die Ergebnisse der Vermögenssteuer in Bremen von 1730 bis 1863.

Die in Bremen unter dem Namen Schoss hergebrachte Vermögenssteuer ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie fast unverändert schon seit dem ersten Decennium des vorigen Jahrhunderts ohne Unterbrechung fortbestanden hat, und weil demzufolge die Ergebnisse derselben über den Entwickelungsgang der Vermögensverhältnisse in Bremen für einen mehr als hundertjährigen Zeitraum Aufschluss geben.

Allerdings kennen wir nur vier Schossordnungen aus den Jahren 1805, 1818, 1827 und 1848. Allein sowohl die geringen Veränderungen, welche die erste derselben durch die drei späteren Redactionen erfahren hat, als auch die Beschaffenheit der vor uns liegenden Auszüge aus den alten Schossregistern, können als Beleg dienen, dass auch ihre Vorgängerinnen des achtzehnten Jahrhunderts nur in unwesentlichen Punkten von ihr abwichen.

Nach der Schossordnung von 1805 sind alle Bürger, welche wenigstens ein Vermögen von 3000 Thalern besitzen, schosspflichtig mit Ausnahme der Prediger, Lehrer, Kirchenbeamten, Verwalter öffentlicher Armenanstalten und Militärpersonen. Wer unter 3000 Thaler besitzt, hat eine sogenannte Collecte zu zahlen, die einen geringeren Procentsatz des Vermögens ausmacht als der Schoss.

Dieser Grundsatz bleibt auch in den folgenden Schossordnungen unverändert mit Ausnahme der letzten vom 23. October 1848, welche auch diejenigen Bürger für schosspflichtig erklärt, die ein Vermögen von nur 1000 bis 3000 Thalern besitzen. Da indessen in dieser zweiten Klasse der Schoss stets um ein Drittel niedriger sein soll als in der ersten Klasse, so ist die Veränderung, welche die letzte Schossordnung einführte, mehr eine formelle. Der wohlhabendere Theil derer, welche bis 1848 ihre Vermögenssteuer als Collecte gezahlt hatten, sollte sie von nun an als Schoss zahlen. Zu dem schosspflichtigen Vermögen gehören alle Mobilien und Immobilien nach Abzug der Schulden des Eigenthümers. Die Höhe des Procentsatzes, welcher als Schoss oder Collecte von der Vermögenssumme bezahlt werden muss, wird jedesmal vor der Erhebung durch die Staatsgesetzgebung nach Bedarf festgestellt. Gewöhnlich

wurde bis jetzt $^1/_8$ Procent Schoss erhoben; öfters aber auch mehr oder weniger. Der höchste Schoss, der in dem Zeitraume von 1730 bis 1863, also in 134 Jahren erhoben wurde, war $^1/_2$ Procent, der niedrigste $^1/_{24}$ Procent des Vermögens. Ersterer kommt in den Jahren 1757, 1763 und 1813, letzterer in den Jahren 1767, 1769, 1770 und 1772 vor. Aber wie bei der 1848 eingeführten Einkommensteuer kümmert sich der Staat weder um das Vermögen des einzelnen Bürgers noch um den Schoss, den er zahlt. Die Schossordnung von 1805 bestimmte, dass Jeder sein Vermögen selbst zu schätzen habe und den zu zahlenden Schoss, ohne ihn der Schoss-Deputation vorzuzeigen, in die Schosskiste werfen könne. Nur die Collectanten sollten von der Deputation „nach ihrem Vermögen oder Erwerbe" angeschlagen werden. Die beiden „verbesserten" Schossordnungen von 1818 und 1827 änderten diese Bestimmung nur insofern, als erstere jeden Schosser verpflichtete, den Betrag eines Schosses von 3000 Thalern der Deputation offen zu entrichten, und ihm nur überliess, den Ueberschuss in die Schosskiste zu werfen, und letztere festsetzte, dass jeder Schosser von jedem Vermögen, was er zu verschossen hat, den Betrag eines Schosses von 3000 Thalern offen entrichten sollte. In Folge der Reduction des schosspflichtigen Minimalvermögens durch das Gesetz von 1848 auf 1000 Thaler wurde auch das Recht der geheimen Steuerzahlung auf die Besitzer von 1000 bis 2999 Thalern Vermögen übertragen, insofern nun auch diese nur das Minimum von 1000 Thalern offen zu versteuern haben.

Da diese Vermögenssteuer nur nach Bedarf zur Anwendung kam, so wurde sie nicht alle Jahre, in Zeiten der Noth dagegen auch in einem Jahre zweimal erhoben. Im Ganzen wurde sie von 1730 bis 1800, also in 71 Jahren 65mal und von 1801 bis 1863 28mal erhoben und fanden

1730—1740	4	Erhebungen	1801—1810	12	Erhebungen
1741—1750	5	„	1811—1820	4	„
1751—1760	6	„	1821—1830	2	„
1761—1770	11	„	1831—1840	4	„
1771—1780	12	„	1841—1850	4	„
1781—1790	13	„	1851—1860	1	„
1791—1800	14	„ u.	1863	1	„

Zusammen in 134 Jahren 93 Erhebungen statt.

Dem statistischen Bureau in Bremen verdanken wir die Mittheilung eines sehr sorgfältig gemachten tabellarischen Auszugs aus den Schossregistern über sämmtliche 93 Erhebungen, in welchem auch für jedes Erhebungsjahr aus den Steuerbeträgen das versteuerte Vermögen berechnet ist. Da der Abdruck des ganzen Tableaus zu viel Raum einnehmen würde, so haben wir den Inhalt desselben auf Jahrzehnte reducirt und theilen hier für jedes Jahrzehnt den Steuerertrag, die Erhebungskosten und das versteuerte Capital*) mit:

*) Die Zahl der Schosser und Collectanten ist hier desshalb nicht mit aufgenommen, weil dieselbe seit 1831 in dem Tableau unvollständig ist, indem für die Ortschaften Bremerhafen und Vegesack sowie für das ländliche Gebiet nur die gezahlte Steuer und das Vermögen, nicht aber die Zahl der Steuerzahler angegeben sind.

Jahrzehnt.	Gesammtbetrag der Steuer jedes Jahrzehntes	Erhebungskosten für jedes Jahrzehnt.	In Procenten des Steuerertrags.	Versteuertes Vermögen nach dem Durchschnittsertrage einer Erhebung berechnet.
	Thaler.	Thaler.		Thaler.
1730—1739	71217,28	347,61	0,49	10,694,150
1740—1749	88342,49	672,72	0,76	11,924,360
1750—1759	148668,24	946,87	0,61	13,513,633
1760—1769	223849,44	1513,14	0,68	17,568,860
1770—1779	135585,61	1489,97	1,10	17,055,667
1780—1789	158684,50	1722,57	1,09	17,308,615
1790—1799	347229,61	2152,75	0,61	20,789,271
1800—1809	493582,81	2586,76	0,52	27,523,142
1810—1819	263189,93	1203,82	0,46	22,050,040
1820—1829	112905,53	780,61	0,69	30,107,800
1830—1839	140166,42	861,43	0,61	37,374,967
1840—1849	349910,28	?	?	62,037,847
1854	101210,00	?	?	83,652,084
1863	154666,50	1072,61	0,69	127,493,600

Hieraus ergiebt sich über Zu- und Abnahme des Vermögens von einem Jahrzehnt zum andern:

Jahrzehnt.	Versteuertes Vermögen	Absolute Zunahme oder Abnahme.	Zunahme oder Abnahme in Procenten.
1730—1740	10,694,150		
1740—1750	11,924,360	+ 1,230,210	+ 11,50
1750—1760	13,513,633	+ 1,589,273	+ 13,33
1760—1770	17,625,727	+ 4,112,094	+ 30,43
1770—1780	17,050,215	— 575,512	— 3,27
1780—1790	17,461,257	+ 411,042	+ 2,41
1790—1800	21,164,653	+ 3,703,396	+ 21,21
1800—1810	27,605,023	+ 6,440,370	+ 30,42
1810—1820	22,050,040	— 5,554,983	— 20,12
1820—1830	31,074,950	+ 9,024,910	+ 40,93
1830—1840	37,374,967	+ 6.300,017	+ 20,27
1840—1850	62,037,847	+ 24,662,880	+ 65,99
1854	83,652,084	+ 21,614,237	+ 34,84
1863	127,493,600	+ 43,841,516	+ 52,41

In der Stadt Bremen betrugen.

	Zahl der Schosser.	Zahl der Collectanten.
1730—1740	682	3538
1740—1750	752	3466
1810—1820	1369	5476
1821—1830	1767	6370
1831—1840	1712	6783
1841—1850	3420	6981
1854	4977	6957
1863	6505	7769

Und wenn man die jährliche Vermögenszunahme für den ganzen Zeitraum von 134 Jahren berechnet, so erhält man eine durchschnittliche Jahreszunahme von 8,15 Procent.

Vergleicht man aber das versteuerte Vermögen mit der Bevölkerung Bremens, so weit diese aus früheren Zeiten bekannt ist, so ergiebt sich:

Jahre		Bevölkerung	Versteuertes Vermögen	Auf den Kopf der Bevölkerung versteuertes Vermögen
			Thaler	Thaler
1810—1819	(1812)	47797	22,050,040	461,33
1820—1829	(1823)	54334	30,107,800	554,12
1830—1839 *)		63577	37,374,967	587,87
1840—1849	(1842 u. 1849)	75961	62,037,847	816,71
1854	(1855)	88877	83,652,084	941,21
1863	(1862)	98467	127,493,600	1294,79

Das versteuerte Vermögen hat sich demnach durchschnittlich per Kopf der Bevölkerung in Bremen seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nahezu verdreifacht und ist im letzten Jahrzehnt um 37,55 Procent gewachsen.

*) Von 1830—1839 hat keine Aufnahme der Bevölkerung stattgefunden. Wir nahmen desshalb den Durchschnitt von 1823 und 1842.

XIII.

Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangsabgaben im ersten Halbjahr 1864 mit denen in demselben Zeitraume des Vorjahres.

(Nach der Publikation des Preuss. Handelsarchivs.)

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preussen für Wasserzölle etc., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben.		Ausgangs-Abgaben.		Zusammen.			
	im ersten Halbjahr 1864	im ersten Halbjahr 1863	im ersten Halbjahr 1864	im ersten Halbjahr 1863	im ersten Halbjahr 1864	im ersten Halbjahr 1863	im ersten Halbjahr 1864 also: mehr	weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preussen	6,460,661	6,875,149	a. 15,701 b. 15,635	a. 12,653 b. 13,734	6,491,997	6,901,536	.	409,539
Ausserdem:								
Luxemburg	70,504	63,219	1,143	807	71,647	64,026	7,621	.
2. Bayern	645,415	645,390	5,566	11,596	650,981	656,986	.	6,005
3. Sachsen	1,256,332	1,222,742	5,262	5,562	1,261,594	1,228,304	33,290	.
4. Hannover	940,097	1,040,447	4,681	2,862	944,778	1,043,309	.	98,531
5. Württemberg	213,757	215,637	1,467	704	215,224	216,341	.	1,117
6. Baden	525,755	520,025	8,659	8,192	534,414	528,217	6,197	.
7. Kurf. Hessen	168,815	171,711	561	415	169,376	172,126	.	2,750
8. Grossh. Hessen	237,960	260,726	1,231	1,328	239,191	262,054	.	22,863
9. Thüringen	149,036	137,084	35	74	149,071	137,158	11,913	.
10. Braunschweig	133,919	141,152	a. 49	a. 103	133,968	141,255	.	7,287
11. Oldenburg	103,686	124,569	111	172	103,797	124,741	.	20,944
12. Nassau	46,091	45,849	97	528	46,188	46,377	.	189
13. Frankfurt a. M.	437,465	421,206	26,681	24,712	464,146	445,918	18,228	.
Summa	11,389,493	11,884,906	86,879	83,442	11,476,372	11,968,348	77,249	569,225 -77,249 491,976

XIV.

Uebersicht der wichtigeren im ersten Halbjahr 1864 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtigerer Ausfuhr-Artikel, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten Halbjahr 1863.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	Also im Jahre 1864 weniger.
		I. Waaren-Eingang.						
1.		Abfälle: von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen etc. . . . . Ctr.	frei.		63,276	63,918	.	642
2.		Baumwolle und Baumwollenwaaren:						
	a.	Rohe Baumwolle . . . . -	frei.		528,068	512,584	15,484	.
	b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:						
		1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten . . . . -	3	—	65,043	75,462	.	10,419
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	1	22½	469	542	.	73
		2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte etc. Garn . . . -	8	—	2,361	1,800	561	.
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	1	22½	41	140	.	99
2.	c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen etc. . . . . . -	50	—	4,005	4,480	.	475
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	30	—	51	27	24	.
3.		Blei und Bleiwaaren:						
	a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden etc., auch altes . . . . -	—	7½	1,838	2,286	.	448
5.		Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:						
	a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch etc. . . . . -	3	10	14,376	12,563	1,813	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	weniger.
5. a.	Ausserdem aus Oesterreich	Ctr.	frei.		11,200	11,762	.	562
c.	Bleiweiss (Kremserweiss), rein oder versetzt, Chlorkalk	-	2	—	561	394	167	.
d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschliesslich Eisenrostwasser	-	—	7½	11,934	11,604	330	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		6,847	5,835	1,012	.
e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:							
	1) Krapp	-	—	2½	16,010	16,265	.	255
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		22	33	.	11
	2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren etc.	-	frei.		80,627	96,932	.	16,305
	Harze aller Art etc.	-	frei.		85,957	108,455	.	22,498
	Salpeter, gereinigter und ungereinigter	-	frei.		111,223	94,342	16,881	.
	Schwefel	-	frei.		109,270	220,493	.	111,223
	3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren etc., ferner Myrobalanen, Palmnüsse etc.	-	frei.		90,889	75,764	15,125	.
	Eckerdoppern (Knoppern)	-	frei.		6,385	6,272	113	.
	Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen etc.	-	frei.		7,571	6,257	1,314	.
	Hölzer, aussereuropäische für Tischler etc. in Blöcken und Bohlen	-	frei.		44,744	72,082	.	27,338
	Indigo	-	frei.		16,651	10,726	5,925	.
	Anm. 1. Cichorien, getrocknete	-	—	15	4,755	5,454	.	699
	Anm. 1. Wachs	-	—	15	3,875	4,209	.	334
	Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch	-	—	15	140,654	84,667	55,987	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	—	10	366	1,285	.	919
	Desgleichen	-	frei.		727	380	347	.
f.	Farbehölzer:							
	1) in Blöcken	-	frei.		291,899	236,317	55,582	.
	2) gemahlen oder geraspelt	-	—	5	12,930	10,278	2,652	.
g.	Kupfervitriol, gemischter etc. und weisser, Wasserglas etc., schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali	-	1	—	9,039	9,031	8	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		491	243	248	.

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr	Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	weniger.
5.	g.	Soda, ungereinigte und gereinigte	Ctr.	1	—	43,506	40,720	2,786	.
	i.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	-	—	5	56,009	64,764	.	8,755
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		1	.	1	.
	m.	Terpentinöl (Kienöl), ausserdem Fischspeck	-	—	10	21,280	27,983	.	6,703
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		6,631	3,821	2,810	.
6.		Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:							
	a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	-	—	10	824,888	1,494,846	.	669,958
		Zum Schiffsbau	-	frei.		321	837	.	516
		Auserdem	-	—	7½	1,145	1,602	.	457
		Ausserdem aus Oesterreich	-	—	5	1,925	2,698	.	773
	b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen etc., in Stäben von ½ □Zoll Preussisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen	-	1	15	18,116	29,509	.	11,393
		Zum Schiffsbau	-	frei.		6,021	9,156	.	3,135
		Ausserdem aus Oesterreich	-	—	20	7,056	7,210	.	154
		2) Eisenbahnschienen	-	1	15	2,028	1,367	661	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	—	20	.	1	.	1
		3) Roh- und Cementstahl, Guss- und raffinirter Stahl	-	1	15	15,016	17,044	.	2,028
		Ausserdem aus Oesterreich	-	—	20	4,455	3,921	534	.
		Anm. 1. Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschliesslich auf Erlaubnissscheine für Stahlfabriken	-	—	15	1,826	2,054	.	228
	c.	Geschmiedetes etc. Eisen etc. in Stäben von weniger als ½ □Zoll Preussisch im Querschnitt	-	2	15	934	2,794	.	1,860
		Zum Schiffsbau	-	frei.		4,160	8,008	.	3,848
		Ausserdem	-	—	20	49	45	4	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	1	22½	.	3	.	3
	d.	Façonnirtes Eisen in Stäben etc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. e. zu 3.	-	3	—	24,266	24,248	18	.
		Zum Schiffsbau	-	frei.		9,489	14,550	.	5,061
		Ausserdem aus Oesterreich	-	1	—	342	493	.	151

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	Also im Jahre 1864 weniger.
6. d.	Inventarienstücke von Seeschiffen	Ctr.	frei.		.	53	.	53
	Desgleichen	-	1	—	69	35	34	.
e.	Weissblech, gefirnisstes Eisenblech, polirtes Stahlblech etc.	-	4	—	3,650	5,660	.	2,010
	Zum Schiffsbau	-	frei.		.	2	.	2
	Ausserdem aus Oesterreich	-	1	22½	2,372	2,286	86	.
f.	Eisen- und Stahlwaaren:							
	1) Ganz grobe Gusswaaren in Oefen, Platten, Gittern etc.	-	1	—	112,922	68,120	44,802	.
	Zum Schiffsbau	-	frei.		691	479	212	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	—	15	12,076	15,379	.	3,303
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen etc. gefertigt sind etc.	-	6	—	17,560	19,348	.	1,788
	Zum Schiffsbau	-	frei.		1,332	874	458	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	2	—	8,070	8,622	.	552
	3) Feine, aus feinem Eisenguss etc.	-	10	—	3,663	3,923	.	260
	Zum Schiffsbau	-	frei.		.	1	.	1
	Ausserdem aus Oesterreich	-	3	5	338	276	62	.
7.	Erze:							
a.	Eisen- und Stahlstein, Stufen	-	frei.		203,946	233,228	.	29,282
b.	Galmei, Zinkblende	-	frei.		112,391	82,484	29,907	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	-	—	5	123,279	101,091	22,188	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		25,731	33,503	.	7,772
9.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:							
a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:							
	1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten	Schfl.	—	2	573,094	326,119	246,975	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		139,334	1,840,832	.	1,701,498
	Aus den Enklaven	-	frei.		96	167	.	71
	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken	-	—	2	45,078	62,104	.	17,026
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		43,555	54,038	.	10,483

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	weniger.
9.	a.	Aus den Enklaven	Schfl.	frei.		24	33	.	9
		2) Roggen	-	—	½	1,685,307	1,964,792	.	279,485
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		222,475	753,518	.	531,043
		Aus den Enklaven	-	frei.		278	237	41	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	-	frei.		.	34	.	34
		Gerste, auch gemalzte	-	—	½	121,388	185,771	.	64,383
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		338,519	1,094,356	.	755,837
		Aus den Enklaven	-	frei.		30	24	6	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	-	frei.		.	7	.	7
		Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	-	—	⅓	447,359	144,248	303,111	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		171,954	556,774	.	384,820
		Aus den Enklaven	-	frei.		67	52	15	.
	b.	Sämereien und Beeren:							
		1) Anis und Kümmel	Ctr.	1	—	1,501	1,355	146	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		316	603	.	287
		2) Hanfsaat	-	—	1¼	6,378	6,657	.	279
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		984	869	115	.
		Aus den Enklaven	-	frei.		.	202	.	202
		Leinsaat und Leindotter	-	—	1¼	122,144	123,180	.	1,036
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		28,833	26,566	2,267	.
		Mohnsamen	-	—	1¼	6,242	7,276	.	1,034
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		312	229	83	.
		Raps, Rübesaat	-	—	1¼	66,833	40,246	26,587	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		146,660	70,215	76,445	.
		Senfsaat	-	—	1¼	2,748	436	2,312	.
		3) Kleesaat	-	—	6	20,590	28,370	.	7,780
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		51,965	68,893	.	16,928
		Wacholderbeeren	-	—	5	628	616	12	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		2,050	1,469	581	.
10.		Glas und Glaswaaren:							
	d.	Spiegelglas:							
		Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas	-	—	15	20,100	21,170	.	1,070

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	weniger.
11.		Häute, Felle und Haare:						
	a.	Rohe etc. Häute und Felle zur Lederbereitung etc., ingleichen rohe Pferdehaare . . . . Ctr.	frei.		197,426	198,558	.	1,132
	b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . . -	—	20	12,737	13,995	.	1,258
	c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . . . . -	frei.		11,325	7,744	3,581	.
12.		Holz und Holzwaaren etc.:						
	a.	Brennholz beim Wassertransport . . . . Klafter	—	2½	13,923	9,374	4,549	.
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	frei.		3,937	1,963	1,974	.
	b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
		Anm. 2. In den östlichen preussischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:						
		aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . . Stck.	—	6	82,726	64,544	18,182	.
		Ausserdem aus Bremen . . . . -	frei.		3,010	4,951	.	1,941
		bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . . . -	—	1½	737,381	482,100	255,281	.
		Ausserdem aus Bremen . . . . -	frei.		1,791	3,381	.	1,590
		In Folge besonderer Uebereinkunft . . . . -	frei.		134	.	134	.
		cc) Bohlen, Bretter, Latten etc. . . . . Schiffslast	—	15	37,863	21,827	16,026	.
		Ausserdem aus Bremen . . . . -	frei.		237	378	.	141
		In Folge besonderer Uebereinkunft . . . . . . -	frei.		36	24	12	.
		Anm. Korkstöpsel, gewöhnliche . . . . Ctr.	1	—	6,195	6,014	181	.
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	—	15	.	5	.	5
	c.	1) Holzborke oder Gerberlohe . . . . -	frei.		85,854	54,811	31,043	.
		2) Holzkohlen . . . . -	frei.		16,507	21,419	.	4,912
	h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . . . -	—	5	7,537	9,968	.	2,431
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	frei.		1,296	1,774	.	478
		Ausserdem aus Bremen . . . . -	frei.		7,526	9,432	.	1,906
		nach Pos. 12 zu e. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- etc. Waaren, blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten etc. . . . . . -	—	15	9,663	9,852	.	189
		Auserdem aus Oesterreich . . . . -	frei.		28,080	28,101	.	21
		Ausserdem aus Bremen . . . . -	frei.		12,461	11,552	909	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	weniger.
12. h.	Grobe Maschinen von Holz . . . Ctr.	—	15	6,941	5,710	1,231	.
	Ausserdem aus Oesterreich . . . -	frei.		271	97	174	.
	Ausserdem aus Bremen . . . -	frei.		.	2	.	2
13.	Hopfen . . . -	2	15	3,300	2,100	1,200	.
19.	Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:						
b.	Waaren: Kessel, Pfannen u. dergl., Gürtler und Nadlerwaaren etc. . . . -	10	—	4,231	4,172	59	.
	Ausserdem aus Oesterreich . . . -	3	5	272	181	91	.
	Zum Schiffsbau . . . -	frei.		382	117	265	.
	Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer etc. . . . -	—	15	35,246	61,117	.	25,871
	Ausserdem aus Oesterreich . . . -	frei.		4,849	480	4,39	.
	Zum Schiffsbau . . . -	frei.		.	5	.	5
20.	Kurze Waaren:						
a.	aus Perlmutter, dergleichen aus feinen Metallgemischen, echten Perlen, Korallen oder Steinen etc., aber in Verbindung mit Fischbein, Glas etc. . . . -	50	—	826	802	24	.
	Ausserdem aus Oesterreich . . . -	35	—	18	23	.	10
	Desgleichen . . . -	21	—	22	15	7	.
	Desgleichen . . . -	10	15	.	1	.	1
21.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:						
a.	1) Lohgahre oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder etc. . . . -	6	—	1,234	1,325	.	91
	Ausserdem aus Oesterreich . . . -	1	22½	575	325	250	.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle):						

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	Also im Jahre 1864 weniger.
22.	a.	Rohes Garn:						
		1) Maschinengespinnst . . . . Ctr.	2	—	26,527	19,644	6,883	.
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	—	15	44,101	27,283	16,818	.
		2) Handgespinnst . . . . -	—	5	2,868	1,248	1,620	.
		Ausserdem aus Oesterreich . . . . -	frei.		3,943	3,430	513	.
	b.	Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn . . . . -	3	—	22,067	18,813	3,254	.
	c.	Zwirn . . . . -	4	—	7,079	6,778	301	.
	d.	1) Graue Packleinwand . . . . -	—	20	13,668	20,210	.	6,542
		Aus den Enklaven . . . . -	frei.		44	42	2	.
		2) Segeltuch . . . . -	—	20	415	378	37	.
	e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . . . -	4	—	3,271	4,387	.	1,116
		Ausserdem . . . . -	frei.		23,607	16,588	7,019	.
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:						
	a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte etc., Papierspäne, Makulatur . . . . -	frei.		34,545	37,299	.	2,754
	b.	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . -	frei.		1,031	1,331	.	300
25.		Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:						
	a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . -	2	15	7,548	7,224	324	.
	b.	Branntwein und Hefe:						
		α) Branntwein, Arrak, Rum etc. . . . . -	8	—	20,516	18,115	2,401	.
		Aus den Exklaven . . . . -	frei.		9	11	.	2
		β) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe -	11	—	1,222	1,940	.	718
		In Folge besonderer Uebereinkunft . . . . -	—	15	53	47	6	.
		Aus den Exklaven . . . . -	frei.		4	.	4	.
	f.	Wein und Most, auch Cider:						
		α) in Fässern . . . . -	6	—	104,923	120,839	.	15,916
		Aus den Exklaven . . . . -	frei.		307	215	92	.
		β) in Flaschen . . . . -	8	—	19,985	21,268	.	1,283

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz.		Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
25. g.	Butter	Ctr.	3	20	1,264	1,240	24	.
	Ausserdem nach Anm. 1.	-	1	—	886	917	.	31
	Ausserdem nach Anm. 2.	-	frei.		120	144	.	24
	Ausserdem aus Oesterreich	-	1	15	9,167	10,211	.	1,044
	Aus den Enklaven	-	frei.		1	3	.	2
h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes etc.	-	2	—	41,848	74,168	.	32,320
	Ausserdem aus Oesterreich	-	1	15	789	3,227	.	2,438
	In Folge besonderer Uebereinkunft	-	frei.		147	104	43	.
	Ausserdem	-	—	15	235	.	235	.
i.	Südfrüchte etc.:							
	a) Frische Südfrüchte:							
	1) Apfelsinen, Citronen etc.	-	2	—	47,509	48,888	.	1,379
	2) ausgezählte	Stck.	100 St.	20 Sgr.	56,888	66,598	.	9,710
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen etc.	Ctr.	4	—	95,195	87,597	7,598	.
k.	Gewürze:							
	2) Pfeffer und Piment	-	6	15	22,250	19,022	3,228	.
l.	Heringe	Tonnen	1	—	105,264	150,223	.	44,959
m.	*a*) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate	Ctr.	5	—	660,633	644,805	15,828	.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	-	6	15	9,997	9,483	514	.
o.	Käse aller Art	-	3	20	16,804	17,250	.	446
	Ausserdem aus Oesterreich	-	1	—	2,775	2,491	284	.
q.	*β*) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner etc.	-	—	15	16,929	9,665	7,264	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		53,831	155,227	.	101,396
	Ausserdem	-	frei.		701	870	.	169
	Ausserdem	-	frei.		512	452	60	.
s.	Reis:							
	1) geschälter	-	1	—	282,722	265,020	17,702	.
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz)	-	.		168,659	290,292	.	121,633
u.	Syrup	-	2	15	36,488	37,925	.	1,437
v.	Tabak:							
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	-	4	—	294,180	277,663	16,517	.
	2) Tabaksfabrikate:							

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	Also im Jahre 1864 weniger.
25.	v.	α) Rauchtabak in Rollen etc. oder geschnitten etc.	Ctr.	11	—	4,464	3,574	890	.
		β) Cigarren	-	20	—	5,981	5,961	20	.
	w.	Thee	-	8	—	7,053	6,632	521	.
	x.	Zucker:							
		1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weisser gestossener Zucker	-	7	10	959	1,024	.	65
		Ausserdem aus Prozessen	-	10	—	37	37	.	.
		2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	-	6	—	114	234	.	120
		3) Rohzucker für inländische Siedereien etc.	-	4	7½	120,931	177,727	.	54,796
26.		Oel, in Fässern eingehend:							
	a.	Baumöl	-	1	10	11,910	14,650	.	2,740
		Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ⅛ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt worden	-	frei.		62,249	57,538	4,711	.
	b.	Anderes Oel	-	—	15	349,284	327,928	21,356	.
		Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen etc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen etc.	-	—	1	24,328	15,732	8,596	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		29,155	35,750	.	6,595
27.		Papier und Pappwaaren:							
	a.	Ungeleimtes, etc. Druckpapier, auch grobes (weisses und gefärbtes) Packpapier	-	1	—	281	229	52	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		10,454	11,064	.	610
	b.	Geleimtes Papier, ungeleimtes feines, buntes etc.	-	5	—	1,368	1,450	.	82
		Ausserdem aus Oesterreich	-	1	—	2,663	1,133	1,530	.
		Desgleichen	-	frei.		192	28	164	.
30.		Seide und Seidenwaaren:							
		Seide, rohe ungefärbte etc., auch rohe Floretseide etc.	-	—	15	11,553	11,320	233	.
	a.	Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide	-	8	—	1,250	1,057	193	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	Also im Jahre 1864 weniger.
30.	b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden etc. und Borten theilweise aus Seide	Ctr.	110	—	2,794	2,951	.	157
		Ausserdem aus Oesterreich	-	80	—	51	43	8	.
	c.	Dergleichen Waaren, in welchen ausser Seide etc. auch andere Spinnmaterialien etc. enthalten sind etc.	-	55	—	1,533	1,705	.	172
		Ausserdem aus Oesterreich	-	50	—	215	151	64	.
34.		Steinkohlen	-	—	1½	131,966	130,792	1,174	.
		Ausserdem	-	—	⅓	3,656,117	7,181,354	.	3,525,237
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		573,589	444,477	129,112	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft	-	frei.		1,145,331	1,325,363	.	180,032
36.		Talg und Stearin:							
	a.	Talg	-	1	—	29,012	41,024	.	12,012
		Paraffin	-	1	—	80	.	80	.
37.		Theer etc., Daggert, Pech	-	1	5	55,154	91,497	.	36,343
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		24,999	40,710	.	15,711
38.		Töpferwaaren:							
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen etc.	-	—	10	16.114	16,723	.	609
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		4,471	4,591	.	120
		Ausserdem aus Bremen	-	frei.		1,817	1,417	400	.
39.		Vieh:							
	a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stck.	1	10	19,271	19,150	121	.
		Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		4,850	3,792	1,058	.
		Ausserdem nach Anm. 3a.	-	—	15	25	16	9	.
		Aus den Enklaven	-	frei.		5	3	2	.
	b.	Rindvieh:							
		1) Ochsen und Zuchtstiere	-	5	—	341	478	.	137
		Ausserdem aus Oesterreich	-	2	15	572	164	408	.
		Ausserdem nach Anm. 2a.	-	1	10	8,169	7,694	475	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	weniger.
39. b.	Ausserdem nach Anm. 3b. . . . . . Stck.	2	15	11	1	10	.
	Ausserdem Zuchtstiere . . . . . . -	1	—	.	10	.	10
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		3	4	.	1
	2) Kühe . . . . . . -	3	—	6,607	7,218	.	611
	Ausserdem aus Oesterreich . . . . . . -	1	15	791	391	400	.
	Ausserdem nach Anm. 2b. . . . . . -	1	—	4,783	4,063	720	.
	Ausserdem nach Anm. 3c. . . . . . -	1	15	78	142	.	64
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		40	44	.	4
	3) Jungvieh . . . . . . -	2	—	1,797	2,184	.	387
	Ausserdem aus Oesterreich . . . . . . -	1	—	90	58	32	.
	Ausserdem nach Anm. 2c. . . . . . -	—	20	2,182	2,342	.	160
	Ausserdem nach Anm. 3d. . . . . . -	1	—	31	47	.	16
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		12	11	1	.
	4) Kälber . . . . . . -	—	5	19,432	19,401	31	.
	Ausserdem aus Oesterreich . . . . . . -	frei.		8,877	9,135	.	258
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		19	41	.	22
c.	Schweine:						
	1) gemästete . . . . . . -	1	—	9,777	10,441	.	664
	Ausserdem aus Oesterreich . . . . . . -	—	20	4,525	6,696	.	2,171
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		73	35	38	.
	2) magere . . . . . . -	—	20	124,278	135,725	.	11,447
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		14	134	.	120
	3) Spanferkel . . . . . . -	—	5	85,443	73,851	11,592	.
	Ausserdem aus Oesterreich . . . . . . -	frei.		18,016	28,982	.	15,966
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		144	210	.	66
d.	Hammel . . . . . . -	—	15	3,312	4,444	.	1,132
	Ausserdem aus Oesterreich . . . . . . -	—	10	754	325	429	.
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		18	14	4	.
e.	Anderes Schafvieh und Ziegen . . . . . . -	—	5	8,090	10,813	.	2,723
	Ausserdem aus Oesterreich . . . . . . -	frei.		3,952	4,368	.	416
	Aus den Enklaven . . . . . . -	frei.		8	16	.	8
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Rohe u. gekämmte Schafwolle, einschliesslich der Gerberwolle Ctr.	frei.		194,125	169,803	24,322	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	Also im Jahre 1864 weniger.
41. b.	Weisses drei- und mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn etc.	Ctr.	8	—	5,146	4,254	892	.
c.	Wollenwaaren etc.:							
	1) Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren etc., wenn sie gemustert etc. sind etc.	-	50	—	1,327	1,335	.	8
	Ausserdem aus Oesterreich	-	30	—	159	100	59	.
	2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren etc.	-	30	—	12,030	11,877	153	.
	Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn	-	—	15	108,054	95,124	12,930	.
43.	Zinn und Zinnwaaren:							
	Anm. Zinn in Blöcken, Stangen etc., und altes Zinn	-	frei.		17,047	18,630	.	1,583
	Zur allgemeinen Eingangsabgabe:							
	Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche	-	—	15	10,509	10,757	.	248
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		5,406	5,437	.	31
	Federn (Bettfedern), Federspulen	-	—	15	1,666	2,941	.	1,275
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		18,095	17.884	211	.
	Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte etc.	-	—	15	38,626	33,193	5,433	.
	Obst, gebackenes, getrocknetes	-	—	15	26,940	20.519	6.421	.
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		41,326	38,272	3,054	.
	Aus den Exklaven	-	frei.		.	2	.	2
	Oeldraus	-	—	15	4,247	4,846	.	599
	Schwämme, Waschschwämme und bereitete Feuerschwämme	-	—	15	721	722	.	1
	Ausserdem aus Oesterreich	-	frei.		250	261	.	11
	Seilerarbeit	-	—	15	1.564	1.454	110	.
	Thran	-	—	15	40.897	65.625	.	24,728
	Ausserdem Robbenspeck	-	frei.		2,616	4,670	.	2,054

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1864.	Im Jahre 1863.	Also im Jahre 1864 mehr.	Also im Jahre 1864 weniger.
	II. Waaren-Ausgang.							
2. a*).	Rohe Baumwolle	Ctr.	frei.		86,201	98,902	.	12,701
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	-	frei.		138,729	66,289	72,440	.
11. a.	Rohe Häute und Felle	-	1	20	29,598	29,332	266	.
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	-	3	—	1,387	736	651	.
	Ausserdem	-	—	10	10	20	.	10
41. a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschliesslich der Gerberwolle	-	—	10	71,208	61,395	9,813	.
	Ausserdem nach Oesterreich	-	frei.		2,565	3,370	.	805
	Haidschnuckenwolle	-	—	$2\frac{1}{2}$	1,598	2,124	.	526
	Rohe Seide	-	frei.		957	743	214	.

*) a. im östlichen Verband.

XV.

Die Kornpreise in der Stadt Altenburg von 1746 bis 1863.

Wir besitzen vom Kammer-Revisor J. A. Schurich in Altenburg eine ausserordentlich fleissige Uebersicht über die wöchentlichen Kornpreise auf dem Getreidemarkte der Stadt Altenburg während eines hundertjährigen Zeitraums von 1746—1846 *), welche aus den Acten und Getreide-Taxbüchern Altenburgs entnommen ist. Da diese Uebersicht in wissenschaftlichen Kreisen unbekannt geblieben, und wir in der Lage sind, die dort abgebrochene Uebersicht bis auf die neueste Zeit zu ergänzen, so theilen wir hier ein Tableau mit, in welchem für jedes Jahr seit 1746 der höchste, der niedrigste und der Durchschnittspreis des Kornes angegeben ist. Als Maass ist der altenburgische Scheffel zu 7089 pariser Kubikzoll = 1,4062 Hectoliter = 2,5585 preuss. Scheffel zu Grunde gelegt. Die früheren Geldpreise sind auf jetziges sächs. Geld reducirt. Den höchsten und niedrigsten Preisen ist der Monat und seit 1847 das Quartal beigefügt, in welchem derselbe vorkommt.

	Höchster Preis des Kornes.				Niedrigster Preis des Kornes.				Durchschnittspreis des Kornes.		
Jahr.	Monat.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Monat.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1746	November	4	10	7	Januar	3	4	3	3	19	9
1747	Januar	4	—	9	November	2	22	2	3	13	3
1748	September	3	21	2	Juni	2	14	9	2	28	6
1749	Januar	3	26	1	December	3	4	3	3	17	2
1750	Januar	3	11	6	September	2	2	8	2	29	—
1751	August	2	14	9	August	2	2	8	2	9	4
1752	August	2	29	5	November	1	28	—	2	9	3
1753	December	3	9	1	Januar	2	2	8	2	13	4
1754	Juli	3	11	6	Februar	2	29	5	3	4	4
1755	Februar	3	11	6	Juli	2	24	6	3	5	7
					Durchschnitt von 10 Jahren				3	—	—
1756	December	5	26	6	Januar	3	6	6	4	8	3
1757	April	7	17	3	August	4	15	5	5	29	3
1758	Januar	4	15	5	September	3	4	3	3	17	3
1759	Januar.	3	4	3	Juli	2	14	9	2	23	2
1760	November	3	21	2	März	2	14	9	2	26	7
1761	December	6	18	3	Februar	2	27	—	3	29	5
1762	Juli	15	26	4	Januar	5	29	1	11	8	5
1763	April	16	4	8	December	2	18	6	7	6	—
1764	October	2	22	2	Juli	2	7	6	2	16	4
1765	Mai	3	16	4	Januar	2	10	1	2	29	—
					Durchschnitt von 10 Jahren				4	22	4
1766	Januar	3	13	9	October	2	7	6	2	28	2
1767	November	2	19	1	December	2	5	3	2	12	1
1768	Februar	2	14	9	December	1	29	2	2	8	—
1769	August	2	5	3	Mai	1	23	2	1	27	1
1770	December	5	28	9	Januar	1	25	7	3	16	4
1771	Juli	12	27	5	Februar	5	7	2	8	3	7

*) Gedruckt Altenburg 1847.

Jahr.	Höchster Preis des Kornes. Monat.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Niedrigster Preis des Kornes. Monat.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Durchschnittspreis des Kornes. Thlr.	Ngr.	Pf.
1772	Juni	16	13	3	August	4	15	5	9	9	9
1773	Januar	5	6	—	November	2	10	1	3	12	1
1774	Juni	2	22	2	September	1	23	2	2	11	3
1775	Juni	2	24	6	Januar	2	7	6	2	11	1
					Durchschnitt von 10 Jahren				3	26	—
1776	Februar	2	13	7	November	1	28	—	2	5	3
1777	April	2	7	6	December	1	23	2	2	1	4
1778	November	2	29	5	Januar	1	23	2	2	11	—
1779	Januar	2	27	—	Juni	2	3	1	2	13	2
1780	Januar	2	10	1	April	2	1	6	2	5	1
1781	Juli	2	10	1	Juni	2	—	5	2	5	6
1782	December	2	23	4	Februar	2	4	—	2	12	6
1783	August	2	29	5	Mai	2	16	1	2	21	8
1784	Juli	3	18	7	Januar	2	29	5	3	8	5
1785	April	4	—	9	December	3	1	8	3	11	8
					Durchschnitt von 10 Jahren				2	15	6
1786	November	3	18	7	Mai	2	17	4	3	5	—
1787	October	3	13	9	Juli	2	28	2	3	6	5
1788	Mai	3	23	6	Juni	3	11	6	3	16	1
1789	Juli	5	1	1	Januar	3	16	4	4	6	7
1790	Juli	5	4	7	September	3	26	1	4	12	5
1791	Juli	4	10	7	December	2	14	9	3	16	—
1792	December	2	19	7	April	2	7	6	2	13	1
1793	Februar	2	24	6	Mai	2	11	3	2	15	6
1794	November	3	9	1	April	2	12	6	2	21	8
1795	Juni	4	22	7	Januar	3	7	9	3	25	8
					Durchschnitt von 10 Jahren				3	10	9
1796	Januar	4	5	7	October	2	27	—	3	11	2
1797	November	3	11	6	Juni	2	17	4	3	—	2
1798	December	4	17	8	März	3	9	1	3	19	5
1799	August	6	3	7	Januar	4	8	2	5	7	1
1800	Februar	5	12	—	Juli	4	7	—	4	20	9
1801	October	4	25	1	März	3	16	4	4	7	6
1802	September	7	10	—	Januar	4	15	5	5	26	8
1803	Januar	7	7	7	Juli	5	8	4	6	10	8
1804	December	7	5	2	Februar	5	9	7	6	1	2
1805	August	14	29	9	Januar	7	5	2	9	21	1
					Durchschnitt von 10 Jahren				5	6	6
1806	Januar	11	3	9	Juni	5	9	7	8	8	—
1807	Januar	6	25	6	Juli	4	10	7	5	10	5
1808	Juli	9	—	8	Januar	4	19	1	6	13	8
1809	Juli	9	23	1	December	4	17	8	5	29	8
1810	März	4	20	—	Mai	4	—	9	4	10	5
1811	August	4	15	5	Juni	3	1	8	3	23	2

Jahr.	Monat	Höchster Preis des Kornes. Thlr.	Ngr.	Pf.	Monat.	Niedrigster Preis des Kornes. Thlr.	Ngr.	Pf.	Durchschnittspreis des Kornes. Thlr.	Ngr.	Pf.
1812	September	8	1	7	Januar	4	20	3	6	21	9
1813	November	10	24	1	Februar	7	2	7	8	3	8
1814	Januar	8	13	8	December	5	15	7	7	2	—
1815	August	6	12	2	Juli	4	28	7	5	13	5
					Durchschnitt	von	10	Jahren	6	4	7
1816	September	12	13	7	Februar	4	28	7	8	15	4
1817	Juni	12	16	1	August	6	26	7	10	20	6
1818	Januar	9	29	8	December	4	23	9	6	27	5
1819	Januar	4	21	5	December	2	29	5	3	23	7
1820	Juli	3	15	1	Mai	2	25	8	3	3	7
1821	October	4	9	4	Februar	2	28	2	3	11	3
1822	November	4	14	2	Juni	3	7	9	3	22	6
1823	Juni	5	10	8	December	3	—	6	4	11	6
1824	Februar	3	1	8	November	2	5	3	2	22	—
1825	Februar	2	16	1	Juli	1	25	6	2	7	9
					Durchschnitt	von	10	Jahren	4	28	6
1826	November	3	5	5	April	1	26	8	2	14	9
1827	December	4	23	9	Januar	3	—	6	3	19	6
1828	October	6	1	4	Februar	4	17	8	5	7	1
1829	Februar	5	27	7	December	3	5	5	4	16	—
1830	November	4	8	2	April	3	—	6	3	17	4
1831	October	4	9	4	September	3	28	6	4	4	9
1832	Juli	5	10	5	December	3	23	6	4	11	2
1833	Juni	4	—	9	October	2	22	2	3	7	—
1834	October	3	13	9	März	2	19	7	2	25	8
1835	Januar	3	9	1	April	2	29	5	3	5	4
					Durchschnitt	von	10	Jahren	3	21	9
1836	August	3	13	9	März	2	27	—	3	4	8
1837	November	4	13	—	Januar	3	1	8	3	19	6
1838	October	6	27	9	Januar	4	8	2	5	9	5
1839	Juni	6	15	8	August	5	2	4	5	28	3
1840	Januar	5	19	3	December	3	9	1	4	19	5
1841	August	3	22	—	Juni	2	18	—	3	10	6
1842	November	6	—	—	Januar	3	4	—	4	4	3
1843	Juli	8	10	—	December	4	20	—	6	2	8
1844	Januar	4	28	—	September	3	15	5	4	1	8
1845	December	6	5	—	April	3	20	—	4	13	4
					Durchschnitt	von	10	Jahren	4	14	5
1846	October	8	5	—	April	5	—	—	6	10	4
1847	II. Quart.	12	9	8	IV. Quart.	6	4	6	8	27	4
1848	I. -	5	4	6	IV. -	3	4	6	3	24	8
1849	III. -	3	—	—	II. -	2	28	6	2	29	5

Jahr.		Höchster Preis des Kornes. Thlr.	Ngr.	Pf.		Niedrigster Preis des Kornes. Thlr.	Ngr.	Pf.	Durchschnittspreis des Kornes. Thlr.	Ngr.	Pf.
1850	IV. Quart.	4	11	8	III. Quart.	3	20	2	3	14	8
1851	IV. -	6	26	8	I. -	4	7	—	5	—	9
1852	I. -	7	5	8	III. -	5	13	—	6	8	9
1853	IV. -	8	7	—	II. -	5	23	4	6	23	3
1854	III. -	8	24	2	IV. -	7	19	—	8	7	—
1855	IV. -	9	19	8	I. -	7	9	—	8	5	6
					Durchschnitt von 10 Jahren				6	—	3
1856	I. -	8	28	6	IV. -	5	26	8	7	25	1
1857	III. -	5	21	2	II. -	5	8	4	5	14	3
1858	III. -	6	5	6	II. -	4	19	—	5	8	1
1859	IV. -	5	10	4	III. -	4	15	—	4	28	3
1860	III. -	6	3	8	IV. -	5	27	5	6	—	7
1861	IV. -	5	29	5	III. -	5	7	8	5	15	7
1862	I. -	6	5	—	IV. -	5	18	—	5	27	2
1863	III. -	5	18	—	IV. -	4	23	—	5	6	4
					Durchschnitt von 8 Jahren				5	23	2

Eingesendete Schriften.

Brachelli, Dr. H. F., Die Staaten Europas und die übrigen Länder der Erde. Zweite Auflage. 2. Lieferung. Brünn (Buschak und Irrgang), 1864.

Statistisches Jahrbuch der freien und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1862. Herausgegeben vom Verein für lübeckische Statistik. Lübeck, 1864. 4.

Das kleine Heft enthält Resultate der metereologischen Beobachtungen, Nachrichten über Miethwohnungen, Bewegung der Bevölkerung in Lübeck und Amt Bergedorf, Zahl und Steueransätze der Steuerpflichtigen, Durchschnittspreise der Cerealien, Fahrten der lübecker Seeschiffe, Ergebnisse der 1862er Volkszählung in Lübeck und Bergedorf sowie den täglichen Wasserstand der Trave im Jahre 1862. Merkwürdiger Weise sind in dem ganzen Buche nur absolute Zahlen angegeben und durchaus gar keine Verhältnissberechnungen ausgeführt, nicht einmal bei den Resultaten der Volkszählungen, die sonst manches recht Wissenswerthe enthalten. Auch über den bei letzterer in Anwendung gebrachten Ausführungsmodus hätten wir gern etwas Näheres erfahren. Die Bevölkerung Lübecks stellt sich nach der letzten Zählung auf 44,357 Personen, die in 10,491 Haushaltungen und 5681 Wohngebäuden leben; davon kommen 27,249 Einwohner auf die Stadt, 4649 auf die Vorstädte und 12,459 auf die Landbezirke. — Eigenthümlich ist der zweite Abschnitt, der detaillirte Angaben über die Zahl der vermietheten Wohnungen, deren Preise und die Dauer der Miethzeit giebt; etwas Aehnliches findet sich unseres Wissens in keiner anderen statistischen Publikation.

Tabellarische Uebersichten des lübeckischen Handels im Jahre 1863. Zusammengestellt vom Bureau der Handelskammer.

Die Publikation behandelt den Schifffahrts-Verkehr, die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr. Enthält die Zusammenstellung auch manches Interessante, so steht sie doch den ausführlichen bremer und hamburger Berichten nach. So z. B. fehlen alle Nachrichten über die Rhederei, obgleich wir aus dem eben angeführten statistischen Jahrbuche sehen, dass, wenn auch keine sehr bedeutende, doch überhaupt eine Rhederei (44 Seeschiffe von 5521½ Last) in Lübeck existirt.

Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Oesterreich während der Jahre 1857 bis 1860. Erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, 1861. 436 SS.

Diese uns erst jetzt zugeschickte Schrift ist ausserordentlich reich an statistischen Mittheilungen über die industrielle Production Wiens und seiner Umgebung. Dieselben beziehen sich aber durchweg nur auf Quantität und Werth des Erzeugnisses und hier und da auch der Rohstoffe, nicht aber auf die in den einzelnen Industrien bezahlten Löhne. Hoffentlich werden die künftigen Berichte der wiener Handelskammer diese Lücke ergänzen und ein vollständiges Bild von der Lage der Industrie und der industriellen Bevölkerung zu liefern suchen.

Ueber die wiener Seidenindustrie erfährt man Folgendes aus dem Bericht:

In der wiener Seidentrocknungsanstalt wurden conditionirt:

1857 . . .	155,425	Kilogrammes
1858 . . .	177,572	-
1859 . . .	148,425	-
1860 . . .	189,525	-

Und die Production an seidenen Waaren war folgende:

Benennung der Erzeugnisse.	Anzahl und Gattung der verwendeten Stühle				Jährlich erzeugte Menge.	Goldwerth in Gulden ö. W.
	Einfache	Jacquard-	Mühl-	mechanische		
Florence, Taffet, Halbseiden-Futterstoffe, Foulards, Marceline, Renforcé, Gros de Naples, Gros de Tour, Grosgrain, Moire, Atlas, Croisé, Levantine, Lustrino etc.	1500	—	—	40	18,000 Stück	1,200,000 bis 1,500,000
Sonnen- u. Regenschirmstoffe	70	70	—	—	1,500 Stück	150,000 bis 180,000
Krepp und Flor. . . .	25	—	—	—	—	18,200
Glatter Sammt	450	—	—	—	6,000 Stück	590,000
Façonnirter Sammt (Gilets)	—	100	—	—	3,500 Dtz.	160,000 bis 180,000
Seidenhutfelper u. Plüsch	30	—	—	—	18,000 Ellen	40,000
Façonnirte Kleider- und Westenstoffe, dann Tücher	—	1600	—	—	—	2,500,000 bis 3,000,000
Seiden-Möbel- u. Wagenstoffe (Damaste etc) .	—	300	—	—	2,900 Stück	400,000 bis 500,000
Kirchenstoffe	—	150	—	—	107,300 Ellen	300,000 bis 320,000
Seiden- u. Sammtbänder	208	1500	1466	—	1,300 bis 1,500 Centner	5,000,000 bis 6,000,000

Preisbewegung 1851_1862

B